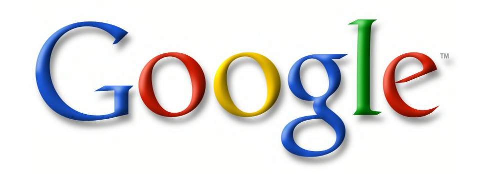
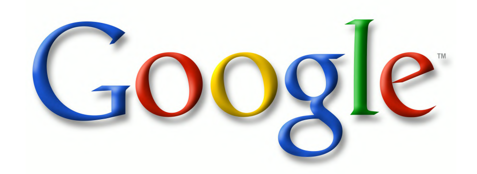
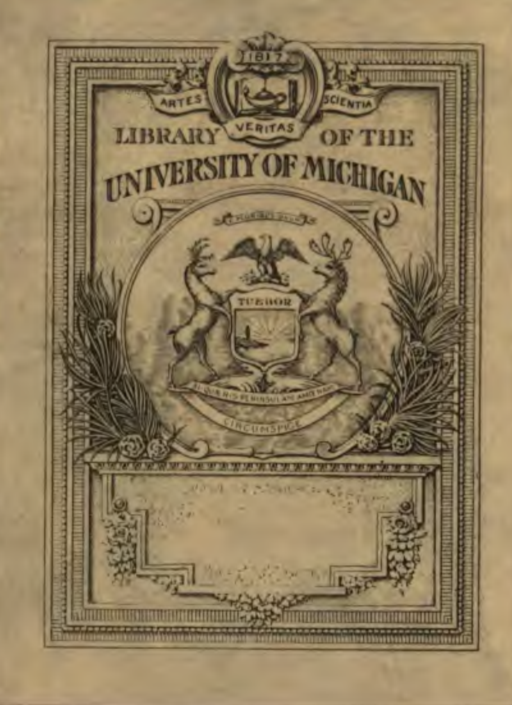




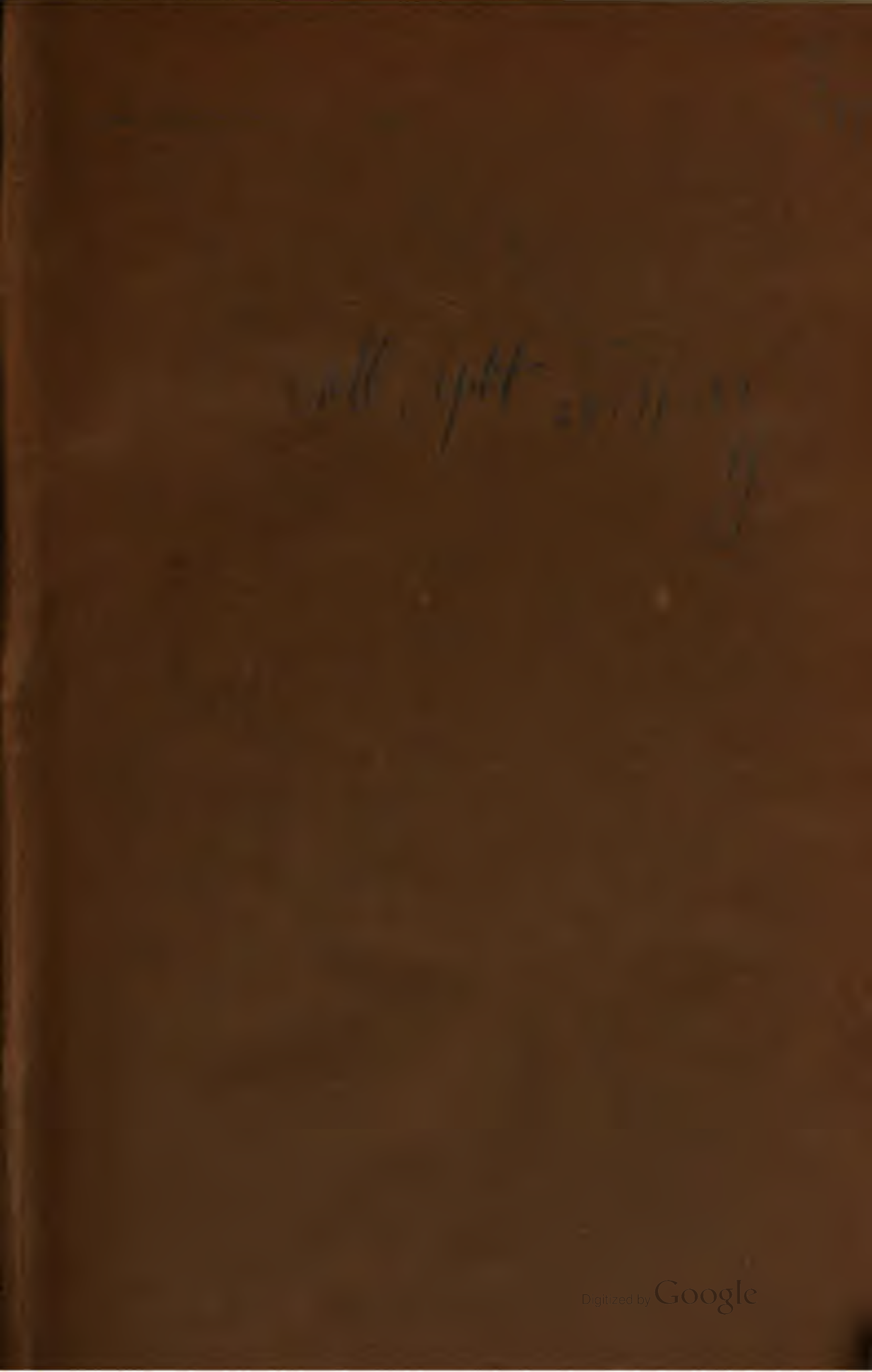
~~Ne 120~~

Nd 20



125. … Auflage, 1904.

126. … Kinder- … 1904.



Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Heft 125.

Hermann Huth, Soziale und individualistische Auffassuug im 18. Jahrhundert, vornehmlich bei Adam Smith und Adam Ferguson.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert,

vornehmlich bei

Adam Smith und Adam Ferguson.

Ein Beitrag zur Geschichte der Soziologie.

Von

Hermann Huth.





Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Vorbemerkung.

Das vorliegende Thema formte sich allmählich im Laufe der Untersuchung der Lehren Ad. Fergusons und der historischen Quellen seines soziologischen Systems. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ist die Jugendzeit einer neuen Entwicklung, ist eine Zeit des Werdens, welche neben neuen Ansätzen Gegensätze, die das 19. Jahrhundert erst entwickelte, unbefangen in sich birgt. So stand das 19. Jahrhundert der vorhergehenden Zeit zu nah; es galt ihre Schwächen und Einseitigkeiten wie ihre Gegensätzlichkeiten zu überwinden; das Urteil konnte mithin zunächst noch kein freies sein. Mit den jüngsten Jahrzehnten — wiederum der Zeitstufe eines neuen Werdens — ist in der Wissenschaft die Zeit ruhiger, ja sympathischer Betrachtung jener Jugendjahre angebrochen. Die rationalistischen Reste, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts — zum Teil jedoch nur als Ansatzstellen einer neuen (vergleichenden und begrifflichen) Forschungsweise — bestehen blieben, erscheinen nun als minder ausschlaggebend einem anderen gegenüber: nämlich gegenüber der auftauchenden im Wachstum begriffenen (später allerdings wieder auf längere Zeit in Unterstrom gedrängten) historisch-soziologischen Strömung und zugleich gegenüber der tiefen ethischen Richtung, die sich besonders bei den englischen Moralphilosophen nicht trotz, sondern gerade wegen des Kampfes gegen die Kirche geltend machte. War nun in der Nationalökonomie der Kampf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegen das 18. Jahrhundert und die Ausprägung seiner Einseitigkeiten in der ersten Zeit des 19. Jahrhunderts besonders heftig gewesen und stand gerade Adam Smith deswegen so lange inmitten des Kampfes der Meinungen über die Wirtschaftpolitik, so mufste nun um so eher ein neues Licht auf sein System fallen. Smith hatte durch seinen Kampf gegen überlebte Institutionen gewissen Prinzipien seines Systems (wie völlige Wirtschaftsfreiheit, Überschätzung des Wirkens der freien Konkurrenz) einen Grad von Bedeutung (einen in Wahrheit relativen Wert) verleihen müssen, der von seiner Schule, gesteigert und vereinseitigt, noch dann in den Vordergrund gestellt wurde, als die Verfechtung dieser Prinzipien schon lange selbst ein Hindernis für die Fortentwicklung geworden war. Nachdem jetzt der Kampf gegen diese Prinzipien hinter

uns liegt, erfordert die Selbstverteidigung nicht mehr die Hervorhebung der Schwächen und Einseitigkeiten und es wird möglich den relativen Wert dieser Prinzipien zu erkennen und die absoluten Wertungen ans Licht zu stellen.

Die Arbeit war anfangs umfangreicher angelegt. Die Fülle des Stoffes nötigt zu stärkster Konzentration. Die begriffliche Ordnung und Darstellung der Entstehung der Gedanken mufste (und konnte) so viel als möglich die Quellen sprechen lassen. Die Kürze suchte ich in mehrfacher Durcharbeitung zu erreichen. Ich habe dabei den gröfsten Teil des Beweisstoffes in die Anmerkungen geschoben: ich halte den Abdruck der Originalstellen, wo sie gegeben werden müssen, für wichtiger als den von Übersetzungen; ständige Unterbrechungen der deutschen Darstellung durch fremdsprachliche Zitate wirken aber für den Leser überaus störend, so zog ich das kleinere Übel vor, die Arbeit mit einer Fülle von Anmerkungen zu belasten. Ich fühle als nächste Pflicht, Herrn Prof. Schmoller dafür Dank zu sagen, dafs er diese Untersuchung in seine „Forschungen" einreihte und daran sogleich den tiefen Dank anzuschliefsen für die Förderung, die er mit Werken, Worten und Wesen mir geboten. Meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Kurt Breysig, spreche ich an dieser Stelle ergebensten Dank aus. Er wies mich auf Adam Ferguson hin und auf die Untersuchung der Zeit vor ihm in bezug auf soziologische Gedanken. Auch Herrn Dr. Spiethoff möchte ich hier für manchen Ratschlag danken. Besondere Förderung brachten mir die tiefgreifenden Arbeiten W. Hasbachs. Ihrer hier zu gedenken wollte ich nicht verabsäumen.

Hermann Huth.

Inhalt.

Druckfehlerberichtigung.

Auf S. 1 Zeile 15 von oben ist statt „selbverständlich“ zu lesen „selbstverständlich“.
Auf S. 49 Zeile 1 der Anmerkung 1 ist statt „appropiate“ zu lesen „appropriate“.
Auf S. 51 Zeile 5 der Anmerkung 2 ist statt „dependant“ zu lesen „dépendant“.
Auf S. 52 Zeile 1 der Anmerkung 3 fällt das Komma hinter supérior fort.
Auf S. 66 Zeile 2 von unten ist statt „Dumeunier“ zu lesen „Démeunier“.
Auf S. 107 Zeile 7 von unten ist statt „bestätigt“ zu lesen „betätigt“.
S. 117 Anm. 6 verweist statt auf S. 144 auf S. 145.

Quellenwerke

(unter Ausschlufs der Literatur).

Wir geben dieses nach der Zeitfolge geordnete Verzeichnis, weil durch dasselbe ein Hilfsmittel an die Hand gegeben werden soll, sich die zeitliche Entwicklung der Gedanken zu vergegenwärtigen. Auch konnten so die Angaben der Titel in den Anmerkungen gekürzt werden.

1577. Bodin, F. (1530—1596), Six livres de la République, Paris 1583.

1597. Bacon, Fr. (1561—1626), Essays, ed. Reynolds, Oxford 1890.
—, The Life and Correspondence of Fr. B., London 1861.

1625. Grotius, H. (1583—1645), De jure belli et pacis. Übers. von Kirchmann, Berlin 1869.

1642/47. Hobbes, Th. (1588—1679), De cive (in English Works, collected by Molesworth, London 1839).

1651. —, Leviathan, London 1651.

1655/58. —, De corpore, de homine (in Engl. Works).

1672. Pufendorf, S. (1632—1694), De jure naturae et gentium, London 1672.

1673. —, De officio hominis et civis. Französ. Übers. von Barbeyrac, u. d. Titel: Les devoirs de l'homme, Amsterdam 1722.
—, L'introduction à l'histoire générale et politique de l'univers, Amsterdam 1732.

— Hale, M., The primitive Origination of Mankind. Übers. von Schmettawen, Cöln a. Spree 1683.

1672. Cumberland, R. (1632—1719), De legibus naturae disquisitio philosophica. Französ. Übers. v. Barbeyrac. Amsterdam 1744.

1673. Becher, J. J. (1625—1685?), Politische Discurs vom Auf- und Abnehmen der Städte, Länder . . . , Frankfurt a. M. 1673.

— Temple, Sir W. (1628—1699), Works, 4 vol., London 1770.

1680. Bossuet (1627—1704), Discours sur l'histoire universelle, Paris 1680.

— Petty, W. (1623—1687), Several Essays, 4 ed. 1755.

1689. Locke, J. (1632—1704), Two Treatises on Civil Government in Works 1826 vol. IV (auch deutsch Frkft. u. Leipzig 1718).

1694. Courtot, Fr., La Science des Mœurs, Paris 1694.

1697. Defoe, D. (1661—1731), Essay on Projects (deutsch: Soziale Fragen vor 200 Jahren, ed. H. Fischer. Leipzig 1890).

1711-14. Shaftesbury, A. A. C. Lord (1671—1713), Characteristics of Men, Manners, Opinions, Times, 3 vol., ed. 1727.
— St.-Réal, Abbé de, De l'usage de l'histoire in Oeuvres mêlées 1689.
1705-14-23. Mandeville, B. (1670—1733), The Fable of the Bees, 2 vol. 1732.
1721. Wolff, Chr. (1679—1754), Vernünftige Gedanken von dem geselligen Leben der Menschen, Halle 1721.
1725. Vico, G. (1668—1744), Grundzüge einer neuen Wissenschaft. Übers. v. Weber, Leipzig 1822.
1726. Buffier, Cl., Traité de la société civile, Rouen 1726.
1727. History of the Principal Discoveries and Improvements. London 1727.
1728. (Defoe, D.), A Plan of the English Commerce, 2 ed., London 1737.
1733. Pope, A. (1688—1744), Essay on Man. (ed. engl.-frz. v. St.-Simon 1771; deutsch in Schlossers Antipope, 1776).
1735. Berkeley, G. (1684—1753), The Querist, London 1750.
1735. Le Gendre, G. Ch., Traité de l'opinion ou mémoire pour servir à l'histoire de l'esprit humain, Paris 1735.
1740. Rollin, Ch., Histoire ancienne, Amsterdam 1754.
1741. Harris, James, Dialogue concerning happiness (in Three Treatises), 1744.
1745. Hutcheson, Fr. (1694—1744), Philosophiae moralis institutio compendariae, 1745.
1755. —, System of Moral Philosophy, deutsche Übers. v. Lessing u. d. T.: Sittenlehre der Vernunft, 1756.
1741/48. Hume, D. (1711—1776), Essays moral, political and literary in Works ed. Green and Grose, vol. III u. IV, London 1875.
1754-61. —, History of England, deutsch Breslau u. Leipzig 1767—71.
1755. —, The natural history of religion, frz. ed. Amsterdam 1759.
1746. Vauvenargues, L. Cl. (1715—1747, Oeuvres ed. Gilbert, 1857.
1748. Montesquieu (1689—1755), Esprit des lois (in Oeuvres complètes, Paris 1838).
1721. —, Lettres persanes (ebd.).
1734. —, Considérations sur les causes de la grandeur des Romains, [(ebd).
— Deux opuscules de Montesquieu, 1891.
1750. Turgot (1727—1781), Deux discours en Sorbonne, (in Oeuvres ed. Daire, 1844, T. II [auch ed. 1807 benutzt]).
1766. —, Réflexions sur la formation . . . des richesses (in Oeuvres).
1750. Perry of Penhurst, A Treatise on Trade, London 1750.
1728/50. Chambers, Ephr., Cyclopaedia, ed. Edinburgh 1750.
1732/50. Encyclopédie (Einzelne Artikel), ed. 1750.
— Bolingbroke (1662—1751), Philosophical Works, 1754—1777.
1751. —, Letters on the Study and Use of History, Lond. 1779 (auch deutsch Leipz. 1758).
1753. Catalogue des Livres imprimés de la Bibliothèque du Roi. 1753.
1754. Terrasson (1670—1750), Joh., La Philosophie applicable, Paris 1754.

1753/55. Rousseau, J. J. (1712—1778), Discours sur l'origine et les causes de l'inégalité parmi les hommes, Amsterdam 1755.
1762. —, Du Contrat social in Oeuvres complètes ed. Basle, 1795, I.
—, Emil (in Oeuvres).
—, Oeuvres et correspondance inédites, ed. par Streckeisen und Moultou, Paris 1861.
1755. Cantillon, R., Essai sur la nature du commerce en général, 1755.
1755. Morelly, Code de la nature, 1760.
1756. Burke, Edm. (1728—1797), The Vindication of Natural Society in Works I ed. London 1899.
— Voltaire, F. M. A., Essai sur l'histoire générale et sur les mœurs et l'esprit des nations in Oeuvres, Gotha 1785, vol. 16—19 (auch u. d. Pseudon.) Bazin, Philosophie de l'histoire, 1765.
—, Traité de métaphysique. Discours sur l'homme (in Oeuvres).
1757. (Harris, Joseph) Essay on Money and Coins, London 1757 (anonym).
1757. Brown, John (1715—1766), An Estimate of the Manners and Principles of the Times, London 1757.
1758. Helvetius, Cl. H., De l'esprit, Paris 1758.
1758. Goguet, A. Y., De l'origine des lois, des arts et des sciences, Haye 1758.
1760. Justi, H. J. G. v. (1702—71), Die Natur und das Wesen der Staaten, Berlin 1760.
1762. —, Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und anderen vermeintl. barbarischen Regierungen, Berlin 1762.
1762. Gibbon, Edw. (1737—94), Essay on the Study of Literature, frz. Ausgabe, London 1762.
1763. Mably, G. B., Entretiens de Phocion sur le rapport de la morale avec la politique, 1763.
—, De l'étude de l'histoire, nouv. éd. Paris, 1778.
1763. Formey, J. H. S., Discours sur l'origine des sociétés et du langage, Berlin 1763.
1764. Anderson, A., A Historical and Chronological Deduction of the Origin of Commerce, 1764.
1764. Beausobre, L. de (Ugtvogt), Introduction générale à l'étude de la Politique des Finances et du Commerce, Berlin 1764.
1764. Iselin, B., Philosophische Mutmafsungen über die Geschichte der Menschheit, Frankfurt 1770.
1766. Gregory, John, A comparative View of the State and Faculties of Man with those of the Animal World, London 1777.
1765. Quesney (1694—1774), Le droit naturel (in Oeuvres ed. Oncken, 1888).
1765. (Pichon), De la Physique de l'histoire ou considérations générales sur les principes ... du tempérament et du caractère naturel des peuples, Amsterdam 1765.
1766. Boulanger, A. N., L'antiquité dévoilée par ses usages, Amsterdam 1766.

1766. Histoire philosophique de l'homme, London 1766 (anonym).
1766. Weguelin (1721—1791), Considérations sur les principes moraux et caractéristiques des gouvernements, Berlin 1766.
1766. Dutens, Lud., An Inquiry on the Origin of the Discoveries attributed to the Moderns. London 1769.
(1766). Schlosser, J. G. (1739—1799), Antipope oder Versuch über den natürlichen Menschen nebst Übers. von Pope, Leipzig 1776.
1767. Mercier de la Rivière, L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, Londres et Paris 1767.
1768/70). Condillac, S. B. (1715—1780), Cours d'étude in Oeuvres 9—14, ed. 1798.
1777. Le Trosne, De l'ordre social, Paris 1777.
1781. Falconer, W., Remarks on the Influence of Climate, 1781.
1793. Schlözer, A. L., Allgemeines Staatsrecht, I, Göttingen 1793.

Zur Betrachtung der Kulturstufen der Menschheit.

1705. Harris, John, Navigantium atque Itinerantium Bibliotheca or a compleat Collection of Voyages and Travels, London 1705.
1724. Lafitau, J. Fr., Mœurs des sauvages amériquains, comparées aux mœurs des premiers temps, Paris 1724.
1747. Colden, C., The History of the Five Indian Nations of Canada, London 1747.
1766. Kraft, Jens, Über die Sitten der Wilden zur Aufklärung des Ursprungs und der Aufnahme der Menschheit, Kopenhagen 1766.

Durchgesehen sind auch Carpin (J. du Plan de), The Texts of J. du P. de Carpin and W. de Rubruguis, ed. London 1903;

Acosta, histoire naturelle des Indes occidentales, Paris 1598;

Horn, G., de originibus Americanis Hagae 1652;

Dampier, W., Reisen nach den südlichen Ländern, Frankfurt-Leipzig 1707;

Kolbe, P., Beschreibung des Kaps der guten Hoffnung, Nürnberg 1719;

Abulgazi, Histoire généalog. des Tartars, 1726;

Arvieux, L. de, Beschreibung der Reise nach Palästina, Arabien, Leipzig 1740.

Charlevoix, Histoire et description gén. de la Nouvelle France, Paris 1744.

(Hierin Literaturangabe über die Reisebeschreibungen; siehe dafür auch: Beckmann, Literatur der älteren Reisebeschreibungen, Göttingen 1807 und in Robertson, History of America, 1777, wie auch Boucher de la Richarderie, Bibliothèque universelle des voyages, Paris 1808).

1766. Steebs, Versuch einer allgem. Beschreibung vom Zustand der ungesitteten und gesitteten Völker, Karlsruhe 1766.
1767. Abbt, Thomas, Fragment der ältesten Begebenheiten des menschlichen Geschlechts, Halle 1767.
— (Zambaldi, Natürliche und sittliche Geschichte der Menschen, 1767, konnte ich nicht beschaffen.)

1771. Miller, J., Observations concerning the distinction of Ranks in Society, 1771.
1774. Home, H. (Lord Kaymes), Sketches of the History of Man, Edinburgh 1774.
1776. Démeunier, J. Nic., L'esprit des usages et des coutumes des différents peuples, Londres 1776.
1777. Irwing, Einführung zur Untersuchung über den Menschen, Berlin 1777.
1779. Stuart G., Abrifs des gesellschaftlichen Zustandes in Europa in seinem Fortgange von der Rohigkeit zur Verfeinerung, Leipzig 1779.
1780. Dunbar, J., Essay on the History of Mankind in rude and cultivated Ages, Lond. 1780.

Weiter noch

Hirschfeld, Bibliothek der Geschichte der Menschheit, 1780.
Herder, Auch eine Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit (1774).
—, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit (1784 ff.).
Weishaupt, Geschichte der Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts, 1788.
Condorcet, Esquisse d'un tableau historique des progrés de l'Esprit humain, 1795.
Walckenaër, Essai sur l'histoire de l'éspèce humaine, 1798.

[Angaben über die reiche Literatur der Menschheitsgeschichte finden sich:

Carus, Ideen zur Geschichte der Menschheit, 1809.
Wachler, Versuch einer allgemeinen Geschichte d. historischen Wissenschaften.
Jodl, Fr., Die Kulturgeschichtschreibung, ihre Entwickelung und ihr Problem, Halle, 1778.]

Werke Smiths und Fergusons.

Smith, Adam, Theory of Moral Sentiments, 1759 u. in Works 1811/12, I.
—, Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms delivered by Ad. Smith, reported by a student 1763, ed. by Edw. Cannan, Oxford 1896.
—, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations (1776).
—, Essays on Philosophical Subjects, London and Edinburgh 1795.
Ferguson, Adam, Essay on the History of Civil Society, Edinburgh 1767 [zitiert Essay H. C. Soc. S. . . . (. . .), die Seitenzahl in der Klammer bezieht sich auf die Übersetzung von Dorn]; vergleichend benutzt wurden auch 2 ed. London 1768, 4 ed. (revised) London 1773, 5 ed. 1782, 6 ed. 1793, 7 ed. 1814 (auch Nachdruck: Basil 1789).
Deutsche Übers. von Chr. Garve, Leipzig 1768,
" " von V. Dorn. Herausg. v. H. Waentig, Jena 1904.
—, Institutes of Moral Philosophy, 3 ed. Jena 1773. Deutsche Übers. der 2. Aufl. von Garve, 1772.
—, The History of the Progress and Termination of the Roman Republic, 3 vol., London 1783 (Deutsche Übers. Leipz. 1784—86).
—, Principles of Moral and Political Science, 2 vol, Edinb. 1792

Adam Smith, der erste grofse Gestalter der Volkswirtschaftslehre, führt in der reichen Werkstatt, die er unserer Wissenschaft errichtet hat, umher, anschaulich erklärend, läfst die Dinge gleichsam sprechen, ohne dafs er, der Meister, eigentlich redet: Denn über sein Werk, über das Verhältnis der Teile, wie den Grad seiner Wertung sagt er nichts. Er verweilt da und dort länger, spricht lebhafter, aber berechtigt das zu einem Schlufs auf den — wenn wir so sagen dürfen — absoluten Wert, den der betreffende Teil seiner Lehre für ihn hat? Das läfst doch vielmehr nur die relative Bedeutung erkennen, welche allem nicht offensichtlich klaren, allem, das im Augenblick umstritten ist, oder das neu auftritt, sich verleiht und nun eine Beachtung fordert, die nicht im proportionalen Verhältnis zu der eigentlichen Wertschätzung steht. Bedeutende Prinzipien können, als selbverständlich, diesen relativen Wert verlieren und können dann im Verhältnis zu umstrittenen Fragen vernachlässigt erscheinen. Wie denn Dugald Stewart, der zeitgenössische Biograph Smiths, eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Verständnis des schottischen Moralphilosophen (die Kenntnis des Beweggrundes, der „Erwägungen über Gewinn und Verlust zu einem dem Philosophen würdigen Gegenstand machen kann“) nur in Anspielungen gegeben findet[1].

So ist über den grofsen Schotten der Reiz jener Unmittelbarkeit der Naturwelt ausgebreitet, deren Wesen, deren Grundkräfte einzig aus den Dingen, aus dem Geschaffenen selbst erkannt werden kann; wie denn damit allerdings zugleich auch die Gefahr unrichtiger Auffassung gegeben ist, — um so mehr gegeben, als Smiths Prinzipien, die einzeln betrachtet so klar auftreten, doch untereinander in keineswegs offensichtlicher Harmonie stehen. Konnte doch noch nahezu hundert Jahre nach seinem Tode geschrieben werden: „Die Untersuchung über den Volkswohlstand enthält in ihren allgemeinen Grund-

[1] Mr. Smith has alluded to it in various passages of his work, but he has nowhere explained himself fully on the subject. (Life and Writings of Ad. Smith in Works of Ad. Smith, London 1811/12, vol. V. S. 490.)

lagen wie in ihren einzelnen Lehren so viel Widersprechendes, dafs man zunächst darauf verzichten mufs, den Einklang mit sich selbst bei dieser Arbeit vorauszusetzen und nachzuweisen.“ [1] Und es ist auch bekannt, wie unser Moralphilosoph, der durch seine praktischen Ziele lange Zeit in die Mitte des Kampfes der wirtschaftspolitischen Anschauungen gestellt wurde, auch rein wissenschaftlich widersprechende Beurteilung erfahren hat.

Wurde zuerst der Grundzug seiner Lehre in der Auffassung des Egoismus als der einzigen Triebkraft und als dem durchaus berechtigten Ziel des Menschen gefunden, Smith als Materialist gekennzeichnet, so traten die ethischen Züge seines Werkes dieser Anschauung entgegen und entkräfteten sie. Erschien weiter die Freiheit des Individuums von staatlichen und gesellschaftlichen Schranken als das Leitprinzip, erschien Smith als Vertreter absoluter Wirtschaftsfreiheit, so tauchte dagegen abgesehen von der Schranke der Wahrung der Gerechtigkeit auch die Zulassung einer Reihe von wirtschaftlichen Funktionen des Staats auf, so dafs die einen durch diese Ausnahmen, diese „Konzessionen“ an die Wirklichkeit die von ihnen als Leitprinzip angenommene natürliche Selbstregulierung des Wirtschaftslebens in inkonsequenter Weise durchbrochen sahen; [2] während andere die Absolutheit des Prinzips der Individualfreiheit aufgaben. Smith ist unter Hinblick auf gewisse andere relativistische Züge sogar als „Relativist“ charakterisiert worden [3]. Weichen so die Auffassungen bei diesem Herüber- und Hinüberwogen der entgegengesetzten Prinzipien, Individualfreiheit und Zulassung der Staatsintervention, voneinander ab, so wird noch ein zweiter Wellenkamm sichtbar, der heranzieht gegen das Individualprinzip. Denn will es heute unzweifelhaft erscheinen, dafs der Ausgangs- und Zielpunkt der Gedanken Smiths im Individuum liege, dafs ihm das Glück der Einzelnen das

---

[1] G. Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie, 1885, S. 114. Ich erinnere daran, wie das Verhältnis seines Wealth of Nations zu seinem ersten Werke, der Theory of Moral Sentiments, zuerst als ein Rätsel erschien, wie man in diesem Werke alles ebenso einseitig auf die Sympathie, wie in jenem auf den Egoismus aufgebaut glaubte (Annahme eines Abfalls von der Ethik zum Materialismus — Brentano, Skarzinski und vorher Knies u. a. — und anderseits Erklärung des Zwiespaltes durch Annahme der Anwendung der Methode der isolierenden Abstraktion — Buckle, Roscher —. Beide Auffassungen sind, wie bekannt, heute als falsch erwiesen und berichtigt.)

[2] So spricht W. Hasbach hier von „grofser Inkonsequenz“ (Untersuchungen über Ad. Smith 1891, S. 14, auch Philos. Grundlagen 1890, S. 154). J. Baumann (Ad. Smiths allgem. Ansichten über Menschen ... in Philosoph. Monatshefte, Bd. XVI, 1880, S. 415): es würde „tatsächlich seine Grundüberzeugung von der unabsichtlichen Selbstregulierung der Privatinteressen zum Gemeinwohl aufgegeben ... der Grundgedanke des neuen Systems durchbrochen“.

[3] So von Oncken, Das Ad. Smith-Problem (Zeitschrift f. Sozialwissenschaften, I, 1898).

letzte und höchste Ziel sei, dafs er den Wert des sozialen Ganzen verkennend nicht die Gesamtheit, sondern durchaus die Individuen im Auge habe, — wie H. Dietzel mit dem Anspruch „die Grundnorm“ aufzuzeigen, „welche alle Einzelheiten des Systems aus sich hervortreibt“, schreibt: „Es kann kein Zweifel sein, dafs nicht die Machterweiterung der Nation, sondern die Erhöhung der Genufsmöglichkeit für die Einzelnen ihm das oberste Gebot des sozialen Seinsollens bedeutet“ [1] — so fragt es sich doch, hat man sich da genügend abgefunden mit dem Gegenbild: der Beachtung der Nation, des sozialen Ganzen bei dem Philosophen von Kirkcaldy?

Er erklärt im Wealth of Nations: „Das grofse Ziel der Volkswirtschaft eines jeden Landes ist das, den Reichtum und die Macht der Nation zu vergröfsern“ [2]. Er hat sich auch gegen die staatliche Wirtschaftspolitik deswegen gewandt, weil sie „anstatt den Fortschritt der Gesellschaft auf wirklichen Reichtum und Gröfse zu beschleunigen, ihn verzögerte“ [3], und Stewart konnte erklären, der grofse Schotte habe zeigen wollen, „dafs die Aufrechterhaltung der Ordnung der Dinge, wie sie die Natur gegeben hat, das wirksamste Mittel für den Aufstieg einer Nation zur Gröfse ist“ [4]. Warum stellt Smith denn neben die Wohlfahrt der Menschen die Macht der Nation? Ja, welchen Anlafs hat er, seinem Eintreten für den Vorteil der Individuen, seinem Kosmopolitismus plötzlich Halt zu gebieten? Beugt er doch die Privatinteressen und den ökonomischen Gesichtspunkt, der ihn so stark leitet, absolut da, wo nationale Interessen in Frage kommen [5]; tritt er doch für ein stehendes Heer, für die Erhaltung der Wehrfähigkeit des Volkskörpers ein und bringt so „den Begriff der ‚Macht‘ zur Geltung“ [6]. Warum betont er denn auch die Bedeutung der Produktion einer Nation für die Kriegsführung [7]? Und welch überraschendes Schlaglicht wird auf Smiths Anschauung ge-

---

[1] Artikel „Individualismus“, Handw. d. Staatsw., 2. Aufl. Bd. IV, S. 1337 u. 1329.

[2] Wealth Book 2, chapt. 5, in der Übersetzung von W. Loewenthal (Adam Smith, Natur und Ursachen des Volkswohlstandes, Berlin 1879, 2 Bde.), Bd. I, S. 387; wir zitieren fortan abgekürzt Wealth 2, 5 (I, S. 387).

[3] Wealth 4, 9 (II, S. 200.

[4] Er weist auch hin auf Millars Bericht über den letzten Teil der Glasgower Vorlesung Smiths, deren Grundgedanke gewesen sei „to increase the riches, the power and the prosperity of a state“ (Transactions of the Roy. Society of Edinburgh, vol. 2, S. 63).

[5] Bekannt ist, dafs er die Navigationsakte, trotzdem er sie für wirtschaftlich schädlich erklärt, doch als „the wisest of all the commercial regulations of England“ anerkannte, dafs er ferner Schutzzölle und Besteuerung von Manufakturen zu Gunsten solcher Gewerbezweige, die im nationalen Interesse erhalten werden müssen, billigt u. a.

[6] Hasbach, Untersuchungen über A. Smith, S. 219.

[7] Wealth 4, 1 (I, S. 450) „to carry on foreign wars . . .“

worfen, wenn er das Verhalten der Kaufleute, welche die „Würde des Herrschers" nur als Anhängsel zu der des Kaufmanns betrachten, als „strange absurdity" charakterisiert![1] Vor allem, es spielt ihm, dem „so weit die Macht vom Reichtum abhängig ist, die Macht jedes Landes immer im Verhältnis steht zu dem Wert seiner Jahresproduktion"[2], der nationale Gedanke hinein bei der Einschätzung der einzelnen Gewerbearten nach ihrem Wert für die Förderung des Reichtums: Er wertet die Gewerbe, „welche innerhalb des Landes bleiben müssen und daher fast ohne Ausnahme auch von Gliedern der Nation betrieben werden" höher als jene, welche nicht notwendig an feste Orte gebunden sind und bei denen die Gewerbetreibenden „auswandern könnten"[3]. Dementsprechend will er erst, wenn die Zweige, denen er den Vorrang an Bedeutung für die Nation zuerkannt hat, mit Kapital gesättigt sind, zu den übrigen übergegangen wissen. Wenn es ihm nur auf die Individualinteressen ankäme, was hätte es da für Sinn, darauf zu achten, ob die Kapitalien leicht beweglich sind und sich dem Lande entziehen können oder nicht? Und nun mufs man sich bewufst halten, dafs die 1896 veröffentlichten Glasgower Vorlesungen Smiths[4] es deutlich zutage treten lassen, dafs die Smithsche Nationalökonomie aus dem staatlichen Gesichtspunkt herausgewachsen ist[5]. Was stets individualistisch ausgelegt worden ist, der Glaube an die Harmonie der Interessen der Individuen und der Gesellschaft, der Leitgedanke, dafs die Individuen ungewollt die Gesamtheit fördern, kann doch auch gerade ebenso sehr vom Gesichtspunkt des sozialen Ganzen aus gefafst sein! Und kämpft nicht Smith auch gegen den die Gesamtheit schädigenden Egoismus, den Krämergeist?

In welches Licht wird das alles nun gerückt, wenn wir uns darüber klar werden, dafs Ricardo sich auf Beweise stützen könnte, wenn er behauptet: „Durchaus nicht wegen des Glückes einer gröfseren Zahl von Menschen gibt Smith derjenigen Kapitalanlage den Vorzug, welche die gröfste Menge

---

1 A. a. O. 4, 7, 3 (II, S. 150).

2 A. a. O. 2, 5 (I, S. 387); vgl. 1, 5 (I, S. 31). „Wealth as Mr. Hobbes says is power" (allerdings an sich nur „the power of purchasing").

3 A. a. O. 2, 5 (I, S. 377—378).

4 Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms delivered by Ad. Smith, reported by a student in 1763, edited by Edw. Cannan, Oxford 1896.

5 Vgl. bes. Lectures S. 217 ff. (222). Stewart machte die Bemerkung: bis zu seiner Zeit habe sich die „political economy . . . . restricted to inquiries concerning wealth and population or to what have sometimes been called the resources of a state; in this limited sense it is used by the disciples of Quesnay and also by Sir James Steuart, Mr. Smith and a long list of respectable authors" (Works VIII S. 9).

Arbeit in Bewegung setzt, sondern ausdrücklich wegen der Steigerung der Macht der Nation[1]. Denn er könnte für seine Meinung noch darauf hinweisen, daſs Smith nicht allein in seiner Ethik den äuſseren Reichtum als Flitter hinstellt, unfähig in Wahrheit Glück zu geben, nur eine List der Natur mit seinem Anreizen und Locken[2], sondern auch im Wealth of Nations nur Worte der Verachtung für jene findet, die sich vom Geist des Genusses leiten lassen, auch selbst wenn höchst wohltätige Wirkungen damit verbunden sind: Worte der Verachtung nämlich für den ständischen Adel, der mit seiner Genuſssucht seine Macht verschachert habe[3], obwohl er damit unfreiwillig hervorbrachte, was alle Macht der Könige und alles menschliche Planen nicht erreicht hatte: die Aufrichtung der Grundlage des Gedeihens der Nationen, der innern Ordnung. Muſs man da nicht zu zweifeln beginnen an dem Höchstrang des Strebens der Menschen nach Reichtum bei Ad. Smith? Will es nicht scheinen, als ob er dieses Streben als Mittel auffaſste für den Fortschritt der Gesellschaft? Heiſst es nicht über die Individuen hinwegschreiten, wenn er ausruft: „ihr Wettbewerb mag wohl einige zugrunde richten, aber sich dagegen zu wehren, ist Sache derer, die davon betroffen werden“[4]? Sehe jeder, wo er bleibe! Und nicht nur sein Eintreten für die Konkurrenz trägt solche Züge: In seiner Ethik sehen wir den Egoismus als sittliche Pflicht, gleichsam als Amt erfaſst und das Wesen der Tugend darin gefunden, daſs der Tugendhafte „zu allen Zeiten gewillt ist —, sein privates Interesse dem öffentlichen Interesse zu opfern“[5].

All diese Züge weisen auf eine Überordnung des sozialen Ganzen über die Individuen hin, stehen also im direkten Gegensatz zu dem, was man bisher als die Seele des Smithschen Systems erachtete, zu dem ethischen Individualismus, der ja doch den Einzelnen als Selbstzweck wertet. Gänzlich unverständlich müssen jene Sätze dem sein, der bei Smith keinerlei Verhältnis zur Gesellschaft begründet findet, weil er ja die Bedeutung des Staats — der Vergesellschaftung gänzlich verkenne und die Gesellschaft auflöse in die Summe der Individuen. Aber ist denn wirklich mit der Ablehnung der staatlichen Wirtschaftstätigkeit und der Bekämpfung der Korporationen und Handelskompagnien der Wert der Vergesellschaftung abgelehnt? Smith hat doch die freie Konkurrenz und die Arbeitsteilung, zwei gesellschaftliche Tatsachen zu Grundpfeilern

---

[1] Principles of Political Economy, 3 ed., 1821, S. 417 (Übers. von Baumstark S. 381; 26 cap.).
[2] Theory of M. S. 4, 1 (2 ed. 1761, bes. S. 272).
[3] „Not like Esau for a mess of pottage in time of hunger and necessity but in the wantonness of plenty for trinkets and baubles“ Wealth 3, 4 (I, S. 430, auch 5, 1, 3, 3).
[4] A. a. O. 2, 5 (I, S. 375).
[5] Theory of M. S. 6, 2, 3.

seines Systems gemacht und ist sich doch auch des gesellschaftlichen Charakters derselben bewufst[1]. Damit tritt er also für zwei Prinzipien ein, die nicht eine Auflösung der Gesellschaft in die Individuensumme, in ein Nebeneinander der Einzelnen herstellen, sondern ein Ineinandergreifen, eine Organisation bedeuten, wenn auch eine freie, lose gegenüber der gebundenen, konkret-normativen Verfassung der staatlichen Gebilde und Verbände. Und wie will man es sich erklären, dafs er bei diesen beiden Grundprinzipien seines Systems — wie wir später deutlicher zeigen werden — sich bewufst ist, dafs sie über das Wollen des Einzelnen hinausgreifen und dafs sie ihm eben deshalb zu den hauptsächlichsten „causes of the wealth of nations“ werden?

Kurz, wenn auch der Wert der gebundenen Organisation der Gesellschaft sicher von Smith verkannt worden ist, so ist man auf die Schätzung der Bedeutung der Gesellschaft überhaupt damit noch nicht zu schliefsen berechtigt. Der Liberalismus Smiths, die Bevorzugung der freien gesellschaftlichen Verfassung ist bisher bewiesen, mehr aber nicht. Was die Gesellschaft bei Smith in Wahrheit bedeutet, ist bis jetzt durchaus ununtersucht gelassen und zwar deswegen, weil man radikal von der Ablehnung der gebundenen Organisation auf eine Verkennung der Gesellschaft überhaupt schlofs. Das aber ohne weiteres zu tun, ist ein Fehler. Denn auch derjenige, dem das soziale Ganze als das höchste und letzte Ziel erscheint, der das Individuum nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel, als dienendes Glied der Gesellschaft wertet, d. h. der Vertreter des Sozialprinzips kann ebensowohl wie der Individualist die freiere Gesellschaftsverfassung gut heifsen: kann sehr wohl der Meinung sein, dafs die freie Organisation der Gesellschaft förderlicher sei für das Wohl des Ganzen als die gebundene Verfassung. „Auch wer zu der Idee des Primats des sozialen Ganzen, zum Sozialprinzip sich bekennt, kann aus diesem ethischen Dogma die praktische Folgerung des ‚laissez-faire‘ ziehen,“ sagt H. Dietzel[2]. Es mag dabei deutlich für uns der Fehler der Überschätzung der beweglichen Individualtätigkeit gegenüber der schwerfälligeren Aktion des Staates sich zeigen, gleichwohl darf niemals von dieser praktischen Frage, von der Organisationsfrage — darf niemals von dem Liberalismus auf die ethische Wertung der Gesellschaft geschlossen werden: Beide Begriffe, Liberalismus und ethischer Individualismus, sollten scharf getrennt gehalten werden[3].

---

[1] Weifs er doch — worauf Bücher (Entstehung d. Volkswirtschaft, 4. Aufl. S. 289) hingewiesen hat —, dafs die Arbeitsteilung, „cooperation“, Vergesellschaftung ist.

[2] Artikel „Individualismus“ im Handwörterbuch der Staatswiss., 2. Aufl. IV, S. 1332.

[3] Vielfach wird heute der Ausdruck Individualismus gebraucht,

Diese Vermengung hat aber bisher bei der Behandlung des Systems unseres grofsen Schotten stattgefunden. Angesichts jener Stellen von der Macht der Nation und der Beachtung des sozialen Ganzen, mufs nun die Erkenntnis, dafs die Vertretung des liberalen Prinzips nicht an sich individualistischer Natur ist, sondern auch aus dem Sozialprinzip zu fliefsen vermag, zum Zweifel an der Richtigkeit, zum mindesten an der zureichenden Begründung der bisherigen Auffassung von der Bewertung des Individuums bei Smith als dem letzten, dem höchsten Ziel führen. Ist nicht vielleicht neben dem Fehler der Vermischung der ethischen Frage und der Organisationsfrage auch jener Trugschlufs begangen worden, die relative Bedeutung, die das Individuum durch den Kampf gegen Staat und Kirche erhielt, als die eigentliche, absolute Wertung aufzufassen? Ja, kann denn der Individualismus überhaupt richtig gewertet sein, wenn man bisher nur das Verhältnis Individuum und Staat eingehend, nicht aber das zwischen Individuum und Gesellschaft ins Auge gefafst hat? Die Frage nach der Stellung zur Gesellschaft ist die tiefgreifendste, erst sie vermag — wie Dietzel erkannt hat — die Grundnorm aufzuzeigen, „welche alle Einzelheiten aus sich hervortreibt“ [1]. Kenntnis der Stellung Smiths zur gesamten Frage von der Gesellschaft müssen wir uns zu verschaffen suchen, um über die letzten Prinzipien Smiths Aufklärung zu erlangen. Das bisher vernachlässigte Gesellschaftsproblem bei Smith aufzurollen, wird so das Ziel, das wir uns stecken müssen.

Es liegt auf der Hand, dafs wir diese Untersuchung — ganz ebenso wie es in allen Smith-Fragen zum vollen Ver-

---

wo es sich um Liberalismus handelt. Der scharfsinnige Theoretiker J. F. Neumann stellt eine Formel für Individualismus und Sozialismus auf. Auch er sieht (wie Dietzel) die Notwendigkeit, auf das ethische Motiv zurückzugehen. („Wer ist heute Sozialist?“ Conrads Jahrbücher f. Nat.-Ök., 1902, S. 491.) Aber wenn ihm jene Lehren individualistisch sind, „die in Forderungen der Beschränkung eigennütziger Wirtschaft durch zwangsweise durchzuführende gemeinnützige nicht weit genug gehen“ (a. a. O. S. 499), so erkennen wir, dafs diese Formel den Beweggrund, aus dem heraus die Beschränkung oder Nichtbeschränkung des Egoismus fliefst, nicht in Betracht zieht: ob dem Egoismus Spielraum gelassen wird, weil man das Individuum als Selbstzweck erachtet und so wenig wie möglich Schranken dulden will, also weil man Individualist ist oder ob dies aus dem Glauben heraus erfolgt, dafs der Egoismus ein Teil jener Kraft ist, die stets das Eigne will und doch Gesamtwohl schafft, d. h. ob unter dem Gesichtspunkte des Wohles des Ganzen freies Schalten als nicht schädlich erachtet wird, das wird nicht in Frage gezogen: der liberalistische Vertreter des Sozialprinzips wird von dem liberalistischen Individualisten nicht geschieden. Die Formel Neumanns wird so zur Erfassung eines ganzen Systems nicht verwendet werden können, sie gibt nur ein Kriterium für Liberalismus und Sozialismus. Wir sehen hieran die Notwendigkeit der Unterscheidung von Liberalismus und Individualismus.

[1] Art. Individualismus, Handw. d. Staatsw. IV, 1329.

ständnis unseres Moralphilosophen nötig gewesen ist in den geschichtlichen Entwickelungsfluſs einzutauchen — ebenfalls historisch zu führen haben. Das 18. Jahrhundert ist so viel verkannt worden, daſs es durchaus der Hervorhebung bedarf, daſs diese Zeit auch in der Tat Gedanken über Gesellschaft in sich hegt, daſs sie wirklich die Gesellschaftswissenschaft des 19. Jahrhunderts in ihrem Schoſse heranreifen sieht[1], daſs wirklich Smith auch in dieser Frage ein Sohn seines Jahrhunderts ist. Und bei dieser historischen Betrachtungsweise wird gerade die englisch-schottische Moralphilosophie eine Rolle spielen: wird sich besonders eine Gestalt hervordrängen, die zu ihrer Zeit hoch geschätzt, dann der Vergessenheit verfallen ist und nun in unseren Tagen mehr und mehr Würdigung zu erfahren beginnt: ein Mann, der in unmittelbarer Nähe Smiths steht: Schotte wie er, Zeitgenosse nicht nur, nein auch bekannt, ja befreundet mit ihm und auch Professor der Moralphilosophie wie Smith. Wir meinen Adam Ferguson, diesen charaktervollen, feurigen, geistreichen Verfasser des „Essay on the History of Civil Society“[2]. Man hat dieses Werk mit Recht als eine Einleitung zu Smiths Wealth of Nations bezeichnet. Wie nahe es, trotz gar mancher Verschiedenheit im einzelnen, Smith steht, ist daraus zu erkennen, daſs Smith — übrigens ungerechtfertigt — nach dem Erscheinen des Essay (1767) Ferguson beschuldigte, ihm Ideen entlehnt zu haben[3]. Fergusons Werk wird manches Schlaglicht werfen können auf Smith. Es ist ein seltenes Zusammentreffen, das uns die Möglichkeit bietet, zwei Männer so gleicher Zeit, so gleicher Verhältnisse nebeneinander stellen und messen zu können. — So erweitert sich uns unsere Frage zu der Untersuchung der Auffassung der Gesellschaft bei Smith und Ferguson unter Heranziehung des historischen Entwickelungsganges des Gesellschaftsgedankens.

---

[1] Es sei an dieser Stelle auf den trefflichen Aufsatz meines Lehrers K. Breysig, Die Historiker der Aufklärung (Hardens Zukunft, 19. Jahrg. 1897 Nr. 33 u. 34) verwiesen.

[2] Wir zitieren nach der Originalausgabe von 1767 und setzen die Seitenzahl der 1904 von Waentig herausgegebenen Übersetzung „Abhandl. über d. Gesch. d. bürgerl. Gesellschaft“ in Klammern dahinter, also Essay H. C. Soc. S. . . . (. . .)

[3] „Smith had been weak enough to accuse him of having borrowed some of his inventions without owning them.“ (Alex. Carlyle, Autobiography, 2 ed. 1860, S. 284/85; vgl. J. Rae, Life of Ad. Smith, S. 65.)

Erster Abschnitt.

Vorfragen.

Ehe wir zu der eigentlichen Darstellung schreiten können, müssen wir uns über den inneren Zusammenhang, über die Ordnung der Gedanken über Gesellschaft, wie auch über die Triebkräfte, welche zur Aufrollung des Gesellschaftsproblems führen, klar geworden sein. Wir wollen uns zunächst zu der ersten Vorfrage, dem Gesellschaftsproblem überhaupt, wenden.

1. Das Gesellschaftsproblem.

Wir stellen uns in den zentralen Punkt, von dem aus das Gesellschaftsproblem ganz durchdrungen werden kann, wenn wir Individuum und Gesellschaft einander gegenüberstellen. Drei Standpunkte sind möglich: Erstens volle Leugnung des selbständigen Charakters der Gesellschaft, einzige Realität, einzige Schaffensquelle und letzter Zweck ist das Individuum.

Zweitens Anerkennung nicht nur des Individuums, sondern auch der Gesellschaft als Werte schaffend, Eigencharakter besitzend; hierbei aber Einschätzung derselben als Mittel für das Individuum, das allein Selbstzweck ist oder aber drittens an Stelle dessen Bewertung der Gesellschaft als letztes, höchstes Ziel, Beugung des Individuums unter sie.

Simmel betont, dafs Wissenschaft von der Gesellschaft nur Sinn und Zweck haben kann, wenn die Gesellschaft mehr ist als die blofse Summe der Individuen und ihrer Kräfte schlechthin; nur wenn sie also dem Individuum gegenüber Eigenwert besitzt, Neuwerte schafft. Wie weit das erkannt wird, das ist die erste, ist die Grundfrage. Es ist die Frage nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der restlosen Auflösung der Gesellschaftskräfte in die Summe der individuellen Kräfte ihrer Glieder, die Frage nach dem gesellschaftlichen Eigenwerte, den Wirkungen der Vergesellschaftung, nach ihrer Be-

deutung für das Individuum, die Frage nach der Abhängigkeit des Individuums von ihr, es ist die Grundlegung des soziologischen Standpunktes, der materiale Teil des Gesellschaftsproblems.

Weiter aber drängt die Bedeutung des Individuums für die Gesellschaft, sein Handeln, sein Wachsen, seine Kraft, Vergesellschaftungen zu bilden und zu lösen zu der Untersuchung der Bedingungen des Eigenlebens der Gesellschaft; es sind Fragen nach der Bedeutung des Individuums für die Gesellschaft, Fragen des Grades, in welchem die Gesellschaft abhängig ist vom Individuum: ob und wieweit sie vermag, Eigenwillen, Selbsterhaltungsstreben zu haben, ob sie Bindungen zu schaffen vermag, die das Individuum wider seinen Willen in ihr festhalten, seine Lösungsversuche niederzwingen; es sind Fragen nach dem Zusammenhalt, den Bindemitteln, der Organisation der Gesellschaften, nach den Formen und Arten der Vergesellschaftungen wie dem Verhältnis der Gesellschaftsformen zueinander: es ist der Teil des Gesellschaftsproblems, der sich mit den Verfassungsfragen, der formalen Seite der Vergesellschaftung befafst.

Und als letztes würde sich die Feststellung ergeben, welcher von den beiden voneinander als abhängig erkannten Polen: Individuum oder Gesellschaft nun als der höhere bewertet wird, als das letzte Ziel: ob Individualismus oder Primat der Gesellschaft das Resultat ist.

Für unsere Aufgabe würde es also gelten:

Erstens jene Gedanken über Gesellschaft, die jener Zeit vor Smith und Ferguson und diesen beiden Männern selbst erstehen, zusammenzufassen, welche die gesellschaftlichen Wirkungen erkennen, darzustellen, wie weit die Notwendigkeit des soziologischen Standpunktes sich geltend macht.

Zweitens wäre zu betrachten, wie man über die Organisation der Gesellschaft, über die Arten und das Verhältnis derselben denkt und als

Drittes würde sich eine Untersuchung der endgiltigen Bewertung des Individuums und der Gesellschaft, des ethischen Dogmas bei den einzelnen Autoren — wir müssen uns dabei auf Ferguson und Smith beschränken — anschliefsen!

2. Die Triebkräfte für die Aufrollung des Gesellschaftsproblems.

Gehen wir nun auf die Triebkräfte, auf die Vorbedingungen für die Entstehung von Gedanken über Vergesellschaftung, über Gesellschaft ein.

Wie sehr wir Menschen auch fähig sind, Resultate, Vorgänge abzulesen aus dem Getriebe der Umwelt, es bedarf doch

immer erst des Erlebens: des Herandringens der Dinge, der Nötigung sie zu überwinden oder des Reizes sie anzugreifen; der Reibung innerer Seelenkräfte bedarf es, ehe wir Probleme erkennen und ergreifen. So auch hier. In der großsen, in steter Wechselwirkung sich steigernden Dynamomaschine der Gesellschaft bietet sich dem Individuum der Genuſs, die Teilnahme an ihren Gesamterrungenschaften dar, und da, wo die Wirkungen, die Werte der Gesellschaft sich häufen, wird das Individuum gestärkt und wächst. Da vermag es, kraft seiner intensiveren Organisation schneller zu wachsen als die Organe und Institutionen, die sich die Gesellschaft zu ihrer Selbsterhaltung schuf. Gefühle der Beengung, der Fesselung, des Druckes entstehen, innere Reibungen entwickeln sich: Selbstgefühl und Wille zur Lösung und Befreiung von gesellschaftlichen Bindungen erwachsen einerseits, wie anderseits — unter der Gefahr der Schwächung, der Auflösung — Wille zur Verteidigung, Liebe, Wertung der Gesellschaft. Reibungen zwischen Einzelnen und Institutionen, zwischen Individuen und Individuen, Konflikte in der Seele des Einzelnen sind die Folge; Lösungen, aber auch neue Bindungen steigen herauf: Einungen zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Reform. Und dieses Lösen und Neu-Vergesellschaften spielt sich ab, gilt für alle Stufen menschlichen Geschehens; vom gröbsten konkretesten bis zum feinsten, vergeistigsten, differenziertesten. Da, wo neben der äuſseren Kulturbildung auch eine geistige Innenkolonisation, wo Wissenschaft und ihre Institutionen — gleichsam geistige Städtebildung und Städtekultur — einsetzen, wo neben den sozialen Kämpfen geistige sich zu regen beginnen, da vermögen auch die ersten Gedanken über Vergesellschaftung aufzuzucken, vermögen neben den politischen, wirtschaftlichen und religiösen Freistrebungen des Individuums, neben den Verfassungsfragen des politischen Körpers auch Gedanken über das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft, Gedanken über die Verfassung der Gesellschaft sich zu erheben, vermögen die sozialen Reibungen gleichsam sublimiert, gleichsam in Wiederspiegelung in höherer, geistig-unkonkreterer Sphäre aufzutreten.

Diese Grundbedingung nun: das Steigen des Individuums, das Wachsen von Persönlichkeiten — nicht nur an Zahl, sondern auch in der Intensität des Wertbewuſstseins — wie das Auftreten von Bestrebungen der Lösung und Bildung neuer Bindungen, erfüllt sich in der Neuzeit. Mit ihrem Anbruch tritt die moderne Völkergruppe in das Alter geistiger Reife ein. Und was der Mensch der Neuzeit schafft, oder was ihm zufällt, trägt, wenn auch langsam, wenn auch aufgehalten durch mannigfache Rückschläge, gehemmt von sich widersprechenden Regungen, den Menschengeist nur wieder höher und höher; das Walten des Gesetzes der Heterogonie der Zwecke reiſst immer wieder empor. Eine Ära von Erfindungen und

Entdeckungen, ungeahnte Fortschritte in den Naturwissenschaften brachen herein: Der Mensch tritt die Herrschaft an über die Natur. Unermeſslich erweitert sich sein Horizont. Er, dessen Blick die Kirche noch länger auf das Jenseits hatte hinzwingen wollen, entdeckte nicht nur nach und nach das Irdische, nicht nur sein Ich: die Schätze der Antike steigen ihm herauf, Amerika taucht ihm aus unbekannten Meeren empor und damit das Bild ganz anderer Kulturstufen — das Erdenrund umspannte nun sein Blick — und weiter schaut sein Auge des Universums Unermeſslichkeit, die Erde nicht als Zentrum mehr. So prallten ihm Welten aufeinander, Mensch und Natur, Umwelt und Ich, alte und neue Welt, Antike und Moderne, Erde und Weltall! Und wenn das nun alles sich auch erst langsam Geltung verschaffen konnte, welche Umwälzungen für den Geist waren doch damit gegeben!

Die Vernunft, der Verstand, dieses Werkzeug menschlichen Triumphes stellt sich in den Vordergrund; der Rationalismus tritt seinen Siegeszug an. Wie die Naturwissenschaften das Weltgetriebe in eine Fülle mechanistisch wirkender Faktoren zerlegen, so will auch der Verstand die Dinge restlos auflösen, analysieren. Eine Atomisierungstendenz liegt im Rationalismus; die Meinung subjektiver Objektivität entsteht im Individuum: dem Einzelnen flieſst aus all den Errungenschaften der menschlichen Gattung ein Stolz, ein Selbstbewuſstsein, als hätte er sie eigenhändig geschaffen. Mit dem Selbstvertrauen, den Selbständigkeitsgefühlen des jugendlichen Geistes beginnen die Menschen, die den kulturellen Vortrab bilden, das Joch mittelalterlicher Bindungen abzuschütteln, für sich wie für andere.

Die Brechung des kirchlichen Despotismus setzte ein. Begründete die Reformation die Selbständigkeit ethisch-religiösen Lebens, so löste Herbert von Cherbury die natürliche Religion, Bacon die Ethik, Grotius das Naturrecht, Hobbes den Staat los von den kirchlichen Fesseln. Die wissenschaftliche Forschung, wie das Individuum suchte von der Bindung des Dogmas, vom Aberglauben freizukommen.

Auf dem staatlichen Gebiete kam die Bewegung der Befreiung nicht so schnell in Fluſs. Denn wenn der heraufsteigende moderne Einheitsstaat auch mit der Zertrümmerung der Ständemacht seinerseits Bresche legte in die Mauer sozialer Bindungen, so rottete er doch nicht die Klassenmacht des Adels gänzlich aus, es blieben Privilegien, es blieb die mittelalterliche gebundene Wirtschaftsverfassung bestehen. Vor allem war mit ihm eine neue machtvolle Bindung heraufgekommen. Und wenn nun auch ein Angriff der Monarchomachen auf diesen Staat erfolgte, er muſste zunächst ohnmächtig abprallen. Vorerst war der Staat dem Individuum noch nicht Schranke, sondern Fördernis: zu notwendig war den Völkern die straffe,

feste Organisation, die absolutistisch-einheitlich zusammengefaſste Staatsleitung, um in dem groſsen Machtgeschiebe der Konsolidierung der Nationen voranzukommen; zu groſse Wohltaten schüttete der Staat auf das Volk und die Elite desselben aus. Sein reichliches Geldbedürfnis befruchtete den einsetzenden Prozeſs des Überganges von der Natural- zur Geldwirtschaft. Das zwischen den alten Wirtschaftsformen aufsprossende neue Wirtschaftsleben suchte er nicht zu hemmen, sondern im stärksten Grade zu fördern. Gaben die Entdeckung von Amerika und des Seewegs nach Ostindien dem Handel ungeahnten Aufschwung, wurde die ökonomische Tätigkeit zu eifrigstem Pulsieren angespornt durch die unerhörte Preissteigerung, die unter dem Hereinströmen des Silbers aus den Ländern jenseits des Ozeans unaufhörlich emporschwoll, so schützte und entfaltete der Staat mit machtvoller Wirtschaftspolitik all das Drängen und Treiben; er stellte innere Wirtschaftseinheit her, Schiffahrtsgesetze, Kolonial-, Zoll- und Gewerbepolitik förderten den Handel, brachten Gewerbe und Manufakturen zu kräftigster Blüte. Es war eine groſsartige Fürsorge; es war ein mächtiger Faktor unter all den Antrieben und Lockungen zu wirtschaftlicher Tätigkeit, die dem Menschen erwuchsen.

Aber bald muſste das dem Individuum anders erscheinen. Zu individualisierenden Charakters waren die wirtschaftlichen Kräfte: Bedürfnisse, Gewinnchancen, wachsende Konkurrenz griffen ineinander und stellten die Individuen auf sich selbst und in Gegensatz zueinander[1]. Individuellen Erwerb, individuelle Fähigkeiten und Betätigungen: Unternehmungsgeist, Erspähen des Vorteils, Rechnen und Wagemut galt es, sie wurden erfordert und bildeten sich heraus. Dazu erweiterte der Weltverkehr den Horizont des Kaufmanns. Geist, Selbständigkeit, Selbstvertrauen und Selbstbewuſstsein flossen aus dem Erringen wie auch aus dem Erjagen von Erfolgen, quollen so auch aus dem wirttchaftlichen Tun, in das ja die Zeit stärker als je zuvor hineingerissen wurde.

In dem Maſse nun, in dem der Staat sein Sperr- und Schutzsystem, all seine Maſsregeln stärker ausbildete und überspannte, die Formen den wirtschaftlichen Fortschritten nicht schnell genug folgten, in dem Maſse, in dem die Selbständigkeit, die Kapitalbildung zunahm, die Zahl der Individuen stieg, die sich beteiligen wollte und konnte an dem neuen wirtschaftlichen Segen, muſsten sich die Individuen oft und öfter behindert sehen durch die erteilten Monopole, die Rechte der Kompagnien, durch die Reglementierungen, muſsten Gefühle der

---

[1] Dazu auch die Wandlungen der sozialen Struktur (insbesondere auch die Individualisierung des Familienvermögens). Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte VI (1904), bes. S. 60.

Einengung, der Bevormundung, der Benachteiligung entstehen, Bestrebungen: Monopole und Kompagnien, alle Arten von Beschränkungen zu beseitigen sich geltend machen; mufsten die Schattenseiten der merkantilistischen Praxis, zusammenströmend mit philosophischen und naturrechtlichen Ideen zur Forderung an den Staat führen, er möge freie, ungestörte Konkurrenz gewähren. Die Reste der alten Wirtschaftsverfassung wurden angegriffen: Selbsttätigkeit und Selbständigkeit aller Klassen und Schichten des gesamten Wirtschaftslebens wird das Ideal. Die hohe Schätzung der Arbeit der merkantilistischen Zeit geht nicht verloren, sie ist gewachsen; aber staatliche Förderung wird jetzt als unnötig empfunden, Leitung als Hemmnis. Der Geist der Selbständigkeit erkennt auch die persönliche Unabhängigkeit für die unteren Schichten als heilsam: Sklaverei ist nicht nur mit der Würde der Menschheit unvereinbar[1], nein, alle Grade von unfreier Arbeit sind „sehr unvorteilhaft, und nichts führt so sehr zur Korruption des Menschen als Abhängigkeit, während Unabhängigkeit die Ehrlichkeit (honesty) desselben fördert“[2].

Schon vor dem Ausbruch des Kampfes gegen den Merkantilgeist hatte die politische Rechtlosigkeit das Individuum zum Angriff auf den Absolutismus geführt. Die Staats- und Rechtslehre stand im 16. und 17. Jahrhundert auf dem Boden der Herrschersouveränität[3]. Aber da die alte Idee eines staatlosen Naturzustandes von der Rechtslehre übernommen wurde, die primitive Geistesverfassung, die nur das Konkrete anzuschauen vermag, nachwirkte und das Individuum mit seinem Zweckbewufstsein als Schöpfer des Staats auffassen liefs, so lag es nur zu nahe, den Individuen ihrem Werke gegenüber Rechte zu erteilen. Die Idee der Menschenrechte war schon bei Althusius hervorgebrochen. Gerade im Widerstreit, den die Überspannung des Staatsabsolutismus durch Hobbes hervorbrachte, wurde das Fortbestehen des Naturrechts im Staate betont[4], und die starre Eisdecke, die über die naturrechtliche Strömung gebreitet war, barst, als die Engländer, welche die Willkürakte der genialen Herrschernaturen aus dem Hause Tudor ruhig geduldet hatten, sich nun gegen die unfähigen

---

[1] Bei aller Verurteilung der Sklaverei empfiehlt Wolff (Vernünft. Gedanken über das gesellige Leben, 1721) und Hutcheson, (Sittenlehre der Vernunft, 1756, S. 791 u. 943), die Strafe der Unfreiheit für unordentliches Leben und Faulheit — ein Zeichen der Hochschätzung der Arbeit.

[2] Smith, Lectures S. 225 und 155, auch 231 u. 120, 99; Wealth 3, 2, Hume ebenso. Dieser Nachweis ist ganz allgemein.

[3] Machiavelli, Bodins Hochspannung des Souveränitätsbegriffs, Hobbes.

[4] Grotius versagte dem Staat ein Recht am Leben des Einzelnen; Spinoza, selbst Hobbes machten Reservationen für das Individuum; s. Gierke, J. Althusius S. 101, Note 69.

und ungeschickten Nachahmer, gegen die Stuarts, um so heftiger wendeten und den Freiheitskampf begannen. Er führte die Idee des politischen Liberalismus nicht auf dem Inselreich nur, sondern auch auf dem Kontinent zur Herrschaft. Die Entwickelung der natürlichen Rechte der Menschen erreichte in Locke einen Gipfelpunkt: unveräufserliche Grundrechte, Freiheit und Eigentum richtete er als mächtige Pfeiler auf, den Staat schränkte er ein auf die Aufgaben der Rechtspflege und Sicherheitsschaffung. Die positiven Gesetze wurden jetzt gemessen und kritisiert am Rechte der Natur, sie sollten nichts sein als die Ausführungsbestimmungen des Naturrechts.

So dringt das Individuum allseitig vor gegen den Staat, es ist hinausgewachsen über ihn, dem es so viel an Förderung verdankte. Und das gleiche Schauspiel der Abschüttelung eines bewährten Lehrmeisters erleben wir: die Bestreitung des solange anerkannten Vorrangs der Alten. Wie frischer Wind war die Antike in die Neuzeit hineingestrichen, und frei und freudig hatte der Mensch sich von ihm treiben lassen; bald aber fühlte ihn der gewachsene selbständige Wille dem Lauf nach eigenem Wohlgefallen hinderlich. Bacon klagte die Antike an, sie hemme den Fortschritt; das Unerhörte geschieht: nicht mehr als Zwerg, wie früher, fühlt man sich dem Riesen Antike gegenüber (L. Vives); der Stolz auf die Fortschritte der Kultur und Sitte[1] setzt die Moderne über die Antike. Descartes und Malebranche verachten sie, für andere ist sie die Jugend[2], der Frühling[3], die Moderne aber die reifere Zeit. Die Leistungen beider werden miteinander verglichen; das Bewufstsein des Fortschritts, die Auffassung des Fortschritts gar als ein Naturgesetz erwächst im hohen Grade aus diesem Streite der Antike mit den Modernen[4]. Im 17. Jahrhundert hatten die Übersetzer der Werke der Alten es unternommen, diese zu „verbessern", im Anfang des 18. Jahrhunderts spotteten in Frankreich Theater und Journale über die Antike, wie über ihre Anhänger, und man polemisierte gegen sie, bestritt ihren Wert als Hauptgegenstand des Schulunterrichts. Mäfsiger wurde der Kampf in England geführt. Schliefslich steht man doch der Antike freier gegenüber: bewundert ihre Vorzüge, aber läfst sich auch nicht den Blick trüben; auch Griechen und Römer sieht man, sind Barbaren gewesen, zeigen, dafs sie einst auch auf der Stufe der Naturvölker gestanden haben[5].

---

[1] Bodin (Baudrillart, J. Bodin et son temps, S. 163).
[2] Bacon, Pascal, Terrasson.
[3] Desmaret.
[4] S. darüber das Werk von Rigault (Oeuvres V, I).
[5] Z. B. von Wegelin werden die Römer die Irokesen Europas genannt; er vergleicht auch die Algonkins und die „Apalachiten" den Kelten und Etruskern (Considérations sur les gouvernements, 1766,

So hat sich der Mensch auch gegen die Autorität des Altertums auf sich selbst zu stellen begonnen. Er hatte sich Spielraum zu schaffen gesucht für seine Kräfte gegen die Macht der Kirche, gegen den Staat (auf wirtschaftlichem Boden, wie auf sozialem und politischem) und auch gegen die Fesseln wissenschaftlichen Denkens.

Einen Mafsstab des Grades der Schätzung des Individuums gibt uns die Ethik. Die Kirche hatte allen Ichgeist verurteilt, Opfer und Jenseits gepredigt. Die neu erstandene, selbständige Ethik, die gesamte, auch die, welche als natürliche Religion sich an die Stelle der kirchlichen setzte, steht dem diametral gegenüber. Das Vorwalten des Egoismus sieht sie[1] und sucht es nicht zu leugnen, nicht ohne weiteres zu verdammen. Der starke Zug zur Welt und zur Tätigkeit hat keinen Anlafs, Glückstreben und Egoismus pessimistisch zu betrachten; zu sehr wurde mit der Schätzung des wirtschaftlichen Tuns der Ichtrieb als die beste Förderung der Arbeit erkannt.

Der offene Widerspruch zwischen der kirchlichen Tugendlehre und der Welt forderte einen Bayle, einen Mandeville heraus, nachzuweisen, wie gerade die „Laster", die Ichsucht den Wohlstand, die Macht der Nationen schaffen, Bedingungen sind für weltliche Blüte; man wurde des stillen wohltätigen Wirkens des Handels- und Industriegeistes gewahr, Temple, Hume erkennen es, Smith betont es stark, dafs einem Handelsvolk Ehrlichkeit, Friedensliebe und innere Ordnung erwächst[2].

Durchweg erscheint Glückstreben, „wenn es keinen Schaden stiftet" als berechtigt[3]. Jene Ethik, die mit Newton „die Welt in der vollendeten Zweckmäfsigkeit ihrer

---

S. 31 u. S. 42). Colden schreibt (History of Canada, 1747, p. VIII): The Greek and Romans ... once as much barbarians as our indians. Ferguson gibt eine lange, interessante Fiktion eines Berichts über die Spartaner in der Art der Reisebeschreibungen seiner Zeit über ein Naturvolk. (Essay H. C. Soc. S. 298 [274 ff.]). Smith (Lectures S. 22 z. B.): „We may suppose the progress of government in Attica in the infancy of the Society to have been much the same with that in Tartary and the other countries".

[1] Abgesehen von der materialistischen Richtung (Hobbes, Gassendi, La Rochefoucauld, Mandeville, Helvetius usw.) Cumberland (De legibus naturae), Pufendorf, Pascal, Bossuet (Discours sur l'histoire ... ed. 1681 S. 370, 371), Pieter de la Court, Bayle, Courtot (La science des moeurs 1694 S. 447), Shaftesbury, Vico (scienza nuova ... deutsch v. Weber, 1822, S. 112, 186—187), Pope (Essay on Man.), Bolingbroke (Works IV, S. 9), Montesquieu (Esprit 1, 3; 24, 11; Lettres persanes [Oeuvres ed. 1838, S. 72]), Voltaire (Traité de métaph.), Rousseau (Emil), Hume, Ferguson, Smith.

[2] Lectures S. 255. Für Temple s. ebenda S. 253, Note 2 und Wealth 3, 4 und 5, 1, 3, 3.

[3] Ich erinnere nur an Cumberland, Leibniz, Shaftesbury, Wolff, Hutcheson, Smith.

Gebilde“ als „eine vollkommene Maschine aus der Hand des göttlichen Meisters“ bewundert, kann den Ichtrieb, das Verlangen nach Verbesserung der Lage innerhalb gerechter Grenzen, diese von dem Schöpfer der Natur in den Menschen gelegte Kraft, nicht sittlich verurteilen. Ja, sie erkennt den Egoismus nicht nur als berechtigt, sondern als Pflicht: der Mensch soll und mufs sich betätigen, er soll sich selbst nicht vernachlässigen über die Liebe zum andern, soll vor allem seine eigenen Kräfte entfalten, so will es der weise Schöpfer[1]. Aus dem Optimismus, der in dieser Anschauung liegt, aus diesem Glauben an die Harmonie der Welt, diesem Vertrauen auf das weise Walten der Natur fliefst, wenn man die Schattenseiten des staatlichen Lebens betrachtet, eine Verstärkung der Ideen von der Freiheit des Individuums: besser als menschliche, als staatsmännische Klugheit, deren Fehler und Schädigungen man vor sich sieht, vermag die Weisheit der Natur durch eines Jeden Selbstvertretung, durch das Gegeneinander der Individuen zu handeln. Natürliche Freiheit der Einzelnen innerhalb der Schranken der Gerechtigkeit ist so auch ein Postulat der Ethik.

Aber wenn sich so das Individuum überall zur Anerkennung durchringt, so werden wir gerade durch den Pflichtcharakter des Egoismus darauf aufmerksam gemacht, dafs allem Individualgeist schliefslich sein notwendiges Korrelat, die Gesellschaftsschätzung, auf der Spur folgt. Wenn eine Richtung in der Ethik so weit darin ging, das Individuum auf sich selbst zu stellen, den Egoismus so schroff betonte, dafs sie alle Handlungen des Menschen aus ihm ableitete, den Menschen als ein nur selbstsüchtiges und durchaus ungeselliges Wesen erklärte, so kam sie schon in Hobbes, dem Vater des Materialismus, selbst zu stärkster Beugung des Individuums; vor allem aber erregte sie eine mächtige ethische Gegenströmung. Die Moralphilosophen Englands und Schottlands heben die sittliche Natur des Menschen scharf hervor. Was jene Materialisten anzweifeln und antasten: die Natürlichkeit des Altruismus und die gesellige Natur des Menschen wird von ihnen verfochten, nachzuweisen versucht. Und in diesem Streit über die Natürlichkeit oder Künstlichkeit der Gesellschaft wird mancherlei Nachdenken über die Gesellschaft ausgelöst.

Dazu setzte jetzt in dem Spüren nach der sittlichen Natur eine Vertiefung derselben zur Behauptung sittlicher Triebe ein. Man beginnt in die Tiefe der Seele hinabzusteigen; die Schätze des Gemüts, der Empfindung, des Willens, die unbewufst-intellektuellen Seelenkräfte tauchen empor[2].

[1] Shaftesbury, Hutcheson, Smith.
[2] Namentlich mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Die Leidenschaften werden als Triebkräfte empfunden; der Verstand wird zurückgedrängt, der atomisierende Charakter desselben macht sich nicht mehr so geltend, und damit ist eine Einordnung des Individuums in die Zusammenhänge der Welt gegeben. Der Mensch ist ein Glied derselben, und sich als Glied der Gesamtheit, der Gesellschaft zu fühlen, ist das edelste, das höchste Glück, die Tugend, das soziale Tun, der beste Teil des Menschen. Das wird — bei aller Schätzung des Individuums — gepredigt, ja fast angepriesen. Selbst in moralisierenden Romanen und Dramen sucht man diese Ideen zu propagieren.

Wir bemerken überhaupt eine Hinwendung des Geistes zum sozialen Leben. Ist es nötig erst noch hinzuweisen darauf, daſs ein Voltaire auch ein Vorkämpfer desselben ist, daſs ein Beccaria für ein menschliches Strafrecht sich einsetzt, daſs die Abschaffung der Tortur, Humanität gepredigt, die Sklaverei als menschenunwürdig verurteilt wird und die Physiokraten von tiefem Mitleid erfüllt sind mit dem Elend der Bauern?

Die gesamten Zeitumstände wirken zusammen, diese Gemütsschätzung, diese Menschlichkeitsideen zu erzeugen, diese Abwendung vom Rationalismus, die Schätzung des Sozialen hervorzubringen. Neue soziale Gesichtspunkte muſsten dem Menschen mit der fortschreitenden Kultur sich aufdrängen. Die Belebung des Handels und Verkehrs, die Schaffung der Posten [1], die Besserung des Wegewesens, die Entwicklung der Zeitungen, der Presse mit dem 17. Jahrhundert, all die wirtschaftlich-kulturellen Differenzierungen hatten eine Steigerung der Beziehungen zwischen Mensch und Mensch innerhalb der Nationen, wie auch der Nationen miteinander ermöglicht und gefördert. Seit der Renaissance begann sich eine öffentliche Meinung zu bilden. Mit der steigenden Kultur und Bildung wuchs die Zahl derer, welche sich als Persönlichkeiten fühlten, nahmen die geselligen Beziehungen zu; gelehrte Akademien und Gesellschaften entstanden — die Gelehrten spielen im 18. Jahrhundert eine Rolle in der „Gesellschaft". Der Austausch der Meinungen der aufgeklärten Geister, unbewuſste Anlehnungsbedürfnisse, die Gedanken der gleichen Kampfesstellung gegen drückende Bindungen schufen Gefühle der Zusammengehörigkeit, belebten und entflammten die Ideen. Die führenden Häupter und Schichten der Oppositionsrichtungen standen sich gesellschaftlich nahe, die Kreise fielen fast zusammen, verflochten sich. So verfestigte sich das Ganze der Bestrebungen gegen Staat und Kirche zu einer Einheit. Das Bewuſstsein einer „bürgerlichen Gesellschaft" stellte sich mehr und mehr her, einer Gesellschaft,

[1] 1550—1700.

die neben dem Staat stehe, in und doch über ihm, weil der Staat in Wahrheit nichts als eine Institution für sie sei. Eine feste Unterlage war so für jene ethischen Ideen von der Gemeinschaft gegeben.

Der Tendenz der Einbettung des Individuums in das gesellschaftliche Leben gingen Erkenntnisse parallel, welche das Individuum der Gruppe gegenüberstellten und seine Bedeutung herabminderten. Die Idee der Menschenwürde, der Einheit des Menschengeschlechts, welche jene Zeit aufs tiefste durchdrang, das nicht genug zu würdigende heiſse Interesse jener Zeit für die Naturvölker floſs mit dem Glauben an den Fortschritt der Kultur zusammen, und es entwickelte sich die Idee des Werdegangs der Menschheit. Man fand eine Methode für die Rekonstruktion der Menschheitsentwicklung in der Betrachtung der wilden Völker, der Ausschöpfung der Reisebeschreibungen. Wie Pilze schossen im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts Geschichten der Menschheit hervor, und damit trat der Gedanke des „allmählichen", „stufenweisen" Fortschreitens, den schon der Streit mit der Antike hatte aufsteigen lassen, mehr hervor. Das Individuum erscheint nun in diesem langen Prozeſs des Fortschritts als das Glied einer Kette.

Mancherlei neue Gesichtspunkte über das Werden der Kultur erwuchsen dem Menschen aus der Beachtung der untersten Stufe der Menschheit. Der Geist wird mehr auf die Tatsachen des Geschehens, auf die Geschichte hingelenkt. Eine Reihe von Umständen wirkten überhaupt zusammen, den Menschen auf die Betrachtung der Geschichte zu führen [1]. Die Geschichtschreibung erfährt über Bossuet, Vico, Bolingbroke, Montesquieu, Turgot, Voltaire, Hume, Winkelmann, „die groſse Wendung" hin „auf die Gesetze und Sitten . . ., auf den Geist der Völker" (Blair) [2], eine Abweisung der „Geschichte der Könige", der Staatsmänner erfolgt. Der rationale, bewuſst-individuale Charakter der Auffassung weicht, der Entwicklungsgedanke, die Idee des Milieu recken das Haupt stärker und stärker empor.

So steigen aus den bei aller Lockerung doch intensiver, weil vielfältiger gewordenen Berührungen neue, wachsende Gefühle und Erkenntnisse der Bindungen des Menschen an die Gesellschaft auf, tritt der Stärkung des Individualgeistes ein Wachsen der Gesellschaftsschätzung gegenüber. Zwei Strömungen kommen so aus entgegengesetzter Richtung, schieben sich aneinander entlang und reiben einander. Zu dem Kräftestrom, der das Bewuſstsein der Individuen höher

---

[1] Diese dargestellt bei Hasbach, Untersuchungen S. 299 ff.

[2] Zitiert bei Hettner, Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts (5. Aufl. I, S. 394).

und höher trägt, es in Reibung setzt zu den Institutionen, zu den Dingen, der Welt überhaupt, tritt die Reibung mit der Gesellschaft. Das sind die Triebkräfte, die Ursachen und Anlässe zur Entstehung von Gedanken über Gesellschaft herbeiführen.

Wir können nun diese Gedanken über Gesellschaft und das Werden dieser Gedanken ins Auge fassen.

Zweiter Abschnitt.

Die Bedeutung der Gesellschaft.

Unter dem Einflufs der biblischen Schöpfungsgeschichte wie der Antike hatte das Mittelalter — im Streit zwischen Kirche und Staat — einen ursprünglich staatlosen Naturzustand behauptet und die Erkenntnis, dafs der Staat erst entstanden ist, blieb ununterbrochen lebhaft im Auf und Ab der Gedanken der Staatslehre. Auf jene Erkenntnis fufste der Streit um den Herrschaftsvertrag, basierten danach die Monarchomachen ihre Lehre von der Volkssouveränität, baute dann das Naturrecht sein Dogma auf. Die Frage nach der Entstehung des Staates überdauerte so die Jahrhunderte[1]. Zunächst war Gott als der Urheber angesehen worden[2], dann begann unter Verdrängung dieser Auffassung daneben mehr und mehr die „Natur“ als Ursache, die zu staatlich geordnetem Leben führte, eine Rolle zu spielen, und man erfafste sodann den Staat als aus der natürlichen Erweiterung der Familie erwachsend[3]. Die intellektual-individualistische Geistesart der neuen Zeit aber mufste sich einem solchen Faktor gegenüber fern und ferner fühlen; rationale Erklärung lag ihr näher. Die Vernunft, der Verstand der Individuen erschien nun als Triebkraft[4]; der Vertragschlufs der Einzelnen, der geschaffene Staat trat an die Stelle des gewordenen[5].

Seit Hooker und Althusius wurde nun der Gesellschaftsvertrag vor den Staatsvertrag gestellt. Das Naturrecht kommt

---

[1] Bolingbroke, Works IV, S. 40.

[2] Vgl. Gierke, Althusius S. 93—94.

[3] Aegid. Col, Gregor Tholes., Bodin (République ed. 1583, 4, 1, S. 503). Filmer, Temple (Works ed. 1770, I, S. 39). Shaftesbury (Characteristics ed. 1727, I, S. 110, II, S. 318).

[4] Schon bei Thomas v. Aquino, Johann v. Paris, Nikolaus Cusano, Aen. Sylvius, Rossaeus (Gierke, a. a. O. S. 95 u. 98 Anm. 65) tritt sie auf. An erster Stelle steht der Gesellschaftstrieb, erst an zweiter die Vernunft, der Nutzen bei Buchanan, Hoenonius, Grotius, auch noch Althusius und Pufendorf; dagegen herrscht bei Mariana, Hobbes, Gassendi, Gundling, Kestner, Thomasius, Mandeville, Justi allein das Rationale.

[5] Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte, VI, S. 176.

besonders mit Pufendorf zu einer ausdrücklichen Einordnung des Staats unter die Formen der Gesellschaft. Das Leben drängte jenen Zeiten vor allem den Gedanken der Notwendigkeit der Schlichtung menschlicher Streitigkeiten auf, und so erschien der Staat hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte der Sicherheitsschaffung, stellte man sich ihn als Lebensgemeinschaft mit dem Vorzug gesetzlicher Regelung vor, als die Gesellschaft par excellence: als die letzte und höchste Gesellschaftsform, ja selbst als die einzige Gesellschaft, die von Bestand sein könne.

Was bedeutete das nun aber? Einerseits sahen wir, führte der Prozeſs der Intellektualisierung, der das Individuum zum Schöpfer des Staats machte, dazu, daſs der Einzelne, der isolierte Einzelne der Ausgangspunkt der Gedanken wurde, während wir anderseits soeben erkannten, daſs man unter dem Staat die Gesellschaft in ihrer höchsten Form im Auge hatte. Die Frage nach der Ursache des Staats bedeutete also in Wahrheit die geistige Gegenüberstellung von Einzelzustand und Vergesellschaftung. Wenn man die rationalen Gründe für die Staatsentstehung finden wollte, las man im Grunde die Wirkungen der Vergesellschaftung ab, man fragte sich indirekt, was bedeutet die Gesellschaft für den Einzelnen? — stellte sich dabei allerdings die Wirkungen der Gesellschaft als vom Individuum beabsichtigte, als Zwecke der Einzelnen vor.

Wenn Furcht und Schwäche, Bedürfnis und auch die Einsicht des Nutzens als die zum staatlichen Leben führenden Ursachen bezeichnet werden[1], so sehen wir den Doppelkomplex von Vorstellungen der physisch-kulturellen Bedürf-

---

[1] Mariana nennt imbecillitas und indigentia als Ursachen (Gierke, a. a. O. S. 98 Anm. 65); die Furcht führen an Hobbes (Engl. Works ed. Molesworth II, S. 1 ff.); Spinoza (vgl. K. Fischer, Bacon u. s. Zeit); Thomasius (Gierke, a. a. O. S. 109 Anm. 83); Mandeville (Fable of the Bees ed. 1732, I, S. 401); Helvetius (s. Vorländer, Gesch. d. philosophischen Moral, Rechts- u. Staatslehre, 1855, S. 605); Justi (Die Natur und das Wesen der Staaten, 1760, S. 13—14) u. a.

Menschliche Bedürftigkeit, die Bedürfnisse überhaupt werden von Hoenonius und Althusius (s. Gierke, a. a. O. S. 21 u. S. 98 Anm. 65), Bacon, Grotius (Recht d. Kriegs, Übers. v. Kirchmann, Einleitung), auch Hobbes (a. a. O. II, S. 2), Spinoza, Pufendorf, Thomasius (Gierke, a. a. O. S. 109), Mandeville (Fable of the Bees I, S. 396), auch Buffier, Traité de la société civile, 1726, S. 1, Pope, Essay on Man II Vers 1249 ff. u. III, 12, Harris, Essay on Money and Coins, Hutcheson, Sittenlehre, 1756, S. 427, Quesnay, Oeuvres ed. Daire, S. 50, Condillac, Oeuvres XVI, S. 283, IX, S. 76 als Triebfedern angeführt.

Der Nutzen, der Vorteil — mitspielend auch bei Buchanan und Grotius (a. a. O. Einleitung) — tritt bei Hobbes, Gassendi, Pufendorf (Devoirs, ed. Barbeyrac 2, 5, 1), Courtot (Science des mœurs, 1694, S. 445), Justi (a. a. O. § 6) u. a. als Faktor auf.

nisse des Menschen nach Vergesellschaftung mehr oder weniger undifferenziert, verflochten und verwoben, mehr oder minder deutlich erkannt, zu Grunde liegen. Die Hilflosigkeit der ersten Lebensjahre, die gesellschaftliche Bedingtheit der Geburt überhaupt, die Bedürfnisse des Menschen nach dem Menschen infolge seiner physischen Konstitution, wie der Gedanke der volleren Befriedigung seiner Begehrungen durch Kräftevereinigung mit anderen, der Schwäche und unzureichenden Kraft des Individuums, wenn es isoliert wäre, der Gedanke der Notwendigkeit des Schutzes seiner Person und seines Eigentums in den entstehenden Reibungen zwischen den Menschen: der Gedanke des Kulturschaffens der Gesellschaft überhaupt — das alles steckte zum Teil gesehen und zum Teil unbewufst bleibend darin. Obwohl das alles anstatt als Wirkung der Gesellschaft als absichtlich, individuell erwirkt aufgefafst wurde, ist doch damit ein Gedankenkomplex gegeben, an den ein weiteres Nachdenken über die Gesellschaft anzusetzen vermag.

Treten geistige Reibungen ein, die dahin wirken, die Vorstellungen deutlicher zu differenzieren, das was als Zweck und Absicht der Individuen dargestellt wurde, als Wirkungen der Gesellschaft zu erkennen?

Erstes Kapitel.

Die Priorität der Gesellschaft.

Als ein Hobbes im Kampf gegen die Kirche, in der Verfechtung des Absolutismus seinen Stein mit Nibelungenkraft über das Ziel, durch die Mauer hindurch warf — nicht nur Gott, sondern auch das Natürliche aus der Moral, aus Sittlichkeit und Tugend hinausdrängte, den Menschen als einzig vom Egoismus beseeltes Wesen erklärte, da war auch die Zurückdrängung des sozialen Triebes auf die Spitze getrieben, erschien wie die Sittlichkeit auch alle Gesellschaft als künstlich geschaffen, stellten sich die Menschen als im Kampf gegeneinander, als isoliert dar. Ein Gegensturm nicht nur des Klerus, der Ethik erhob sich. Die Natürlichkeit der Tugend, des Altruismus nicht allein, sondern auch die Natürlichkeit der Gesellschaft wird zu beweisen gestrebt.

Beim Suchen nach Rüstzeug fällt der Blick auch auf jene physische Hilfsbedürftigkeit des Menschen, die zwar gesehen worden war — auch von Hobbes[1] — aber bisher zu keiner Schlufsfolgerung geführt hatte. Länger als das Tier bedarf

[1] English Works II, S. 2, Note 1; Pufendorf, devoirs 1, 3, 3. Temple, Works ed. 1770, I, S. 39.

der neugeborene Mensch der elterlichen Hilfe. Das wird nun als einer der Beweisgründe für die Notwendigkeit und Natürlichkeit der Gesellschaft von Shaftesbury[1], Harris[2], Bolingbroke[3] hervorgehoben und auch Hutcheson[4] und Kraft[5] betonen, dafs ohne die Hilfe der Erwachsenen das Kind elend umkäme[6]. Zugleich wurde der Blick dadurch weiter gelenkt hin auf die Geburt des Menschen. Es wird jetzt darauf hingewiesen, dafs, damit überhaupt Menschen geboren werden können, doch die Gesellschaft vorher da sein müfste. Wie Shaftesbury[7], so erklärt auch Bolingbroke: „ohne Gesellschaftsbildung ist eine Vermehrung der Menschen unmöglich"[8]. Und diesen Gedanken finden wir dann ferner nicht nur bei Harris[9] und dann bei Hutcheson[10] als Beweisgrund für die Natürlichkeit der Gesellschaft vertreten, auch Montesquieu[11] und Hume[12] verweisen dafür auf die Tatsache, dafs der Mensch „in Gesellschaft geboren" werde. Die Familie wird jetzt ausdrücklich als eine Gesellschaft vorgestellt und zwar nicht als künstliche, rationelle, sondern als eine natürliche, von der Natur gewollte, in der physischen Konstitution des Menschen begründete, instinktive[13]. Die Idee des Einzelzustandes mufste so als gänzlich unmöglich erkannt und bekämpft werden.

Shaftesbury[14] lehnt die Annahme des Einzelzustandes als „absurd" ab, Harris[15] sodann und Hutcheson[16] betonen die Unmöglichkeit derselben. Man weifs, dafs für Hume der ungesellige Zustand eine Fiktion ist[17]. Wie soll man, meint

---

1 Characteristics II, S. 317.
2 Dialogue on happiness in Three Treatises, 1744, S. 147.
3 Works IV, S. 387.
4 Sittenlehre, S. 43/44.
5 Jens Kraft, Über die Sitten der Wilden zur Aufklärung des Ursprungs und der Aufnahme der Menschheit, 1766, S. 54, 68, auch 71.
6 Dafs die Gesellschaft auch für die Menschen später notwendig ist, wird ebenfalls erkannt, und finden wir vielfach betont. So bei Pufendorf (Devoirs 1, 3, 7); Shaftesbury (a. a. O. I. S. 110), Harris (Three Treatises S. 152) und Hutcheson (Sittenlehre).
7 Characteristics II, S. 318.
8 Bolingbroke, Philos. Works IV, S. 48.
9 Three Treatises, S. 147.
10 Sittenlehre, S. 421.
11 Lettres persanes, Lettre 85.
12 Works ed. Green and Grose III, S. 113.
13 Cumberland hatte sogleich auf die physische Konstitution hingewiesen und mit ihm Shaftesbury (Characteristics I, S. 115); Bolingbroke (Works IV, S. 72); Voltaire (Traité de Métaph. 8, Essai sur les mœurs); Condillac (Oeuvres XVII, S. 93/94); Letrosne u. a.
14 Characteristics II, S. 313.
15 Three treatises, S. 149.
16 Sittenlehre, S. 421, 43/44.
17 Inquiry Sect. III, 1.

Voltaire, einen einsamen Zustand annehmen, da doch die Gesellschaft dem Menschen natürlich ist[1]. Quesnay hebt hervor, dafs ein jeder doch mindestens „mit einer Frau zusammenleben würde, das aber änderte die Hypothese des Einzelzustandes vollständig“[2]. Buffon zeigt die Unmöglichkeit des Einzelzustandes[3]. Es ist also falsch, die Gesellschaft als etwas Künstliches, als der menschlichen Natur Fremdes hinzustellen.

Gesellschaft ist stets vorhanden gewesen, das finden wir aufs ausdrücklichste erklärt. Shaftesbury ist sie „so früh wie die Menschheit“[4]. Bolingbroke ist der Mensch „niemals aufserhalb der Gesellschaft“[5], „wie immer auch das menschliche Geschlecht entstanden sein möge, Gesellschaften, allerdings kleine, aber doch Gesellschaften müssen zugleich dagewesen sein“[6]. „Irgend welche Gesellschaft hat es immer gegeben,“ schreibt Voltaire, „da die Basis der Gesellschaft immer existiert hat, die Familie“[7].

So macht sich Montesquieu 1721 in den Lettres persanes lustig darüber, dafs überall, wohin man käme, die Gelehrten die Frage nach der Ursache der Gesellschaft diskutierten; liegt doch der Fall so einfach: In die Gesellschaft hineingeboren, bleibt der Mensch eben in der Gesellschaft[8]. Warum sollte er sie plötzlich verlassen? fragt Shaftesbury[9]. Den gleichen Gedanken finden wir danach z. B. bei Bolingbroke[10], und Hume gibt als Gründe Notwendigkeit, Gewohnheit und Neigung an[11].

Wir sehen, man erkannte Vergesellschaftung als immer vorhanden, die Idee des Einzelzustandes wird als unmöglich abgelehnt; Gesellschaft ist ein natürlicher, ein gegebener Zustand, in den die Menschen hineingeboren werden, und den aufzugeben, kein Anlafs ist, ja die Notwendigkeit wehrt. Immer umgibt die Gesellschaft so den Einzelnen, die Priorität der Gesellschaft sehen wir an die Stelle der des Individuums getreten: die erste Stufe soziologischer Erkenntnis ist erstiegen.

---

[1] Essai sur les mœurs in Oeuvres ed. Paris 1785, vol. 16, S. 30 bis 32.
[2] Oeuvres ed. Oncken, S. 371.
[3] S. Blainville, Hist. des sciences de l'organisation . . . 1845, II, S. 456.
[4] A. a. O. II, S. 318.
[5] Works IV, S. 46, 72, auch S. 54: „as soon as they come into the world they are members of society“.
[6] III, S. 400.
[7] A. a. O. S. 32; auch Kraft weist darauf hin.
[8] S. das Zitat bei Ferguson, Essay H. C. Soc. 24 (22); vgl. Montesquieu, Lettres persanes Lettre 95.
[9] A. a. O. S. 318.
[10] Works IV, S. 72.
[11] Works ed. Green III, S. 113.

Beide, Smith wie Ferguson, stehen auf ihr. Ferguson treibt die Erkenntnis wunderbar fein nuanciert heraus, wenn er, dem der Mensch „von Natur Glied“ (dienendes Glied) „der Gesellschaft ist“ [1], betont, er habe „nicht die Gesellschaft ins Leben zu rufen, sondern diejenige zu vervollkommnen, in welche er sich hineingestellt findet“ [2]; bei ihm „scheint die Gesellschaft so alt zu sein wie das Individuum“ [3]; er setzt zu Montesquieus „der Mensch ist in Gesellschaft geboren und bleibt darin“ hinzu, „mannigfache Reize halten bekanntlich den Menschen in der Gesellschaft zurück“ [4]. Einen Einzelzustand gibt es so nicht, der Mensch gehört „nicht zu einer verstreut lebenden Rasse“ [5]; „die Gesellschaft ist dem Menschen notwendig“ [6]. Und sein historischer Sinn verweist ausdrücklich auf die geschichtliche Tatsache, dafs die Menschen nur „in Gruppen oder Vereinigungen lebend“ gefunden werden [7], hin als auf einen Beweisgrund für die soziale Natur des Menschen. Einzig und allein die Gruppe nimmt er zum Ausgangspunkt.

Smith sieht die Hilflosigkeit des Menschen als Kind [8], und zwar bedarf es der Familie, da die Mutter allein nicht fähig ist, ihr Kind lange genug zu versorgen [9]. Es ist nicht allein unmöglich, „dafs ein menschliches Geschöpf in Einsamkeit ohne irgend welchen Verkehr mit Wesen seiner Art aufwachsen könne“ [10], nein, überhaupt der Mensch „kann einzig in der Gesellschaft bestehen“ [11].

Wenn wir so die Bedingtheit des Individuums durch die Gesellschaft betont, die Gesellschaft als das Frühere erkannt finden, als dem Menschen gleichsam Element, ihm nötig wie die Luft, ihn ständig umgebend wie der Raum; wenn wir diese Erkenntnis begründet sehen mit dem Hinweis auf die physischen und die historischen Tatsachen, wie auch auf die Notwendigkeit der Hilfsgemeinschaft, so ist damit der Blick auf das ständige Bestehen der Gesellschaft hingelenkt, auf einen neuen Höhleneingang gleichsam hingebannt. Aber ist man auch in diese Höhle hineingeschritten? Hat das Auge, dem ersten Dunkel trotzend, gelernt bisher Unerkanntes zu

---

[1] A. a. O. S. 86 (80).

[2] Principles of M. and Pol. Soc. (792 I, S. 262); ferner heifst es (ebda. I, S. 24): „to be in society is the physical state of the species, not the moral distinction of any particular man“.

[3] Essay H. C. Soc. S. 8 (7).

[4] A. a. O. S. 24 (22).

[5] Principles of M. and Pol. Sc. I, S. 262.

[6] Essay H. C. Soc. S. 95 (88).

[7] A. a. O. S. 4 (3); ebenso S. 23 (21), 6 (5); auch Grundsätze der Moralphil., 2. Aufl., 1772, S. 17; Principles of M. and Pol. Sc. I, S. 266.

[8] Theory of M. Sent. 6, 2, 1.

[9] Lectures S. 73.

[10] Theory of M. Sent. 3. 1.

[11] A. a. O. 2, 3. Hierher gehören auch Stellen in Theory of M. Sent. 2, 3 u. Wealth 1, 2.

unterscheiden? Oder hat man nur rein äufserlich auf die Höhle hingewiesen, und ist dabei stehen geblieben; verharrte man bei der alten individualen Auffassung, die im Individuum die einzige Quelle alles Schaffens sah? Machte man sich nicht klar, was die erkannte Priorität der Gesellschaft bedeutete?

Zweites Kapitel.

Der Gesellschaftswert.

1. Eine Ansatzstelle für die weitere Krystallisierung von Gedanken war noch vorhanden. Die Frage nach der Ursache der Entstehung des Staates zeigte uns, dafs man sich des Nutzens, der Vorteile des Staats, der Gesellschaft bewufst geworden war. Männern wie Machiavelli und Hobbes ist Kultur, ist wahrhaft menschenwürdige Existenz erst im Staate möglich. Dem Philosophen von Malmesbury, Hobbes, verhält sich „der Naturzustand zum bürgerlichen wie ein wildes Tier zum Menschen“ [1]. Smith spricht davon, wie Hobbes, Pufendorf, Mandeville: „die unermefslichen Vorteile zivilisierten und geselligen Lebens über einen wilden und isolierten Zustand schildern“ [2]. Dem Merkantilisten J. Becher ist es „nächst der Vernunft die menschliche Gesellschaft, das menschliche Leben,“ das „von dem Viehischen unterscheidet“ [3] und um für das 18. Jahrhundert nur ein Beispiel herauszugreifen: der Philosoph Harris preist die „überlegenen Vorzüge des sozialen Zustandes über jeden andern“ [4]. Aber die Schätzung des Staates drohte abzuleiten von der Gesellschaftsidee. Die Überspannung des Staatsgedankens in Hobbes, die Betonung, dafs nur der absolutistische Staat „the mother of peace and leisure“ sei, dafs nur in ihm Vernunft, Sicherheit, Reichtum, Luxus, Geselligkeit, Wissenschaft [5] sich emporringen können, provozierte aber mit der einsetzenden Bewegung der Zeit gegen den absolutistischen Staat eine Abweisung dieser Überspannung [6]. Ungestört kann nun jene Vorstellung zur

[1] De cive 8, 18.
[2] Theory of M. S. ed. 1759, S. 494.
[3] Politischer Diskurs, 2 ed. 1673, S. 1.
[4] Three Treatises, S. 157.
[5] Überweg-Heinze, Grundrifs d. Gesch. d. Philos., 9. Aufl., III, S. 79; vgl. Leviathan ed. 1651, S. 62 und Engl. Works III, S. 665/66.
[6] Despotismus ist Korruption, niemals Zivilisation (Montesquieu). Vorher Shaftesbury (a. a. O. I, S. 238; Hettner, a. a. O. I, S. 187), auch Addison. — Es ist eine tiefgehende Bewegung des 18. Jahrhunderts. Es wird betont, dafs Wirtschaft und Kultur nur in freien Verfassungen entstehen und blühen können. „It has become an established opinion, that commerce can never flourish but in a free govern-

Geltung kommen, die schon lange nebenher gelaufen war, auf die sich die Vertragslehre geradezu aufbaute: der Gedanke der Bedeutung der Assoziation. Welche Zeiten sollten denn auch je nicht genug und übergenug Anlaſs gehabt haben, die Erfahrung aus dem Leben abzulesen, daſs Vergesellschaftung ein Mittel der Kräfteerhöhung ist! Das finden wir bei Bodin[1]. In Bacons „company comforteth“[2], in Hobbes' Überlegenheit des Menschen über die Tiere „besonders durch seine Verbindungen“[3] leuchtet es hervor. Diesen Gedanken verrät Pufendorf, wenn ihn für sich lebende (Groſs-)Familien fähig sind wohl einige, doch nicht alle Lebensverbesserungen zu schaffen, erst der Zusammenschluſs mehrerer Familien zur bürgerlichen Gesellschaft volle Sicherheit gibt und Möglichkeit, alle Bedürfnisse bequem zu befriedigen[4]; er wird dann auch ausgesprochen bei Wolff[5]. Ist es nicht eigentümlich, daſs Mandeville, als er von Temple sagt: „Ich wundere mich, wie ein Mann von so unzweifelhaft gutem Verstand ... einen zivilisierten Menschen voraussetzen konnte, ehe eine bürgerliche Gesellschaft existierte“, noch hinzusetzte: „und auch ehe die Menschen sich vergesellschaftet hatten“?[6] Nach Hutcheson kann „die vereinigte Stärke vieler Personen die Gefahren überwinden, welche von wilden Tieren oder Räuberbanden zu befürchten sind“[7]. Buffon ruft: „Erst aus der Gesellschaft erhielt der Mensch seine Macht“. Ursprünglich war ihm, dem wilden, nackten Tier unter Tieren, „die Erde eine groſse Wildnis, von Ungeheuern bevölkert, denen er oft zum Raube wurde“[8]. „Gesellschaft und Arbeitsgemeinschaft führten dazu, seine Ideen dem Antlitz des ganzen Erdballs aufzudrücken“[9]. In Rousseau finden wir dann allen Fortschritt als Ausfluſs der Gesellschaft erfaſst: „Der isolierte Mensch bleibt immer

---

ment (Hume, a. a. O. III, S. 159; vgl. 186). Der Kampf gegen den Absolutismus und die Furcht vor dem tieferen Hineinschreiten des Entwicklungsganges Europas in den Despotismus, und was damit gleichbedeutend ist, in den Verfall der Kultur durchbebt viele der Geister (Montesquieu, Rousseau, Mably, Ferguson).

[1] République ed. 1583, 3, 7, S. 503. Der Rat, besiegten Feinden das Koalitionsrecht zu nehmen, denn „il n'y a rien meilleur pour la force . . . des subjets que les corps et communautés.

[2] Comforteth gleich strengthens s. Essays ed. Reynolds 1890, S. 278.

[3] Zitiert bei Toennies, Hobbes S. 167; s. noch English Works IV, S. 166: „the passions of many men assembled are more violent than those of one man“, auch III, S. 74, 248.

[4] Devoirs 2, 1, 9.

[5] Vernünft. Gedanken z. ges. Leben, 1721, S. 2—3.

[6] Fable of the Bees ed. 1732 II, S. 214.

[7] Sittenlehre, S. 429, 430, 815.

[8] Blainville, Hist. des sciences de l'organisation, 1845, II, S. 456, vgl. auch S. 435.

[9] Zitiert bei Blainville, a. a. O. II, S. 435.

derselbe, Fortschritte macht er nur in Gesellschaft“ [1], und dies ist eine Grundanschauung Rousseaus, nur durch die gleichzeitige Betonung der Schattenseiten der Gesellschaft scheint dies verschleiert worden zu sein: im gesellschaftlichen Zustande gewinnt der Mensch so grofse „Vorteile, . . . seine ganze Seele schwingt sich derart empor, dafs er, wenn die Auswüchse dieser neuen Verhältnisse ihn nicht oft unter sein Ausgangsniveau herabzögen, unaufhörlich den glücklichen Augenblick segnen müfste, der ihn . . . aus einem trägen und beschränkten Tier zu einem intelligenten Wesen, zum Menschen machte“ [2].

Ist es dem Schotten Ferguson allein die Gruppe, welche „die Wiederholung derselben Dinge“, „die in so vielen verschiedenen Teilen der Erde bereits vor sich gegangen ist“ [3], eben die Kulturentwicklung, aus sich erwirkt; hat ihm „jede Gesellschaft die Grundstoffe dazu in sich selbst“ [4], ist ihm so die Gesellschaft die Bedingung der Kultur, so brauchen wir wohl nicht mehr zu suchen, durch besondere Zitate die Bedeutung der Assoziation bei ihm nachzuweisen.

Wie Ferguson ist sich auch Smith der Bedeutung der Kräftevereinigung bewufst: sie gibt Macht, vor allem zur Verteidigung [5]. Auch den Vorteil der Kapitalkonzentration kennt er wohl. Daran dürfen wir uns durch seine Stellungnahme gegen die Handelsgesellschaften nicht irre machen lassen. Er erkennt eben das freie wirtschaftliche Ineinandergreifen der Gewerbe als ein Zusammenarbeiten der Einzelkapitalien [6], als eine Kapitalkonzentration, und er ist gegen die enge Kapitalassoziation in grofsen Handelsgesellschaften, weil diese Form wieder, wie ihm die Erfahrung zu lehren schien [7], Nachteile mit sich führe, welche die leichtflüssige, sich schneller an die Konstellationen anpassende Kapitalvereinigung, die in dem Ineinander der Volkswirtschaft an sich schon liegt, nicht zeigt [8]. Der Irrtum Smiths liegt in der speziellen Anwendung, in der Beurteilung des Grades der Assoziation, nicht aber in der Verkennung der Bedeutung derselben an sich. Dafs er den Wert der Vergesellschaftung erkannt hat, zeigt sich deutlich daran, dafs er schreiben konnte: „Wenn wir die menschliche Gesellschaft in einem gewissen abstrakten und philosophischen Licht betrachten, erscheint sie wie eine grofse, ungeheure

---

[1] Oeuvres inédites, S. 258.

[2] Contrat social 1, 8. Man lese 1, 6!

[3] Essay H. C. Soc. S. 5—6 (4—5).

[4] A. a. O. S. 258 (237).

[5] Wealth 3, 3 (I, S. 414) und Theory of M. Sent. 6, 2, 1.

[6] Ganz wie er die Arbeitsteilung als Vergesellschaftung erkennt (s. unten S. 31), so auch indirekt für das Kapital Wealth 4, 7, 3 (II, S. 145, bes. letzter Satz) „But when a nation is ripe . . .“ usw.

[7] S. unten 3. Abschnitt, Kap. 4.

[8] Wealth 4, 7, 3 (II, S. 145).

Maschine, deren regelmäfsige und harmonische Bewegungen tausend schöne Wirkungen hervorbringen"[1].

Nun fragt es sich jedoch, was bedeutet hier die Gesellschaft? Wird an nichts als an die Summierung der individuell geschaffenen Werte gedacht? Näher müssen wir einzudringen suchen.

2. Es lugte schon an einigen Stellen der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft hervor. Und in der Tat, die Idee der Arbeitsgemeinschaft beginnt diese wirtschaftlich bewegte Zeit zu beschäftigen. Jene Idee differenzierte sich wohl aus dem Gedanken der gegenseitigen Hilfe heraus. So finden wir bei Pufendorf „alle Bequemlichkeiten des Lebens" als „Frucht der gegenseitigen Hilfe" der Menschen angesprochen[2], und wird von ihm an anderer Stelle „das zivilisierte Leben" als durch „Fleifs" und „Verkehr" entstanden vorgestellt[3], so treten dann bei Mandeville „menschliche Geisteskraft und die gemeinsame Arbeitsteilung der Zeiten" als die einzigen „Ursachen" der Kultur auf[4], und aus dieser Arbeitsgemeinschaft der Generationen präzisiert sich dann über Wolff[5] der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft bei Hutcheson scharf heraus: „Einige Werke, welche vielen Menschen höchst notwendig sind, können durch die vereinigten Arbeiten vieler Personen zustande gebracht werden, da sie hingegen durch die abgesonderten Arbeiten eben dieser Anzahl nimmer hätten zustande gebracht werden können"[6]. Bei Quesnay finden wir, gerade wie bei Mandeville — „Intelligenz und Assoziation" als die Kräfte der Güterschaffung angegeben, erkennen wir „la bénéfice qui résulte du concours des travaux de la société"[7].

---

[1] Theory of M. S. 7, 3, 1.

[2] Devoirs 1, 3, 3.

[3] A. a. O. 2, 14, Es liefsen sich noch anführen Bacon, aus dem 18. Jahrhundert Buffier (Traité de la société civile, 1726) „Les hommes ne subsistent que par le commerce qu'ils entretiennent ensemble" u. a.

[4] Fable of the Bees, 1732, II, S. 132—133 (human sagacity in general and the joint labour of many ages).

[5] Da die „einzelnen Häuser" (Familien) sich nicht „alle Bequemlichkeiten" verschaffen können, so ist es nötig, „dafs so viele sich zusammenbegeben und mit vereinigten Kräften ihr Bestes befördern, dafs sie imstande sind, sich alle Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen (Vern. Gedanken über d. ges. Leben, 1721, S. 157 u. 152.

[6] „Wilde Tiere," „Räuberbanden," „Wälder aushauen," „Moräste ausfüllen," „Meierhöfe anlegen," „Häuser" (Sittenlehre S. 429—430, auch 427). Schon Berkeley: „the united skill, industry and emulation of many together on the same work (Querist, Frage 521; ed. 1750, S. 56).

[7] Oeuvres ed. Oncken S. 42 und 372. Auch Goguets „réunion des familles . . . en donnant naissance aux arts, a donc procuré les principales commodités de la vie". (De l'origine des lois, des arts et des sciences, 1758, I, S. 174). Für Rousseau hat die „nécessité, mère de l'industrie" die Menschen „forcés de se rendre utiles les uns aux autres . . . C'est par ces communications . . . que leurs esprits se sont developpées" (Oeuvres inédites S. 258).

Smith spricht in den „Lectures" wie im „Wealth" von der „Co-operation" und „joint labour"[1].

Selbverständlich erkennt man, daſs die Wirkung mit der wachsenden Zahl der vereinigten Menschen wächst[2].

Ganz deutlich sehen wir Individualtätigkeit und Vergesellschaftung nebeneinander gestellt: die Gesellschaft neben den Individuen als Bedingung sonst unmöglicher Leistungen dargestellt, als Ursache der Kultur bezeichnet. — Denkt man aber über das Wertwachstum nach? Faſst man es vielleicht nur als die Summe der Individualkräfte auf?

Wir haben den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft noch nicht vollständig aufgesucht, denn die Arbeitsgliederung hat eine spezielle Erscheinungsform, die wir noch nicht ins Auge gefaſst haben: die Arbeitsteilung. Aus dem Volksmund[3] finden wir die Beachtung der Vorzüge derselben am Ende des 17. Jahrhunderts in die gelehrte Welt eingedrungen. Die Wohlfeilheit, die 1682 Petty, die bessere Herstellung, die 1694 Courtot zu schätzen weiſs[4], geht neben allgemein gehaltenen Lobpreisungen — bei dem Nationalökonomen Harris, bei Hutcheson und Turgot[5] — einerseits über in die Hervorhebung der Wirkungen der Arbeitsteilung auf die kulturelle Entfaltung — wie sie Wolffs Erkenntnis von der Vervollkommnung der Gesellschaft mit dem Grade der Arbeitsteilung, Harris' Worte vom Heraufsteigen der Zivilisation durch sie, Mandevilles wie Berkeleys Bewuſstsein von ihrem Einfluſs auf die Entfaltung der Gewerbe und Manufakturen, wie des Reichtums und weiter Turgots Wissen um die Entwicklung der sozialen Unterschiede zeigen, Erkenntnisse, die wir dann bei Ferguson und Smith zusammengefaſst finden[6] —, während anderseits die speziell wirtschaftlichen

[1] Wealth 1, 1; Lectures S. 223; er verweist auch darauf, daſs „the meanest labourer in a polished society has more assistance in his labour" als ein Wilder.

[2] „Wenn einige Personen in einer kleinen Familie einander wechselweise hilfreiche Hand leisten, so können sie sich die Notwendigkeiten des Lebens verschaffen . . . Eben diese Vorteile müssen weit sicherer und in weit gröſserer Anzahl erreicht werden können, wenn einige solcher Familien . . . einander beistehen (Hutcheson, Sittenlehre, S. 428, auch 430).

[3] Alle Länder haben Sprichwörter wie „a Jack of all trades is master of none"; „Propre à tout, propre à rien". Vgl. Stewart, Works VIII, S. 311.

[4] Petty, Several Essays 4 ed. 1755, S. 113. Courtot, La science des mœurs 1694, S. 438/39.

[5] Harris, Essay on Money and Coins, S. 16. Hutcheson, Sittenlehre S. 429. Turgot, Oeuvres 1844, II, S. 786.

[6] Wolff wird „eine Gesellschaft um so vollkommener, je geschickter die Verrichtungen verteilet sind". Harris, Three Treatises 1744, S. 154. Mandeville, Fable II, S. 335/36 (Reichtum), I, S. 425. Berkeley im Querist. Turgot, Oeuvres ed. 1844, II, S. 646. (Für Wolff, Vernünft. Gedanken z. ges. Leben, S. 153 und Mandeville,

Vorteile verfolgt werden; die quantitative Steigerung der Produktion wird von den beiden Harris, Ferguson und Smith[1], die gröfsere Schnelligkeit der Herstellung von Hutcheson, Harris, Turgot, Smith und Ferguson beleuchtet[2], wie sich auch weiter die Mannigfaltigkeit und Billigkeit der Erzeugnisse hervorgehoben findet[3], wie vor allem die qualitative Vervollkommnung der Produkte als Folge arbeitsteiliger Wirtschaftsweise bei einem Harris, Hutcheson, Quesnay, Turgot, dem Verfasser des Artikels „Art“ in der Enzyklopädie und bei Smith und Ferguson[4]. Wenn dann ferner die Vervollkommnung der Geschicklichkeit und der Erfahrung des Tätigen erkannt wird: dem Nationalökonomen Harris der Einzelne „erfahren und geschickt“ wird, ebenso Hutcheson, Ferguson und Smith dem Individuum eine Meisterschaft, die sonst nicht zu erlangen wäre, erstehen sehen, wie eine Entfaltung der Talente[5], so finden wir hier eine Erkenntnis des Zuwachses des Individuums an Fähigkeit und an Genufs von Dingen, die ohne Arbeitsteilung nicht möglich wäre, zu erreichen. Um darüber urteilen zu können, ob wir hier zum erstenmal vor der Erkenntnis stehen, dafs hier die Vergesellschaftung hinausschafft über die

---

Fable I, S. 425 ist noch zu bemerken, dafs sie darauf hinweisen, wie die arbeitsteilige Wirtschaft mehr Menschen zu ernähren vermag.) Ferguson, Institutes of M. Phil. 3 ed. 1773, S. 27 u. 31 (gröfserer oder kleinerer Erfolg, je nach Grad d. Arbeitsteilung); Essay H. C. Soc. S. 278/255 (Quellen d. Reichtums geöffnet); a. a. O. S. 281/258 (verleiht den Nationen das „Ansehen einer überlegenen Begabung“); a. a. O. S. 332/305 (soziale Differenzierung); Part. 4, ed. 2 (Berufe und Klassen bilden sich); Smith, Lectures S. 172 (public opulence, auch Wealth 1, 1), Wealth 1, 4 wird zur commercial society, d. h. gelangt auf die höchste Stufe, zur Zivilisation; opulence and plenty dringt bis in die untersten Schichten; auch Steigerung der Ungleichheit der Menschen.

[1] Harris, Essay on Money, S. 16 („Vastly greater quantities“); Ferguson, Essay, S. 278/255 (jedes Gut im Überflufs), S. 277/254 („immer gröfsere Zahl“); Smith, Lectures S. 163 („a multiplication of the product“); Wealth 1, 1 („great increase of the quantity“).

[2] Hutcheson, Sittenlehre, S. 429; Harris, Essay on Money, S. 16 („less toil“); Turgot, Oeuvres 1844, II, S. 646; Encyclopédie 1751, Article „Art.“ I, S. 717; Smith, Wealth 1, 1 (Zeitersparnis); Ferguson, Principles, II, 6, 4.

[3] Harris, Essay on Money, S. 16 (Mannigfaltigkeit); Encyclopédie, I, S. 717 (à meilleur marché); Smith, Lectures S. 164; Ferguson, Essay H. C. Soc., S. 277 (254).

[4] Harris, Three Treatises, S. 153; Harris, Essay on Money, S. 17 (besser ausgeführt); Hutcheson, Sittenlehre; Quesnay, Oeuvres, S. 372 (ed. Oncken); Turgot, Oeuvres ed. 1844, II, S. 646; Encyclopédie, 1751, I, S. 717; Smith, Wealth 1, 1; Ferguson, Essay H. C. Soc. S. 277/254, S. 278/255, auch 334/306.

[5] Harris, Essay on Money, S. 16; Smith, Wealth 1, 1 („skill and dexterity, judgement, the improvement of the productive powers“), Lectures S. 170/172 (genius and talents, Steigerung der „industry of the people“); Ferguson, a. a. O. S. 334/306 („improvement of skill“), vor allem S. 276/253, auch 280—81/257 („enlargement of thought, genius . . .“).

Kräftesumme der Individuen, fragt es sich, wie man sich die Arbeitsteilung vorstellt, ob man sich ihrer gesellschaftlichen Natur bewufst wird.

Wie der Staat, als notwendig empfunden, zugleich die längste Zeit hindurch als rational geschaffen von den Individuen aufgefafst wurde, so zeigt sich auch zuerst in der Auffassung der Arbeitsteilung eine ganz analoge Mischung von Notwendigkeit und Individuell-Rationalem. 1694 behauptet der gänzlich unbeachtet gebliebene Cordelier François Courtot den rationalen Ursprung der Arbeitsteilung, die durch die Unmöglichkeit der Befriedigung aller Bedürfnisse durch die alleinige Arbeit des Einzelnen hervorgerufen würde[1]. Ebenfalls den Zweckgedanken verratend und gleichfalls zugleich die Notwendigkeit der Arbeitsteilung erkennen lassend, erklärt dann Wolff: „Wenn die Menschen allen Pflichten gegen Seele und Leib . . . genüge tun wollen . . ., so müssen die vielseitigen Verrichtungen . . . unter viele Menschen eingeteilt werden“[2]. Auch James Harris geht danach davon aus, dafs der Mensch allein der notwendigsten Lebensfürsorge nicht gewachsen ist[3]. Bei ihm aber scheint mir schon das Rationale nur noch eine Form der Darstellung zu sein. Bei seinem Namensvetter nun, dem Nationalökonomen Harris, finden wir alsdann die Notwendigkeit zur Naturgegebenheit vertieft[4]. Smith wenigstens fafst Harris' Meinung als Begründung der Arbeitsteilung auf die menschliche Natur auf, und wenn er dagegen zu polemisieren sich gezwungen sieht — ihm lösen sich „genius and different talents“ auf als Produkte der Entwicklung[5] —, so führt er doch zugleich auch einen Vorstofs gegen die rationale Auffassung der Arbeitsteilung: „Die Arbeitsteilung . . ist ursprünglich nicht menschlicher Weisheit entsprungen, welche die dadurch erzeugte allgemeine Fülle vorher-

---

[1] „C'est à la raison seule, qu'on doit attribuer la diversité des fonctions qui se pratiquent dans la société humaine, comme il n'y a point d'homme qui ne connaisse, que ni lui, ni aucun de ses semblables, ne peut faire seul toutes les choses dont il a besoin; et que nous sçavons encore, qu'un homme qui ne se mêle que d'une fonction (comme d'etre maçon . . .), y réussit mieux que s'il se mêle de plusieurs; il est évident que c'est la raison, qui inspire aux hommes la diversité des fonctions“ (La science des mœurs, S. 438—39).

[2] Vernünftige Gedanken üb. d. ges. Leben, 1721, S. 151—52. Charakteristisch auch S. 153.

[3] Und er stellt nun die Frage: „What then must be done? I know not unless we made a distribution. Let one exercise one art and another a different . . . thus the whole cycle (as you call it) may be carried easely into perfection“ (Three Treatises, S. 153).

[4] „Men are endued with various talents and propensities which naturally dispose and fit them for different occupations“ (Essay on Money I, § 11, S. 15).

[5] Lectures S. 170/71; Wealth 1, 2.

gesehen und beabsichtigt hätte", erklärt er in den Lectures[1] wie im Wealth of Nations[2]. Wohl wirkt der menschliche Verstand dabei mit[3], aber die Wirkungen gehen weit über das Bezweckte hinaus. Das Individuum spielt seine Rolle in ihr; aber es ist doch nicht der schliefsliche Schöpfer, sondern ist nur ein Werkzeug, es empfängt erst „encouragement" von der Ausdehnung des Marktes[4]. Die Bedingtheit der Arbeitsteilung durch die Gesellschaft tritt in dieser Abhängigkeit vom Markt deutlich zutage[5]. Der unindividuelle Charakter, die gesellschaftliche Natur der Arbeitsteilung zeigt sich damit erkannt.

Ferguson sekundiert Smith in der Abwehr des individualistischen Ursprungs. Von der Arbeitsteilung sprechend, hebt er aufs stärkste hervor, dafs sie „Eingebung der Natur" und „Ergebnis eines Instinktes" ist, „der durch die Mannigfaltigkeit der Umstände, in welche die Menschen versetzt werden, geleitet wird" und dafs sie „ohne irgendwelches Verständnis für ihre allgemeine Wirkung" geschaffen wurde[6]. Bedingt ist die Arbeitsteilung durch die Ausdehnung der Gesellschaft[7]. So sind sich Smith und Ferguson der gesellschaftlichen Natur der Arbeitsteilung bewufst; und wir stehen also — bei jener Schätzung der Wirkungen derselben, die wir zuvor uns klar gemacht haben — zum ersten Male vor dem Bewufstsein, dafs durch die Gesellschaft dem Einzelnen ein Kräftezuwachs entsteht, der über die ursprüngliche Kräftesumme hinausgehend, durch sie erst frei gemacht wird, den sie erst dem Individuum zur Realisation darbietet.

Diese Auffassung schlägt weitere Kreise um sich, da die Idee der Arbeitsteilung nicht nur für Handel und Gewerbe, für das Wirtschaftsleben, sondern auch für Künste und Wissenschaften, für das gesamte geistige Leben lebhaft ist[8].

---

[1] Lectures 168 („We cannot imagine this to be the effect of human prudence").

[2] Wealth 1, 2 (I, S. 14).

[3] Vgl. d. Fortsetzung der Stelle Wealth 1, 2 (I, S. 14), auch Lectures S. 171.

[4] Wealth 1, 3.

[5] In den Lectures kommt er zu dem Schlufs: „from all that has been said, we may observe that the division of labour must always be proportioned to the extent of commerce" (S. 172); im Wealth „limited by the extent of the market" (1, 3).

[6] Essay on H. C. Soc. S. 279 (256).

[7] Principles of Mor. and Pol. Science II, S. 423.

[8] Mandeville sieht die arbeitsteilige Gestaltung der Staatsmaschine; ihm haben die Menschen ein Interesse an der Ausbildung der Arbeitsteilung im Verwaltungsorganismus (Fable of the bees II, S. 387—391); Ferguson, Essay on H. C. Soc. S. 278—79 (255); Smith, Lectures und Wealth 5, 1, 1 (the division of labour is as necessary for the improvement of this [art of war] as of every other art).

Die Arbeitsteilung in den liberalen Berufen bei Turgot (Oeuvres

3. Aber dennoch haben wir den Arbeitsteilungs-, den Arbeitsgemeinschaftsgedanken noch nicht gänzlich betrachtet: es gibt noch eine weitere Ausgestaltung desselben. Wir hörten Mandeville von der „joint labour of several ages" sprechen[1]. In der Tat haben wir nur die im zeitlichen Nebeneinander liegenden Elemente betrachtet, gleichsam nur den Querschnitt geführt; es ist noch der Längsschnitt zu tun: Die Arbeitsgemeinschaft der aufeinander folgenden Generationen, das Bewufstsein der Fortarbeit am überkommenen Besitz gilt es noch zu betrachten. Die Neuzeit hatte sich abgewendet vom Jenseits und strebte freier und freier dem Irdischen zu; anfangs nur von den gröbsten Reizen getroffen, dem Seltsamen, Ungewohnten, Fernen, begann man mehr und mehr feinere Reize zu empfinden, begann man die Rätsel auch rings um sich zu entdecken[2]. Man wurde des Getriebes der Welt sich stärker bewufst, der Mannigfaltigkeit menschlichen Lebens, des Wechsels in ihm[3]. Zog nun der naturwissenschaftliche Sinn

---

1844, II, S. 611 u. 647); Brown-Gregory (s. Gregory, Comparative View of Men and animals, 7. ed. 1777, S. 148); Condillac (Oeuvres X, S. 94—95 u. vorher S. 88); für Ferguson ist es ja bekannt (Bücher, Entstehung der Volksw., S. 380); für Smith ebenso (Lectures S. 168 und Wealth 1, 1).

[1] Fable of the bees, ed. 1732, II, S. 386.

[2] Lamprecht, Deutsche Geschichte VI S. 97.

[3] Bodin spricht von der „diversité des choses humaines" (République 1583, 1, 1 S. 7), der „variété des choses" (a. a. O. S. 504, 4, 1), „la nature et Dieu sont immuable tandisque l'object seul de l'histoire humaine varie (Methodus s. Baudrillart, J. Bodin, S. 147); bei Montaigne verändern sich die Dinge, wie wir selbst, unablässig (vgl. Höffding, Gesch. d. neueren Phil.; Combes, Montaigne); Bacon ist es gewifs, „that the matter is in perpetual flux and never at a stay" (Essays ed. Reynolds S. 383, Of Vicissitudes of Things); Temple sieht „the world ever unquiet . . . ., subject to changes and revolutions" (Works ed. 1770, III, S. 37); nach Bossuet gibt es „rien de solide parmi les hommes, et l'inconstance et l'agitation est le propre partage des choses humaines" (Discours sur l'hist. univ. ed. 1681, S. 437); bei Shaftesbury treten uns die „revolutions of human kind, the alterations which happen in manners and the flux and reflux of politeness, wit and art" entgegen; Abbé de St. Réal „weifs es ein Jeder, dafs die Bräuche sich ändern" (Traité de l'usage de l'histoire ed. 1714, T. II, S. 47, Disc. 5); Vico will dann schon in seiner „ewigen idealen Geschichte, nach welcher in der Zeit ablaufen die Geschichten aller Völker in ihren Ursprüngen, Fortschritten, ihrer Blüte und Verfall und Ende" (Deutsche Übers. 1822, S. 193), die Wiederkehr menschlicher Dinge (a. a. O. S. 801) aufzeigen, d. h. die Gesetze der Entwicklung. Selbstverständlich weifs ein Montesquieu vom Wechsel der Dinge (z. B. Lettres persanes, Oeuvres 1838, S. 76 — Harris, Three treatises, S. 158: bei den Tieren gibt es kein Individuelles, nur Artverschiedenheiten, bei den Menschen aber auch Verschiedenheit der Individuen), ein Hume (the manners, customs and opinions susceptible of such prodigious changes in different periods of time, Works, ed. Green III, S. 163), ein Turgot (Die Natur ist konstanten Gesetzen unterworfen, der Mensch dagegen von Jahrh. zu Jahrh. „toujours varie" Oeuvres

der Zeit Vergleiche zwischen dem Tierreich und den Menschen, so wurde an der konstanten Wiederkehr des ewig gleichen Anblicks der Generationen der Tiere die menschliche Fähigkeit des Fortschreitens empfunden. Zugleich stellte sich dem Auge noch ein anderer Kontrast entgegen: Der Anblick der gänzlichen Entblöfsung von all dem, was den Stolz der Zeit ausmachte, bot sich dar in den Naturvölkern, von deren Leben zahllose mit lebhaftestem Interesse aufgenommene Reisebeschreibungen berichteten. Das waren Menschen wie sie und doch welch ein Abstand! Ein fester Glaube an den Fortschritt beginnt das 17. Jahrhundert und dann das 18. zu durchdringen, und die Frage nach dem Warum des Wechsels der Dinge und des Fortschreitens drängte sich auf. Mit Recht heben Jodl und Hasbach hervor, dafs in dem Denken und Forschen dieser ganzen Zeit die Frage nach den Ursprüngen eine bedeutende Rolle gespielt habe[1]. Es ist ein Gefühl weit früherer Zeit, das Dug. Stewart am Ende des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck bringt: der Vergleich der modernen Völker mit den Wilden „kann nicht verfehlen, die interessante Frage in uns aufsteigen zu lassen, durch welche allmählichen Schritte der Übergang von den ersten einfachen Äufserungen unkultivierter Natur zu einem so wunderbar künstlichen und komplizierten Zustand sich vollzogen habe“[2].

Wenn nun in dem Suchen nach der Erkenntnis des Fortschritts die Unkenntnis des tatsächlichen historischen Verlaufs auf den Ausweg verfallen mufste, sich mit der allgemeinen Idee eines allmählichen, „stufenweisen“ Geschehens zu behelfen, so wurde diesem Gedanken Blut und Kraft gegeben durch ein anderes: Der Streit um den höheren Wert der Antike oder der Moderne, den wir schon kennen gelernt haben, führte die Verteidiger des Neuen dazu, den Hinweis auf den gröfseren Erfahrungsschatz der Neuzeit als den Hauptgrund für die Überlegenheit der Modernen in den Vordergrund zu rücken. Denn die Neuzeit — das hebt man hervor — überblickt die Errungenschaften der Antike: die Alten sind ihrem Erfahrungsschatz nach die Jüngeren betont schon Vives, wie Bacon. Die Neueren haben die geistigen Erfahrungen der Antike als

---

ed. 1844, II, S. 597, ed. 1808, II, S. 52); ein Voltaire (Mayr, V. in Sitzungsber. d. Wiener Akad., 1879, S. 354); Helvetius („Les siècles doivent nécessairement amener, dans le physique et le moral, des révolutions qui changent la face des empires.“ De l'esprit, ed. 1759, II, XIII); Mably („Qui ne sçait pas que les lois, les mœurs et les coutumes des peuples n'ont rien de stable?“ Observations sur l'histoire des Français, 1765, S. X); Condillac (Oeuvres X. S. 55); Smith (Lectures!) und Ferguson (Essay on H. C. Soc. passim).

[1] Hasbach, Untersuchungen, S. 303.

[2] Transactions of the Royal Society of Edinburgh II, S. 85; in der Garveschen Übersetzung der „Untersuchungen über den Nationalreichtum“ Smiths (Breslau 1799), Bd. I, S. LXVI.

Bausteine benutzen können. Jedes nachfolgende Jahrhundert, dessen wird man sich jetzt bewufst, setzt mit seiner Arbeit da ein, wo das vorhergehende aufhörte. Die Menschheit ist wie ein grofses Ganzes, dessen Glieder zusammenarbeiten. Diese Idee wird das Fundament für die Erklärung des Fortschritts. Das Bewufstsein der sozialen Kontinuität lebte auf.

Die Vorstellung Pascals, nach der nicht allein der Einzelne geistigem Wachstum unterliegt, sondern auch die Hinzufügung der neuen Erfahrungen zu den alten Kenntnissen zu einem mit den Jahrhunderten aufsteigenden ununterbrochenen Fortschreiten der Menschheit führt[1], wird in der Folgezeit noch schärfer ausgeprägt. Einmal läfst die Erkenntnis, dafs die spätere Zeit reicher ist an Wissen und Weite des Blicks den Vergleich der Gesellschaft mit dem Individuum, das Bild der Lebensalter der Menschheit auftauchen[2]. Gerade an diesem Vergleich aber mit seiner Konsequenz eines Hinschreitens zu dem Kräfteverfall des Greisenalters kam man zu der Vorstellung des Unterschiedes zwischen dem Einzelwesen und der Gruppe. Die Gesellschaft ist eine Vielzahl von Menschen, sie hat alle Altersstufen zugleich in sich! Während der Einzelne unbedingt dem Greisenalter zuschreitet, ist der Eintritt des Verfalles für das Ganze nicht notwendig, sondern durch den steten Zuflufs an Gliedern reifen Alters besteht die Möglichkeit steten Fortschreitens[3]. Das gesteigerte Bewufstsein des Fortschrittes der „Gesellschaft“ baute sich also jetzt auf dem Gegensatz zu der Vergänglichkeit des Individuums auf. Die Vorstellung der Gesellschaft hat eine neue Stärkung erfahren: die Dauer der Gesellschaft als Gegenbild zu dem Vergehen der Einzelnen wurde erkannt, und der Gedanke der Identität der „Gesellschaft“ bei allem Wechsel ihrer Glieder, den die Monarchomachen vertreten hatten[4], spielte nun auf das allgemeine Gebiet der Erkenntnis hinüber.

Weiter wurde nun diese Vorstellung von der Gesellschaft noch spezieller zu dem Bewufstsein ausgebildet, dafs die Ge-

---

[1] „Les hommes . . . ajoutent aux connaissances qu'ils avaient. De la vient que . . . non seulement chacun des hommes s'avance de jour en jour dans les sciences, mais que tous les hommes y font un continuel progrès, à mesure que l'univers vieillit“ (Préface du Traité du vide, zitiert bei Rigault, Oeuvres I, S. 55).

[2] Ich verweise hier wieder auf das Werk von Rigault (Oeuvres I).

[3] Terrasson z. B. sagt: Die Gesellschaft „étant composé de tous les âges, il (l'homme) acquirera toujours au lieu de perdre“ (Philosophie applicable, 1754, S. 12) und Condillac erklärt, — vom „corps de la société“ sprechend — „toutes les parties se renouvellent incessamment par de nouvelles générations. Elle a toujours de vieillards . . . et de jeunes hommes“. Darum müssen ihm nicht notwendig alle Gesellschaften dem Verfall zueilen (Oeuvres XXI, S. 86).

[4] Gierke, Althusius S. 85, 23.

sellschaft dem Individuum die Vorteile bietet, welche die Kontinuität des sozialen Körpers mit sich bringt. Während man die Hilfsmittel der Kontinuität, Sprache und Schrift, zu schätzen beginnt[1], wird man gewahr, dafs die „Gesellschaft" Bedingung der Mitteilung ist[2], und läfst das Gesellschaftliche überhaupt in bezug auf die Ansammlung des Geistesschatzes mehr hervortreten (Condillac, auch Goguet)[3]. Hand in Hand damit geht die Wertschätzung der von der Menschheit mit sich fortgetragenen Errungenschaften: für Mandeville[4], wie für Turgot[5] gibt die Aufbewahrung nützlicher Erfindungen Chancen für weitere Erfindungen; Terrasson, Turgot und Condillac geben jenem Bewufstsein Ausdruck, indem sie von dem „gemeinsamen Schatz", von der „sich ständig mehrenden Erbschaft"[6] sprechen; Buffon weifs, dafs der Mensch „die Erziehung aller Jahrhunderte" geniefst[7], und ganz deutlich finden wir dann diesen Gedanken der Vorteile der gesellschaftlichen Kontinuität für das Individuum bei Hutcheson mit dem Bewufstsein des gesellschaftlichen Ursprungs dieser Vorteile verbunden. Dafs „die Erfindungen, die Erfahrungen und die Künste vieler Menschen mitgeteilt" werden, das bezeichnet er als einen der Vorzüge der Gesellschaft[8].

Smith streift diese Frage nur[9], Ferguson aber bietet

---

[1] So Turgot, Second discours am Anfang (Oeuvres 1808, II, S. 53). Condillac, Oeuvres IX, S. 84: „ne conservent leurs découvertes qu'autant qu'ils peuvent se les communiquer". (Dewaule, Condillac, S. 225 zitiert:) „la parole est le lien social par excellence". Die Sprache, als Unterscheidungsmerkmal des Menschen von den Tieren, erfafst z. B. von Hobbes, Locke, Vico, Buffon, Condillac, wird als ein wahres Bindemittel erkannt: die Tiere leben auch in der Gruppe in Wahrheit „à part" (Condillac). — Die Schätzung der Schrift bei Mandeville (Fable II, S. 334), Montesquieu, Turgot.

[2] „Société, communication des idées" sind neben den Bedürfnissen „les machines qui ont élevé l'édifice des arts et des sciences" (Condillac, Oeuvres IX, S. 84—85. „C'est grâce à la société, au langage parlé, en un mot au commerce des hommes entre eux... que les progrès dans les différents genres se font parmi les hommes" (Dewaule, Condillac S. 222).

[3] „C'est en continuant à se faire part mutuellement de leurs idées ... que les hommes ... sont parvenus à acquérir cette multitude de connaissances ... (Goguet, L'origine des lois, 1758, I, S. 146). Für Condillac vgl. die vor. Anmerkung.

[4] Fable II, S. 356—57.

[5] Oeuvres ed. 1844, II, S. 646.

[6] Turgot, a. a. O. 1808 II, S. 212; auch zitiert bei Oncken, Gesch. d. Nationalökonomie, I, S. 467. Terrasson, Philosophie applicable, S. 16.

[7] Vgl. D. Stewart, Works IV, S. 297 (Zitat).

[8] Sittenlehre, S. 430.

[9] Wealth 1, 2 (I, S. 18), die Tiere haben keine wirkliche Gemeinschaft, diese hat nur der Mensch — Smith hebt als Charakteristikum das Tauschen (einseitig) heraus —, nur bei den Menschen sind so „the most dissimular geniuses ... of use to one another"; ähnlich Lectures S. 170—71.

reicheres Material. Ihm ist die Aufbewahrung der Erfindungen mit eine der Bedingungen für den Fortschritt der Kultur[1], und er spricht es klar und deutlich aus: die Menschen „bauen in jedem folgenden Zeitalter auf dem Grunde fort, den dieses gelegt hat“[2]. Ein stetes Anwachsen der Errungenschaften der Gesellschaft, den Fortschritt der Menschheit[3] erkennt er als möglich, weil er sich des steten Gliederwechsels der Gesellschaft bewufst ist, durch welchen die Dauer der Gesellschaft ermöglicht wird, ohne dafs sie zu altern braucht[4]. Die Einzelnen aber geniefsen die „Vorteile“, welche die Phase der Gesellschaft, in die sie hineingeboren sind, bietet[5].

So sehen wir die Idee der Möglichkeit steter Dauer der „Gesellschaft“, die Kontinuität ihres Lebens erkannt. Der Gedanke der Übermittlung von Vorteilen an die Individuen durch die Gesellschaft ist aufgetaucht: der Einzelne empfängt weit mehr Dinge, Genüsse, weit mehr und bessere Werkzeuge und weit mehr Ansporn zum Handeln durch sie, als er für sich allein hätte schaffen und erfinden können. — Diese Erkenntnis vermag neben der Idee der blofsen Aufhäufung und Darbietung der individuell geschaffenen Werte auch die Erkenntnis in sich zu schliefsen, dafs hier zugleich ein Mehr an Wert entsteht. Die Tatsache der Arbeitsentlastung infolge der Übermittlung der Errungenschaften der Jahrhunderte, die Idee des Kräftezuwachses blitzte mehrere Male auf. Der Gedanke eines unindividuellen Wertzuwachses steigt sicher dicht bis an die Oberfläche empor; aber wir müssen doch sagen, direkt ausgesprochen finden wir ihn nicht. Dennoch dürfen wir es nicht vergessen, was diese Beachtung der Gesellschaft an sich schon bedeutet. Die Möglichkeit der Fortentwicklung ist gegeben. Das Bewufstsein der längeren Dauer drückt den Einzelnen herab zum Glied einer Kette. Das heraufsteigende Erbteil der Kultur, der Gedanke des Fortbauens am Überkommenen vermindert die Bedeutung der Individuen: ein Riesenbild ist aufgestiegen, dessen Gröfse erdrückend wirkt, das auf die

---

[1] Dann, wenn „the acquisitions of one age are left entire to the next“ (Essay on H. C. Soc., S. 261 (239).

[2] „And in a succession of years, tend to a perfection in the application of their faculties, to which the aid of long experience is required and tho which many generations must have combined their endeavours“ (a. a. O. S. 7/6, indirekt auch S. 279/256).

[3] „In the human kind the species has a progress as well as the individual,“ a. a. O. S. 7 (6).

[4] A. a. O. S. 319—20 (294) („the case of nations and that of individuals, are very different. The human frame . . . has, in every individual, a frail contexture and a limited duration . . . But in a society, whose constituent members are renewed in every generation . . ., we cannot . . . expect to find imbecilities connected with mere age and length of days“).

[5] A. a. O. S. 7 (6) (in der ersten Auflage noch nicht ausdrücklich, erst seit der vierten).

Meisterschaft des Menschen dunklen Schatten wirft, den Einzelnen herabsetzt auf den bescheidenen Titel der Mitarbeiterschaft. Das Ferment war so gegeben für die Entwicklung eines Prozesses von gröfster Bedeutung, eines Prozesses, der die Gedanken über Gesellschaft ebenfalls wieder beleben mufste.

4. Die Herabdrückung des Individuums mufste schon dadurch gröfsere Tragweite erlangen, dafs die Vorstellung einer unendlich langen Dauer der Kulturentwicklung sich fest und fester setzte. Wenn Mandeville erkennt, dafs eine Gruppe nur in langen Zeiträumen unter Zusammenwirken einer grofsen Zahl von Faktoren zur Zivilisation aufzusteigen vermag[1], und wenn nun dies beides, Zeit und Faktorenzahl, mit sich steigernder Vorstellungskraft von Hume[2], von Voltaire[3] und von Rousseau[4] angeschaut wird, so ist es besonders der Gedanke des Wirkens einer Reihe von Kräften, der dem Sinn weitere Beschäftigung bietet. Die Ablehnung des Wunderglaubens, die Herausdrängung der willkürlichen Eingriffe Gottes in das Weltgeschehen führte den mit den neuen Mitteln der Abstraktion und Induktion arbeitenden Geist zur Erkennung des Kausalzusammenhangs. Dem Kausalitätsbewufstsein webten nun Fäden zwischen den Dingen hin und her, verknüpften sich dieselben[5]. Und wies der Mechanismus der Naturauffassung weiter die Bahn zur Annahme eines Mechanismus des gesamten Geschehens, sahen Newton und die Deisten „die Welt in der vollendeten Zweckmäfsigkeit ihrer Gebilde“ als „eine vollkommene Maschine aus der Hand des göttlichen Meisters“ an, so traten damit neben die kausale Verknüpfung, neben die Verknüpfung des Nacheinander die Beziehungen der im Nebeneinander wirkenden Kräfte; kurz eine Verflechtung der Dinge überhaupt wurde erkannt.

Eines Leibniz' Harmonielehre vermochte die Blicke auf

---

[1] Fable 1732 II, S. 381.

[2] Works ed. Green, III, S. 292 (a long course of time, a variety of accidents and circumstances).

[3] Essai sur les mœurs I (Oeuvres ed. 1785 vol. XVI, S. 247): „non seulement un espace de temps prodigieux, mais des circonstances heureuses pour que l'homme s'élevât au-dessus de la vie animale“; auch (a. a. O. S. 42) tant de siècles . . .

[4] Discours sur l'inégalité (Oeuvres ed. Basle 1795) I, S. 65 und a. a. O. S. 68 (combien . . . de milliers de siècles pour développer successivement . . .).

[5] Bodin suchte bereits „la suite des causes enchaînées et dépendantes l'une de l'autre“ (République, ed. 1583, S. 7, vgl. Baudrillart, J. Bodin S. 189—90). Das Kausalitätsbewufstsein steigerte sich dann so, dafs einem geistlichen Würdenträger wie Bossuet Gott im Prinzip jenseit der Welt stehen und die Kausalität im Weltgeschehen herrschen konnte — er suchte sie aufzuzeigen. „Vous verrez aussi l'enchaînement des affaires humaines“ (Discours sur l'histoire universelle, ed. 1680, S. 7 u. 439, vgl. 437).

den Zusammenhang gleichzeitiger Erscheinungen hinzulenken[1], der vorauseilende Vico weifs dann nicht nur Gedanken- und Sprachbildung miteinander verknüpft[2], sondern sieht die verschiedenen Seiten der Völkerentwicklung: Recht, Verfassung, Sprache, Religion und Kunst in innerem Zusammenhang miteinander stehen und nicht für sich erklärbar. Wie dem grofsen Italiener diese Erkenntnis aus dem ihm aufgegangenen Entwicklungsgedanken entspringt, so wird Bolingbroke, den die Geistesentwicklung unabhängig von Vico zum Anschauen des „allmählichen und fast unmerklichen" Entwicklungsflusses der Zeiten führt[3], für die Erklärung der Verschiedenartigkeit der Epochen trotz der überaus engen Kontinuität der Geschehnisse[4] auf das Zusammenwirken zahlloser Kräfte gewiesen[5]. Wir wissen alle, wie nach ihm Montesquieu und Voltaire und mit ihnen eine Reihe anderer[6] die Geschichte der Nationen als ein Produkt der Gesamtzustände erfassen[7], die Könige und Staatsmänner nicht mehr als die einzigen und ausschlaggebenden Urheber der Geschichte anerkennen; wir wissen, wie Montesquieu im „Esprit des lois" das „Chaos" der verschiedenen Verfassungen und Gesetze der Völker durchforscht, die Ursachen derselben, die Zusammenhänge aufzuzeigen sich bestrebt[8], wie er seine Überzeugung von der notwendig verschiedenen Gestaltung der Gesetze und Verfassungen je nach dem Charakter und den Verhältnissen der Nation in den Vordergrund stellt[9]. Es ist das ein Gedanke, der schon in Bodins Behauptung steckte, eine Verfassung, die dem Naturell eines Volkes widerstrebe, könne nicht von Dauer sein[10], es ist eine Erkenntnis, die dann von Vico grundsätzliche Bestimmtheit erhielt[11], und die in Wolff zum Wissen um die Not-

---

[1] S. Lamprecht, Entwicklungsstufen d. Geschichtswissensch. in Steinhausens Zeitschr. f. Kulturgesch., 5/6, S. 408.

[2] Neue Wissensch. 1822, S. 142 (Grundsatz 62, 64).

[3] „Changes that are wrought ... slowly and almost imperceptible, by the necessary efforts of time and flux condition of human affairs" (Letters on the Study of History, Anfang des 6. Briefes).

[4] „Closely ... linked together" (ebenda).

[5] Ebenda.

[6] Mallet, Mably, Duclos.

[7] Vgl. Breysig, Historiker der Aufklärung in Hardens Zukunft, Bd. 19 (1897), S. 343 ff., bes. die Anm. S. 344.

[8] Die Beziehungen des Klimas, der Oberfläche und der Gröfse der Länder, der wirtschaftlichen Zustände und Lebensweise der Völker, der Regierungsform, des Grades der Freiheit, der Religion und der Sitten zu den Gesetzen, die Beziehungen der Gesetze zu einander ..., zu ihrem Ursprunge, zu der Ordnung der Dinge, für welche sie bestimmt sind (Esprit 1, 3).

[9] „Die Gesetze müssen einem Volke, für das sie gemacht sind, so eigentümlich sein, das es ein sehr grofser Zufall wäre, wenn die Gesetze eines Volkes auch für ein anderes pafsten" (Esprit des lois, 1, 3).

[10] République 5, 1.

[11] Neue Wissenschaft, deutsch 1822, S. 144 (Grundsatz 69).

wendigkeit des Mitschreitens der Gesetze mit den Änderungen der Zustände, wie zum Bewufstsein der Unmöglichkeit einfacher Übertragung fremder Gesetze auf ein anderes Land führte[1]. Während diese Überzeugung Rousseau erfüllte[2] und Ferguson[3] belebte, drang das Bewufstsein der Fülle der Beziehungen der Dinge zueinander durch zur Bekämpfung der „Torheit plötzlicher und gewaltsamer Neuerung“[4] und zum Eintreten für allmähliche, organische Reformen. Haben Hume[5]

---

[1] Er erklärte vom „Gemeinwesen“: „wenn der Zustand desselben sich ändert, so können auch nicht die alten Gesetze gut bleiben und dannenhero mufs man gleichfalls mit ihnen eine Änderung vornehmen und aus eben dieser Ursache lassen sich nicht fremde Gesetze ohne Unterschied annehmen, wenn sie gleich au ihrem Orte sehr nützlich gefunden werden. Derowegen, wenn man fremde Gesetze annehmen will, so hat man für allen Dingen den Zustand des gemeinen Wesens an demjenigen Orte zu untersuchen, wo sie üblich sind und daraus den Grund zu erforschen. Ist dieses geschehen, so mufs man ferner den Zustand des gemeinen Wesens an seinem Orte wohl erwegen und vernünfftig beurteilen, ob eben dieser Grund sich auch darinnen befinde, oder wenigstens ein anderer, der so tüchtig ist als jener. Wo keins von beiden statt findet, da ist nicht zu rathen, dafs man dieselben Gesetze einführe, indem man vorher sehen kann, dafs sie sich nicht schicken“ (Vernünft. Gedankeu z. ges. Leben, 1721, S. 423).

[2] „Les mêmes lois ne peuvent convenir à tant de provinces diverses qui ont des mœurs différentes qui vivent sous des climats opposés et qui ne peuvent souffrir la même forme de gouvernement“ (Contrat social 2, 9). „(Mais) ces objets généraux de toute bonne institution, doivent être modifiés en chaque pays par les rapports qui naissent, tant de la situation locale, que du caractère des habitants; et c'est sur ces rapports qu'il faut assigner à chaque peuple un système particulier d'institution, qui soit le meilleur, non peut-etre en lui-même, mais pour l'état auquel il est destiné“ (2, 11). „Le sage instituteur ne commence pas par rédiger de bonnes lois en elles-mêmes, mais il examine auparavant si le peuple, auquel il les destine, est propre à les supporter“ (2, 8, auch 2, 9; 3, 1; 3, 9). Er selbst forderte, als sich Korsika 1764 und dann Polen an ihn um Verfassungsentwürfe wandten, vorerst eine genaue Beschreibuug der Zustände ein (J. B. Meyer, Voltaire und Rousseau, 1856, S. 153).

[3] „Men of speculations have in vain endeavoured to fix a model of government equally adapted to all mankind. One people is unfit to govern, or to be governed, in the same manner with another. Nations differ in respect to character and to circumstances“ (Institutes of Mor. Phil. 3 ed. 1773, S. 268). „Government must be varied, in order to suit the extent, the way of subsistence, the character, and the manners of different nations . . .; how is it possible therefore, to find any single form of government that would suit mankind in every condition?“ (Essay on H. C. Soc. S. 93—94/87 u. öfter). Diese Frage „can be solved only hypothetically“ (Institutes of M. Ph. S. 269).

[4] Montesquieus „Esprit des lois“ erschien dem 18. Jahrh. als „repressing the folly of sudden and violent renovation, by illustrating the reference which laws must necessarily have to the actual circumstances of a people“ (Dug. Stewart, Works I, S. 191).

[5] Hume erklärt: „sovereigns must take mankind as they find them, and cannot pretend to introduce any violent change in their principles and ways of thinking“ (Works, ed. Green, III, S. 292). Rousseau kritisiert das Zivilisationswerk Peter des Grofsen: „il l'a

und Rousseau diese Erkenntnisstufe zu erklimmen begonnen, so zeigt es sich bei Condillac deutlich, dafs diese Vorstellung sich auf einer — allerdings im Anfangsstadium sich befindenden — organischen Auffassung des Geschehens aufbaute. „Sie sehen," ruft er seinem Zögling zu, „der Gesetzgeber mufs sich darauf beschränken, Gesetze zu geben, deren Erfolg durch den Charakter des Volkes und durch die Verhältnisse, in denen es sich befindet, gesichert ist. Er weifs, dafs die Dinge einen Lauf haben, den keine menschliche Macht aufzuhalten vermag"[1]. Wenn Ferguson die Auffassung abweist, die eine Nation als beliebig zu formenden Ton in den Händen des Fürsten ansieht[2]; wenn er es vernehmlich vertritt, dafs es auf die Reife der Nation, nicht auf das Planen des Einzelnen ankommt[3], so quillt ihm das aus seinem — ihn noch stärker als Condillac erfassenden — Bewufstsein von der Überlegenheit der Prozesse des Geschehens über die menschlichen Kräfte[4]. Auch Smith hat nicht erst 1790 eingesehen, dafs die Kompliziertheit der Dinge keinen Doktrinarismus zuläfst und sich gegen den „man of system" gewandt[5]; er hat schon vorher deutlich zu erkennen gegeben, dafs er der Verflechtung der Beziehungen, wie der Wirkungen sich bewufst ist, die ein jähes Durchführen von praktischen Zielen nicht gestatten[6].

Wir könnten noch andere Beziehungen als erkannt aufzeigen als nur die unauflöslichen Verknüpfungen zwischen Künsten und Wissenschaften bei Terrasson[7], zwischen wirtschaftlicher Blüte und Menschlichkeit und Wissenschaft

---

voulu civiliser quand il ne fallait que l'aguerrir" (Contrat social 2, 8). An anderer Stelle (2, 11) heifst es: „si le législateur . . . prend un principe différent de celui qui naît de la nature des choses . . ., on verra les lois s'affaiblir insensiblement . . ., et l'état ne cessera d'être agité jusqu'à ce qu'il soit détruit ou changé." (Ebenso darf für Wegelin das, was dauern soll, nicht willkürlich sein; Mémoire II, 4, 77; 4, 88).

[1] Oeuvres X, S. 525—26.

[2] Essay on H. C. Soc. S. 408/09 (374).

[3] Bes. a. a. O. S. 407—08 (373).

[4] Ihm ist ein Geschehen der Menschen „an effect sometimes produced before the cause is perceived, and with all his talents for projects, his work is often accomplished, before the plan is devised. It appears perhaps equally difficult to retard or to quicken his pace" (a. a. O. S. 10/9; s. auch unten S. 44).

[5] Theory of Mor. Sentiment 6, 2, 2.

[6] Die plötzliche Aufhebung der staatlichen Schutzmafsregeln für die Industrie würde schädlich sein. „Changes of this kind should never be introduced suddenly but slowly, gradually and after a very long warning" (Wealth 4, 2 [I, 484]); vgl. auch vorher (I, 480) die Aufhebung von Retorsionszöllen „only by slow gradations"; vor allem seine ihm so schmerzliche Erkenntnis, dafs die volle Handelsfreiheit so unmöglich in England durchzuführen sei wie die Errichtung einer Republik Oceania oder Utopia (ebenda; I, S. 483).

[7] Philosophie applicable, zitiert bei Rigault, Oeuvres I, S. 452.

bei Hume[1], zwischen Gesetzen, Sitten, Künsten und Wissenschaften bei Goguet[2], als die Wechselwirkungen von Geist, Sitten und Regierung, die Condillac verkündet[3]; wir müssen uns begnügen darauf hinzuweisen, wie die Erkenntnis der Verschmelzung und Vermischung der Vorgänge des Werdens zur Vorstellung des Geschehens als eines Fliefsenden, als eines Entwicklungsprozesses zu führen beginnt. Sieht Turgot die „Geschichte der Menschheit“ als „Wechselwirkung zwischen dem Überkommenen und dem menschlichen Wollen sowohl, als auch den Geschehnissen, die ihm entspringen“ an[4]; wollte Kraft „der Menschheit Schritt für Schritt . . . folgen, . . . sie in ihrem ganzen Zusammenhange einsehen; verstehen, wie die Einrichtungen . . . sich auf verschiedene und gar oft ineinander als Ursache und Wirkung gegründete und verwickelte Umstände schicken“[5], so ist es Ferguson, der zum erstenmal bewufst die Entwicklung anschaut als einen ununterbrochen fortfliefsenden Strom[6]; er hat dieses schöne Bild, das uns allen durch Schiller bekannt ist[7], vor dem Grofsen aus Weimar angewandt, und es ist — wie ein jeder, der seine Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft gelesen hat, sagen mufs — nicht nur ein Wortgepränge bei ihm.

Wenn so die Erkenntnis, dafs der Lauf der Prozesse des Geschehens stärker ist als die Kraft des Einzelmenschen, das Bewufstsein, dafs immer eine Mehrzahl von Faktoren ineinander greift, eingesetzt hat, konnte man da noch bei der alten Auffassung vom Werden und Geschehen stehen bleiben, welche die Quelle alles Schaffens einzig im zweckbewufsten Handeln des Individuums sah? Mufste nicht eine Bewegung in Gang kommen, die jener alten Auffassung entgegentrat? Das wird sich — bei der starken Beschäftigung dieser Zeit mit dem Staat — in den Gedanken über die Entstehung des Staates am ersten geltend machen müssen.

---

[1] S. z. B. Geschichte v. England, deutsche Ausgabe 1764, Bd. 2, S. 404 und Kautz, Gesch. d. Nationalökon., S. 392.

[2] „J'ai cherché aussi à faire sentir l'enchaînement de tous ces différents objects et leur influence mutuelle . . .“ Origine des lois, 1758, Préface. S. 2.

[3] Oeuvres IX, S. 3.

[4] Oeuvres, ed. 1808, II, S. 212 (ed. 1844, II, S. 623); die Rückwirkungen ergeben „une vivacité nouvelle“ (ed. 1844, II, S. 599); „Toutes les sciences se donnent l'une à l'autre un secours mutuel“ (ed. 1844, II, S. 601 u. 602).

[5] Über die Sitten der Wilden, 1766, Einleitung.

[6] „The scenes of human affairs perpetually change . . . his emblem is a passing stream not a stagnating pool“ (Essay on H. C. Soc. S. 10/9). Vgl. besonders a. a. O. S. 412/368; auch 261/240.

[7] „Was heifst und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte?“ Schiller war ein Verehrer Garves, des Übersetzers Fergusons.

Das Naturrecht sah im Staat ein durch planmäfsigen Zusammenschlufs der Individuen geschaffenes Gebilde, es stellte sich ihn unhistorisch als rational-individuales Produkt vor. Nun war aber einmal der alte Gedanke des Wachstums des Staats aus der Familie nicht gänzlich verdrängt worden, und es war weiter auch trotz der Zuspitzung des Vertragsgedankens auf ein Gegenüberstehen von Individuum und Individuum die Vorstellung des familienhaften Lebens der Menschen durchaus nicht geschwunden[1]. Waren jedoch erst durch den oben geschilderten Streit um die Natürlichkeit der Gesellschaft und durch die Beachtung der Zustände der Naturvölker die Familiengruppen mehr hervorgetreten, so sehen wir nun sich neben den Individualvertrag die Idee der Gruppenbündnisse stellen. So bei Mandeville[2], Vico[3], Bolingbroke[4], Goguet[5], Kraft[6], Condillac[7], Smith[8] und Ferguson[9]. Und direkte Angriffe auf den rationalen Vertrag erfolgten. Wendete sich Temple gegen die Vertragslehre unter Hinweis darauf, dafs kein Vertragsschlufs historisch nachzuweisen sei[10], dafs es unter allen Umständen falsch wäre zu glauben, isoliert lebende Menschen träten zusammen[11], und dafs die unter der Wirksamkeit der Gewohnheit erstarkende Autorität ein richtigeres Prinzip für das Verständnis der Entstehung des Staates liefere[12], so erhielt die Ablehnung des Vertragsschlusses (wie der Vorstellung des Zusammenschlusses vorher zerstreut lebender Einzelner) in Mandeville eine noch schroffere Form[13], und er setzte der abgewiesenen Auffassung die Behauptung einer allmählichen Gewöhnung an die Unterordnung entgegen[14] und kommt so dem Kern des Gedankens des organischen Wachstums näher. Bolingbroke richtet dann seinen Kampf gegen die Vertragslehre hauptsächlich

---

[1] Das Naturrecht kennt die Familie (societas domestica), Pufendorf, Locke gehen vom Familienzustand aus, auch Hobbes denkt durchaus nicht an ein wirkliches Isoliertleben (English works V, S. 183).

[2] Fable on the bees II, S. 137.

[3] Neue Wissensch., 1822, S. 148—49, 3, 21; 497—98.

[4] Works IV, S. 65; auch Morelly, Code de la nature, 1760, S. 64 bis 65.

[5] L'origine des lois, 1758, I, S. 13.

[6] Sitten der Wilden, 1766, S. 72.

[7] Oeuvres 1798, IX, S. 48.

[8] Lectures, S. 16 u. öfter.

[9] Essay on H. C. Soc. in P. 2, ch. 2, besonders S. 130 (119—200).

[10] Works ed. 1770, I, S. 39.

[11] „We must imagine the first members of men who in any place agree upon any civil constitution to assemble not as so many single heads, but as so many heads of families (a. a. O. S. 39).

[12] A. a. O. S. 37 (Essay of government).

[13] Fable of the bees, 1732, II, S. 137 u. 312. (Einzelne, die sich vorher nie gesehen haben, können sich unmöglich ohne weiteres zu staatlicher Gemeinschaft zusammenschliefsen).

[14] A. a. O. II, S. 312 ff.

gegen die Vorstellung eines Zusammentretens von vorher „aufserhalb jeder Gesellschaft“ lebenden Individuen[1], ein Vorgang, in dem ihm Morelly folgte[2]. Goguets Hervorkehrung des „stillschweigenden Übereinkommens“[3] finden wir darauf bei Condillac als Waffe, mit welcher die rationale Auffassung ins Herz getroffen wird: ohne Zweckbewufstsein, ohne Absicht und Überlegung der Menschen verfestigen sich die „Beziehungen, in denen die Menschen miteinander stehen“ „in natürlicher Weise“ zur Gesellschaftsbildung[4]; der Verstand ist hinausgedrängt! Und wenn nun Hume den Vertragsgedanken abweist als „an idea far beyond the comprehension of savages“[5], so leuchtet uns aus dem Auge des Kämpfers das historische Verständnis entgegen, das den Menschen verschiedener Zeiten als verschieden erkennt. Smith folgt seinem Freund und Lehrer; mehrere Gründe führt er gegen die Vertragslehre an[6], und Ferguson findet so starke Töne wie keiner vor ihm; der Vertrag ist Erdichtung[7], ist „visionär“[8]; alle verstandesmäfsige Erklärung ist falsch[9], allmählich ist der Staat geworden[10]!

Nun ist die Vertragslehre aber nur ein Symptom für das primitiv-rationalistische Denken, das alles Geschehen, alle Erfindungen und Errungenschaften als Schöpfungen nur von Einzelnen sich vorzustellen vermag. Der Idee der Stiftung des Staats, der Gesetzgebung, der Religion, der Sprache . . . durch grofse Persönlichkeiten huldigte zunächst auch das 18. Jahrhundert. Die Mythen und Sagen der Völker zeigten ebenfalls diese Häufung des Ruhms auf grofse Einzelne. Diese

---

[1] „Civil governments were formed not by the concurrence of individuals but by the associations of families.“ „This distinction is necessary;“ es ist falsch, sich die Menschen ursprünglich vorzustellen „like a number of savage individuals out of all society“ (Works IV, S. 65).

[2] Code de la Nature 1760, S. 65 (nicht „hommes auparavant épars ça et là“).

[3] L'origine des lois (1758), I, S. 15.

[4] „Naturellement conduits à former des associations . . . c'est un contract qui se fait tacitement et sans aucune délibération parcequ'il est uniquement l'effet des rapports où les hommes sont entre eux (Oeuvres 1798, X, S. 506).

[5] Works III, S. 445 u. 460.

[6] Lectures S. 11—13, 68 (kein rationaler Vertragsgedanke liegt so zu Grunde, wenn er schreibt (S. 16): „Many families have met together and agreed to live with one another“).

[7] Grunds. d. Moralphilos. (deutsch v. Garve 1772), S. 190), (5, 10, 3).

[8] „The idea of men in any society . . . having ever assembled upon a foot of absolute equality (and without exclusion of any individual), to dispose of their government, is altogether visionary and unknown in nature“ (Principles of Mor. and Pol. Science I, S. 262).

[9] „No constitution is formed by concert, no government is copied from a plan“ (Essay on H. C. Soc. S. 188 (171).

[10] Z. B. a. a. O. S. 186 (170).

Tradition wurde nun kritisch betrachtet, und Polemik gegen derartige individuale Vorstellungen erhob sich.

Vico erkennt die Gesetze nicht als aus dem Geiste einzelner grofser Gesetzgeber entsprungen an, „so grofse Weisheit" kann „kein einzelnes Individuum" besitzen[1]; nein, die Gesetze sind nicht das Werk eines Mannes, auch nicht einer einzigen Generation, das betont Mandeville, sie sind ein Produkt gemeinsamer Arbeit der Zeitalter[2]. Es ist eine Anschauung des allmählichen Wachstums, die wir auch fernerhin vertreten finden z. B. von Hume[3] und von Condillac, der die Legenden von den grofsen Staatenbegründern und Gesetzgebern zerstörte[4] und — wie treffend — das, was hier einer Person zugeschrieben wurde, als „Gebräuche ,welche die Völker befolgen, wenn sie sich sefshaft machen" erklärte[5]. Was Condillac dem Prinzen von Parma zu lehren suchte, Ferguson hat es vor ihm der Welt verkündet: äufserste Vorsicht gegen die Tradition von den Staatenbegründern und Gesetzgebern[6]; die „Umstände und der Genius der nationalen Gruppe", nicht aber der Einzelne sind die Schöpfer der Staaten[7]!

Smith wendet sich nicht direkt gegen die Mythen von

---

[1] Neue Wissenschaft, S. 850.

[2] „There are few, that are the work of one man or of one generation; the greatest part of them are the product of the joint labour of several ages" usw. (Fable of the Bees, II, S. 385—86).

[3] „No human genius . . . is able by the mere reason to effect it. The judgements of many must unite in this work; experience must guide their labour, time must bring it to perfection" (Works, ed. Green, III, S. 185). Turgot sieht trotz seiner Schätzung des grofsen Mannes. „Les plus grands génies sont eux mêmes entraînés par leur siècle, et les législateurs n'ont fait souvent qu'en fixer les erreurs en voulant fixer leurs lois" (Oeuvres, ed. 1808, II, S. 40).

[4] Oeuvres XI, S. 43 ff.

[5] „Les législateurs ont moins pensés à créer des opinions, qu'à recueillir avec quelque choix, celles qu'ils trouvaient établis . . .; ces conventions n'étaient que le résultat des opinions qu'on avait avant la formation des sociétés" (Staaten) (a. a. O. X, S. 6).

[6] „We are to receive with caution the traditionary histories of ancient legislators and founders of states . . .; what were probably the consequences of an early situation, is in every instance, considered as an effect of design . . . We ascribe to a previous design, what came to be known only by experience, what no human wisdom could foresee, and what, without the concurring humour and disposition of his age, no authority could enable an individual to execute" (Essay on H. C. Soc. S. 188/172).

[7] „Government . . . took its rise from the situation and genius of the people, not from the projects of single men . . .; the celebrated warrior and statesman, who are considered as the founders of those nations, only acted a superior part among numbers who were disposed to the same institution . . . and they left to posterity a renown, pointing them out as the inventors of many practices which had been already in use, and which helped to form their own manners and genius (!), as well as those of their countrymen" (a. a. O. S. 189—90 [173]; auch 129/119).

den Staatsgründern, aber wir sahen ihn die Vertragslehre abweisen, und wir werden noch im Folgenden erkennen, dafs die Individualauffassung in seinem Werden des Staats keinen Platz hat.

Diese Abkehr von der Anschauung, dafs der Mensch im Vertrag, oder dafs ein grofser Einzelner die Gründung und den Ausbau des Staatsgebildes vollzogen habe, liefs uns schon Blicke tun in die neue Vorstellungsweise vom Bildungsprozefs des staatlichen Lebens. Als ein unrationales, nicht individuales Produkt, als unbeabsichtigt Gewordenes erscheint nun der Staat und seine Institutionen.

Dies erkennen wir, wenn Hume betont, dafs — obgleich die Entstehung des Staates „gewifs und unvermeidlich" ist — doch der Staat nicht von Menschen erfunden worden ist. Er „beginnt mehr zufällig und aus unvollkommenen Anfängen heraus" [1]. Zeigt sich dann der Gedanke in Condillacs Formulierung, die Gesetzgebung sei zumeist mehr das Werk der Zeit und des Zufalls als der Erfahrung und der Überlegung [2], bei allem Bestreben die rationale Auffassung abzuweisen weniger glücklich und weniger klar erschaut, so steht Smith wieder auf der Höhe, wenn er auf der zweiten Stufe der Entwicklung (second period of society) bei der Bildung des Eigentums und der Unterordnung auch einen gewissen Grad von bürgerlicher Regierung entstehen sieht und zwar „natürlicherweise und sogar unabhängig von der Beachtung ihrer Notwendigkeit" [3]. Der Staat ist keine absichtliche Schöpfung der Individuen, sondern ein aus den Verhältnissen sich „natürlich" (d. h. allmählich und nicht schöpferisch von Menschen geplant) entwickelndes Produkt der Gesellschaft. Wie lebhaft beschäftigt diese Erkenntnis Fergusons Geist. Während ein jeder seine Fertigkeiten zu seiner Selbsterhaltung betreibt, und allein das Gegenwärtige die Menschen beschäftigt, gelangen sie — das lehrt die Geschichte der Menschheit — zu unvorhergesehenen Zielen, kommen sie auch zum Staat [4]. „Gleich den Winden, von denen wir nicht wissen, woher sie kommen, und wohin sie wehen, sind auch die Formen der Gesellschaft dunkeln und fernen Ursprungs; sie stammen . . .

---

[1] Of the Origin of Civil Government (Works ed. Green, III, S. 115).

[2] Oeuvres S. 105.

[3] Wealth 5, 1, 2 (II, S. 226) „The consideration of that necessity comes no doubt afterwards", fügt er ausdrücklich hinzu.

[4] „It appears from the history of Mankind that . . . while they practise arts, each for his own preservation, they institute political forms" (Institutes of Mor. Phil. 3 ed. 1733, 7, 8, Introd.) und Essay H. C. Soc. S. 186 (170): „Mankind, in following the present sense of their minds, in striving to remove inconveniencies, or to gain apparent and contiguous advantages, arrive at ends which even their imagination could not anticipate, and pass on, like other animals, in the track of their nature, without perceiving its end."

aus dem Instinkt, nicht aus den Spekulationen der Menschen", und das wird nun weiter von Ferguson näher begründet[1].

Wir lernen hier eine ganz andere Auffassung kennen als die der Vertragstheorie zugrunde liegende; von einem vollen Bewufstsein der Menschen von den Vorteilen des Staats bei der Entstehung desselben kann keine Rede sein: die Absichtlichkeit, die Bezwecktheit, die individuelle Schaffung desselben wird durchaus zurückgewiesen.

Glaubte die Vertragslehre an den Zusammentritt gleicher und freier Menschen, so wissen Smith und Ferguson, dafs — obwohl eine eigentliche Unterordnung im Anfang der Entwicklung nicht besteht — die Menschen doch nicht als gleiche vorzustellen sind: für Smith sind aufser dem „Alter" „persönliche Fähigkeiten" die Ursachen, welche „vor jeder bürgerlichen Institution einigen Menschen eine gewisse Vorherrschaft über die andern verschaffen"[2]; Ferguson sieht die Menschen vor jeglicher bewufsten Ordnung, vor allen politischen Einrichtungen durch die Ungleichheit der körperlichen wie der seelischen Stärke in Abhängigkeit von den höher begabten lebend[3]. Die Naturvölker, die ihm im Anfangsstadium der

---

[1] „He who first said: ‚I will appropiate this field, I will leave it to my heirs' did not perceive, that he was laying the foundation of civil laws and political establishments. He who first ranged himself under a leader, did not perceive, that he was setting the example of a permanent subordination, under the pretence of which, the rapacious were to seize his possessions, and the arrogant to lay claim to his service" (a. a. O. 186/170). „Involved in the resolutions of our company, we move with the crowd before we have determined the rule by which its will is collected. We follow a leader, before we have settled the ground of his pretensions, or adjusted the form of his election: and it is not till after mankind have committed many errors in the capacities of magistrate and subject, that they think of making government itself a subject of rules (a. a. O. S. 95/88).

[2] Wealth 5, 1, 2 (II, S. 222). In den Gruppen primitiver Menschen „there may be some among them who are much respected and have great influence in their determination" (Lectures S. 115, auch S. 9 u. 20). Der Irrtum, Smith habe die Menschen als ursprünglich gleich aufgefafst, entstand dadurch, dafs er sich sehr stark dagegen wendet, sich die ursprüngliche Ungleichheit sehr grofs vorzustellen (bes. in der Stelle vom Philosophen und dem Lastträger, Wealth 1, 2; I, S. 17). „The difference of natural talents is in reality much less than we are aware of". Wenn Smith in den Lectures (S. 170) sagt: „it is doubtful, if there be any such difference at all," so darf man nicht einen Widerspruch gegen unsere Auffassung daraus ableiten, denn offenbar ist ihm hier der Ausdruck in der Hitze der Polemik (gegen Harris) zu scharf geraten, er lenkt sofort ein: „at least it is far less" als wir glauben mögen; an eine Gleichheit glaubt er eben nicht.

[3] „Inequalities of strength whether of mind or body, constitute a relation of dependency which . . . is prior to any concerted design or institution." „Prior to any political institution whatever,

Menschheitentwicklung stehen gebliebene Völkergruppen sind[1], zeigen die Unterordnung, die aus den Verschiedenheiten des Alters, der Fähigkeiten und Anlagen sich ergibt; doch eine stärkere Ausbildung derselben, wirkliche Rangverschiedenheiten finden sich noch nicht[2]. Die natürliche Ungleichheit mufs sich dazu — das weifs Ferguson wie Smith — erst noch zu wirklicher Unterordnung erweitert haben, ehe es zur Staatsbildung kommen kann[3].

Ferguson nennt als Faktoren der Entfaltung der Unterordnung Verschiedenheit der Fähigkeiten und Anlagen, ungleiche Eigentumsverteilung und die in arbeitsteiliger Beschäftigung erlangten verschiedenen Fertigkeiten[4]. Smith trug seinen Studenten vor, dafs die Über- und Unterordnung durch vier Ursachen bedingt sei: durch höheres Alter, überlegene Fähigkeiten des Körpers wie des Geistes, durch Ruf und Alter der Familie und durch gröfseres Vermögen[5], und das schrieb er auch im Wealth of Nations nieder und hob hier Geburt und Vermögen als die Hauptfaktoren, welche die Unterordnungsentwicklung erst recht in Flufs bringen, hervor[6].

Besonders kommt es auf die Herausbildung des Privateigentums an. Wie vollzieht sich — fragen wir uns das zunächst — dieser Prozefs in Smiths und Fergusons Augen?

Ganz ebenso wie eine ausgesprochene Unterordnung anfangs nicht vorhanden ist und doch auch wiederum keine wirkliche Gleichheit, so ist es auch mit dem Eigentum. Die Idee desselben existiert für Smith bei dem primitiven Menschen einzig für das, was er an sich trägt[7], und ebenso sieht Ferguson, dafs zuerst Waffen, Werkzeuge und die primitive

---

men are qualified by a great diversity of talents, by a different tone of the soul, and ardour of the passions, to act a variety of parts. Bring them together, each will find his place . . . Numbers are by this means fitted to act in company, and to preserve their communities, before any formal distribution of office is made" (Essay H. C. Soc. S. 95/88).

[1] A. a. O., bes. S. 121—22 (112), überhaupt P. 2, ch. 1.

[2] Essay on H. C. Soc. S. 127 (117) und dort auch „they admit of no distinction of rank or condition".

[3] „Civil government supposes a certain subordination" erklärt Smith, Wealth 5, 1, 2 (II, S. 222). Ehe eine Zwangsgewalt aufgerichtet werden konnte, mufste für Ferguson ein Wechsel (change) gegen die frühere Unabhängigkeit stattfinden: „Men must be accustomed to the distinction of ranks and before they are sensible that subordination is matter of choice, must arrive at unequal conditions by chance" (a. a. O. S. 152/139—40).

[4] A. a. O. S. 282 (258); vgl. Principles of M. Pol. Sc. I, S. 260—61.

[5] Lectures S. 10.

[6] Wealth 5, 1, 2 (II, S. 225).

[7] Lectures S. 108—09.

Kleidung allein Sondereigen sind[1]. „Es liegt klar zutage, daſs Eigentum ein Gegenstand der Entwicklung ist“[2].

Nach Ferguson entfaltete sich das Eigentumsstreben durch die Herausbildung des in gegenseitiger Wechselwirkung der Individuen notgedrungen sich steigernden Selbstinteresses[3]. Der Mensch verfällt dem Egoismus in dem Maſse als die Sicherheit der Gruppe, der er angehört, wächst, da er nun Zeit gewinnt an sich zu denken[4], und es ist dann vornehmlich die Arbeitsteilung, welche die Ungleichheit des Eigentums fortentwickelt[5]. Gesellschaftliche Prozesse vollziehen also die Eigentumsentwicklung. Bei Smith nun geben Okkupation und Arbeit den ersten (unbewuſsten) Rechtstitel auf Eigentum; das allgemeine Menschliche in uns, der „Zuschauer“, billigt diesen ersten Besitz[6]. In „natürlicher“ Weise erfolgt mit dem Übergang zur zweiten Stufe der Kultur, zum Hirtenleben, die Erweiterung des Eigentums auf das Vieh, auf die Herde[7], und damit beginnt die Ungleichheit des Besitzes stärker auseinanderzuklaffen[8]; „die gröſste Ausdehnung aber erlangt das Eigentum mit dem Ackerbau“[9]. Wenn der Übergang zu dieser dritten Stufe der Kultur erfolgt, wird der Grund und Boden noch nicht sogleich Privateigentum, er bleibt eine Zeitlang Gemeineigen[10]. Wie aber entsteht das Privateigentum? Entgegen Locke erklärt Smith unter dem Einfluſs historischer Tatsachen aufs ausdrücklichste, daſs Sondereigentum an Grund und Boden einzig durch einen gemeinschaftlichen Akt der Verteilung entstanden sei[11].

Schon mit der zweiten Stufe, der Hirtenschaft, mit der Entwicklung des Herdeneigentums setzt, dadurch daſs die

---

1 Essay on H. C. Soc. S. 124 (114).

2 A. a. O. S. 124 (114). Kraft sagt: „Es scheint ... nichts reimlicher zu sein, als daſs es lange Zeit gedauert habe, ehe man in der Welt sich gewisse eigentümliche Besitzungen, insonderheit von unbeweglichen Gütern, zueignete“ (Sitten der Wilden, 1766, S. 101). Vor ihm schon Rousseau „cette idée de propriété dependant de beaucoup d'idées antérieures qui n'ont pu naître que successivement, ne se forma pas tout d'un coup dans l'esprit humain“ (Discours sur l'inégalité, 1755, S. 95).

3 A. a. O. S. 147 (135).

4 A. a. O. S. 191 (175).

5 Er handelt in einem besonderen Kapitel (P. 4, Ch. 2) „of the subordination consequent to the separation of arts and professions“.

6 Lectures 107—08.

7 A. a. O. S. 109.

8 A. a. O. S. 15.

9 A. a. O. S. 109.

10 Lectures S. 109.

11 „Private property of land never begins till a division be made from common agreement ...; lands cannot be occupied without an actual division“ (a. a. O. S. 109), und noch einmal sagt er: „land-property is founded on division or an assignation by the society to a particular person of a right to sow ...“ (a. a. O. S. 110; vgl. S. 23 u. 35).

Unterordnung, eben infolge des ungleichen Herdenbesitzes, sich stärker zu entfalten beginnt[1], die Entwicklung der Klassenbildung wie der Herrscherbildung ein.

Hatte anfangs die Gewalt bei der Gesamtheit gelegen — so die richterliche, wie die militärische[2] — so, meint Smith, wird sich in den Versammlungen wohl stets ein Mann finden, der die Beschlüsse in hervorragendem Maſse leitet[3]. Darin besteht aber zunächst auch die gesamte Autorität eines Häuptlings[4]. In diesen Zeiten jedoch wird die Häuptlingswürde leicht erblich[5], da der Autoritätsglaube (besonders in der Periode der Hirtenschaft) stark herrscht[6] und so kann die Macht des Führers um so leichter „mit der Entwicklung der Gesellschaft durch mannigfache Umstände vermehrt" werden[7]. Besonders tritt unter den wirkenden Ursachen der Eigentumsfaktor hervor. Die Sitte des Geschenkgebens an den Oberen z. B. hilft das Vermögen der Häuptlingsfamilien vermehren[8]. Auf der Entwicklungsstufe des Hirtenlebens sind die Herrscher, die Häuptlinge die gröſsten Herdenbesitzer, später beim Übergang zum Ackerbau die gröſsten Landeigentümer[9]. Der Vorherrschaft des Führers wuchs allmählich die Rechtsprechung zu; zuerst lag sie bei der Gesamtheit; brach ein Streit aus, so legte sich die gesamte Gruppe ins Mittel[10]. Die wirtschaftliche Entwicklung war es nun, die häufigere Streitigkeiten herbeiführte[11]. Unmöglich dieselben noch vor das Forum der Gesamtheit zu bringen, muſste die Entscheidung auf einige aus der Gesellschaft übergehen, und der Häuptling vor allen behielt nicht nur seinen Vorsitz, sondern gewann die entscheidende Macht[12]. Auch der Beschluſs über Krieg und Frieden ging der Gesamtheit verloren. Diese Differenzierung, die mit der Entwicklung der Kultur eintritt und auch das Kriegswesen ergreift — „Städtebefestigungen", Magazinerrichtung", Herausbildung eines Berufsheeres erfolgte — lieſs den Gesamtbeschluſs nicht mehr

---

[1] A. a. O. S. 15—16.

[2] A. a. O. S. 17.

[3] „Of superior, influence to the rest, who will in a great measure direct and govern their resolutions" (Lectures S. 15; auch S. 20).

[4] A. a. O. S. 164. „He never can do anything without the consent of the whole" fügt er hinzu.

[5] A. a. O. S. 16.

[6] A. a. O. S. 20.

[7] A. a. O. S. 16.

[8] Ebenda.

[9] Wealth 5, 1, 2 (I, S. 228).

[10] „When two persons quarrelled between themselves, the whole society naturally interposed (Lectures S. 17 u. 15, 137; auch S. 18: „the society first interposing as friends and then as arbitrators").

[11] A. a. O. S. 18, auch 17; indirekt Wealth 5, 1, 2.

[12] Lectures S. 19, auch Wealth 5, 1, 2 (II, S. 225) „his birth and fortune . . . naturally procure him some sort of judicial authority".

zu, der Herrscher erlangte auch hier die Entscheidung[1]. Die Bildung des Berufsheeres, das betont Smith, ist eine Folge der Arbeitsteilung; der Wirtschaftsbetrieb erlaubte es nicht mehr, dafs — wie es ursprünglich war — alle zum Kriege auszogen; der weniger arbeitsame, aber ehrenvollere Kriegsdienst wurde Sache der obersten Schichten der Gruppe[2].

Denn gleichzeitig mit der Herausbildung des Führers, der Obrigkeit hatte auch die Klassenbildung eingesetzt. Mit dem Fortschritt zum Hirtenleben, mit der Entwicklung des Herdeneigentums schied sich die Gesamtheit in Reiche und Arme[3]. Die Reicheren erlangen mit ihrem gröfseren Herdenbesitz „grofsen Einflufs" auf die Ärmeren, und zwar ist die Vermögensungleichheit in einer Hirtennation von gröfserem Einflufs als in irgendeiner „späteren Periode", weil die Reichen durch das Fehlen des Luxus nicht die Möglichkeit hatten, ihr Einkommen anders aufzubrauchen als durch Gewährung von Unterhalt an eine Anzahl anderer, über die sie dadurch „so grofsen Einflufs gewannen, dafs jene in gewissem Sinne geradezu ihre Sklaven wurden"[4]. Die Besitzenden wurden so eine Art von niederem Adel[5]. Diese Herausbildung eines Adels macht sich dort noch stärker fühlbar, wo der Übergang zur Sefshaftigkeit durch erobernde Besitznahme eines Landes erfolgte. Die Ländereien wurden da verteilt unter die Sieger; das besiegte Volk wird hörig, mufs den Acker bestellen[6]. Nicht kraft Gesetzgebung bekommt nun der Adel seine feudale Macht, die Jurisdiktion über seine Hörigen, sondern einfach aus der Tatsache des Besitzes, aus seiner wirtschaftlichen Übermacht heraus[7]. Wo die Aufteilung des Landes ohne eroberndes Vordringen sich vollzieht, da bringt der Ackerbau Überschüsse hervor; die Gewerbe können sich entwickeln. Die Gefahr drohender Raubeinfälle seitens der umwohnenden Stämme nötigt zur Städtebildung. Damit wird durch den in den Städten entstehenden Reichtum Bürgerstand und Adel gegenüber dem Fürsten gehoben. so dafs nun Rivalitätskämpfe: die ersten Verfassungsstreitigkeiten entstehen[8]. Wie sehr hier alles als Entwicklung sozialer Prozesse empfunden wird, erkennen wir nicht nur aus all dem Vorhergehenden, sondern es leuchtet auch aus dem Hinweis darauf hervor, dafs sich aus der ersten Gestalt des Staates die andern Formen desselben entwickelt hätten[9].

---

1 Lectures S. 19. Vgl. Wealth 5, 1, 2 (II, S. 225).
2 A. a. O. S. 260.
3 A. a. O. S. 15.
4 A. a. O. S. 16. Vgl. Wealth 5, 1, 2 (II, S. 223, 224).
5 Wealth 5, 1, 2 (II, S. 226 und auch S. 225).
6 Lectures S. 35.
7 Wealth 3, 4 (I, S. 426).
8 Lectures S. 23.
9 Lectures S. 14.

Gewisse Abweichungen in der Darstellung sehen wir bei Ferguson. Rechtsentscheidung wie militärische Macht liegt zunächst bei der Gesamtheit[1]. Alter und Fähigkeit machen einzelne zu Führern in Zeiten der Gefahr, aber in Zeiten der Ruhe bleiben keine Überbleibsel von Macht oder Vorrecht bei ihnen[2]. Indem nun aber die Entwicklung voranschreitet[3], werden die Einzelnen selbstsüchtiger[4] und die gesteigerten Sonderinteressen führen zu einem Wachsen der Streitigkeiten im Innern, wie zu ungleicher Vermögensbildung[5]. Wenn die letztere dadurch zunimmt, dafs der Führer im Kriege einen gröfseren Beuteanteil erhält[6], so ist dieser Umstand deshalb von Tragweite, weil die Gruppe auf jener Entwicklungsstufe nichts ist als eine Räuberbande[7]. Während nun die aus der Gruppe Hervorragenden auf erbliche Ehren bedacht sind, ist die grofse Menge bereit, ihre Achtung auch auf den Sprofs aus verdienter Familie zu übertragen[8]. In dem Mafse, in dem sich die Vorzüge des Vermögens und der mit dem Alter heller werdende Glanz der Familie verbinden, erlangt der Häuptling ein so hohes Ansehen, dafs sich eine Zahl von Männern ihm als Gefolge anschliefst, und diese setzen ihre Ehre darein, unter ihm zu kämpfen, sich nach seinem Namen zu nennen[9]. Anfangs ist jedoch der Unterschied zwischen Führer und Gefolgsmann nur unvollkommen gekennzeichnet[10]. Der Getreue hatte keine Ahnung, dafs das, was er freiwillig tut, allmählich zur Verpflichtung ausreift[11]. Langsam wird der Unterschied

---

[1] „When a person is slain ... the nation, the canton or the family endeavour by presents to atone for the offence of any of their members and by pacifying the parties aggrieved endeavour to prevent ... the subsequent effects of revenge and animosity“ (Essay H. C. Soc. S. 132/121). „Many rude nations, having no formal tribunals for the judgement of crimes, assemble, when alarmed by any flagrant offence, and take their measures with the criminal as they would with an enemy“ (a. a. O. S. 96/89). „Families like so many separate tribes ... subject to no inspection or government from abroad; whatever passes at home, even bloodshed and murder, are only supposed to concern themselves“ (a. a. O. S. 130/119), für die militärische Macht. vgl. a. a. O. S. 127—30 (117—19).

[2] „Personal qualities give an ascendant in the midst of occasions which require their exertion; but in times of relaxation, leave no vestige of power or prerogative. A warrior who has led the youth of his nation to the slaughter of their enemies... returns upon a level with the rest of his tribe“ (a. a. O. S. 127/117).

[3] „Human affairs, in the mean time, continue their progress“ a. a. O. S. 186 (170).

[4] A. a. O. S. 147 (135).

[5] A. a. O. S. 149 (137).

[6] A. a. O. S. 152 (140).

[7] A. a. O. S. 150 (138).

[8] A. a. O. S. 152 (140).

[9] A. a. O. S. 152—54 (140—41).

[10] A. a. O. S. 153 (140).

[11] „The barbarian, though induced by his admiration of personal

größer, und der Fürst erlangt oft eine despotische Zwangsgewalt[1]. Wo die Entwicklung des Despotismus nicht stattfindet, bedarf es äußerer Kriegsgefahren, um den Ausbruch innerer Fehden hintanzuhalten[2].

Innere Fehden brechen in der Regel aus, wenn sie nicht durch äußere Gefahr abgelenkt werden. Denn „die Veränderungen der Zustände . . ., die im Entwicklungsgange der Menschheit den Nationen Führer und Fürsten erstehen lassen, bringen zugleich einen Adel und eine Mannigfaltigkeit von Ständen hervor, die, wenn auch in untergeordnetem Grade, ihren Anspruch auf Bevorzugung geltend machen“[3], und zwar wachsen in dem Maße, in dem die junge Nation sich durch die Kämpfe mit anderen Gruppen zu größerer Sicherheit vor äußeren Feinden hindurchringt, auch die Kräfte der Individuen wie der Gruppen im Innern, und der Anführer sucht nun seinen Vorrang zu erweitern, die Untergebenen aber werden eifersüchtig und früher zusammengehende Parteien entzweien sich infolge der Ansprüche auf Vorrang[4], die sie nun erheben.

Aus diesem Ringen der Gruppen, der Klassen kommt die Gesellschaft dazu, sich eine Verfassung aufzurichten[5]. Wir sehen hier das Staatsleben im eminentesten Sinne als gesellschaftliches Produkt aufgefaßt! „Die Verfassung kann eine so mannigfache Form und einen so verschiedenen Charakter erhalten, wie die betreffende Kombination so vielfältiger Parteiungen sie erzeugen kann[6]. Welch treffliche Erkenntnis! An anderer Stelle zählt er die verschiedenen möglichen Faktoren der ersten Verfassungsbildung auf: Es kommt auf den Umfang des Bereiches der Gruppe an; auf den Grad der Ungleichheit, in dem sich die Menschen fanden, als sie anfingen, sich dem Mißbrauch der Gewalt zu widersetzen; es hängt auch ab von dem, was „Zufall“ genannt wird, von dem persönlichen Charakter eines Einzelnen oder vom Kriegsglück[7].

---

qualities, the lustre of a heroic race, or a superiority of fortune, to follow the banners of a leader, and to act a subordinate part in his tribe, knows not, that what he performs from choice, is to be made a subject of obligation“ (a. a. O. S. 185—86 [169]).

[1] A. a. O. S. 158—59 (145) und vorher S. 156 (145).

[2] A. a. O. S. 159 (146).

[3] A. a. O. S. 194 (177) u. S. 230 (211). „In the progress of arts and of policy, the members of every state are divided into classes.“

[4] A. a. O. S. 191 (175).

[5] A. a. O. S. 191—93 (175—76).

[6] A. a. O. S. 195 (178), ebenso 204 (186). Der Satz: „Die Menschen richten die Form ihrer Gesellschaft nach der Zahl und der Neigung ihrer Glieder, nach ihrer Lage und nach den Gegenständen ihrer Bestrebungen ein“ (Grundsätze der Moralphilosophie), ist nicht etwa rationalistisch aufzufassen.

[7] A. a. O. S. 193 (176).

Es ist eben erkannt worden, dafs die Verfassung, die sich eine Nation gibt, abhängt von einer Reihe von Faktoren. Montesquieu[1], Hume[2], Turgot[3], Rousseau[4] und Condillac[5] hatten den Einflufs der Gröfse eines Volkes und Landes auf die Verfassung dargelegt, und Ferguson ging ebenfalls näher darauf ein[6].

Machten Harrington und Locke das Eigentum zur Basis des Staatslebens, so hängt für Quesnay „die Form der Gesellschaften . . . von der gröfseren oder geringeren Entwicklung des Eigentums“ ab[7].

Smith sieht in der Eigentumsbildung den Grundanlafs zur Entstehung des Staates[8], wie er auch den Einflufs des Eigentums auf die Verfassung und ihre Änderung hervorhebt[9]. Fergusons Tiefblick findet in jeder staatlichen Gruppe neben der formell fixierten Unterordnung eine von dieser unabhängige, variable Unterordnung[10], welche vornehmlich aus der Eigentumsverteilung entspringt und dem Staat den ihm eigentümlichen Charakter erst verleiht[11]. Das

---

[1] Esprit 8, 17, auch 8, 16 u. 8, 20: „ein kleiner Staat tendiert zu republikanischer, ein mittelgrofser zu monarchischer, ein grofser Staat zu despotischer Verfassung.“ Ebenso schon in „Grandeur des Romains“, IX.

[2] Works III, S. 181: „extended governments where a single person has great influence, soon become absolut, but small ones change naturally into commonwealths,“ auch 305.

[3] Oeuvres II, ed. 1807, S. 239.

[4] Contrat social 2, 9 u. 3, 3: „en général le gouvernement democratique convient aux petits états, l'aristocratique aux mediocres, et le monarchique aux grands.“

[5] Oeuvres X, S. 517.

[6] Essay on H. C. Soc. S. 193 (177), ebenso 417 (382), 418 (383); Ausnahmen kennt er sehr wohl, durch Wirken anderer Faktoren hervorgebracht.

[7] Oeuvres ed. Oncken, S. 373. Vgl. „Les hommes se sont réunis sous différentes formes des sociétés selon qu'ils y ont été déterminés par les conditions nécessaires à leur subsistance“ (a. a. O. S. 646). Für Rousseau bedeutet die Entstehung des Privateigentums die Aufrichtung des Fundaments des Staates: „Le premier qui ayant enclos un terrein, s'avisa de dire, ‚ceci est à moi,‘ et trouva des gens assez simples pour le croire, fut le vrai fondateur de la société civile“ (Discours sur l'inégalite P. II, Anfang).

[8] „Till there be property there can be no government“ (Lectures S. 15). Auch ebenda „Among hunters there is no regular government . . . the appropriation of herds and flocks which introduced an inequality of fortune, was that which first gave rise to regular government.“

[9] Lectures S. 8: „Property and civil government very much depend on one another. The preservation of property and the inequality of possession first formed it and the state of property must always vary with the form of government.“

[10] „In every society there is a casual subordination“ (Essay H. C. Soc. S. 204 (186).

[11] „From the distribution of property or from some other circumstance that bestows unequal degrees of influence“ und „gives the state its tone and fixes its character“ (a. a. O. S. 204—05 (186—87).

Bestehenbleiben einer Verfassung hängt ihm so von der Besitzverteilung ab[1].

Einen weiteren Faktor für die Verfassungsbildung sieht Hume in der gesamten Entwicklung der Wirtschaft und der Kultur. Mit der steigenden Kultur stellt sich ihm eine Tendenz zur freien politischen Verfassung ein[2], eine Tendenz, die auch Ferguson[3] wie Smith bemerken. In seinen Vorlesungen will Smith „die Wirkungen des Handelsgeistes auf die Verfassung schildern“[4], und in seinem Hauptwerk betont er, wie die heraufsteigende Entwicklung des Handels und der Manufaktur allmählich geordnete staatliche Zustände und Freiheit und Sicherheit heraufführt[5].

Sehen wir so die Verfassung als das Produkt sozialer Faktoren erkannt, so bahnt sich diese Auffassung auch für die Rechtsbildung an. Zum Teil werden die Gesetze als aus Gebräuchen und Gewohnheiten sich bildend erkannt; sie sind für Condillac „verbesserte Gewohnheiten“[6] und so auch für Goguet[7] und Ferguson[8]. Hatten nach Locke die gegenseitigen Rechtsverletzungen erst mit der Entwicklung des Eigentums angehoben[9], so blieb diese Auffassung bestehen, sie wurde z. B. von Kraft, Ferguson, Smith vertreten[10].

---

[1] „Democracy is preserved with difficulty under the disparities of condition“ (a. a O. S. 287 [263] und dazu S. 205 [187]).

[2] Works ed. 1826, III, S. 311—12.

[3] A. a. O. S. 408 (368).

[4] Lectures S. 173.

[5] Wealth 3, 4 (I, S. 423); vgl. Lectures S. 42. — Wie sehr ihm der wirtschaftliche Faktor Bedeutung hatte für den Fluſs der Verfassungsentwicklung, das sehen wir auch an der Charakterisierung der Vorlesungen Smiths durch Millar, in der dieser doch nur die hervorstechendsten Züge erwähnt. Millar führt an, Smith habe sich angelegen sein lassen „to point out the effects of those arts which contribute to the subsistance and to the accumulation of property in producing corresponding improvements or alterations in law and government“ (zitiert z. B. in Lectures S. XIII).

[6] Oeuvres X, S. 401, auch 29.

[7] Les premières lois . . . ne doivent pas être envisagées comme le fruit de quelque délibération (l'origine des lois I, S. 16). „On doit rapporter l'origine des coutumes, qui ont été pendant longtemps les seules règles de jurisprudence“ (a. a. O. S. 17).

[8] Man denke an seine Naturvölkerschilderung im Essay on H. C. Soc. P. II, ebenso auch S. 188 (172) u. 254 (233). Da Smith die Handhabung der Rechtsprechung zuerst bei der Gesamtheit liegt, so müſste er diese Auffassung teilen, doch ausgesprochen hat er sich darüber nicht.

[9] So z. B. bei Rousseau (Disc. sur l'inégalité) zitiert.

[10] Kraft, Sitten der Wilden, 1766, S. 102 („da die Fehler unter den Menschen sich in derselben Anzahl vervielfältiget zu haben scheinen als die eigentümlichen Besitzungen und die Notwendigkeiten in der Lebensart sich vermehreten“).

Ferguson (Essay on H. C. Soc. S. 239 [218]). Das Verlangen nach Gewinn ist der Hauptanlaſs zu Übergriffen.

Smith (Wealth 5, 1, 2; II, S. 221): „Men who have no property can injure one another only in their persons or reputations . . . But

Der Gesetzesapparat entfaltet sich allmählich mit der Entwicklung des Eigentums und der Wirtschaftsverfassung. Erst mit dem Ackerbau und den vielfältigen Betätigungen und Beziehungen, die dieser mit sich bringt, wird Goguet die Ausgestaltung des Systems der Gesetzgebung veranlaſst. Condillac bemerkt: „die bürgerlichen Gesetze müssen sich mehren in dem Maſse, als neue Kunstfertigkeiten aus neuen Bedürfnissen entstehen“[1]. Vor der Wirtschaftsentfaltung gab es für Smith keine Streitigkeiten über „Auslegung von Testamenten . . ., Kontrakten, die heute so zahlreiche Prozesse verursachen“[2]. Das alles hat sich erst nach und nach entwickelt, ja ist zum Teil zu spät ausgebildet worden[3]. Wir sehen auch, daſs ihm die Differenzierung im Rechtsleben durch „die anwachsenden Obliegenheiten der Gesellschaft infolge ihrer zunehmenden Entwicklung“ veranlaſst wurde[4]. Nach Ferguson sind die Gesetze Abhilfs- und Heilmittel auftretender Übelstände, die mit der fortschreitenden Entwicklung geändert werden[5]. Wenn er vorher einmal die Gesetze als Verträge der Glieder einer Nation anspricht[6], so denkt er nicht etwa an den rationalistischen Vertrag Einzelner mit Einzelnen, sondern an den Kompromiſscharakter der Gesetze als Resultate der Machtverhältnisse der Klassen, Parteien (und auch bedeutender Individuen), wie er an anderer Stelle zu erkennen gibt[7]. Er wird nicht müde zu betonen, daſs alle Festsetzungen, alle Gesetze nur der Ausdruck dahinter stehender Kräfte seien und sein sollten. Die bloſsen Gesetze sind Formalien, die an sich keine Sicherheit bieten; diese liegt vielmehr „in den Kräften, durch die jene Gesetze errungen worden sind, und ohne deren beständige Unterstützung sie auſser Gebrauch kommen müſsten. Satzungen dienen dazu

---

the greater part of men are not very frequently under the influence of those passions“ (envy, malice . . .). Ganz anders mit der Entstehung der Eigentumsentwicklung

[1] Oeuvres IX, S. 46.

[2] Lectures S. 18.

[3] Lectures S. 233.

[4] Wealth 5, 1, 2 (II, S. 234). Auch der Einfluſs der Sitte auf das Recht wird einmal bemerkt: „The different state of families in our country makes a considerable difference betwixt our law and that of the Romans“ (Lectures S. 115). Aber man darf über all das nicht verkennen, daſs Smith da, wo er gegen die nicht mehr der Entwicklung gemäſsen Gesetze sich wendet, er — alles andere vergessend — mit seinen Gedanken allein gegen die Staatsmänner, gegen das individuale Moment im Prozeſs der Ausbildung des Rechts sich richtet.

[5] Essay H. C. Soc. z. B. S. 373 (342).

[6] A. a. O. S. 238 (218).

[7] A. a. O. S. 196 (179). „They are opposed or amended by different hands, and come at last to express that medium and composition which contending parties have forced one another to adopt;“ s. auch S. 254 (232).

die Rechte eines Volkes aufzuzeichnen und bezeugen die Absicht der Parteien, das zu verteidigen, was der Buchstabe des Gesetzes ausgedrückt hat; aber ohne die Kraft, zu behaupten, was als Recht anerkannt ist, hat die blofse Urkunde oder schwächliche Absicht wenig Bedeutung“[1].

Wir sehen, wie der Staat und seine Institutionen, Eigentum, Herrschgewalt, Klassenbildung, Verfassung und Gesetze, als von einer Mehrzahl sozialer Faktoren abhängig erfafst werden, als Prozesse einer sich langsam, allmählich vollziehenden Entwicklung. Gewifs ist diese Auffassung nicht immer klar und scharf genug herausgearbeitet worden — es ist eben noch ein Anfangsstadium —, aber doch welch ein Abstand von der alten Individualauffassung! — Nicht anders ist es mit der Anschauung über die wirtschaftlich-kulturelle Entwicklung.

Kraft wendet sich gegen jene Meinung, die einzelnen Individuen (insbesondere den Familienvätern) die Erfindungen zuschreibt[2]. Humes Erfassung der Entwicklung der Künste und Wissenschaften als nicht aus dem Geschmacke und dem Genie einiger weniger entspringend, sondern aus dem Geist eines ganzen Volkes, ist um so bemerkenswerter, weil er sich zugleich bewufst ist, dafs dieselben nur von einem geringen Bruchteil der Nation betrieben werden[3]. Ferguson erkennt dann Gewerbe und Künste direkt als Produkte der Gesellschaft. Der Ursprung derselben ist nicht etwa aufserhalb der Gruppe zu suchen; sie entstehen vielmehr spontan in jeder Gesellschaft, weil „jede . . . die Grundstoffe dazu in sich selbst hat“[4] und weil sich die Glieder der Gruppe „gegenseitig anregen“. „Selten wird irgend eine in einem Lande besonders geübte Technik auf ein anderes übertragen, ehe der Weg durch Entwicklung ähnlicher Umstände angebahnt ist“[5]. Es ist ein kontinuierlicher, allmählicher Entwicklungsprozefs[6]. Bei jedem Schritt der Erhöhung der Fähigkeiten

---

[1] A. a. O. S. 255 (233—34); treffliche Bemerkungen folgen, vgl. S. 404—05 (370—71), 411 (376), 416 (381), auch 205 (187); eine andere Nuance S. 404 (370).

[2] „Da aber die Menschheit nur mit langsamen Schritten ihrer Vollkommenheit entgegen gehet, so ist es nicht reimlich, was die Geschichten der meisten Völker versichern wollen, dafs eine einzige Person oder einige wenige Personen auf einmal alles erfunden haben sollen, was man nötig hatte in einer grofsen und ansehnlichen Menge beisammen zu leben. Die notwendigen Künste sind unfehlbar nach und nach erfunden worden“ (Sitten der Wilden, S. 129—30).

[3] Works, ed. Green and Grose, III, S. 176 ff.: „The question concerning the rise and progress of arts and sciences is not altogether a question concerning the taste and genius and spirit of a few but concerning those of a whole people.“

[4] Essay H. C. Soc. S. 258 (237).

[5] A. a. O. S. 259 (237).

[6] A. a. O. S. 279 (256) und 257 (235), auch 262 (240).

mufs stets auch das Bedürfnis gestiegen sein und sich noch ferner erweitern[1]. Die wirtschaftliche Kultur setzt erst wirklich mit der Arbeitsteilung ein, sie ist vollauf das Produkt arbeitsteiliger Organisation[2].

Nach Smith werden die Menschen trotz der anfänglichen Abneigung gegen wirtschaftliche Tätigkeit, die er — wie auch Ferguson[3] — zuerst herrschen sieht[4], durch die natürliche Entwicklung (er denkt wohl an die Ökonomie in der Natur, die wachsende Bevölkerung und die steigenden Bedürfnisse[5]) aus dem Stadium der inviduellen Nahrungssuche zu Jagd und Fischfang, dann zum Hirtenleben und schliefslich zu Ackerbau und zum Gewerbe und Handel geführt[6]. Diese Entwicklung sieht er als langsam sich vollziehend[7]. Die Arbeitsteilung ist es, die mit ihrem Wirken das Wirtschaftsleben entfaltet. Bedingung für das Einsetzen der Arbeitsteilung ist ebensowohl die Entwicklung der Bedürfnisse („augmentation of the demand"[8]), als auch eine gewisse Kapitalbildung, eine Aufsparung von Unterhaltsmitteln. Das Geld entsteht als Folge der Tauschwirtschaft. Eine Wechselwirkung zwischen Kapitalbildung und Arbeitsteilung sieht er nun eintreten und neue Manufakturen entstehen „sozusagen von selbst durch allmähliche Verfeinerung jenes gröberen Hausfleifses, welcher jederzeit selbst in den rohesten Ländern betrieben werden mufs"[9]. Der Ackerbau aber wird wieder durch die Entfaltung der Manufaktur gefördert[10].

Diese ganze Entwicklung tritt weiter in Wechselwirkung mit sich selbst, es entsteht gleichsam ein Eigenleben. Dieses Ineinandergreifen, nicht der Wille der Individuen reguliert die Preise, die Löhne; nicht die Einzelnen, sondern in erster Linie „die allgemeinen Gesellschaftsverhältnisse"[11]. Und die Grundrente ist das Produkt der Gesellschaft, der Arbeitsteilung und der dichteren Bevölkerung[12].

---

[1] A. a. O. S. 258 (236).
[2] A. a. O. S. 276 (253).
[3] A. a. O. S. 140—41 (129).
[4] Lectures S. 232.
[5] So aus Lectures S. 107—08 zu erkennen.
[6] Lectures S. 107. Ebenso Wealth.
[7] Lectures S. 222.
[8] Wealth 3, 1 (I, S. 394).
[9] Wealth 3, 3 (1, S. 420).
[10] A. a. O. S. 3, 4 Anfang (I, S. 422).
[11] A. a. O. 1, 7; 1, 8; 1, 9; 1, 10; besonders 1, 7 (I, S. 58): „This (ordinary or average) rate is naturally regulated, as I shall show hereafter (1, 8 u. 9) partly by the general circumstances of the society, their riches or poverty, their advancing, stationary, or declining condition . . ."
[12] Wealth 1, 7 (I, S. 58), 1, 11: „. . . regulated . . . partly by the general circumstances of the society" („advancing . . . or declining condition"); „land in the neighbourhood of a town gives a greater rent than

Andere wirkende Ausstrahlungen der wirtschaftlichen Kultur werden noch gesehen. Montesquieu wies darauf hin, daſs „wo Handel ist, auch milde Sitten herrschen", der Handel „verbessert rohe Sitten", „vervollkommnet" sie[1]. Für Hume setzt mit der Wirtschaftsentwicklung eine Verfeinerung der Sitten ein[2], eine Ausbreitung der Humanität erfolgt[3]; wie auch Condillac der Handel, eine Milderung der Sitten hervorruft[4]. Man erkennt, daſs der Geschmack sich durch die wirtschaftliche Entfaltung verbessert[5], die Friedfertigkeit steigt.

Nach Smith bildet sich als Charakteristikum der Handels- und Manufakturnationen die Redlichkeit heraus: der Handel anfangs betrügerisch, findet mit stärkerer Entfaltung in der Ehrlichkeit gröſseren Vorteil und führt so den Wandel herbei[6]. Dies sieht auch Ferguson. „In rohen Zeitaltern ist der Kaufmann kurzsichtig, betrügerisch und käuflich; aber in dem Verhältnis, in dem sein Gewerbe gedeiht und fortschreitet, werden seine Ansichten erweitert und seine Grundsätze befestigt. Er wird ordnungsliebend, freigebig, treu und unternehmend"[7]. Kurz mit der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung entfaltet sich auch die geistige und soziale. Gesellschaftliche Vereinigungen sieht man entstehen. Nicht nur Hume weiſs, daſs sich nun überall Klubs und Gesellschaften bilden. Beide Geschlechter begegnen sich jetzt in ungezwungener Geselligkeit, und Gemütsart wie Benehmen, verfeinern sich allgemach[8].

Ein anderer Faktor, der bei der Entfaltung der Kultur mitwirkt, wird im Wettstreit gesehen. Vico schon betonte, „die Wettstreite, welche die Stände in den Städten übten, als das mächtigste Mittel, die Republiken groſs zu machen"[9]. Wenn nun Turgot Konkurrenz und Kampf als die Ursachen der Vervollkommung der griechischen Republiken in der

---

an equally fertile in a distant part of the country" (1, 11, 1). „The value of a freestone quarry, for example will necessarily increase with the increasing improvement and population of the country round about it" (1, 11, 3). „The landlords . . . love to reap where they never sowed" (1, 6), vor allem a. a. O. 1, 11 conclusion („every improvement in the circumstances of the society tends either directly or indirectly to raise the real rent of land".

[1] Esprit 20, 1. Bei Goguet ändert die Wirtschaftsverfassung die Sitten (l'origine des lois 1, 1, S. 43).

[2] Of Refinement (Works, Green, III, S. 301).

[3] Vgl. Kautz, Gesch. d. Nationalökon., S. 392.

[4] Oeuvres XVII, S. 394.

[5] Z. B. Cantillon, Essai sur la nature du commerce, 1755, S. 115.

[6] Lectures S. 252—53 u. 234.

[7] Essay on H. C. Soc. S. 219 (200).

[8] Hume, Works, Green, III, S. 301—02.

[9] Neue Wissenschaft, 1822, S. 153 (Grunds. 91).

Politik und Kriegskunst[1] wie auch in den Wissenschaften[2] heraushebt, so fafst **Hume** nicht nur den Erfolg des Wettbewerbs zusammen als Fortschritt, als Blüte hervorbringend[3], sondern spricht auch aus, dafs der Wettstreit Faktor der Entwicklung ist[4]. **Ferguson** verweist auf die Geschichte, welche geistige Blüte gerade da zeige, wo die Menschen sich in Parteiungen gegenüberstehen (wie in Griechenland, in Rom und wieder im modernen Europa, namentlich in Italien[5]); Rivalität der Gruppen erkennt er als die Triebfeder des politischen Lebens. Wie für das Individuum „Gesellschaft und Zusammenschlufs mit anderen" nötig ist, so sind „Wettbewerb und Nebenbuhlerschaft es für die Völker" [6]. Ohne diese Kräfte wäre die Herausbildung der Ziele oder der Formen der Gesellschaft nicht denkbar[7].

Diese neue Auffassung von der Entstehung des Staates, der Herrschafts- und Klassenbildung, der Verfassung und des Rechts, des Eigentums, der Wirtschaftsverfassung, der Wissenschaften und Künste, der gesamten Entwicklung der Gesellschaft, all die Ablehnung der rational-individualen Vorstellungen, die so oft als dem 18. Jahrhundert durchgängig eigen erachtet werden, finden wir noch weiter in bedeutsamer Weise bekräftigt.

Das Unbewufste, das Unbeabsichtigte, das Walten des Gesetzes der Heterogonie der Zwecke wird erkannt. Hatte **Leibniz** den Begriff des Unbewufsten in die Entwicklung der Gedanken eingeführt[8], so bewundert **Vico**, wie das ge-

---

[1] Oeuvres ed. 1844, II, S. 603.

[2] A. a. O. S. 604: „Le feu d'une noble émulation se communiquait avec rapidité d'une ville à l'autre, la peinture, la sculpture, l'architecture, la poésie, l'histoire s'élevaient partout à la fois"; auch S. 663.

[3] Of the rise and progress of the arts and sciences (in Works ed. Green, III, S. 182).

[4] „Nothing is more favourable to the rise of politeness and learning than a number of neighbouring and independant states connected together by commerce and policy. The **emulation** which naturally arises among those neighbouring states, is an obvious source of improvement" (a. a. O. III, S. 181), an anderer Stelle führt er „emulation" als einen der Faktoren auf, welche „render free government the only proper nursery for the arts and sciences.

[5] Essay on H. C. Soc. S. 273 (250—51), auch 233—34 (213—14), 91 (84).

[6] „The society and concurs of other men are not more necessary to form the individual than the **rivalship** and **competition** of nations are to invigorate the principles of political life in a state" (a. a. O. S. 182—83 (166—67), auch a. a. O. S. 93 (86): „the **rivalship** of **separate communities** and the agitations of a free people are the principles of political life and the school of men."

[7] „Without the rivalship of nations and the practice of war, civil society itself could scarcely have found an object or a form" (a. a. O. S. 36/33).

[8] **Heussler**, Der Rationalismus und die Entwicklungslehre, 1885, S. 104; auch **Ueberweg-Heinze**, 9. Aufl., III, S. 202.

schichtliche Werden sich vollzogen habe „unterweilen geradezu entgegen, immer aber erhaben über die besonderen Zwecke, welche die Menschen sich selbst vorgesetzt hatten“[1], „es war kein Fatum, denn sie vollbrachten es mit Wahl, kein Zufall, denn fort und fort kommen sie mit demselben Vollbringen zu denselben Erscheinungen“[2]. Oft heifst es ferner, „gedachten die Menschen ganz anderes zu tun“, als die Entwicklung hervorbrachte[3]. Nach Mandeville wird — das ist ja bekannt — die Gesamtheit ungewollt durch Egoismus und Lasten gefördert, und er weist nicht nur einmal darauf hin, dafs im Suchen der Menschen (nach Glück, nach dem Stein der Weisen) „durch Zufall“ Dinge gefunden werden, nach denen man nicht suchte und die menschliche Weisheit in planmäfsiger Arbeit a priori niemals entdeckt haben würde“[4], sondern erklärt auch, dafs „die meisten derer, welche Verbesserungen einführten“, ebenso wenig die volle Einsicht („the rationale“) besitzen wie ihre Vorgänger, wie die, welche die rohen Anfänge schufen[5]. Cromwells Ausspruch, niemals steige ein Mensch höher, als wenn er nicht wisse wohin, wurde von De Retz berichtet, und dieser Gedanke lebte dann nicht allein in Humes[6] und Fergusons[7] Bewufstsein; auch Turgot sieht die grofsen Ehrgeizigen durch ihre Leidenschaften blindlings geführt „ohne dafs sie wufsten, wohin sie schritten“[8] und Condillac erkennt als Lehre der Geschichte („toute l'histoire vous convaincra) qu'en général les hommes n'imaginent de faire une chose que lorsqu'ils en ont déjà vu des exemples, et que par conséquent il faut, pour qu'on projette de la faire qu'elle ait déjà été faite sans avoir été projetté“[9]. „Die Verhältnisse . . . haben für sie gedacht“[10], „die Verhältnisse reifsen mit sich fort, geben den Anstofs“[11]. Und wie wird nun erst Ferguson von dieser Erkenntnis bewegt! Die Menschen steigen auf „zu einer Höhe, die keine mensch-

---

[1] Neue Wissensch., 1822, S. 851.
[2] A. a. O. S. 851.
[3] A. a. O. S. 188—89 u. 497.
[4] Fable of the bees, II, S. 197.
[5] A. a. O. II, S. 151.
[6] Works ed. Green, III, S. 124.
[7] Ferguson mit dem ausdrücklichen Bemerken, dafs „man dies mit noch gröfserem Recht von Gesellschaften behaupten“ könne, „dafs sie die gröfsten Umwälzungen erleiden zu einer Zeit, da an keine Veränderung gedacht wird und dafs die gewiegtesten Politiker nicht immer wissen, wohin sie den Staat durch ihre Projekte führen“ (Essay H. C. Soc. S. 187/171).
[8] Oeuvres ed. 1844, II, S. 602.
[9] A. a. O. IX, S. 52, auch XII, S. 276—77.
[10] A. a. O. IX, S. 43 (les circonstances . . . ont raisonné pour eux).
[11] A. a. O. IX, S. 96 (les circonstances entraînent, donnent l'impulsion).

liche Weisheit voraussehen konnte" [1]. „Sie werden gedrängt von äufseren Ursachen" [2] und so kommen sie, die zwar ebenfalls selbst handeln und planen, aber ihre Absichten nur auf das Gegenwärtige richten, nämlich auf Selbsterhaltung und Schaffung von Annehmlichkeiten, während dieses Tuns nicht allein ungewollt zu ethischen Empfindungen, zur Zivilisation und zu politischen Einrichtungen, die „in der Tat das Ergebnis menschlichen Handelns sind, aber dennoch nicht die Durchführung irgendeines menschlichen Planes" [3], sondern gelangen überhaupt, indem sie sich bestreben, Unangenehmes zu entfernen oder naheliegende Vorteile zu erreichen, zu Zielen, die selbst ihre Phantasie nicht voraussehen konnte und verfolgen gleich anderen Lebewesen die Bahn ihrer Natur „ohne zu bemerken, wohin sie führt"; sie sehen sich oft fertigen Werken gegenüber, „ehe sie noch den Plan entworfen haben" [4]

---

[1] Essay on H. C. Soc. S. 419 (384).

[2] Principles of M. Pol. Sc. I, S. 12.

[3] „Every step and every movement of the multitude, even in what are termed enlightened ages, are made with equal blindness to the future and nations stumble upon establishments which are indeed the result of human action, but not the execution of any human design (Essay H. C. Soc. S. 187/171).

[4] „Mankind in following the present sense of their mind . . . arrive at ends which even their imagination could not anticipate and pass on like other animals in the track of their nature without perceiving its end" (Essay H. C. Soc. S. 186/170). „With all his talent for projects his work is often accomplished, before the plan is devised" (a. a. O. S. 10/9). „The human mind, in whatever manner it be employed, if its faculties are brought into exercise ever receives some increment of power. . ., receives an addition to the stock of personal qualities in the midst of attentions that were bestowed on a different subject. Such in general is the fortune of nations, they do not propose to improve the character of their people in point of wisdom and virtue, but the people nevertheless receive instruction and habits of civilization in the midst of labours bestowed in procuring their subsistence, accommodation or safety" (Principles of Mor. Pol. Sc. I, S. 240—41, vgl. auch I, S. 279—80). „The bulk of mankind are, like other, part of the system, subjected to the law of their nature, and without knowing are led to accomplish its purpose: while they intend no more than subsistence and accommodation, or the peace of society, the safety of their person and their property, their faculties are brought into use, and they profit by exercise. In mutually conducting their relative interests and concerns, they acquire the habits of political life; are made to taste of their highest enjoyments, in the affection of benevolence, integrity, and elevation of mind; and before they have deliberately considered in what the merit of felicity of their own nature consists, have already learned to perform many of its noblest functions" (Principles I, S. 201). Vgl. auch Essay H. C. Soc. S. 364 (334): „Man, in fact, while they pursue in society different objects, or separate views . . ., by a species of chance, arrive at a posture for civil engagements, more favourable to human nature than what human wisdom could ever calmly devise."

Smith hält die Welt für so weise eingerichtet, dafs die ungleiche Verteilung des Eigentums ihm im Grunde nur eine scheinbare ist. Die Reichen werden ohne es zu wissen, „durch eine unsichtbare Hand geführt nahezu die gleiche Verteilung der Notwendigkeiten des Lebens zu vollziehen, welche stattfinden würde, wenn die Erde zu gleichen Teilen verteilt worden wäre" . . . So fördern sie, ohne es zu beabsichtigen, ohne es zu wissen, das Interesse der Gesellschaft[1]. Eine der bedeutendsten Umwälzungen zum Wohle der Nation haben die Stände „ohne Wissen und Vorhersehen" einfach dadurch, dafs sie einzig ihrem Sonderinteresse nachhingen, herbeigeführt[2]. Fast mit den gleichen Worten wie in seinem philosophischen Hauptwerk legt er uns auch in seinem „Wealth of Nations" dieses die menschlichen Kräfte Überragende nahe: der Mensch „wird in diesem, wie in vielen anderen Fällen durch eine unsichtbare Hand angeleitet einen Endzweck zu befördern, den er nicht die Absicht hatte zu fördern"[3]. Die gesamte Wirtschaftspolitik wurde Smith „zuerst nur durch das Sonderinteresse und die Vorurteile verschiedener Klassen, ohne Rücksicht oder Vorhersehen der Folgen für die Wohlfahrt der Gesellschaft" gezeitigt[4]. Wir sahen auch schon, wie er die Entstehung des Staates, die Arbeitsteilung, die Preis- und Lohnregulierung, wir werden noch sehen, wie er die Konkurrenz, den gesamten Mechanismus der Wirtschaft als in ihren Folgen über die menschliche Berechnung hinausgehend, erkannte. Das

---

[1] Theory of Mor. Sentiments 4, 1. Weiter heifst es (ed. 1759 S. 394): „It is to no purpose that the proud and unfeeling landlord views his extensive fields and, without a thought for the want of his brethren, in imagination consumes himself the whole harvest. The capacity of his stomach bears no proportion to the immensity of his desires, and will receive no more than that of the meanest peasant. The rest he is obliged to distribute among those who prepare that little which he himself makes use of . . . all of whom thus derive from his luxury and caprice that share of the necessaries of life which they would in vain have expected from his humanity or his justice." Kant schreibt (Betrachtungen über das Gefühl des Schönen): „Die ihr Selbstinteresse starr vor Augen haben . . . sind die Emsigsten . . . sie geben dem Ganzen Haltung, Festigkeit, indem sie ohne ihre eigene Absicht gemeinnützig werden."

[2] „A revolution of the greatest importance to the public happiness was . . . brought about by two different orders of people, who had not the least intention to serve the public . . . Neither of them had either knowledge or foresight of that great revolution which the folly of the one, and the industry of the other, was gradually bringing about among them" (Wealth 3, 4; I, S. 431).

[3] A. a. O. 4, 2 (I, S. 466).

[4] A. a. O. Introduction (I, S. 3). Auch öfter z. B. 2, 5 (I, S. 389): „The consideration of his own private profit is the sole motive which determines the owner of any capital to employ it in either agriculture, in manufacture . . .; the different values which it may add to the annual produce of the land and labour of the society . . . never enter into his thoughts."

sind höchst wichtige Punkte, geradezu die Angelpunkte des Smithschen Systems. Erklärte doch Dug. Stewart nicht das Handeln des Individuums, sondern die Weisheit der Natur, die Bedeutung der „Natur" der Dinge, der Lage als das Primäre bei dem grofsen Schotten[1].

Wir erkennen — blicken wir zurück — das Individuum in seinem Wollen und Planen überschattet vom Prozefs des Geschehens: das Rad, das der Mensch gezwungen wird aufzuheben und anzutreiben, rollt über das Ziel des Menschen hinaus, zwingt ihn, ihm zu folgen; der Mensch wird zum Hebel der Kräfte, zum Werkzeug, zum Instrument; des Ranges der Meisterschaft wird er entkleidet. Menschenkraft ist nur einer der Faktoren des Geschehens. Ist so der Rationalismus von der neuen Vorstellung vom Verlaufe des Prozesses der Kulturentwicklung überflutet worden, so drang der Schwall dieser neuen, vom historischen Geiste getragenen Bewegung weiter und weiter; er blieb nicht stehen bei der Erklärung des äufseren Geschehens, sondern drang hinein in das Zentrum der rational-individualen Auffassung, in die Vorstellung vom Individuum. Auch das Innere desselben, Gedanken und Gefühle, Charakter, Persönlichkeit werden hineingezogen in den Flufs der Dinge. Auch hier beginnt man die grofse Rolle, welche die Umwelt, welche die gesellschaftlichen Kräfte spielen, zu erkennen.

5. Spricht Bolingbroke allgemein von den uns leitenden Umständen[2], so finden wir bei Harris die Faktoren der Einwirkung auf das Individuum spezialisiert. „Lokale Gebräuche, die Politik und die Religion des Landes", „die Erzieher, die Gesellschaft und die Freunde" beeinflussen uns, und „es ist klar, dafs diese und tausend beiläufige Umstände ... unsere Handlungen und unsere Sitten und den Charakter bestimmen"[3]. Drei Faktoren, die „unaufhörlich auf den Geist der Menschen" wirken, Klima, Regierungsart und Religion hebt Voltaire heraus[4]; Helvétius aber weifs das Individuum von Einwirkungen so zahlreich umwoben, dafs ihm kein Mensch „dieselbe Erziehung" empfängt[5]. Dumeunier will dann 1776 die Lücke, die Montesquieus „Geist der Gesetze"

---

[1] Er sagt: „The great and leading object of Mr. Smiths speculations is to illustrate the provision made by nature in the principles of human mind and in the circumstances of man's external situation, to a gradual and progressive augmentation in the means of national wealth" (Works IX S. 3).

[2] „Led by the hand of God, that is by the circumstances in which he ordaines that we should be born." (Works IV, S. 45).

[3] Three Treatises 1744, S. 160.

[4] Essai sur les mœurs IV (Oeuvres ed. 1785 vol. 19, S. 352).

[5] De l'Esprit 3, 1. Condillac sieht den allgemeinen Charakter der Menschennatur durch die „circonstances" (le climat, la nature du gouvernement, le progrès des arts et des sciences) modifiziert.

gelassen hat, ausfüllen; er will — ein Zeichen für die Bedeutung, die jetzt schon den Sitten und Gebräuchen beigemessen wird — „den Geist der Sitten und Gebräuche der verschiedenen Völker“ suchen, will den tausenden von Umständen, welche die Gruppen zu so verschiedenen gestalten, nachgehen[1]. Als die „äufseren Umstände“, welche „grofsen Einflufs auf die Bildung des Charakters haben“, nennt Ferguson einmal speziell „die Regierungsform und die Gesetze seines Vaterlandes, seine Erziehung, seinen Unterricht und die Art der Beschäftigung“[2], kurz, wir lernen hier Aussprüche kennen, die uns auf ein näheres Eingehen hindrängen, zumal sie in uns die Frage aufsteigen lassen, ob wir wirklich in ihnen alle erkannten Faktoren, die auf das Individuum wirken, — es fehlt z. B. die öffentliche Meinung — aufgezählt finden.

Wenngleich nun der Einflufs des Klimas weit mehr beachtet worden ist, als gewöhnlich geglaubt wird[3], so ist es für uns wesentlicher, dem Bewufstsein des sozialen Milieus nachzugehen als dem der physischen Bedingungen der Lage. Vico und sodann Rousseau und mancher andere z. B. Kraft und Condillac[4] sehen dem Menschen aus den An-

---

[1] L'esprit des usages, 1776, préface. „Nous connaissons presque toutes les nations, policées ou sauvages, il est temps de les comparer; le climat, la stérilité du pays ..., la position des peuplades établissent d'abord des coutumes très différentes: la politique, les lois et la morale, les idées fausses et les préjugés, la liberté, l'esclavage et mille autres circonstances achèvent de les varier.“

[2] Grundsätze d. M. Phil., deutsch 1772, S. 149.

[3] Bodin als Vorgänger Montesquieus und Herders in der Beachtung des Klimas ist bekannt, weniger aber sind es die Ansätze bei Bacon (Essays, ed. Reynolds S. 386), Temple (Works III, S. 389), auch Mandeville (Fable of the Bees, I, S. 424). 1716 heifst es in den Nouvelles de la République des Lettres S. 368: „M. Terrasson refute ... ce qu'a dit Mme. Dacier que la différence des climats faisait la différence des esprits“; Vico (Neue Wissenschaft, 1822, S. 298: „Vermöge der Verschiedenheit des Klimas ... verschiedene abweichende Naturen, woraus so viele verschiedene Sitten hervorgegangen“) Flint urteilt über Turgots »Political geography« „he had attained to a broader view of the relationship of human development to the feature of the earth and the physical agencies in general than even Montesquieu“. Für Voltaire ist der Mensch ein Produkt des Erdballs (vgl. z. B. Überweg-Heinze) und Boulanger schildert in seinem Werk „L'antiquité dévoillée par ses usages“ den Einflufs der Naturgewalten auf Sitten und Religion der Menschen. Buffon stellt das Klima mit unter die Faktoren der Entwicklung (vgl. Flourens, Buffon S. 174). Rousseau erklärt: „Avant donc que d'entamer l'histoire de notre espèce, il faudrait commencer par examiner son séjour et toutes les variétés qui s'y trouvent, car de là vient la première cause de toutes les révolutions du genre humain“ (Oeuvres inédites S. 254—55; auch Contrat social 3, 8); Pichon widmet dem Klimafaktor eine eigene Schrift („De la physique de l'histoire,“ 1765); Condillac (Oeuvres XIV S. 253) und Wegelin (Considérations 1766, S. 22) beachten ihn sehr wohl. Ferguson behandelt Klima und Bodengestalt eingehend (Essay H. C. Soc. P. 3, ch. 1).

[4] Nach Vico sind die Menschen, als sie „in den Wäldern herum schweifen“ mufsten, zu „riesenmäfsigen Kraftleibern“ herangewachsen

forderungen, welche die Gefahren und Unbilden kulturloser Zeit an ihn stellen, einen Zuwachs an Körperkraft erstehen. Wir finden dann diese Vorstellung erweitert zu der eines Hume, eines Smith und Ferguson. Diese betonen die Umbildung und Entfaltung nicht nur der körperlichen, sondern auch der geistigen Kräfte und besonders eine tiefe Einwirkung der Art der Betätigung auf den Charakter[1] und empfinden dazu, dafs Verhältnisse eine Richtkraft in sich haben, — dafs sie es sind, die beim Einzelnen gewisse Fähigkeiten auslösen, ja gewisse Betätigungen direkt vorschreiben[2]. Dringt nun ferner dieses Bewufstsein von dem bestimmenden Einflufs der Umwelt hinein bis in das Geistigste, bis in die Vorstellung von der Entstehung der Mafsstäbe der Wertung und der Sittlichkeit — wissen doch Smith sowohl wie Ferguson, dafs mit den

---

(Neue Wissenschaft, 1822, S. 213); Rousseau führt diese Erkenntnis von der Bedeutung der Verhältnisse und ihrer Erfordernisse zu der Behauptung der körperlichen Stärke und Gesundheit seines „Wilden", in den Wäldern „les hommes se forment un tempérament robuste" (Discours sur l'inégalité, 1755, S. 13—14). Die gleiche Idee bei Kraft, Sitten der Wilden, 1766, bei Condillac, Oeuvres IX, S. 36.

[1] Hume sind die Wirkungen der Berufstätigkeit so stark, dafs dieselben „alter even that disposition which men receive from the hand of nature". Smith sieht „the objects with which men in the different professions and states of life are conversant being very different and habituating them to very different passions, naturally form in them very different characters and manners" (Theory of M. S. 5, 2) und im Wealth 5, 1, 3, 2 (II, S. 292) weist er darauf hin: „the understandings of the greater part of men are necessarily formed by their ordinary employments." Ferguson bemerkt: „the abilities of active men . . . have a variety corresponding to that of the subjects on which they are occupied" (Essay H. C. Soc. S. 41—42 [38], auch S. 39 [35]), verschiedene Tätigkeiten flöfsen verschiedene Gefühle ein (a. a. O. S. 281/258). Auch Turgots „les circonstances développent ces talents (que la nature inégale en ses bienfaits a donné) ou les laissent enfouis dans l'obscurité" (Oeuvres, ed. 1844, II, S. 599) gehört hierher, wie Smiths Beispiel von den Kaufleuten der Ostindischen Kompagnie, die „upon several occasions conducted themselves with a resolution and decivise wisdom which would have done honour to the senate of Rome", eine Tatsache, die sich ihm daraus erklärt, dafs „their situation alone", „formed in them all at once the great qualities which it required" („they acted as their situation naturally directed" heifst es kurz vorher, Wealth 4, 7, 3; II, S. 153).

[2] „Particular pursuits are prescribed to him by circumstances of the age and the country in which he lives" (Essay H. C. Soc. S. 257/236; vgl. S. 277/254) erklärt Ferguson. Smith sieht ebenso, wie jedem je nach der Kulturstufe eine verschiedene Ausbildung der Kräfte zu teil wird, auf den unteren Stufen der Kultur „the varied occupations of every man oblige every man to exert his capacity . . ., the mind is not suffered to fall into that drowsy stupidity which, in a civilized society, seems to benumb the understanding of almost all the inferior ranks of people", weil sie nicht mehr wie jene Menschen der niederen Kultur durch die Verhältnisse gezwungen sind, sich vielseitig zu betätigen, sondern vielmehr in der eintönigen arbeitsteiligen Beschäftigung verkümmern müssen (Wealth 5, 1, 3, 2; II. S. 293).

„Zeitaltern und den Ländern" die Wertschätzung von Eigenschaften sich ändert, beginnen doch beide die Sittlichkeit als eine historische Kategorie zu erfassen[1], — so zeigt sich uns, wie tief die Einwirkungen des Milieus schon empfunden werden. Aber wenn wir jetzt nun auch inne werden, dafs Formeys Satz, alles Forschen würde nichts anderes ergeben können, „als was wir vorher schon wufsten, dafs wir dasjenige sind, was die Lage, worinnen wir geboren werden und darin wir leben, aus uns macht"[2], keine zufällige Wendung und keine leere Phrase ist, so finden wir doch bisher das Gesellschaftliche als solches nicht herausgehoben.

Deutlicher aber tritt dasselbe hervor in jener Beachtung der Erziehung, wie wir sie bei Montesquieu, der auf die dreifache Erziehung des Individuums durch die Familie, durch die der Schule und durch die der Gesellschaft hinweist[3], wie wir sie bei Turgot[4], wie wir sie in Humes Schätzung des Einflusses der ältern Generation auf die ihr folgende finden[5] und in Smiths Ausbildung eines unwillkürlichen Widerwillens gegen das Böse bezw. einer Hinlenkung zu ihm durch gute oder schlechte Erziehung[6]. Der Einflufs der Gesellschaftsklassen, wie er z. B. von Smith betont wird, wenn er die Mitglieder der obern Schichten auf die Pflege des Äufsern,

---

[1] Ferguson erklärt von den unteren Kulturstufen: „the talents in esteem are such as their situation leads them to employ" (Essay H. C. Soc. S. 135/124). Smith weist darauf hin: auf den niederen Stufen der Menschheit wird und mufs „self-denial" verlangt werden; die höheren Stufen aber erfordern sie nicht mehr. „The different situations of different ages and countries are apt ... to give different characters to the generality of those who live in them, and their sentiments concerning the particular degree of each quality, that is either blamable or praise-worthy, vary, according to that degree which is usual in their own country, and in their own times ... Every age and country look upon that degree of each quality, which is commonly to be met with in those who are esteemed among themselves, as the golden mean of that particular talent or virtue. And as this varies, according as their different circumstances render different qualities more or less habitual to them, their sentiments concerning the exact propriety of character and behaviour vary accordingly" (Theory of M. S. 5, 2).

[2] Abhandlung über den Ursprung der Gesellschaft und der Sprache 1763, S. 9. Vgl. Condillac „tout dépend des circonstances où nous nous trouvons" (Oeuvres XII, S. 278, auch XI, S. 96). Ferguson sind „the establishment of men directed by the variety of situation, in which mankind are placed" (Essay H. C. Soc. S. 279/256), ein „grofser Teil der Meinungen, Handlungsarten und Bestrebungen sind durch den Zustand der Gesellschaft, in welcher er lebt, bestimmt" (Grundsätze d. Moralphil. 1772, S. 230).

[3] Esprit des lois bes. 4, 4 („nous recevons trois éducations différentes ou contraires; celle de nos pères, celle de nos maîtres, celle du monde"). Vgl. auch 4, 1; 4, 2.

[4] Oeuvres, ed. 1844, II, S. 646.

[5] Works, ed. Green, III, S. 248—49.

[6] Theory of M. S. 5, 2.

des Luxus, des Benehmens . . . hingedrängt sieht, die untern Klassen sich ihm aber die Arbeit, die mittleren den Geist zum Mafsstab nehmen[1], führt uns heran an die Betrachtung der öffentlichen Meinung.

Wenn Locke die öffentliche Meinung als Korrektiv gegen die Macht der Regierung hervorhob[2], so wurden schon bei Montaigne die Menschen von Herkommen und Tradition beeinflufst; klagte dann St. Real die öffentliche Meinung als Tyrannin an, die mächtiger als die Vernunft sei[3]; sah Montesquieu 1734, dafs „die Sitten . . . ebenso gebieterisch herrschen wie die Gesetze“[4], und wurde nach Voltaire das Individuum hineingeboren in eine vorhandene Welt von Ideen und Meinungen, so sprach er weiter von der „opinion“ als einer „unbeständigen Beherrscherin der Welt“[5], und Rousseau wufste, wie „alles das, was einzig seinen Quell in der öffentlichen Meinung hat“: „Ehre, Ruf, Rang“ den Charakter des „Bedürfnisses“ erlangt[6]. Condillac stellt nach ihm die öffentliche Meinung direkt zu den Gesetzen; sie straft durch Mifsachtung, sie ergreift — in die Lücken der Gesetzgebung eintretend — nicht nur, wie die Gesetze, gewisse Handlungen, sondern unser gesamtes Gebahren[7]. Für Ferguson ist die Gesellschaft die Richtschnur, die den Menschen treibt, „den Anschein von Gemeinheit zu vermeiden, sein Streben nach dem, was sich nur auf seine Erhaltung und seinen Lebensunterhalt bezieht, zu verhehlen“[8]. Auch bei Smith spielt die öffentliche Meinung eine Rolle; die „laws of society“ legen nicht allein dem weiblichen Geschlechte Schranken auf[9], das Benehmen der Menschen überhaupt steht unter ihrer Obhut. „Ein Mann von Rang und Vermögen ist durch seine Stellung ein hervorragendes Mitglied der Gesellschaft, die auf seine geringsten Handlungen achtet, und ihn dadurch zwingt, denselben auch seinerseits die gröfste Beachtung zu schenken. Sein Ansehen hängt in hohem Grade von der Achtung ab, welche diese Gesellschaft ihm zollt. Er wagt nichts zu tun, das ihn in dieser Achtung herabsetzen

---

[1] A. a. O. 1, 3, 2; eine Folge davon vgl. Wealth 3, 2: „the turn of mind which this habit“ (das Leben in Luxus und Eleganz) „naturally forms, follows him when he comes to think of the improvement of land“.

[2] Wundt, Ethik, 3. Aufl. I, S. 400.

[3] Traité de l'usage de l'histoire, 1714, S. 52—53.

[4] Oeuvres ed. 1826, VII, S. 224.

[5] Artikel „climat“.

[6] „Les honneurs, la réputation, le rang . . . et tout ce qui n'a d'existance que dans l'estime des hommes;“ Oeuvres inédites S. 254.

[7] Oeuvres X, S. 488.

[8] Essay on H. C. Soc. S. 283 (259).

[9] Theory 1, 2, 2 „The reserve which the laws of society impose upon the fair sex“. Vielleicht auch Lectures S. 160: Propriety of conduct is pointed out to us by the wisdom . . . of those with whom we live.

könnte und mufs sich deshalb einer sehr genauen Beobachtung desjenigen Moralsystems . . . befleifsigen, welches die allgemeinen Ansichten dieser Gesellschaft einem Manne von seinem Range und Vermögen vorschreiben“ [1]. Ebenso herrscht bei den mittleren und unteren Klassen die gesellschaftliche Kontrolle: hier „hängt der Erfolg . . . fast immer von der Gunst und der guten Meinung seitens der Nächsten und Gleichgestellten ab, und das kann ohne ein leidlich regelrechtes Betragen sehr selten erlangt werden. . . . In solchen Verhältnissen können wir darum im allgemeinen einen beträchtlichen Grad von Tugendhaftigkeit erwarten, und zum Heil für die moralischen Grundsätze der Gesellschaft, befindet sich der bei weitem gröfsere Teil der Menschheit in solcher Lage.“ [2] Einzig vielleicht mächtige Politiker und Könige ausgenommen [3], ist die Gesellschaft für die Gesamtheit der Menschen ein machtvolles Zuchtmittel — eine höchst charakteristische Auffassung [4].

Ganz in Einklang mit jener erkannten Notwendigkeit der gesellschaftlichen Zucht fordert er auch die freie Konkurrenz. Sie ist ihm das gesellschaftliche Mittel, das mit der Strafe am eigenen Leibe, dem Schaden, die Individuen zu zwingen vermag, abzustehen von kurzsichtigem Egoismus [5]. Sie erzeugt „gute

---

[1] Wealth 5, 1, 3, 3 (II, S. 306—07), vgl. zwei Absätze vorher; auch die „liberal or loose morality“ einer Gesellschaftsklasse, so sehr sie nachsichtig ist, gestattet doch nie „gross indecency, falsehood or injustice“ (II, S. 305—06).

[2] Theory of M. S. 1, 3, 3.

[3] A. a. O. 3, 2.

[4] Im Wealth of Nations hat er diese Meinung etwas herabgesetzt. Er hat das Grofsstadtleben, die Grofsstadtverlassenheit kennen gelernt und weifs nun, dafs „a man of low condition . . . while he remains in a country village his conduct may be attended to, and he may be obliged to attend to it himself; in this situation, and in this situation only, he may have what is called a character to lose; but as soon as he comes into a great city, he is sunk in obscurity and darkness. His conduct is observed and attended to by nobody, and he is therefore very likely to neglect it himself“ (5, 1, 3, 3; II, S. 307). Die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Zucht für den Einzelnen erkennt er hier also auch durchaus an; aber er sieht jetzt, dafs sie in der Tat für den „man of low condition“ nicht existiert und empfiehlt als Hilfsmittel dagegen die Sektiererei, die jene gesellschaftliche Zucht aufs vortrefflichste eintreten lassen würde (ebenda, II, S. 307). Jedoch ist zu beachten, dafs er offenbar jene Fälle für gering hält; denn unmittelbar vorher hat er darauf aufmerksam gemacht, dafs eine strenge Moral „is generally admired and revered by the common people“. Zudem ist Leichtsinn von so grofsem Schaden für die unterste Klasse, dafs „the better sort of the common people . . . have always the utmost abhorrence and detestation of such excesses“ (II, S. 306).

[5] Wealth 1, 10, 2 (I, S. 140). „The fear of losing their employment“ (his customers). So auch die Physiokraten (Gournay, Turgot).

Verwaltung, welche überall nur infolge der freien und allgemeinen Konkurrenz entstehen kann, die jeden dazu um der Selbsterhaltung willen zwingt"[1]. Die Konkurrenz spornt an zu Sparsamkeit, Selbstverantwortlichkeit. Keine bessere Triebkraft zur Arbeit, zum Fleifse gibt es als sie. Deshalb ist es auch am zweckdienlichsten, ihr Stachel wirke auch im geistigen Leben. In der Religion — er steht dem Sektenwesen günstig gegenüber[2] —, in Wissenschaft und Bildungswesen müfsten die Vertreter hart zu kämpfen haben und Tüchtiges zu leisten gezwungen sein, um Anerkennung und gesicherte Existenz erringen zu können. Die freie Konkurrenz ist das rationellste: sie fördert und steigert nicht nur die Kräfte, sie ermöglicht auch die beste Verteilung des Wirkens der Talente; sie führt über menschliches Wissen und Planen hinaus. Sie reguliert die Preise besser dem Wohle der Gesamtheit entsprechend als es irgendeine Preistaxe vermag[3], sie reguliert auch die Produktion[4]; sie ist es welche die Harmonie der Interessen der Individuen und der Gesamtheit dadurch herstellt, dafs sie den schädlichen Monopolgelüsten des Kaufmanns- und Unternehmerstandes die Spitze abbricht. Denn an sich ist die Harmonie der Interessen durchaus nicht vollständig gesichert. Der Kaufmannsstand hat ein der Gesamtheit direkt entgegengesetztes Interesse[5]. Erst in dem Walten der freien Konkurrenz werden die Gelüste dieses Standes gezügelt und gedämmt. Die volle Interessenharmonie ist erst ein Werk der freien Konkurrenz.

Diese erstaunliche Bewertung des Wettbewerbes erkennen wir in ihrer Bedeutung für die Entfaltung der Individualkräfte erst voll und ganz, wenn wir uns bewufst werden, dafs Hasbach mit Recht schreiben konnte: „Man versteht es kaum, wie ein Schriftsteller, welcher uns die Menschen vorher so verschieden an geistigen Gaben, Trieben, so voller Trägheit, vielfach so wenig ihres Interesses kundig gezeichnet hatte, sie nun plötzlich mit einer gleichmäfsigen, von Intelligenz begleiteten Kraft des Selbstinteresses ausstattet"[6]. Denn in der Tat, Smith steht der Fähigkeit des Menschen ziemlich skeptisch gegenüber. Er spricht in der Theory of

---

Die Lobpreisung der Konkurrenz, wie sie mit Child, North, Davenant einsetzt, ist ja bekannt.

[1] Wealth 1, 11, 1 (I, S. 160).

[2] A. a. O. 5, 1, 3, 3 (II, S. 299 ff., bes. auch S. 304).

[3] Wealth 1, 7 (I, S. 60); 1, 10, 2 (I, S. 155, auch Lectures).

[4] Wealth 1, 10 (I, S. 106): „If . . . there was any employment evidently either more or less advantageous than the rest, so many people would crowd into it in the one case, and so many would desert it in the other, that its advantages would soon return . . -" . .

[5] Wealth, Schlufs des 1. Buches.

[6] Phil. Grundlagen d. Pol. Oek., 1890, S. 84.

Moral Sentiments von den „feeble efforts of human reason“ [1], der „slow and uncertain determination of our reason to find out the proper means“ [2], legt dem Menschen „weakness of his power and narrowness of his comprehension“ [3] bei, auch im Wealth of Nations traut er dem Individuum an sich, obwohl er es der wirtschaftlichen Tätigkeit des Staatsapparates vorzieht, doch nicht viel zu. Wenn er erklärt: Indem der Einzelne „sein eigenes Interesse verfolgt, befördert er das der Gesamtheit oft viel wirksamer als wenn er letztern Zweck allein im Auge hätte; ich habe niemals gesehen, dafs die viel Gutes herbeigeführt hätten, die für das allgemeine Wohl Handel zu treiben suchten“ [4], so stellt er damit die klügsten Vertreter der Gesellschaft, die Kaufleute, als ebenso unfähig hin für das Gesamtwohl planmäfsig zu sorgen, wie er es von den Staatsmännern behauptet hatte. Weit mehr aber, das Individuum überhaupt ist ihm an sich durchaus nicht fähig, sein eignes Interesse voll und ganz zu vertreten. Er spricht nicht nur von der „indolence“, der „ignorance“ der Grundbesitzerklasse, sondern es läfst sich auch eine beträchtliche Anzahl von Fällen, in denen er das Wirken des Irrtums, der Torheit, des Leichtsinns, der Vorurteile, der Unwissenheit in betracht zieht, aufzeigen [5]. Aber all diese Unfähigkeit glaubt er doch nicht in Rechnung stellen zu müssen, er meint die Individual-

---

[1] Theory 5, 1, 3, 3.
[2] A. a. O. 2, 1, 5, Note.
[3] A. a. O. 6, 2, 3.
[4] Wealth 4, 2 (I, S. 466).
[5] Z. B. von Schüller (die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, 1895) ist diese Reihe von Punkten aufgeführt worden. Er will mit seinem Buch die Vorwürfe der historischen Schule gegen Smith als verkehrt nachweisen. Aber wenn er darauf hinweist, dafs Smith ein Auseinanderfallen von Privat- und Gesamtinteresse kennt, so ist doch damit garnichts gegen die Tatsache gesagt, die der historischen Schule den Hauptanlafs zum Vorwurf des Irrtums bei Smith gibt: Smiths Glauben an die Interessenharmonie; denn Smith meint eben, die Gegensätzlichkeit der Interessen werde im System der freien Konkurrenz behoben und die Interessenharmonie trete ein. Gegen die Verkehrtheit des Glaubens an eine im freien Wirtschaftssystem sich einstellende Interessenharmonie hat sich die historische Schule mit Recht gewandt. Ebenso liegt der Fall für den Nachweis, dafs Smith nicht von der Voraussetzung des Verständnisses des eigenen Interesses bei allen Individuen ausgeht. Gewifs sieht Smith die Mängel des Individuums. Dafs Smith aber schliefslich diese Unfähigkeit der Individuen nicht in Rechnung zieht, die Individuen in ihrem Gegeneinander in freier Konkurrenz der staatlichen Hilfe und Leitung enthebt: das ist das Wesentliche des Vorwurfs, den die historische Schule ferner gegen Smith gerichtet hat. Wo hat ihn Schüller entkräftet, entkräften können? Er hat sich damit begnügt, einzelne Formulierungen als nach ihrem äufseren Wortlaut nicht zureichend zu zeigen, er bleibt gänzlich an der Oberfläche, ist nicht auf das Wesen der Argumente eingegangen, hat Kleinigkeiten gegen die historische Schule erwiesen, aber nichts Wesentliches vorgebracht.

tätigkeit der staatlichen Wirtschaftspolitik vorziehen zu sollen, weil er überzeugt ist, dafs die Menschen, zum mindesten die Mehrzahl derselben, durch den Zwang und Sporn der freien Konkurrenz über die Trägheit hinausgetragen, aufmerksam gemacht, gewitzigt, zu Fleifs und Klugheit gezwungen werden.

Wie grofs Smith die Macht der Gesellschaft über die Geister einschätzt, sehen wir noch weiter darin, dafs ihm das Reichtumsstreben — unabhängig von dem Stachel der Notwendigkeit — aus dem Bedürfnis nach Achtung seitens der Gesellschaft entspringt[1].

Weiter noch dringt das Gesellschaftliche hinein in die Seele des Einzelnen. Die Wechselwirkung der Individuen wird bemerkt und damit die Erzeugung eines geistigen Typus, der sich dem Wesen des Menschen wie ein Stempel aufdrückt. Recht dürftig zwar sind die Worte, die Montesquieu dem Einflufs der wechselnden Beziehungen der Menschen auf den Wandel der Bräuche widmet[2]; aber Humes Kenntnis der Ausgleichung der Sitten durch das Zusammenleben dringt so weit, dafs sie die Herausbildung eines gemeinsamen Habitus einer Gruppe bemerkt: des Nationalcharakters[3].

Smith erfafst die belebende Kraft, die „ansteckende Wirkung“, die aus dem Beieinander fliefst[4] und übersieht auch die „gegenseitige Anpassung“ nicht[5]. Ja das Walten der Mode sieht er nicht nur im äufseren Luxus herrschen, sondern auch in den Künsten, in Musik, Poesie und Architektur[6].

[1] Als er von den Ehren des Besitzes äufserer Güter spricht, schreibt er: „the desire of becoming the proper object of this respect of deserving and obtaining this credit and rank among our equals, is, perhaps, the strongest of all our desires, and our anxiety to obtain the advantages of fortune is accordingly much more excited and irritated by this desire than by that of supplying all the necessities and conveniences of the body“ (Theory of M. S. 6, 1).

[2] „Plus les peuples se communiquent, plus ils changent aisément de manières, parce que chacun est plus un spectacle pour un autre“ (Esprit des Lois 19, 8).

[3] „Where any set of men . . . maintain a close society or communication together. they acquire a similitude of manners“ (Works ed. Green and Grose, III, S. 250). „The human mind is of a very imitative nature nor it is possible for any set of man to converse often together, without acquiring a similitude of manners and communicating to each other, their vices as well as virtues“ (a. a. O. III, S. 448). „Where a number of men united into one political body, the occasion of their intercourse must be so frequent . . . that . . . they must acquire a resemblance in their manners and have a common national character as well as a personal one, peculiar to each individual“ (a. a. O. III, S. 251).

[4] „The contageous effects of both good and bad company“ (Theory of M. S. 6, 2, 1). „The mirth of the company no doubt enlivens our own mirth“ (a. a. O. 1, 1, 2).

[5] A. a. O. 6, 2, 1 („mutual accommodation“).

[6] A. a. O. 5, 1: „Custom and fashion . . . influence our judgments in the same manner with regard to the beauty of natural objects“.

Ferguson kennt die Anregungen und die bestimmenden Einflüsse, die aus der Gesellschaft stammen[1], kennt die „gegenseitigen Beziehungen", welche zwischen den Individuen hinüber und herüber weben[2] und sieht, daſs sich in den Gruppen ein einheitliches Gepräge des Geistes, ein besonderer Nationalcharakter entwickelt, daſs innerhalb einer Gesamtheit nun wieder sich Stände und Berufe voneinander zu unterscheiden beginnen, indem diese kleineren Kreise Gleichartigkeit erlangen — Eigenart der Sprache, der Unterhaltungsweise, Standesehre, Zeremoniell, Tracht u. dergl.[3] Auch haben die Nationen, wie die Individuen „Lieblingsziele"[4]. Ja, die Gesellschaften zeigen ihm auch eine Art „Launenhaftigkeit", die sich aus der Wechselwirkung in ihnen erklärt[5].

Diese Erkenntnis der Einwirkung der Gesellschaft auf das Individuum führt noch weiter. Mandeville behauptet, die Menschen seien ursprünglich unsoziale Wesen, ihre Soziabilität erst eine Folge des Zusammenlebens[6]. Finden wir dann von Hume betont, daſs dem Einzelnen Zuneigung aus dem Gemeinschaftsleben erwächst[7], so sieht Ferguson, daſs sowohl Widerwillen, wie Liebe aus dem Zusammensein Stärkung empfangen[8]. Wenn die Menschen „eine Zeitlang die Laufbahn des Schicksals miteinander durchschritten haben", so bildet sich eine so starke Verkettung zwischen ihnen, daſs dagegen die Bande des im Menschen wirkenden Herdentriebes, wie die des Nutzens als ein „schwaches Gewebe" erscheinen[9]. Wie scharf beleuchtet auch Smith diesen Gedanken, wenn er die Liebe der Geschwister zu der weit schwächeren Zu-

---

[1] Essay H. C. Soc. 258 (237): „excite and direct each other".

[2] Institutes of Mor. Phil. 7, 2, Introd. („mutual relations").

[3] Essay H. C. Soc. S. 290 (266).

[4] „Nations . . . like private men have their favourite ends and their principal pursuits . . ., retain the habits of their principal calling in every condition at which they arrive" (a. a. O. S. 208/190).

[5] „A whole people like the individuals of whom they are composed, act under the influence of temporary humours, sanguine hopes or vehement animosities . . .; epidemical passions arise" (a. a. O. S. 323/297). Vgl. die beiden Kapitel 2, 3 des 5. Teiles (schon in ihren Überschriften).

[6] „By living together in society" (Fable of the Bees ed. 1732, II, S. 211, auch S. 223 u. 264).

[7] Works, ed. Green, III, S. 129: „they contract an affection to the persons with whom they are united".

[8] Essay H. C. Soc. S. 32 (29), auch 27 (24).

[9] A. a. O. S. 26 (23—24). „Gegenseitige Entdeckungen von Groſsmut, vereinte Proben der Tapferkeit verdoppeln den Eifer der Freundschaft und entzünden in der Menschenbrust eine Flamme, welche die Erwägungen persönlichen Interesses oder persönlicher Sicherheit nicht unterdrücken können" (ebenda). Die Menschen schöpfen „gerade aus der Berührung mit der Gesellschaft eine Hochachtung für das, was ehrenhaft und lobenswert ist". Sie gewinnen „aus ihrer Vereinigung und dem gemeinsamen Widerstande gegen auswärtige Feinde einen Eifer für ihr eigenes Gemeinwesen und den Mut, seine Rechte zu behaupten", fährt er fort (a. a. O. S. 248/227; vgl. auch S. 56/52).

neigung zwischen Vettern in Gegensatz stellt und die Verschiedenheit daraus erklärt, daſs diese nicht so eng, nicht wie jene in einem Hause zusammenwohnen. Liebe ist ihm Sympathie, die sich durch das Zusammensein verfestigt hat[1].

Diese steigernde Wirkung der Gesellschaft auf die Zuneigung, die Liebe wird nicht minder für den Gegenpol derselben, den Egoismus, erkannt. Ist für Bolingbroke die Selbstsucht ein Produkt der Entwicklung, das sich erst entfalten konnte als die Gruppe sich soweit emporgerungen hatte, daſs dem Einzelnen die notwendigsten Lebensbedingungen einigermaſsen genügend sicher gestellt waren[2], so zeigt Montesquieu ebenfalls ein Bewuſstsein vom Entwicklungscharakter des Egoismus, wenn er mit der Gesellschaftsbildung einen Wetteifer zwischen den Individuen um die Vorteile, welche die Gesellschaft bietet, entstehen sieht[3], und wenn er mit der gröſseren Zahl der Vereinigung auch die Eitelkeit des Einzelnen geweckt, die Begierde, sich von den andern zu unterscheiden und vor ihnen auszuzeichnen, verdoppelt findet[4]. Und auf der Vorstellung, daſs es die Gesellschaft ist, die dem Individuum Tugenden wie Laster entfaltet[5], baut sich Rousseaus Gedankensystem auf. „Si l'on me répond que la société est tellement constituée que chaque homme gagne à servir les autres, je répliquerai que cela serait fort bien, s'il ne gagnait encore plus à leur nuire“[6] „Besoins“, „avidité“, „oppression, désirs, orgueil . . avaient prises dans la société“[7]. Voller und reifer aber ist diese Vorstellung vom Egoismus des Individuums als eines Produktes der Entwicklung erst von Ferguson erfaſst. Die Menschen sind auf der untersten Kulturstufe durch

---

[1] So Theory of M. S. 6, 2, 1. Bezeichnend ist sein Hinweis darauf, daſs fern voneinander aufgewachsene Geschwister sich fremder sind. Ferner (ebenda): „Among well disposed people the necessity of, or conveniency of, mutual accommodation very frequently produces a friendship not unlike, that which takes place among those who are born to live in the same family . . . Even the trifling circumstance of living in the same neighbourhood has some effect of the same kind . . .“ Die Gesellschaft wird dabei durchaus als die Ursache erkannt: „bring him (man) into society and all his own passions will immediately become the causes of new passions“ (a. a. O. 3, 1).

[2] Works IV, S. 53: „. . . natural sociability declines and natural insociability commences“.

[3] Esprit 1, 3.

[4] A. a. O. 7, 1: „Plus il y a d'hommes ensemble plus ils sont vains et sentent naître en eux l'envie de se signaler en de petites choses. S'ils sont en si grand nombre que la plupart soient inconnue les uns aux autres, l'envie de se distinguer redouble“.

[5] Oeuvres inédites S. 234.

[6] Discours sur l'inégalité Note 9 (Oeuvres ed. 1877, I, S. 329), auch ebenda: „la société . . . porte nécessairement les hommes à s'entr'hair à proportion que leurs intérêts se croisent“.

[7] A. a. O. ed. 1755 S. 4—5.

Stammesliebe verbunden[1], je mehr die Kulturbedingungen durch den Entwicklungsprozefs der Gruppe sich erfüllen, um so mehr beginnen die Glieder der Gesellschaft an sich selbst zu denken[2]. „Mit wachsender Aufmerksamkeit“ achten „die Menschen mit dem Fortschreiten der gewerblichen Künste auf ihren Gewinn . . . Eine Kunstfertigkeit nach der andern, durch die der Einzelne seine Vermögenslage zu verbessern lernt, bedeutet in Wahrheit einen Zuwachs zu seinen Sonderbestrebungen“[3]. Die Menschen des Kulturstaates „geniefsen den Schutz seiner Gesetze oder seiner Heere und sie brüsten sich mit seinem Glanze und seiner Macht.“[4] Aber der Geist der Individuen wird durch die Errungenschaften der Gesellschaft so stark auf das eigene Ich geführt, so gänzlich abgelenkt von der Sorge für das Gemeinwohl, dafs Ferguson von tiefer Furcht erfüllt wird für den Fortbestand der Kultur wie für den Zusammenhang der Nation[5]. Fergusons Darstellung erst rückt Smiths Kenntnis vom Aufsteigen des menschlichen Geistes von der Verachtung gewerblicher Arbeit empor zur Aufgabe dieses Vorurteils und zur immer stärkeren Erfüllung mit dem Streben nach Reichtum voll ins Licht[6] und gibt uns die Gewifsheit, dafs in den Darstellungen, vor allen in den Lectures, doch auch im Wealth, das Bewufstsein vom Entwicklungsgang des Selbstinteresses vorhanden ist.

Wie deutlich sehen wir dabei den gesellschaftlichen Ursprung der egoistischen Gefühle betont! Bolingbroke erklärt in der Polemik gegen Hobbes Kampf aller gegen alle den Beginn des Kriegszustandes erst mit der Stärkung denkbar, die der Mensch durch das gesellschaftliche Leben erhält. „Ein Kriegszustand ist, weit entfernt die Ursache zu sein, die Wirkung der Bildung besonderer Gesellschaften“[7]. Und

---

[1] Essay on H. C. Soc. S. 371 (340), 335—36 (308).

[2] S. oben S. 51, vgl. ebenda Anm. 3 u. 4. „Die Menschen werden mit immer neuen Objekten der persönlichen Sorge belastet“ usw. A. a. O. S. 315 (290).

[3] A. a. O. S. 392 (359), auch 334 (306).

[4] A. a. O. S. 336 (308).

[5] Sein Übersetzer Garve bringt in den Anmerkungen zu Fergusons „Grundsätzen der Moralphilosophie“ (ed. 1772, S. 320), ebenfalls Fergusons Auffassung klar zum Ausdruck: „Wenn die Mittel der Erhaltung für den Menschen durch Errichtung der Gesellschaft reichlicher werden, wenn er Überflufs für sich findet . . ., wenn er zugleich durch die Mitteilung der Ideen aufgeklärt wird; dann fängt er an, einen Endzweck seiner Handlung in sich selbst zu finden, dann bemerkt er, dafs, wenn er auch völlig satt, bekleidet, unter einem guten Dach, mit allem Hausgeräte versehen ist: doch noch für ihn etwas zu tun übrig bleibe.“

[6] Lectures S. 232 ff., 261, auch Wealth.

[7] Works IV, S. 52—53. Hatte Notwendigkeit und Nutzen die Gesellschaften sich konsolidieren lassen, so kommt es dazu, dafs auch die in ihnen gesteigerte „selflove that promoted union among them, promotes discord among them“.

das Gleiche betont Montesquieu. Sobald die Menschen in Gesellschaft leben, verlieren sie das Gefühl ihrer Schwäche. Jede einzelne Gruppe, wie auch die Individuen gelangen zum Gefühl ihrer Kraft und dadurch nun kommt es zu Reibungen zwischen den Gesellschaftsgruppen, wie auch zwischen den Individuen, weil dieselben wetteifern, sich die Vorteile der Gesellschaft zu Nutze zu machen[1]. Nicht minder erkennt Rousseau den Kampf der Menschen als eine Folge der durch die Gesellschaft gesteigerten Ichsucht[2]. Bei Ferguson tritt dieser gesellschaftliche Ursprung aufs vollkommenste zutage. Die Gesellschaft ist es, die den Menschen die „Sorgen um Sicherheit vergessen", „die ihn seine Stärke entdecken läſst". „Es ist nicht das Bewuſstsein naher Hilfe noch der Wunsch nach Auszeichnung (also nichts Egoistisches), die seinen Mut entflammen. Heftige Gefühle der Erbitterung (gegen eine andere Gruppe) oder der Anhänglichkeit (an die seine) sind die ersten Äuſserungen der Kraft in seiner Brust... Der Mut der Menschen ist also ein Geschenk der Gesellschaft... aus dieser Quelle flieſst die Kraft"[3]. Die Influenz der Gesellschaft ist die Ursache menschlicher Geistesstärke! Der beste Teil der Persönlichkeit in Fergusons Augen ein Produkt, ein „Geschenk" der Gesellschaft! Und auf die Erkenntnis der Persönlichkeit als gesellschaftliches Produkt steuert die Entwicklung der Gedanken zu.

Schon lange wurde die Gesellschaft als Bedingung für die Erreichung des Zieles der Menschen, des Glückes, aufgefaſst. Nach Locke kann der Einzelne seine Vernunft entwickeln und glücklich werden nur in menschlicher Gemeinschaft[4]. Shaftesbury, wie Bolingbroke heben hervor, daſs „auſserhalb der Gesellschaft Glück nicht empfunden, noch erlangt werden kann"[5]. Bei Harris schuldet das Individuum der Gesellschaft nicht nur Dank für die Hilfe in den Jahren der unzureichenden Kraft der Kindheit, sondern verdankt ihr überhaupt sein „Wohlbefinden und die Behaglichkeit" des Lebens[6]. Harris schreitet auch schon weiter fort und kommt der Erkenntnis von der gesellschaftlichen Bedingtheit des gesamten inneren

---

[1] Esprit des lois 1, 3.

[2] „Que l'état de guerre naît de l'état social" ist der Titel eines nicht veröffentlichten Manuskripts (S. R. Fester, R. u. d. deutsche Geschichtsphilosophie; auch die Oeuvres inédites). „La société naissante fit place au plus horrible état de guerre" (Discours sur l'inégalité, ed. 1755, S. 65).

[3] Essay on H. C. Soc. S. 27 (25).

[4] Eucken, Lebensanschauungen d. gr. Denker, 4. Aufl., S. 371.

[5] So Bolingbroke, Works IV, S. 10, auch S. 389. Shaftesbury sind ungesellige Menschen elend und unglücklich; Liebe zur Gesellschaft ist ihm die Quelle des Glückes. Vgl. auch Wolff, Vernünftige Gedanken z. ges. Leben, 1721, Vorrede.

[6] Three Treatises 1744, S. 155.

Geisteslebens nahe, wenn er schreibt: „all das, was zu den höchsten Ehren und zum Schmuck des Menschengeistes gerechnet werden mufs, hätte niemals erstehen können ohne jene Mufse, jene Erfahrung, jenen Wetteifer, jenen Lohn, den — wie wir wissen — allein der gesellschaftliche Zustand zu geben vermag"[1]. Hutcheson gelangt dann vollends zu jenem Bewufstsein, wenn er zu der Bemerkung, dafs der Mensch ohne die Gesellschaft keine geselligen Freuden, keine Liebe, keine Achtung erführe, hinzufügt, erst sie vermöge Zufriedenheit, wie Übung und Entfaltung der Kräfte zu geben, in ihr allein sei Selbstvervollkommnung möglich[2]. Wufste Wegelin, dafs die soziale Einbettung des Individuums in die Gruppe mit dem Steigen der Kultur abnimmt und das Individuum sich zur Eigenständigkeit emporringt, so hat er einer Erkenntnis Ausdruck gegeben, die aus Fergusons Darstellung der Geschichte der Gesellschaft uns entgegentritt. Ferguson sieht für den Einzelnen in der Gesellschaft die Quelle nicht allein des besseren Teils, sondern fast des Ganzen seines Charakters[3]; „die meisten Meinungen, Gewohnheiten und Bestrebungen der Menschen stammen aus dem Geist der Gruppe (society)"[4]; „die Gesellschaft und der Zusammenschlufs mit andern Menschen" sind eben „nötig zur Gestaltung des Individuums"[5]. Kann man ein deutlicheres Bewufstsein des gesellschaftlichen Ursprungs der Persönlichkeit, des geistigen Gesamtinhalts der Einzelnen erwarten? — Auch unser Smith ist von dieser Erkenntnis durchdrungen; erst durch die Gesellschaft kommt der Mensch zur Bildung eines sittlichen Urteils über sich selbst[6]. Das Gewissen ist der Niederschlag des gesellschaftlichen Bewufstseins im Individuum. Weiter finden wir den Hinweis auf den Ausgleich der Stimmung, des Gemüts durch die Gesellschaft, ein Ausgleich, der dem zurückgezogen Lebenden nur selten zuteil werde[7]. Einen bedeutsamen Faktor zur Bildung der Selbständigkeit der Persönlichkeit zeigt er in dem gesellschaftlichen Prozefs der aufsteigenden wirtschaftlichen Kultur auf. Die früheren starken Abhängigkeitsverhältnisse

---

[1] A. a. O. S. 154—55.

[2] Sittenlehre S. 428.

[3] Essay H. C. Soc. S. 28 (25).

[4] Institutes of Mor. Phil. P. 7, ch. 1, Introd. Weiter Essay H. C. Soc. S. 272—73 (250): „The most striking exertions of imagination and sentiment are excited by the presence and intercourse of men".

[5] A. a. O. S. 182 (166), auch S. 48 (44) und „their most important concerns are to be formed in their mutual relations and in the state of their communities".

[6] Theory of Mor. Sent., bes. 3, 4. Vgl. 3, 1: „bring him into society and he is immediately provided with the mirror which he wanted before . . .".

[7] „Society and conversation gives a quality of temper . . ." (a. a. O. 1, 1, 4).

werden dadurch aufgelöst, dafs die Differenzierung der Bedürfnisse, wie die Herausbildung einer Fülle von Beschäftigungen durch die Arbeitsteilung den Einzelnen bei seiner Bedürfnisbefriedigung nicht mehr auf einige wenige Personen, sondern auf eine Unzahl von Menschen anweisen; ein Jeder ist nun zwar mit seiner Arbeitsleistung von der Gröfse des Absatzes, der Nachfrage abhängig, nicht aber mehr wie früher absolut von bestimmten Individuen [1]; „Freiheit und Sicherheit der Person" sind durch die Entwicklung des Handels und der Industrie heraufgeführt worden [2]. In diesen wenigen Bemerkungen, die bei seiner geradewegs auf das Ziel seines Werkes zusteuernden Darstellungsweise nur abfielen, sehen wir doch deutlich, wie ihm das Individuum als in die grofsen Entwicklungszüge der Gesellschaftsentwicklung eingebettet erscheint.

6. Denken wir zurück an die Beachtung, welche die Gesellschaft und ihre Wirkungen auf das Individuum gefunden hat, so wird es uns verständlich, dafs ein Weiteres, die Erkenntnis des Eigenwerts der Gesellschaft, sich regen konnte. Indem Mandeville von seiner Behauptung der ursprünglichen unsozialen Natur des Menschen aus die Dinge betrachtet, gelangt er dazu, die Soziabilität des Menschen als ein Produkt hinzustellen, das ohne die Ansammlung der Individuen zur Gruppe sich nicht zu bilden vermag. Wie „jede Weintraube zwar eine geringe Quantität Saft enthält und bei Zusammenpressung einer grofsen Zahl von Trauben aus ihnen eine Flüssigkeit rinnt, die durch kunstgerechte Behandlung zu Wein wird, und doch, wenn wir bedenken wie notwendig die Gärung ist, . . . es uns klar sein wird, dafs man nicht sagen kann, es fände sich in jeder Traube Wein", so ist es ihm auch mit der Soziabilität des Menschen. „Wie der Wein (vinosity), sofern er das Produkt der Gärung ist, etwas Hinzugekommenes ist und etwas, das keine der Trauben je haben könnte, solange sie einzeln bleibt", so ist es auch der Verkehr, die Gesellschaft, welche — der Gärung vergleichbar — dem Menschen das gibt, „was einzeln lebende Individuen (individual persons) nicht besitzen, solange sie isoliert bleiben, und das in gleicher Weise sichtlich hinzutritt zur Menge" [3]. Deutlich wird hier die Gesellschaft als Neues hinzufügend erkannt; allerdings spricht Mandeville das einzig und allein für die Soziabilität aus, nicht allgemein. Aber liegt nicht das Bewufstsein des Unterschiedes der Gesellschaft von der Summe der Individuen schlechthin zugrunde, wenn man die Notwendigkeit der Betrachtung der Gruppe, nicht nur der Individuen als solcher erkennt? Wenn

---

[1] Wealth 3, 4 (I, S. 429 bezw. 428—29).
[2] Ebenda (I, S. 423).
[3] Fable of the Bees, ed. 1732, I, S. 209—10.

Rousseau im Emil einmal sagt: „man mufs die Gesellschaft durch die Menschen und die Menschen durch die Gesellschaft" betrachten[1], so müssen wir uns doch trotz seiner Erkenntnis von der Bedeutung der Gesellschaft, fragen, ob er den Nachsatz wirklich aus dem Bewufstsein des Eigenwerts der Gesellschaft heraus geschrieben hat. Bei Ferguson tritt dann aber die Erkenntnis der Notwendigkeit der Gruppenbetrachtung und die Abweisung der alten Art und Weise, nur den Einzelnen ins Auge zu fassen, in vollem Umfang, mit gänzlicher Zweifellosigkeit und in tiefster Begründung auf. „Das Menschengeschlecht mufs in Gruppen beobachtet werden, in die es immer zerfiel"[2]. „Wir müssen auf die Geschichte eines jeden tätigen Wesens aus seinem Benehmen in der Lage schliefsen, für die es geschaffen ist, nicht aus dem Eindruck, den es in einer erzwungenen oder ungewöhnlichen Lage macht. Ein Wilder, der in den Wäldern gefangen wird, wo er immer fern vom Wesen seine Art gelebt hat, ist daher ein einzelnes Beispiel, doch kein Probestück irgendwie allgemeinen Charakters." Wie ein Auge, ein Ohr, das niemals in einem Organismus die ihm angemessenen Funktionen ausgeübt hat, nicht das rechte Muster für die Kenntnis dieser Organe sein kann, so würde auch die Betrachtung eines solchen im abnormen Einzelzustand lebenden Individuums nicht die Kenntnis des wirklichen Menschen geben können[3]. Wollte man Experimente auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft anstellen[4], so müfste „jedes Experiment in dieser Hinsicht nur mit ganzen Gesellschaften und nicht mit einzelnen Menschen gemacht werden"[5]. Denn „um die menschliche Natur zu erkennen . . . dürfen wir nicht nur das Bewufstsein oder die Überlegung des Geistes des Einzelnen heranziehen"[6]. Die Beachtung der Gruppe ist absolut notwendig, eben weil die Gruppe mehr ist als die blofse Summe der Individuen[7].

---

[1] Emile II, 4 (Oeuvres ed. 1795 T. 8, S. 169).

[2] Essay on H. C. Soc. S. 6 (5).

[3] A. a. O. S. 5—6 (4—5).

[4] A. a. O S. 5 (4).

[5] A. a. O. S. 6 (5): „Im Falle dafs ein derartiges Experiment mit, nehmen wir an, einer Schar aus der Kinderstube verpflanzter Kinder gemacht würde . . ." Formey hat 1763 den Gedanken eines solchen Experiments ausführlich dargelegt in seiner „Abhandlung über d. Ursprung der Gesellschaft . . ." 1763, S. 9 ff.

[6] Principles of Mor. and Pol. Science, I, S. 49, vor allem S. 53 („it is the ingenuity of the species, not of the individual . . .").

[7] „Die Geschichte der Menschen enthält entweder solche Fakta, die bei einer allgemeinen Betrachtung der ganzen Gattung gefunden werden, oder solche, die der einzelne Mensch bei der Erinnerung der Veränderungen findet, welche in seiner eigenen Seele vorgehen" (Grundsätze d. Mor. Phil., 1772, S. 9, Einl., Abschn. 6).

Smith hat nun zwar die Notwendigkeit dieses soziologischen Standpunktes nicht ausdrücklich betont. Wir müssen sagen, sein Stoff hat ihn nur nicht Gelegenheit dazu finden lassen. Denn es kann doch kein Zufall sein, daſs er jenes Bild Defoes, das man als Charakteristikum für die verkehrte rational-individuale Auffassung des 18. Jahrhunderts hingestellt hat, das Bild des auf eine Insel verschlagenen Menschen und des Erstehens der Kultur unter seiner Hand gebraucht, aber es in dem springenden Punkt gerade abändert[1]. Zudem sahen wir, daſs er die Gesellschaft als natürlich und als natürliche Bedingung des Individuums, als das Prius erkannt hat und die Bedeutung der Gesellschaft so gut zu würdigen wuſste, daſs wir sogar ein Zuviel, eine erstaunliche Überschätzung der Wirkungen der Konkurrenz bei ihm fanden. Blicken wir auf die Beachtung der Bedeutung der Gesellschaft zurück, so werden wir inne, daſs er — ebenso wie Ferguson und andere — die absolute Abhängigkeit des Individuums von der Gesellschaft erkannt hat, daſs auch ihm der Einzelne ohne Gesellschaft undenkbar ist, daſs auch ihm erst die Gesellschaft die Kräfte herauszieht, weckt, entfaltet, den Boden bereitet, gleichsam aufpflügt, die Lebenskräfte auslöst, den Sauerstoff zur Belebung des Lebensprozesses heranführt.

Aber das ist nun das Eigentümliche bei ihm, wie überhaupt für die Vertreter des 18. Jahrhunderts, daſs bei aller Erkenntnis der Bedeutung der Gesellschaft, bei aller Beachtung des Flusses der Dinge und der Hereinziehung des Individuums in denselben, sich doch ihre Auffassung unterscheidet von der des 19. und 20. Jahrhunderts. Wir sahen das Geschehen, das Individuum in den Fluſs der Dinge hineingeführt, sahen auch die Beachtung der Relativität der Dinge, ihrer Abhängigkeit von der Konstellation einer Fülle von Faktoren und der Verschiedenheiten der Dinge wie der Menschen; aber trotz all dieses Flusses, trotz der Erkenntnis dieser Verschiedenheit ist man doch dem Ewigen, Gleichmäſsigen, dem Gesetzmäſsigen, dem Konstanten auf der Spur, macht sich zu groſse Hoffnung die Fülle bewältigen, das Ruhende in der Erscheinungen Flucht erfassen zu können. Das Beispiel der Naturwissenschaften schwebt den Geistern vor — Taine hat den starken Einfluſs, den die Blüte der Mathematik und der Naturwissenschaften auf das 18. Jahrhundert ausgeübt hat, geschildert und erklärt dadurch jene Geistesrichtung auf Fassung der Sozialwissenschaft als Naturwissenschaft —; die Gesetze der Natur im geistigen, im sozialen Leben, die natürlichen

[1] Er sagt: „If a number of persons were shipwrecked on a desert island“ (Lectures S. 107), als er den Gang der Entwicklung der Kultur zu charakterisieren ansetzt.

Gesetze der Menschheitsgeschichte glaubt man nicht nur aufzeigen zu müssen, sondern auch aufzeigen zu können. Ebenso vertrauensvoll, wie wir heute entgegengesetzt kritisch, steht man ihnen gegenüber. Und ganz besonders stark macht sich der konstante, ewige Kern geltend in der Betrachtung des Individuums. Die alte Idee der Einheit des Menschengeschlechts, dazu die Untersuchungen der Psychologie, und nicht zum mindesten die Vorsicht gegenüber der ersten, zu frühen Vorwegnahme der darwinistischen Entwicklungslehre (gegen diese „suggestions of fancy“ stützt man sich gerade auf die Erfahrung — Ferguson[1] —) lassen ein ewig gleiches, nur verhältnismäfsig schwach zu beeinflussendes, abzuänderndes menschliches Triebsystem in den Vordergrund treten. Für Ferguson sind wohl die Menschen „in verschiedenen Klimaten und verschiedenen Zeitaltern sehr verschieden. Es erscheint jedoch notwendig, dafs wir die allgemeinen Eigenschaften unserer Natur in betracht ziehen, ehe wir die Verschiedenheiten beachten und versuchen, Unterschiede zu erklären, die in . . . der ungleichen Anwendung von Anlagen und Kräften bestehen, die in gewissem Mafse allen Menschen gemein sind“[2]. Wie die Tiere gewisse konstante Triebe haben, so auch der Mensch[3]. Trotz des Fortschrittes der Menschheit, des Flusses der Geschichte, trotz der Verschiedenheiten bleiben die allgemeinen Eigenschaften im Wesentlichen konstant; denn eine Vererbung erworbener Eigenschaften gibt es nicht, sie weist Ferguson ausdrücklich ab[4].

So stark Smith auch die Macht der Sitten und die Umformung der Triebe durch sie einschätzt[5], so glaubt er dennoch an ein — bei aller Verschiedenheit der Sitten — gleichmäfsiges, allgemeines menschliches Verhalten[6]. Es gibt im Menschen ursprüngliche Anlagen, die überall zu finden sind, die bei aller Verschiedenheit der Menschen als die gemeinsamen Kennzeichen der menschlichen Gattung aufzuzeigen sind, welche sich in ihrem Grundwesen nicht ändern. Elemente, Atome gibt es also auch im sozialen Leben. Aber das ist nun zu beachten, bei aller Konstanz der Elemente treten sie in verschiedenen Äufserungen auf, die Umgebung, die Gesellschaft löst in ihnen verschieden starke Kräftegrade aus, erzeugt Entfaltung oder Ablenkung, auch Verkümmerung der menschlichen Natur. Auf die Art der Wirkung der Gesellschaft kommt es an: sie kann die Kräfte

[1] Essay on H. C. Soc. S. 78 (6—7), vgl. die Einschränkung S. 8 bis 9 (7—8).
[2] A. a. O. S. 15—16 (14).
[3] A. a. O. S. 6 (5).
[4] A. a. O., doch erst seit der 4. Aufl. ausdrücklich. S. 6—7 (6).
[5] Theory 5, 2, bes. gegen Ende (Kindermord!).
[6] Theory 5, 2 (Smiths Works ed. 1811, I, S. 364, auch ebda. S. 347.

den Gesetzen der Natur entsprechend oder nicht entsprechend sich entwickeln lassen. Auf die Organisation der Gesellschaft wird der Blick gelenkt. Und auf die Frage der Verfassung der Gesellschaft mufste dieses Streben, die Gesetze der Natur im sozialen Leben zu entdecken, noch stärker dadurch hingedrängt werden, dafs die Zeit auf die Schattenseiten der Gesellschaft, vor allem des Staats, aufs stärkste hingewiesen wurde. Jene Fragen beginnen ganz das Interesse zu fesseln. Welche Verfassung läfst die natürlichen Anlagen der Menschennatur am besten zur Entfaltung kommen, entspricht den Gesetzen der Natur am meisten? — Wie die Frage gelöst wird — ob nun plötzlich doch die Vernunft des Menschen eintreten, ob er die rechte Organisation erfinden soll oder ob man gerade fordert, bei der Organisation der Gesellschaft solle das bewufste Planen des Individuums so wenig wie möglich mitsprechen — das mufs uns der folgende Teil unserer Betrachtung lehren. Soviel ist jedenfalls klar: Nicht Individuum und Gesellschaft treten sich in erster Linie gegenüber, sondern Natur und Unnatur. Die Frage nach dem Gesellschaftlichen im Gegensatz zum Individualen wird nicht verfolgt: Die Gesellschaft besteht immer; alles Geschehen ist gesellschaftlich bedingt. Die Gesellschaft ist dem Menschen natürlich, wirkt das Natürliche aus; sie gehört mit zur Menschennatur. Das Alles macht es uns verständlich, dafs der Begriff „natürlich“ so stark in den Vordergrund rücken konnte, der Begriff „Gesellschaft“ dagegen wenig hervortrat. Wo von „Natürlichem“ die Rede ist, wird nicht an das Individuelle in unserem Sinne gedacht. Oft wird der Ausdruck „natürlich“ gebraucht, wo eine gesellschaftliche Tatsache bezeichnet wird[1]. Es ist durchaus zu beachten, dafs die Unterscheidung zwischen natürlich-mechanischen und sittlich-sozialen Kräften nicht gemacht wird. Die Gedanken über Gesellschaft konnten gleichsam nicht aushallen, das praktisch gewandte Interesse für die Frage der Organisation der Gesellschaft kreuzte hinein.

Ehe wir uns zu dieser Frage wenden, wollen wir aber noch ganz kurz zurückblicken. Wir haben gesehen, wie die Gesellschaft als das Prius erkannt wurde, als die notwendige Bedingung menschlicher Existenz. Die rationale Auffassung der Schaffung der Dinge durch das Individuum wird aufs

---

[1] Z. B. trennt Smith die beiden Ursachenreihen für die langsame Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur, „natural impedements“ und „the oppression of the civil government“ und versteht dabei unter ersterem die gesellschaftlichen Tatsachen der langsamen Entwicklung der Arbeitsteilung, der Kapitalsbildung (Lectures S. 222). Vor allem vergegenwärtige man sich Bolingbrokes oben gegebenen Satz: „natural sociability declines and natural insociability commences“! (s. S. 76).

schärfste zurückgewiesen; weit schärfer fanden wir die Abweisung dieses Vorstellungskreises als man es sich bis jetzt vorgestellt hat. Das gesellschaftliche Geschehen wirkt über das bewufste Planen der Menschen hinaus; der Verstand der Individuen ist nur Werkzeug, der Einzelne selbst ist in seinem Werden und in seiner Entfaltung ein Produkt der Gesellschaft. Die individuale Betrachtungsweise wird so als unzureichend erkannt, die Notwendigkeit des soziologischen Standpunktes, die Notwendigkeit der Betrachtung der Gruppe, des Gesellschaftlichen wird empfunden. Historisch-soziologische Vorstellungen sind emporgetaucht, die wir allerdings nicht an der gröfseren Exaktheit derer des 19. Jahrhunderts messen dürfen. Die Jugendlichkeit des Standpunktes ist es auch, die anderseits der gesellschaftlichen Betrachtung die Grenze steckte. Neben der Erkenntnis des Flusses, des organischen Charakters des Geschehens glaubt man das Konstante, das Unveränderliche, glaubt man die Naturgesetze der Entwicklung der Dinge aufzeigen zu können und beginnt so an den historischen Flufs einen ideologischen Mafsstab anzulegen.

Dritter Abschnitt.

Die Organisation der Gesellschaft.

Erstes Kapitel.

Die Organisationsidee.

Wenn schon das Mittelalter das soziale Ganze als Einheit anzuschauen versuchte und es ihm immer wieder in die „Summe der sichtbaren Träger“ der Kräfte zerfiel[1], so konnte das Ringen, die Einheit der Gesamtheit sich vorzustellen, mit der Neuzeit nicht aufhören; auch der individualistische Geist sah die Gruppe als Vielheit der Individuen. Gerade dieses Auseinanderfallen der Gesellschaft in ihre Glieder zwang aber das Bewufstsein dazu, sich um so deutlicher vorzustellen, dafs es eines Bandes bedarf, diese Teile zusammenzuhalten und liefs erkennen, dafs die Summe der Einzelnen noch keine Gesellschaft ist, sondern erst die organisierten Individuen. Man beginnt eine Menge von einer organisierten Individuengruppe zu unterscheiden. Das werden wir sogleich sehen.

Auch nach Ausgang des Mittelalters konnte sich der Mensch noch lange Geistiges nur in konkreter Gestalt vorstellen. Und so schuf sich die Rechtslehre für die Fiktion der Einheit der Gruppe die Vorstellung des Vertragsschlusses. Herstellung der Einheit der als Individuensumme angeschauten Gesellschaft, das scheint mir der soziologische Inhalt der Vertragslehre. Bei Bodin sehen wir das vereinheitlichende Band aufs konkreteste und dennoch durchaus unter Wahrung des Formencharakters angeschaut[2].

---

[1] Gierke, Althusius, S. 136—37.

[2] „Tout ainsi que le navire (de Thésée), n'est plus que bois, sans forme de vaisseau quand la quille, la proue . . . sont ôtées, aussi la république sans puissance souveraine qui unit tous les membres . . . n'est plus république . . .; ce n'est pas la ville ni les personnes qui font la cité, mais l'union d'un peuple sous une seigneurie souveraine.“ République 1583, S. 12 (1, 1).

Hobbes sieht die Gesellschaft nicht als ein Nebeneinanderleben, sondern als ein Ineinandergreifendes, dessen Charakteristikum er in der Verpflichtung der Glieder gegenüber dem Ganzen findet[1]. Die Einordnung des Einzelnen — der Bestand der Gruppe also — kann ihm (dem die Menschen in gierigem Egoismus einander gegenübertreten und dem die Verträge, die jene Verpflichtungen festsetzen leere Worte sind, solange sie keine Macht hinter sich haben[2]) nur gewahrt werden, wenn die gröfstmöglichste Gewalt auf eine Autorität zusammengehäuft wird[3]. Als Organisationsmittel bedarf es ihm des stärksten Bandes: der eisernen Macht des absolutistischen Staats. Diese Gesellschaftsform allein erkennt er als Gesellschaft an, alles andere gilt ihm als Menge. Diesen Begriff der „Menge" treibt er aufs schärfste heraus, konfrontiert ihn dem Staat, der für ihn die einzig mögliche Gesellschaft ist[4]. Das Volk als Siedlungsgemeinschaft gefafst ist ihm durchaus keine Gesellschaft, sondern „nichts als die Menge der Individuen, welche das Gebiet bewohnen"[5]. Locke vergleicht die Gesellschaft mit einem Hause; wie jenes nur solange Haus ist, als es fest gefügt bleibt, auseinandergerissen aber nichts ist als ein Steinhaufen, so verdient ihm ebenso auch die nicht mehr vertraglich gebundene Gesellschaft den Namen einer Gesellschaft nicht mehr[6]. Bei Montesquieu sehen wir dann den konkreten Menschen aus dem Begriff der Gesellschaft herausgelöst: „Die Gesellschaft ist die Einheit der Menschen, nicht die Menschen selbst"[7]. Rousseau stellt scharf „multitude" und „société", „agrégation" und „association"[8] gegenüber. Durchweg wird auch die Gesellschaft als eine durch Zwecke geeinte erfafst. Es sei hier nur die Definition der Gesellschaft aufgeführt, welche sich 1750 in Chambers Cyclopaedia

---

[1] „Civil societies are not mere meetings but bonds to the making whereof faith and compact are necessary." (Engl. Works II, S. 2 Note.

[2] Leviathan ed. 1651, S. 85.

[3] Leviathan S. 87.

[4] „A multitude is not one but many, they cannot be understood for one" (Engl. Works III, S. 151). „A multitude still reduced into one person remains in a state of nature" (a. a. O. II, S. 73); „to appoint one man or assembly of men, to bear their person . . . this is more than consent, or concord, it is a real unity of them all . . .; this done the multitude is united in one person, is called a commonwealth" (Leviathan 1651 S. 87).

[5] Denn keine „contracts amongst them by which any of them is obliged to the rest" verbinden die Einzelnen (Engl. Works IV, S. 146 bis 147).

[6] In Two Treatises on Civil Government — vgl. „Not every compact puts an end to the state of nature between men, but only this one of agreeing together mutually to enter into one community" (a. a. O. II, 2, 2 § 14).

[7] Esprit 10, 3 („unité").

[8] Contrat social 1, 5.

findet. Dort wird unter Gesellschaft eine „Vereinigung oder Verbindung (‚assemblage or union') einer Zahl von Personen am gleichen Ort zu gegenseitigem Beistand, zur Sicherung, zur Vorteilsbeschaffung oder zu geselligem Zwecke" verstanden. Bei Quesnay erscheint als Kriterium des Gesellschaftszustandes gegenüber dem Naturzustande der „gegenseitige Beistand"[1]. Smith identifiziert die Gesellschaft mit der Assoziation[2]; wir sahen auch schon, daſs er sie einer Maschine mit regelmäſsigen und harmonischen Bewegungen vergleicht. Ferguson erklärt ausdrücklich, daſs „eine Anzahl Menschen ohne Verbindung ... keine Kraft hat"[3]; die Ordnung der Gesellschaft darf nicht als ein Gefüge toter Steine (nicht wie eine Mauer) aufgefaſst werden, sie besteht aus lebenden, tätigen Gliedern, die ineinander greifen[4]; Vereinheitlichung ist nötig; der isolierende Egoismus zerreiſst die Bande der Gesellschaft[5]; die Bedingung lebenschaffender Gesellschaft sieht er in Bündnissen, welche in gegenseitigem „persönlichen Vertrauen und sozialer Anhänglichkeit" gefestigt sind[6]. — Die Einheit der Gesellschaft, den Unterschied von Menge und Gesellschaft sehen wir durchaus erfaſst.

Aber die Momente, welche die Einheit der Gesellschaft herstellen: die Organisationsidee wandelte sich. Bei Hobbes, bei den Naturrechtslehrern sehen wir als Seele, als Kriterium der Gesellschaft ein künstliches, vom Verstande geschaffenes Band[7]. Diese Tendenz auf Ausschlieſslichkeit der künstlichen, bewuſsten Organisation als Kriterium der Gesellschaft wurde nun aber durchbrochen. Mit dem Einsetzen des Kampfes gegen die rational-individuale Auffassung wird der Vertragsgedanke durch die Idee der Stammesbündnisse, durch den aus den Verhältnissen herauswachsenden, nicht aus Zweckbewuſstsein sich bildenden Staat ersetzt[8]. Der Streit um die Künstlichkeit oder Natürlichkeit der Gesellschaft, um den Sozialtrieb trat als Hauptferment für die Zersetzung der Ausschlieſslichkeit der „künstlichen" Einheit, der künstlichen Organisation hinzu. Gesellschaft, Einheit,

---

[1] Oeuvres ed. Oncken S. 368.

[2] Lectures S. 9.

[3] Institutes of M. Phil. ed. 1773, 7, 2 („union").

[4] Essay on H. C. Soc. S. 413 (378) („die gute Ordnung der Steine in einer Mauer") „ist ein aus toten und unbeseelten Teilen errichtetes Gebäude," („die gute Ordnung der Menschen in der Gesellschaft") „besteht aus lebendigen und tätigen Gliedern".

[5] A. a. O. S. 334 (306); 371 (340); 149 (137).

[6] A. a O. S. 429 (393).

[7] Die Idee der Künstlichkeit der Gesellschaft, welche die Geister erfüllte, führte seit Grotius direkt zur Unterscheidung von „socialitas" und „societas", ausdrücklich wird die Verwechslung und die Vermischung beider Begriffe zurückgewiesen (Thomasius). Vgl. Gierke, Althusius S. 108.

[8] S. oben.

Organisation kann auch schon in der natürlichen Gruppe vorhanden sein, das erkannte man jetzt. Hatten die alten Vertreter des Sozialtriebes schon vor Beginn des Streites die natürlichen Gemeinschaften im Sinne eines förmlichen Verbandes aufgefafst[1], so sagte Shaftesbury von der natürlichen Gruppe: „auch wenn sie eine Stammesgruppe blieb (nicht zur staatlich geordneten Nation herauswuchs), war sie nicht doch damit eine auf gegenseitigen Schutz und gemeinsame Interessenverfolgung abzielende Gesellschaft?" Ferguson spricht dann direkt von dem Gesellschaftscharakter der menschlichen Gruppen[2]. Der Mensch ist ein geselliges Wesen, ist für die Gesellschaft bestimmt, zeigt in sich Anlagen für dieselbe; es gibt natürliche Bindekräfte der Gesellschaft, eine gewisse Organisation ist mit dem menschlichen Zusammenleben gegeben. Die Auffassung der ursprünglichen Natur des Menschen, das erkennen wir hier schon, mufs eine grofse Rolle spielen, da, wo es sich um Gedanken über die Bedingung der Einheit der Gesellschaft, über die Bindekräfte derselben handelte.

Zweites Kapitel.

Die Bindekräfte der Gesellschaft.

Wenn man in der Vertragslehre davon ausgeht, dafs der Egoismus der Menschen zu Schädigungen seiner Nächsten führt und diese darum zur Vervollkommnung des Lebens, zur eigentlichen Begründung der Gesellschaft, zum Gesellschafts- und Staatsvertragsabschlufs hätten schreiten müssen, so liegt in dem dazu treibenden Zweckbewufstsein ein egoistisches, bindendes Element, das aber — um dem in ihm steckenden antisozialen Wirken die Wage zu halten — der Projizierung nach aufsen bedarf, der Konkretisierung durch Schaffung einer Institution des Zwanges, der Staatsorganisation nämlich. Das zeigt sich am deutlichsten bei Hobbes. Allen Sozialgeist schroff leugnend, die völlige Ungeeignetheit des Menschen zum gesellschaftlichen Leben behauptend, besafsen ihm die Einzelnen nichts als einen jederzeit zu List und Gewalt bereiten Egoismus. So bedurfte ihm die verstandesmäfsige Notwendigkeit des Vertrages zur Sicherung des vom

[1] Gierke, Althusius S. 108—09 in Note 82.

[2] „Wherever there is a plurality of men there is also a society, and in (a) society there is a distribution of parts and a cooperation of many to some common purpose and end" (Principles of M. and Pol. Sc. I, S. 21). „. . . numbers are by this means fitted to act in company, and to preserve their communities, before any formal distribution of office is made" (Essay H. C. Soc. S. 95/88).

Verstande Gewollten gegenüber dem Durchbruch der Begierden der stärksten Häufung der Macht auf einen äufseren Träger: der Errichtung der absolutistischen Gewalt. Der Staat, das Zwangsprinzip in seiner höchsten Steigerung also, ist ihm unbedingte Voraussetzung des Gesellschaftszustandes[1]. Da für Hobbes „das Wesen des Krieges nicht in dem wirklichen Gefecht besteht, sondern in dem vorhandenen Bewufstsein der Möglichkeit desselben . . ., während all der Zeit, in der nicht Sicherheit geschaffen ist für das Gegenteil“[2], so ist ihm dort, wo die Sicherheit nicht als völlige gelten kann, weil die Zwangsgewalt nicht stark genug ist, „weder Gemeinwesen, noch Gesellschaft“ vorhanden[3]; in dem Augenblick, in dem die Zwangsgewalt nicht mehr den Glauben und das Ansehen der Übermacht hat, zerbricht das Gefüge der Gesellschaft.

Gegenüber dieser Überspannung des Zwangsprinzips suchen seine Gegner, wie Smith es ausdrückt, „zu zeigen . . ., dafs die Gesellschaft auch ohne bürgerliche Einrichtungen zu bestehen vermöchte“[4]. Sie bedurften des Zwanges nicht so notwendig wie Hobbes, weil sie, wie wir noch sehen werden, das von Hobbes gerade geleugnete, von Natur im Menschen liegende Bindemittel, das Wohlwollen, die soziale Natur betonten. Aber wenn wir daran denken, dafs die christliche Anschauung von der Sündhaftigkeit des Menschen, von seinem leichten Unterliegen unter die Lockungen seiner Begehrlichkeit ihren Einflufs nicht verloren hatte und jenen Zeiten überhaupt das Walten des Egoismus augenfällig war, so ist es uns klar, dafs auch die Moralphilosophen einer gewissen Berechtigung des Zwangsprinzips sich nicht entziehen konnten. Proklamierte man die wohlwollende Natur des Menschen, so wollte man nur betonen, dafs eine ethische Seite dem Menschen natürlich wäre und in ihm wirke. Es wurde selbst nicht einmal immer das Überwiegen der sozialen Triebe behauptet. Man übersah und verkannte die Störungen und Ausschreitungen des Egoismus im Gesellschaftsleben durchaus nicht. Die Menschen richten ihr Verhalten nicht immer wirklich nach dem Naturgesetze[5]. Der Mangel des nicht zureichenden Sozialtriebes mufs ersetzt werden durch menschliche, besonders

---

[1] Vgl. Leviathan S. 86 (würde „eine grofse Menge an sich allein bereit sein . . ., die Gesetze der Natur zu halten“, . . . so wäre keine Regierung notwendig). Vgl. Smiths Bemerkungen Theory of M. S. 7, 3, 2 („to destroy civil government was the same thing as to put an end to society“).

[2] Leviathan 1651, S. 62.

[3] Engl. Works V, S. 184.

[4] Lectures S. 2.

[5] „It will not follow that he shall regulate his conduct according to it, nor reduce to practice what is true in speculation“ (Bolingbroke, Works I, S. 309).

staatliche Einrichtungen[1]. Staatlicher Organisation bedarf es also für eine jede Gruppe, wenn sie von Dauer sein will, nicht nur einem Hobbes, einem Mandeville[2], wie allen denen, welche den Menschen als unsoziales Wesen auffassen; nicht nur Pufendorf, dem der Mensch neben dem Sozialtrieb von starkem Egoismus getrieben wird, nicht nur Locke[3], Vico[4] und Voltaire[5], sondern auch die Gegner der Hobbeschen Richtung, wenngleich sie den Staat nicht in erster Linie als notwendig erachteten, bedürfen des Zwangsprinzips. Die Gesellschaften könnten sonst „nicht so harmonisch" bestehen[6]. So erklärt ein Hume[7], ein Montesquieu[8] z. B., auch Quesnay[9]. Dafs keine Gesellschaft ohne Gesetze und ohne Magistrate bestehen könne, das spricht Condillac als Kern für die „zögernd" von ihm formulierten Gesetze der Geschichte an[10]. Ferguson weifs, dafs die Nationen ihre Erhaltung nicht nur dem Charakter ihrer Glieder, sondern „gleicherweise den politischen Konstitutionen mit ihrem Zwangscharakter"[11] verdanken. Die Sicherheit und Geselligkeit, welche der Staat schafft, ist ja die „Grundlage" des Kulturlebens[12].

Smith sieht die Gerechtigkeit (justice) als den Grundpfeiler des Gesellschaftsbaues[13]. Stürzt dieser, so fällt die Gesellschaft zusammen. Denn in dem Augenblick, in dem Verletzungen und gegenseitige Vergeltung zu herrschen beginnen,

---

[1] Bolingbroke, a. a. O. IV, S. 54: „by the adventitious helps by orders and rules of government".

[2] Ihm ist instinktartiges Zusammenleben der Menschen unmöglich (Fable of the Bees, 1732, I, S. 27—28), es bedarf des Staatszwanges, sie könnten nicht „zwei Stunden zusammenleben, ohne in Streit zu geraten" (a. a. O. S. 400).

[3] Wenn nicht zur staatlichen Form übergehend, so Ruin (Three Treatises on C. Government).

[4] „Die Lebenszustände" müssen, „wenn sie dauern sollen," „auf der Basis der Staatsgemeine oder Republiken" „befestigt werden" (Neue Wissenschaft, 1822, S. 16).

[5] Nulle société un seul jour sans lois (Oeuvres ed. 1879, vol. 22 S. 52).

[6] Diese Auffassung hat Smith von den Gegnern Hobbes! (Lectures S. 2).

[7] Works ed. Green, III, S. 115 („order ... much better maintained"); auch S. 113 (sonst kein Friede unter den Menschen).

[8] Esprit 1, 3 (Gesellschaft kann nicht „ohne Regierung" bestehen).

[9] Durch die staatliche Organisation wird die Eigentumsordnung erst ermöglicht, der Eigentumserwerb entfaltet.

[10] Oeuvres ed. 1798, XXI, S. 26. Schlözer, Allg. Staatslehre, 1793, I, 1, S. 5; „dauernder Verein ohne Staat nicht möglich".

[11] Essay on H. C. Soc. S. 367 (337).

[12] A. a. O. S. 220 (201), Grundbedingung für das Schaffen des Menschen ist, dafs sie „ihres Besitzes in Sicherheit froh werden" können (a. a. O. S. 216/197). „Es gibt keinen Frieden, wo es keine Gerechtigkeit gibt" (a. a. O. S. 238/218).

[13] Theory of M. S. 2, 2, 3. (Es mufs „the prevalence of injustice ... utterly destroy society.") „Justice ... is the main pillar that upholds the whole edifice."

„zerreifsen alle Bande der Gesellschaft“ [1]. Um die Gerechtigkeit im letzten Grunde aufrecht zu erhalten, bedarf es der Sicherung durch staatliche Zwangsgewalt [2]. „Gerechtigkeit... bildet die Grundlage des Staats“ [3]. „Nur wo der Staat sie schützt, kann Freiheit, Vernunft und Glück der Menschheit... blühen“ [4]. Die Notwendigkeit der Sicherheit wird überhaupt im Wealth of Nations öfter betont [5].

Die Notwendigkeit des Zwangsprinzips wurde durchaus erkannt. Aber jene Störungen des Sozialen durch den Egoismus wurden im Gegensatz zu Hobbes nicht als absolut stabil aufgefafst; eine gewisse Relativität des Zwangsprinzips trat auf. Wir wissen bereits von der Erkenntnis der erst erfolgenden Entwicklung der Notwendigkeit des staatlichen Zwangsprinzips. Für Hume ist der Mensch ein soziales Wesen und „erst in seinem ferneren Fortschritt“ kommt er dazu, „eine politische Gesellschaft zur Verwaltung der Rechtspflege zu gründen, ohne die es keinen Frieden unter den Menschen geben kann . . .“ [6]. Kraft wird die Unterordnung, der Staat erst mit dem Wachsen der Zahl der Glieder eines Stammes nötig. Die Anlässe, die den Egoismus zu Eingriffen in die Rechte anderer verleiten, werden als mit der Entwicklung des Eigentums gesteigert aufgefafst. Smith können die Individuen auf der niederen Kulturstufe „ohne Regierung in leidlich erträglichem Grade von Sicherheit“ zusammen leben. Nur persönliche Beleidigungen und Schädigungen sind auf dieser Stufe möglich, die Triebkräfte dazu (Neid, Bosheit und Vergeltungsbegierde) sind ihm aber „nicht sehr häufig“. Die Hauptquelle der Rechtsverletzungen sieht er im Eigentum [7]. Solange kein Eigentum existiert, bedarf es des Staates nicht [8]; erst mit der Entwicklung des Eigentums tritt die Notwendigkeit des Staates ein [9]. Des staatlichen Zwanges bedarf es ihm also erst auf den höheren Kulturstufen.

Im jugendlichen Zeitalter einer Nation vollzieht sich bei Ferguson „ohne Polizei und Zwangsgesetze ihr privater Verkehr in Ordnung . . .“ [10]. „Die Bande der Gesellschaft

---

[1] A. a. O. 2, 2, 3.

[2] A. a. O. 7, 4: „. . . To prevent the confusion which would attend upon every man's doing justice to himself, the magistrate in all governments that have acquired any considerable authority, undertakes to do justice to all.“

[3] Lectures S. 3.

[4] Wealth 5, 1, 3, 3.

[5] Die beiden ersten Aufgaben des Staats! (vgl. a. a. O. 4, 9, auch 5, 3).

[6] Works ed. Green, III, S. 113.

[7] Man lese Wealth 5, 1, 2 (Anfang).

[8] Lectures S. 15, vgl. S. 8.

[9] Wealth 5, 1, 2

[10] Essay H. C. Soc. S. 131 (120), s. für d. Allgemeingültigkeit dieses Satzes S. 149 (137).

sind in (kleinen und) jugendlichen Ansiedlungen gewöhnlich stark"[1]. Der Egoismus ist ein Produkt der Entwicklung, die Menschen finden erst allmählich ihr Sonderinteresse[2]. Allmählich erst wird die Sorge für den Unterhalt zum unruhigen Streben Reichtum zu sammeln[3]. Und nun, wenn „der Einzelne sein Sonderinteresse gefunden hat", werden die Bande der Gesellschaft lockerer[4].

In dieser Erkenntnis der Abhängigkeit des Zwangsprinzips von den Phasen der Entwicklung der Gesellschaft steckte als Kerngedanke die Auffassung der Relativität des Zwangs überhaupt; seine Notwendigkeit ist abhängig von dem Vorhandensein des Bindemittels par excellence: von den ethischen Triebkräften. „Wo die Menschen sich gegenseitig lieben und vertrauen, wo sie im allgemeinen dazu veranlagt sind niemandem zu nahe zu treten", dort bedarf das Zwangsprinzip keiner straffen Anspannung[5]. „Aber wo die Sitten eines Volkes sich erheblich verschlechtert haben, . . . mufs durch äufsere Anwendung von Gewalt und durch die Furcht" das mangelnde ethische Bindemittel ersetzt werden[6].

So ist der Zwang ein notwendiges Prinzip für das gesellschaftliche Leben — aber es ist nicht das einzige, wie die Partei des Hobbes behauptet —, sondern das ethische Prinzip steht daneben und nicht nur in Koordination. Wenn Ferguson sagt: „wo die Menschen Frieden geniefsen, verdanken sie ihn entweder ihrer gegenseitigen Achtung und Zuneigung oder dem Zwang des Gesetzes,"[7] so ist seiner Auffassung nach es besser, wenn das erstere der Fall ist[8]. Auch Smith ruft einmal — bei aller Anerkennung des Zwangsprinzips für die Sicherheitsschaffung — aus: „Welche staatliche Institution könnte denn wohl die Glückseligkeit der Menschheit so sehr befördern wie das allgemeine Vorwiegen der Weisheit und der Tugend? Alle Regierung ist nur ein unvollkommenes Hilfsmittel, das eintritt für den Mangel an jenen Kräften"[9].

Das führt zu einem näheren Eingehen auf die Schätzung des ethischen Prinzips für die Gestaltung der Gesellschaft. Wir haben bisher gesehen, wie der Zwang je nach der Auffassung der egoistischen Natur des Menschen als absolut — oder relativ-nötiges Bindemittel aufgefafst wurde. Auch hier

---

[1] A. a. O. S. 371 (340).
[2] A. a. O. S. 146—47 (134—35).
[3] A. a. O. S. 186 (170) u. (Zuwachs zu s. privaten Beschäftigungen) 392 (359), vgl. 384 (352).
[4] A. a. O. S. 149 (137).
[5] A. a. O. S. 368 (337).
[6] A. a. O. S. 368 (337—38), auch a. a. O. S. 368 (337) u. vgl. dazu a. a. O. S. 339 (311).
[7] A. a. O. S. 238 (218).
[8] Das geht hervor z. B. S. 247 (226—27).
[9] Theory of M. S. 4, 2.

wird wieder der verschiedene Grad in der Annahme der wohlwollenden Grundanlage des Menschen von Bedeutung sein.

War der Sozialtrieb — vom Altertum übernommen — das Mittelalter hindurch vertreten worden, und erhielt er sich in der Neuzeit neben der sich vorschiebenden rationalen Auffassung, so bringen ihn die Moralphilosophen im Kampf gegen Hobbes und seine Schüler aufs lebhafteste zur Geltung. Und der Sozialtrieb erscheint deutlicher differenziert. Als einen Bestandteil finden wir den Herdentrieb genannt, der nicht nur die Tiere, sondern auch den Menschen zur Gruppe treibt; so z. B. von Shaftesbury[1], Bolingbroke[2], Hutcheson[3], Ferguson[4]; weiterhin den Wunsch nach Gesellschaft, eine Abneigung, eine Furcht vor Einsamkeit. Selbst Hobbes[5] und Mandeville[6] leugnen dieses Gefühl nicht. Nach Shaftesbury[7], Harris[8], Hutcheson[9], Hume ist die „Neigung zur Gesellschaft und Gemeinschaft ... in allen vernünftigen Wesen stark“[10]. Für Hume wie Smith[11] und Ferguson[12] ist die Einsamkeit dem Menschen entsetzlich. Leugnet aber Hobbes die Berechtigung ab, aus dem „Wunsch nach Gesellschaft“ und Mandeville aus der „Liebe zur Gesellschaft und Abneigung gegen die Einsamkeit“ einen Beweis zu ziehen für den Zentralpunkt jener Behauptung der geselligen Natur: für das angeborene Wohlwollen, so entnehmen die Moralphilosophen daraus gerade ein Zeugnis für den Kern ihrer Lehre. Ja, sie vertiefen den sozialen Sinn, das Wohlwollen zum Trieb. Wenn es bei Cumberland mehr rationaler Natur ist, so findet über Leibniz' Instinkt einer primitiven natürlichen Sittlichkeit in Shaftesburys mit sozialen Trieben des Mitleids und der Mitfreude ausgestatteten Menschen die Hinwendung zum Gefühls- und Triebmäfsigen statt; ein angeborener moralischer Sinn erscheint als eine

---

[1] Characteristics ed. 1727, I, S. 111.
[2] Works IV, S. 9.
[3] Sittenlehre S. 85.
[4] Essay on H. C. Soc. S. 24—26 (22—23). Mandeville, der die soziale Natur der Menschen leugnet, gesteht ihren Herdentrieb — doch einen nicht höheren als den der Tiere — zu (Fable of the bees, II, S 202—03). Auch Voltaire, der die soziale Natur des Menschen vertritt, ohne einen besonderen Trieb zur Gesellschaft anzunehmen, ist der Mensch ein Herdentier.
[5] Engl. Works II, S. 2.
[6] Fable of the bees, I, S. 395.
[7] Characteristics I, S. 110.
[8] Three treatises, S. 156.
[9] Sittenlehre S. 85.
[10] Works ed. Green, III, S. 248.
[11] Theory of M. S. 2, 2, 2. „Solitude is dreadful,“ „horror of solitude“.
[12] Essay on H. C. Soc. S. 25 (22–23). Pichon, Physique de l'histoire 1765, S. 224 u. a., auch Locke (Civil Government II, § 72); nach des Menschen „own judgement, it is not good for him to be alone“.

treibende Kraft zur Sittlichkeit[1], und wenn dann bei Hutcheson der moralische Sinn als nur urteilend erscheint, so ist ihm das angeborene Wohlwollen des Menschen eine selbständige von allem Selbstinteresse losgelöst zum Handeln treibende Kraft[2].

So stark ist für Shaftesbury der Trieb zur Gesellschaft, dafs er innerhalb einer gröfseren Gesamtheit wieder zu Vergesellschaftungen treibt (so dafs dann auch selbst Zwietracht aus diesem Bindemittel zu folgen vermag)[3]. Auch Hume sieht, dafs die soziale Anlage unter dem scheinbaren Gegenteil, dem Streit, verborgen liegt; ist doch die Hartnäckigkeit des Zwistes der Parteien ein Resultat des Eifers, mit dem man sich für das Interesse seiner Partei in die Bresche legt[4].

Der Sozialgeist, das ethische Prinzip erscheint bei den Moralphilosophen als die notwendige Bedingung der Gesellschaft; es wird geradezu behauptet, ohne Tugend kann dieselbe nicht bestehen[5].

Wenn nun die materialistischen Gegner unserer Moralphilosophen, besonders Mandeville, alle sozialen Regungen als egoistische zu vindizieren suchten, und sich zugleich, wie wir noch sehen werden, die bindende Kraft, das Mutualistische im Egoismus mehr und mehr herausstellte, so mufste beides die Auffassung der ausschliefslichen Notwendigkeit des ethischen Prinzips beeinflussen.

Ferguson tritt lebhaft für die soziale Natur des Menschen ein. Die „Bande“ der Vorteilsberechnung sind nur ein „schwaches Gewebe“[6]. Verstand und Egoismus sind nur ein

---

[1] Ueberweg-Heinze, Grd. d. Gesch. d. Philos., 9. Aufl., III, 1, S. 176.

[2] Ich verweise noch für die Behauptung der geselligen Natur des Menschen auf Cudworth, Clarke, Bolingbroke, Wollaston, Pope, Butler, Hume, Harris; ohne dafs Näheres zu erkennen ist, sprechen von der geselligen Natur Lafiteau (Mœurs des sauvages amériquains, 1724, I, S. 14), Montesquieu, Turgot. Ohne Annahme eines Geselligkeitstriebs haben bei Voltaire die Menschen von Natur Wohlwollen, bei Rousseau Mitleid.

[3] „The associating spirits for want of exercise form new movements and seek a narrower sphere of activity when they want action in a greater“ (Characteristics I, S. 114). „This herding principle and associating inclination is seen so natural and strong in most men, that one might readily affirm, it was even from the violence of this passion, that so much disorder arose in the general society of mankind“ (a. a. O. I, S. 111, auch S. 114).

[4] Essay on the Principles of Government.

[5] Bolingbroke Works IV, S. 10.

[6] Essay on H. C. Soc. S. 26 (23), gerade da, wo „die Menschen ihr Interesse in vollem Umfange erkannt haben und es am besten zu vertreten verstehen, in der Gesellschaft auf der Stufe hoher Kultur, sind die Bande der Gesellschaft am schwächsten (a. a. O. S. 28—29/26).

Teil der Menschennatur[1]; es ist nicht möglich, alle menschlichen Regungen auf egoistische zurückzuführen[2]. Der Mensch ist für die Gesellschaft geschaffen[3], hat Anlagen, die ihn mit ihr verknüpfen[4]. Eine „natürliche Anlage zur Freundschaft“[5], „Menschlichkeit“[6], eine „Neigung, in Begeisterung aufzuflammen“[7], „verleitet oft das Herz, während der Kopf mit eigensüchtigen Plänen beschäftigt ist“[8]. Im Zusammenleben der Menschen, „ob als Freunde oder als Feinde, wird eine Flamme entzündet, die Rücksichten auf Eigennutz oder Sicherheit nicht einschränken können“[9]. „In der Gemeinschaft fängt unser Herz Feuer“[10]; „eine an sich unbedeutende Sache wird wichtig, sobald sie Licht in die Absichten und Charaktere zu bringen vermag“[11], „natürliche Zuneigung quillt in der Seele auf wie die Milch in der Brust der Mutter“[12].

Diese sozialen Anlagen sind „der Grund ihres Zusammenschlusses“; denn die Menschen sind „immer in Gruppen und Gesellschaften umhergewandert“[13]. Es ist ein Bindemittel der Gesellschaft, das durch die gleichzeitige Anlage unseres Geschlechts zu Kampf und Widerstreit, die Ferguson statuiert[14], nur gestärkt wird[15], und es ist ein Bindemittel, das sich auch in der Geschichte von je aufzeigen läfst[16].

---

[1] A. a. O. S. 20 (18). „Freude u. Schmerz,“ „Gewinn u. Verlust“ machen nicht „die Summe unserer Empfindungen“ aus (S. 48/44).

[2] A. a. O. in P. I, Ch. 2, P. I, Ch. 3, P. I, Ch. 6.

[3] Principles of M. and Pol. Science I, S. 199.

[4] Essay H. C. Soc. S. 16 (14) — a. a. O. S. 49/45 (auch dem Gleichgültigsten ist die menschliche Umwelt ein Schauspiel, an dem er sich als Gegner oder Freund beteiligt, über das er Urteile fällt), S. 52/48 (schon vor der Bekanntschaft ist ein Mensch dem andern ein „Gegenstand der Aufmerksamkeit“, ja, einer „gewissen Rücksicht“), ebenda (Mifsgeschick erweckt Mitgefühl), ebenda (wir wollen selbst denen gegenüber, denen wir nichts Gutes wünschen, doch nicht Werkzeuge des Leidens sein), S. 53/48 in der Note (wenn Schädigung anderer die Folge wäre, so entschlagen wir uns lieber des eigenen vermeintlichen Vorteils!), S. 52/48 (Das Gefühl der Rechte dehnen wir von uns durch eine Regung der Menschlichkeit auch auf die anderen aus), S. 55/51 („bei unserm Lobe und unserm Tadel“ ist „das Prinzip der Menschenliebe tonangebend“), auch 54/50 (der Wertschätzung liegt Wohlgeneigtheit zu Grunde), S. 56/52 (Die Menschen haben die Redlichkeit und gegenseitige Zuneigung zum Prüfstein dessen gemacht, was im Charakter des Individuums als verdienstvoll angesehen wird).

[5] A. a. O. S. 54 (50) u. öfter.

[6] A. a. O. S. 365 (334).

[7] A. a. O. S. 55 (51).

[8] A. a. O. S. 56 (52).

[9] A. a. O. S. 49 (45), 23 (21).

[10] A. a. O. S. 48 (44).

[11] A. a. O. S. 48 (44).

[12] Principles of M. Pol. Sc. I, S. 33, auch Essay on H. C. Soc. S. 27 (24).

[13] A. a. O. S. 23 (21 ff.).

[14] A. a. O. S. 31 (28).

[15] A. a. O. P. 1, ch. 4, bes. S. 32 (29) und 35 (32).

[16] Die Betrachtung der untersten Kulturstufen ergibt ihm, dafs Ge-

Dem Menschen ist das ethische Prinzip also durchaus eingeboren; aber, wenn Ferguson in den „Grundsätzen der Moralphilosophie" das „Gesetz der Geselligkeit" aufstellt, so fügt er weiter hinzu: „die Handlungen der Menschen werden nicht von diesem Gesetze allein regiert, sondern von ihm in Verbindung mit allen anderen Gesetzen ihrer Natur. Wenn das Gesetz der Selbsterhaltung gemeiniglich die Oberhand hat, so folgt daraus nicht, daſs das Gesetz der Geselligkeit gar keinen Einfluſs habe. Die äuſseren Wirkungen oder Folgen eines jeden Gesetzes werden durch die Verschiedenheit der Umstände abgeändert . . . Gesellige Wesen wirken nicht immer zum allgemeinen Besten. Das Gesetz (der Geselligkeit) befördert in einigen Fällen das Wohltun, in andern verzögert es bloſs das Schadentun . . . Und so ist das Gesetz der Geselligkeit eben wie das Gesetz der Schwere immer vorhanden, wenngleich der äuſsere Erfolg nicht immer derselbe ist"[1].

Obwohl Ferguson sich also „des Übergewichtes eigennützigen Wetteifers" bewuſst ist und von ihm anerkannt wird, daſs „der Wunsch nach Selbsterhaltung beständiger und allgemeiner ist" als der Altruismus, so behauptet er doch, „daſs Liebe und Mitleid die machtvollsten Beweggründe in der Menschenbrust sind"[2], wenngleich, wie er selbst sich ausdrückt, „diese Behauptung sonderbar erscheinen mag".

Beides, die starke Schätzung des Egoismus wie der positiv sozialen Anlage des Menschen bei Ferguson, müssen wir zur Beurteilung seines ethischen Prinzips im Auge behalten.

Er wird nicht müde, die Bedeutung der Tugend (virtue) zu betonen. Gegen jene materialistische Richtung, welche in den egoistischen Trieben die gesamte Menschennatur zu umfassen behauptet, verwahrt er wiederholt die geistig-soziale Seite. „Ungeachtet des Vorteils" der „Volkszahl", des „Wohl-

selligkeitstrieb, Freundschaft, Vaterlandsliebe . . . ursprüngliche Eigenschaften gewesen sein müssen, „wenn die Menschen auch befähigt sind, ihre Sitten zu verbessern, so wurde doch das zu verbessernde Material von der Natur geliefert". Der Fortschritt in der Sittlichkeit besteht mehr in der Verringerung der Verstöſse gegen die natürlichen sozialen Regungen (a. a. O. S. 143/131, vgl. auch 11/10 und 371/340).

[1] 2. Aufl., deutsch v. Garve, 1772, S. 79. Dieser bedeutsamen Erklärung entsprechend, weist er auch ferner darauf hin: „Die uneigennützige Liebe zum Gemeinwesen ist ein Prinzip, ohne das einige Regierungsverfassungen nicht bestehen können. Wenn wir jedoch in betracht ziehen, wie selten gerade sie sich als herrschende Leidenschaft erwiesen hat, dann haben wir wenig Ursache, die Wohlfahrt oder Erhaltung der Nationen in jedem Falle ihrem Einflusse zuzuschreiben" (Essay on H. C. Soc. S. 397/364).

[2] A. a. O. S. 54 (50).

stands und anderer Hilfsquellen" „erwächst die Kraft eines Volkes doch aus seinem Charakter und nicht aus seinem Reichtum, noch aus der grofsen Menge seiner Glieder" [1]. Dann wenn „jenes persönliche Vertrauen und jene Geisteskraft, jene soziale Anhänglichkeit und jene Kriegsbereitschaft, die in früheren Zeiten einen kleinen Stamm zum Samen einer grofsen Nation machten", wieder erlangt werden, wird eine Gruppe befähigt, „die Laufbahn" der Kultur „von neuem zu beschreiten" [2]. „Hingebung und seelische Kraft . . . sind die Bande und die Stärke der Gemeinwesen" [3]. Das ethische Prinzip erscheint ihm so als das beste Organisations- und Förderungsmittel der Gesellschaft.

Aber — so müssen wir uns fragen, wenn wir zurückdenken — kann er, der trotz der positiv-ethischen Anlagen seines Menschen zugesteht, dafs die „uneigennützige Liebe zum Gemeinwesen" im Gesellschaftsleben selten herrscht, noch die „Tugend", wie seine Vorgänger, als eine unerläfsliche Bedingung ansehn? Sehen wir näher auf seinen Tugendbegriff hin, so bemerken wir, dafs durchgehend neben die Zuneigung die seelische Kraft tritt. Diese letztere nun ist der Pfeiler seiner „virtue". Als er von der Seltenheit uneigennütziger Liebe zum Gemeinwesen spricht, fügt er hinzu, „es genügt, dafs die Menschen ihre Unabhängigkeit lieben, . . . dafs sie auf ihren Rang und ihre Ehrenstellen halten und, anstatt sich für das Gemeinwohl zu opfern, eifersüchtig über die ihnen zukommenden Vorrechte wachen" [4]. „Das Gemeinwohl ist oft gesichert, nicht weil die Einzelnen geneigt sind, es als Endziel ihres Verhaltens zu betrachten, sondern weil jeder an seinem Platze entschlossen ist, sein eigenes zu wahren" [5]. „Wenn sich viele Menschen einen gewissen Grad von Höhensinn und Geistesstärke bewahren", so genügt das [6]; die Zuneigung, das Wohlwollen mag fallen; der Egoismus ist, wenn er nur die Mannhaftigkeit nicht untergräbt und nicht „schwächlicher Geist" hinter ihm steht, ausreichend [7]. Unerläfslich ist ihm die „virtue" in der Bedeutung des altrömischen Ausdrucks „virtus". Die Mannhaftigkeit, das Gegeneinander von Persönlichkeiten, die für ihre Rechte einstehen, genügt ihm, den Bau der

---

[1] A. a. O. S. 92 (85) u. S. 345/317 („kraftvolle, entschlossene, von Gemeinsinn erfüllte Menschen" sind Bedingung), auch S. 364/334 (gute Sitten ebenso notwendig wie grofse Bevölkerungszahl oder Reichtum).

[2] A. a. O. S. 429 (393), auch Absatz später („gerüstet jeden Fortschritt zu machen"), vgl. ferner S. 351/322.

[3] A. a. O. S. 314 (289).

[4] A. a. O. S. 397—98 (364).

[5] A. a. O. S. 196 (179).

[6] A. a. O. S. 398 (364).

[7] A. a. O. S. 398/364.

Gesellschaft zu erhalten[1]. Selbst wenn der Egoismus die Menschen so stark ergreift, dafs der Reichtum zum Mafsstab der Ehre, des Ranges wird, ist „dieser Grad von Verderbtheit noch immer vereinbar mit der Sicherheit und der Wohlfahrt mancher Nationen, er läfst noch einen kühnen Mut zu, durch den die Rechte von Individuen und Staaten noch lange erhalten werden können“[2]. Sobald aber der Grad des Egoismus so weit geht, dafs dem Reichtum unbedenklich die Ehre geopfert und das Ichstreben nicht mehr „durch persönliche Erhabenheit“ veredelt wird, bricht die Auflösung der Gesellschaft herein. Gegen diese Gefahr der Untergrabung der sittlichen Persönlichkeit, die der Egoismus vollziehen kann, wendet er sich; nicht aber gegen den Ichgeist an sich. — Wir sahen, dafs der Egoismus bei Ferguson zur Erhaltung der Gesellschaft genügt, wofern er nicht den Charakter zu seinem „Spielball“ macht; individuelle Selbständigkeitsgefühle sahen wir als Kern des ethischen Prinzips, als Grundstein für die Erhaltung des Gesellschaftsbaues erfafst. Wir finden also bei aller Bewertung des Sozialen als ausschlaggebenden Faktor den als unerläfslich aufgefafsten Bestandteil des ethischen Prinzips so reduziert, dafs er in Harmonie tritt zu der Sphäre des Individuums, zur Sphäre des Egoismus.

Das ist bei Smith noch deutlicher. Auch er schätzt das Wohlwollen hoch ein: „Wo der notwendige Beistand gegenseitig aus Liebe, aus Dankbarkeit, Freundschaft und Achtung gewährt wird, da blüht die Gesellschaft auf . . .“, sie gedeiht zweifelsohne „besser als die Gruppe, in der die innere Ordnung und der Austausch der Leistungen die Wirkung des Egoismus der Glieder ist“[3]. Wir erinnern uns auch seiner Bewertung des Staats als eines unvollkommenen Aushilfsmittels gegenüber den ethischen Kräften[4]. Noch ausdrücklicher als Ferguson spricht er jedoch den Altruismus als erläfslich an[5].

Unerläfslich aber für den Bau der Gesellschaft ist die Gerechtigkeit. „Die Gesellschaft kann, wenn auch nicht gerade in der bequemsten Weise, auch ohne Guttaten be-

[1] Es genügt „jene Geistesstärke, die selbst Ausschreitungen achtungswert macht und die Menschen befähigt, falls sie sich in günstiger Lage befinden, sowohl die Basis zur inneren Freiheit zu legen, wie gegen auswärtige Feinde ihre nationale Unabhängigkeit und Freiheit zu behaupten“ (a. a. O. S. 164/150).

[2] A. a. O. S. 385 (352—53).

[3] Theory of M. S. 2, 2, 3.

[4] S. oben S. 93.

[5] „Though the necessary assistance should not be afforded from such generous and disinterested motives, though among the different members of the society there should be no mutual love and affection, the society, though less happy and agreeable, will not necessarily be dissolved“ (a. a. O. 2, 2, 3).

stehen; aber Überwiegen der Ungerechtigkeit mufs sie völlig zerstören. Gerechtigkeit ist der Grundpfeiler, der den Bau aufrecht erhält" [1]. Smith charakterisiert zum Unterschied vom Wohlwollen, das er als ein freiwilliges kennzeichnet, sein Prinzip der Gerechtigkeit als ein erzwingbares. Die Heranziehung des Zwangs (und — wie ein jeder weifs — der Vergeltung) könnte dieses Prinzip der Gerechtigkeit als ganz auf egoistischer Basis ruhend erscheinen lassen und damit dem alten Gedanken neue Nahrung geben, Smith sei ein Morallehrer, der im letzten Grunde alles auf den Egoismus zurückführt. Um darüber ein Urteil abgeben zu können, müssen wir erst eingehen auf seine Auffassung der Grundanlage des Menschen überhaupt.

Einen besonderen Sozialtrieb [2] weist er ab. Eine solche Annahme erscheint ihm als fehlerhaft. Ebensowenig wie man dem Körper die Absicht zuschreiben darf, die Wirkungen, die der Blutkreislauf hervorbringt, zu erzeugen, ebensowenig darf man die wirkende Ursache und den Zweck in bezug auf den Willen des Menschen vermengen. Vielfach wird menschlichem Wollen zugeschrieben, was in Wahrheit Gottes Weisheit ohne menschliche Absicht herbeiführt [3]. So auch in bezug auf den Sozialgeist. Smith ist auch hier ganz erfüllt von dem Prinzip, das bei ihm eine grofse Rolle spielt: von der Bedeutung des Unbewufsten [4]. Der Mensch ist ihm ein soziales Wesen auch ohne einen besonderen Sozialtrieb. „Bestimmt . . . durch Ausübung der Fähigkeiten Änderungen in den äufseren Bedingungen sowohl seiner selbst als auch anderer herbeizuführen, wie sie dem Glück aller förderlich sind" [5], „von Natur" für die Gesellschaft, „für die er geschaffen ist, geeignet" [6], ist Mensch und Mensch durch eine Zahl von Regungen verknüpft. Das positive Wohlwollen allerdings ist nur als „schwacher Funke" in den Einzelnen hineingelegt [7], aber dafür wirkt ein anderes, die Sympathie, das Mitfühlen mit den anderen um so lebhafter — selbst in den egoistischsten und rohesten Individuen [8], und zwar weist Smith es ausdrücklich ab, dafs dieses Prinzip als egoistisches ausgelegt werden könne [9].

---

[1] A. a. O. 2, 2, 3.

[2] A. a. O. 2, 2, 3. „It has been thought . . . man . . . has an natural love for society . . ." u. s. w.

[3] A. a. O. 2, 2, 3.

[4] S. oben S. 65.

[5] A. a. O. 2, 3, 3.

[6] A. a. O. 2, 2, 3.

[7] A. a. O. 3, 3, 3.

[8] A. a. O. 1, 1, 1 (Anfangssätze).

[9] Die Schmerzen und Freuden, die ich aus Sympathie empfinde, erwachsen mir doch, weil ich mich in eine Lage hineinversetze, die mir nicht vom Schicksal aufgezwungen ist „my grief . . . is entirely upon

Ein Hang zur Ehrerbietung und Bewunderung, der ebenfalls nicht aus egoistischen Absichten hergeleitet zu werden vermag —: wird doch dem Höherstehenden durchaus nicht etwa aus Rücksicht auf „private Vorteile" Verehrung entgegengebracht[1] —, der Drang, nun selbst auch Gegenstand so angenehmer Gefühle zu werden, selbst geachtet und achtungswert, bewunderungswürdig zu sein, wie ferner der Wetteifer, sich vor andern auszuzeichnen, ist „ursprünglich in unserer Bewunderung der Vortrefflichkeit anderer begründet"[2], es sind Empfindungen, die in gleicher Weise individualistisch sind und zugleich, ohne grob egoistisch zu sein, das Individuum mit der Umwelt, mit der Gesellschaft in ständige Beziehung setzen. Und ganz ebenso sind die andern Triebrichtungen des Menschen zu charakterisieren, die Smith aufzeigt. Das Streben, seine

---

your account . . . How can that be regarded as a selfish passion which does not arise even from the imagination of any thing that . . . relates to myself, in my own proper person and character, but which is entirely occupied about what relates to you"? (a. a. O. 7, 3, 1). Gegen Hasbachs Vorwurf, Smith widerspreche sich hierin (vgl Untersuchungen über A. Smith S. 92), möchte ich bemerken: Smiths Beweisführung erscheint dadurch etwas kompliziert (gibt den Anschein des Widerspruches)', dafs er in folgender Weise unterscheidet. Dann, wenn ich mir die Lage eines anderen so vorstelle, dafs ich empfinde, ich wäre in diese Lage hineinversetzt worden, sind die daraus entspringenden Gefühle als selbstische zu bezeichnen. Aber ich stelle mir bei der Sympathie nicht vor, dafs ich vom Schicksal in diese Lage getrieben worden wäre, sondern ich versetze mich in das Du; nicht um meinetwillen, sondern um seinetwillen, nicht im Hinblick auf das Ich, sondern auf den Andern empfinde ich die betreffenden Gefühle, nicht Egoismus, sondern Altruismus liegt vor. Hasbach sieht in dieser Behauptung Smiths, dafs bei der Sympathie das Ich zum Du werde, einen Widerspruch mit einer am Anfang gegebenen (1, 1, 1) Stelle. Hier beschreibt Smith, dafs wir Menschen einen Begriff von den Empfindungen anderer nur erlangen können „by representing to us what would be our own if we were in his case . . . we conceive ourselves enduring all the same torments, we enter as it were into his body and become in some measure the same person with him". Smith erklärt hier als Grundprozefs die Notwendigkeit, die betreffende Lage an sich heranzuführen, sich in dieselbe zu vertiefen. Er gebraucht den Ausdruck „if we were in his case" und „we conceive ourselves enduring . . ." um das recht eindringlich zu schildern; aber, so nahe es liegt, Smith kann hier nicht meinen, das Du müsse zum Ich werden; einfach schon aus dem Grunde, weil er ja sofort hinzusetzt „we enter as it were into his body", er würde ja dann in einem Atemzug das Entgegengesetzte behaupten, erst das Du müsse zum Ich, dann aber das Ich zum Du werden. Nein, er hat hier noch kein Gewicht auf jene spätere Unterscheidung gelegt und zu legen Ursache gehabt, er will hier nur betonen, dafs es auf recht intensive Vorstellung der Lage ankomme (weil es ja doch der „impressions of our own senses" immer bedarf).

[1] A. a. O. 1, 3, 2 („more frequently arises from our admiration for the advantages of their situation, than from any private expectations").

[2] A. a. O. 3, 2 und 1, 3, 3 (auch dabei „dread . . . to be contemptible . . .").

Handlungen von den andern gebilligt zu wissen und mehr noch das zu tun, was billigenswert ist[1], der „natürliche" Wunsch, „nicht allein geliebt zu werden, sondern liebenswert zu sein," die Furcht, „nicht nur gehafst zu werden, sondern auch hassenswert zu sein" und die Sehnsucht nach Lob und Lobenswürdigkeit[2] zeigen deutlich die Abhängigkeit des Individuums von der Gesellschaft; allerdings auch das Hinausgreifen über die Gesellschaft da, wo sie nicht das höchste und reinste Urteil hat, da wo sich die Schattenseiten der Gesellschaft geltend machen — dies aber nicht zu Gunsten der vollen Befreiung der Persönlichkeit, sondern zu Gunsten der Idee der Gattung, wie sie sich im Individuum auswirkt. Weiter wird der Mensch Smiths noch als soziales Wesen charakterisiert durch einen „sehr starken Sinn für Unrecht . . . und ein starkes Mitgefühl mit dem Verletzten"[3]. Dieses Gerechtigkeitsgefühl sagt jedem, dafs er nicht besser sei als sein Nächster[4] und sich nie so weit vorziehen dürfe, dafs er den Mitmenschen verletze, um sich einen Vorteil zu verschaffen[5], ja es gestattet dem Menschen (obwohl Smith den Menschen weit mehr von einem eignen kleinen Mifsgeschick ergriffen weifs als von dem Ruin seines Nächsten) nicht, selbst wenn es den eignen Untergang zu verhüten gilt, diesen auf seinen Nächsten abzuwälzen[6]. Gegen jede Verletzung des Mitmenschen lehnt sich jener Sinn auf. Nur in einem Falle ist Schädigung geboten: da, wo es eine Verletzung zu vergelten gilt[7]. Vergeltung ist notwendig als Schutz vor Verstöfsen gegen die Gerechtigkeit. Um den Einzelnen gegen die vielen Versuchungen, seinen Mitmenschen zu schädigen, stark zu machen, hat die Natur dem Menschen das „Schuldbewufstsein, die Schauder verdienter Strafe . . . als die grofsen Wächter der menschlichen Gesellschaft" eingegeben[8].

---

[1] A. a. O. 3, 2 „Nature, accordingly, has endowed him, not only with a desire of being approved of, but with a desire of being what ought to be approved of or of being what he himself approves of in other men. The first desire could only have made him wish to appear to be fit for society. The second was necessary in order to render him anxious to be really fit. The first could only have prompted him to the affectation of virtue . . . The second was necessary in order to inspire him with the real love of virtue".

[2] A a. O. 3, 2, ebenda: „nature, when she formed man for society, endowed him with an original desire to please, and an original aversion to offend his brethren." Selbst wo uns Hafs erfüllt, wollen wir doch nicht das Werkzeug sein, das das Übel bringt (2, 1, 1).

[3] A. a. O. 1, 2, 3.

[4] A. a. O. 3, 3, vgl. 2, 2, 2 (man darf sich nicht in dem Lichte sehen, in dem man sich selbst erscheint).

[5] A. a. O. 3, 3.

[6] A. a. O. 2, 2, 2.

[7] A. a. O. 2, 2, 2 („the only motive which . . . can justify our hurting . . .").

[8] A. a. O. 2, 2, 3 „. . . if this principle did not stand up within

Aber diese Furcht vor Strafe ist doch nicht, wie es einen Augenblick erscheinen kann, der Appell an den groben Egoismus, ist nicht die Zähmung der Begierden durch die rohe Furcht im Sinne etwa eines Hobbes[1], sondern vielmehr die ethische Furcht vor der Sprache des Gewissens und dem Urteil der Gesellschaft[2]. Daſs die ethische Auffassung in dem Vergeltungstriebe eine Rolle spielt, ist auch daraus zu ersehen, daſs es im Grunde nicht Egoismus ist, der zur Rache treibt, sondern die Pflicht[3]. Wenn er es ausdrücklich abweist, der Einzelne

---

them in his defence (des Mitmenschen), and overawe them into a respect for his innocence (!), they would, like wild beasts, be at all times ready to fly upon him; and a man would enter an assembly of men as he enters a den of lions".

[1] So faſst es Hasbach, Untersuchungen über Smith, S. 91.

[2] Smith bedient sich hier nur wieder starker Ausdrucksweise, um die Bedeutung der Gerechtigkeit recht ins Licht zu rücken. Würde denn je ein Hobbes zu erklären vermögen, es würden die Menschen „overawed into a respect for his innocence", wie es hier die Menschen abschreckt! Nein, die ethische Auffassung steht auch hier an erster Stelle, obwohl Smith die Furcht, den Vergeltungstrieb so dicht hinter die Gerechtigkeit treten läſst (z. B. 2, 1, 2). Aber in erster Linie kommen „all the agonies of shame and horror and consternation. When his passion is gratified . . . the motives which influenced it . . . appear now as detestable to him as they did always to other people. By **sympathizing** with the hatred and abhorrence which other men must entertain for him, he becomes in some measure the object of his **own** hatred and abhorrence. The situation of the person, who suffered by his injustice, now calls upon his pity" (2, 2, 2). Während er so die unglücklichen Folgen bedauert, fühlt er „at the same time", daſs ihn seine Handlung zum Gegenstand der Entrüstung der Menschheit gemacht hat und infolgedessen zum Objekt der Strafe. „He dares no longer look society in the face, but imagines himself as it were, rejected and thrown out from the effections of all mankind He cannot hope for the consolation of sympathy in this his greatest and most dreadful distress . . ." (2, 2, 2). „There is no commonly honest man who does not more dread the inward disgrace of such an action, the indelible stain which it would stamp for ever upon his own mind" (3, 3). Nicht die grobe, äuſsere Furcht, sondern die ethische Furcht vor dem Gewissen und der Miſsbilligung der Gesellschaft steht in erster Linie hinter der Gerechtigkeit; ein gut Teil jener „terrors of merited punishment" wird davon umfaſst, dann erst in zweiter Linie kommt die Furcht vor äuſserer Strafe der Gesellschaft, des Staates. Das Zwangsmoment kommt allein dadurch so stark zum Ausdruck, daſs Smith Gerechtigkeit (Charakteristikum: Erzwingbarkeit und Unerläſslichkeit) und Wohlwollen (Moment der Freiwilligkeit, nicht absolute Bedingtheit) einander gegenüberstellen will (2, 2, 1).

[3] Wenn ein Mensch „sits still and submits to insults", erscheint er anderen verächtlich. „They desire to see this (= an) insolence resented and resented by the person who suffers from it" (1, 2, 3). „We should resent more from a sense of the propriety of resentment, from a sense that mankind expect and require it of us, than because we feel in ourselves the furies of that disagreeable passion" (1, 2, 3). „We ought always to punish with reluctance, and more from a sense of the propriety of punishing than from any savage disposition to revenge" (3, 6). Die anderen Menschen aber treibt nicht etwa die Freude an Beleidigungen und Schädigungen, sondern die Billigung der Ver-

billige die Vergeltung um der Erhaltung der Gesellschaft willen, so sehen wir hier nur wieder, dafs Smith ganz wie bei der Frage des Sozialtriebes sich verhält: er erkennt einen besonderen (d. h. den Charakter der Bewufstheit in sich schliefsenden) Trieb nicht an; die Natur hat, wie sie den Menschen als soziales Wesen geschaffen hat, auch zum Zweck der Erhaltung der Gesellschaft den Vergeltungstrieb eingepflanzt, der dem Schotten ohne dafs der Mensch die Absicht hat, zu dem von der Natur gewollten Ziele führt. Auch die Todesfurcht ist nach Smith dem Individuum zur Erhaltung der Gesellschaft eingepflanzt, obwohl der Einzelne dabei sein egoistisches Interesse allein im Auge hat[1]. Ja, Smith gibt dem berechtigten Egoismus sogar den Charakter der Pflicht, des Amtes. Der Einzelne darf sich nicht vernachlässigen[2]; er ist in erster Linie „bestimmt, über sich selbst zu wachen und für sich zu sorgen", weil er „geeigneter dafür als irgend ein anderer ist"[3]. „Es scheint, dafs die Natur, als sie uns mit unsern eignen Sorgen belud, einsah, es wäre genug damit und sie hätte uns darum nicht befohlen, irgendwie weiteren Anteil an den Sorgen anderer zu nehmen . . ."[4]. Das erklärt uns, warum Smiths Mensch einen starken egoistischen Ton haben konnte. Er ergibt sich als die notwendige Folge dieser Ordnung. Smith erkennt sie als die beste und weiseste, weil durch sie nicht nur am besten für jedes Individuum, sondern vor allem auch für die Gesamtheit gesorgt ist. Der Einzelne darf nicht nur egoistisch sein, sondern er soll es sein. Je stärkerer Antrieb die Individuen belebt, um so mehr kann sich auch die vom Menschen unbeabsichtigte Wirkung der Förderung der Gesellschaft verwirklichen. Die Natur will im Interesse der Gattung, dafs der Mensch egoistisch sei. Auch das Reichtumstreben, das sich so stark im Menschen entwickelt hat, ist eine List der Natur (deception)[5]; sie gebraucht die Begierden des Einzelnen, um die Tätigkeit, um den Fortschritt der Menschheit herbeizuführen. Die Aufsichselbststellung der Individuen hat auch den Erfolg, dafs sie die Einzelnen der Kon-

---

geltung findet Smith gegründet in der Sympathie („sympathetic indignation which naturally boils up in the breast of the spectator" 2, 1, 5, auch die dort angehängte Note; auch 2, 2, 3.

[1] A. a. O. 1, 1, 1 („. . . while it afflicts and mortifies the individual, guards and protects the society").

[2] A. a. O. 6, 2, 3.

[3] „Every man is by nature first and principally recommended to his own care, and . . . he is fitter to take care of himself than of any other person" (2, 2, 2).

[4] A. a. O. 1, 3, 1.

[5] „Power and riches" sind „a few trifling conveniencies to the body" (6, 1); „in the highest degree contemptible and trifling" (ebda.). „It is well that nature imposes upon us in this manner. It is this deception which rouses . . . in continual motion the industry of mankind" (ebda).

kurrenz der andern aussetzt und so die Menschen zu emsiger Tätigkeit zwingt, das Gesamtresultat auf das höchstmögliche Mafs steigert, so dafs gerade die Isolierung der Einzelnen der Hebel ist zur unbeabsichtigten Förderung der Gesamtheit. Selbst da, wo es nötig wird, dafs Einzelne „ihre eigenen Interessen dem gröfseren Interesse anderer opfern“, gibt nicht die Liebe zur Menschheit, nicht der schwache Funke des Wohlwollens, sondern eine stärkere Macht den Ausschlag: „die Liebe zum Ehrenvollen und Edlen, . . . zur Erhabenheit des eigenen Charakters“ [1]. Diese Verschmelzung von egoistischen und ethischen Anlagen ist für Smith die denkbar stärkste Kraft; sie ist schliefslich besser geeignet zur Erhaltung und Förderung der Gesellschaft, als ein besonderer Sozialtrieb. — Wir sehen diesen Sozialtrieb bei Smith gleichsam aufgelöst in feine Fäden, die er dem Egoismus so annähert und mit ihm verwebt, dafs er den Ichgeist auf eine ethische Stufe hebt. Da wo der ethische Inhalt des Egoismus nicht genügt, tritt der gröbere Egoismus ein: Die Gerechtigkeit, das sahen wir, ist ein Prinzip, das im einzelnen zunächst durch die ethische Veranlagung des Menschen, dann da, wo diese nicht zureicht, durch die Furcht vor der Strafe der Gesellschaft aufrecht erhalten wird.

Im ganzen erscheint der Gang der Entwicklung in bezug auf die Soziabilität, auf das ethische Prinzip dahin fortgeschritten, dafs bei Ferguson wie Smith die Zuneigung, das Wohlwollen, die altruistischen Gefühle bei aller Schätzung derselben für das Gesellschaftsgetriebe nicht als unerläfslich notwendig erkannt werden. Egoismus, allerdings einzig und allein ein in sittlicher Sphäre sich haltender Egoismus reicht aus. Sympathie zum Mitmenschen und Willen zur Tugend, zum wertvoll Erkannten, zum Edlen . . . hat der Mensch in sich. Ein ethisch-egoistischer Trieb nach Anerkennung, können wir mit Schmoller sagen [2], belebt bei Smith im allgemeinen den Menschen, hält ihn in den Schranken der Gerechtigkeit und sichert den Bestand des Ganzen. Bei Ferguson sahen wir in dem Gegeneinander von Menschen, die ihr Interesse, ihre Rechte verfolgen ohne dabei skrupellos den niedrigsten Begierden nachzujagen, den unerläfslichen Grundpfeiler der Gesellschaft. Der Zusammenhalt ist mit diesem von ethischen Werten geleiteten Egoismus gegeben. Dafs eine bindende Kraft in den egoistischen Reibungen der Menschen liegt, wird hier vorausgesetzt. Die Erkenntnis der bindenden, organisatorischen Kräfte, die im Egoismus liegen: das Mutualistische im Egoismus ist es, das aus dem Für und Wider des Kampfes um die soziale Natur des Menschen heraufgestiegen

---

[1] A. a. O. 3, 3.
[2] Grundrifs 1900, I, S. 30.

ist und neu eingetreten ist als **Bindemittel der Gesellschaft.** Das gilt es nun zu betrachten.

Hatte die Vertragslehre das Bindende des Egoismus in der Erkenntnis der Vorteile staatlichen Lebens durch den Verstand gefunden, so war dieses rationale Bindemittel bei Hobbes ganz in den Hintergrund gedrängt worden vor dem Feindlichen, dem Trennenden des Ichgeistes. Wenn nun diejenigen, welche auf seiner Bahn fortschritten, alles das, was die Moralphilosophen als Tugend bezeichneten, aus dem Egoismus herzuleiten suchten, so mufsten sie auch dazu kommen, die Soziabilität aus dem Egoismus zu erklären. Mandeville, der in den Lastern den Hauptfaktor für das Aufblühen einer Gesellschaft aufzeigen wollte[1], erklärt auch in der Tat alle Soziabilität aus der Vielfältigkeit der Begehrungen des Menschen und der Schwierigkeit, sie zu befriedigen[2]. Je mehr ihre Bedürfnisse sich vermehren, um so mehr sind sie fähig in grofsen . . . Gesellschaften zu leben[3]. Kann doch der Einzelne nun seine eigenen Interessen befriedigen, indem er für andere arbeitet[4]. So werden also die Menschen für Mandeville durch ihren Egoismus — der ja gewifs zu Zwistigkeiten führt und staatliche Zwangsgewalt nötig macht — doch wieder eng und stark zusammengehalten.

Das Band, das die wirtschaftlichen Bedürfnisse, das die Arbeitsteilung um die Menschen schliefst, wird jetzt beachtet; so von Turgot[5]. Und bei der Hinwendung des Blickes auf die Bedeutung des Wirtschaftslebens steigt nun die Idee herauf, dafs die Soziabilität mit der wachsenden Kultur zunimmt — eben weil die Bedürfnisse sich gesteigert haben[6].

Als Bindemittel der Gesellschaft bilden für Ferguson die Objekte der Sinnesempfindungen einen wichtigen Teil im Plane des menschlichen Lebens[7]; ist ihm doch auch das Selbstinteresse oft ein stärkeres Zuchtmittel zur Selbstbeherrschung als Pflichtgefühl und Religion[8].

Der Egoismus, jenes „mächtige Triebwerk“ vermag auch dann noch „die Verbindung aufrecht zu erhalten, wenn die Bande der Neigung zerrissen“[9]. Auch innere Ordnung, Ehrlichkeit und Friedensliebe erwächst aus dem Egoismus. Denn wenn Ferguson darauf hinweist, dafs die Kaufleute in rohen Zeitaltern be-

---

1 Fable of the Bees, z. B. I, S. 25.
2 A. a. O. I, S. 395—96.
3 A. a. O. I, S. 399.
4 A. a. O. I, S. 399.
5 Réflexions sur la formation et la distribution des richesses, § 5 (forme le lien de la société).
6 Vgl. z. B. Hume, Works (Essay of refinement).
7 Essay on H. C. Soc. S. 65 (60) („the objects of sense“ erkennt er „as a band of society“).
8 A. a. O. S. 18 (16).
9 A. a. O. S. 29 (26).

trügerisch sind, mit fortschreitender Kulturentwicklung aber ihren Gesichtskreis erweitern, ordnungsliebend, freigiebig und treu werden[1], so gibt uns Smith, der ebenfalls im Handel „a bond of union“ sieht[2], deutlicher den Grund für jene Entwicklung an[3]. Es liegt ihm hier kein singulärer, einem bestimmten Nationalcharakter eigener Prozeſs vor, sondern eine Entwicklung, die aus dem Egoismus abzuleiten ist („reducible to self-interest“): In rohen Zeiten ist der Handelsverkehr gering, darum sucht man bei jedem Tausch recht viel einzuheimsen und scheut nicht vor Betrug zurück. Werden aber mit steigender Kultur die Verkehrsbeziehungen häufiger, so heiſst Betrügen den Käufer verlieren. Der Kaufmann wird jetzt um seines Vorteils willen ehrlich und fürchtet nichts mehr, als den Ruf der Ehrlichkeit zu verlieren. Die Zahl der Beziehungen spielt die entscheidende Rolle, verändert die Wirkungen des Egoismus. Unter Hinweis auf Humes gleiche Erkenntnis betont Smith aufs stärkste, daſs Handel und Industrie „allmählich Ordnung und gute Regierung einführten und damit Freiheit und Sicherheit der Individuen an Stelle des vorher fast beständigen Kriegszustandes“[4]. Was die Fürsten vergebens versucht hatten, „das brachte das stille und unmerkliche Wirken des Fremdhandels und der Industrie hervor“[5]. Das groſse Hindernis der Blüte des wirtschaftlichen Lebens, die Kämpfe des Adels und des Klerus, die Ständemacht, „jener ungeheure Bau, den die Weisheit und Kraft der Menschen nicht zu erschüttern vermochte“, wurde durch den „natürlichen Entwicklungsgang der Dinge“ zerstört[6]: dadurch nämlich, daſs der Reiche jetzt einer Fülle von Bedürfnissen Genüge tun konnte und sein Einkommen für sich zu verbrauchen vermag, während ihm früher „nichts übrig blieb, als hundert oder tausend Leute zu halten“[7]. Mit der Aufgabe der Ernährung dieser Leute, an Stelle dessen die Beschaffung von Befriedigungsmitteln für eine Unzahl eigener Bedürfnisse trat, wurde die Macht des Adels untergraben[8]. Der Egoismus ist es also, der diese „Revolution“ hervorrief: Je mehr er sich in mannigfacher Weise bestätigt, schafft er Frieden und Sicherheit, schafft er Ehrlichkeit und Selbständigkeit, erhält und fördert er die Gesellschaft. — Dieser mutualistische Egoismus wird durch jene doppelseitige Skepsis (gegen das Zwangsprinzip, wie gegen das ethische Prinzip) in den Vordergrund gestellt und erhält eine Betonung überaus starken Grades. Und nun liegt noch ein anderes Moment in

---

[1] A. a. O. S. 219 (200).
[2] Wealth 4, 3, 2.
[3] Lectures S. 253—55 („probity and punctuality“).
[4] Wealth 3, 4 (I, S. 423).
[5] A. a. O. 3, 4 (I, S. 427).
[6] A. a. O. 5, 1, 3, 3 (II, S. 315).
[7] A. a. O. 3, 4 (I, S. 424).
[8] A. a. O. 3, 4.

ihm, das Beachtung fordert: wir sahen, die Bedingung, unter welcher der Egoismus, in mutualistischem Wirken, Sicherheit, Ordnung und Reellität erzeugt, in der Häufigkeit der Beziehungen liegen.

In der Aufrechterhaltung der Beziehungen nun erkennt man eine Nährkraft der inneren Festigkeit der gesellschaftlichen Verknüpfung. Nach Shaftesbury ist „nichts der Übung so bedürftig als die soziale und natürliche Zuneigung“ [1]; in der Hinlenkung des Blickes aber auf die Einheit des Ganzen, in der Übung und Anspannung der Kräfte zur Tätigkeit für das Ganze gibt er der kleineren Gemeinschaftsgruppe den Vorzug. In ihr sieht er den Gemeinschaftsgeist stark, während bei grofsen (ausgedehnten) Gesellschaften sich das Gefühl der Einheit verliert und „kein sichtbares Band“ sich findet [2]. Rousseau ist überzeugt davon, dafs „je enger und kleiner der Kreis ist, desto stärker und dauerhafter das Gemeingefühl wirkt“. Bezeichnend ist sein Rat an die Polen, ihre Grenzen zu verengern. Mit der Form der Gesellschaft an sich, ist also eine gröfsere oder geringere Festigkeit gegeben; eine innere Lebenwärme fliefst mehr aus der Enge, als aus der Weite des Verbandes. Auch für Hume liegt in der Zahl und Gröfse der Gruppe eine gewisse Organisation; gröfsere Gruppen zeigen an sich keine Organisation, erscheinen „für Lenkung ungeeignet, aber, wenn sie in kleine Gruppen aufgelöst werden, so sind diese für Zweck und Ordnung mehr empfänglich“ [3].

Smith weist auf die Anregung zur Assoziation in der Zusammendrängung der Menschen hin [4]. Der durch das Zusammenleben angeregte „corporation-spirit“ habe denn auch dahin geführt, dafs selbst die unbedeutendsten Gewerbezweige sich korporierten, während unter den Landbewohnern bei ihrer verstreuten Lebensweise „ein Korporationsgeist niemals zur Herrschaft gelangte“. Ferguson meinte, je gröfser die Gruppe werde, um so mehr schwäche sich auch das Gefühl der „gemeinsamen Bande der Gesellschaft“ allmählich; die Tätigkeit für die Gesamtheit wird nicht mehr genügend an-

---

[1] Characteristics 1727, II, S. 134.

[2] A. a. O. I, S. 111—12. Wenn nach Gregory „all the public and social affections ... if they are not properly exercised, grow languid“ (Comparative View of Animals and Men, ed. 1777 S. 98—99), so sieht er mit der höheren Bildung ein Nachlassen der Soziabilität, „not from less natural sensibility of heart, but from the social principle languishing for want of proper exercise“ (S. 112); die Fülle der Dinge dringt jetzt auf den Menschen ein, beschäftigt ihn, zieht die Menschen von einander ab, fesselt Gelehrte in die Einsamkeit des Studierzimmers. Die steigende Kultur schwächt die Bande der Gesellschaft, weil der Bereich des Geistes gröfser geworden ist und zu viel Ablenkung verursacht.

[3] Works ed. Green, III, S. 113.

[4] Wealth 1, 10, 2 (I, S. 136). Das folgende ebenda.

geregt und hört so auf[1]. Um „die Segnungen eines lauteren Herzens, eines tätigen und energischen Geistes“ herbeizuführen, dürfe die Gruppe nicht zu grofs werden[2]; die ethischen Gefühle würden in der kleinen Gemeinschaft lebhafter angeregt, als es in der gröfseren geschehe. Er weifs, dafs die grofse Gruppe für die Menschen mehr das Zwangsprinzip erforderlich macht. „In kleiner Anzahl vereinigen sie sich aus Zuneigung und Wahl, in gröfsere Haufen werden sie nur durch die Notwendigkeit oder die Macht ihrer Oberen zusammengebracht“[3].

Alle Entfernung, alle Trennung schwächt den geistigen Zusammenhalt[4] und es ist gut, dafs dem so ist. Denn die Reibung der Gruppen untereinander ist ein bedeutsamer Faktor für das Innenleben der Gruppen. Alle Umstände, welche den Gruppen zur Teilung verhelfen und die Teile so gestalten, dafs sie unabhängig bestehen können, sind „unter die Vorteile zu rechnen, welche die Völker in den Stand setzen, die Laufbahn der Kultur zu beschreiten“[5]. Die Reibung der Gesellschaften untereinander, die Gefahr, die von einer fremden Gruppe droht, verursacht festeren Zusammenschlufs innerhalb der Gruppe[6]. Und „wenn wir den Wetteifer vernichten könnten, der von auswärts angeregt wird, so würden wir wahrscheinlich die Bande der Gesellschaft ... zerreifsen oder schwächen“[7].

Auch im Innern einer Gruppe sind Reibungen doch nicht durchaus Schwächungen der Festigkeit der gemeinschaftlichen Bande. Nach Pope hält jeder Unterschied, jede Ungleichheit, welche die Natur macht, die Übereinstimmung besser zusammen[8]. Montesquieu weist darauf hin, dafs es eine Unruhe im Innern einer Nation gibt, die das Zeichen wahrhafter Blüte ist[9]. Auch Ferguson ist Einmütigkeit ein sehr zweifelhaftes Lob[10].

Kurz, nicht nur die sympathischen, sondern auch die gegnerischen, feindlichen Beziehungen haben Bindekraft in sich. Und auf diese Bindung, die in den Berührungen liegt — gleichviel welcher Art — kommt es an, auf die Zahl der Berührungs-

---

[1] Essay H. C. Soc. S. 336—37 (309) und S. 417 (382).

[2] A. a. O. S. 88—89 (82).

[3] Grundsätze der Moralphilosophie, S. 17—18.

[4] Essay on H. C. Soc. S. 32 (29) (Trennung erweitert eine Kluft). Vgl. Institutes of M. Phil. 1773, S. 23 (2. Aufl., 1772, S. 19): „Getrennte Gruppen sind meist Rivalen oder Feinde“.

[5] Essay on H. C. Soc. S. 182—83 (166—67). „Without the rivalship of nations and the practice of war, civil society itself could scarcely have found an object or a form“ (a. a. O. S. 36/33).

[6] A. a. O. S. 32/29. Vgl. S. 154/141 (Krieg stärkt d. Gesellschaftsbande); hierher gehören auch die Stellen S. 28/26, S. 336/308 u. 237/217.

[7] A. a. O. 37 (34).

[8] Essay on Man, Brief 4 (In Schlossers Antipope S. 205).

[9] Grandeur des Romains 1734 (Oeuvres ed. 1838 S. 148).

[10] Essay on C. H. Soc. S. 410 (375—76).

punkte, auf die Gröfse der Vergesellschaftungsfläche, wenn wir so sagen dürfen. Auch Smiths freie Konkurrenz, seine Schätzung der Selbständigkeit der Einzelnen, die Forderung der freien Beweglichkeit, diese Atomisierung des Getriebes heifst nichts anderes als den Beziehungen freien Spielraum lassen, sie steigern: jedes Individuum, angewiesen auf den Verkehr mit anderen, ist — in der Freiheit der Bewegung — der Gefahr ausgesetzt, diese Beziehungen zu verlieren, wird gezwungen, sie ständig zu suchen, sie jeden Augenblick sich neu zu verdienen; die Vergesellschaftungsfläche wird durch die Auflockerung, die Atomisierung zur gröfstmöglichen gemacht und erhält eben in dem Eifer des Zusammenspiels, der durch das Feindliche, Gefahrdrohende der Konkurrenz belebt wird, den Zusammenhalt.

Wir haben damit die Gedanken der Zeit Smiths und Fergusons über die Grundkräfte der Gesellschaft überblickt. Wir erkennen deutlich: in der ursprünglichen, im wesentlichen konstanten Menschennatur, wie auch in der Gesellschaft an sich werden Binde- und Organisationskräfte bemerkt. Dem Wandel in der Auffassung der allgemeinen (konstanten) Menschennatur entspringt die Abweisung des primären Charakters, des absoluten Vorrangs des Zwangsprinzips, den Hobbes vertreten hatte. Die Menschennatur ist nicht unsozial und wird nicht einzig durch Zwang dem gesellschaftlichen Leben eingefügt. Der Mensch ist ein soziales Wesen. Ungemein wichtig sind die ethisch-sympathischen Gefühle für die Gesellschaft. Aber die Wirklichkeit zeigt allerdings, dafs sie nicht Gewalt genug besitzen. Es ist nicht richtig, den sympathischen, wohlwollenden Trieben das Übergewicht zuzuschreiben. Diese Auffassung wird ebenso wie die des Hobbes abgelehnt. Aber, wenn auch dem Egoismus die Übergewalt zugestanden wird: Der Egoismus der Einzelnen steht in hohem Grade in Harmonie zu dem Interesse des sozialen Ganzen. Nur Verstöfse gegen die Gerechtigkeit darf sich der Eigenwille nicht zu schulden kommen lassen, sonst wird er schädlich. Der Mensch hat nun aber ethisch-soziale Wertmafsstäbe in sich. Gewifs denkt er in erster Linie an sich, an seinen eigenen Genufs; aber die Ziele, die er sich steckt, sind doch gesellschaftlich umschriebene, fallen nicht aus dem Gesellschaftlichen heraus. Tugend und Gerechtigkeit, das Streben nach Anerkennung durch die Gesellschaft, das Bewufstsein des Verdienstes der Anerkennung durch die Mitmenschen sind solche Ziele. Wo der Egoismus sie sich nicht selbst steckt, da steht die Furcht vor der Sprache des eigenen Gewissens drohend auf, da erhebt sich dahinter die Gesellschaft mit ihrer Strafe: der Mifsbilligung, der Mifsachtung und steht als letztes der staatliche Zwang mit seinem eisernen „Du mufst“. Das Zwangsprinzip ist sekundär, ist Aushilfemittel, das nur da eintritt, wo die Sprache der Natur überhört, mifs-

achtet wird. Es ist ein absolut notwendiges Prinzip — Übergriffe, Ausschreitungen finden schliefslich immer statt — aber es ist keineswegs ein primärer Faktor und darf in einzelnen Fällen erst geltend gemacht werden, wenn das Versagen der anderen Momente sich gezeigt hat; das Zwangsprinzip darf nicht vorgreifen. Der Kampf gegen den Zwang, wie gegen die Überschätzung der ethischen Anlagen des Menschen lassen das Licht ganz scharf auf den Egoismus fallen. Er bietet nicht nur Feindliches, Trennendes, sondern zugleich auch Bindendes, Förderndes. Je mehr die Bedürfnisse sich entfalten, um so mehr werden die Menschen an einander gefesselt, von einander abhängig. Je mehr der Egoismus sich regt und betätigt, um so mehr fördert er und schafft er und erhöht er das Sein der Gesellschaft. Gewifs ist der Einzelne vielen Versuchungen und Übergriffen ausgesetzt; aber die Individuen, das wissen wir ja, werden gezügelt durch jene Hemmkräfte: Gewissen, Gesellschaft und staatlichen Zwang; sie werden an der Überspannung der Ichsucht vor allem in ihrem Gegeneinander, in dem Aufeinanderstofsen der egoistischen Triebe, in der Reibung der Kräfte, die bei natürlicher Freiheit wirkt, gehindert. Dieses gesellschaftliche Gegengewicht macht sich nun in der gröfser und gröfser werdenden Gesellschaft, wenn freier Spielraum gelassen wird, durch die Vermehrung der gegeneinanderspielenden Kräfte stärker geltend. Der Nachteil, den die grofse Gesellschaft durch die Auflockerung der Beziehungen zeigt, wird also ersetzt, zumal der Zusammenhalt durch die wachsende Zahl der Beziehungen auch wiederum ein innigerer wird. So argumentiert Smith: während Ferguson die kleine Gruppe wegen ihrer Stärke der ethischen, sympathischen Triebe nicht aufgegeben wissen möchte und mit Furcht und Sorge in die Zukunft schaut (da der Gang der Entwicklung zu grofsen Gemeinschaften fortschreitet).

Die **natürlichen** im Individuum, wie in der Gesellschaft liegenden Bindekräfte erkennen wir als die primären bewertet, die „künstlichen“ aber, d. h. das Prinzip zweckbewufsten (reflektierten) Zwanges, werden zwar durchaus als notwendig erkannt, aber doch mit Skepsis betrachtet. Die natürliche Gesellschaft mufs, so weit es nur möglich ist, erhalten werden und nur durch das Zwangsprinzip beschränkt werden, wo es sich als unbedingt notwendig erweist. Diese opportunistische Auffassung verquickt die beiden dualistischen Zeitströmungen: die egoistisch-individualistische und die ethisch-soziale Triebrichtung; eine Verquickung, die nur unter Einmischung ideologischer Momente in die realistische Betrachtung möglich war.

Die bestimmte Umreifsung der prinzipiellen Zurückdrängung der „künstlichen“ Momente wird erst die Be-

trachtung der Anwendung dieser allgemeinen Grundzüge der Gesellschaftsorganisation, werden erst die praktischen Fragen der Organisation selbst geben können.

Drittes Kapitel.

Die Arten der Gesellschaft.

Zunächst müssen wir einen kurzen Blick werfen auf die Arten der Gesellschaft, die man unterscheidet.

Das Entfernteste ist oft das zuerst Beachtete gewesen. Der Begriff der Menschheit als einer Gesellschaft lebte im Mittelalter auf, und die „grofse Menschheitsgesellschaft" bleibt danach auch ferner im Bewufstsein der Moralphilosophen[1].

Immer wurde ferner die Familie beachtet. Das Naturrecht betrachtete den Menschen als Mitglied der Familie, des Staats wie als natürliches Glied der Gesellschaft. Bodin, Pufendorf, Locke, Wolff, Hutcheson z. B. behandeln unter Familie das Verhältnis der Gatten zu einander, zu den Kindern, zum Gesinde[2]. Die Familie ist „die Wiege des menschlichen Geschlechts"[3]. Die Familie ist die erste (natürliche) Gesellschaft[4]. Sie ist ein Grundpfeiler des Gesellschaftsbaues. „Familien sind die Wiegestätten der Menschen, die Grundlage der Reiche sowohl, als der Nationen und Stämme", sagt Ferguson[5]. Mehr allerdings zu sagen nimmt man sich kaum Zeit.

Die innerhalb des Staates sich findenden weiteren Gesellschaften werden nicht übersehen. Der gesellschaftliche Verkehr, der sich in dieser Zeit entfaltet, läfst uns die „Gesellschaft", die gesellschaftlichen Gruppen in den Schriften Bacons und Shaftesburys finden.; auch bei Montesquieu[6], Burke[7], Hume[8], Pichon[9], wie Smith[10] ist sie in betracht gezogen.

Chambers Cyclopaedia (1750) spricht von einer grofsen Zahl von Gesellschaften: „Bürgerliche Gesellschaft, Handels-

---

[1] Ganz allgemein; auch Smith und Ferguson (häufig).

[2] Pufendorf, Devoirs ed. Barbeyrac, S. 318 u. vorher; Wolff, Vern. Gedanken z. ges. Leben, S. 8 ff., 55 ff., 112 ff.; Hutcheson, Sittenlehre, S. 721.

[3] Pufendorf, Devoirs, S. 318.

[4] Z. B. Bodin, République, 3, 7; Locke, Civil Government, II, ch. 7; Bolingbroke, Works, III, S. 400, IV, S. 48; Rousseau, Contrat soc. 1, 2; Ferguson, Princ. of M. Pol. Sc. I, S. 261. Smith spricht im Wealth (5, 1, 3, 2) vom Menschen „as the member of a family, of a state, and of the great society of mankind", ebenso Lectures.

[5] Princ. of M. Pol. Sc. I, S. 27; auch Smith.

[6] Lettres persanes, auch Esprit des lois 4, 4.

[7] On the sublime and the beautiful, 1756.

[8] „Particular clubs and societies are everywhere formed" (Essay of Refinement).

[9] In seiner „Physique de l'histoire", 1765.

[10] Siehe oben; Theory M. S., öfter, z. B. convivial society.

gesellschaften, religiöse, literarische und andere Gesellschaften". Shaftesbury hatte darauf hingewiesen, dafs wir „in einigen nationalen Gruppen einen Staat innerhalb des andern finden. Nichts ist so schön als Sonderung in Gruppen. Da erfindet man mannigfache Unterscheidungen. Religiöse Gesellschaften bilden sich. Klassen entstehen . . ." [1]. Die Korporationen und Stände, von denen Bodin und Althusius sprachen, wurden — allerdings waren sie der Vernichtung geweiht — nicht vergessen. Montesquieus Eintreten für die Stände in den monarchischen Staaten ist wohl bekannt [2]. Rousseau ist sich des Einflusses der im Staate sich findenden Gruppenbildung auf das soziale Ganze voll bewufst [3]. Helvetius spricht von den „sociétés particulières", den „petites sociétés" [4]. Ferguson wie Smith weisen auf die Parteien, die Stände und ihren Einflufs auf den Staat hin [5]. Im „Catalogue des livres imprimés de la Bibliothèque du Roi" (1753) werden die Gesellschaften eingeteilt in ursprüngliche (Familien) und zusammengesetzte: collèges ou compagnies, cités ou corps politiques" (mit ihren verschiedenen Ständen). Nach Ferguson kann man „die Gesellschaften auf vier allgemeine Klassen zurückführen: Familien, Genossenschaften, Nationen und Reiche (empires) [6]. Gesellschaft heifst so viel wie „Kollektivkörper, der von Menschen gebildet wird" [7].

Der Staat wurde in die Arten der Gesellschaften eingeordnet. Das Naturrecht behandelte ihn, wie wir schon sahen, als die höchste Form der Gesellschaften. Pufendorf schied „societas aequalis" und „unaequalis". Das Kriterium des Staats wurde Überordnung und Unterordnung, Herrschen und Gehorchen; der Zwang, vor allem die gesetzliche Regelung, das Recht wird das Wesensmerkmal des Staates. Montesquieu bezeichnet den Staat als „une société où il y a des lois" [8]. Beausobre definiert: „einen Staat" als „eine unabhängige Gesellschaft, die aus einer Mehrzahl von Familien gebildet wird, die unter dem Schutz von Gesetzen in völliger Sicherheit die Bedürfnisse

---

[1] Characteristics, I, S. 114.

[2] Esprit des lois, 2, 4 u. 3, 7.

[3] „Toute société politique est composée d'autres sociétés plus petites de différentes espèces, dont chacune a ses intérêts et ses maximes; mais ces sociétés que chacun aperçoit . . . ne sont pas les seules qui existent réellement dans l'état . . ." (Discours sur l'économie politique in Oeuvres ed. 1817, I, S. 383; vgl. Contrat 3.

[4] De l'esprit (schon Table de matière).

[5] Ferguson, Essay on H. C. Soc. S. 249 (228); 231 (212). Smith, Theory 7, 4, auch 6, 2, 2 u. öft.

[6] Institutes of M. Ph. 3 ed. 1773, S. 22 (1, 1, 6) u. Princ. of M. P. Sc. I, S. 24.

[7] Princ. of M. P. Sc. I, S. 20.

[8] Esprit 11, 3.

und Behaglichkeiten des Lebens geniefsen"[1]. Für Condillac umfafst „das Wort Staat (cité) alle Mitbürger, die unter den gleichen Gesetzen und Magistraten leben"[2].

Durch den politischen Kampf gegen den Absolutismus, wie auch durch den einsetzenden Kampf um die Freiheit von staatlicher Wirtschaftspolitik klaffte der Gegensatz zwischen Regierung und Gesamtheit des Volkes auf: wie die Volkssouveränität politisch, so trat wirtschaftlich die „society", die „nation" dem „government" gegenüber. Die Beachtung der Naturvölker, d. h. also ein Beobachten von Stämmen, nationalen Gruppen, die ohne staatlichen Apparat leben, hob das soziale Ganze, die Gesellschaft ebenfalls heraus. Die Nation, die schon Temple definierte als „eine Zahl von Familien, von gleicher Abstammung unter demselben Strich geboren, und unter der gleichen Regierung und bürgerlichen Verfassung lebend"[3], die dann Turgot als eine Versammlung von Menschen gleicher Sprache[4] bezeichnete, beginnt sich vom Staat zu unterscheiden. Die Gesamtheit tritt schon bei Locke der Regierung gegenüber, bei Rousseau wird Staat und Gesellschaft getrennt. Wenn dann später Schlözer die bürgerliche Gesellschaft als „societas civilis" und den Staat als „societas civilis cum imperio" bezeichnet[5], so ist diese Unterscheidung doch schon vor ihm wach. Ferguson hat — wohl anknüpfend an Gravinas und Montesquieus Unterscheidung von politischem und bürgerlichem Staat[6] — Nation und Staat nebeneinander gestellt. „Eine Nation ist eine unabhängige Genossenschaft oder Gesellschaft von Menschen, die unter einer gemeinsamen Leitung handeln. Die vereinigte Kraft der Glieder und die Leitung, unter der sie agieren, nennen wir den Staat"[7]. Auch Smith scheidet „Gesellschaft und Staat"; die „society" besteht schon vor der Bildung des Staats, vor dem „government"[8].

---

[1] Introduction générale à l'étude de la Politique des Finances et du Commerce, 1764, S. 1.

[2] Oeuvres XIV.

[3] 1672. Works I, S. 41.

[4] Jobez, La France pendant Louis XVI., I, S. 90.

[5] Staatsanzeiger, Heft 67, S. 354 u. Allg. Staatsrecht (1793), I, Vorrede S. VI. „Falls nicht die Deutlichkeit und Ordnung dadurch etwas gewonnen hat, dafs bürgerliche und Staatsgesellschaft (S. 4 u. 63) von einander getrennt ist." S. auch Placidus, Versuch der Staatslehre, 1798, S. 5, Note 3. „Das Wort bürgerliche Gesellschaft wird selbst noch von Lessing und von Wieland als ganz gleichbedeutend mit Staat gebraucht, aber man kann ... mit Grund einen Unterschied angeben. Die Gesellschaft im Staate ist nicht der Staat."

[6] Im Esprit 1, 3 heifst es: „Die Vereinigung aller einzelnen Kräfte," bemerkt Gravina treffend, „bildet den sogenannten politischen Staat" ... Die einzelnen Kräfte können sich nicht vereinigen, ohne dafs alle Willen sich vereinigen". „Die Vereinigung dieser Willen," sagt Gravina ferner sehr richtig, „bildet den sogen. bürgerlichen Staat".

[7] Institutes 7, 1, Introd.

[8] Z. B. Lectures S. 14—15, auch 223. Auch oft im Wealth of N. der Ausdruck „society" als die Gesamtheit, nicht aber den Staat bezeichnend.

Viertes Kapitel.

Die Verfassung der Gesellschaft.

Die Staatsform ist das Rückgrat der Gesellschaftsbildungen: Jede Gesellschaft — das sehen wir — mufs schliefslich zu dieser Organisationsform kommen, will sie von Bestand sein, oder sie mufs sich ihr einfügen und von ihr Schutz und Hilfe leihen. War das die Meinung der Zeit, so war der Staat es schliefslich allein, der wirklich näher ins Auge gefafst wurde. Die Wirklichkeit zwang, das Organisationsproblem desselben zu betrachten, während die anderen Kategorien der Gesellschaft teils als schädlich erschienen und zugleich mit der politischen Frage bekämpft wurden oder den beschäftigten Blick nicht an sich zu fesseln vermochten.

Über die Frage der politischen Verfassung dürfen wir uns kurz fassen. Es ist bekannt, wie die Frage nach der besten Verfassung die Gemüter lebhaft beschäftigte. Besonders durch Montesquieus Hauptwerk „Esprit des Lois" war aber die Erkenntnis angebahnt worden, dafs es eine für alle Zeiten und Völker gültige politische Verfassung nicht gäbe. Ferguson bringt diese Überzeugung zum Ausdruck und gründet sie auf die Verschiedenheit des Charakters, wie der Lebensbedingungen der Nationen[1]. Zwar erklärt sich auch hier Smith nicht ausdrücklich. Aber, wenn trotz seines Suchens nach den natürlichen Prinzipien kein Zeichen für den Glauben an ein absolut gültiges allgemeines politisches Verfassungsideal sich zeigt — er findet in den Lectures zwei durchgehende Grundzüge, die das Bild der Verfassungsbildung bestimmen: Autoritätsglaube und Zweckmäfsigkeit[2], sie aber geben dem Schotten gerade einer Fülle von Kombinationen, von Verfassungsvariationen Ursprung[3] —, so ist das doch ein deutliches Zeichen seiner Ablehnung der alten Gedanken. Er, der so stark gegen die wirtschaftlichen Gesetze zu Felde zieht, schleudert hier den Verfassungen kein Wort der Kritik entgegen, proklamiert kein Verfassungsideal. Es mufs zu denken geben, dafs Ferguson — von der Relativität der Verfassung durchdrungen — in bezug auf die Wirtschaftsorganisation ganz wie Smith das allzeit gleiche System der Wirtschaftsfreiheit vertritt! Smith schildert, wie die Verfassung sich gebildet hat[4] und wie sie sich wandelt. Als ein Produkt der Verhältnisse bildet sie sich, sie folgt auch

[1] Institutes S. 268 (7, 3, 4), auch 269, ebenso Essay on H. C. Soc. S. 93—94 (87).
[2] Lectures S. 9 ff., bes. S. 11.
[3] A. a. O. S. 11, vgl. S. 14.
[4] Lectures S. 14 ff., auch Wealth.

den Dingen in ihrer Abwandlung. Sie erscheint Smith als Produkt des Flusses der Entwicklung. Besonders die Entfaltung des Wirtschaftslebens ist es, die den Wandel der Verfassung herbeiführt: in dem Wirtschaftsfaktor liegt eine Kraft, die aufräumt mit überlebten Institutionen und Machtstellungen, die den Tatsachen nicht mehr entsprechen. Der Mensch ist in der Schaffung der politischen Organisation gleichsam nur Ausführender, gleichsam nur ein Werkzeug, das nur tut, was die Verhältnisse verlangen; er schafft erst nachträglich, was die Kräftekonstellationen erfordern. Jedes System positiver Gesetze ist schliefslich ein „Versuch zu einem System des natürlichen Rechts“ [1]. Das Zwangsprinzip — die Anwendung dessen taucht hier auf, was wir im Abschnitt über die Bindekräfte der Gesellschaft kennen lernten — hat nicht vorgegriffen; keine wirkliche Initiative des Menschen ist hierbei vorhanden, kein Eingreifen und Stören des Naturprozesses. (Sein natürliches System schliefst eben durchaus die staatliche Schaffung der Sicherheit und der Rechtsordnung in sich). Das Wirtschaftssystem ist von der gröfsten Wichtigkeit; führt es doch den Wandel der Verfassung herbei. Der Zentralpunkt des sozialen Lebens ist es für Smith. Er legt das Hauptgewicht auf die Frage der besten Gestaltung der Wirtschaftsverfassung.

1. Der Mechanismus des Wirtschaftslebens selbst aber — obwohl er schliefslich doch von aufserordentlicher Gesundheit und durch hemmende Kräfte nicht leicht zugrunde zu richten ist — vermag aus sich heraus Gesetze, die ihn schädigen, nicht zu beseitigen. Hier schleppen sich die Gesetze fort [2] und leiten die Entwicklung in falsche Bahnen. So verursacht das Messe- und Märktewesen, das schon lange überlebt ist, Schädigungen [3]. Gewifs gab es eine Zeit, in der diese Regelung des Wirtschaftslebens eher ein Recht hatte zu existieren, aber Smith meint, nötig wäre sie doch auch da nicht gewesen [4]. Das gilt auch vom Stapelrecht [5], wie auch von den vom Staate erteilten Monopolen und Privilegien [6]. Aber die Wirtschaftsverfassung leidet nicht nur unter stehen gebliebenen, der Konstellation der Verhältnisse nicht mehr angepafsten Gesetzen; nein die Erfahrung lehrt nach seiner Meinung auch, dafs alle Spezialgesetze zur Förderung oder Leitung des Wirtschaftslebens höchst nachteilig seien, so die Mafsregeln des Staats in bezug auf die Landwirtschaft, wie auch auf Handel und In-

---

[1] Theory of M. S. am Schlufs.

[2] Wealth 3, 2 (I, S. 398).

[3] Lectures S. 234—35.

[4] ... „This might be necessary ..., but though you make no fairs, buyers and sellers will find a way to each other“ (ebd.).

[5] A. a. O. S. 235.

[6] A. a. O. S. 130, 236. Wealth 4, 7, 3 (II, S. 143); 4, 2 (I, S. 463).

dustrie[1]. Nach Smith läfst die Geschichte den schädlichen Einflufs des Staats so ständig und stark erkennen, dafs er die Wirtschaftsregelung durch den Staat mit den „natürlichen Hemmnissen“ zusammen als die beiden Grundfaktoren bezeichnet, welche die Langsamkeit des Aufstiegs zur Kultur verschuldet hätten[2]. Ja er geht noch weiter. Er ist sogar der Überzeugung, dafs der Staat mit seinem Eingreifen die natürliche Entwicklung auf den Kopf gestellt habe: nach dem natürlichen Lauf der Dinge hätte zuerst der Ackerbau zur Blüte kommen müssen; nun aber habe sich zunächst Handel und Gewerbe voll entfaltet, „contrary to the natural course of things“ — also langsamer und weniger gut fundiert („slow and uncertain“)[3]. Er, der eben noch die Fülle der Variationen und den historischen Wandel der Verfassungen vor Augen hatte, kommt durch die radikale Deutung der „Erfahrungen seiner Zeit“ dazu — gänzlich unhistorisch —, einem Faktor, dem Staat, die überragende Macht der Verkehrung der Entwicklung zuzuschreiben und leitet dann, wie sich noch im folgenden ergeben wird, daraus das Prinzip des Ausschlusses des Staates von Eingriffen in das Wirtschaftsleben her und proklamiert ein ewiges, für alle Völker gültiges Ideal der Wirtschaftsfreiheit! Gewifs vermag der Staat einem einzelnen Gewerbezweig schneller zur Entfaltung zu verhelfen, aber das doch nur auf Kosten des Ganzen[4]. Sein letztes Wort lautet: „So handelt ein jedes System, welches entweder durch aufserordentliche Unterstützungen einem besonderen Industriezweige einen gröfseren Teil des Gesellschaftskapitals zuführen will, als ihm von selbst zufliefsen würde oder durch aufserordentliche Behinderungen von einer bestimmten Industrie, einen Teil des in dieser sonst angelegten Kapitals fernhalten will, in Wirklichkeit dem grofsen von ihm angestrebten Zweck zuwider. Es verzögert den Fortschritt der Gesellschaft zu wirklichem Reichtum und wirklicher Gröfse, anstatt ihn zu beschleunigen ...“[5]. Das Ganze wird geschädigt! Dafs die Gesamtheit sein Ausgangspunkt ist, das läfst er weit häufiger erkennen, als wir bisher zu glauben geneigt waren[6]! Die wirtschaftlichen Mafsregeln des Staates

---

[1] Lectures S. 224 ff., bes. die das Grofsgrundeigentum fördernde Gesetzgebung (vgl. Wealth 3, 2 | I, S. 397 und 4, 7, 2 | II, S. 80—81: engrossing of land). Dazu Lectures S. 228 und 229—30: „Sehr absurde,“ „höchst lächerliche“ Versuche; Mafsregeln, die gerade hervorbrachten, was sie „intended to prevent“. Für Schädigung des Handels und der Industrie s. Lectures S. 231 ff.

[2] Lectures S. 222.

[3] Wealth 3, 4, besonders 3, 1 (am Schlufs).

[4] Wealth 4, 2 (I, S. 468).

[5] A. a. O. 4, 9 (II, S. 200).

[6] Vgl. unten S. 145.

werden als schädlich für den Gesamtkörper der Wirtschaft charakterisiert. Gerade die entgegengesetzte Wirkung des Beabsichtigten erzielen sie.

Auch für Ferguson wirken viele Institutionen das gerade Gegenteil der Absicht aus[1]. Schwierig ist es „in der Geschichte der Staatskunst, weise und wirksame Einrichtungen zu entdecken“[2], sie täuschen und mifsleiten uns[3], bleiben an der Oberfläche, vernachlässigen das Wesentliche: sie dringen nicht bis zur Wurzel des Übels vor[4]. Wenn Herrscher und Staatsmänner wirklich helfen wollen, so ist es das erste, dafs sie acht haben müssen, nicht „ein Interesse zu verletzen, dafs sie nicht besonders fördern können und Verstöfse zu begehen, die sie nicht wieder gut zu machen vermögen“[5]. „Oft gleicht der Staatsmann ... der Fliege in der Fabel, die sich ob ihrer Kraft bewunderte, mit der sie das Rad und den Wagen in Bewegung setzte“. „Er ist in Wahrheit nur mit dem mitgegangen, was schon in Bewegung war“[6] ... Leicht „vermehrt er nur die Störungen und die Gründe zur Klage“[7].

Und wenn so für Smith wie für Ferguson die wirtschaftliche Intervention des Staates gänzlich der Absicht entgegengesetzte Wirkungen erzielt, nicht tiefgreifend genug ist, so tritt nun noch eines hinzu: das Fehlerhafte wird noch durch das direkte Verschulden der Staatsmänner vergröfsert. Smith sieht nicht allein, dafs aufser den bisher betrachteten Schädigungen falsche Mafsregeln angewendet worden sind, für die er selbst bessere vorzuschlagen weifs[8], sondern er empfindet auch die Mafsnahmen als parteiisch. Monopole und Prämien sind gänzlich ungerecht[9]. Den Vorwurf der Ungerechtigkeit schleudert er dem gesamten Merkantilsystem entgegen. Es hat das Privatinteresse Reicher und Mächtiger auf Kosten der Armen und Bedürftigen[10], der Konsumenten überhaupt

---

[1] Essay on H. C. Soc. S. 213 (195).

[2] A. a. O. S. 214 (195), allerdings ist hier direkt nur von der Bevölkerungspolitik die Rede, doch die weiteren Stellen berechtigen zur Verallgemeinerung.

[3] A. a. O. S. 214 (196).

[4] A. a. O. S. 214—15 (196).

[5] A. a. O. S. 215 (196—97).

[6] A. a. O. S. 217 (198).

[7] A. a. O. S. 220 (201—02).

[8] Die Lehrlingsgesetzgebung kann nicht die beabsichtigte „security against fraud“ geben, „quite different regulations are necessary to prevent this abuse“ (the sterling mark on plate and the stamps on linen and woollen cloth, give ... much greater security): Wealth 1, 10, 2; ebenso schon Lectures S. 236). Auch im Unterrichtswesen ist es ihm verkehrt „by giving salaries to teachers“, sie „negligent and idle“ zu machen; besser ist „instituting some sort of probation ... to be undergone by every person before he was permitted to exercise any liberal professions“ (Wealth 5, 1, 3, 3).

[9] Wealth 4, 8, auch 4, 5.

[10] A. a. O. 4, 8 (II, S. 156).

und auch auf Kosten „mancher anderer Klassen von Produzenten"[1] gefördert. Die Staatsmänner haben sich immer von der „gierigen" Klasse der Kaufleute beeinflussen lassen. Immer ist die Regierung parteiisch: Gehör finden fast ausschliefslich die Arbeitgeber, wenn es sich um Streitigkeiten mit den Arbeitern handelt[2]. Smith hat wenig Vertrauen darauf, dafs der Staat je gerechte Politik zu treiben fähig wäre[3]. Die Staatsmänner haben ihm nicht weiten Blick, Gerechtigkeit und Geistesstärke genug gezeigt, um sich nicht zum Schaden des sozialen Ganzen von den kapitalistischen Kreisen beeinflussen zu lassen. Zudem spricht er auch davon, dafs „die Gewalttätigkeit und Ungerechtigkeit der Beherrscher der Menschen ein altes, wohl unverbesserliches Übel ist"[4]. Ja, wir sehen ihn direkt in Unwillen gegen die Staatsmänner ausbrechen. Die staatlichen und fürstlichen Angelegenheiten sind stets durch die gröfste Verschwendung geschädigt worden[5]. „Es ist höchste Frechheit und Anmafsung, wenn Könige und Minister die Sparsamkeit des Volkes zu überwachen suchen ... Sie selbst sind stets und ohne irgend eine Ausnahme die gröfsten Verschwender"[6]. Er ist sich auch bewufst, dafs die Staatsmänner („politicians") „nicht Menschen sind, die wegen ihrer Redlichkeit und Korrektheit in der Welt bemerkenswert wären"[7]. Die Staatsmänner haben ihm also im allgemeinen jene Verbindung auserlesener Eigenschaften gerade nicht gezeigt, die er einmal als notwendig und charakteristisch aufführt, als er von der „Klugheit des grofsen Generals, des grofsen Staatsmanns, des grofsen Gesetzgebers" spricht[8]. Nach Smith

[1] A. a. O. 4, 8 (II, S. 173 und 174).

[2] A. a. O. 1, 10, 2 (I, S. 154), auch 1, 10, 2 (I, S. 142): „whenever the law has attempted to regulate the wages of workmen it has always been rather to lower them than to raise them"; ferner Ungerechtigkeit des Verbots der Arbeiterkoalitionen (1, 8 | I, S. 70—71).

[3] (The legislature), were it possible that its deliberations ..." (Wealth 4, 2, gegen Schlufs | I, S. 484).

[4] A. a. O. 4, 3, 2 (I, S. 507).

[5] A. a. O. 5, 2, 1 (II, S. 331). The profusion with which the affairs of princes are always managed.

[6] Wealth 2, 3 (I, S. 358—59).

[7] Lectures S. 254.

[8] Theory of M. S. 6, 1. — Oncken (D. Ad. Smith-Problem, Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, I, 1898 S. 280) glaubt diese Stelle dafür anführen zu dürfen, dafs Smith für den Staatsmann Hochschätzung empfinde. Diese Stelle kann man aber nur so deuten, wenn man sie aus dem Zusammenhang herausreifst. Die wahre Sachlage ist die folgende: Smith fafst im Absatz vorher sein Urteil über diejenige Klugheit zusammen, die sich nur auf das Wohl des eigenen Selbst richtet. Obgleich sie eine „höchst ansehnliche Eigenschaft" ist, kann sie doch nur „a certain cold esteem" erregen, „but seems not entitled to any very ardent love or admiration". Er geht nun auf diejenige Klugheit ein, die Bewunderung in uns hervorruft und schreibt: „Wise and judicious conduct, when directed to greater and nobler purposes than the care of the health, the fortune ... and reputation of the indi-

haben sich die Staatsmänner bei aller Klugheit und Listigkeit doch nicht genügend gewissenhaft und ideal gesinnt gezeigt; er hat die Gesamtauffassung vom Staatsmann, dafs er bei aller verstandesmäfsigen Raffiniertheit dennoch nicht tiefblickend genug ist; — eine Charakterisierung, die Schmollers Satz: Adam Smith sieht „jeden Staatsmann für ein hinterhaltiges und verschlagenes Tier an, das meist durch plumpe, ungeschickte Eingriffe in das harmonische Uhrwerk der Tauschgesellschaft dasselbe verderbe" in richtiger Nuancierung trifft[1].

---

vidual, is frequently and very properly called Prudence. We talk of the prudence of the great general, of the great statesman, of the great legislator. Prudence is in all these cases combined with many greater and more splendid virtues . . ., with the extensive and strong benevolence, with a sacred regard, to the rules of justice . . ., self-command, . . . the talent . . . of acting with the most perfect propriety in every possible circumstance . . . the utmost perfection of all the intellectual and of all the moral virtues . . ." Wenn er also beispielsweise auf die Tatsache, dafs es grofse Generale, Staatsmänner gibt, hinweist, so läfst sich doch daraus sein Urteil über die Staatsmänner im allgemeinen nicht entnehmen. Ja, gerade die Anforderungen, die er aufzählt, geben uns einen Wertmafsstab an die Hand. Die Staatsmänner müfsten, damit sie Smith günstig zu beurteilen vermöchte, Wohlwollen, Gerechtigkeit usw. in sich vereinen. Sie zeigen aber gerade die entgegengesetzten Eigenschaften nach Smith, sie sind ungerecht; statt Selbstbeherrschung zu besitzen, sind sie Verschwender usw.

[1] Gerade durch die Aufnahme jener Stelle vom listigen und verschlagenen Tier! Auf Oncken allerdings hat diese Charakterisierung eine ganz wundersame Wirkung gehabt. Er schliefst seine Polemik (d. Ad. Smith-Problem, S. 280—81) gegen Schmollers Auffassung, Smith halte „jeden Staatsmann für einen schlechten Kerl" mit einem Ausfall, den wir hier nicht näher qualifizieren wollen. Zu verlangen, dafs der, welcher anderen so gut den Vorwurf des Mangels „in der Würdigung gegnerischer Standpunkte" zu machen versteht, nun seinerseits wenigstens sich wahre, darin einen Verstofs zu begehen, ist offenbar zu viel. Dafs Schmoller sich für seine Auffassung auf mehr als eine Stelle stützen kann, das wird dem Leser gänzlich vorenthalten. Schade, dafs Oncken eine einzige Stelle, bei der sich Schmoller „scheinbar auf den Wortlaut berufen kann", so sehr erfüllt, dafs er, der Smith-Spezialforscher, alle anderen darüber vergifst! Jene Stelle vom listigen und verschlagenen Tier betont Oncken als die einzige für Schmoller sprechende! Er glaubt nun bei dieser „einen" beweisen zu können, dafs Schmoller dieselbe falsch verstanden habe; denn argumentiert er, Smith appelliert in ihr an die Geschicklichkeit des Staatsmanns, Schmoller aber benutzt diese Wendung im abfälligen Sinne. Apodiktisch behauptet Oncken, Schmoller habe die Stelle also gänzlich mifsverstanden. „Die Vergleichung mit dem Fuchs kann keineswegs im abfälligen Sinne zu verstehen sein" (281). Ich wünsche nur, dafs nicht jemand auf den Einfall käme zu erzählen, Smith habe erfreut über Onckens Geschicklichkeit im Olymp der Geister diese Ausdrucksweise zum zweiten Male angewendet und gesagt: „That insidious and crafty animal, vulgarly called—Aug. Oncken"; ich glaube, Oncken würde sich mit Recht schön bedanken dürfen für diese „keineswegs im abfälligen Sinne" gemeinten Worte. Es liegt klar zu Tage, dafs natürlich, wenn jemand auf die Geschicklichkeit eines Menschen sich verläfst — verlassen mufs, noch nicht behauptet werden kann, dafs nun keinerlei abfällige Gedanken über den Betreffenden mehr gehegt werden könnten und

Einen noch tieferen Grund, staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben abzuweisen, als das direkte Verschulden der Staatsmänner gibt, leitet Smith daraus her, dafs er eine solche Aufgabe, für die Wirtschaft einer Nation zu sorgen, überhaupt als zu hoch für die Kräfte eines Menschen, wie auch einer Menschengruppe erachtet. „Der Staatsmann, welcher den Privatleuten die Art, in welcher sie ihre Kapitalien anlegen sollen, aufzuzwingen versuchen wollte, würde sich nicht nur selbst mit einer sehr unnötigen Mühe belasten, sondern sich auch eine Autorität anmafsen, die nicht nur keiner einzelnen Person, sondern auch keinem Staatsrat oder Senate irgendwelcher Art anvertraut werden könnte und die nirgends so gefährlich wäre, als in den Händen eines Mannes,

---

nun auch das sittliche Urteil über ihn keineswegs abfällig lauten könne. Jene Smith-Stelle kann ebensowohl abfällige Beurteilung als auch nicht abfällige enthalten; sie allein ist gar nicht entscheidend. Jene anderen Stellen, die wir oben gaben, müssen herangezogen werden. Oncken hat diese doppeldeutige Stelle in falscher Weise als eindeutig hingestellt, hat sich mit jenen entscheidenden Stellen, die Smiths allgemeines Urteil über die Staatsmänner zum Ausdruck bringen, garnicht abgefunden, hat die Frage der Geschicklichkeit, die gar nicht in den Zentralpunkt gehört, in den Vordergrund schiebend, den Eindruck erweckt, als habe Schmoller die Stelle vom listigen Tier in falscher Weise in abfälligem Sinne verwendet. — Dafs Schmoller das aber in Wahrheit getan hat und tun konnte, weil er im Hinblick auf das allgemeine Urteil, das Smith anderweitig über den Staatsmann fällt, das sittliche abfällige Urteil Smiths hier charakteristisch ausgedrückt fand, das ist deutlich daran zu erkennen, dafs Schmoller nicht von dummen, ungeschickten Kerlen, sondern von „schlechten Kerlen“ spricht. Schmoller charakterisiert dazu dieses selbe Wesen zugleich mit zwei Gegensätzen: listig, verschlagen und plump wirkend, also klug und im Grunde dumm; eine Gegensätzlichkeit, die das tägliche Leben immer wieder zeigt (man denke nur an den Verbrecher). Also nicht die Plumpheit und Ungeschicklichkeit ist ihm das letzte und höchste Merkmal des Staatsmannes, sondern jene sittlich nicht hohe Einschätzung desselben, die eben mit den beiden Gegensätzlichkeiten vereinbar ist (nämlich mit Verschlagenheit, Geschicklichkeit und mit der trotz dieser Eigenschaften schliefslich plumpen Wirkung). Onckens Behauptung, Schmoller habe nicht gesehen, dafs es sich in jener Stelle um ein Appellieren an die Geschicklichkeit des Staatsmannes handelt, ist also eine gänzlich haltlose Behauptung. Diese völlige Ungenügendheit hat Oncken durch den Hinweis auf drei Stellen, welche die Schätzung des Staatsmanns bei Smith beweisen sollten, nicht verbessern können. Die erste, die wichtigste Stelle haben wir ihm schon zerpflücken müssen (in der Anm. 8 S. 119); auch seine beiden weiteren Stellen, das ist nicht erst nötig näher zu beweisen, bedeuten ebensowenig wie jene erste ein Urteilen Smiths über den Staatsmann im allgemeinen. Aus Unvollständigkeit, Fehlerhaftigkeit und Scheingründen baut sich also Onckens Vorwurf gegen Schmoller auf. Hätte er ein wenig mehr Billigkeit „in der Würdigung gegnerischer Standpunkte“ walten lassen, so hätte er die Grundlosigkeit der Behauptung erkennen müssen. „An diesem Beispiel kann man erkennen, welcher Grad von Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit in der Würdigung gegnerischer Standpunkte . . .“, dieser Satz fällt nun zurück auf den, der ihn zu schreiben für gut hielt.

welcher töricht und eingebildet genug wäre, sich damit zu schmeicheln, dafs er sie auszuüben im stande sei"[1]. Der Staat mufs ihm „von einer Pflicht, deren versuchte Erfüllung ihm stets unzählige Täuschungen bereiten mufs und zu deren zweckmäfsiger Erfüllung **keine menschliche Weisheit oder Kenntnis ausreicht**", entlastet (discharged) werden[2]. Die Sorge für den Wirtschaftskörper geht über die Kräfte des menschlichen Planens.

Der Gesamtprozefs, das Gegeneinander der Individuen vermag viel besser als das zweckbewufste Handeln der Individuen für die Gesamtheit zu schaffen; die Gesetze stören nur den natürlichen[3] Mechanismus des Wirtschaftslebens. Deswegen werden sie bekämpft. Die staatlichen Mafsregeln der Wirtschaftsförderung wirken so tiefgreifend — sie sind so weittragend in ihren Schädigungen des natürlichen Prozesses des Wirtschaftslebens — dafs sie ungesunde Überernährung einzelner Teile herbeiführen[4] und somit Gefahren für den wirtschaftlichen Gesamtkörper heraufbeschwören.

Aus der Erfahrung ihrer Zeit heraus meinen Smith wie Ferguson die staatlichen Wirtschaftsfunktionen abweisen zu müssen. Mehr als einmal betont Ferguson, die Erfahrung zeige, „dafs Privatinteresse ein besserer Förderer des Handels und des Überflusses ist als die Klügeleien der Regierung"[5]. Wo „Schutz nötig ist, mufs er gewährt werden;

---

[1] Wealth 4, 2 (I, S. 466—67).

[2] A. a. O. 4, 9 (II, S. 200—01).

[3] Im Aufsatz vom Jahre 1755 wendet sich Smith gegen die „statesmen and projectors", weil diese „disturb nature in the course of her operations in human affairs". Staatliche Institutionen „force things into an other channel . . . endeavour to arrest the progress of society at a particular point", „are unnatural« (ebenfalls im Manuskript von 1755) — „tend . . . to overturn that balance which naturally establishes itself among all the various employments of the society", erklärt er im Wealth wie in den Lectures öfter. Die Zölle „divert the industry of the country to an unnatural channel" (Lectures S. 246). „Taxes" „alter more or less the natural direction of national industry" (Wealth 5, 2, 2, 4 | II, S. 414). Die Prämie „breaks what may be called the natural balance of industry" (Lectures S. 180, vgl. S. 236). Das englische Kolonialmonopol hat es dahin gebracht, dafs der Handel anstatt in einer grofsen Zahl kleiner Kanäle, in einem grofsen verläuft. Dadurch ist aber das Wirtschaftssystem „weniger sicher" geworden und „the body politic **less healthful** than it otherwise would have been . . . Great Britain resembles one of those unwholesome bodies in which some of the vital parts are overgrown, and which, upon that account, are liable to many dangerous disorders" (Wealth 4, 7, 3 | II, S. 115).

[4] Siehe vorige Anm., letztes Zitat.

[5] Essay H. C. Soc. S. 221 (202), vgl. S. 215 (196—97): „A people . . . find for themselves a condition . . . with a more signal effect than any which the councils of state could devise" und Principles of M. and Pol. Sc. 1, 3, 9.

wenn Verbrechen und Betrügereien begangen werden, mufs man sie unterdrücken; mehr aber darf die Regierung nicht beanspruchen, tun zu wollen“ [1]. Wo diese Bedingungen erfüllt sind, da wird kultureller Fortschritt möglich [2] — der Staatshilfe bedarf es dazu nicht. Der Kern der Anschauung Smiths findet sich in dem Satze: „Das natürliche Streben eines jeden Einzelnen, seine Lage zu verbessern, ist, sobald ihm nur Sicherheit und Freiheit der Bewegung gestattet wird, ein so mächtiges Prinzip, dafs es allein und ohne jede Beihilfe die Gesellschaft nicht nur zu Reichtum und Blüte zu führen, sondern auch hundert anmafsliche Hindernisse zu überwinden vermag, welche die Torheit menschlicher Gesetze ihm allzuoft entgegentürmt“ [3].

Die staatlichen Mafsregeln — sehen wir — werden zurückgewiesen als schädliche Eingriffe in die Wirtschaftsordnung, und zwar als Eingriffe, die das Gesamtwohl aufs schwerste schädigen. Die Gesetze hemmen den natürlichen Fortgang, stören den Mechanismus, den die Natur weise zum Wohle der Gesamtheit dem gesellschaftlichen Leben gegeben hat. Die Gesetze leiten den Prozefs in falsche Bahnen, sie bringen eine Starrheit hinein, die dem Fortgang, die dem Flusse des Wirtschaftslebens schädlich ist. Dem Vorwurf, Smith habe mit dem ewig gleichen System der Wirtschaftsfreiheit an eine zu Grunde liegende Konstanz der Zustände gedacht, würde er entgegenhalten, dafs gerade die Gesetze erst die Konstanz in das Wirtschaftsleben hineinbrächten, nicht aber die natürliche Wirtschaftsordnung: Er spricht von dem Zustand der Wirtschaft, den die Natur der Gesetze und Institutionen „eines Landes“ „zu erlangen erlauben“, und der „mit der Natur seiner Gesetze und Institutionen vereinbar ist“ [4]. In der freien Wirtschaft können sich dagegen die Entwicklungsrichtungen frei entfalten. Der Freihandel jedensfalls würde durchaus nicht die Machtverschiedenheiten ausgleichen und

---

[1] Essay S. 220 (201—02).

[2] A. a. O. S. 261 (239).

[3] Wealth 4, 5 digress. (II, S. 45) und an andrer Stelle heifst es: wie „the healthful state of the human body ... contains in itself some unknown principle of preservation capable either of preventing or of correcting ... the bad effect even of a faulty regimen“, so ist gegen Quesnays „exact regimen of perfect liberty“ zu sagen, dafs „the natural effort which every man is continually making to better his own condition is a principle of preservation capable of preventing and correcting ... the bad effects of a political economy in some degree both partial and oppressive. Such a political economy though it no doubt retards more or less is not always capable of stopping altogether the natural progress of a nation towards wealth and prosperity; and still less of making it go backwards ...“ Wealth 4, 9 (II, S. 187), vgl. 4, 5 (II, S. 45): „this security ... is alone sufficient ...“

[4] Wealth 1, 8 (I, S. 76) und 1, 9 (I, S. 102).

die Verhältnisse zu Ungunsten der Stärkeren verschieben[1]. Auch Ferguson, dem die politische Verfassung den Verschiedenheiten und Eigenarten der Nationen angepafst sein müssen, tritt doch zugleich für das ewig gleiche System der Wirtschaftsfreiheit ein, eben weil dieses System das beste Mittel der Anpassung an die wechselnden Bedingungen des Ganzen bietet. Erst die Gesetze bringen mit der Tragweite ihrer Wirkungen die Starrheit in das Fliefsende des Wirtschaftslebens hinein, die nicht genügend schnelle Anpassung an das Zusammenspiel der Konstellationen. Der natürliche Prozefs dagegen hat diese Fähigheit aufs vollkommenste[2] und ist darum die gesündeste, solideste Organisation. Je freier das Wirtschaftsleben ist von staatlichen Mafsnahmen, um so besser kann sich die Anpassung vollziehen. Das „natürliche System“ der Kräfte schiebt sich hier infolge des Glaubens an die Schädlichkeit des staatlichen Zwangsprinzips in den Vordergrund, und das freie Wirtschaftssystem tritt als Ideal für alle Völker und alle Zeiten hervor. Smith wähnt hier historisch zu sein und sieht nicht, wie wenig er es ist. Er meint ein historisches System par excellence zu vertreten, weil es ihm als diejenige Verfassung der Wirtschaft erscheint, die sich am besten jedem Wechsel der Zustände anzupassen vermöge. Er merkt es nicht, dafs seine prinzipielle Zurückdrängung der Wirtschaftsfunktion des Staates auf einer unzulässigen Erweiterung der Erfahrung seiner Zeit auf alle Zeiten beruht, er verkennt völlig, dafs die staatlichen Wirtschaftsinstitutionen einer Entwicklung unterliegen und es sich hier um einen historischen Faktor handelt, der nicht einfach als „unnatürlich“ gewertet werden kann; er sieht nicht, dafs die Verschiedenheiten der Sitten und die Ungleichheit der Individualkräfte — die er mit seinem System für vereinbar hält — dasselbe aus den Fugen treiben, und dafs die Wirkung der freien Konkurrenz nicht das Allheilmittel ist. Er fällt deduktiven Gedankengängen anheim; das zeigt sich deutlich im folgenden.

2. Denn wir dürfen nicht verfehlen, uns die Gründe dieses Glaubens an das vorzügliche Wirken des natürlichen Wirtschaftsorganismus klarzumachen. Als das Ziel der Wirtschaft wird die Förderung der nationalen Wirtschaftskräfte erkannt. Der Produktionsstandpunkt in diesem Sinne ist in

---

[1] „When a rich and a poor nation engage in trade, the rich nation will have the greatest advantage, and therefore the prohibition of this commerce is most hurtful to it of the two“ (Lectures S. 206). — Smith hat wohl gewufst, dafs sich England auf den Freihandelsstandpunkt stellen konnte, ohne Schaden seiner nationalen Macht zu erleiden! (Vgl. Lectures S. 206; England u. Frankreich.)

[2] Vgl. auch unten S. 129. Man denke an die Selbstregulierung der Wirtschaft durch das Auf und Ab der Preise, entsprechend dem Zustrom und Abstrom zur Produktionsbeteiligung ...

Wahrheit Smith der höchste[1]. Die Produktionsförderung nun hängt ab von der Zahl der Menschen, mehr noch von der Regsamkeit, der Tätigkeit der Individuen. So liegt in dem Drang jedes Menschen, für sich selbst zu sorgen, im Egoismus bereits eine Garantie für die Förderung der Gesellschaft. Die Interessen der Gesamtheit stehen in Harmonie zu denen der Individuen. Je eifriger die Individuen sind, um so mehr wird die Gesamtheit gefördert. Hume wies darauf hin, dafs „die meisten Gewerbe und Betätigungen derart sind, dafs sie zugleich mit der Förderung der Interessen der Gesellschaft auch dem Individuum nützen“[2]. Ferguson spricht diesen Gedanken der Harmonie gleichfalls deutlich aus[3]. Der Staat hat in dem vom Egoismus getriebenen Menschen „einen getreuen Diener für die Erwerbung von Reichtum und einen getreuen Verwalter für die Aufsammlung des Erworbenen“[4]. Ohne andere Dinge zu kennen als seine eigenen Geschäfte und ohne das Wohl des Gemeinwesens als Ziel zu haben, trägt, wenn jeder seiner Tätigkeit nachgeht, bereits jedermann ungewollt zur Entfaltung des Ganzen bei[5]. Smith nun betont, dafs der Einzelne in seiner ständigen Bemühung, die vorteilhafteste Betätigung zu ergreifen, nicht das Interesse der Gesellschaft, sondern allein sein eigenes verfolgt, und trotzdem führe sein Vorteilsstreben „notwendig“ dazu, dafs er damit zugleich „die für die Gesellschaft vorteilhafteste Tätigkeit“ erwählt habe[6]. „Wenn er seinem eigenen Interesse nachgeht, so fördert er häufig das der Gesellschaft wirksamer, als wenn er es zu fördern tatsächlich beabsichtigt“[7].

---

[1] Vor allem Wealth 4, 3, 2 gegen Ende (balance of produce and consumption) und Lectures S. 192. Wenn Smith im Wealth 4, 8 die Konsumtion als „the sole end of production“ hinstellt, so ist der innere Sinn, in dem das gemeint ist, in betracht zu ziehen. Er spricht jenen Satz aus bei seinem Kampf gegen den Merkantilismus mit seiner einseitigen Bevorzugung des Produktionsstandpunktes. Es ist eine Abweisung des übertriebenen Produktionsstandpunktes; eine Hervorkehrung des Gegenteils. Nur eine solche Produktionssteigerung ist ihm gesund, ist endgültig vorteilhaft, die sich auf grund wirklicher Bedarfsentwicklung vollzieht. Da der Kaufmann nur auf hohe Gewinne sieht, und er kann diese auch bei nicht grofser Produktion erzielen, so ist von ihm nicht stets Steigerung der Produktion zu erhoffen, wohl aber von den billigen Preisen, weil sie den Kreis der Konsumenten erweitern und so rückwirkend die Produktion anziehen lassen. So tritt denn Smith für die billigen Preise ein (5, 2, 2, 4); in solcher Förderung der Konsumtion liegt die beste Gewähr für nachhaltige Kultursteigerung.

[2] History of England (1773, IV, S. 30); zitiert Wealth 5, 1, 3, 3.

[3] Essay on H. C. Soc. S. 220 (201): „the more he gains for himself, the more he augments the wealth of his country“.

[4] A. a. O. S. 219 (200).

[5] A. a. O. S. 277—78 (254).

[6] Wealth 4, 2 (I, S. 464).

[7] A. a. O. 4, 2 (I, S. 466).

Auf das Walten des Egoismus also kommt es an. Und dafür ist nun schon durch Natur wie Leben in der Gesellschaft genügend gesorgt. Wenn der Mensch auch einen Hang zur Trägheit hat, so lebt doch ein Streben nach Verbesserung seiner Lage in ihm[1]. Die Begierden überwinden die Trägheit mit Leichtigkeit, und sie werden besonders angespornt im gesellschaftlichen Leben durch die Lockungen der Kulturerzeugnisse an sich, wie durch den Drang, nicht hinter den anderen zurückstehen zu wollen. So wird der Drang nach Reichtum denn zu „jenem Wahn, der die menschliche Tätigkeit anstachelt und in ständiger Bewegung erhält“[2]. Das Wirken der Rivalität der Konkurrenz, das mit der Influenz des Eifers, wie mit der Furcht vor Schaden und Not an die Individuen herantritt, stachelt noch weiter die Tätigkeit aufs stärkste an. Der Egoismus ist ein bedeutsames Werkzeug des Gesellschaftslebens, nicht umsonst wird, so bei Shaftesbury und Smith, die Vernachlässigung der Sorge für sich selbst als Mangel, geradezu als lasterhaft empfunden[3].

Eine besondere Förderung des Fleifses durch den Staat ist garnicht nötig. Im freien Spiel der Kräfte ist die beste Förderung des Fleifses gegeben. (Tätigkeitsförderung ist durchaus Ziel Smiths und Fergusons[4]). Schon in dem steigenden Kulturprozefs an sich liegt ein wachsender Reiz zur Intensivierung der Tätigkeit. Spezielle Förderung durch den Staat wird aufs skeptischste betrachtet, weil sie Schaden anrichten könnte: durch künstliche Mittel werden den Individuen Betätigungen lohnend gemacht, die schliefslich garnicht den natürlichen Gesamtbedingungen des Ganzen entsprechen, nicht so gesund basiert sind, wie die, welche im Prozefs des Geschehens sich Schritt für Schritt haben entwickeln lassen[5]. Da die Förderung des Fleifses durchaus auch Smiths Ziel ist, so konnte seine nachgiebige Art einige wenige staatliche Förderungsmafsregeln da zulassen, wo es ihm genügend gesichert erscheint, dafs kein Schaden angerichtet wird. Wohlgemerkt nur da, wo kein Vorgreifen des Staates vorliegt, sondern nur ein nachträgliches Unterstützen der von

[1] A. a. O. 4, 5, digr. (II, S. 45), vgl. auch Lectures S. 158 u. 159.
[2] Theory of M. S. 4, 1.
[3] Shaftesbury „If a creature be selfneglectful this might certainly be esteemed vitious“ (vgl. Hasbach, Philos. Grundl., S. 104).
[4] Stewart bringt das zum Ausdruck: die moderne Politik (eben die Smiths) hat als ihr „great aim to open new sources of national opulence, and to animate the activity of all classes of the people, by a taste for the comforts and the accommodation of life“ (Account .. in Works of A. Smith ed. 1811/12, V, S. 486).
[5] Vgl. oben S. 122, Anm. 3 und 4: Wealth 4, 7, 3, auch 4, 5 digr. (Gesetze, welche die natürliche Freiheit verletzen, sind dem Gesamtinteresse schädlich).

der freien Entwicklung bereits beschrittenen Bahn[1].

Nun darf nicht geglaubt werden, Smith ziehe an sich das Individuum dem Staat vor. Er zieht es vor, weil nach seiner Meinung die Individualtätigkeit in ihrer Anspornung durch den Wettkampf, durch die Reibung der Kräfte die Schäden in geringerem Grade zeigt als der Staat. Die Aktion des Staats hat nämlich eine ganz andere Tragweite als eine individuelle Handlung: deswegen sind auch die Fehler, denen nun einmal die Tätigkeit des Staats unterliegt, von bedeutend gröfserer Schwere in der Wirkung. Wegen dieser Vergröfserung der Fehler wird die Sorge für das wirtschaftliche Tun vor das kleinere Forum des Individuums gebracht. Smith will auch, „das Gesetz sollte stets jedem Einzelnen die Sorge für sein eigenes Interesse überlassen, da er dasselbe seinen Verhältnissen gemäfs in der Regel viel besser zu beurteilen vermag als der Gesetzgeber"[2]. Und auf diesen Gedanken der Überlegenheit der Individualtätigkeit über das Planen des Staatsmannes wird von Ferguson noch ein scharfes Schlaglicht geworfen: „In Fragen einzelner Professionen, Gewerbe oder Berufe, ist der erfahrene Praktiker der Meister, jeder Theoretiker ein Lehrling". „Im Handel wirkt das Privatinteresse mit der am wenigsten dem Irrtum unterworfenen Richtung auf das öffentliche Wohl hin, und es ist da sicher dieses Ziel zu erreichen, wo Staatsberatungen ihre Absicht fehlschlagen sehen würden. Zweifelsohne kann der Kaufmann ebenfalls bei der Verfolgung seines Vorteils irren; aber das Prinzip,

---

[1] „When a company of merchants undertake ... to establish a new trade with some remote and barbarous nation, it may not be unreasonable ... to grant them ... a monopoly of the trade for a certain number of years" (Wealth 5, 1, 3, 1); ebenso ist er für Patent- und Urheberschutz (a. a. O. 5, 1, 3, 1, vgl. Lectures S. 130) und ist auch ferner für „encouraging extraordinary dexterity and ingenuity" seitens des Staats durch Erteilung von „premiums ... to artists and manufacturers who excel in their particular occupations" (a. a. O. 4, 5, auch Rückzölle). Er läfst diese staatliche Förderung individueller Betätigung auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Geistes zu, weil, wie er hinzufügt, diese Mittel „are not liable to objections", „are not considerable enough to turn towards any one of them (of the occupations) a greater share of the capital of the country than what would go to it of its own accord". Seine Begründung des Zeitmonopols einer Handelsgesellschaft zusammen mit dem Patentschutz zeigt, dafs es sich ihm dabei um nachträgliche Förderung bereits von selbst eingeleiteter Bestrebungen handelt, dafs also auch hier keine ungesunde, schädliche Ableitung des Kapitals durch die Staatsmafsregel erfolgt.

[2] Wealth 4, 5 (II, S. 34). In 1, 10, 2 (I, S. 131) wird die „anxiety of the lawgiver lest they (die Arbeitgeber) should employ an improper person" verurteilt, weil dies „may surely be trusted to the discretion of the employers whose interest it so much concerns".

[3] Essay on H. C. Soc. S. 220 (201).

nach dem er handelt, ist so aufserordentlich empfindlich für Gewinn oder Verlust, dafs die Lektionen der Erfahrung sich selten zu wiederholen brauchen. Der erste Verlust genügt, dem Irrtum des Händlers ein Halt zu gebieten. Der Staat mag viel zu seinem Schutz tun . . . aber nicht dadurch, dafs er seinen Eifer anstachelt oder seine Betätigung lenken will"[1]. Ist der Handel aus den ersten Anfängen der Entwicklung heraus, so ist er „der Zweig, bei dem die Menschen, wenn man sie dem Einflusse ihrer eigenen Erfahrung überläfst, wohl am wenigsten irre gehen"[2].

Wir sehen die Fehlerquelle bei den Individuen, den Praktikern als geringfügiger betont gegenüber den staatlichen Mafsnahmen. Der Staat ist durch die Gröfse seines Bereichs[3], durch die daraus folgende Entfremdung von der Realität des wirtschaftlichen Getriebes dem Individuum unterlegen, und das nicht nur in bezug auf die Zweckmäfsigkeit der Mafsregeln, sondern auch durch die Schwerfälligkeit des Apparats. Gewifs, nicht allein der Staat begeht Fehlgriffe, das Individuum unterliegt ihnen ebenfalls. Auch der Einzelne versteht nicht immer sein Interesse[4], wird von Irrtümern, Vorurteilen beherrscht. Das Individuum hat für Smith, an sich betrachtet, durchaus nicht höhere geistige Kräfte, ist ebenso unfähig wie die Staatsmänner für das Wohl des Ganzen planmäfsig zu schaffen[5]. Das wird aber anders durch das gesellschaftliche Beieinander! Die Reibung, die freie Konkurrenz („the emulation which an unrestrained competition never fails to excite"[6]) erregt Kräfte und steigert sie[7]. Jedenfalls ist es das Miteinander einer

---

[1] Principles of M. P. Sc. II, 6, 4 (S. 425).

[2] Essay on H. C. Soc. S. 219 (200).

[3] Wealth 5, 1, 3, 1 (II, S. 267; schon die Leiter einer Aktiengesellschaft müfsten ja die gesamten „occasional variations in the demand, . . . the much greater and more frequent variations in the competition" überblicken).

[4] S. oben S. 73.

[5] Wealth 4, 2 (I, S. 466): „I have never known much good done by those who affected to trade for the public good". Er spricht von der „weakness, the feeble efforts of human reason" (Wealth 5, 1, 3, 3), „the slow and uncertain determination of our reason to find out the proper means" (Theory of M. S. 2, 1, 5 Note); „the weakness of his powers and . . . narrowness of his comprehension" (a. a. O. 6, 2, 3). Da wo nicht die Gewähr der vollen Sicherheit des Genusses der Arbeitsprodukte lockt, würde „the indolent ... be in the greatest number" (Lectures S. 223). Die Grundbesitzer, denen in der Grundrente ein reichliches Einkommen mühelos in den Schofs fällt, zeigen ihm „indolence", „which is the natural effect of the ease and security of their situation" (Wealth 1, Conclusion; I, S. 270). Die Geistlichen einer Kirche, die nicht mehr zu kämpfen hat (a. a. O. 5, 1, 3, 3), alle Lehrer, denen ein festes Gehalt das Auskommen sichert, sind nachlässig in der Erfüllung ihrer Pflicht (a. a. O. 5, 1, 3, 2).

[6] A. a. O. 5, 1, 3, 2.

[7] Z. B. „Emulation . . . appears to have brought that talent (for instructing) to a very high degree of perfection" (a. a. O. 5, 1, 3, 2).

Zahl von Individuen, das die Fehler der Einzelnen auf jeden Fall ausgleicht. Wenn für Smith auch eine grofse Anzahl von Menschen unklug („injudicious and unsuccessful"), eine andere verschwenderisch handelt, so ist ihm doch „der gröfsere Teil der Menschen ... ausreichend sorgsam" den Bankerott z. B. zu vermeiden[1], auch wird ihm die Verschwendung durch Einzelne, wie durch die Regierung genügend durch den wirtschaftlichen Sinn der Mehrzahl kompensiert[2]. Und der gröfsere Teil der Arbeiter wird bei höheren Löhnen nicht aufhören, fleifsig zu arbeiten, obwohl gewifs einige faul werden mögen[3]. So behauptet er denn: „die Prinzipien der gewöhnlichen Klugheit ... beeinflussen stets **die Mehrheit eines jeden Standes**"[4]. In der Zahl der Kräfte liegt schon eine Garantie, besonders wenn diese Zahl der Individuen wirklich in Konkurrenz gegen einander steht. Je mehr die Verfassung der Gesellschaft atomisiert ist, um so lebhafter sind alle in das Kreuzfeuer des Wettbewerbs gestellt, um so mehr werden die Individuen oder wenigstens die gröfsere Zahl derselben angespornt, sich vor Fehlern und Nachlässigkeiten zu wahren und um so spezialisierter ist die Tätigkeit der Einzelnen; die Erfahrung wird gröfser, die Fehler geringer; eine Überlegenheit über das Handeln des Staatsmannes wird erzeugt, zumal jener weniger an dem Gelingen interessiert ist und auch einen weit gröfseren Bereich zu überblicken hat. Je mehr die Wirtschaftsverfassung in kleine selbständige Aktionszentren zerfällt und je weniger feste Institutionen in den Flufs des Wirtschaftslebens hineinragen, um so leichter vermag das Ganze den Konstellationen, den „häufigen Veränderungen im Wettbewerb", den Eigenarten der Wirtschaftsbedingungen zu folgen. Wird doch das Individuum, indem es seinen eigenen Vorteil sucht, nicht mehr durch augenblickliche, künst-

---

[1] A. a. O. 2, 3 (I, S. 354).
[2] A. a. O. 2, 3 (I, S. 355).
[3] A. a. O. 1, 8.
[4] A. a. O. 2, 2 (Übers. Asher I S. 284). Der Widerspruch zwischen seiner Behauptung, dafs die Mehrzahl jeder Bevölkerungsschicht in genügender Klugheit handelt und der Stelle, in der er feststellt, dafs der Stand der Landeigentümer öfter (frequently) von der Klasse der Kaufleute sich hätte überreden lassen „to give up both his own interest and that of the public" (Wealth 1, Conclusion) ist nur dadurch aufzulösen möglich, dafs man annimmt, nach Smith werde die Ursache („that indolence, which is the effect of the ease and security of their situation") in einer freien Wirtschaft durch das Eintreten eines regen Grundbesitzverkehrs fortfallen (als Folge der Einführung der freien Konkurrenz wie des Fallens der Erbgesetzgebung, welche die Verteilung des Grund und Bodens ungesund machte, indem sie das Walten des natürlichen Gesetzes der Teilung des Besitzes unter die Kinder hemmt). Durch die Mobilisierung des Bodens, die sich bei völliger Freiheit der Kräfte einstellen würde, kämen in die Grundbesitzerklasse — infolge der Neigung der Menschen, Bodenbesitz zu erwerben — tätigere, lebhaftere Elemente.

liche, durch staatliche Institutionen geschaffene Vorteile verleitet, seine Tätigkeit — wie Smith meint — in Bahnen zu lenken, die den organischen, gesunden Aufbau des Nationalwohlstandes nicht fortentwickeln, sondern ihm aufgepfropft sind. Die Fehler, denen die Individuen unterliegen, haben nicht mehr jene wuchtige Schwere. Die „natürliche Bilanz" d. h. die dem Ganzen gesündeste, günstigste Gestaltung der Wirtschaft kann sich hier leichter herstellen.

Weil die Individualbeweglichkeit als das zuträglichste für die Entfaltung des nationalen Wohlstandes angesehen wird, wird auch ferner die festgefügte Assoziation im Innern der Volkswirtschaft abgelehnt. Für Rousseau erscheint das natürliche Ziel, das Wohl der Gesellschaft, in der politischen Sphäre durch Sondervergesellschaftungen gefährdet[1]. Smiths Auffassung der Gruppen innerhalb der Tauschgesellschaft bedeutet das gleiche, übertragen auf das wirtschaftliche Gebiet. In Rousseaus Formulierung werden wir jedoch noch deutlicher als in Smiths darauf aufmerksam gemacht, dafs die Gröfse oder Geringfügigkeit der Fehlerquelle abhängig ist nicht von den Individuen an sich, sondern von dem Gegenübertreten einer gröfseren oder geringeren Zahl menschlicher Willenskräfte[2].

Smith wendet sich gegen die staatlich privilegierten Handelsgesellschaften, ebenso wie gegen die Tätigkeit des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete, denn auch die Aktion gröfserer Gesellschaften gebundener Form erscheint ihm als weniger rationell. Auch die grofsen Gesellschaften sind Smith weniger leicht beweglich, machen Fehler von gröfserer Tragweite als die Individuen[3]. Er fürchtet auch alle wirtschaftlichen Vergesellschaftungen könnten Hochburgen des Monopolgeistes werden, jenes Schädlings der Gesellschaft, der die „natural balance" des Wirtschaftslebens durchbrechend ihren wirtschaftlichen Fortschritt beeinträchtigt — jenes Schädlings, der noch mehr als Fürsten und Staatsmänner die Entwicklung des Nationalwohlstandes gehemmt hat, wie er mit denkbar schärfster Geifselung hervorhebt[4]. Die Handelskompagnien, erst ganz nütz-

---

[1] Contrat social 2, 3.

[2] Rousseau in der Note in 2, 3 des Contr. soc.: „L'accord de tous les intérêts se forme par opposition à celui de chacun".

[3] „Notwithstanding the most upright intentions, the unavoidable partiality of their directors to particular branches of the manufacture, of which the undertakers mislead and impose upon them, is a real discouragement to the rest, and necessarily breaks, more or less, that natural proportion which would otherwise establish itself between judicious industry and profit . . . (Wealth 5, 1, 3, Schlufsworte).

[4] „The capricious ambition of kings and ministers has not . . . been more fatal to the repose of Europe, than the impertinent jealousy of merchants and manufacturers" usw. (Wealth 4, 3, 2; I, S. 507).

lich, haben sich bald ganz allgemein entweder als lästig oder als unnütz erwiesen[1]. Wenn Anhänger von Gesellschaften und besonders von privilegierten Gesellschaften dieselben für nötig erklären, weil „kein Privatkaufmann genug Kapital ... besitzen könne“, so entgegnet Smith, dafs es „überhaupt keinen grofsen Handelszweig gibt, in welchem das Kapital eines einzigen Privatkaufmannes genügend wäre, um alle die untergeordneten, zum Betriebe der Hauptbranche notwendigen Zweige allein zu betreiben. Ist aber eine Nation für irgend einen grofsen Handelszweig reif, so wenden einige Kaufleute von selbst ihre Kapitalien der Hauptbranche und andere die ihrigen den untergeordneten Zweigen desselben zu, so dafs derart alle betrieben werden“[2]. Wo eine Aktiengesellschaft in Konkurrenz mit Kaufleuten steht, da würden — meint Smith — „die Aufmerksamkeit und Wachsamkeit“ dieser sicherlich gar bald obsiegen über die Gesellschaft[3]. Wohl gesteht er einige Ausnahmen in bezug auf die staatlich geregelte Handelsgesellschaft zu[4], aber es ist doch ganz deutlich zu erkennen, dafs ihm die liberalistische Wirtschaftsverfassung, in der die Individuen in lockeren, leicht fliefsenden und sich ändernden Beziehungen vergesellschaftet sind, an erster Stelle steht.

Der Abweisung der eng gebundenen Assoziation liegt der Gedanke zugrunde, dafs, sobald das Individuum einen zu grofsen Bereich sucht, es ihm ebenso gehe, wie dem Staat: die Fehler würden zu weittragend, der Apparat zu schwerfällig, die wohltätige Wirksamkeit der Konkurrenz, die alle Kräfte anzuspornen, auszunutzen zwinge, schaue nicht mehr jedem Einzelnen drohend ins Auge. Vor allem: die Hauptbedingung des Fleifses und der Achtsamkeit werde untergraben. Die Leiter solcher Assoziationen arbeiteten nicht mehr in dem Mafse für sich, wie es in den Einzelwirtschaften geschehe. Sie schaffen für andere, tragen nicht alles Risiko, haben nicht die Aussicht auf den Genufs des vollen Gewinns; der Ansporn zur Anstrengung aller Kräfte, aller Fähigkeiten aber erfolgt Smith nur, wenn die Aussicht auf den Genufs des vollen Ertrags der Anstrengung uneingeschränkt und ungetrübt dem Tätigen winkt.

3. Die Hauptbedingung also der wirtschaftlichen Tätigkeit ist das Bestehen der Privateigentumsordnung — die absolute Sicherheit vor jähen, willkürlichen Vergewaltigungen derselben. „Welche Einrichtung zur Beförderung des allgemeinen Fleifses nötig ist, diese Einrichtung

[1] Wealth 5, 1, 3, 1 (II, S. 245).
[2] A. a. O. 4, 7, 3.
[3] A. a. O. 5, 1, 3, 1 gegen Ende (II, S. 267).
[4] A. a. O. 5, 1, 3, 1 gegen Ende (II, S. 268 ff.).

mufs auch auf das allgemeine Beste abzielen. Nun kann aber nichts die Menschen zu einem anhaltenden Fleifse ... so sehr ermuntern als die Hoffnung, dafs sie oder ihre Abkömmlinge ... künftig Reichtümer, Bequemlichkeiten geniefsen; ... diese ganze Hoffnung gründet sich auf die Sicherheit der Früchte ihrer Arbeit und auf den freien und ungetrübten Genufs und Gebrauch derselben" erklärte schon Hutcheson[1]. Für diesen Lehrer Smiths ist „das Eigentum in der Absicht eingeführt worden, den Fleifs zu ermuntern und zu belohnen"[2]. Um der Gesellschaft willen wurde es nach Hutcheson geschaffen; es mufste zu eigen gegeben werden, weil das Individuum nur, wenn es ein Ding zu eigen besitzt, Sorgfalt darauf verwendet[3]. Auch Ferguson erklärt gleichfalls, dafs nicht im Privateigentum besessene Objekte gewöhnlich vernachlässigt würden[4]. Die Menschen müssen ihres Besitzes in Sicherheit froh werden können und ihren Reichtum zu geniefsen vermögen[5], damit sie sich die Mühe nehmen, reich zu werden[6]. Smith tritt nicht minder für die Selbständigkeit des Individuums, für die Institution des Privateigentums ein, weil er gleichfalls meint, dafs nur so der Egoismus zu voller Betätigung angespornt werde. Der Unfreie nämlich hat keinen Anreiz zum Fleifs, weil all der Erfolg doch nur dem Herrn zufällt[7], während der Freie dadurch, dafs ihm das, was er produziert, auch gehört, „ein Motiv zur Betriebsamkeit hat"[8]. „Ein Arbeiter auf Stücklohn ist mit aller Wahrscheinlichkeit fleifsig, weil er aus jeder Anstrengung einen Vorteil erzielt"[9]. Als Grund für seine Ablehnung der Lehrlingsgesetzgebung führt Smith an, dafs sie die jungen Leute nicht „zu Fleifs" zu erziehen vermöge[10]. Die Aussichten auf den sichern Genufs des Erarbeiteten dürfen möglichst keine Beschränkungen erleiden, da sonst der Tätigkeitstrieb gelähmt wird[11]. Einer guten Rechtspflege und besonders der Ausbildung

---

[1] Sittenlehre, 1756, S. 473.

[2] A. a. O. S. 480.

[3] A. a. O. S. 475. Den Physiokraten bedarf es gleichfalls des Eigentums als Ansporn der Tätigkeit. Bereits Bodin brachte den Gedanken zum Ausdruck, dafs die nicht privateigentümlichen, sondern die gemeinsamen Dinge weniger sorgfältig behandelt würden (République ed. 1583 S. 16—17, 1, 2).

[4] Institutes of M. Ph. ed. 1773, S. 256 (VII, ch. 2, sect. 4).

[5] Essay on H. C. Soc. S. 363 (333).

[6] A. a. O. S. 363 (333), auch S. 428 (392): „the commercial arts ... seem to require no encouragement but the hopes of gain and the secure possession of property".

[7] Lectures S. 225. Er führt einen grofsen Kampf gegen alle unfreie Arbeit, s. Lect. S. 99, 224—27 u. Wealth 3, 2.

[8] Lectures S. 99.

[9] Wealth 1, 10, 2 (I, S. 132).

[10] Ebenda.

[11] „When people find themselves every moment in danger of being robbed of all they possess, they have no motive to be industri-

eines Handelsrechts bedarf es darum. Vor allem ist es für die Auslösung der Tätigkeit von Bedeutung, daſs der Staat den Genuſs der Arbeit auch dem sichert, der die Sache nicht in Eigentum hat, sondern in Besitz[1]. Eben weil ihm die volle Sicherheit des Genusses des Erarbeiteten die Grundbedingung der wirtschaftlichen Regsamkeit ist, kämpft er gegen die Eingriffe des Staats in das Eigentumsrecht (sofern sich ein solcher nicht als unbedingt notwendig erweist!) Das Privateigentum darf nicht den „vermeintlichen Interessen der Staatseinkünfte“ geopfert werden[2], wohlgemerkt den „vermeintlichen Interessen“ oder, wie es ein anderes Mal heiſst, „einer Idee vom öffentlichem Wohl“[3] — die Freiheit darf „nur in den dringlichsten Fällen“ behindert werden[3] (die Behinderung[4] wird also doch zugegeben!), sie ist als „geheiligtes Gut“ zu halten. Daſs Smith das Eigentum um der Tätigkeit willen so hoch stellt, zeigt sich darin, daſs er ebenso wie sein Lehrer Hutcheson gegen zu groſse Ausdehnung des Eigentums auftritt. Hutcheson erklärte: „Da das Eigentum in der Absicht eingeführt worden ist, den Fleiſs zu ermuntern ... so kann es niemals soweit ausgedehnt werden, daſs die Unternehmungen und Bemühungen der Menschen dadurch gestört und fruchtlos gemacht werden könnten“[5]. Und auch für Smith bedeutet das Groſseigentum einen Verlust für die Gesamtheit[6]. Auch ihm ist demnach, das ist zu beachten, das Privateigentum nicht um des Individuums, sondern um des sozialen Ganzen willen da! Aber das gibt nun ganz das Charakteristische der Auffassung Smiths wieder, daſs er nicht, wie sein Lehrer Hutcheson „eine zensorische Macht und geeignete Gesetze über Erziehung, Testamente und Erbfolge“ verlangt, sondern der staatlichen Hilfe

---

ous. There could be little accumulation of stock (im Anfang der Kulturentwicklung), because the indolent, which would be the greatest number, would live upon the industrious, and spend whatever they produced“ (Lectures S. 223). Ferner Wealth 3, 3 (I, S. 417): „... On the contrary when they are secure of enjoying the fruits of their industry, they naturally exert it to better their condition“. „Commerce and manufactures can seldom flourish long in any state which does not enjoy a regular administration of justice“ usw. (Wealth 5, 3; II, S. 428), ebenso Lectures S. 233.

[1] Wealth 3, 2, I, S. 406): In England, ruft Smith, ist Pachtbesitz so sicher wie Eigenbesitz: „Those laws and those customs so favourable to the yeomanry, have perhaps contributed more to the present grandeur of England, than all their boasted regulations of commerce taken together“.

[2] A. a. O. 1, 11, 2 (I, S. 185).

[3] A. a. O. 4, 5 (II, S. 44).

[4] Vgl. auch Anm. 5 auf S. 134.

[5] Sittenlehre S. 480. Die Besitznahme eines groſsen Striches Land, „welchen sie zu bebauen auſser stande sind,“ dürfe nicht rechtsgültig sein. Ebenso S. 482—83.

[6] Lectures S. 224 (is in a manner lost).

skeptisch gegenübersteht. Der **Staat** erst habe das Grofsgrundeigentum begünstigt und durch seine Gesetzgebung wie durch sein Fideikommifsrecht, ja auch selbst durch die umständlichen Formalitäten beim Besitzwechsel entfaltet[1]. Er sei es auch schliefslich gewesen, der es dahin brachte, dafs man nicht, wie es naturgemäfs wäre, in erster Linie sein Kapital in den Boden und dessen Bebauung gesteckt habe[2]. Die Mobilisierung des Bodens würde seiner Meinung nach aufs wohltätigste wirken[3]. Und da ihm die Menschen in der Tat eine Neigung haben, ihr Kapital in Land anzulegen[4], so würde, wenn nicht die Gesetzgebung entgegenstände, schon von selbst dafür gesorgt sein, dafs der Grofsbesitz sich nicht weit entfalten könnte (Erbteilung!)[5]. Dasselbe gilt ihm auch für die Vermögensverteilung: das freie Getriebe würde dafür sorgen, dafs (noch schneller als es jetzt schon der Fall ist) „riches . . . very seldom remain long in the same family“[6]. Der gesellschaftliche Prozefs hat in sich selbst, wenn er nur frei spielen kann, ein Gegengewicht gegen das Anwachsen der grofsen Privateigentumsungleichheit. Kurz

---

[1] „If all the forms in buying lands were abolished, every person almost who had got a little money would be ready to lay it out on land, and the land by passing through the different hands would be much better improved . . .“ Lectures S. 228. Ohne die künstlichen Mafsregeln würde auch der Boden nicht so teuer sein (Wealth 3, 4).

[2] Wealth 3, 2, auch 3, 1.

[3] „The keeping land out of the market always hinders its improvement“ (Lectures S. 228). Die neuen Besitzer haben immer Lust zu meliorieren (are the best cultivators, a. a. O. S. 124). Auch die Beteiligung der kleinen Leute (small proprietors) würde nur wohltätig wirken, da gerade diese nach ihrer Art die geeignetsten Kräfte sind zur Verbesserung der Bodenkultur (Wealth 3, 2).

[4] Wealth 3, 1.

[5] „The natural law of succession,“ die stets gleichmäfsige Aufteilung des Besitzes unter die Kinder nämlich würde eintreten und „would divide them“ (a. a. O. 3, 2). „Though . . . too great a quantity of land should sometimes be engrossed by a particular individual, it is likely, in the course of a generation or two, to be sufficiently divided again“ (a. a. O. 4, 7, 2). — Auf derjenigen Stufe der Entwicklung eines Landes, auf der noch Überflufs an Grund und Boden vorhanden ist, so z. B. in neuen Kolonien, findet „engrossing of uncultivated land“ statt; das erscheint ihm jedoch, wenn auch als ein „grofses“, „but a transitory evil“ (Wealth 3, 3 Anf.). Es zu vermeiden, gestattet er hier einmal eine gesetzliche Bestimmung (Lectures S. 226: „when a country sends out a colony, it may hinder a large tract of land to be occupied by a single person“; Wealth 4, 7, 2: „the political institutions of the English colonies have been more favourable to the improvement and cultivation of this land“: „The engrossing . . . has been restrained.“) Aber er hält das nicht für eine Durchbrechung seiner Auffassung, weil hier der Staat nur etwas tut, was er auch unterlassen könnte. Gleichwohl sieht man, dafs er nicht Anstand nimmt, das Privateigentum zu beschränken, wenn es im Interesse der Gesamtheit ist.

[6] Wealth 3, 4 (Übers. Asher I, S. 404).

Smiths Kernsatz lautet: „Eine sehr grofse Triebkraft zur Betriebsamkeit liegt darin, dafs die Menschen es in ihrer Gewalt haben, ihre Arbeitsprodukte frei für das, was sie wollen, austauschen zu können; wo immer in dieser Hinsicht eine Beschränkung sich findet, werden sie die Verbesserung der Manufaktur nicht so stark betreiben“[1]. Wir sehen also das Privateigentum als Grundbedingung der Entfaltung des Wirtschaftslebens aufgefafst. Die Gesellschaft mufs eine Aneignung aller Werte durch die Individuen zulassen, nur so werden die Einzelnen genügend angespornt zur Arbeit. Die Atomisierung der Gesellschaft erkennen wir so nochmals festgelegt.

Hart stofsen hier bei Smith die Gegensätze aneinander: Die Garantie der Sicherheit dieser Eigentumsordnung mufs der Staat schaffen. Wie ihm die Staatsmafsregeln auf dem Gebiete der Produktion Verstöfse gegen die Natur bedeuten, so sind anderseits die Verletzungen des Prinzips der Gerechtigkeit auch Verstöfse gegen die Natur. Sein natürliches System ist ein „system of perfect liberty and justice“. Läfst sich im wirtschaftlichem Bereich die Naturordnung einfach dadurch befolgen, dafs sich der Staat der Eingriffe enthält, so gilt es hingegen hinsichtlich der Verletzungen der Gerechtigkeit diese niemals zu verhindernden Verstöfse der Individuen gegen die Natur wieder gut zu machen und durch Bestrafung von ferneren Verletzungen abzuschrecken; es gilt hier nicht wie dort negatives, sondern positives Tun: Hier mufs Menschenhandeln korrigieren, was Menschenhandeln verfehlt hat. Dabei ist es nun aber nicht zulässig, dafs der Einzelne für sich sorgt, sich selbst Gerechtigkeit verschafft; anarchische Unordnung müfste notwendig daraus erwachsen[2]. So mufs die Gemeinschaft, der Staat die Rechtspflege übernehmen: die Bedingung für die Entfaltung des Fleifses erfüllen. Dieses Hineinragen des Staats in das natürliche System führt uns auf die Grenzen der natürlichen Verfassung. Smith teilt bekanntlich bei all seiner abweisenden Haltung doch dem Staat eine Reihe von Aufgaben zu. Schränken sie sein Ideal ein? Stürzen sie es um? Erst wenn wir diese Aufgaben betrachtet haben, erhalten wir vollen Einblick in seine Auffassung.

Bedingung[3] für den wirtschaftlichen Fleifs ist einmal die Sicherheit der Volkswirtschaft: der Schutz der nationalen Gruppe nach aufsen. Bei höherer Kulturentwicklung ist diese Aufgabe überall an den Staat gefallen. Es gilt die Er-

---

[1] Lectures S. 205.
[2] Theory of M. S. gegen Schlufs.
[3] An industrions and upon that account a wealthy nation is of all nations the most likely to be attacked (Wealth 5, 1, 1).

haltung eines Heeres (wie einer Flotte); der Einzelne aber würde seinen eignen, ihn jetzt viel intensiver als früher erfassenden Interessen nicht in dem Grade nachgehen können, der nötig ist, wenn er noch, wie es in den ersten Stadien der Entwicklung der Völker tatsächlich war — und sehr gut auch so sein konnte —, selbst Krieger sein wollte[1]. Schaden aber kann hier der Staat nicht anrichten[2]. Die Notwendigkeit der Verteidigung kann aufser der Erhaltung der Armee und Flotte die Pflege gewisser Gewerbezweige fordern, die es für eine Nation nach dem ökonomischen Prinzip vielleicht nicht zweckmäfsig sein mag, selbst zu betreiben, weil günstigere Bedingungen den anderen Ländern es ermöglichen, sie billiger und besser herzustellen[3]. Der Staat darf hier aber einmal um des Ganzen willen durch künstliche Mittel fördernd eingreifen.

Die zweite Aufgabe ist jene Schaffung der Sicherheit im Innern — die Rechtspflege, die Aufrechterhaltung des Prinzips der Gerechtigkeit. Smith spricht nicht darüber, wie weit die Rechtspflege sich herein erstreckt in die Wirtschaft. „Jeder kann, solange er nicht die Gesetze der Gerechtigkeit verletzt, vollkommen frei seinem eignen Interesse auf eignem Wege nachgehen“[4]. Wenn die Gerechtigkeit keinesfalls verletzt werden darf, so scheint ihm auf dem wirtschaftlichen Gebiete die freie Konkurrenz das Mittel zu sein, das ausreichend dafür sorgt, dafs sich jeder im eignen Interesse davor hüten mufs, andre zu betrügen oder zu schädigen. Wenigstens entspringt daraus seine Verurteilung der Lehrlingsgesetze, der Zünfte; sie vermögen das Publikum vor Betrug ganz und gar nicht zu bewahren[5]. Es finden sich jedoch einige Stellen — nicht systematisch zusammengestellt, sondern nur verstreut —, in denen er staatliche Mafsnahmen nicht abwehrt. So tritt er für Zölle auf solche eingeführten Waren ein, die als heimische Produkte einer Steuer unterliegen. Ein solcher Zoll ist ihm ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit[6]. So hält er ferner

---

[1] Wealth 5, 1, 1: „A private citizen would not promote his own interest.“ Der Antrieb ist dann auch auf den höheren Kulturstufen so gering und die Kriegskunst so kompliziert geworden, dafs „it is the wisdom of the state only which can render the trade of a soldier a particular trade“ (Übersetzung Asher II S. 212).

[2] Wo der Landesherr den Oberbefehl über das Heer hat, da „a standing army can never be dangerous to liberty“ (Übers. Asher II S. 221).

[3] „If any particular manufacture was necessary for the defence of the society, it might not always be prudent to depend upon our neighbours for the supply“ (Wealth 4, 5). Opfer müssen da gebracht werden. „Defence is of much more importance than opulence“ (4, 2). Schutzzölle und Retorsionszölle! Eventuell müssen die anderen Manufakturen diese für die Nation notwendigen mit erhalten helfen (4, 5 u. 4, 2).

[4] Wealth 4, 9 gegen Ende.

[5] Wealth 1, 10, 2.

[6] Wealth 4, 2.

die staatliche Beglaubigung des Silbergehalts von Waren wie der Güte wollener Tuche und Leinenzeuge durch die Silberprobe und den Stempel auf Wollenzeug und Leinen für geeignete Mittel vor Betrug zu schützen[1]. (Andere Waren, deren Qualität der Käufer auch nicht ohne weiteres fähig ist zu prüfen, führt er aber nicht an). Als irgendwie bedeutend für sein System kann ihm also diese Maſsregel nicht erschienen sein; auf jeden Fall flieſst sie aus der Aufgabe der Erhaltung der Gerechtigkeit. Smith billigt auch das Truckverbot. Hier liegt ihm ebenfalls eine Art von Betrug vor: die vereinbarte Höhe des Arbeitslohnes wird auf diese Art nur „angeblich, nicht wirklich“ entrichtet[2]. Auch der Bewucherung muſs vom Staat entgegengetreten werden (den Wucherern fallen aber vorzüglich Unerfahrene, Bankrottierer und Leute zweifelhafter Kreditfähigkeit, nicht der groſse Durchschnitt anheim). Die geeignete Maſsnahme ist die gesetzliche Normierung des höchsten zulässigen Zinsfuſses. Wird dieser um ein geringes höher festgesetzt als der durchgängige Marktzins beträgt (aber nur dann!), so werden die „Projektenmacher“, die abenteuerlichen, leichtsinnigen, die ungesunden Wirtschafter von den Vorteilen des Kredits fast ganz ausgeschlossen sein und die Vorteile würden vornehmlich den Vertrauenswürdigen zu gute kommen[3]. Den Verstöſsen der Wucherer und Abenteurer, diesen Schädlingen der Volkswirtschaft, werde auf diese einfache Art entgegengewirkt. Solche Gefahren, wie sie der Kredit mit sich bringe, biete auch ein anderes künstliches[4], überaus nützliches Instrument des Kredits: Die unbeschränkte Befugnis zur Ausgabe von Banknoten würde eine ganze Zahl wirtschaftlich schwacher Leute veranlassen, sich als Bankiers zu etablieren, und das Vertrauen des Publikums würde gemiſsbraucht werden. Durch starke Stückelung der Noten würde die groſse Masse des Volkes hereingezogen und damit müſsten die Verluste, welche die unvermeidlich steigende Zahl der Bankerotte herbeiführen, weit schwerer wiegen. Durch die staatliche Normierung einer Minimalhöhe der Banknoten und der Verpflichtung zur bedingungslosen Einlösung der Noten bei Sicht aber würde der Bereich auf die Geschäftswelt beschränkt werden, die Vorteile benutzt, die Gefährdung des sozialen Ganzen durch Einzelne jedoch vermindert werden[5]. Die Ausgabe der Noten könne dann des weiteren „nach allen anderen Richtungen hin vollständig frei gegeben werden, ohne die allgemeine Sicherheit zu gefährden“ und zwar auf Grund

[1] Wealth 1, 10, 2 und Lectures S. 236.
[2] Wealth 1, 10, 2 gegen Ende.
[3] Wealth 2, 4.
[4] Gleichsam eine „Fahrstraſse durch die Luft“ (Wealth 2, 2).
[5] Wealth 2, 2 (auch Lectures S. 195.

der Konkurrenz der Banken untereinander[1]. All diese eben betrachteten Maſsregeln sind gegen den Miſsbrauch der Kräfte durch Einzelne gerichtet, gehören für Smith also zur Aufgabe der Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit. Prinzipielle Bedeutung für sein System spricht er ihnen aber augenscheinlich nicht zu (unsystematisch = eingestreut, Ausnahmen!).

Diese Beschränkung des Staats auf die minimalsten, geradezu auf nur formale Maſsnahmen bleibt auch, als Smith bei der letzten Frage seine Abwehr des Miſsbrauchs der Kräfte erweitert zum Satze der Beugung des Einzelnen, da wo er das Ganze in seiner Sicherheit gefährdet: „those exertions of the natural liberty of a few individuals, which might endanger the security of the whole society, are, and ought to be, restrained, by the laws of all governments“[2]. Offenbar hält er — das würde auch seinen ethischen Auffassungen entsprechen — diese Fälle der Schädigung nur für Ausnahmezustände, die sich womöglich mehr und mehr von selbst, wenn die freie Konkurrenz ungehinderter wirkt als jetzt, noch vermindern: Augenscheinlich sind sie ihm von ähnlich geringer Häufigkeit wie eine Pest- oder Seuchengefahr oder die Schädigung eines Hauses durch Brand auf dem Nachbargrundstück. Staatliche Maſsnahmen sind auch hier nötig[3], aber — wie charakteristisch — sie „sind, obwohl von Nutzen, doch zu gering, um in einer so allgemeinen Abhandlung Platz zu finden“[4]. Hätte er denn sonst diese Punkte nicht systematisch zusammengefaſst aufführen müssen?

Faſst Smith doch als dritte Aufgabe zusammen: der Staat hat „gewisse öffentliche Werke und Institutionen zu schaffen oder zu erhalten, welche Einzelne oder eine kleine Zahl Einzelner kein Interesse haben zu gründen und zu erhalten . . .“[5]. Das ist eine Aufgabe, welche die Sorge für das Kommunikations-

---

[1] Ebenda Schluſsabsatz.

[2] Wealth 2, 2. (Als Beispiel hier noch die Brandgefahr, s. folg. Note.)

[3] Wealth 5, 1, 3, 2 und 2, 2 (Brandmauern).

[4] Lectures S. 154 und S. 3. — Da, wo die Verhältnisse so liegen, daſs die Einzelnen den Zünften mit ihrem Monopolgeist ausgesetzt sind, ist die staatliche Preistaxe noch immer besser als keine Regelung (Wealth 1, 10, am Schluſs). Aber obwohl sie also in solchem Falle von Smith als notwendig hingestellt wird, so würde ihm die freie Konkurrenz natürlich eine bessere Regulierung der Preise vornehmen, als die — wenn auch noch so schmiegsam gestaltete — Taxe es je vermöchte (ebenda). Auch die Notwendigkeit der Zähmung des sich „in allen regulierten Kompagnien findenden Zunftgeistes“ durch Gesetzesschranken heiſst er deutlich gut (Wealth 5, 1, 3, 1, 2). Weit vorzuziehen würde ihm aber auch hier die Aufhebung der privilegierten Gesellschaften sein: die freie Konkurrenz würde die Ausschreitung des Egoismus besser zügeln und herabdämpfen als es die staatliche Beschränkung je vermag.

[5] „Weil der Gewinn demselben niemals die Kosten ersetzen könnte, während er sie einem groſsen Staate oft mehr als ersetzt“. Wealth 4, 9 gegen Ende (II, S. 201), auch 5, 1, 3 Anfang.

wesen, wie für Unterricht und Bildung sowie das religiöse und moralische Leben in erster Linie umfafst, unter die aber auch begrifflich, wie er zugesteht, die beiden ersten Pflichten des Staats, die Verteidigung der Nation gegen äufsere Feinde und die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung fallen[1]. Wie diese beiden ersten Aufgaben die Grundbedingungen des Wirtschaftslebens schaffen sollen, so handelt es sich auch hier bei der dritten Aufgabe (darauf weist schon jene Zusammenfassung aller drei und auch die folgende Betrachtung hin) um Bedingungen der freien Konkurrenz: die Erleichterung des Verkehrs und die Ermöglichung der Aneignung der Elementarmittel des geistigen Verkehrs gilt es zu sichern. Smith gesteht hier zu, dafs in diesen Fällen der natürliche Anreiz nicht (durchgängig) stark genug ist; für diese Institutionen, die erst mit der steigenden Kultur erforderlich geworden sind, ist ihm ein gerechtes, d. h. über das Ganze hin, nicht unter Bevorzugung Einzelner wirkendes Sorgen nötig: das Individuum, in entwickelter Kultur zum Vorteil des Ganzen aufs Intensivste zur unablässigen Verfolgung der Eigeninteressen angespannt, reicht mit seinem Interesse eben darum nicht mehr ohne weiteres an diese allgemeinen Institutionen heran. Aber wohlgemerkt, andere als diese kommen nicht in Frage. Und auch wenn Smith diese Obliegenheiten dem Staat zuerteilt, läfst er seine Skepsis so weit dringen als es nur irgend geht.

Einmal gehört hierher die Schaffung von Verkehrserleichterungen: der Strafsen- und Wegebau, die Anlage von Kanälen, Brücken, Häfen, öffentlichen Lagerhäusern, auch das Mafs- und Gewichts-, wie das Münzwesen, die Post und auch das Konsulatswesen, die Förderung all der Institutionen „zur Erleichterung des Verkehrs in der Gesellschaft“. Um die Produktion „so grofs und so hoch an Wert wie möglich zu machen, mufs ein möglichst grofser Markt geschaffen werden und folglich die leichteste und billigste Verkehrsmöglichkeit zwischen den einzelnen Teilen des Landes hergestellt werden“[2]. Seine Kritik aber setzt, wie man weifs, bei der Durchführung dieser Aufgabe sogleich ein[3].

Dem Staat wird sodann die Pflicht der Sorge für das Unterrichtswesen zugewiesen[4]. Der Staat hat ein Interesse daran, dafs Selbstgewifsheit und Bildung im Volke ist[5]. Wie kritisch zeigt er sich aber auch wieder hier gegen die Staatsmafsregeln[6]. Die Pflege der Bildung ist für die oberen

---

[1] Wealth 5, 1, 3, Anfang.

[2] Wealth 5, 1, 3, 1 (in der Übersetzung Asher II S. 243).

[3] Ebenda.

[4] Wealth 5, 1, 3, 3 (II, S. 307—08; Studium der Wissenschaften unter allen mittleren und höheren Klassen zu einem allgemeinen zu machen).

[5] Ebenda (Kriegsgeist und gröfsere Stabilität der Regierung, geringere Gefahr vor Betörung des Volkes durch Aufrührer!).

[6] Vgl. a. a. O. 1, 10, 2 (I, S. 141—46). Sein Urteil über die Schulen

und mittleren Schichten eine eigentlich ganz negative. Der Staat solle nicht etwa mit seinen Mitteln Universitäten errichten und grofse Gehälter für Professoren und Lehrer festsetzen — dadurch würden sie nur zur Nachlässigkeit verleitet werden — nein, die Einführung von Prüfungen für die, welche einen freien Beruf ausüben oder ein Amt bekleiden wollen, sei das einzige, was er tun dürfe und würde die Bildung am besten fördern[1]. Die Kräfte dieser Klassen entwickeln sich in natürlicher Weise von selbst „ohne ein Zutun des Staates“. Bei den unteren Schichten aber ist den Schäden, welche die arbeitsteilige Wirtschaftsordnung mit sich führt, entgegenzuwirken: der Stupidität, welche die Eintönigkeit der Arbeit erzeugt, dem engen Gesichtskreis, den die Spezialisierung der Berufstätigkeiten gibt, der Vernachlässigung des Unterrichts in den ärmeren Schichten, der vollständigen Unwissenheit derselben[2]. Das kann am besten durch möglichst allgemeine Errichtung von Kirchspielschulen seitens der Gemeinden erreicht werden[4] (Unterricht aber gegen geringes Schulgeld!). Smith glaubt, die Allgemeinheit dieser Bildungspflege zu erreichen (der Staat „nötigt das ganze Volk, die wesentlichsten Kenntnisse zu erwerben“), „indem man jedermann verpflichtet, ein Examen in denselben zu bestehen, ehe er in eine Zunft aufgenommen werden kann oder irgend ein Gewerbe in Stadt oder Land betreiben darf“[5]. Er verlangt hier direkt eine Beschränkung der Gewerbefreiheit im Interesse des Fortschritts des sozialen Ganzen. Dafs Smith dabei die Schäden nicht tiefgehend genug bewertet, wird daran deutlich, dafs er wähnt, der geringste der Arbeiter werde damit bereits den Kindern die Erwerbung der Kenntnisse ermöglichen (Schulgeld).

Wenn Smith ferner auch die Sorge für das religiöse und moralische Leben als Aufgabe des Staats anführt[6], so wird dabei der Tätigkeitskreis des Staats vollständig negativ. Die gesellschaftlichen Kräfte sorgen — gerade bei Enthaltung von positiven staatlichen Mafsregeln — allein für die beste Entfaltung. Das Positive, das dem Staat hier bleibt in bezug auf

---

und Universitäten, wie sie bestehen, ist vernichtend. Diejenigen Zweige des Unterrichts, für welche es keine öffentlichen Anstalten gibt, werden in der Regel am besten gelehrt“ (5, 1, 3, 2). Die staatliche Bildungspolitik hat den Zudrang zu den liberalen Berufen künstlich gesteigert, die Wirkung ist nun allerdings hier einmal, gesteht Smith zu, eher vorteilhaft für das Gesamtwohl gewesen.

[1] A. a. O. 5, 1, 3, 3 (II, S. 308).

[2] Lectures 255—56 u. Wealth 5, 1, 3, 2 (II, S. 293), vgl. ebenda „Some attention of government is necessary in order to prevent the almost entire corruption and degeneracy of the great body of the people“.

[3] A. a. O. 5, 1, 3, 2 (II, S. 295).

[4] Ebenda (II, S. 296); auch Aussetzung von Prämien für Fleiß.

[5] A. a. O. 5, 1, 3, 2 (II, S. 296).

[6] A. a. O. Anfang von 5, 1, 3, 3.

die Gruppen, welche sich als die Träger dieser geistigen Bewegungen selbst bilden, fällt in die allgemeine Rechtsaufgabe: gegenseitige Übergriffe und Schädigungen zu unterdrücken. Eine spezielle Landeskirche zu privilegieren sei verkehrt. Das sich frei bildende Sektenwesen wäre weit heilsamer: das religiöse wie auch das moralische Leben werde durch den Wetteifer der Sekten unter einander gefördert, die Sitten unter die beste, strengste Kontrolle gestellt. Der Schaden, den der Übereifer der Sektirerei anzurichten vermag, glaubt er, würde eingeschränkt durch Fürsorge des Staates für gute verstandesmäfsige Schulung der Einzelnen und durch die Fürsorge für die Fröhlichkeit des Volkes, die Sorge für die öffentlichen Lustbarkeiten. Auch diese letztere Aufgabe ist wiederum eine negative: auch ihr würde am besten genügt, wenn freier Spielraum gelassen wird, keine Beengung durch Schranken die Entfaltung hemmt[1].

Was Smith also in den letzten Fällen zugesteht, ist einzig und allein die Ersetzung des Anreizes zur Pflege der elementarsten Geistesbildung, alles andere würde das freie Getriebe allein besser besorgen als der Staat.

Bei allen Aufgaben, die Smith dem Staat zuweist, sehen wir stets den Umfang der staatlichen Mafsnahmen auf den denkbar geringsten Grad bemessen. Es sind im Grunde Schranken fast rein formaler Natur, die der Staat den Individuen setzen darf: Examen soll er einrichten, aber niemals darf er den Gang der Vorbildung bestimmen (keine Schule darf er selbst leiten, Lehrlingsjahre darf er nicht festsetzen), der Staat darf nicht Unternehmen, die der Gesamtheit schädlich werden können, wie die Banknotenausgabe, selbst betreiben — eine ganz bestimmte gesetzliche Regelung ist das einzige, das ihm erlaubt wird; er darf auch kein System der Messe- und Märktebestimmungen geben; was ihm zugewiesen wird ist die allgemeine, von jeder Person, gleichviel welcher, zu nutzende Verkehrsverbesserung. Das Grundprinzip ist stets: die Freiheit der Individuen; der Staat soll die Rennbahn abstecken, nur da, wo die Einzelnen ihre Sphäre überschreiten, andere schädigen, gegen die Natur verstofsen, darf er die angegebenen Eingriffe tun; der Staat soll weiter die Rennbahn ebnen: die Möglichkeiten zur Konkurrenz fördern (nicht durch spezielle, sich an einzelne Klassen wendende Eingriffe, sondern durch allgemein wirkende, die Gerechtigkeit vollauf befriedigende Mafsnahmen). In die Kräfteverteilung selbst darf der Staat nie eingreifen, jede wirtschaftliche Initiative wird dem Staat abgesprochen (einzige Ausnahme Postwesen!).

Ferguson, der ja ebenso wie Smith die Mafsregeln des

[1] A. a. O. 5, 1, 3, 3.

Staats als oberflächlich und verkehrt angriff, stellt wie Smith mit der Abweisung der staatlichen Förderung der Produktion[1], ausdrücklich die Aufgaben des Staates zusammen „das Eigentum seiner Untertanen zu sichern“, besonders für ein gutes Handelsrecht zu sorgen, zur „Ermutigung des Handels, den Verkehr durch bequeme Landstrafsen . . .“ zu erleichtern, wie auch ferner das Münzwesen in stand zu halten[2]. Aber noch mehr. Er sagt an anderer Stelle: der Staat habe „nationale Verteidigung, Rechtspflege, Erhaltung und innere Wohlfahrt des Ganzen“ zu pflegen[3]. Bei Ferguson nämlich ist die Lehre von der Harmonie der Interessen doch nicht so ausgeprägt wie bei Smith. Ferguson sieht die Schattenseiten des Egoismus zu stark; sie erfüllen ihn mit gröfster Sorge. So kann er denn auch dem Problem des Privateigentums nicht so aus dem Wege gehen wie der Moralphilosoph von Kirkcaldy. Ein natürlich-gesellschaftliches Gegengewicht findet er hier nicht so wie Smith. Den Vorschlägen, „die übermäfsige Anhäufung des Reichtums in einzelnen Händen dadurch zu verhindern, dafs man das Wachstum des Privateigentums begrenze, indem man die Umwandlung des Grundbesitzes in unveräufserliches Erbland untersage und das Vorrecht der Erstgeborenen in der Erbfolge nicht anerkenne“, wie den Befürwortungen von Luxusgesetzen[4] steht er nicht abweisend gegenüber. Er billigt also staatliche Eingriffe in die Kräfteverteilung der Wirtschaft. Ferguson vereint aber ebenfalls mit dieser Billigung staatlicher Tätigkeit den Glauben an die Notwendigkeit der freien Bewegung der Individuen in bezug auf die Produktion, die Kapitalsanlage! Hier ist ihm eben die Individualtätigkeit in ihrem Gegeneinander der Kräfte das beste Mittel der Förderung, weil er glaubt, dafs auf dem Gebiete der Wirtschaft „die Einzelnen am wenigsten irre gehen, wenn sie dem Einflusse ihrer eigenen Erfahrung überlassen werden“[6]. Der Harmoniegedanke hat bei Ferguson jedoch nicht die grofse Ausdehnung wie bei Smith.

Smith wertet die Lücken, die sein System läfst, falsch, er sieht nicht, dafs sein natürlicher Bau mit den Zugeständnissen an die Bedingungen desselben schon wankt. Wenn der Staat nur die Bedingungen geschaffen hat, das war sein Glaube — die Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit, d. h. eine weitgehende Sicherheit der Person und des Eigen-

---

[1] Mit der Abweisung auch „of exciting his ardour or in directing its application“ (Princ. of M. Pol. Sc. II, 6, 4).
[2] Principl. of M. Pol. Sc. II, 6, 4, S. 426—28.
[3] Essay on H. C. Soc. S. 207 (189).
[4] „To prevent the ruin of moderate estates, and to restrain the use, and consequently the desire, of great ones“ (a. a. O. S. 241/221).
[5] Essay on H. C. Soc. S. 241 (222).
[6] A. a. O. S. 219 (200).

tums, wie auch die (allgemeine) Erleichterung der Konkurrenzmöglichkeit — so hat er alles getan, was er tun darf; darüber hinaus wirkt er schädlich. Niemals darf er in die Kräfteverteilung eingreifen. Das ist das von der historischen Schule angegriffene Dogma Smiths. Die Zahl der staatlichen Maſsregeln, die Smith zuläſst, sind nicht ausreichend. Bei aller Wirklichkeitsnähe hat sich bei ihm doch der Glaube an eine — wie Hume in charakteristischer Weise sagt — „constant rule", der Glaube an die völlige Überlegenheit der liberalen Verfassung über die Staatstätigkeit eingeschlichen. Smith ist zu stark erfüllt von seinem Eifer, ein ewig gültiges Dogma aufzuzeigen. Sein Ziel war, ewig gültige Prinzipien zu finden. Er war stolz darauf, auf dem Gebiete der Wirtschaft Gesetze gefunden zu haben. Er rang auf andern Gebieten das Gleiche zu erreichen; er erreichte es nicht und darum seine Klage auf dem Totenbette: er hätte so wenig vollbracht, darum das Verbrennen aller seiner Manuskripte. Die beiden Welten des historischen Geistes und des Dogmatismus wollte er vereinen; für das Wirtschaftliche glaubte er sein Ziel erreicht zu haben. Er sah nicht, wie sein System der Freiheit, indem es die Bedingungen der freiheitlichen Bewegung vom Staate schaffen lieſs, in Wahrheit schon zertrümmert wurde.

Das Miſstrauen gegen den Staat und seine Maſsregeln erstreckten sich, wie wir sahen, auch noch hinein bis in die Obliegenheiten des Staates, die Smith stehen lieſs: bis in die Schaffung der Bedingungen des natürlichen Systems. Auch hier wird der Staat noch in seinen Maſsregeln aufs skeptischste beobachtet, auf das Notwendigste beschränkt. Immer wird von Smith beachtet, wie weit das freie Walten der gesellschaftlichen Kräfte zureiche; immer steht dieses an der ersten Stelle, erst wo es nicht ausreicht, darf das Zwangsprinzip eintreten. Das freie Walten des natürlichen Systems wird bei Smith viel stärker als bei Ferguson ausgedehnt. Die Atomisierung der Gesellschaft, die Lebhaftigkeit des Prozesses, die sie in die Individuen hineinträgt, soll so weit als nur irgend möglich wirken. Das Zwangsprinzip darf erst da, wo das natürliche System sich nicht ausreichend zeigt, einspringen; das ist einzig und allein der Fall bei der Schaffung der Bedingungen des Systems. Es ist dieselbe Skepsis gegen das Zwangsprinzip, die wir schon als Resultat bei der Betrachtung der Bindekräfte der Gesellschaft wahrnahmen.

Der Gedanke, daſs mit der gröſseren Atomisierung des Wirtschaftslebens auch die Wirkung, die Steigerung des Erfolges wächst, ist der Grundzug des Eintretens für die liberale Wirtschaftsverfassung bei Smith. Diese ist ihm die beste Organisation für die Förderung des sozialen Ganzen. An wie vielen Stellen sahen wir, daſs der Gesichtspunkt Smiths die Förderung der Gesell-

schaft ist, wurden wir inne, daſs aus diesem heraus der groſse Schotte zur Forderung der Individualisierung des Wirtschaftssystems kam! Die Monopole bekämpft er, weil sie dem „allgemeinen Landesinteresse sehr schädlich“ sind[1], den „Reichtum der Nation“ vermindern[2]. Was den Ackerbau an seiner Entfaltung hindert, ist dem „öffentlichen Interesse äuſserst nachteilig“[3]; den Groſsgrundbesitz bekämpft er aus dem Gesichtspunkt der nationalen Wohlfahrt heraus[4]; wie unendlich oft stoſsen wir in seinem Werke auf die Worte: „society“, „nation“, „country“; wie charakteristisch ist es doch, daſs Smith den Verschwender einen „sozialen Feind“[5] nennt! Sein Ziel ist durchaus die „causes of the wealth of nations“ zu erforschen[6]. Das Ziel, das den aufgeklärten Despotismus, den Merkantilismus belebte, hat auch Smith vor Augen gehabt, aber der fundamentale Unterschied ist das Umspringen zu völlig anderen Mitteln. „Der Merkantilismus und die Kameralistik überschätzten die Möglichkeit, durch den Staat, Gesetz und Fürstenwillen alles neu zu ordnen und zu schaffen: ... die Institutionen galten ihnen deshalb alles, das freie Spiel der Individuen wenig. Die Aufklärung kehrte die Sätze um ...: die individuellen Gefühle von Handlungen, das freie Spiel der Verträge, das freie Vereinswesen und der Voluntarismus werden

---

[1] Die Monopole, „a single order of men“ begünstigend, erklärt er, „very hurtful to the general interest of the country (Wealth 4, 3 | II, S. 124—25).

[2] Ebenso wie Ausfuhrzölle und Auflagen treiben die Monopole die Preise in die Höhe (Lectures S. 179 vgl. 130), d. h. sie vermindern den Reichtum der Nation (ebenda — Sie vermindern nämlich die sonst erreichte Quantität produktiver Arbeit, wie die Schnelligkeit der Kapitalvermehrung — Wealth 4, 7, 3 | II, S. 122 — vgl. 5, 2, 2, 4 | II, S. 414: „discourage consumption and consequently its production“).

[3] Lectures S. 224: „Agriculture is of all other arts the most beneficient to society ... whatever tends to retards its improvement is extremely prejudicial to the public interest“.

[4] „If any man's estate be more than he is able to cultivate, a part of it is in a manner lost“ (Lectures S. 224).

[5] Wealth 2, 3. Die Abweisung der Luxusgesetze, die Ferguson billigt, erfolgt bei ihm, weil er an die Harmonie der Gesellschaft stärker als Ferguson glaubt und weil er Miſstrauen gegen die Staatsmaſsregeln hat; die Erfahrung hat ihm gezeigt, daſs die Regierung selbst die gröſste Verschwenderin ist; wie kann man da den Bock zum Gärtner stellen.

[6] Titel! — Wir brauchen wohl kaum noch hinzuweisen auf die Sparsamkeitstheorie Smiths, auf sein Eintreten für die Konkurrenz, deren rücksichtsloses Wirken er wohl erkennt (s. oben S. 5), auf den Gedanken der Arbeitsförderung und in erster Linie der dem Lande am meisten zu gute kommenden Produktionszweige (s. oben S. 4), der Idee der Förderung der „general industry of the society“ (Wealth 4, 2); ferner auf die Gegnerschaft gegen die privatwirtschaftlichen Vorteile, welche der „general interest of the society“, dem „interest of the public“ (Wealth 1, Schluſs) schädlich sind; kurz sein System hat „the foresight of the general welfare of the society“ (Einleitung des Wealth, vorletzter Absatz).

gegenüber Staat, staatlichen Institutionen, festen und dauernden Organisationen gerühmt; man fürchtet auf diesem liberalen Standpunkte, . . . dafs bei jeder dauernden, festen Ausbildung von Institutionen die einseitigen Interessen der Herrschenden zu sehr zu Worte kommen, dafs jede Institution, auch die zufällig einmal gelungene, rasch veralte, zum Hindernis für weitere Fortschritte werde.“ So charakterisiert Schmoller[1] die Auffassung des Liberalismus und hat damit schon das Resultat dargestellt, das wir aus der Betrachtung Smiths gewonnen haben.

Die Regierung ist zu einem Mittel herabgedrückt, zu einem Werkzeug des Ganzen. Aber es ist nun auch nicht richtig, zu meinen, Smith habe jetzt seinerseits den umgekehrten Fehler begangen, das Individuum als das höchste Ziel zu betrachten. Wir sahen es durchaus als Mittel, als Werkzeug des sozialen Ganzen erscheinen. Die Atomisierung der Gesellschaft, das wissen wir, die freie Beweglichkeit der Individuen forderte Smith aus Zweckmäfsigkeitsgründen. Ganz ebenso wie er den Sozialtrieb leugnete (den Menschen treibt nicht ein absichtliches, bewufstes Wollen zur Förderung der Gesellschaft), aber ihm dennoch der Mensch ein soziales Wesen war, ein Wesen, das das Ganze fördert, ebenso wie er Selbsterhaltungsstreben, Geschlechtstrieb, Todesfurcht, wie den Egoismus der Individuen als allein auf das Ich gerichtet darstellte und doch als Mittel des Zweckes der Natur, die Gattung fortzupflanzen und auch die Gesellschaft zur Entfaltung, zur Blüte zu bringen, ebenso wie er ferner den ethischen Egoismus des Menschen als auf das eigene Selbst gerichtet, auf Auszeichnung, auf Streben nach dem Bewufstsein inneren Wertes betonte und ihm dieses sittlich-egoistische Wollen in der Wirkung doch als Tugend, als Förderung der Gesamtheit erschien — wie der grofse Schotte also trotz dieser Richtung der menschlichen Gedanken auf das eigene Ich und gerade in der Notwendigkeit der Befolgung dieser egoistischen Natur den Menschen als Mittel der Zwecke göttlicher Absicht darstellt —, so finden wir auch den Grundgedanken seines Eintretens für die liberalistische Wirtschaftsverfassung in dem Gesichtspunkt, dafs der Egoismus der Individuen, dafs der Einzelne das Mittel ist für die Erwirkung des Wohles der Gesamtheit.

Aus dem Gedanken der Zweckmäfsigkeit heraus wird ebenso der Staat, wie auch das Individuum der Gesamtheit eingeordnet, wird der liberalistischen Verfassung der Vorzug zugesprochen. Wenn wir nach all diesem an die Schätzung der Macht der Nation zurückdenken, auf die wir in der Ein-

---

[1] Grundrifs d. Allgem. Volkswirtschaftslehre, 1900, S. 63. Vgl. auch Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 4. Aufl., 1904, S. 162 bis 163.

leitung hinwiesen, so wird es uns zur Gewifsheit, dafs Smiths Wealth of Nations tatsächlich auf die Steigerung der Macht der Nation abzielt, so weit sie durch materielle Basierung herbeigeführt zu werden vermag („so far as power depends upon riches“). Wir wissen nun, dafs sich die britische Ökonomik mit Recht „politisch-ökonomisch“ nennen konnte, obwohl sie „überwiegend privat-ökonomisch“[1] auftritt.

Wir haben in diesem Teile unserer Betrachtung zuerst gesehen, wie der Blick neben den künstlichen Organisationskräften auch auf die natürlichen in den Individuen wie in der Gesellschaft liegenden Bindekräfte hingelenkt wurde, wie dann diese natürlichen Grundkräfte des Gesellschaftsgetriebes sich in den Vordergrund drängten und das Zwangsprinzip zurückschoben. Völlig dementsprechend zeigte sich auch in der speziellen Betrachtung der Gesellschaftsverfassung, die wir absichtlich auf Smith und Ferguson beschränkten, eine Zurückdrängung staatlicher Funktionen, eine Voranstellung der natürlichen, d. h. der freiwaltenden gesellschaftlichen Kräfte als des zweckmäfsigeren Mittels der Förderung der Gesamtheit. Die liberale Verfassung ist durchaus die beste Organisation der Gesellschaft. Die Lücken des natürlichen Systems werden von Smith nicht ausreichend bewertet; seine Stellungnahme kann nur als Opportunismus, nicht aber als Relativismus bezeichnet werden. Aus dem Gesichtspunkt der Zweckmäfsigkeit, aus dem Gesichtspunkt der Förderung des sozialen Ganzen heraus erfolgt die Betonung der Vorzüge individueller Freiheit, erfolgt das Eintreten für die Atomisierung der Gesellschaft.

---

[1] Altmeister Ad. Wagner gab darüber ein gewisses Erstaunen kund (Grundlagen, 3. Aufl., S. 23).

Vierter Abschnitt.

Die ethische Wertung der Gesellschaft.

Dieses bedeutsame Ergebnis des Eintretens für das soziale Ganze redet eine gewichtige Sprache. Aber es würde ein Fehler sein, nun ohne weiteres auf Grund der Voranstellung der Gesellschaft und der Einengung und Beugung des Individuums, die wir neben dem Anspruch auf freie Bewegung der Einzelnen auftreten sahen, das ethische Motiv für die Bevorzugung des sozialen Ganzen als unzweifelhaft festgestellt zu halten. Könnte nicht doch diese Voranstellung der Gesamtheit erfolgt sein, weil erst durch die Eingliederung des Individuums die Steigerung der Genufsmöglichkeit der Menschen voll realisiert zu werden vermag? Wir sehen, es gilt zu fragen, welches ist der ethische Beweggrund der Freilassung des Individuums?

Man hat geglaubt, dafs bei Smith eine Achtung vor der natürlichen Freiheit der Individuen, vor den natürlichen Rechten der Menschen, vorhanden sei; kurz, dafs in ihm naturrechtliche Anschauungen hervorbrächen. Sie würden zusammen mit dem Smithschen Gesichtspunkt der Zweckmäfsigkeit ihr Gewicht in die Schale werfen, und es käme des weiteren dazu, dafs der grofse Schotte in der Tat das Glück der Individuen als das höchste Ziel bezeichnet, als Ziel, das Gott selbst sich gesetzt habe. Dieses Ziel würde auch darin abermals hervortreten, dafs Smith nach jener Meinung[1] in seinem Streben nach Förderung der Produktion für „das einzige Ziel der Produktion“: für die Konsumtion wirken zu wollen scheint. Die Steigerung der Genufsmöglichkeit der Individuen und die Entfaltung der individuellen Anlagen sei, sagt man also, sein primärer Gesichtspunkt. Ist dem so?

Wenn wir an das Naturrecht denken, so wird heute damit der Inbegriff individualistischen Geistes verbunden. Fassen wir nun aber die strenge Bedeutung des Wortes Individualismus d. h. des ethischen Vorrangs des Individuums vor der

[1] S. aber oben S. 125 Anm. 1.

Gesellschaft ins Auge, so müssen wir inne werden, dafs die naturrechtlichen Ideen nicht ohne weiteres als individualistisch gekennzeichnet werden dürfen und dafs — bis zu einer allseitigen, bis jetzt noch nicht unternommenen und von uns hier nicht durchzuführenden Feststellung für jeden der Autoren von diesem Gesichtspunkt aus — notwendig von Fall zu Fall entschieden werden mufs.

Hier sei nur mit einigen Strichen darauf aufmerksam gemacht, wie das Naturrecht nicht als Individualrecht gedacht wurde. Für Grotius ist alles, was aus der geselligen Natur des Menschen folgt, Recht der Natur[1]. Ist so das Naturrecht hier als das Recht der Gattung Mensch zu bezeichnen, als Recht, das mit dem Bestehen der Gesellschaft vereinbar ist und aus der Gesellschaft folgt, so erklärt auch Pufendorf die „natürlichen Gesetze" als „die Gesetze der Soziabilität des Menschen"[2]. Zu denken gibt es auch, dafs selbst bei Locke die Naturgesetze gesellschaftlicher Art sind, dafs ihm das Gesetz der Natur „nichts als die Ruhe und Erhaltung des menschlichen Geschlechts zum Ziel" hat[3]. Ja, es heißt sogar bei ihm: „Das erste und fundamentale natürliche Gesetz . . . ist die Erhaltung der Gesellschaft und (soweit als es mit dem öffentlichen Wohl verträglich ist) die jedes Einzelnen in ihr"[4]. Die Rechte der Individuen finden ihre Grenze an der Schädigung der Gesellschaft. Für Wolff ist dann das natürliche Gesetz dasjenige, das seinen hinreichenden Grund in der Natur der Menschen und der Dinge hat. Das Naturrecht verpflichtet ihm den Menschen nicht nur die Schädigung der Gesellschaft zu unterlassen, sondern auch die Anderen zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht[5]. Wie sehr aber mufs es den, der die Menschenrechte, von denen das Naturrecht spricht, als Individualrechte auffafst, die den Vorrang des Individuums kennzeichnen, erstaunen machen, dafs der Moralphilosoph Hutcheson bei all seiner primären Einschätzung der Gesellschaft auch eine Reihe naturrechtlicher Individualrechte aufstellen konnte; ein Fall, der sich bei Ferguson gleichfalls zeigt. Ferguson erkennt, wie wir noch sehen werden, durchaus der Gesellschaft den Primat zu und tritt doch für natürliche Rechte

[1] Recht des Kriegs. Vgl. Höffding, Geschichte der neueren Philosophie; vgl. darüber auch L. Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, 1897, S. 458.

[2] „Les lois de cette sociabilité ... sont ce qu'on appelle loi naturelle" (Devoir 1, 3, 8).

[3] Civil Government, II, § 7 (deutsch, 1716, S. 6).

[4] Civil Government II, § 134.

[5] Nach Hasbach, Philos. Grundlagen, S. 62, Anm. 1. Es sei auch erinnert an Voltaire: „La vertu et le vice, le bien et le mal moral est donc en tout pays ce qui est utile ou nuisible à la société (1734: Traité de Métaph. ch. 9 in Oeuvres ed. 1879, vol. 22 S. 224).

der Individuen ein[1]. Auch ist zu beachten, wie Montesquieu und Ferguson und andere betonen, dafs gerade die Schranken der Freiheit des Individuums einen Teil seiner Freiheit bilden[2].

Nun zu Smith. Einmal gesteht auch sein natürliches Recht auf Freiheit ausdrücklich die gesellschaftliche Schranke zu: „Diejenigen Betätigungen der natürlichen Freiheit, welche die Sicherheit der ganzen Gesellschaft gefährden, sind, von den Gesetzen aller Regierungen verboten oder sollten es sein“[3]. Jede Schädigung des Anderen ist unrecht[4]. Wir sahen auch bereits seine Beugung der Rechte des Individuums unter die Gesellschaft in anderen Fällen[5]. In den Lectures finden wir die Schranke doch auch deutlich bezeichnet, wenn er es als zweifelsohne erklärt, „dafs eine Person das Recht ... auf unbeschränkte Freiheit hat, es sei denn, es liege eine besondere Ursache für die Einschränkung vor“[6]. Sein natürliches Recht erscheint aber auch weiterhin als gesellschaftlicher Natur. Nachdem er zwei gesetzliche Mafsregeln des Staats als „augenscheinliche Verletzungen der natürlichen Freiheit“ bezeichnet hat, fährt er fort: „Das Interesse jeder Gesellschaft verlangt, dafs Dinge solcher Art (er spricht von Gewerbefreiheit) niemals herbeigezwungen, noch gehemmt werden dürfen“[7]; die Wahrung der „natürlichen Freiheit“ liegt also im Interesse der Gesellschaft. Der Zustand der Natur, das erkannten wir bereits oben als Grundanschauung, ist ihm ein geselliger Zustand. Wenn Smith erklärt, die wilden Völker leben, weil es bei ihnen „keine regelrechte Regierung“ gibt, nach den Gesetzen der Natur[8], so sehen wir den Gegensatz Natur und Staat, „nature“ und „policy“ hervortreten, der sich

---

[1] Essay on H. C. Soc. 51—52 (47), weiter S. 239 (219): „Nature has made him master of every action which is not injurious to others“. „Die Sicherheit des Untertanen oder seines Eigentums darf nicht beeinträchtigt werden“ (Grunds. d. M. Ph. 7, 2, 4, 2. Aufl., 1772, S. 245). Vgl. Essay on H. C. Soc. S. 416 (381): „rights of mankind“; auch 94 (88) u. 29 (27).

[2] Vgl. Essay on H. C. Soc. S. 239 (219).

[3] Wealth 2, 2.

[4] „To disturb his happiness merely because it stands in the way of our own“ kann nicht gebilligt werden: „we must not ruin him to prevent that small misfortune, nor even to prevent our own ruin...“ Diese bekannte Stelle: Theory of M. S. 2, 2, 2.

[5] S. oben S. 133 (in dringlichsten Fällen) u. 134 Anm. 5. Theory of M. S. I, S. 206 (Hasbach, Untersuchungen S. 97): „Though every man may, according to the proverb be the whole world to himself, to the rest of mankind he is a most insignificant part of it.“

[6] Lectures S. 8, vgl. S. 136, dort zeigt sich die Übereinstimmung seines Naturrechtes mit seiner Theory of M. S.

[7] Wealth 4, 5, Digression (II, S. 34).

[8] Lectures S. 15. Die wilden Völker „live according to the laws of nature“. Indirekt auch ebenda S. 264, S. 2. Alle Naturrechtslehrer sprechen dies aus.

öfter als einmal bei ihm geltend macht[1]. Naturrechte sind durchaus gesellschaftlicher Natur, sind die Regeln, die sich von selbst — ohne Zutun des planmäfsigen Denkens des Staatsmannes und Fixierung und Machtausstattung durch den staatlichen Zwang — ergeben. Der Ausdruck „natürlich", den Hasbach mit Recht als unklar bezeichnet, bedeutet im allgemeinen den Zustand, der sich im gesellschaftlichen Getriebe von selbst herstellt („where things were left to follow their natural course"[2]); er tritt hauptsächlich in Gegensatz zur „policy", die sich notwendig auf einen bestimmten Gesichtspunkt beschränkt. Das nicht einseitig, in künstlicher Beeinflussung genährte, sondern das unter dem freien Zustrom der Kräfte sich Bildende ist das Natürliche[3]. Was Stewart von Humes Begriff „natural course" sagt, scheint auch hier zu passen: nicht-natürlich ist das Streben, „durch die Gewalt positiver Einrichtungen die Ordnung der Gesellschaft gemäfs einer vorgefafsten Idee zu modifizieren ohne jene Prinzipien der menschlichen Natur genügend zu beachten, welche, wo immer sie freien Spielraum haben, die Menschen nicht nur zu Glück führen, sondern auch den Grund legen zu fortschreitender Verbesserung ihrer Lage, wie ihres Charakters"[4]. Die „natürliche Freiheit" ist die den Gesetzen des sozialen Ganzen entsprechende Bewegungsfreiheit der Individuen[5]. Das Naturrecht Smiths hält diese Schranken durch-

---

[1] Lectures S. 129/30. „Though these and some other exclusive privileges arise from nature they are generally the creatures of the civil law"; a. a. O. S. 7: „These rights are for the most part creatures of the civil law, though some few of them are natural, as in a state of hunters even before the origin of civil government"; a. a. O. S. 129: „. . . not a creature of the civil law, but arises from nature;" ebda.: „All pledges are naturally personal rights, and are only made real by the civil law".

[2] Wealth 1, 10, Anfang; vgl. a. a. O. 1, 10, 1: „they must be in their ordinary or what may be called their naturally state"; „when the course of thing, without any constraint or violence, naturally introduces it" (Wealth 25, 6. Absatz von Schlufs aus); vgl. Lectures S. 182, auch 201 u. 180—81.

[3] Vgl. Schlufs der Theory of M. S. und Anfang der Lectures, ebenso Lectures S. 264 u. 280, auch S. 265. Auch das unter gegebenen Bedingungen aus besonderer Konstellation der Kräfte sich Entwickelnde, wenn es sich selbst überlassen bleibt, ist natürlich. So kommt es, dafs selbst der Monopolgeist, den er doch so stark bekämpft, einmal als natürlich bezeichnet wird; da nämlich, wo die Institutionen Zünfte . . . zulassen, ist unter solchen Bedingungen der Monopolgeist eine natürliche Folge (er ist die natürliche Folge „unnatürlicher" Faktoren d. h. entwickelt sich folgerichtig, wenn man dann die Dinge frei gehen läfst).

[4] Account of the Life of Ad. Smith in Smiths Works ed. 1811/12, V, S. 489.

[5] Bedeutet die natürliche Freiheit hinsichtlich der Produktion volle Freiheit von Staatsmafsnahmen, so unterliegt sie dagegen in bezug

aus ein. Wohl wird die Freiheit des Individuums hervorgehoben, aber die Spitze wendet sich allein gegen den Staat. Danach handelt es sich um Liberalismus; nichts aber ist für den Individualismus zu erkennen. Ob die Gesellschaft Mittel des Individuums ist oder nicht, darauf läfst sich hier nicht schliefsen; die Rechte der Individuen werden durchaus nur als Rechte der Gattung Mensch, als Rechte der Glieder der Gesellschaft hingestellt. Das Bewufstsein der Einheit des Menschengeschlechts, trägt auch den Schotten so hoch, dafs die individuellen Züge der Einzelnen vor dem Eindruck der Gattung Mensch verschwinden und ergreift ihn so stark, dafs ihm die Menschen gleichsam vorbeiziehen wie ein Heereskörper; die Verschiedenheiten der Individuen verschwinden vor dem Gesamteindruck: Soldaten.

Wenn uns etwas die ethische Stellung zu Individuum und Gesellschaft zu erkennen zu geben vermag, so ist es das Verhalten zum Glückstreben, zum Glück der Individuen. Das 18. Jahrhundert zeigt durch den Kampf gegen die kirchliche Jenseitslehre einen Zug zur Weltfreudigkeit und preist die Glückseligkeit als das Ziel des Schöpfers. Wenn Smith ebenfalls das Glück der Menschen als Absicht Gottes hinstellt, darf dann damit schon ohne weiteres der Genufsstandpunkt als der höchste und letzte bei ihm angesehen werden? Hat nicht auch Hutcheson erklärt: „göttliche Absicht ist die allgemeine Glückseligkeit und die der einzelnen Personen, insofern diese neben jener bestehen kann“?[1] Der Gesichtspunkt der Glückseligkeit bezieht sich nicht in erster Linie auf das Individuum, sondern auf die Entfaltung der Gesamtheit; der Einzelne wird nur als Glied der Gesellschaft notwendig Teilhaber. Ganz deutlich sehen wir bei Ferguson das Gleiche. Er vereint mit dem „hauptsächlichen Ziel des Menschen, dem Wohl der Menschheit,“[2] das Ziel der Genufssteigerung der Individuen: „Der Mensch ist von Natur aus Glied einer Gesamtheit ... Er mufs auf sein eigenes Glück und seine Freiheit verzichten, wo diese dem Wohle der Gesellschaft widerstreiten. Wenn dies aus dem Verhältnis eines Teiles zu seinem Ganzen folgt, und wenn also das öffentliche Wohl der

---

auf die Beziehungen der Menschen unter einander den Beschränkungen der Gerechtigkeit; die Durchführung der Gerechtigkeit durch den Staat gehört durchaus zur natürlichen Freiheit (vgl. Wealth 4, 9, Schlufs). Vgl. dazu in der Theory of M. S. 3, 5 (Works ed. 1811/12, I, S. 288) von den „human laws“: „Thus man is by nature directed to correct, in some measure, that distribution of things which she herself would otherwise have made“.

[1] Sittenlehre 1756, S. 108.
[2] Essay on H. C. Soc. S. 399 (366) Anm.

Hauptzweck der Individuen ist, so ist gleichfalls wahr, dafs das Glück der Einzelnen das hauptsächlichste Ziel der bürgerlichen Gesellschaft ist . . ."[1]. Ferguson wertet also die Gesellschaft als das Primäre, als das Höchste; aber in zweiter Linie gibt er dem Individuum Raum. Er betont sogar, dafs die Gesellschaft direkt ein Mittel für die Förderung des Genusses der Einzelnen ist. Wie vorsichtig mufs man also den Genufsstandpunkt prüfen, ob er auch wirklich der primäre ist und nicht erst der sekundäre, zumal der Primat der Gesellschaft nicht so unmittelbar dicht daneben ausgesprochen zu sein braucht, wie hier bei Ferguson![2] Wenn Dietzel in seiner Feststellung der ethischen Wertung der Gesellschaft den Gedanken der Genufssteigerung in den Vordergrund schiebt, so hat das eine grofse Gefahr, ja kann dieselbe Lücke einschliefsen, die wir bei Fr. J. Neumann fanden[3]: Wie dort erst noch die Frage zu ergänzen war, aus welchem Motiv heraus denn der Egoismus gezügelt oder freigelassen wird, so mufs auch hier stets gefragt werden, aus welchem Gesichtspunkt heraus der Genufsstandpunkt zugegeben wird: aus dem des Interesses der Individuen oder aus dem des sozialen Ganzen, d. h. welches Prinzip hinter dem Zugeständnis der Glückssteigerung steht, das individualistische oder das soziale.

Auch für Smith ist sicherlich wie für Ferguson die Gesellschaft ein Mittel der Steigerung der Genufsmöglichkeit der Individuen, aber liegt ihm nun darin das letzte und höchste zu erstrebende Ziel? Ist er denn nicht durchaus ein Glied jener Schottischen Philosophenschule, in welcher der Gemeingeist die oberste Rolle spielte? Wenn er in der Theorie der moralischen Gefühle das Reichtumsstreben als eine List der Natur kennzeichnete, welche die Rührigkeit der Menschen im Gang hält; wenn er dort die Glückseligkeit von dem Besitz äufserer Güter durchaus nicht abhängig sieht[4]; wenn er weiter das Streben nach Gewinn, das einzig um des Gewinnes selbst willen erfolgt, nicht billigt, sondern ihm „das Streben nach den Objekten des Privatinteresses in allen gewöhnlichen . . . Fällen vielmehr aus den allgemeinen Prinzipien fliefsen

---

[1] A. a. O. S. 86—87 (80—81); vgl. 227 (208), 348 (320); Grundsätze der M. Ph. 7, 2, 4 (2 Aufl., 1772, S. 245).

[2] Spricht denn Smith je mehr mit seiner Postulierung des Glücks der Einzelnen als Hauptziel des Staats aus als Ferguson? Und konnte denn Smith bei seiner Loslösung des Wealth von moralphilosophischen Problemen das Verhältnis Individuum und Staat sogleich durch das andere Problem beleuchten, wie es Ferguson tat? Er glaubte das ja in seinem ethischen Werk getan zu haben.

[3] S. oben S. 6 u. 7. Anm. 3.

[4] Ebenfalls in der Theory, vgl. Hasbach, Untersuchungen S. 69: Der Bettler kann ihm so glücklich sein wie der Reiche.

sollte, die ein solches Tun vorschreibt, denn aus irgendwelchen Begierden nach den Dingen selbst"[1]; wenn er auch im Wealth die Hingabe an den Genufs tadelt, sie als „childish vanity" brandmarkt[2], so sehen wir, dafs er das Reichtumsstreben allein unter dem Gesichtspunkt der Gesamtheit wertet. Die Genufssteigerung wird erlaubt und erstrebt, weil die Erzeugnisse des Gewerbefleifses, der Kultur „wirkliche Vervollkommnung der Welt, in der wir leben, bedeuten; ... die menschliche Natur wird durch sie veredelt"[3]. Die Entfaltung der Kultur, die Entfaltung der Menschheit — nicht des Individuums an sich, sondern der Gattung — ist also das Ziel. Nicht das Individuum hat er im Auge, sondern seine Gedanken knüpfen sich an das höhere: das Wohl der Mehrheit, der Gruppe an. Wie wir als praktisches Ziel die Förderung der Macht des sozialen Ganzen durch Steigerung des Reichtums erkannt haben, so ist auch das ethische Ziel die Gesamtheit. Dafs die Gesamtheit das Höhere ist, das ist für Smith (Hume behauptet das einmal von allen moralischen Geistern seiner Zeit!) selbstverständlich. Das Individuum ist diesen schottischen Moralphilosophen immer ein Glied des Ganzen und rangiert als solches in seinen Interessen hinter der Gesamtheit. Das tritt nur deswegen bei Smith weniger hervor, weil die Fälle des Konflikts bei der harmonischen Auffassung Smiths so selten sind. Und es ist dabei noch eins besonders zu beachten. Das Individuum tritt nicht nur so stark hervor, weil Smith gegen die Schattenseiten der Gesellschaft, gegen den Staat einerseits, gegen die Kirche andererseits kämpft, sondern auch vor allem durch die Eigenart seines Systems. Wie Smith in der praktischen Frage der Verfassung der Gesellschaft das Zweckmäfsigste ohne planmäfsige Leitung, einzig durch das Gegeneinander der Individuen entstehen sieht und vermeint, die Einzelnen dienten unbeabsichtigt doch der Förderung des Ganzen am besten, so hält er es auch hier nicht für nötig, dafs der ethische Zielpunkt von den Individuen ins Auge gefafst wird. Der Mensch braucht nicht, ja soll nicht (wegen der Gefahr der Irrleitung) um der abstrakten Gesellschaft willen handeln: auch ohne das ist dafür gesorgt, dafs die Wohlfahrt des Ganzen gedeiht. Gerade durch den Egoismus ist dafür gesorgt; wenn nur das Glückstreben frei waltet, so hat

[1] Es heifst dann noch weiter: „His situation may require the most severe œconomy and the most exact assiduity: but each particular exertion of that œconomy and assiduity must proceed, not so much from a regard for the particular saving or gain, as for the general rule which to him prescribes, with the utmost rigour, such a tenor of conduct (Theory 3, 6 ed. Works 1811/12 Vol. I S. 297).

[2] Wealth 3, 4 u. öfter.

[3] Theory 6, 2, 2 (1790 geschrieben).

die Weisheit und Güte Gottes schon das Wohl der Gattung gesichert. Gott hat das Individuum zum Werkzeug gemacht nicht nur für das eigene Glück, sondern auch für die Förderung der Gesamtheit. Für das Ganze zu planen, das geht über die Kräfte der Menschen; ja das kann nur gar zu leicht schädlich wirken, weil das Individuum abgezogen wird von seinen nächsten Pflichten, die ein jeder in erster Linie erfüllen mufs, da sie den Gesellschaftsbau fundamentieren. Der Mensch hat nicht zu philosophieren, sondern zu handeln. Ganz wie die Staatswirtschaft dem Denken und Planen des Staatsmannes eine zu grofse Aufgabe bietet, so hat sich auch der Mensch hier in dem grofsen Gefüge der Welt zu bescheiden mit seiner kleinen Aufgabe. Das Gegeneinander der Kräfte schafft das Gute, so sorge ein jeder für seinen Teil, dafs die Regsamkeit des Gegeneinander nicht erlahme. An seinem Platz zu schaffen und zu handeln, weiter bringt es kein Mensch, stell' er sich, wie er auch will. Der Glaube an die Unzulänglichkeit menschlichen Verstandes ist ein Grundzug des Systems des grofsen Schotten. Aus diesem Gesichtspunkt fliefst die Auffassung des Individuums als ein Mittel, ein Werkzeug, fliefsen die Schranken der Freiheit des Individuums. Die Gesellschaft ist das Höchste, nur ist der Mensch der Sorge für sie im wesentlichen enthoben. Smith ist nicht Individualist: seine Gedanken gehen in Wahrheit aus von der Gesamtheit.

Stellte sich diese Tatsache bei Ferguson aufs deutlichste heraus, so blieb sie für Smith so lange verborgen, weil sein Liberalismus, weil seine Polemik gegen Kirche und Staat das Individuum in den Vordergrund zu stellen schien und weil seine Weltanschauung einer Hervorkehrung des ethischen Gesichtspunktes nicht bedurfte, da ihm jede Sorge des Einzelnen für die Gesellschaft unnötig, ja schädlich erschien. Und es kommt ferner dazu, dafs sein Werk ein Werk des Schaffens ist; es will wirken auf seine Zeit: die praktischen Probleme allein stellt er in ihm heraus; man hat den Fehler gemacht, auf den wir in der Einleitung hinwiesen, hat die praktischen Fragen als die letzten angesehen.

Schlufs.

Wir haben unsere Untersuchung zu Ende geführt. Wir sahen zuerst die Zunahme der Beachtung der Gesellschaft und ihrer Bedeutung. Das was früher die Gedanken beherrschte, das Individuum (wie das Rationale) wurde mehr und mehr herabgedrückt zu einem der Faktoren des Werdens; es wurde zu einem Triebrad im Verlaufe des Geschehens. Als eingebettet in die Gesellschaft wurde nun der Mensch empfunden; die Priorität der Gruppe stieg ins Bewufstsein.

Nun sieht man, dafs es nicht mehr der Einzelne mit seinem Planen ist, der die Dinge schafft; die Entwicklung — das beginnen zahlreiche Vertreter des 18. Jahrhunderts zu erfassen — vollzieht sich im gesellschaftlichen Miteinander der Menschen, vollzieht sich im Hinweggreifen über das Wollen der Individuen.

Auch die Persönlichkeit ist in ihrem Werden ein Produkt der Gesellschaft; gewisse Anlagen sind der menschlichen Natur allgemein eigen, aber sie werden erst durch die Gesellschaft entfaltet. Die Einzelbetrachtung erscheint so nicht mehr als hinreichend; die Notwendigkeit des soziologischen Standpunktes, der Hinlenkung des Blicks auf die Gruppe, auf das Gesellschaftliche wird nun empfunden.

Den rational-individualen Gesichtspunkt, den man dem 18. Jahrhundert zum Vorwurf gemacht hat, haben wir in einer viel umfassenderen Weise bekämpft und abgelehnt gefunden, als man es bisher bemerkt hat. Soziologische Gedanken zeigten sich uns, eine soziologische Strömung entdeckten wir, die uns nicht mehr bei Turgot und Condorcet, bei dem Positivismus stehen bleiben läfst, wenn wir dem Ursprung der Gesellschaftslehre nachgehen. Es ist eine Strömung, die auch direkt auf St.-Simon zuführt, Einflufs auf diesen ausgeübt hat[1].

Ein im Grunde rationalistischer Bestandteil bleibt aber bei aller Wertung des steten Fortschritts unerkannt bestehen:

[1] St.-Simon hat Fergusons Werk benutzt.

der Glaube an eine Konstanz der Natur des Menschen, wie an die Einheit des Menschengeschlechts. Die Verschiedenheiten der Individuen und Völker nach Ort und Zeit werden zum Teil als wohltätig angesehen, zum Teil aber erscheinen sie als unnatürlich, als Folgen der Wucherung von Irrtümern, die in der menschlichen Gesellschaft platzgriffen. Die Gesellschaft ist das Element, in dem dieses soziale Wesen: Mensch schwimmt und in der Betätigung die konstanten Eigenschaften seines Wesens mehr oder weniger entfaltet. Ist diese Sphäre — durch einseitige Organisation, welche einzelnen willkürlichen Kräften den alleinigen Ausschlag gibt, — unnatürlich geworden, so führt die Entwicklung zu Abweichungen von der Entfaltung, die in den Keimen in der Natur vorgezeichnet liegt. Auf die Organisation der Gesellschaft also kommt es an.

Wendeten sich nun die Gedanken der Frage der Organisation der Gesellschaft zu und wurden dabei neben den künstlichen auch „natürliche" Organisationskräfte entdeckt, wurden dazu im Kampfe gegen den Staat die natürlichen Kräfte, d. h. also besonders die Vorzüge der Individualtätigkeit, stark in den Vordergrund geschoben, so ist es deutlich zu erkennen, daſs ein Rückfall in den alten Rationalismus der Überschätzung des Individuums nicht erfolgte: nicht der Einzelne an sich, sondern das Gegeneinander einer Zahl von Individuen, nicht das natürliche System individueller Kräfte, sondern das natürliche System gesellschaftlichen Getriebes weist die Vorzüge auf, welche dazu führen, die Funktionen des Staates auf das Notwendigste einzuschränken; nicht das Individuum tritt an die Stelle des Staates, sondern die freie, lose Verfassung wird gegenüber der gebundenen, festen und dauernden Organisation in den Vordergrund gestellt. Smiths Glaube ist: je gröſser die Atomisierung der Gesellschaft ist, desto gröſser werde die Zahl der Ansatzpunkte des Gesellschaftlichen beim Individuum, desto mehr würden die Kräfte desselben angereizt und gefördert; je gröſser die Auflockerung der Gesellschaft ist, um so mehr werde gleichsam Sauerstoff von der Gesellschaft an die Einzelnen herangeführt, und desto lebhafter würde der Prozeſs der Entwicklung der Kultur, desto schneller das Flieſsen der Sitten und Gebräuche, die Entfaltung der in der menschlichen Gattung, in der Gesellschaft liegenden Entwicklungsmöglichkeiten. Es handelt sich um die Frage der Organisation; es tritt deutlich hervor: die Grundlage ist nicht das Individuum, sondern das soziale Ganze und auch das Ziel ist nicht das Individuum, sondern die Gesamtheit.

Bisher ist das nicht gesehen worden. Man sagte zwar, die liberale Verfassung ist für Smith zugleich auch noch die zweckmäſsigste für die Gesellschaft, aber das genügt nicht, will man Smiths Auffassung richtig wiedergeben, so muſs man betonen: der Gesichtspunkt, unter dem er die Dinge betrachtet,

die Grundlage seines Systems ist die Gesellschaft, ist das soziale Ganze, nicht das Individuum. Das Individuum ist das Mittel, das Werkzeug der Gesellschaft; je atomisierter die Gruppe ist, um so mehr wird auch der Einzelne angestachelt zu rastloser Tätigkeit, zur unbewufsten Förderung des Lebensprozesses der Gruppe, um so mehr prägt sich auch dem Individuum der Charakter des Mittels auf, um so mehr ist es nämlich dem Wollen des Ganzen unterlegen, mufs es die schädlichen Wirkungen seines Eigenstrebens abschleifen lassen. Nicht nur der Staat ist eines der Mittel für die Förderung der Gesellschaft, sondern auch das Individuum ist ein solches und zwar das vorzüglichere.

Dafs nicht die Individuen, sondern die Gesamtheit der primäre Gesichtspunkt war bei der praktischen Frage der Organisation der Gesellschaft, das ist bei Ferguson deutlich sichtbar; er aber, der nahezu die gleichen wirtschaftlichen Anschauungen wie Smith hat, wurde nicht genügend beachtet. Bei Smith hat man es nicht bemerkt, weil Smith diesen kleinen Motor Individuum dem Staat und seinem Handeln weitaus überlegen erachtet — auf Grund des Ausgleichs, der in der grofsen Zahl gegeben ist, der gröfseren Beweglichkeit, wie all der Vorzüge, die sich im gesellschaftlichen Gegeneinander bei den Individuen entwickeln —; dann auch, weil die Wegräumung von Institutionen, welche die Entwicklung hemmten, die Zeit so sehr bewegte, dafs die Herabsetzung des Staats im Vordergrund stand und die Betonung der Vorzüge der individualen Kräfte dabei so sehr hervortrat, dafs man über diesen Konflikt die Erfassung des Individuums als Mittel nicht bemerkte.

Es kam die gleichartige Lösung der ethischen Frage nach der Wertung der Gesellschaft hinzu: Die weltfreudige Stimmung, die Rechtfertigung des Egoismus, die im Gegensatz zur Kirche durchgeführt wurde, vor allem die Betonung der Unnötigkeit des Planens der Menschen für das soziale Ganze stellte die gleiche Atomisierung der Gesellschaft wie in den praktischen Fragen auch in ethischer Beziehung her. Der Drang nach Wirklichkeit veranlafste Smith stärker als Ferguson den Sozialtrieb, der gleichsam einer festen, dauernden Institution ähnelt, abzulehnen, liefs ihn denselben auflösen in ethisch-egoistische Regungen. Die soziale Natur des Menschen — durchaus betont — verlegt das Gesellschaftliche in die Natur des Individuums hinein. Wie die Betätigung des Menschen in wirtschaftlicher Beziehung vom gesellschaftlichen Ansporn abhängt, so ragt auch in ethischer Beziehung die Gesellschaft hinein in die Seele des Einzelnen: aus der Gesellschaft erwächst ihm das Urteil über sich selbst, erstehen ihm sittliche Wertmafsstäbe. Der Mensch handelt für sich, will sich auszeichnen, strebt um seiner selbst willen nach Tugend; man lasse den Menschen ungehindert nach Glück und nach

Tugend um seiner selbst willen streben, dann fördert er das Ganze, während er sonst nur Wichtiges vernachlässigen und Schädigungen herbeiführen würde. Die Weltordnung ist einmal so gefügt, sie hat das Individuum als ein Rad in das wunderbare Uhrwerk der Schöpfung eingesetzt; der Plan Gottes wird am besten realisiert, wenn die Individuen an ihrem Platze für sich streben, ihre Fähigkeiten, ihr sittliches Bewufstsein entwickeln. Nicht aus welchem Gesichtspunkt der Mensch handelt, sondern dafs er handelt, sich regt, ist das Entscheidende. War die ethische Gliedschaft des Menschen, der Primat der Gesellschaft bei Ferguson völlig klar zum Ausdruck gekommen, so ist das bei Smith nicht ausdrücklich hervorgehoben worden. Aber die Schätzung des Glücks stand auch bei ihm unter dem Gesichtswinkel des sozialen Ganzen, auch ethisch fanden wir das Individuum als das Mittel der Gesamtheit erfafst. Smith ist nicht Individualist, sondern ist wie Ferguson ein liberalistischer Vertreter des Sozialprinzips.

Die Achse seines ethischen wie seines praktischen Systems ist die Hervorkehrung der unbewufsten Entwicklung, des Gesetzes der Heterogonie der Zwecke; im steten Zusammenspiel der Kräfte ist der menschliche Verstand gewifs ein ungemein wichtiger, möglichst stark anzureizender Faktor, aber nur soweit er sich mit den naheliegenden konkreten Aufgaben des Individuums beschäftigt, in dem er wirkt; er darf nicht über weite Flächen, über die Gesamtheit hin planen und vorgreifend wirken wollen. Wie feindlich dem Rationalismus ist diese Weltanschauung! Und doch wird es — das ist die Tragik des Smithschen Systems — in der Formulierung rationalistisch. In ganz entsprechender Weise wie sich in den Entwicklungsgedanken der Glaube an die konstante Natur des Menschen hineinbaut, ragt auch ein Starres hinein in den jungen historischen Geist: Die Freude am Ringen nach Gesetzen, nach Erfassung der Wirklichkeit durch ewig gültige Prinzipien belebt den Schotten, trägt ihn zu hoch: die Flugkraft seines Geistes läfst ihn in den harmonistischen natürlichen Sphären schwelgen und läfst ihm die Lücken des Systems weit dahinten liegend erscheinen, unbedeutend und gering an Umfang. So kommt es, dafs er die beiden Lücken, auf die er stöfst und die das Wirken über das Ganze hin nötig machen (unter engem Anschlufs an die Bedürfnisse, die sich geltend machen, und ohne ein wirkliches Vorgreifen): die Schaffung der Gerechtigkeit und der Grundvoraussetzungen der freien Konkurrenz nicht genügend bewertet. Gerade in der Kleinarbeit bei den praktischen Fragen — bei den Aufgaben des Staats — zeigt es sich, dafs Smith nur zu Opportunimus kommt, dafs er nicht sieht, wie sein System schon innerlich vernichtet ist, weil es unvereinbarte

Gegensätze in sich trägt. Er sieht es nicht, weil diese Gegensätzlichkeit noch nicht, wie dann später, stark herausgetrieben ist durch die tatsächliche Entwicklung.

Die Zeit schlofs eine solche Vereinigung der Gegensätze noch nicht deutlich aus u. zw. nicht nur in diesem Fall, sondern auch in andern (ganz abgesehen von der Vermengung historischer [empirischer] Tatsachen und deduktiver Schlüsse, auf die bereits genügend in der Geschichte der Nationalökonomie hingewiesen wird): wir sahen die Vermischung der Erkenntnis der fortschreitenden Entwicklung mit dem Glauben an die Konstanz der Natur des Menschen, sahen die Strömung des Individualismus mit der des Gesellschaftsprimats vereint. Die Zeit trug die Gedanken zwar hinauf zu individualistischen Regungen, aber noch nicht so hoch, dafs das Problem des Verhältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft wirklich als ein Konflikt empfunden worden wäre: der Kampf gegen Kirche und Staat wird zwar entfesselt, die Blicke auf die liberale Verfassung hingelenkt, die Menschen zur Überschätzung der freien, losen Organisation der Gesellschaft geführt, aber gegen die Gesellschaft wendet sich das Individuum noch nicht. Der Liberalismus kommt zur Blüte, die Rechte, die der Einzelne innerhalb der Schranken der Gesellschaft haben darf, werden aufgespürt, aber es wird nicht die subjektive Persönlichkeit, der eigenständige Mensch, den das 19. Jahrhundert kannte und vertrat, ins Auge gefafst; nicht die Individualität, sondern der allgemeine, abstrakte Mensch, der Typus bewegt allein die Gedanken.

Wir finden bei Smith wie Ferguson, diesen beiden Schülern und Lehrern der Moralphilosophie, wohl den Liberalismus, nicht aber den Individualismus vertreten.

So erkennen wir die Abhängigkeit der Systeme von der Zeit, die sich im einzelnen natürlich noch viel spezieller nachweisen läfst. Wir sehen die hervorragendsten Geister der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dem Rationalismus weit ferner stehen als es bisher — infolge der Vermengung mit in Wahrheit rationalistischen Resten — erschien. Die historische und soziologische Betrachtung spielt — wenn auch an sie noch nicht die Anforderungen gestellt werden dürfen, die eine spätere Zeit erfüllte — eine bedeutende Rolle. Smith ist durchaus des Glaubens, dafs Kulturentwicklung und Konstanz der Menschennatur ebenso harmonisch sich vereinen liefsen wie das ewig gleiche System der natürlichen Wirtschaftsfreiheit sich gerade dem ständigen Wechsel der Konstellationen am besten anpasse und so dem historischen Flufs am besten entspreche. Das Smithsche Systems ist vor allem nicht zu verstehen ohne die Erkenntnis, dafs die Gesellschaft, dafs das Gegeneinander der Individuen die Grundlage ist, auf der sich das Ganze aufbaut und zwar einheitlich aufbaut, wenn wir einmal absehen

von den beiden gegensätzlichen Elementen: Empirismus und Utopismus. Denn wir müssen gestehen, dafs diese Betrachtung uns jetzt das System in viel gröfserer Einheitlichkeit erscheinen läfst, als bisher besonders in der Zeit, da noch im Kampfe der Meinungen über Wirtschaftspolitik Smith als Panier vorangetragen wurde, erkannt werden konnte. In Ethik wie Politik ist das Grundprinzip die Auflösung des bewufsten Strebens des Individuums für das Ganze in das Gegeneinander des Ichstrebens aller Individuen: Abgesehen von ihm nur geringfügig erscheinenden Lücken führt die atomisierte, die freie, natürliche Gesellschaft mit ihrem bei aller Freiheit immer intensiver werdenden Gegeneinander der Kräfte zur gesundesten Fortentwicklung des Ganzen. Nun ercheint uns Smith erst voll und ganz als der Moralphilosoph der schottischen Schule, der er war, nun erst haben wir eine Erklärung dafür, wie Smith den Materialismus zu bekämpfen vermochte und andererseits doch selbst für die Bedeutung des Egoismus in so starker Weise eintreten konnte, dafs er dadurch Anlafs zum Vorwurf materialistischer Gesinnung gab; wie er auch mit seiner Betonung des Glücks und des Reichtums das Entgegengesetzte, die Erkenntnis der Nichtigkeit des äufseren Besitzes vereinen konnte; wie er weiter die individuale Tätigkeit zu überschätzen und andererseits wieder das Unvermögen des Individuums zu betonen vermochte, wie er neben Kosmopolitismus und Vertretung der privatwirtschaftlichen Vorteile den nationalen Gesichtspunkt herausheben konnte. — So hat uns denn diese Untersuchung, die sich möglichst jeglicher Kritik enthielt, das System Smiths klarer und einheitlicher erkennen gelehrt und hat uns vor allem den ethischen Kern wiederum stark heraustreten lassen.

Piererscbe Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Heft 126.

Reinhold Petsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im siebzehnten Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns

im siebzehnten Jahrhundert

bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat.

Von

Reinhold Petsch.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Vorwort.

Die nachstehende Arbeit sucht in zwei verschiedenen Richtungen bestimmte Anschlüsse. Nach rückwärts will sie an die Darstellung der inneren Geschichte des pommerschen Territorialstaates von Martin Spahn in der Weise anknüpfen, daß sie mit ihr zusammen eine fortlaufende Behandlung des Gegenstandes bis zum Abgang der pommerschen Dynastie bildet. Über diesen Zeitpunkt hinaus unternimmt sie es, nach vorwärts die innerpolitischen Schicksale des Teiles von Pommern, der Brandenburg zufällt, bis zu seiner verfassungsmäßig vollzogenen Aufnahme in das kurfürstliche Staatswesen herabzuführen, nämlich bis zu den grundlegenden Verfassungsbestimmungen von 1654; hiermit soll es versucht sein, einen Beitrag zur Geschichte brandenburgischer Staatsbildung zu geben. Die erste Hälfte meines Stoffes hätte isoliert vielleicht keine eigene Bearbeitung gelohnt; im Hinblick auf das zuletzt genannte Ziel empfahl es sich aber, sie aufzunehmen und nicht als eine unbebaute Strecke in einer sonst zusammenhängenden Darstellungsreihe liegen zu lassen.

Ermöglicht wurde indessen eine verbindende Behandlung dieser Dinge erst durch die zufällige Tatsache, daß das Herzogtum Pommern-Stettin, welches durch meine zweite Absicht als das Gebiet meiner Bemühungen vorgezeichnet war, bei Spahn in seinem letzten Abschnitte offenbar gegen den andern Teil des Landes zu kurz gekommen ist, und gerade hier die Gelegenheit zu einer Ausfüllung liegt, durch welche sich die innere Territorialgeschichte abrunden würde. Während für Pommern-Wolgast die Darstellung bis zur Grenze des von Spahn gesetzten Themas, dem Zusammenfall der Teile in einer leitenden Hand (1625) fortgeführt ist, sieht man das, was das Stettiner Herzogtum in der Zeit nach 1600 angeht, fast gänzlich beiseite geschoben mit einer Begründung aus mangelndem Interesse des Stoffes, die doch kaum ohne weiteres anzuerkennen ist. So schien es geboten, über die Zeit von 1600 bis 1625 für Stettin manches nachzutragen. Weiter haben dann von 1625 bis zum Ende der Dynastie beide Landesteile so viel gemeinsam, daß auch für Wolgast die Hauptsachen im Zusammenhang

mit den stettinischen Ereignissen zur Sprache kommen mußten. Das Gebiet, in welchem Brandenburg 1648 die Erbschaft der Pommernherzöge antreten konnte, galt trotz der Abstriche, die gemacht wurden, als die Fortsetzung des früheren stettinischen Staatswesens (wozu noch das Bistum Kammin kam). Sonach wird dem Gegenstande eine notdürftige Einheitlichkeit nicht fehlen, wenn ich die innere Geschichte und das Verfassungsleben Hinterpommerns in der Zeit von 1600 bis 1654 behandle.

Abgesehen von der Berührung mit dem Buche Spahns bewegt sich meine Arbeit noch mit einem anderen Buche streckenweise auf dem Boden gleicher Ereignisse. Dies ist die Aktenpublikation zur Politik Pommerns während des dreißigjährigen Krieges von Max Bär mit beigegebener reichhaltiger Einleitung, auf die ich mich im besonderen hier beziehen wollte. Das Augenmerk ist bei Bär zunächst auf die äußere Politik gerichtet, neben welcher die innere ein Interesse mehr zweiten Grades in Anspruch nimmt; meine Aufnahme derselben Dinge gründet sich vielfach auf erweitertes Quellenstudium. Nur für die Organisationen unter schwedischer Gewaltherrschaft nach 1637 habe ich keine anderen Quellen benutzt und nach dem Stande der Archivalien benutzen können, als die, welche Bär mitteilt oder in der Einleitung verarbeitet, und beschränke mich darauf, in einem nicht zu umfangreichen Abschnitte dieses schon bekannte Material nach den Absichten meiner Darstellung gruppiert zu haben.

Auch Ergebnisse der Forschungen Spahns habe ich in einem systematisierenden Interesse hie und da noch einmal vorgebracht. Es sollte nämlich ein recht ausführliches Bild des territorialen Staates von seiner formellen Seite gegeben werden. Am passendsten ließ sich dies auf dem Punkte des Erlöschens der Herzogslinie einlegen; es bildet zwischen den beiden erzählenden Teilen einen der drei Hauptabschnitte dieser Arbeit. Am Schlusse nochmals einen ebenso umfassenden, dem vorigen parallelen systematischen Abschnitt anzubringen, wurde dadurch widerraten, daß die beiden Zeitpunkte doch allzusehr benachbart waren. Statt dessen sind die neuen Schöpfungen von 1654 nur in einem Kapitel systematisch dargelegt, und die letzten Veränderungen auf dem formell-systematischen Felde, auf welche die Erzählung der beiden vorhergehenden Kapitel hinweist, so an ihrem Orte eingefügt worden.

Ich konnte die Arbeit nicht zugleich als eine Wirtschaftsgeschichte bezeichnen und in dieser Beziehung Spahn nicht fortsetzen. Zwar wurde darauf eingegangen, wenn wirtschaftliche Fragen die staatlichen Organe beschäftigen; aber im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges hätte es zu einer Wirtschaftsgeschichte gehört, den Niedergang in alle Gebiete zu

verfolgen und statistisch zu belegen, was vielleicht eine Arbeit für sich erforderte.

Die benutzten Quellen setzen sich aus archivalischen und gedruckten Bestandteilen zusammen, deren Aufzählung sogleich folgen wird. Die Datierung ist, wo keine Doppelzahlen gesetzt sind, alter Stil; ihn haben die Kanzleien, welche ganz überwiegend in Betracht kommen. Im Wortlaut zitierte Stellen sind in heutiger Schreibweise gegeben worden, wobei der Klang in möglichster Annäherung festgehalten worden ist. Wohl gibt es Bedenken dagegen; aber so war am besten die Einheit aufrecht zu erhalten; denn es sind durcheinander handschriftliche Quellen und Drucke, besonders alte, zitiert, wovon die letzteren keine Authentizität für ihre prinziplose Orthographie darbieten.

Diese Arbeit hat der philosophischen Fakultät der Universität Berlin als Dissertation vorgelegen. Für die Anregung des Themas und vielfache Förderung bin ich meinem Lehrer, Herrn Professor Hintze in Berlin, großen Dank schuldig. Ferner möchte ich den Herren Archivaren in Berlin und besonders in Stettin für manche Hilfe, sowie Herrn Professor Schmoller dafür, daß er die Aufnahme in diese Forschungen möglich machte, besten Dank aussprechen.

Verzeichnis der benutzten Archivalien und wichtigeren Bücher.

1. Archivalien.

I. Staatsarchiv zu Stettin, darin:
   1. Stettiner Archiv Pars I—III; zitiert werden die Titel von Pars I mit St. T. . . ., Pars II und III sind besonders namhaft gemacht.
   2. Wolgaster Archiv, nur einmal zitiert.
   3. Die Abteilung „Staatskanzlei“, zitiert St-K. T. . . .
   4. Die v. Bohlensche Sammlung, drei Abteilungen (sie ist jetzt zum guten Teil in die Bestände des Archivs eingeordnet).

II. Geheimes Staatsarchiv zu Berlin; zitiert die Repodituren mit B. R. . . .

III. Die v. Loepersche Handschriftensammlung der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde zu Stettin, aufbewahrt im Gebäude des Staatsarchivs; zitiert nach Nummern.

2. Bücher.

Auserlesene Sammlung verschiedener Urkunden und Nachrichten zur Kenntnis des Herzogtums Vor- und Hinterpommern (anonym). Greifswald 1747. (2. Ausfertigung Rostock und Wismar 1756.)

A. v. Balthasar: Historische Nachricht von denen Landesgerichten im Herzogtum Pommern. Greifswald 1733 (2. Teil 1737).

Baltische Studien, zitiert B. St.

M. Bär: Die Politik Pommerns während des dreißigjährigen Krieges. Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven Band 64 (1896).

F. W. Barthold: Geschichte von Rügen und Pommern. (4 Bände. Hamburg 1839 ff.) Band 4.

L. W. Brüggemann: Ausführliche Beschreibung des Herzogtums Vor- und Hinterpommern. 3 Bde. Stettin 1779 ff. und zwei Bände „Beiträge“ 1800 ff.

J. C. Dähnert: Sammlung pommerscher und rügischer Landesurkunden. 3 Bde. und 4 Supplementbde. Stralsund 1765 ff. Zitiert Dähnert I usw. und Dähnert S I usw.

R. Klempin und G. Kratz: Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft. Berlin 1863.

G. Kratz: Die pommerschen Schloßgesessenen. Berlin 1865.

G. Kratz: Die Städte der Provinz Pommern. Mit Einleitung von Klempin. Berlin 1865.

O. Meinardus: Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Band 1—4. Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven.

J. Mikrälius: Sechs Bücher vom alten Pommerlande (zuerst 1639); zitiert nach der Ausgabe Stettin und Leipzig 1723.

W. F. Pistorius: Amoenitates historico-iuridicae. Band 4. Frankfurt und Leipzig 1734. Darin: David Mevius, Delineatio der pommerschen Landesverfassung. Zitiert: Mevius.

D. F. Quickmann: Ordnung oder Sammlung derer in dem preußischen Pommern bis 1747 publizierten Edikten. Frankfurt a. O. 1750.

M. Spahn: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478 bis 1625. Leipzig 1896.

F. Thiede: Chronik der Stadt Stettin. Stettin 1849.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Band 1 und 4.

M. Wehrmann: Geschichte von Pommern. 2 Bde. Gotha 1904 und 1906. Zitiert: Wehrmann I und II.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Abschnitt.

Die innere Geschichte der Jahre 1600 bis 1637.

Seite

Erster Abschnitt.

Die innere Geschichte der Jahre 1600 bis 1637.

Die auswärtige Politik der pommerschen Herzogtümer ist seit der Reformationszeit, zumal seit der einstweiligen Entscheidung der religiösen Frage in den deutschen Ländern, sehr geringfügig. Währenddessen zeigt der Ausbau des inneren Staatswesens einen vernunftgemäßen Fortgang. Er bleibt nicht allzu merklich gegen solche Territorien zurück, die am rauheren Lufthauch der europäischen Kämpfe stehen und eine Anfrischung ihres ganzen Daseins davon erfahren. Auf diese Periode folgt für Pommern jene des großen Krieges, der mit entsetzlicher Härte über das Land hereinbricht und durch seine bloßen stürmischen Anforderungen, gewissermaßen rein mechanisch, manche Organisationen um ein großes Stück vorwärts bringt. Auf so geschaffener Unterlage kann dann unter brandenburgischer Herrschaft ohne zu große Mühe eine Verfassung gebildet werden, die auf den nicht ganz einfachen Plan gestellt ist, das Land nach einem höchsten Willen von außerhalb, jedoch mit Schonung seiner Eigenheit zu regieren und zum Dienste des größeren Staatsgedankens nach und nach heranzuziehen.

Der Verfall des Herzogshauses machte sich in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts erschreckend bemerkbar. In den Jahren 1600—1620 erlebte das Stettiner Herzogtum fünf Regierungswechsel. Johann Friedrich, der älteste von den fünf Söhnen Herzog Philipps I., starb nach einer etwa dreißigjährigen Regierungszeit am 9. Februar 1600. Sein Bruder Barnim XII. folgte ihm bis 1603, und diesem, da er wie Johann Friedrich kinderlos starb, ein dritter Bruder, Bogislav XIII. In dessen Zweige blühte die herzogliche Familie noch einmal hoffnungsvoll; von elf Kindern, die ihm geboren waren, überlebten ihn fünf Söhne und zwei Töchter. Aber das Verhängnis früher Krankheit, kurzer Lebensdauer schwebte über ihnen. Nach dem Tode Bogislavs (1606) vergingen nur sechzehn Jahre, bis (1622) von allen Söhnen nur einer noch am Leben war; keiner hinterließ Kinder. Philipp II., der älteste der Brüder, führte die Regierung in segensreicher Fürsorge für das Land bis zu seinem Tode 1618; er zählte 44 Jahre, als er starb. Sein nächster Bruder Franz folgte ihm schon 1620 ins Grab. Nun kam die Regierung an den dritten der Brüder, Bogislav XIV. Er überlebte die beiden

Jüngsten, die 1617 und 1622 starben. Nach dem Tode des einzigen Vetters, Philipp Julius in Wolgast, erbte Bogislav dessen Land (1625) und versah nun in schwerster Zeit die Regierung von ganz Pommern. 1637 schied dieser letzte des Stammes aus dem Leben.

Wenn sich auch in diesen Generationen das dynastische Interesse der Familie nach außen hin fast gar nicht betätigt[1], so ist es doch fürs Innere fortdauernd wirksam, sei es auch nur, indem die notwendige Ausstattung einzelner Familienangehöriger mit fürstlichem Domanialgut der Finanzpolitik bestimmte Bahnen anweist. Es ist durch die Umstände geboten, hier einleitungsweise die Regeln zusammenzustellen, nach denen solche Vergabungen stattfanden. Man bezeichnet damit etwas, das gerade in der Zeit nach 1600 für den Gang der finanziellen Entwicklung fortwährend mit in Anschlag kommt.

Die jüngeren Söhne eines verstorbenen Herzogs erhielten nicht mehr die vollständige Herrschaft in einem Stück des Landes. Die Erbteilung von 1569 war in dem Sinne geschehen, daß künftig überhaupt nicht weitere Regierungen in Pommern außer den beiden zu Stettin und zu Wolgast gebildet werden sollten. Wohl aber waren bedeutende Apanagen für die jüngeren Familienglieder vorgesehen worden. Jeder der beiden Brüder, die von der Regierung und vom Bistum ausgeschlossen blieben, bekam in einem der Orte ein Stück des Hausbesitzes mit finanziellen Rechten, die schlechterdings alle Regalien umfaßten. Vom Stettiner Ort waren dafür die beiden Ämter Bütow und Rügenwalde ausgesondert, und ihre Verwendung für diesen Zweck blieb seitdem feststehend. Mit geringen Unterbrechungen sind sie, solange jüngere Sprößlinge vorhanden waren, also bis in die ersten Jahre Bogislavs XIV., dem jeweiligen Herzoge nicht nutzbar gewesen. Der Inhaber der Apanage genoß[2] alle regelmäßigen Leistungen und Abgaben der bäuerlichen Untertanen beider Ämter, ferner die Gerichtsgefälle aus der Jurisdiktion über diese Untertanen, nicht minder aber aus der über eine Anzahl Adliger, die in genauer Berechnung der Apanage beigefügt waren, eben um deren Ertrag zu erhöhen. Die Rechtsprechung über diese übte er in erster Instanz durch einen Beamten am Orte aus. Aber auch die Strafgefälle, die aus Urteilen der Berufungsinstanz, des Stettiner Hofgerichts, erwuchsen, fielen ihm aus diesen Distrikten zu. Selbst außerordentliche Steuern, welche immer der Landtag dem Herzog bewilligen mußte, durfte der Inhaber der Apanage in derselben Höhe aus seinen Ämtern

---

[1] Auffallend viel heiraten diese Fürsten ins schleswig-holsteinische Haus (Bogislav XIII. in seiner zweiten Ehe, Philipp II. und Bogislav XIV.). Ein politischer Zweck dürfte dabei wohl nicht zu erkennen sein.

[2] Erbeinigung zu Jasenitz 25. Juli 1569. Dähnert I, 314 ff.

und von den Bauern der ihm zugewiesenen Adligen für sich einsammeln[1]. Dies Recht wurde in der Tat aufs genaueste wahrgenommen; regelmäßig teilte der regierende Herzog den Inhabern von Bütow und Rügenwalde mit, welche Steuern er ausgeschrieben hatte, und diese säumten nicht, die nämlichen in ihren Bezirken zu erheben[2].

Nicht ganz so weitgehende Rechte genossen die fürstlichen Witwen auf ihren Leibgedingen, die naturgemäß auch aus fürstlichen Domänen bestanden. Hier fiel die Ausnutzung der Steuerkraft weg; denn die Untertanen eines Amtes, das als Leibgedinge ausgesetzt war, lieferten ihre außerordentlichen Steuern dem Herzoge ein, und ebenso der Adel, der mit dem Amte zusammen einen Distrikt bildete. Aber neben dem Bezug aller ständigen Abgaben der Amtsbauern stand der Witwe in solchem Falle auch die Jurisdiktion über Bauern und Distriktsadel und die Nutzung der gerichtlichen Gefälle zu[3]. Sie pflegte die Verwaltung einem eigenen Beamten zu übertragen, der die Stelle einnahm, wie ein Hauptmann in anderen fürstlichen Ämtern. Ein kleiner Hofstaat mit bescheidenem Prunk wurde auf solchem Witwensitz selten für entbehrlich gehalten. Der Adel war wenigstens verpflichtet, bei besonderen Gelegenheiten dort zur Aufwartung zu erscheinen. — Diese Bestimmungen setzen voraus, daß ein Leibgedinge ein ganzes Amt oder doch den Hauptbestandteil eines solchen ausmachte; und fast immer war das der Fall. Die Größe war nicht willkürlich, sondern wurde nach dem Werte des eingebrachten Heiratsgutes, des vom Bräutigam vertragsmäßig ausgesetzten Geldes („Widerlage" oder „Besserung") und der später hinzutretenden Morgengabe genau berechnet. Manchmal überstieg der Betrag, den hiernach das jährliche Einkommen der Witwe haben mußte, die Einkünfte eines ganzen Amtes, und es wurden alsdann Teile anderer Ämter oder bare Renten, die auf der herzoglichen Kammer im ganzen oder auf einem bestimmten Amte lasteten, dem Leibgedinge hinzugefügt[4]. Am liebsten gab man zum Leibgedinge solche Ämter her, die

---

[1] Ob diese Adligen die Landtage besuchen durften, war von Anfang an unklar geblieben. Lange Zeit standen sie den ständischen Interessen fern. Als sie dann bei einer wichtigen Angelegenheit (der Hofgerichtsreform 1613) in einer Sonderversammlung berufen wurden, hoben sie ihr Recht hervor, am gemeinen Landtag teilzunehmen. St. T. 80 no. 6.

[2] Mehrere Beispiele St. T. 97 no. 1 vol. I.

[3] Wittumsverschreibung St. T. 75 no. 69, einiges andere T. 75 no. 79. 87.

[4] Johann Friedrichs Witwe, Erdmut von Brandenburg, hatte das ganze Amt Stolp, ferner zwei Vorwerke aus dem Amte Kolbatz und 2000 fl., die jährlich aus dem Amte Lauenburg gezahlt werden mußten. Dem Herzog selbst brachte Lauenburg außerdem, wie Philipp II. behauptet, nur noch 40—50 fl. — Instruktion Philipps II. für die Erbvergleichung 1606. St. T. 49 no. 81.

vorher schon demselben Zwecke gedient hatten. So wurden einige Ämter um dieser Verwendung willen der Kammer beinahe dauernd entfremdet, und bei dem schnellen Dahinsterben der Fürsten — den Witwen der nicht regierenden kam ein ganz gleicher Anspruch auf Leibgedinge zu — bedeutete diese Verpflichtung einen Abgang an fürstlichen Einkünften, der empfunden werden mußte, auch wenn man sich vom Nutzen der entfernteren Ämter für den Hofhalt der Residenz nicht eben viel versprach, und wenn die Verwaltungskosten mit auf die Inhaber jener Stücke abgewälzt waren. Von den vierzehn Ämtern des Domänenbesitzes waren für lange Zeit große Teile, z. B. in den Jahren um 1620 vier bis fünf Ämter auf diese Arten abgezweigt.

Familien- und Staatsvermögen sind in keiner Weise getrennt; so kommt es, daß die Stände, deren Geldhilfe dem Fürsten ein fortwährendes Bedürfnis ist, sich um die Verwendung der Domänen so eifrig wie um sonstige finanzielle Fragen bekümmern. Auch im allgemeinen Sinne galt es als ihr Recht, in Beschließungen über Verhältnisse des Herrscherhauses mitzureden. Damit ist auf den zweiten Hauptpunkt der innerpolitischen Geschichte gedeutet, auf die Einwirkung der ständischen neben der herzoglichen Macht auf alle Angelegenheiten.

Was an den letzteren für unsere Betrachtung alsbald in den Vordergrund tritt, das ist die nach der Seite der Ordnung und Wohlfahrt sich fortbildende Gesetzgebung; sie hat eine im Verhältnis glanzvolle Periode in den Jahren etwa von 1555 bis nach 1570 gehabt, eine ähnliche erlebt sie jetzt in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts.

Eins fehlt diesem Zeitraum, was man nach Analogie einiger anderer Länder in ihm suchen könnte. Die religiösen Bewegungen im Innern sind schon vor 1600 völlig zum Stillstand gekommen. 1593 war ein gehässiger Streit über Kryptokalvinismus einiger Prediger ausgebrochen[1]. Er hatte in seinen Folgen zur Aufstellung einer besonderen pommerschen Konfession[2] geführt. In ihr ist Wort für Wort vom Kampfesgeiste des strengen Luthertums diktiert. Bei dieser Lehre beharrte fortan das Land, einig und starr. Die kommenden brandenburgischen Unruhen wirkten nur insoweit ein, als sie Gedanken der Abwehr hervorriefen.

---

[1] Hausbuch Joachims v. Wedel ed. J. v. Bohlen (Tübingen 1882) S. 337 ff. — Cramer, Pommerische Chronika (Kirchengeschichte) Buch III Kap. 49.

[2] Bekentnus und Lehr der Kirchen in Pommern. In Druck 1593, unten auf dem Titel: „Zu Rettung der Wahrheit wider der Calvinisten Vorfelschunge“.

Erstes Kapitel.

Barnim XII. und Bogislav XIII. 1600—1606.

Der Zustand, in dem Johann Friedrich das Land hinterließ, bot wenig Aussicht auf Ruhe und Gedeihen. Er hatte den Ständen getrotzt, wie sie ihm; gewichen war keiner. Sein geplanter Hauptschlag, die indirekte Steuer auf Lebensmittel einzuführen und damit eine beständige Einnahmequelle zu eröffnen, war ihm völlig mißlungen[1]. Das Land kam nicht los von der Methode, daß der Herzog die Stände bitten mußte, durch Steuern das zu decken, was in den Hof- und Staatsausgaben die regelmäßigen Einnahmen überstieg. Regelmäßig hießen die Einnahmen aus Domänen und Regalien; sie reichten aber niemals für den Staatshaushalt aus, und da nun jeder Teil nur den fertigen Tatsachen nachgab, so machte der Herzog erst Schulden, so weit es immer gehen mochte, und dann halfen ihm die Stände im günstigsten Falle von den Schulden los, ohne ihm aber im voraus etwas neues zu bewilligen. So blieb es bis ans Ende der alten Territorialzeit.

Die Schulden Johann Friedrichs waren aber während des Zwistes zu einer Höhe angewachsen, die nach dem Urteil seiner Nachfolger nicht im natürlichen Lauf der Dinge lag. Von den 300 000 fl.[2], die sie schließich betrugen, waren die nicht zinsbaren, welche einfach unbezahlte Kaufgelder, oft für die kleinsten Tagesbedürfnisse, darstellten, im Augenblick sehr erträglich, aber dem Kredit gefährlich. Diese unfundierten (schwebenden) Schulden nannte man Plickschulden[3]. Solche pflegten auf der Kammer haften zu bleiben, während von den fundierten Schulden, den „Briefschulden", die Stände eher einmal etwas auf den Landkasten übernahmen. Sie hatten sich in Johann Friedrichs letzter Zeit herbeigelassen, ihm einzelne Posten in Höhe von 77 040 Talern abzunehmen, jedoch unter

[1] Spahn S. 182 ff.

[2] Drei Tonnen Goldes; so gab Barnim XII. dem Landtag an. Hausbuch Joachims v. Wedel S. 395.

[3] Auch Plückschulden, Plugschulden, Pflugkschulden.

der Bedingung, daß er ihre Gravamina vorher berücksichtige [1]. Da es dazu nicht mehr gekommen war, so glaubten sie sich nicht gebunden.

Der Herzog hatte aus Not bereits die Domänen angetastet. Die Verschreibungen auf Stücke seines Landbesitzes, wie er sie zahlreich ausgegeben hatte, beruhten meist auf Verpflichtungen, die ihm aus Darlehen oder Diensten erwuchsen. So sorgsam, wie die Stände stets über die richtige Verwendung der Domänen wachten, argwöhnten sie von vornherein bei diesem Verfahren, dass es den Inhabern unverdienten Vorteil zum Schaden des Landes bringe. Nun sollte gar noch offenbar werden, daß Johann Friedrich im Testamente über weiteres Domanialgut willkürlich zu Gunsten seiner Gemahlin und einiger Höflinge verfügt hatte.

Für Johann Friedrich gilt das Urteil, daß die pommerschen Fürsten „einseitige, fast ausschließliche Finanzpolitik in immer schärferer Ausbildung“ betrieben hätten [2], wenn man es auch auf die späteren Herzöge nicht unbedenklich anwenden möchte. Die Gravamina, mit denen ihm die Stände begegneten, enthielten fast als wichtigstes die Forderung eines besser geordneten Gerichts- und Polizeiwesens; er selbst hatte ein Mittel seiner Politik daraus gemacht, daß er die Gerichte schloß, das Recht verweigerte [3]; in diesen Fragen war das allgemeine Landesinteresse sicher auf Seiten der Stände. Noch einen besonderen Grund zur Unzufriedenheit hatten sie. Ihr alter Ausschuß der Landräte oder Räte von Haus aus, dessen Mitglieder fest auf Lebensdauer bezeichnet waren, wurde dadurch stillschweigend ausgeschaltet, daß Johann Friedrich die abgehenden Mitglieder nicht mehr ersetzte [4]. Nannten sich auch die nun berufenen Ausschüsse mitunter Landräte, so fehlte ihnen doch das Merkmal der auf dauernde Funktion begründeten Gemeinschaft, mit der die Geschäftsgewöhnung zusammenhing.

So zahlreich waren beim Ausgang dieses Herzogs die Punkte einer feindlichen Berührung. Es waren ebenso viele Klippen, durch die sein Nachfolger sich durchwinden mußte. Ein anderes Mittel, als sich den Ständen entschieden anzunähern, ließ sich wohl kaum finden. Dies zu ergreifen, wurde Barnim XII. [5] dadurch leicht, daß er sich durch die Nachwirkungen von Johann Friedrichs Regiment selbst in Nachteile versetzt sah, aus denen ihn die Autorität der Stände befreien konnte.

---

[1] Dähnert S I, 534. 539.
[2] Spahn S. 64.
[3] Spahn S. 190.
[4] J. v. Wedel S. 389.
[5] Sonst auch der X., XI. oder XIII. genannt, je nachdem einige jung verstorbene Prinzen mitgezählt werden oder nicht.

Er kam, zur Nachfolge längst unzweifelhaft bestimmt, von Rügenwalde nach Stettin und gab die Apanage an seinen jüngsten Bruder Kasimir. Das eben angedeutete, was ihn am empfindlichsten drücken mußte, war der Zustand der Domänen. Mit einigen ständischen Ausschüssen, die er gleich in den ersten Monaten versammelte, einigte er sich dahin, daß man das berührte Testament in wesentlichen Stücken unvollzogen ließ[1]. Vor allem erhielt die Witwe nicht mehr, als was ihr nach Rechtstiteln zukam. Die weiteren Fragen wies der Ausschuß[2] einem allgemeinen Landtag zu, worauf Barnim einging.

Zuvor machte er sich an die Durcharbeitung der Gravamina. Auf die Mehrzahl von ihnen erklärte er sich in mehreren Resolutionen[3] zur Zufriedenheit der Stände. Forderungen allgemeinerer Art, die besonders das Gerichtswesen und die Polizei betrafen, erkannte er in ihrer Berechtigung an, verschob aber ihre Untersuchung auf spätere Zeit, da diese Gegenstände weitläufig waren und ohne eingehende Vorbereitung nicht erledigt werden konnten. Etwas brennend machte der beiderseitige Eifer die Frage der „neuen Zölle“, wie die Stände eine vom Herzog beanspruchte Abgabe nannten, der sie widerstrebten. In einigen der kleinsten Städte nämlich, und zwar in Städtlein der Schloßgesessenen vom Adel, also nicht herzoglichen Landstädten, waren neuerdings Viehmärkte ins Leben getreten, die einen Teil des Handels von den älteren Märkten in grösseren Landstädten abzogen. Hier war es ein unbeanstandetes Recht des Herzogs gewesen, vom verkauften Stück Vieh eine Abgabe, das „Gunstgeld“, zu erheben. Auf den neuen Märkten meinten die Leute dies nicht schuldig zu sein, dagegen hatte Johann Friedrich auch hier seinen Anspruch nicht aufgegeben. Auch Barnim hielt daran fest. Er setzte auseinander, daß in den alten Verträgen über das Gunstgeld dieses an keine bestimmten Verkaufsorte geknüpft sei; es solle ihm recht sein, wenn die neuen Märkte überhaupt wieder aufhörten, aber wenn verkauft werde, könne er auf diese Abgabe nicht verzichten. Der ganze Gegenstand war von wenig Belang[4]. Die Stände dürften sich gefügt haben, da der Streit seitdem verstummt.

Der Landtag, der im Oktober 1601 zusammentrat[5], mußte notgedrungen die bewilligte Übernahme der 77 040 Taler jetzt ohne Bedingungen vollziehen. Dem Landkasten lag

---

[1] J. v. Wedel S. 393.
[2] Abschied 28. April 1600. Dähnert S I, 537 ff.
[3] Vom 4. August 1600, Dähnert I, 749 ff. Vom 12. Februar 1601, ebenda 772 ff.
[4] In den Einnahmeregistern von 1620 bis 1623 ist das Gunstgeld zwischen 26 und 74 fl. angesetzt.
[5] St. T. 94 no. 91.

infolgedessen die Verzinsung und die einstmalige Abtragung des Kapitals ob. Wurden Steuern dafür notwendig, so konnte der Herzog sie auf bloße Beschlußfassung der Obereinnehmer hin im Lande ausschreiben lassen. Für die Schulden, welche auf der Kammer haften blieben, wurden andere, nicht eben reichliche Zuschüsse bewilligt, nämlich drei Steuern[1], die sich auf vier Jahre verteilen sollten. Viel wurde von einer gründlichen Revision der Domänen erwartet. Sie war zum Teil schon eingeleitet und wurde in den einzelnen Ämtern von Kommissionen ausgeführt, in denen herzogliche Beamte mit Adligen aus der Landschaft zusammenwirkten. Das Verfahren war auf Kürze eingerichtet: zuerst sollte man alles Domanialgut wieder einnehmen, dann erst die Besitztitel der Inhaber durchgehen und das Verhältnis ihrer Forderungen zum Werte der Pfandstücke prüfen. Die Abrechnung endlich sollte eine besondere Kommission für das ganze Land vornehmen.

Hier führte die Landschaft dem Herzog vor Augen, daß ja nach dem Herkommen ein beständiger Ausschuß vorhanden sein sollte, der gerade in solchen nicht grundsätzlich belangreichen, aber Zeit und persönliche Arbeit erfordernden Geschäften seine Tätigkeit fände: das Kollegium der Landräte. Barnim mußte die Aussicht geben, ein solches wieder einzurichten. Auch erhoben sich die Stände zu dem Anspruch, den Hofhalt und die ganze Finanzverwaltung auf die rationelle Wirtschaft hin zu prüfen, wie sie früher manchmal getan hatten. Ausweichend versprach er dies ebenfalls für spätere Zeit.

Er tat immer das, was die politische Zweckmäßigkeit im Augenblick verlangte, wenn es ihm auch unlieb war. Die Huldigung hätte er gern in der alten Weise aufgenommen, daß er das Land von Stadt zu Stadt durchzog, in einer jeden die umsitzende Ritterschaft sich huldigend einstellte, und die Gemeinde alle diese Gäste auf kostspielige Art bewirtete. In Verhandlungen mit den Städten entschloß er sich zögernd zu einem anderen Verfahren[2]; er blieb in der Residenz, ließ den Adel hier durch Deputierte huldigen und schickte in die Städte einige Hofräte zur Huldigungsaufnahme. Die Städte zahlten eine „Rekognition“ von 20000 fl., die dem Herzog hochwillkommen sein mußte, ihnen aber noch als eine Ersparnis gegen das erschien, was sie sonst an unnützem Prunk vergeudet hatten.

Die Kommissionen zur Reinigung der Ämter von den privaten Inhabern arbeiteten in den nächsten Jahren weiter. Auf dem bezeichneten Wege und mit den verfügbaren Mitteln

---

[1] „Steuer“ ist der Einheitssatz für Zahlungen nach dem üblichen Hufen- und Häuserschoß, 1 fl. von der Hegerhufe usw. Näheres an späterem Orte.

[2] J. v. Wedel S. 407.

wurde so viel in Ordnung gebracht, daß dieser Punkt aus den Debatten der folgenden Jahre verschwindet. Im Mai 1603 nahm ein Ausschuß, wie versprochen war, Einsicht ins Hofwesen [1], wo sich genug Arbeit noch für spätere Zeit eröffnete. Weiter gediehen die Ansätze zu Neuem unter dieser Regierung nicht mehr, da Barnim schon am 1. September 1603 starb. Sein Nachfolger Bogislav XIII. führte in noch kürzerer Regierung die Sachen wieder nur um einige Schritte weiter.

Bogislav besaß seit langen Jahren ein kleines Gebiet im nordwestlichen Vorpommern, die Ämter Barth und Neuenkamp, als Apanage und lebte hier den Neigungen eines guten Land- und Hauswirts [2]. Die Hofordnung, die er hier aufrichtete, galt seinem gleichgearteten Sohne Philipp II. beinahe als ein Grundbuch der Wirtschaftslehre. Bogislav stand schon in hohen Jahren; er war sogar älter als Barnim, und, da er bei der Erbteilung 1569 mit seinen Ansprüchen ganz an das wolgastische Herzogtum gewiesen war, zur Nachfolge in Stettin ursprünglich nicht bestimmt. Sein jüngster Bruder Kasimir hätte ihm nach dem Sinne der Erbteilung vorgehen müssen. Aber, gesundheitlich fast unfähig zur Regierung, verzichtete dieser und begnügte sich mit Bütow und Rügenwalde, die er inne hatte, und einer Jahresrente von 2000 fl. [3]

Bogislav kam zunächst nur vorübergehend nach Stettin. Einige Räte brachte er mit, darunter seinen Kanzler Dr. Martin Chemnitius, den er von einem juristischen Lehrstuhl in Rostock zu diesem Amt berufen und mit grösseren Geldopfern, als zur Besoldung solcher Stelle gebräuchlich waren, an seinen Dienst gekettet hatte [4]. Mit dem bisherigen Stettiner Kanzler Kaspar v. Wolde und den übrigen Räten Barnims beriet er wie mit einer anderen Partei, indem er sich inzwischen immer mit den eigenen besprach. Die Höhe der Schulden, die er mit Schrecken erfuhr, brachte ihn auf einen Plan, wie mit bedeutender Ersparnis am bisherigen Aufwand der Hof unterhalten werden könne [5]. Er, als regierender Herr, hätte den herkömmlichen Glanz um der Reputation willen nicht ablegen können. Aber wenn er wie bisher zurückgezogen in Barth lebte und seinen ältesten Sohn als Statthalter in Stettin residieren

---

[1] St. T. 79 no. 43 vol. I.

[2] Näheres Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV, 2 S. 422 ff.

[3] St. T. 79 no. 44.

[4] Chemnitius an Philipp II., Stettin 19. Februar 1616. St. T. 79 no. 7a. — Er ist der Vater des Geschichtsschreibers und Publizisten Chemnitz.

[5] Er entwickelte dies vor dem Ausschußtag November/Dezember 1603. Abschied Dähnert S I, 544 ff.

ließ, so litt das Hofwesen wohl eine namhafte Einschränkung. Aus dieser Voraussetzung stellte er eine ganz genaue Rechnung über die Kosten eines nach seinem Plan verringerten Hofhaltes auf[1]. Nach Abschaffung des überflüssigen Personals war der Bestand immer noch auf 143 Personen veranschlagt; es schien aber möglich, deren Unterhaltungskosten aus nur einem Teil der verfügbaren Domänen zu bestreiten, und dann sollten die Einkünfte der frei bleibenden Ämter (Kolbatz und Pyritz waren dazu ausersehen) ganz zu Gelde gemacht und von dem Betrag, 23000 fl. jährlich, die Schulden der Kammer getilgt werden, so daß man in wenigen Jahren reinen Tisch machen könnte. Der schöne Plan kam nur zum allergeringsten Teile zur Ausführung. Aus der Statthalterschaft wurde nichts, und im Herbst 1604 siedelte Bogislav endgültig nach Stettin über[2]. Welche Gründe ihn umgestimmt haben, möchte kaum aufzuklären sein. Chemnitius wurde in Stettin Kanzler. Die wirtschaftliche Reform erfolgte jetzt nicht mit einem Ruck, sondern schritt allmählich vorwärts und führte überhaupt erst unter der folgenden Regierung zu greifbaren Ergebnissen.

Den Ständen kam der neue Herzog gleich anfangs einen großen Schritt dadurch entgegen, daß er das Landratskollegium förmlich wieder einsetzte. Auf dem Ausschußtage gegen Ende 1603 bezeichnete er dessen Mitglieder. Die Ernennung übte der Herzog ganz selbständig aus; doch da die Namen in den Abschied aufgenommen wurden[3], so lag hierin eine Einwilligung der Stände. Zwölf Landräte sollten es sein, voran je einer aus den fünf großen schloßgesessenen Geschlechtern der Flemming, Borcke, Wedel, Dewitz und von der Osten, dann Mitglieder der übrigen Ritterschaft, die aus möglichst verschiedenen Gegenden des Landes ausgewählt waren[4]. Dem Geschlechte der Flemming gehörte außer dem bezeichneten Landrat der Landmarschall an, der ohne weiteres zum Kollegium hinzugerechnet wurde. Außerdem stand der Vertreter des einzigen Herrengeschlechtes in Hinterpommern, der Graf von Eberstein, mit im Verzeichnis. Mit dem Landmarschall und dem Grafen waren es allerdings dreizehn, während die Zwölfzahl bei der Einsetzung als Grundsatz angenommen war[5]. Nur die Ritterschaft sollte durch diese Landräte vertreten sein, also nur ein Stand von dreien. Wenn dies Kollegium einmal ein wirklicher Ersatz für den Landtag werden, dessen Rechte in der Verhandlung mit dem Fürsten wahrnehmen sollte, so mußte man den Prälaten und Städten Eingang ver-

---

[1] St. T. 79 no. 44.
[2] J. v. Wedel S. 481.
[3] Dähnert S I, 550.
[4] Die Auswahl wird nicht ausdrücklich auf örtliche Gliederungen (nach Distrikten) bezogen.
[5] Protokoll vom 2. Dezember 1603.

schaffen, wie es in Zukunft geschah. Auf die wenigen Prälaten, die sich immer sehr zurückzogen, kam es nicht so an. Die Städte aber wurden aus dem Grunde für jetzt ausgelassen, weil die Huldigungsformel ihnen nicht, wie dem Adel, die Verpflichtung auferlegte, dem Herzoge auf Erfordern Rat zu erteilen.

Denn die alte Auffassung schwebte den Beteiligten noch vor, daß die Landräte Räte des Herzogs seien, die er nach Gelegenheit „von Haus aus" erfordern könne, um dieselben Dienste von ihnen zu empfangen, die ihm sonst seine ständigen Räte bei Hofe leisteten. Bogislav wahrte sich das Recht, außer den Bezeichneten auch nach Belieben andere einzuberufen, da ihm ja alle zu raten verbunden seien. Ja man konnte daran denken, diejenigen Hofräte, die nicht eigens im Gericht angestellt waren, und die man Kammerräte nannte, nun ganz abzuschaffen, weil der Herzog doch jetzt neue Räte aus der Landschaft habe [1]. War dies nun auch ein vorübergehender Gedanke, so setzte man doch in die Verpflichtungen der Landräte neben der Hauptpflicht, Rat zu erteilen, auch die Übernahme von Kommissionen, d. h. überhaupt Aufträgen im Landesinteresse, und Gesandtschaften, wenn der Herzog sie dazu bestellte; dies sollte zur Entlastung der Hofräte dienen. Seltsam vermischt erscheint das Beamtentum der Landräte, das im alten Sinne der Einrichtung lag, und die tatsächliche Gegenstellung, die dies Kollegium als Vertretung des zweiten politischen Machtfaktors im Lande von Natur zum Fürsten einnahm. Die letztberührte Seite liegt ganz offen in dem Streit über eigenmächtige Zusammenkünfte der Landräte, der geführt wurde, seitdem ihre Ernennung überhaupt Gegenstand der Verhandlung geworden war. In früherer Zeit hatten sich die Häupter des Adels, ob sie nun als Kollegium konstituiert waren oder nicht, ebenso oft selbständig versammelt, als die Herzöge es verboten hatten. Jüngst hatte Barnim XII. in der Antwort auf die Gravamina — denn sie enthielten die Forderung freier Versammlung — sein fürstliches Recht, sie zu untersagen, scharf hervorgehoben [2] und demgemäß entschieden. Hieran hielt auch Bogislav fest. Allen Zusammenkünften der Landräte sollte die herzogliche Berufung vorhergehen. Wenn einer von ihnen etwas dringendes im Kollegium anzubringen habe, möge er beim Herzoge um die Berufung anhalten [3].

---

[1] Darüber viele Verhandlungen während des Landtages. Protokolle St. T. 94 no. 91.

[2] Seine Begründung: „Denn es unmöglich ist, daß die Glieder von sich selbst ohne das Haupt in des Vaterlandes Sachen etwas nützliches, fruchtbarliches oder beständiges beratschlagen oder schließen sollten oder könnten." Dähnert I, 768.

[3] Abschied des Ausschußtages vom Oktober 1604, auf dem die Einrichtung der Landräte erst vollkommen geregelt wird. St. T. 94 no. 113 vol. II.

Den Landräten wurde in der Zeit, wo sie auf Erfordern am Hofe verweilten, Futter und Mahl wie bei Landtagen geliefert. Sie legten beim Amtsantritt dem Herzoge noch einen besonderen Eid ab.

Bogislav XIII. hielt nie einen gemeinen Landtag. 1604 wiederholte er den Ausschußtag, vor allem um die Huldigung zu beraten. Als dann 1605 nach dem Beschlusse des obersächsischen Kreistages Steuern zum Reichstürkenkrieg gezahlt werden mußten, welche die Stände nicht verweigern durften, aber nach altem Gebrauch vor dem Ausschreiben zur Kenntnis nehmen mußten, benutzte er dazu die Landräte. Er berief im Mai 1605 die Mehrzahl von ihnen[1], dazu aber auch Abgeordnete zweier Städte (Stettin und Stargard) und beriet mit ihnen die Art der Aufbringung. In den letzten Monaten Barnims XII. hatte dieselbe Frage zu Mißhelligkeiten geführt[2]. Jetzt fand man den Ausweg, daß einzelne der Stände die Summe (7459 Taler) vorstreckten und aus den später fälligen Landsteuern die Rückzahlung empfingen[3].

Neue Steuern für sich konnte Bogislav in nennenswertem Umfange nicht erlangen. Kammersteuern liefen noch aus den Festsetzungen der vorigen Regierung ein, da sich die Einzahlung immer stark verzögerte.

Bei der Huldigung hätte leicht wieder eine hübsche Summe für die Kammer gewonnen werden können. Aber Bogislav verlangte von den Städten mehr, als sie das letzte Mal gezahlt hatten, und das schlugen sie ab[4]. Günstiger dünkte ihnen nun doch die Ausrichtung des herzoglichen Zuges. Und so reiste er mit großem Gefolge im Frühling 1605 durch das Land. Es war die letzte Huldigung in diesen alten Formen.

Durch den Tod Kasimirs (Mai 1605) fielen Bütow und Rügenwalde an Bogislav, so dass sein Zweig jetzt der einzige im Stettiner Herzogtum war. Hieraus folgte aber im Geiste der Erbeinigung[5], daß der andere Zweig in Wolgast ebenso uneingeschränkt dastehen mußte, und Bogislav sein Land Barth an Philipp Julius abtrat, der vor nicht langer Zeit erst seiner

---

[1] Die näher Wohnenden; die aus dem entfernten Osten blieben fort. Jene werden auch gelegentlich als „die vertrautesten Landräte" bezeichnet.

[2] Barthold IV, 2 S. 442.

[3] St. T. 94 no. 113 vol. II. — Der Betrag wurde zur Landkastenschuld geschlagen. St. T. 97 no. 32 vol. II. Der alte Streitpunkt, ob Reichssteuern vom Landkasten oder von der Kammer eingesammelt werden sollten, war durch dies verwickelte Verfahren nur wieder verdunkelt.

[4] Über die Huldigung Bogislavs ausführlich M. v. Stojentin, B. St. N. F. 5 S. 29 ff., mit Quellenauszügen.

[5] Schriftliche Belege dafür scheinen nicht einmal die Räte, die jetzt darüber verhandelten, gesehen zu haben. Joachim v. Wedel, der darunter war, schreibt nur (Hausbuch S. 494): es „soll" im Erbvertrag so enthalten sein. Doch waren jedenfalls die Herzöge einig.

Vormundschaft entwachsen war. Eine Entschädigung für die kostenreichen Verbesserungen, durch welche Bogislav die beiden Ämter sehr gehoben hatte, konnte ihm billig nicht verweigert werden. Sie wurde auf 110 000 fl. angesetzt und bei dem Geldmangel der wolgastischen Kammer auf die Stettin nicht fern gelegenen wolgastischen Ämter Jasenitz und Torgelow eingeschrieben[1].

Unter dem veränderten Besitzstande zu wirken, war der neuen Generation vorbehalten. Bogislav starb am 7. März 1606. Auf mehreren Gebieten einer reformierenden Gesetzgebung, wo er gerade noch die erste Hand angelegt hatte, hinterließ er seinem Sohne Philipp eine große Aufgabe.

---

[1] J. v. Wedel S. 407.

Zweites Kapitel.

Neuordnungen in der Verwaltung unter Philipp II. und Franz. 1606—1620.

Die alleinige Nachfolge Philipps stand seit längerer Zeit fest, und wenn sich auch in den Brüdern augenblickliche Gelüste nach selbständiger Herrschaft regten, so verstanden sie sich doch bald dazu, den Bestimmungen der Erbeinigung von 1569 ihren Lauf zu lassen. Also war nur eine Auseinandersetzung über das Vermögen erforderlich, und dazu wurden neben den Hofräten die Landräte hinzugezogen. Jedem der fünf Brüder wurden einige Hofräte zur Wahrnehmung seiner Rechte zugeteilt; die Landräte vermittelten zwischen ihnen allen [1]. Der Einsicht dieser Männer muß man es anrechnen, daß der alte Gebrauch, nur Bütow und Rügenwalde für die Prinzen abzuzweigen, festgehalten wurde, obgleich jetzt vier, wie sonst ein einziger, daraus befriedigt werden mußten. Franz, der nächstälteste Bruder, war seit 1602 Bischof von Kammin. Das Bistum betrachtete man seit der Reformation als eine Versorgung pommerscher Fürstensöhne; aber keineswegs ließ sich Franz damit dauernd zufriedenstellen, sondern erklärte, jener Besitz habe mit der Erbteilung innerhalb der Familie keinerlei Zusammenhang. Er setzte es durch, daß ihm allein das Amt Bütow überwiesen wurde. Rügenwalde nahmen Bogislav und Georg in gemeinschaftlichen Besitz, und der jüngste, Ulrich, der noch nicht mündig war und eben große Reisen antrat, empfing eine jährliche Summe, zu welcher die andern sämtlich beitrugen.

Alle Brüder hatten eine vorzügliche Erziehung genossen; auf Reisen vollendeten sie dann ihre höfische Bildung. Noch ist viel von ihrem reichhaltigen Briefwechsel vorhanden. Philipp ging nun ganz in geistigen Bestrebungen auf. Ihm

[1] Verhandlungen von Ende August bis Anfang Oktober 1606, unvollständig in St. T. 49 no: 81. Dazu Paul Friedeborn, Historische Beschreibung der Stadt Alten Stettin (1613) Buch III S. 51 ff.



störte es die Behaglichkeit, wenn seine Brüder mit ihrer Neigung zu Lärm und Gelagen am Hoflager weilten[1]. Seine Muße füllten literarische und Kunststudien und eine leidenschaftliche Sammlertätigkeit[2]. Aber ein starkes Pflichtbewußtsein wies ihn vor allem auf die Fürsorge für das Wohl des Landes hin. Alle Mängel, die seit längerer Zeit empfunden wurden, im Zustande der herzoglichen Finanzen wie im Gerichts- und Polizeiwesen, nahm er sich vor zu beseitigen, wie er denn bei den Vorarbeiten dazu unter seinem Vater einer der eifrigsten am Werke gewesen war. Den erprobten Chemnitius behielt er als Kanzler bei, doch machte er ihm sein Amt nicht leicht. Der Kanzler fand ihn „sehr akkurat", denn bei irgend wichtigen Sachen duldete Philipp keinen untergeordneten Hilfsarbeiter.

Die Stände hatten bei Gerichts- und Polizeiordnungen als allgemeinen Landessachen ehemals mitgewirkt oder sie wohl gar mit selbständigem Eifer in die Hand genommen. Philipp beachtete ihr überliefertes Recht. Im Frühjahr 1608 berief er einen gemeinen Landtag, nicht nach Stettin, wie fast schon die Regel war, sondern nach Treptow a. d. Rega, damit die Stände aus den entfernten östlichen Gebieten bequemer teilnehmen könnten[3]. Er erbat ständische Mitwirkung zu der Mehrzahl der geplanten Arbeiten und erhielt sie in Gestalt von Ausschüssen, die sich mit seinen Hofräten zusammentun sollten.

Die nun einsetzenden Reformen füllen die Regierung Philipps aus und erstrecken sich noch in die seines Nachfolgers Franz hinein. Es empfiehlt sich für die Betrachtung, sie nach Gegenständen zu sondern. Ferner mögen die verfassungsgeschichtlichen Dokumente, von denen zu sprechen sein wird, vorerst nur insoweit benutzt werden, als sie den reformatorischen Zug dieser Regierung veranschaulichen; darin sind sie Quellen des historischen Fortschritts. Hingegen muß das, was über die dauernden Zustände aus ihnen zu lernen ist, einem späteren systematischen Abschnitte vorbehalten bleiben.

1. Die Verbesserung des Hofwesens.

Was am fürstlichen Hofe einer verbessernden Neugestaltung zugänglich war, dessen nahm sich Philipp, soweit die Quellen

---

[1] Dieser und die folgenden Züge aus Philipps bald anzuführendem Aufsatz über das Hofwesen.

[2] Sein Kämmerer sollte gut lateinisch, italienisch und französisch verstehen.

[3] Akten St. T. 94 no. 92. Abschied vom 8. März 1608. Dähnert S I, 617 ff.

einen Einblick gestatten, allein an, ohne die Stände. Die Kommissionen aus Barnims Zeit hatten ihre Tätigkeit eingestellt, die Ämter waren in leidlichen Stand gebracht. Philipp ließ jährlich die Rechnungen abhören, machte sogar einige Güterankäufe[1] und wunderte sich nur, wie trotz aller Bemühung die Erträge noch so tief unter der Erwartung blieben. Das eigentliche Übel, das ihn quälte, waren die alten Hofschulden, deren Abtragung gar zu langsam vor sich ging. Er fand 1606 noch eine Belastung der Kammer in Höhe von 153306 fl. vor[2]. Es half nur wenig, daß die Stände ihm davon 1608 etwa den zehnten Teil abnahmen, daß sie eine halbe Kammersteuer (etwa 6000 fl.) jährlich weiter bewilligten. Nur die genaueste Sparsamkeit am Hofe, die es nicht zu völligem Verbrauch der laufenden Einkünfte kommen ließ, schien überhaupt noch den Finanzen wieder einen festen Untergrund geben zu können.

Zwei Hofordnungen aus Philipps II. Zeit, von 1608 und 1614[3], sind nicht mehr bei den Akten. Aber ganz in den Geist seiner wirtschaftlichen Bestrebungen führt uns ein selbstverfaßter Aufsatz des Herzogs vom Jahre 1616[4]. Er begleitet Abschnitt für Abschnitt die damals geltende Hofordnung (die vorausgesetzt, nicht vorgeführt wird) mit Bemerkungen, wie in allen Stücken den Zwecken der Genauigkeit und Einschränkung noch besser entsprochen werden könne.

Im Hofhalt nach altem Muster war es ein selbstverständlicher Gebrauch, daß die Hofbedienten, hohe und niedere, im Hoflager speisten wie eine große Familie, daß ihnen ebenso die standesgemäße Kleidung fertig geliefert wurde. Wenn jedoch die Ausgabe auf die Hofhaltung genau in Geldeswert berechnet und feste Posten für jede Aufwendung eingestellt werden sollten, so mußte auch für Speisung und Kleidung jedes einzelnen ein bestimmter Wert festgehalten werden. Die Aufsicht hierüber vom Fürsten und wenigen Beamten aus war aber schwierig, während der einzelne wohl darauf sah, daß ihm nicht unter der ausgemachten Höhe geliefert wurde, und gern ein mehreres einsteckte, wo sich die Gelegenheit bot. Überdies ging das Material der Lieferungen bis zur Fertigstellung durch die Hände vieler Arbeitskräfte, die erst recht der Aufsicht bedurft hätten, um den sehr gangbaren großen Veruntreuungen vorzubeugen. Damit also für Darreichungen an die Hofdiener nur genau das aufgewendet

---

[1] Beides im Stettiner Landtagsabschied 1616. Dähnert S I, 568 f.
[2] St. T. 49 no. 81.
[3] Mikrälius Buch IV S. 21 und 48.
[4] Von Loepersche Handschriftensammlung der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stettin, no. 91/93, datiert 18. Febr. 1616, Reinschrift einer Kanzleihand mit originaler Unterschrift des Herzogs.

wurde, was der Fürst ihnen zu gewähren willens war, erkannte man es für das sicherste Mittel, ihnen statt Kleidung und Kost einen bestimmten Geldbetrag einzuhändigen. Vorübergehend hatte es schon Johann Friedrich mit dem Kostgelde versucht[1]. Philipp führte jetzt beides, Kleidergeld und Kostgeld, ein, ersteres durch die Verordnung vom 15. September 1610[2], letzteres vielleicht in der Hofordnung von 1614; denn 1616 war es eine schon bestehende, aber noch für neu angesehene Einrichtung. Kleidergeld statt der fertigen Gewänder erhielt der Hofstaat durchweg, bis zum Gesinde herab. Dabei war die Ermahnung gewiß nötig, daß die Empfänger dies Geld auch wirklich für ihre Bekleidung verwenden sollten. Die Anwendung des Kostgeldes ging nicht so weit. Wohl niemals war das eigentliche Gesinde bei Hofe unter dieser Veränderung mitbegriffen. Die Junker sollten sich ihr zwar unterwerfen, aber Philipp klagt, daß sie sich am Kostgeld nicht genügen ließen; besonders als einige seiner Brüder längere Zeit am Hofe lebten, fanden die Junker immer wieder Zugang zu den Hoftischen. Er entschloß sich, für sie das Kostgeld wieder abzustellen, das hierbei ein reiner Überschuß in der Einnahme der Junker war. So blieb es auf die Beamten und Räte beschränkt. Beschaffen ließ sich das bare Geld aus den Ämtern durch Verkauf der Erzeugnisse, die sonst die Grundlage der Naturallieferungen gebildet hatten. Übelstände traten zwar dabei hervor: das Angebot von Ämtererzeugnissen mehrte sich plötzlich, und nicht einmal auf die günstigste Zeit des Verkaufes konnte man warten, denn in bestimmten Terminen mußte das Kostgeld bei Hofe sein, sonst war seine Bedeutung illusorisch. Aus den Bestallungen für Hofbeamte in dieser Zeit[3] sieht man, daß die neue Einrichtung allerdings nicht sogleich den beabsichtigten Umfang annahm. Bisweilen wird noch die alte Art der Lieferung eingesetzt, bisweilen unentschieden gelassen, ob die alte oder neue Art befolgt werden wird. Doch befestigt sich das Neue in den nächsten Jahren immer mehr.

Nach der Seite einer Verminderung des Personals, das den Hofstaat bildete, traf Philipp ebenfalls nützliche Anordnungen. Die starke Einziehung des Gesindes wird wiederholt versichert. Die Zahl der Junker war sehr verringert[4]; derjenige Beamte, welcher ohne Nebentitel „Kammerrat“ hieß,

---

[1] Kostgeldregister auf 7 Monate von Lätare 1598 ab, St. T. 79 no. 33. Wahrscheinlich auf tatsächlicher Auszahlung beruhend.
[2] St. T. 79 no. 46.
[3] St. T. 79 no. 42 vol. I.
[4] Hierin war Bogislav XIII. vorangegangen; daß er aber alle Junker beseitigt habe, ist bei Mikrälius (Buch III S. 405) eine übertriebene Angabe.

war als entbehrlich ausgeschieden[1], der Untermarschall wurde zugleich mit dem allgemeinen Speisen bei Hofe abgeschafft. Übrigens gehörte zur Entlassung Beamter die Auszahlung der Rückstände und Verpflichtungen, die gewöhnlich vorhanden waren, und also wieder bares Geld.

Im Gange der Verwaltungsgeschäfte wünschte Philipp noch mehr Ordnung und Pünktlichkeit, als bis dahin erreicht war. Einmal in der Woche wollte er regelmäßig Rat halten. Dazu vereinigten sich dann die Räte, die das Hofgericht zusammensetzten, mit den verschiedenen Beamten von wirtschaftlichen Obliegenheiten. Diese Zweiteilung wurde seit langem in acht genommen, sollte aber künftig noch strenger durchgeführt werden, zumal das Hofgericht soeben ausführliche und bindende Vorschriften für seine Tätigkeit empfangen hatte.

2. Die Hofgerichts-Visitation.

Unter den Beschwerden der Stände zu den Zeiten Barnims XII. bildeten die über Mißbräuche und Nachlässigkeiten in der Rechtsprechung einen wesentlichen Teil. Seitdem hatten sich Bogislav XIII. und Philipp dieser Schäden noch eifriger angenommen, als die Stände selbst. Die Hofgerichtsordnung, für Wolgast und Stettin in gleicher Weise gültig, die nach fleißigen Vorbereitungen[2] im Jahre 1569 in Stettin gedruckt war, bestimmte ausführlich genug Zusammensetzung, Wirkungsbereich und Verfahren der Hofgerichte und gab auch für die Niedergerichte, besonders die in den ritterschaftlichen Distrikten, die allgemeinen Regeln. Aber die Befolgung dieser Ordnung lag im argen; in einigen Stücken war sie nie beachtet worden, in andern hatte sich erst jetzt ein schlechterer, lässigerer Gebrauch an ihre Stelle gesetzt, und aus der Erfahrung, die inzwischen angesammelt war, konnten ihre Bestimmungen wohl auch an manchen Punkten bereichert werden. Dahin ging Philipps Bemühen.

Er selbst leitete unter seinem Vater die ersten Schritte der Visitation. Mit Räten vom Hofe und den Landräten, die dazu einberufen waren, arbeitete er daran im Dezember 1604 zehn Tage lang[3]. Auf den dort vereinbarten Grundlagen ließ er in späterer Zeit eine eingehende Erklärung zur Hofgerichtsordnung bei Hofe ausarbeiten. Erst im Frühjahr 1613 war man so weit, um die zu Treptow 1608 benannte Kommission darüber beraten zu lassen. Es waren zwölf aus der

---

[1] Dies nach dem Aufsatz von 1616. Noch 1609 war ein Kammerrat angestellt worden.

[2] Mehrere Stufen von Entwürfen St. T. 80 no. 6.

[3] Friedeborn Buch III S. 28.

Ritterschaft, die ungefähr mit dem Landratskollegium gleichbedeutend waren, und dazu die Bürgermeister der drei wichtigsten Städte, Stettin, Stargard und Stolp. Weil die Hofgerichtsordnung ehemals mit Beirat aller Stände zustande gekommen war, so setzten die Städte ihre Hinzuziehung, die ihnen anfangs streitig gemacht war, durch; doch wollte man nicht die Syndici, die sonst die Städte im Ausschußtage häufig vertraten, dabei sehen, weil sie als die wichtigsten Personen an den Stadtgerichten mit von der Reform betroffen wurden[1].

Auf die Arbeit dieser Versammlung geht die textliche Fertigstellung des wichtigen Visitationsbescheides[2] zurück. Hierauf folgte noch ein weitläufiges und gründliches Verfahren, um dem Werke die Beistimmung aller Mitglieder der Stände zu sichern. In den Sonderversammlungen der ritterschaftlichen Distrikte nämlich wurde der Entwurf vorgelegt und das Gutachten einer jeden eingefordert.

Die Zusammenfassung der Ritterschaft in Gruppen nach „Distrikten" war eine alte, mit der Verwaltung eng verknüpfte Einrichtung. Zusammenkünfte fanden hier wie zu gerichtlichen und militärischen Zwecken, so besonders zur Ankündigung eines Landtages statt, und dabei hatten wohl auch früher schon die Mitglieder, wenn einige statt aller auf den Landtag zogen, diesen Vollmacht und Auftrag mitgegeben[3]. Im Treptower Landtagsabschied gewährte jetzt Philipp den Ständen auf ihr Bitten[4], daß zum endgültigen Abschlusse der Visitation die Begutachtung durch alle Distrikte vorhergehen müsse. Die Stände, die sich seit langen Jahren die Gerichtsverbesserung so angelegen hatten sein lassen, erhielten hier ein Mittel, in möglichst allgemeiner Art ihre Stimme dazu geben zu können. Der Ursprung der Distriktsverfassung in der Ausbildungsform, daß der Gegenstand in schriftlicher, ausführlicher Fassung schon den Distrikten vorliegt, dürfte wohl mit Recht an dieser Stelle erblickt werden. Im Herbst 1613 erfolgten überall die Gutachten[5]. Die wenigen Abänderungen, die übereinstimmend begehrt wurden und auf größere Beachtung einiger Privilegien

[1] Protokoll des Ausschußtages, 14. Okt. 1604. St. T. 94 no. 113 vol. I.

[2] Handschriftlich in der v. Bohlenschen Sammlung des Staatsarchivs zu Stettin, Abteilung III no. 34. Ohne Datum und Herkunftsbezeichnung, doch der Schrift nach ungefähr gleichzeitig. Die Aufschrift ist: „Philippi II. Rezeß auf geschehene Hofgerichtsvisitation." Im Text wird der Name „Visitationsbescheid" gebraucht. — Dähnert druckt die Vorrede (III, 95) mit falscher Jahreszahl 1606.

[3] Das Verfahren war Mitte des 16. Jahrhunderts schon ausgebildet, dann wieder mehr verlassen. Spahn S. 97. Spahn sagt S. 197, daß nach 1600 eine Distriktsverfassung neu aufkam. Über die Einteilungen s. unten in Abschnitt II.

[4] Dähnert S I, 637.

[5] Das des rügenwaldischen Distrikts scheint das einzig erhaltene zu sein, vom 23. Nov. 1613. St. T. 80 no. 6.

über die Instanzenwahl hinausliefen, fügte der Herzog in einer Deklaration dem Visitationsbescheide bei, ohne seinen Wortlaut umzugestalten[1]. Nachdem auch der Landtag ihn 1616 noch einmal in der Gesamtheit angenommen hatte, stand man doch an, ihm Gesetzeskraft beizumessen, solange ihn nicht auch Wolgast als Ergänzung der Hofgerichtsordnung angenommen und der Kaiser ihn, wie seiner Zeit die Hofgerichtsordnung, konfirmiert hätte. Beides verzögerte sich bis in den Krieg hinein und kam dann gar nicht zustande. Der Visitationsbescheid dürfte niemals gedruckt worden sein[2], aber, schreibt Mikrälius 1639[3], man richtete sich im Hofgericht nach ihm.

In ähnlicher Art, wie es der Aufsatz über die Hofhaltung zeigte, gibt dieser Abschied zu den einzelnen Titeln der Gerichtsordnung erläuternde Bestimmungen. Fast überall läßt er das Gegenständliche des Verfahrens bestehen, wie es dort festgesetzt war. Er gibt ihm dadurch gerade Nachdruck, daß er auf allen Gebieten, bis zum kleinsten herab, die höchste Sorgfalt und Genauigkeit der Ausführung einschärft. Philipp will seinen Juristenstand wissenschaftlich heben. Prüfungen der Assessoren vor der Annahme führt er ein, die die alte Gerichtsordnung noch nicht kennt: ein jeder soll zwei Prozesse verlesen und darüber Relation abfassen. Sogar die Sekretäre sollen die lateinische Sprache und initia iuris inne haben. Ganz besonders schien der Advokatenstand einer Besserung bedürftig. Sie sollten künftig vor dem Hofgericht geprüft werden, wenn sie an ihm praktizieren wollten. Ihrer Unwissenheit wollte es der Herzog beimessen, daß sie so oft die Ratfragenden mit ungegründetem Bescheide in die Prozesse hetzten. In anderem trat ihre nackte Habgier hervor. Als ein häufiger Missbrauch wird gerügt, daß der Advokat in der Gerichtsverhandlung nicht selbst erschien, sondern einen schlecht informierten Prokurator statt seiner vorschickte[4] und ihn und sich von der Partei bezahlen ließ. Alle solche Unzuträglichkeiten sollten wegfallen.

Nicht allein auf die Gerichtspersonen, sondern ebenso auch auf das Verhalten der Parteien erstreckten sich die regulierenden Vorschriften. Ein gewisser Spielraum in der Wahl der Instanz, bei der ein Adliger oder ein Stadtbürger eine Sache anbringen wollte, führte zu mißbräuchlich starker Inanspruch-

---

[1] Nachricht darüber Dähnert S I, 556.

[2] Er war es bis 1733 nicht. A. v. Balthasar, Historische Nachricht von denen Landesgerichten in Pommern (Greifswald 1733) S. 197.

[3] IV, 56.

[4] Die Sache an sich war, wenn man beide Ämter schied, etwas ganz Naheliegendes und Übliches (A. Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905, S. 117. 160). Es sollte aber wohl durchgesetzt werden, daß Advokaten stets auch selbst die Prokuratur übernahmen.

nahme des Hofgerichts. Außer in größeren Sachen, die von vornherein dem Hofgericht vorbehalten waren, stand auf Supplikation eines, der sich im Stadtgericht oder im ritterschaftlichen Distriktsgericht zu Unrecht beschwert glaubte, die Avokation jedes Prozesses ans Hofgericht frei, und der allbekannt schlechte Zustand dieser Niedergerichte gab diesem Gebrauch den größten Umfang. Mit einer Verbesserung der Rechtsprechung in den ersten Instanzen mußte also begonnen werden, um den Übelstand abzustellen, und Philipp brachte manche Bestimmungen darüber in den Abschied hinein. Für den Fall, daß die Verwaltung der Niedergerichte gebessert würde, verbot er die Avokation; allerdings zeigt diese bedingte Fassung geringes Vertrauen in einen Erfolg der Reform.

Von der Zulässigkeit einer Appellation ans Reichskammergericht, nachdem eine Entscheidung des Hofgerichts ergangen war, machten die Parteien einen Gebrauch, der wie eine Mißachtung des Hofgerichts aussehen konnte und oft nur die letzte Ausflucht war, um eine schlechte Sache unter dem Gewirr neuer Formalitäten noch zu retten oder bloß die Entscheidung hinauszuschieben. Schon Bogislav XIII. hatte in Gemeinschaft mit Wolgast das pommersche Privilegium de non appellando auf Gegenstände in Höhe von 500 Goldgulden zu erhöhen verstanden[1], während es bis dahin nur bis zu 300 Goldgulden reichte. Philipp griff noch weit energischer durch, indem er in Schuldsachen die Appellation überhaupt verbot, wenn klare schriftliche Beweisurkunden vorhanden waren und ganz besondere Verwickelungen nicht vorlagen. Man könnte zweifeln, ob er reichsrechtlich zu einem solchen Verbot befugt war. Die Stände in den Distriktsversammlungen nahmen an diesen Neuerungen einigen Anstoß. Man erkennt nicht, da jene Deklaration des Herzogs nicht bei den Akten ist, ob und wie eine Verständigung gefunden wurde.

Längst harrte eine zur Justiz gehörige Frage der Regelung, die jedoch unter die Hofgerichtsvisitation nicht fiel, weil sie das materielle Recht betraf. Das Lehnrecht hatte mehr als andere Gebiete des Rechts seine territorialen Besonderheiten und bedurfte einer Fixierung durch territoriale Ordnungen. Hier wurden noch einige Mängel empfunden, der größte im Punkte der Versorgung adliger Jungfrauen und Witwen. Erst Philipps Nachfolger, Herzog Franz, ließ auf dem Landtag im März 1619[2] das Werk durch Hofräte und einen kleinen Ausschuß aus den Landräten ausarbeiten und den Ständen vorlegen. Auch diesmal wurde die Übersendung in die Distrikte nötig befunden. Das umfangreiche Schriftstück[3] wurde beim

---

[1] Das neue Privileg vom 3. Jan. 1606. Dähnert I, 34 ff.
[2] Dähnert S I, 598.
[3] Der Titel hieß: „Conclusa Sedinensia in Lehn- und Aussteuer-

Hofgericht die Grundlage der Entscheidungen auf den Gebieten, die es umfaßte.

3. Die Bauern- und Schäferordnung. Der Plan der Polizeiordnung.

Philipp II. trug sich mit dem großen Projekt einer allgemeinen Polizeiordnung, d. h. einer systematischen Aufstellung von Bestimmungen für alle die Fälle, wo die Obrigkeit ins Leben des einzelnen eingreifen konnte. Freilich zeigte sich bald die Schwierigkeit eines solchen Werkes, bei welchem auf den meisten Gebieten ohne die Hilfe irgend welcher Vorarbeiten von unten her hätte aufgebaut werden müssen. Nach einigen Jahren erschien ihm die Arbeit als ganzes „desperat". Allein die Bauernordnung, die 1616 zur Veröffentlichung reif war, verwirklichte wenigstens für die niedere Klasse der Bevölkerung auf dem Lande annähernd jene Absicht.

Um dieselbe Zeit, als die distriktsweise Beratung des Visitationsbescheides vor sich ging, wurde ein Entwurf der Bauernordnung aus der Kanzlei an die Distrikte verschickt. Die Leiter der Distrikte, die Landvögte und Hauptleute, wurden persönlich 1616 zum Landtage geladen und taten sich mit einigen Landräten zu einer Kommission zusammen. Diese brachte die Bauernordnung bei währendem Landtag zu vollem Abschluß[1]. Sie erschien im gleichen Jahre zu Stettin im Druck (die Vorrede datiert 16. Mai 1616)[2].

Die neue Ordnung lehnt sich an die kürzere plattdeutsche von 1569 an[3]. Auch später war wohl noch einiges ausgearbeitet worden, aber wirklich beachtet wurde keine der bisherigen Verordnungen, nach Philipps Klage in der Vorrede[4]. Die Begrenzungen des Luxus in bäuerlichen Kreisen nimmt die neue Ordnung aus der alten unverändert auf. Das Streben nach Luxus ist zwar sehr gewachsen, doch sollen ihm auch jetzt noch die alten Schranken gezogen werden. Der Ernst, mit dem alles aufs neue eingeschärft wird, ist die persönliche Sprache Philipps. Den unmittelbaren Obrigkeiten der Bauern will er nicht mehr die Einhaltung der Ordnung einfach anheimstellen, sondern seine Amtshauptleute sollen darüber wachen, daß Adel und Städte im Distrikt sie bei ihren Untertanen in Ausführung bringen; wenn sie darin säumig sind, sollen die

---

sachen". Gedruckt in „Auserlesene Sammlung" (Greifswald 1747) S. 342 ff. und Dähnert I, 1046 ff.

[1] Dähnert S I, 561. 582.

[2] Auch Dähnert III, 823 ff.

[3] Dähnert III, 813 ff.

[4] „Wie fast allen guten Satz- und Ordnungen beschiehet."

Hauptleute selbst an jener statt die Ordnung handhaben und die Strafgelder dann, wie von den Amtsbauern, für den Herzog einziehen. Dies hieß den Grundherren eine Einbuße an freier Verfügung in ihrer Herrschaft und an Einnahmen androhen, wenn sie die Ordnung zu saumselig durchführten.

Jene Luxusverordnungen und einige angeschlossene fiskalische Bestimmungen werden an allgemeiner Bedeutung überboten durch eine Zusammenstellung der Hauptsätze des bäuerlichen Rechts in Pommern, die erst jetzt in die Bauernordnung gebracht wurden. Herzog und Stände hätten als Obrigkeiten ein gemeinsames Interesse gehabt, diese Dinge zum Nachteil der Bauern auszugestalten. Nun erscheint deren Lage hier ziemlich gedrückt; aber wer will sagen, daß dies nicht schon vorher der allgemeine Zustand gewesen sei? Auch partikuläre günstigere Verhältnisse, wie die der Kaufhöfe, werden in Geltung belassen, und manche Bestimmungen nehmen geradezu die Partei der Bauern. Einige längst zur Sprache gekommene Fragen[1], ob nämlich die Bauern bei Austreibung die Leibeigenschaft behielten, und ob sie die Hofwehr abgeben müßten oder mitnehmen dürften, wurden völlig zu gunsten der Bauern entschieden.

Eine Bestimmung rein praktischen Inhalts in der Bauernordnung, auf die allgemeine Anlegung von Schöppenbüchern in den Dörfern gerichtet, erinnert an Philipps Bemühungen um die Kirchenbücher[2]. Alle vorkommenden bürgerlichen und kriminellen Klagen, die Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit, schließlich alle Veränderungen im bäuerlichen Besitz sollten verzeichnet werden.

Zu einer Feuerordnung auf den Dörfern enthielt die Bauernordnung die leitenden Gedanken; zugleich trug sie die Ausarbeitung den einzelnen Obrigkeiten auf. Die Schäferordnung[3] wurde in revidierter Gestalt der Bauernordnung beigegeben. Sie nahm in gewissem Sinne Partei für die Gutsherren, indem sie absichtlich die Löhne der Schäfer niedriger ansetzte, als sie bisher, wie man meinte, zu Unrecht gefordert und gezahlt worden waren. Für die Nutzung der Schafzucht war damals die Form üblich, daß der Schäfer eine Anzahl von Schafen, die ihm selbst gehörten, mit denen des Herrn ins Gemenge tat. Wenn er, wie häufig geschah, den Herrn wechselte, nahm er seine Schafe wieder mit. So hatten auch seine Unterknechte, die ihm und nicht dem Herrn unmittelbar verpflichtet waren, ihre eigenen Schafe[4]. Den Anteil des

---

[1] In den Verhandlungen über die Gravamina unter Barnim. Dähnert I, 760. 784.

[2] Darüber ausführlich M. Wehrmann in B. St. 42 S. 205 ff.

[3] Dähnert III, 845 ff.

[4] Die Knechte sollten bei der Vermietung ein Zeugnis des vorigen Herrn vorweisen.

Schäfers am Gemenge wollte die neue Ordnung nicht über ein Sechstel steigen lassen. Nach demselben Verhältnis verteilte sich der Gewinn der Zucht, wie andererseits alle Unkosten. Für das Deputat des Schäfers wurden Höchstsätze aufgestellt, die in keinem Falle überschritten werden sollten[1].

Mit der Bauern- und Schäferordnung in einem Bande gedruckt wurde ein Edikt gegen die Landstreicher, die „gardenden Knechte", meist beschäftigungslose Kriegssöldner, deren häufiges Erscheinen in Pommern um diese Zeit man auf die Kriegsunruhen des Nordostens zurückführte. Um das Land von diesem Gesindel zu säubern, erfand man eine polizeiliche Organisation der Distrikte von neuer Art. Jeder Distrikt sollte zwei Landbereiter anstellen[2] und zu ihrer Besoldung eine Distriktskasse einrichten, in welche allem Herkommen zuwider auch die Adligen und die Pastoren wie alle anderen Einwohner des Distrikts steuern sollten. Das Edikt, datiert vom 13. August 1616, ist noch in Gemeinschaft mit dem Landtage entworfen[3]; nichts findet sich davon, daß es jemals ausgeführt und seine sehr ungewöhnlichen Bestimmungen über die Steuer verwirklicht worden seien.

Ein starkes Interesse haftet noch außerdem diesem Edikte an. Hier war zum ersten Mal eine Einteilung des ganzen Gebietes in Distrikte genau durchgeführt. Die Distrikte der Ritterschaft hatten von jeher Zusammenhang mit den alten fürstlichen Ämtern und den fürstlichen Städten. Außerhalb standen die Säkularisationen im fürstlichen Besitz, sowie die Ländereien der eximierten Adligen, der Schloßgesessenen. Dies wurde alles in der Weise untergebracht, daß der größte Teil der Schloßgesessenen in einem Distrikt zusammengefaßt wurde, was die geographische Lage erlaubte, und sonst an jeden der älteren Distrikte das Benachbarte angeschlossen wurde. Spätere Ordnungen, die einer Einteilung des ganzen Landes bedurften, gingen von dieser aus. Man sieht, dass es nunmehr zwei Begriffe für das Wort Distrikt gab. Auch kommt der Name Kreis schon jetzt vor. Einer wie der andere Ausdruck wird bald auf den weiteren, bald auf den engeren Begriff von „Distrikt" angewendet[4].

---

[1] Auf das Hundert Schafe (sein Sechstel abgerechnet) ein Drömt (12 Scheffel) Roggen und ein Scheffel Malz; auf bis zu 800 Schafen zwei Haupt Rindvieh, darüber drei Haupt; und einzelnes andere.

[2] Man muß diese von den Landreitern unterscheiden, einem regelmäßigen Amte, das im Distrikt nur von einer Person versehen wurde.

[3] Dähnert S I, 582.

[4] Die großen Distrikte dieses Edikts sind:
1. Amt Stettin, Städte Stettin, Gartz und einiges andere;
2. Amt Kolbatz, alter Distrikt Pyritz u. a.;
3. alter Distrikt Saatzig, Ämter Marienfließ, Friedrichswalde, Städte Stargard, Gollnow;
4. Landvogtei Greifenberg mit vielen Anhängseln;

Einige wesentliche Bruchstücke dessen, was man unter einer vollständigen Polizeiordnung verstehen konnte, waren in diesen verschiedenen Ordnungen geliefert. Über das hinaus dachte man noch an eine Luxusordnung für die Städte, vielleicht an eine solche für den Adel, ferner an eine allgemeingültige Regelung der Warenpreise durch Tax- und Viktualordnungen. Aber die Städte konnten über den Luxus einzeln und selbständig Verfügungen treffen und taten es zum Teil. Die übrigen Aufgaben blieben liegen, und nur dazu bestimmte der Herzog das Problem der allgemeinen Polizeiordnung, daß es in den regelmäßigen Ratssitzungen bei Hofe dann, wenn andere Geschäfte völlig fehlten, durchgesprochen werden sollte. „Das würden nicht allein lustige, sondern auch nützliche und nötige Diskurse werden, dazu ich mich gleichsam bereits freue und auf dem Wege viel Gutes zu lernen verhoffe, wie michs dann gewaltig in die Bücher jagen wird“[1]. In den zwei Jahren, die ihm noch beschieden waren, brachte er namhaftes nicht weiter zustande.

Der Landtag von 1615/6, der dem bisher Geleisteten eine Art Abschluß gab, muß für das allgemeine Verhältnis Philipps zu den Ständen noch etwas näher in Betracht gezogen werden.

4. Philipp II. und die Stände. Die Verschuldung der Stadt Stettin.

Der nächste gemeine Landtag nach dem von 1608 trat im Sommer 1615 in Stettin zusammen, brach seine sich hinzögernde Arbeit dann wegen der einfallenden Ernte ab, ging im Frühjahr 1616 nur in der Form einer kleineren Deputiertenversammlung neu ans Werk und kam mit dem Abschiede vom 18. März[2] zum Schluß. Jeder Distrikt hatte hierzu zwei adlige Deputierte in seiner Versammlung, wo die Punkte der Landtagsberatung vorgelegt wurden, bevollmächtigt und ihnen sogar ausnahmsweise das Geld für die Zehrung mitgegeben[3]. Weil die Entlassung zur Erntezeit den Ständen zugute kam, mögen sie damals dies Zugeständnis gemacht

5. alter Distrikt Belgard;
6. desgl. Neustettin;
7. alte Distrikte Stolp und Schlawe;
8. alter Distrikt Lauenburg;
9. desgl. Bütow;
10. desgl. Rügenwalde;
11. die Schloßgesessenen (vereinzelte Gebiete von ihnen werden noch anders verteilt).

[1] Aus dem Aufsatz über das Hofwesen.

[2] Dähnert S I, 552 ff.

[3] Bericht über die Distriktsversammlung in Lauenburg vom dortigen Hauptmann, 8. Febr. 1616. St. T. 94 no. 92 vol. II.

haben. Zugleich war es ein erster Schritt, die fürstliche Kammer zu erleichtern.

Wie schon bemerkt: wenn die wirtschaftlichen Verbesserungen des Herzogs wirkliches Leben erhalten sollten, so mußte für den Anfang einiges bare Geld zur Verfügung stehen oder die dringendsten Schulden der Kammer abgenommen werden. Es war eine Bedingung, mit der die sparsamere Einrichtung des Hofes stand und fiel. Philipp war betroffen, daß die Stände seine Bemühungen um bessere Wirtschaft so wenig bemerken wollten. Ganz sparsam war er allerdings nicht gewesen. So wenig er für gesellige und ritterliche Neigungen etwas verschwendete, er vergrößerte doch seine Bibliothek und Raritätensammlung, er baute am Stettiner Schlosse, hauptsächlich um dafür die geeigneten Räumlichkeiten zu gewinnen, ebenso wie er die neue Kanzlei, eine Anlage seines Vaters, zur Vollendung brachte. Indes ließen ihn die Stände mit der Tat nicht im Stich. An Briefschulden übernahmen sie auf den Landkasten 63666 fl. Auf drei Jahre bewilligten sie außerdem jährlich eine Steuer für Plickschulden, behielten sich aber zu ihrer Sicherheit vor, daß auch diese Posten unmittelbar vom Landkasten aus an die Gläubiger gezahlt würden.

In der Verwaltung des Landkastens stellte Philipp ebenfalls eine straffere Ordnung her. Auf dies ständische Institut übte er einigen Einfluß durch das Recht, gemeinsam mit den Ständen die Rechnungslegung der Obereinnehmer abzuhören. Zum erstenmal seit fünfzehn Jahren veranlaßte er diese Abhörung im November 1612[1]. In Stargard, wo der Landkasten stand, kamen dazu einige Hofräte und Landräte zusammen. Die Berechnung ergab, daß die Obereinnehmer ihr Amt völlig gewissenhaft verwaltet hatten. Jetzt regte aber der Herzog ein weiteres an: die Kapitalien der Landkastenschuld sollten allmählich aus dem wirklichen Vorrat abgetragen werden, nicht mehr nur so, daß ein gekündigtes Kapital durch eine ebenso große Anleihe an anderer Stelle aufgebracht wurde. Seit 1613 wurde dementsprechend verfahren. Dazu brauchte der Landkasten aber höhere Einnahmen aus Steuern. Die darauf haftenden Kapitalien[2] wurden jährlich verzinst mit Aufwendung von etwa einer Steuer; so viel war bisher im Durchschnitt eingefordert worden. In den nächsten Jahren vermehrte man die Höhe der Landkastensteuer, die ja die Obereinnehmer mit dem Herzog zusammen festsetzen durften. Nach den Bewilligungen von 1616 wurden viele Jahre lang je drei Steuern in den Landkasten eingezahlt[3]. Der Anteil für Plick-

---

[1] Die Rechnung St. T. 97 no. 32 vol. II.
[2] 1612 betrugen sie 148229½ Taler.
[3] St. T. 97 no. 1 vol. II.

schulden in dieser Summe wurde seit Philipps Tode wieder von einer auf eine halbe Steuer herabgesetzt[1]. Dadurch kam der Landkasten noch mehr in den Stand, Kapitalien abzutragen, und verfuhr danach in den folgenden Jahren.

Von 1616 bis zum Ende des alten Territorialstaates wurden Schulden nie mehr eigentlich auf den Landkasten übernommen. Es war kein durchaus glänzendes Ergebnis der Reformbestrebungen, daß von hier ab unter dieser und der folgenden Regierung die Kammerschulden um einen Durchschnitt von 100000 fl. schwankten; aber wenn, wie wir sahen, die ersten Schritte zur Ordnung gerade wieder kostspielig waren, so hatte es doch etwas zu bedeuten, daß die Schulden überhaupt nur im Stillstand blieben. Die Ausgaben wurden auf einige Jahre beinahe mit den festen Einkünften und den jährlichen kleinen Steuerzuschüssen gedeckt[2].

Philipp und seine beiden Nachfolger verschafften sich aus der Huldigung, die sie nach dem Beispiel Barnims XII. vornahmen, Zahlungen von den Städten an ihre Kammer. Diese Rekognitionen verminderten sich allerdings immer mehr. Hatte Barnim 20000 fl. erhalten, so gaben sich Philipp[3] und Franz[4] mit 15000 fl. zufrieden, Bogislav XIV. setzte nur noch eine Zahlung von 12000 fl. durch[5].

Einmal bot sich Gelegenheit, die einzige ordentliche Steuer, die für das Territorium als solches in Betracht kam, einzufordern, nämlich die Fräuleinsteuer. Als die Schwester der Herzöge, Fürstin Anna, sich mit dem Herzog von Croy vermählen wollte, schrieb Franz die Steuer 1619 unter Zuziehung einiger Landräte und Städte[6] aus, ungeachtet, daß die Zahlung pflichtmäßig war.

Die schwersten Kämpfe, welche Philipp und Franz mit den Ständen zu führen hatten, brachte ihnen eine Angelegenheit, die ihrem unmittelbaren Interesse eigentlich fremd war. Die Hauptstadt Stettin sollte von ihrer seit geraumer Zeit stark angeschwollenen Schuldenlast durch außerordentliche Mittel befreit werden. Da einige von diesen noch dazu von der Beschaffenheit waren, auf weitere Kreise Einfluß üben zu können, so betrieben die Herzöge das ganze mit ständischem

---

[1] 1619 wurden bewilligt vier Kammersteuern, zahlbar durch den Landkasten in acht Jahren. Dähnert S I, 600.

[2] Franz sagt im Landtag 1619, der Hofhalt sei „nur aufs genaueste als möglich angestellt“; dafür reichten die Intraden „genau und noch nicht vollkommlich“. Dähnert S I, 592.

[3] Landtagsabschied 1608. Original St. T. 94 no. 92 vol. II. Der Druck bei Dähnert S I, 639 ist irreführend.

[4] Ausschußtag Mai 1618. St. T. 94 no. 90.

[5] Ausschußtag April/Mai 1621 (die Städte insgesamt verschrieben) St. T. 94 no. 96 vol. II. Abschied Dähnert S I, 604 ff.

[6] Versammlung Stettin Oktober 1619. St. T. 94 no. 95 vol. I.

Beirat, ohne daß dies in einer partikularen Finanzfrage durchaus nötig gewesen wäre[1]. Als Ursachen der Verschuldung[2] findet man gehäufte Ausgaben für besondere Zwecke genannt, für Bauten, für die schnell sich folgenden Huldigungen, vor allem für zahlreiche Prozesse, welche die Stadt mit dem Herzoge, mit anderen Städten um diese und jene Berechtigungen führte. Aus den entgegengesetzten Ansprüchen Johann Friedrichs und der Residenzstadt schrieben sich verschiedene dieser Prozesse her; man trieb sie mit Hartnäckigkeit bis zur letzten Instanz. Philipp erkannte das Verderbliche solches Verfahrens, auch wenn er zunächst noch nicht das klare Ziel hatte, der Stadt wieder emporzuhelfen. Im Jahre 1612 verglich er sich mit ihr über alle Streitpunkte[3]. Von beiden Seiten gab man einiges nach, wie über das Patronat an Kirchen der Stadt, über den Besitz der Regalien auf der Oder. Der größte Streitpunkt war der über das Stettiner Stadtgericht. Dieses war ehemals Lehen einer adligen Familie gewesen, war dann von ihr teilweise der Stadt verkauft oder verpfändet worden[4]. Der letzte Lehnsinhaber hatte sich mit Johann Friedrich über die Lehnspflicht entzweit, und es war endlich entschieden worden, daß er seinen Anteil am Gerichte dem Herzog überließe und dafür aller Verpflichtung frei würde. Aber schon vorher hatte Johann Friedrich das Gericht ganz von sich aus besetzt, mit Schädigung der Rechte der Stadt. Jetzt bestimmte der Vergleich kurzer Hand: in Kosten und Einkünfte sollten der Herzog und die Stadt sich regelmäßig teilen, den Schultheißen als den Direktor des Gerichts der Herzog einsetzen, die Stadt aber einen Vogt dabei halten, der überall eine Mitaufsicht führte; die Schöppen ergänzten sich selbst.

Ungenauigkeiten der Geldverwaltung hatten etwas zu dem mißlichen Zustande der städtischen Kasse beigetragen; schwer Belastendes ließ sich später nicht nachweisen. Die allgemeine Stadtverwaltung dieser Jahre ist nur zu rühmen. Ihre Umsicht und ihren Fleiß bezeugen die vielen städtischen Ordnungen, welche neu erlassen oder in eine bessere Form gebracht wurden[5].

Die Gemeinde glaubte, daß geholfen sei, wenn sie sechzig Männer, aus allen Ständen gemischt, zur Aufsicht der städtischen Kassenverwaltung einsetzte. Der Herzog genehmigte es (1613).

---

[1] Franz führte ihnen zu Gemüte, sie könnten aus dieser Konsultation ius et praeiudicium erwerben. Proposition des Ausschußtages im Mai 1618. St. T. 94 no. 90.

[2] Das einzelne behandelt mit eingehender Benutzung der Ratsakten Thiede, Chronik der Stadt Stettin S. 593 ff.

[3] Der Vertrag bei Friedeborn Buch III S. 88 ff.

[4] Barthold IV, 1 S. 443. 461. IV, 2 S. 427. 429. 446.

[5] Nachtwachtordnung 1591, Feuerordnung 1592, erneuerte Vorkaufsordnung 1602, Bettlerordnung 1603, Wettgerichtsordnung 1606. Thiede S. 555 ff.

Aber die neue Behörde brachte die Dinge um nichts weiter. Als sie zur Auflage einer Biersteuer schritt, empörte sich das niedere Volk und setzte (Juli 1616) mit deren Abschaffung auch die Beseitigung der sechzig Männer durch.

Nach solchen Erfahrungen nahm nunmehr Philipp als Landesherr die Angelegenheit seiner Hauptstadt selbst in die Hand. Er ließ die bisherige Verwaltung von einigen Hof- und Landräten prüfen; er verabredete mit der Stadt verschiedene Mittel zur Hebung des Notstandes. Es geschah dieser Sache zu Liebe, daß er das letzte Mal in seinem Leben die Landräte berief. Die Verhandlung sollte am 4. Februar 1618 beginnen. Der Gewohnheit nach trafen sie am Abend vorher in Stettin ein[1]. Es war in der Todesstunde des Herzogs; er verschied am 3. Februar Abends um dreiviertel zehn. Die Landräte schritten nun nicht zur Beratung. Bei den Ausschüssen, die Franz noch zweimal 1618 berief, war eine Bewilligung der vorgeschlagenen Mittel nicht durchzusetzen. Die Schulden der Stadt erreichten bis 1619 eine Höhe von 334 356 fl. Von den Mitteln zur Abhilfe konnte eines, das nur die stettinische Bürgerschaft betraf, den Ständen gleichgültig sein und wurde ohne Widerspruch von ihnen zugelassen. Es war eine direkte Abgabe der Bürger an die Stadt. Freilich schwankte man lange über die Form ihrer Aufbringung und begegnete, sowie man einen etwas härteren Griff tat, dem wirkungsvollen Widerstande der Bürger. Von dem Plan eines verdoppelten Bürgerschosses, worin das ganze Vermögen veranschlagt wurde, kam man deshalb wieder zurück und griff zu einer verhältnismäßig schonenden Belastung der einzelnen Gebäude, die in drei Jahren 15 000 fl. tragen sollte[2]. Die beiden anderen Vorschläge betrafen erstlich abermals eine indirekte Steuer auf das in Stettin gebraute Bier und sodann eine ebensolche Auflage auf alle Waren, die von Stettin ins Ausland verhandelt wurden.

Wie die erwähnten Ausschüsse, so wies endlich auch der große Landtag im Frühjahr 1619[3], auf den klaren Befehl aller Distrikte und Städte gestützt, jedes Eingehen auf die beiden Vorschläge von der Hand. Den tief wurzelnden Haß gegen alles, was indirekte Auflage hieß, bekam man wieder wie in Johann Friedrichs Zeiten zu empfinden. Trotzdem versuchte es Franz noch ein letztes Mal mit den Landräten[4], und es gelang. Sie reichten dem Herzog eine äußerst gewundene Erklärung ein, schoben ihm im letzten Grunde die Entscheidung

[1] St. T. 94 no. 94.

[2] Ausführliche Anschläge beim Landtag Stettin März 1619. St. T. 94 no. 95 vol. I.

[3] Abschied 8. März 1619. Dähnert S I, 587 ff.

[4] Versammlung Stettin November 1619. St. T. 94 no. 95 vol. II. — Diese Versammlung identisch mit der oben S. 29 erwähnten?

darüber zu, wie weit er gehen könne, ohne sie, die Landräte, vor dem Interesse der gesamten Stände bloßzustellen, aber sie widersprachen seinen Vorschlägen nicht geradezu. Daraufhin wagte es der Herzog, die beiden Steuern einzuführen. Vor allem wurde die Biersteuer zunächst auf drei Jahre angeordnet, darnach auf weitere fünf Jahre erstreckt[1]. Daß auch die Warenauflage eine Zeitlang galt, bezeugen einige Andeutungen in einem älteren Verzeichnis pommerscher Urkunden[2]. 1619 bis 1622 ist darin von ihr als von einer verfassungsmäßig bewilligten Steuer die Rede. An diesen Stützen hielt sich Stettin nun bis zum Kriege notdürftig aufrecht.

Wie aus einzelnen Erwähnungen im Vorigen schon hervorgeht, wurden in diesen Jahren mit Vorliebe kleine Ausschüsse der Stände berufen. Sie deckten sich ihrem ritterschaftlichen Bestandteile nach in der Regel mit dem Kollegium der Landräte, wozu dann immer zugleich einige Städte herangezogen wurden. Philipp und Franz berieten mit ihnen nachgerade alle Maßnahmen, die nicht eben eine Bewilligung von Landsteuern in sich begriffen. Zur Vorbesprechung über die kriegerische Rüstung, die mit der Zeit in den Gesichtskreis trat, eigneten sich ebenfalls diese Ausschüsse vorzüglich. Der Herzog konnte sie eher zu etwas bringen, als die größere Versammlung eines Landtages, weil sie sich allmählich in die Geschäfte einarbeiteten und die Bedürfnisse von vornherein selbst kennen lernten. Nur war auch stets die Unzuträglichkeit zu fürchten, daß sie in irgend wichtigeren Dingen die eigene Entschließung nicht verantworten wollten und die nachträgliche weitläufige Befragung der Gesamtstände veranlaßten, wie es in der Unternehmung der Kriegsrüstung oft genug zum Schaden des Werkes eintrat. Ein prinzipieller Gegensatz zwischen Herzögen und Ständen regt sich in diesem Zeitraum nicht. Zur Erklärung reichen von der einen Seite vielleicht schon die matteren Naturen des absterbenden Fürstengeschlechtes aus. Auf der anderen Seite zeigen die Stände bei der so ansehnlichen Stellung, die sie rechtlich bereits einnahmen, durchaus den Willen, nun auch in der Gesetzmäßigkeit zu verharren.

Von der feindlichen Stellungnahme der Stände gegen Stettin ging eine bemerkenswerte Wirkung aus, die sich auf die Organisation der ständischen Beratungen erstreckte. Stettin war das Haupt der Städtekurie. Es stellte ihr in seinem

---

[1] Thiede S. 620 und 629.

[2] Apparatus diplomatico-historicus, Greifswald (2. Auflage) 1735; anonym, jedoch vermutlich in den Kreis der Arbeiten des Professors A. v. Balthasar gehörig. Vgl. Kletke, Quellenkunde der Geschichte des preußischen Staates II, 37.

Stadtsyndikus die Person, welche sie formell auf Landtagen vertrat. Weiter aber: denselben Stettiner Syndikus hatte die Ritterschaft sich bisher aus Sparsamkeit, und weil die Gelegenheit es gab, als Wortführer der gesamten Stände vor dem Herzoge gefallen lassen. Jetzt fand sie auf einmal Anlaß, einen eigenen Syndikus neben dem städtischen anzustellen. Sie gab zwar als Grund eine allgemeine Häufung der Geschäfte und den Wunsch an, selbst Protokolle über die Landtagsverhandlungen zu besitzen, worin ihr bis jetzt die Städte voraus gewesen seien. Da aber diese Absicht gerade in dem Augenblick kundbar wurde, wo die Forderungen zur Unterstützung Stettins dem Unwillen der Landschaft begegneten[1], so dürfte man wohl richtig vermuten, daß das Mißtrauen gegen Stettin diesen neuen Plan eingab. Es wurde denn auch bald darauf ein eigener Syndikus der Ritterschaft bestellt; die Wahl traf den Stettiner Hofgerichtsadvokaten Dr. Elias Pauli, der später, allerdings nicht in seiner Eigenschaft als Syndikus, in hervorragender politischer Wirksamkeit auftritt[2]. Die Nachricht für seine Anstellung liegt allerdings nur in einem fünf Jahre späteren Schriftstück, aber dort wird eben sein Amtsantritt fünf Jahre rückwärts angesetzt. Sehr deutlich ist dieses Schriftstück über die Gehaltsverhältnisse: es stellt eine Bitte der gesamten Stände an den Herzog dar, einer Aufbesserung des Gehaltes beider Syndici zuzustimmen[3]. Der gemeinsame Syndikus aller Stände hatte vordem 100 fl. aus dem Landkasten bezogen. Bei der Hinzufügung des ritterschaftlichen Syndikus hatte man jenem das Gehalt auf 50 Taler verkürzt (der Taler ist gleich 1½ fl.) und ebenso viel dem neuen angewiesen. Beide zusammen empfingen also schon mehr als früher der eine. Nun verlangten aber beide Teile — der Anlaß war die Forderung Paulis — das Doppelte an Sold, 100 Taler für jeden. Der Herzog, der so viel dem Landkasten nicht aufbürden wollte, entschied, daß jedem eine Erhöhung, aber nur auf 100 fl., gewährt werden solle. Die so begründete Spaltung des landschaftlichen Syndikats in zwei verschiedene Ämter für die beiden hauptsächlichsten Kurien wurde zu einer fortwirkenden Einrichtung.

---

[1] Protokoll des Ausschußtages Mai 1618. St. T. 94 no. 90.

[2] Pauli war einer der Kommissarien, die Bogislav XIV. zu der großen Verhandlung mit Gustav Adolf bestellte.

[3] Schreiben vom Landtag in Treptow a. d. Rega, Oktober 1623 an den Herzog, undatiert. Bescheid des Herzogs vom 16. Dezember 1623. St. T. 94 no. 98.

Drittes Kapitel.

Erste Einwirkung des deutschen Krieges. Regierung Bogislavs XIV. in Stettin. 1620–1625.

---

1. Die Defension in den Jahren 1620—1624.

Die friedliche Gesetzgebung des letzten Jahrzehntes wurzelte in dem tatsächlichen tiefruhigen Friedenszustande, den die Pommern seit Generationen genossen. Die Schütterungen des Reichsbodens in den Jahren seit etwa 1600, mehr noch die Zusammenstöße Schwedens mit den östlichen Mächten wurden von ihnen besorglich wahrgenommen, vermochten aber nicht die Spannkraft des Landes gegen äußere Mächte irgendwie anzuregen.

Einen großen Schreck jagte ihnen da das im Reich wirklich ausbrechende Kriegsfeuer ein. Von seinem ersten Aufleuchten an, lange bevor vom Reiche oder vom Kreise Aufforderungen an das Land herantraten, regten sich hier Bestrebungen, durch eine Reihe von Maßnahmen zur kriegerischen Rüstung, die man als „Defension" zusammenfaßte, die eigenen Grenzen zu sichern.

Eine Verständigung mit Wolgast von Landschaft zu Landschaft war den Stettinern um mancher Punkte willen jetzt wünschenswert. Die verschiedenen fertiggestellten Landesordnungen wollte man auch in Wolgast zur Annahme zu bringen versuchen, um die Einheit des ganzen Landes besser aufrecht zu erhalten. Ferner war die erneute Bestätigung der Privilegien bei der stettinischen Landschaft schon mehrfach verhandelt worden, konnte aber erst nach Besprechung mit der anderen Landeshälfte, da die Privilegien durchweg gemeinschaftlich waren, zur Richtigkeit kommen. Alles dies trat indessen im Augenblick vor der Landesverteidigung in den Hintergrund.

Eine kleine Versammlung von Hof- und Landräten beider Teile in Wollin[1] im Juni 1619 schlug den Fürsten vor, eine Kommission von je zwei Räten und zwei erfahrenen Kriegsleuten aus jeder Regierung zu bilden und durch sie einen Plan der Rüstung ausarbeiten zu lassen. Wenn man dann zur Beschlußfassung hierüber einen gemeinsamen Landtag in Aussicht nahm, so hielten es die wolgastischen Hofräte als eine unabweisliche Forderung fest, daß dabei die Zehrungskosten auf die Stände fallen müßten, auf deren Anregung und zu deren Nutzen ja diese Beratungen ins Werk gesetzt würden.

Dies erschwerte den Fortgang der Angelegenheit sehr. Hatte man in Stettin, wo der Herzog einige Bereitschaft zur Tragung der Landtagskosten merken ließ, daran gedacht, mit Abordnungen jedes Distrikts die Versammlung zu beschicken, so erkaltete nun der Eifer merklich. Zustande kam weiter nichts als eine nochmalige Vereinigung der Landräte, die vollständig sein sollte, aber von stettinischer Seite her sehr unvollständig war. Man wählte eine wolgastische Stadt, Ückermünde, und Wolgast führte nach der immer abwechselnden Reihenfolge diesmal das Direktorium[2]. Kurz vorher hatte in Stettin die Besprechung der inzwischen bestellten Kommission stattgefunden[3], die sich zwar als eigentlich sachkundig nicht ausgeben wollte. Sie erklärte zum wirksamen Schutz des langgestreckten Landes 8000 Mann Fußvolk und 1500 Reiter für erforderlich. Den Festungen stellte sie das denkbar schlechteste Zeugnis aus: kaum eine im Lande genüge wirklich in Ansehung der Kriegführung des Zeitalters. Stralsund konnte in das Urteil wohl nicht mitbegriffen sein; für die hinterpommerschen Orte dagegen bewiesen die späteren Kriegsereignisse seine Richtigkeit. Noch ein anderes merkwürdiges Gutachten traf in Ückermünde ein, höchstwahrscheinlich von dem Hauptmann auf Lauenburg, Peter v. Gottberg, der Obrist in polnischen Diensten war, verfaßt[4]. Hier wird im frischen Tone eines Kriegsmannes die Einrichtung eines neuen Zeughauses in Stettin (bisher war in Wolgast das einzige Zeughaus), seine Füllung und besonders die Aufbringung der Geldmittel dazu besprochen. Geld sei das allerwichtigste. „Wo nehmen? ist die größeste maxima." Seine kecken Vorschläge stechen seltsam ab von der Bedenklichkeit des Adels gegen persönliche Opfer. Jeder Prälat

---

[1] Verhandlungen St. T. 94 no. 94.

[2] Verhandlungen vom 25. bis 27. April 1620. St. T. 94 no. 96 vol. I.

[3] Ebenda vol. II.

[4] Das Schriftstück St. T. 94 no. 96 vol. II fol. 99 ff. läßt die Bezeichnung seines Ursprungs vermissen. Nach anderweitigen Erwähnungen scheint es das Gottbergische zu sein.

möge ein Zehntel der Pfründen, jeder Adlige einen festen Satz von jeder selbstbewirtschafteten Hufe beisteuern, dazu der Fürst die Hälfte aller nicht fixierten Hebungen (Zoll, Gerichtsgeld). Die Bauern liefern Material, der Hauptmann baut im Amte auf eigene Kosten eine Pulvermühle.

Schon war aber die selbständige Landesverteidigung nicht die einzige Frage, die sich aus den Kriegsbesorgnissen ergab. Die Beschlüsse des obersächsischen Kreises fuhren plötzlich mit anderen Rüstungsplänen und anderen Geldansprüchen dazwischen. Der Kreistag zu Leipzig am 3. Februar 1620[1] hatte mit Majorität die Zahlung von sechzig Simpelmonaten für die Verteidigung der Kreismitglieder festgesetzt. Pommern hatte zwar nebst einigen anderen Mitgliedern protestiert, besonders gestützt auf Brandenburg, das sich diesem Beschlusse ferngehalten hatte[2]. Nun waren die Pommern stark im Zweifel, ob sie durch den Mehrheitsbeschluß verpflichtet seien; einen Antrieb, sich ihm zu fügen, gab die Drohung des Kurfürsten von Sachsen als Kreisobersten, den widerstrebenden Ständen Truppen ins Land zu legen.

Dieser Gegenstand beschäftigte überwiegend die Landräte in Ückermünde. Den anderen Punkt der engeren pommerschen Defension wiesen sie nach kurzer Besprechung von der Hand, da sie bei ihrer geringen Zahl hierin zu keinem Abschluß befähigt seien. Schreiben, die von ihren Freunden in der Heimat bei ihnen einliefen, bestärkten sie darin. Auch die Gründe, die zur Erfüllung des Kreisschlusses antreiben konnten, zeigten sich bei ihnen wenig wirksam. Endlich genehmigten sie das, was Franz in seiner Instruktion[3] als das Mindestmaß einer Bewilligung bezeichnet hatte, nämlich eine Steuer in den Landkasten jeder Regierung als erste Rate der vom Kreise geforderten Zahlung. Der Gedanke dabei war aber nicht einfach der, dem Kreise diese Gelder zuzustellen. Dessen Forderung bildete den Rechtsgrund der Einsammlung, allein so lange kein äußerer Zwang oder eine klarere Rechtsableitung die Steuern den Pommern aus den Händen wand, sollten sie beim Landkasten liegen und lieber dereinst zur eigenen Defension angewandt werden. Diesem so unbestimmten Entscheide fehlte überdies die Einstimmigkeit. Die Städte, die in einigen Mitgliedern vertreten waren[4], traten aus mangelnder Vollmacht nicht bei.

Dieselbe Unklarheit über das, was vom Kreise und das, was vom Lande aus zur Defension geschah, kehrt in den einzelnen Gegenständen der Rüstung wieder. Die Regierung gab den Wünschen des Kreises nach eigenem Ermessen kon-

---

[1] Schreiben von Herzog Franz an Philipp Julius. 17. April 1620.
[2] Droysen, Geschichte der preußischen Politik (2. Aufl.) III, 1 S. 28.
[3] Vom 22. April 1620.
[4] In Wolgast gehörten sie zu den Landräten.

kretere Gestalt und behielt dabei hauptsächlich den Vorteil des Landes im Auge. Doch verwendete sie den Namen des Kreises, wo er ihrer Anordnung Nachdruck geben konnte, und zielte nebenbei auf Angliederung der eigenen Rüstungsmittel an den Kreis ab, im Falle, daß die Verhältnisse hiervon den besseren Erfolg versprächen. Selbst die Offiziere nahmen an dieser Doppelstellung teil. So wurde der Obristleutnant der obersächsischen Kreisarmee, der in dieser Stellung auf den Registern des Kreises figurierte, zugleich für Pommern in Dienst genommen. Er erhielt seine Besoldung (900 fl.) aus dem hinterpommerschen Landkasten, und diese Summe kürzte wieder die Regierung an der Kreissteuer ab[1].

Um doch auch die vollzählige Meinungsäußerung der Landschaft zu den Rüstungsvorschlägen zu erhalten, legte sie der Stettiner Herzog den Distrikten vor. Allein die Eingesessenen nahmen diese Gelegenheit höchst lässig wahr[2]. Aller Eifer war geschwunden, als der Krieg sich auf den anfänglichen Schauplatz zu beschränken schien. Der übereinstimmende Beschluß der meisten Distrikte ging dahin, etwas Defensionsgeld zwar einzusammeln, aber fürs erste in den Distrikten selbst zu verwahren, im Notfall distriktsweise davon zu rüsten. Also noch enger zog man die Linie einer gemeinschaftlichen Fürsorge, noch näher am Leibe wollte man sich die Wehr halten, die man einmal mit eigenen Opfern beschafft hätte. Allerdings, wenn das Vertrauen der Distrikte zu einander an dieser Grenze haltmachte, so war es für keinen ratsam, ein vereinzeltes hochherzigeres Beispiel zu geben; er setzte sich dann nur nutzlos einem starken Verluste aus. Obgleich Franz schon vorher die in Ückermünde angenommene Steuer für den Landkasten ausgeschrieben hatte[3], willigte sein Nachfolger Bogislav auf der ersten ständischen Versammlung seiner Regierungszeit ein, daß die Gelder den Distrikten und Städten nicht abgefordert werden sollten[4]. Das größte Hindernis, weiter zu gelangen, lag in dem Widerstande der städtischen Bürgerschaften. Wo der Rat auch die Absonderung der Städte von der ückermündischen Bewilligung unberücksichtigt ließ und die Steuer ausschrieb (wie in Wollin, Kammin, Treptow a. d. Rega), widersetzte sich das Volk aufs äußerste[5].

---

[1] Beratung der pommerschen Hofräte. Rügenwalde 18. Aug. 1624. St. T. 94 no. 99 fol. 132.

[2] Von den Versammlungen der Distrikte Pyritz und Greifenberg, Juni 1620, liegen Berichte vor. St. T. 94 no. 96 vol. II. Beide enthalten Klagen über sehr schwachen Besuch.

[3] Am 6. Mai 1620.

[4] Ausschußtag April/Mai 1621. St. T. 94 no. 96 vol. II.

[5] Die städtischen Deputierten auf dem letzterwähnten Ausschußtage: die Bürger seien zur Zahlung nicht zu bringen, „dräuen entweder mit Totschlagen oder geben die äußerste Unmöglichkeit vor“.

Nach neuen Anmahnungen des Kreisobersten verfügte Bogislav dann doch die Einbringung der Steuer in den Landkasten, auf die Zustimmung einiger Landräte gestützt[1]. Der Kreis sah trotzdem nichts von diesen Geldern[2]. Dagegen entsprach Pommern den Beschlüssen eines neuen Kreistages zu Jüterbog, April 1623, durch Anwerbung einiger Truppen, die ein Weilchen im Lande hausten, bis sie nach dem Vorgang anderer Kreisstände wieder entlassen wurden[3]. Nur einige Offiziere behielt Pommern durch ein Wartegeld, welches der Landkasten trug, in seiner Verfügung. Mehrere kleinere Beträge für die Defensionsanstrengungen des Kreises genehmigte Pommern auf den Kreistagen[4] und schickte sie ein, nachdem mindestens die Landräte davon beistimmende Kenntnis genommen hatten, im ganzen 22 Simpelmonat[5].

Die Verbindung mit Wolgast, wo übrigens der Verlauf ein sehr ähnlicher war, löste sich bei den schlechten Erfolgen der gemeinsamen Beratungen wieder auf. Jeder Landesteil sank in die alte Ruhe zurück und wartete, ob der Kriegsbrand in seine unmittelbare Nähe überschlagen würde. Noch ein paar Jahre blieb dem Lande Frist.

2. Wirtschaftlicher Niedergang in den zwanziger Jahren. Krisis der herzoglichen Finanzen 1624.

Trotz des Friedenszustandes war die Lage Pommerns in diesen Jahren keine glückliche. Die Not des wirtschaftlichen Lebens, die in einem weiten Umkreis deutscher Lande empfunden wurde, übte auch hier ihren schweren Druck aus. Mit den allgemein verschlechterten wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die Zerrüttung des Münzwesens wohl am meisten hervorstach, war es nicht genug; der sehr geringe Ausfall mehrerer Ernten in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre führte in Pommern zu einer Teurung[6], welche die Stimmung im Lande tief hinunterdrückte. Ein sehr wehmütiges Schreiben lief von der „Ritterschaft samt und sonders" beim Herzog ein[7], worin

---

[1] Das Steuerausschreiben vom 20. Dez. 1621.

[2] 1624 war ihre Ablieferung „in Disputation"; ebenso noch Ende 1625. Seitdem schweigen die Quellen darüber.

[3] Landtag Treptow a. d. Rega Oktober 1623. Edikt bei Quickmann S. 1215.

[4] Zu Jüterbog April 1623 und August 1624.

[5] Ausschußtage zu Naugard im Juli und zu Stettin im Oktober 1624. St. T. 94 no. 99 fol. 132. 151 ff.

[6] Die Getreidepreise sind nach den Tabellen in Brüggemanns Beschreibung von Pommern, Beiträge I S. 440 ff. in den Jahren 1621 bis 1624 so hoch wie erst wieder in den schlimmsten Kriegszeiten, 1630 und 1638/9.

[7] Undatiert St. T. 94 no. 99 fol. 180 ff.

sie die gegenwärtigen Landplagen zusammenstellt. Es gedenkt der öden Leere des fürstlichen Hauses, vor allem der Teurung, die an Hungersnot schon nahe heranstreife, und bittet um Aufnahme eines zur Sache treffenden Gebetes in den Gottesdienst und um Besserung des kirchlichen Lebens überhaupt.

Man wandte sich aber auch materiellen Maßnahmen zur Eindämmung des Übels zu. Die öffentlichen Organe setzten sich für Fragen des territorialen Wirtschaftslebens in Tätigkeit. Daß der Grundsatz, wirtschaftliche Interessen im Rahmen des ganzen Territoriums zu behandeln, schon weite Anerkennung fand, und zwar von seiten des Herzogs wie der Stände, zeigte das in der stettinischen Schuldensache für nötig befundene Verfahren. Die Herzöge ließen hin und wieder Edikte, um das Münzwesen in Einzelheiten zu regeln, sowie Verordnungen über den Handel ausgehen, durch die sie in der Sphäre allgemeiner städtischer Interessen das Recht ihres höheren Eingriffs geltend machten; doch geschah dies fast nur im Sinne der städtischen Privilegien selbst; so wurde 1622 das Aufenthaltsrecht fremder Kaufleute noch einmal mit strengeren Schranken umzogen[1]. Sprachen einmal besondere Gründe der Billigkeit gegen die unbedingte Beachtung der Privilegien, so machte freilich der Herzog auch nicht viel Umstände, sie teilweise außer Wirkung zu setzen[2].

Jetzt waren es die Stände, die sich aus eigenem Antrieb der wichtigen Fragen der Gegenwart annahmen. Die Münzwertung und die Regelung der Warenpreise standen als wichtigste Beratungsgegenstände auf der Tagesordnung, als die Landschaft sich nach eigenem Wunsch im Oktober 1623 zu Treptow a. d. Rega versammelte[3]. Die Einberufung besorgte, mit bloßer Genehmigung des Herzogs, der Landmarschall. Der Herzog hatte gar keinen Hofbeamten bei der Tagung. Als er später auf die Beschlüsse einen Bescheid geben sollte, brauchte er die Vorsicht, erst noch einigen Landräten und Städten die Frage vorzulegen, ob die ihm zugesandten Sätze die genaue Meinung der Treptower Versammlung enthielten.

---

[1] Thiede S. 626. Um derartiges gebeten hatten die vereinigten Städte in einem Schriftstück, undatiert, St. T. 94 no. 96 vol. II. Hier die bei Spahn S. 173 angeführten charakteristischen Worte über die Bequemlichkeit, mit Fremden in der Heimat zu handeln.

[2] Bogislav XIV. an Stolp und andere Städte, Stettin 13. Nov. 1632. Er „begehrt“, daß sie die Adligen in der jetzigen Not ihr Korn ausführen lassen; ihre Privilegien, nach denen sie es selbst kaufen und vertreiben sollten, müßten bei ihrer Kaufunfähigkeit einmal ruhen. Dähnert III, 461 ff.

[3] Relation der Beratungen an den Herzog, von Ritterschaft und Städten. Treptow 25. Okt. 1623. Bescheid des Herzogs, Stettin 16. Dez. 1623. St. T. 94 no. 98.

Die Befragten gaben durch Besiegelung des Schriftstückes die Bestätigung, daß es sich so verhalte[1].

Auf der Versammlung nun standen sich die Ritterschaft und die Städte mit ihren Forderungen gegenüber. Jeder Teil klagte über die zu unerschwinglicher Höhe gestiegenen Preise, jeder Teil wollte eine gesetzliche Herabsetzung, aber freilich nur für die Waren, die er einkaufte, nicht für diejenigen, die er auf den Markt brachte. Da aber dieselben Waren vielfach für die Ritterschaft in der einen, für die Städte in der anderen Bedeutung in Betracht kamen, so war die Bildung entgegengesetzter Meinungen unvermeidlich. Die Ritterschaft bekämpfte erfolgreich die Zumutung, dem Getreide einen festen Preissatz auferlegen zu lassen; die stets ungewissen Bedingungen der ländlichen Produktion verböten dies von Natur. Umgekehrt hielt sie für die städtischen Handwerkserzeugnisse eine Fixierung der Preise für durchführbar, wenn man den Einkaufspreis des Rohmaterials zugrunde legte und mit Zuschlag eines gewissen Prozentsatzes den Preis der Ware daraus ableitete. Eine Ungerechtigkeit lag gewiß darin, den Bezugspreis der Lebensmittel aus der Bewertung eines Handwerksproduktes ausscheiden zu wollen. Die Städte widerstrebten. Beide Teile legten dem Herzog ihre unverglichenen Ansichten vor. In seinem Bescheid geht er von der Meinung aus, daß eine sichere Grundlage aller Preise allerdings nur in einem festen Getreidepreis gesucht werden könne. Da dieser Zustand sich als unerreichbar gezeigt hatte, so konnte von dem anfänglichen Gedanken einer allumfassenden Taxordnung nicht viel verwirklicht werden. Daß irgend eine allgemeine Ordnung für den städtischen Handel 1624 gedruckt ist, wird durch spätere Arbeiten an dem Gegenstande bezeugt[2]; daneben hatten die einzelnen Städte großen Spielraum in der Ausgestaltung. So blieb es auf längere Zeit. In allem, was hiervon zutage tritt, ist zwar auf die Unstetigkeit des Einkaufspreises Rücksicht genommen, besonders für die Handwerke, in denen Lebensmittel das Material sind. Dagegen hat die reine Arbeitsleistung überall ihre ganz festen Sätze. Eben darum mußte in Zeiten der Umwälzung das Bedürfnis eintreten, namhafte Änderungen zu machen, womöglich den ganzen Tarif zu verschieben.

Kaum zu festeren Ergebnissen gelangte man in der Frage des Münzwertes. Der schwere Schaden war in Pommern wie überall das massenhafte Zirkulieren kleiner Geldsorten, die von dem gesetzlichen Metallgehalte mehr und mehr zurückgingen und daher im Verhältnisse zu den großen Sorten, die

---

[1] Bogislav XIV. an den Landmarschall Kaspar v. Flemming 1. Dez. 1623 und dessen Antwort, präsentiert 10. Dez. 1623.
[2] Zur Taxordnung, 1632 und 1634. St. T. 99 no. 49 vol. I.

die Rechnungseinheiten bildeten, immer wertloser wurden. Die pommerschen Stände behaupteten, daß in den letzten Jahren auch im eigenen Lande betrügerisch geprägt worden sei. Sie konnten dies um so ungescheuter aufrecht erhalten, als die Münze nicht in eigener herzoglicher Verwaltung, sondern verpachtet, „verpensioniert" gewesen war. Jetzt stand der Hammer seit kurzer Zeit still, damit eine neue Ausprägung schlechter Münzen von Grund aus abgeschnitten würde; die Stände baten, diesem Zustande Dauer zu verleihen[1] oder, wenn ein neues Bedürfnis zur Prägung sich einstellte, sie nicht wieder in fremde Hände übergehen zu lassen. In der Valvation der Sorten billigten die Stände das Münzedikt, das der Herzog am 1. Februar desselben Jahres etwas übereilt, wie sie meinten, erlassen hätte[2]. Er setzte damit den Valor der Reichsmünzordnung von 1559 wieder in Kraft. Hierin schloß er sich Brandenburg an[3], während Pommern-Wolgast das Verhältnis der Münzwerte festhielt, das sich im nordwestdeutschen Seeverkehr herausgestellt hatte.[4]. Man sieht daraus, auf welche Nachbarn jeder Landesteil am meisten Rücksicht nahm[5]. Im Stettiner Herzogtum sollten also auf den Reichstaler wieder 32 Schilling lübsch gehen. Damit die wirklichen Münzwerte diesem Verhältnis nahe kamen, durften nur die besten Schillingsstücke zugelassen werden, und um sie zu prüfen und zu kennzeichnen, wurden in vier Städten des Landes (Stettin, Stargard, Greifenberg, Schlawe) Stempelstätten errichtet, welche die für gangbar befundenen Stücke stempeln sollten, und nur diesen gestempelten sollte dann Zahlungswert beigemessen werden. Der Herzog war hierin den Ständen ganz zu Willen. Eine Schwierigkeit bildete jedoch sogleich die Lage der Länder Bütow und Lauenburg, die polnische Lehen waren und viel Verkehr mit Polen hatten. Der Herzog wollte sie zunächst folgerichtig an die ganze Strenge des Münzedikts binden, allein dies erwies sich als unmöglich. Ihnen mußte einiges nachgelassen werden[6], und damit war sogar gesetzlich ein Weg geschaffen, auf dem das alte Unwesen wieder einfluten konnte. Daß überhaupt mit diesen Regulierungen nichts weniger als Ruhe und Ordnung

---

[1] Tatsächlich ruhte der fürstliche Hammer im Herzogtum (auch im Bistum?) seitdem lange, so noch 1632 (Dähnert S I, 719), und dann wohl überhaupt bis zum Ende der Herzogszeit.

[2] Das Edikt Dähnert III, 669 ff.; verkürzt Quickmann S. 372.

[3] Acta Borussica, Münzwesen, münzgeschichtlicher Teil I, 55.

[4] Das wolgastische Münzedikt vom 10. Mai 1622. Dähnert III, 661 ff.

[5] Später heißt es einmal, Wolgast habe sein Absehen auf Mecklenburg, die Hansastädte und Dänemark, Stettin wende „Respekt, Traffiq und Nahrung" auf Brandenburg, Schlesien, Preußen, Polen. Resolution der Stände im Landtag Stettin Juni 1634. St. T. 41 no. 48 vol. II.

[6] Ausschußtag Oktober 1624.

eintrat, ist glaubhaft. Wohl niemals kam es zu einer genauen Befolgung des Ediktes. Als 1628 das Bistum Kammin eine Münzordnung erhielt[1], wurde der Reichstaler zu 36 Schilling lübsch angesetzt; das kleine, das Herzogtum durchsetzende Gebiet mußte sich wohl nach der dort bestehenden Geltung richten, die also schon wieder eine von der erwähnten Münzordnung abweichende war.

Bei der allgemeinen Notlage im Lande geriet auch die herzogliche Kammer um diese Zeit in die schlimmste Bedrängnis. Dabei war jedoch die augenblickliche Ungunst der Verhältnisse nicht die einzige Ursache, nicht einmal die hauptsächlichste. Der Zustand beruhte vielmehr auf der mangelhaften Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben, wie sie unter Bogislavs XIV. Regierung, die mit dem Tode des Herzogs Franz am 27. November 1620 begann, von allem Anfang an hervortritt. Der Sitz der größten Unordnung war die Zentralstelle der Verwaltung, der Hofhalt; doch ergab es sich eben hieraus sehr bald, daß auch die Amtspflichten bei den lokalen Verwaltungen nur säumig versehen wurden. Weder die vorgeschriebenen Formen in der Beaufsichtigung des Hofwesens wurden beachtet, noch die Aufwendungen recht ernsthaft nach den verfügbaren Mitteln abgemessen[2]. Die Hofordnungen forderten regelmäßigen Nachweis des Verbrauchs in Küche und Keller, Brau- und Backhaus, und darüber hinaus regelmäßige Abhörung der Rechnungslegung aller Finanzbeamten vor dem Kollegium der Kammerräte. Alles dies war langsam eingeschlafen. Der Landrentmeister hatte allein einen Einblick in den Zu- und Abgang der Hofhaltungsmittel; soweit Register der Unterbeamten dalagen, waren sie doch seit langem nicht abgehört. Der Landrentmeister hatte aber keine selbständige Entscheidung auf seinem Arbeitsgebiete, sondern jeder, den sein Amt oder ein besonderer Auftrag des Fürsten berechtigte, kam und verlangte Geld von ihm, unangesehen, was die Kasse zu leisten imstande war. So überlud der Landrentmeister, um nur augenblicklich immer Rat zu schaffen, die Kammer mit Schulden.

Den eigentlichen Grund des Übels findet man aufgedeckt, wenn der damalige Landrentmeister Schwicheld über solche Leute Klage führt, welche „dies hochbedrängte Wesen nicht begreifen können, noch wollen“. Er dehnt diese Beschuldigung nur nicht ganz geradezu auf den Herzog aus. Bogislav XIV.

---

[1] Dähnert III, 679 f.

[2] Das folgende nach den Schreiben des Landrentmeisters an den Herzog 12. April 1624, der Kammerräte an den Herzog 21. April 1624 und anderer ähnlicher Schriften, sowie der Hofordnung vom 23. April 1624. Alles St. T. 94 no. 99.

erhob Anspruch auf die Ausnutzung seiner fürstlichen Mittel, ohne sich je nachrechnend von ihrem wirklichen Werte und ihren Grenzen überzeugen zu mögen. Nicht persönlich war er ungewöhnlichen Genüssen hingegeben, aber er liebte den großen Wurf seines fürstlichen Alltagslebens und war nach allen Zeugnissen, die darüber erhalten sind, ein Verschwender im Schenken. Dies blieb er sogar bis in die späteren jammervollen Kriegsjahre hinein, wo dann freilich der Wert seiner Gaben oft illusorisch war. Den Maßstab des herrschenden Prunkes beleuchten die Ausgaben, die er auf das Begräbnis seines Vorgängers verwendete; sie betrugen mehr als 52000 fl., während fünfzehn Jahre früher das Begräbnis seines Vaters mit 9568 fl. bestritten worden war. In diesem Verhältnis ging es in den nächsten Jahren weiter. Das Personal am Hofe wuchs wieder stark an. Kostgeld statt der Hoftafel wurde den Beamten noch gegeben, wie die Ausgaberegister der Jahre 1620—1624 zeigen [1]; das Kleidergeld dagegen ersetzte nicht mehr, oder nur in unregelmäßiger Weise, die Ausstattung mit fertiger Schneiderware, nach Ausweis der schwankenden, oft hohen Posten für Schneiderei in denselben Registern. Mit ungefähr 100000 fl. belastet hatte Bogislav die Kammer überkommen; verschiedene Nachrichten darüber geben die Summe etwas verschieden an, wahrscheinlich weil sie den Zeitpunkt des Regierungsantrittes nicht gleich präzis fassen. Jetzt, im Frühling 1624, waren die Schulden auf 309090 fl. angewachsen.

Mit der Unbesonnenheit der Wirtschaft im großen ging Hand in Hand eine Zuchtlosigkeit, welche für alle Veruntreuungen einen weiten Spielraum ließ. Abschleppungen und heimliche Gelage fanden in großem Umfange statt. Die Hofjunker stellten gern ihre „Vollsäufereien“ im Frauenzimmer an [2].

Heinrich Schwicheld, Landrentmeister seit den letzten Jahren Philipps II. machte plötzlich am 12. April 1624 dem Herzoge eine Eröffnung von dem ganzen unhaltbaren Zustande, der bisher ihm fast allein den Kopf warm gemacht hatte. Seine Gesundheit war durch die ewigen Sorgen untergraben, sein Vermögen teilweise zugesetzt, er stand als Wortbrüchiger vor seinen Verwandten und Freunden, die auf sein Zureden noch zuletzt, als nichts anderes helfen wollte, der Kammer vorgeschossen hatten. Mit unverhüllter Darlegung der Schuldenlast nahm er seinen Abschied.

Der Schlag muß den Herzog und seine Räte überraschend getroffen haben. Denn in fliegender Hast ergriffen sie jetzt

---

[1] Tabelle bei Spahn S. 196.

[2] Die Junker trafen dabei nicht weit ab von der Meinung des „geselligen“ Bogislav. In der neuen Hofordnung stand anfangs ein Verbot des Vollsaufens im Frauenzimmer. Eine Verbesserung im Text richtete das Verbot nur gegen „unzulässige Vollsäuferei“.

Mittel, um zunächst die Sachlage zu untersuchen und dann die Anfänge einer an die Wurzel greifenden Reform zu begründen. Die Kammerräte wurden jetzt mit der nachträglichen Revision des Geschäftsganges der Landrenterei beauftragt und konnten am 21. April berichten, daß alles den Eröffnungen des abgehenden Landrentmeisters völlig entspreche; seit 1620 sei der Hofordnung wenig nachgelebt worden. Die gründlichste Abhilfe schien in einer der Lage angepaßten Bearbeitung der Hofordnung und deren genauer Befolgung zu liegen. Unmittelbar nach der Kammerrevision ordnete Bogislav dies Werk an, und am 23. April bereits wurde die revidierte Hofordnung publiziert[1].

Diese Schnelligkeit der Arbeit hat ihre Spuren in der mangelhaften Fassung einiger Stellen des neuen Textes hinterlassen. Sicherlich wurde die Hofordnung Philipps II. zugrunde gelegt und nur allerlei Veränderungen hineingebracht; dabei blieben mitunter Widersprüche neben einander bestehen. Da Philipps II. Hofordnung nicht erhalten zu sein scheint, so muß man aus diesem Schriftstück von 1624 zugleich über die Gestalt jener und über die Absichten der gegenwärtigen Bearbeitung Belehrung schöpfen. Die Hauptabsicht war nur die Auffrischung der schon geltenden Regeln; allen Grundzügen nach wird in der vorliegenden Ordnung diejenige Philipps zu erkennen sein; selbst an die Texte des 16. Jahrhunderts lehnt sie sich in manchen Stellen ziemlich eng an. Neu ist gegenüber den Ordnungen vor 1600 hier das sorgfältige Eingehen auf sehr kleine Dinge und dazu eine ängstliche Vorsicht gegen Vergiftung oder gegen Feuersnot. Über die Beaufsichtigung des täglichen Verbrauches enthielt andererseits schon die Ordnung, die unter Johann Friedrich galt, so zweckmäßige Bestimmungen, daß man sie nur wirklich zu befolgen brauchte, um den vollständigsten Überblick über die gesamte Wirtschaft des Hofes zu besitzen.

Ein Hauptproblem war es auch diesmal, das überflüssige Personal abzudanken. Da fürs erste eine namhafte Unterstützung seitens der Stände ausblieb, so konnte hier nicht recht durchgegriffen werden. Überhaupt fiel alles bald wieder in ein lässiges Wesen zurück. Auch nicht die Kriegsleiden wirkten moralisch auf diesen Hof ein, der unverbesserlich schien, solange er nur irgend etwas zur Verfügung hatte[2].

---

[1] Neuerdings gedruckt in der Veröffentlichung: Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, ed. A. Kern, I (Berlin 1905) S. 156 ff.

[2] Paul v. Damitz klagt noch 1634: „Der Hof will gar keine Regul leiden“, er bleibe in iisdem profusionis terminis. St. T. 79 no. 57 vol. I fol. 115. Vgl. Spahn S. 66. — Die Hofordnung wurde 1633 nochmals publiziert, der Abschnitt über das Speisen am 1. Nov. 1635 allein als „renovierte Hofordnung“ verkündigt, ohne daß wesentliche Einschränkungen dabei zu merken sind. St. T. 79 no. 62a fol. 9 ff.

Die Stände machte eigene Not gegen die Bitten des Herzogs hart. Der Ausschußtag im Oktober 1624[1] erlaubte ihm nur eben die Retardate, die beim Landkasten in größerer Zahl ausstanden, für die Kammer einzuziehen. Etwas besseres erhoffte man von einem Landtag, der für das Frühjahr 1625 umständlich vorbereitet wurde. Da starb am 6. Februar Philipp Julius von Wolgast; Bogislav war sein Erbe. Hierauf blieb vorerst alles in der Schwebe. Vielleicht konnte ja die Erbschaft aller Not abhelfen.

Hier muß nachgeholt werden, daß Bogislav bereits auch im Bistum Kammin Landesherr war. Auf Franz war hier bei dessen Antritt der herzoglichen Regierung der junge Ulrich gefolgt. Als dieser 1622 gestorben war, wurde im folgenden Jahre Bogislav zum Bischof erwählt. Das Ländchen erhielt bei dieser Gelegenheit, da der Fürst auswärts festgehalten wurde, eine „Regimentsverfassung", d. i. eine stellvertretende Regierung. Ganz Pommern im weitesten Sinne gehorchte seit 1625 einem Herrn. Wie gern hätte Bogislav XIV. „geruhsam" regiert und die Untertanen in friedlichem Gedeihen ihr Glück finden lassen! Aber noch hatte er sich in den neuen Besitz bei weitem nicht eingelebt, so pochte der Krieg an die Türen der neuen und der alten Herrschaft.

In den letzten Jahren waren beide Fürsten in Wolgast und in Stettin mit einem Werke beschäftigt gewesen, das formell eine große Bedeutung gewinnen konnte. Es war die Bestätigung der allgemeinen Landesprivilegien, erweitert durch einen inhaltschweren Zusatz. Indem die Hoffnung auf Fortpflanzung des einheimischen Fürstenhauses sich mehr und mehr verlor, trat die Verwirklichung des brandenburgischen Nachfolgerechtes bestimmter in den Gesichtskreis. Das Kurhaus aber bekannte sich seit 1613 zur reformierten Lehre. Wie stimmte dazu das Dogma, welches die pommersche Bekenntnisschrift von 1593 festlegte? Hier gliederte sich jeder Satz in Affirmativa und Negativa, nach der lutherischen und der kalvinistischen Meinung. Beim Abendmahle stand die Überschrift: „Negativa, widerwärtige verdammte Lehre der Sakramentierer". Die Pommern hofften, die geltende Lehre gegen jeden Eingriff sicherzustellen, wenn sie sie in die allgemeinen Privilegien der Landschaft aufnehmen und diese vom Kaiser bestätigen ließen. Die Stände hegten wohl auch den Gedanken, eine solche Klausel geradezu in die Reversalien hineinzubringen, die Brandenburg bei jeder Erbhuldigung ausstellen mußte. Allein da diese seit dem Grimnitzer Vertrage

[1] St. T. 94 no. 99 fol. 143 ff.

von 1529 einen festen Wortlaut hatten, durfte niemand hoffen, die Neuerung bei Brandenburg durchzusetzen[1].

Die Privilegien waren 1560 zum ersten Mal zusammengestellt und von der Herzogsfamilie bestätigt worden. Unter Philipp II. kam die Neubestätigung in Frage; indem sie sich etwas hinzögerte[2], wurde bald der Punkt der Religion in die Erörterung gezogen; die Stände verlangten Beruhigung für mögliche Fälle[3]. Von der gemeinsamen Beratung beider Landesteile wurde das Werk in den ersten Vorbesprechungen wieder zurückgestellt, weil ja die Fürsten und Stände beiderseits darüber einig seien. Nun setzten sich die Fürsten in Verbindung, vollzogen die Bestätigung von sich aus unter dem 20. Februar 1622 und legten dem Kaiser[4] das Schriftstück vor. In den alten Text war neu eingefügt eine Gewährleistung der Landesreligion, und als deren Grundlagen waren die Augsburger Konfession von 1530, der Vertrag über Kammin von 1545, dann aber noch im allgemeinen alle späteren Festsetzungen der pommerschen Kirchenlehre[5] bezeichnet. Kaiser Ferdinand II. schrieb hinter dieses alles seine Bestätigung unter dem 28. Juli 1623[6], setzte aber nach dem allgemeinen Vorbehalt bestehender Rechte die Klausel hinein: „Und daß der punctus religionis in alle Wege verstanden werde, wie solches die heilsame Reichs -constitutiones vom Religionsfrieden an sich selbsten mitbringen"; beim Religionsfrieden denke er Pommern jederzeit zu schützen. Es war damals kaiserlicher Grundsatz, nur im Religionsfrieden die Norm für den konfessionellen Besitzstand zu sehen; daher wurde den Pommern ziemlich direkt das versagt, woran ihnen das meiste lag.

Die Herzöge und die Stände zögerten lange, diese mangelhafte Zusicherung anzunehmen. Einzelne Stellen der Landtagsakten geben eine Aufklärung über ihre Stimmung, während die Korrespondenz mit dem Kaiserhofe verloren zu sein scheint. In der Proposition vom 24. Januar 1625[7] war der Punkt zur Frage gestellt, ob man die Bestätigung mit ihren hochbeschwerlichen Restriktionen überhaupt in Empfang nehmen solle. Dasselbe wurde wieder dem Landtag im März 1627 vorgestellt; er erklärte, die Urkunde möchte jetzt nur abgeholt werden,

---

[1] Verhandlungen des Ausschußtages Stettin Mai 1621.

[2] Die Ritterschaft wollte anfangs ihren das vorige Mal ausgestellten Revers nicht kennen. Resolution Philipps vom 19. März 1616. Dähnert I, 793 f.

[3] Ausschußtag Mai 1618.

[4] Bei der ersten Erteilung der Privilegien war der Kaiser aus dem Spiel gelassen.

[5] Diese sind zusammengestellt bei Wehrmann II, 85 f.

[6] Original im Archiv zu Stettin. Ducalia. Gedruckt sind die Privilegien wohl zum ersten Male in der „Auserlesenen Sammlung" S. 20 ff., die kaiserliche Bestätigung S. 416 ff. Dann auch Dähnert I, 435 ff.

[7] St. T. 94 no. 101. Der Landtag fiel anscheinend aus.

die Sicherheit des Religionsfriedens habe man ja in ihr[1]. Die Zeit war schon so gestaltet, daß eine Zusage dieses Inhalts Beruhigung gab, wenngleich nicht gegen den Kalvinismus, wie ihn die Eiferer verstanden.

Dann ereignete sich das Nachspiel, daß in keiner der öffentlichen Kassen das Geld aufzutreiben war, um die Kanzleigebühren in Wien zu bezahlen. Erst schossen Kaufleute 456 Taler[2] vor und behielten die Privilegien in Gewahrsam. Ein herzoglicher Beamter, Peter v. Gläsenapp, löste sie darauf aus eigenen Mitteln aus[3]. Ob ihm der Versicherung nach, die er vom Landtag empfing, das Geld aus Landsteuern ersetzt wurde, bleibt zweifelhaft.

[1] Resolution der Stände St. T. 41 no. 2 vol. I.

[2] Den ganzen Betrag der Gebühren? Sie waren 1627 auf 600 Taler geschätzt.

[3] Landtagsabschied Stettin 20. Oktober 1629. Dähnert S I, 680.

Viertes Kapitel.

Bogislavs XIV. Herrschaft über ganz Pommern und die Versuche der Bildung von Zentralbehörden. 1625—1634.

Der Abschnitt der innerpolitischen Entwicklung Pommerns nach der Vereinigung aller Lande in Bogislavs Hand ist durch zweierlei bestimmt: durch das Problem, welches Maß von Einheitlichkeit in der Verwaltung dieser Gebiete Platz greifen sollte, und durch die Notwendigkeit, für die bald unumgänglichen harten Kriegssteuern an Geld und Naturalien die schonendsten und dabei ergiebigsten Formen der Aufbringung zu finden. Beides wirkte aufeinander ein. Die Entwicklung der Einheitsbestrebungen erfuhr auf Schritt und Tritt Anstöße oder Hemmungen von den Ereignissen des Krieges, die den Augenblick beherrschten.

In vergangenen Zeiten hatten die Stände wohl Wert darauf gelegt, daß sie durch ganz Pommern hin ein Korpus darstellten[1]. Jetzt lag es ihnen keineswegs nahe, diesen Gedanken in der Wirklichkeit zum Ausdruck zu bringen. Seit Jahrzehnten hatte eine gemeinsame Beratung anders als durch wenige Landräte nicht stattgefunden. Sollten die Stände sich jetzt daran gewöhnen, auf viel entlegenere Orte zum Landtag zu ziehen, was für den einen Teil doch jeweilig eingetreten wäre? Ihre ständischen Einrichtungen selbst hatten sich seit der Trennung verschieden gestaltet. Beiderseits waren die Landratskollegien zu hoher Wichtigkeit gediehen; aber im Gegensatz zu dem stettinischen vertrat das von Wolgast ausgesprochenerweise die einzelnen Distrikte und begriff bestimmte Städte unter sich, ergänzte sich durch Präsentation und genoß das Recht periodisch freier Versammlung[2].

So waren auch die einzelnen Zweige der Verwaltung in beiden Regierungen nur zum Teil gleich geblieben, zum

---

[1] Spahn S. 97 f. und 147 f.
[2] Spahn S. 197 ff.

anderen Teil abweichend fortgebildet worden. Im Steuerwesen, in der Einrichtung des Landkastens stimmten beide ziemlich überein. Wenn in Wolgast der Adel sich einmal dazu verstanden hatte, von den selbstbewirtschafteten Hufen mit zu steuern, so wehrte er sich doch heftig dagegen, dies zur dauernden Einrichtung werden zu lassen[1]. Auf gerichtlichem Gebiete hatte Stettin, wie früher dargelegt wurde, den Visitationsbescheid und die lehnrechtlichen Conclusa vor Wolgast voraus.

Volle Gleichheit im negativen Sinne bestand in der fürstlichen Finanzverwaltung. Nachlässigkeit, Verschuldung, Zerrüttung des Bestandes an Hilfsquellen herrschte gerade in Wolgast im höchsten Maße; die Schulden erreichten hier sogar noch eine ansehnlichere Höhe als in Stettin. Mit 500 000 fl. war noch nicht ihr voller Betrag angegeben[2]. Dazu waren sie meistens durch fürstlichen Landbesitz fundiert und solcher schon in vielen Fällen mit einer viel zu niedrigen Berechnung den Gläubigern ausgeantwortet worden[3].

Langsam schritt Bogislav dazu, die Regierungstätigkeit in Wolgast aufzunehmen. In verschiedenen langen Besprechungen seit dem Mai 1625, die ihn selbst erst mit dem Zustand seines neu erlangten Besitzes bekannt machten, legten die Stände von Wolgast eine zufriedenstellende Hilfsbereitschaft an den Tag. Sie übernahmen 1626 zu Abtragung eines Teils der Schulden fünfzehn Steuern, in fünf Jahren zahlbar, und bewilligten überdies 1627 sechs Steuern für den Hof. Zu der letzteren Summe verstanden sich jetzt auch die Stettiner[4], da die Erbschaft ein so trübes Aussehen hatte. Übrigens wurde die besondere Hofhaltung in Wolgast, soviel den persönlichen Dienst des Fürsten anbelangt, mit der Zeit aufgelöst.

Bei diesen Verhandlungen regten sich häufig, wenn auch noch unklar, Gedanken, für beide oder vielmehr alle drei Landesteile einheitliche Oberbehörden zu schaffen. Der stettinische Kanzler Wilhelm v. Kleist suchte Anfang 1627 seine Entlassung nach[5], weil doch die Konsolidierung beider Regierungen bevorstehe, und dann ein Kanzler überflüssig werde. Jedoch sein Amtsgenosse in Wolgast gedachte nicht, seinerseits die neue Stelle einzunehmen. Der Kanzler Philipp

[1] Der Prozeß, den darüber die Städte gegen die oberen Stände bereits 1622 führten, war 1626 noch nicht zu Ende. Dähnert S I, 613 f. und I, 643. — In den Wirren des Krieges vertagte sich die Frage von selbst.

[2] Landtagsabschied Wolgast 30. Juni 1626. St. T. 94 no. 100.

[3] Verhandlungen zwischen wolgastischen Ständen und herzoglichen Räten, besonders Mai 1625, Juni 1626. St. T. 94 no. 100 und 101.

[4] Abschied des gemeinsamen Landtags Stettin 12. März 1627. Dähnert I, 647 ff.

[5] 3. Januar 1627. St. T. 79 no. 53 fol. 1 ff.

v. Horn wünschte vielmehr im März des Jahres ebenfalls zurückzutreten [1]. Er konnte sich in dem gegenwärtigen Zustande nicht länger zurechtfinden, bei welchem er in Wolgast die Geschäfte führen sollte, der Inhaber der Autorität aber anderswo mit anderen Räten lebte; der Weitläufigkeiten, der widersprechenden Entscheidungen war hierbei gar kein Ende. — Der Herzog bewog sie beide, vorläufig noch im Amte zu bleiben. Lange Zeit hatte er keinen sicheren Plan, wie er die Dinge gestalten wollte.

Wäre jetzt der Frieden und friedliche Aussichten für Pommern erhalten geblieben, und hätte man nach reiflicher Überlegung die getrennten Regierungen verschmolzen, das Land hätte den Segen davon spüren müssen. Mochte man die festgewurzelten Besonderheiten schonen, es konnte doch schwerlich die allgemeine Überzeugung sein und bleiben, daß die ganze Schar der Räte an beiden bisherigen Residenzen beibehalten werden müsse. Indem man sie verminderte, wäre die so nötige Ersparung im fürstlichen Haushalt wirklich einmal um ein nennenswertes Stück befördert worden.

Jedoch sowie Besprechungen dieser Art in Gang geleitet waren, zeigte sich der Krieg drohend in der Nähe. Schon 1626 breitete er sich in Norddeutschland aus, im Sommer 1627 rückte er immer näher an Pommern heran, im Spätherbst war die Einquartierung mit allen Schrecken im Lande. Die Rücksicht auf diese Gefahr gab allem, was in Pommern geplant wurde, eine neue Richtung. Sowohl die Vereinigung von Hofräten aller drei Regierungen als auch der allgemeine ständische Ausschuß, die gebildet wurden, empfingen durch die kriegerischen Zeitumstände ihre Prägung. Eine seltsame Bemerkung läßt sich hierbei machen: dieselben Ereignisse, die auf einen Augenblick vermöge der Gefahr zusammenschmiedend wirkten, wurden wieder eine Ursache der dauernden Trennung der Landesteile. Indem Stettin und Wolgast gleich zuerst abweichende Mittel zur Aufbringung der Steuern ergriffen, gerieten sie in dem Hauptgegenstande ihrer Politik so weit auseinander, daß die Spaltung vorerst besiegelt war.

1. Neue Behördenbildungen vor 1634.

a) Der geheime Rat.

Eine politische Zentralbehörde wurde am 17. September 1627 vom Herzog begründet. Er vermied eine Mitwirkung der Stände bei einem Schritte, der eine Umgestaltung lediglich in den Regierungsbehörden bedeutete; sie wußten jedoch um

[1] 8. März 1627. St. T. 79 no. 53 fol. 7 ff.

die Absicht[1], und später hat er sie über Fortbestand und Ausbau unbedenklich befragt.

Die Behörde empfing nach dem Muster anderer Territorien den Namen „geheimer Rat“ und trat formell zu Michaelis 1627 in Wirksamkeit[2]. Die Neuerung betraf nicht allein die räumliche Ausdehnung des Geschäftskreises. Im Inhaltlichen lag ein Fortschritt, der vielleicht bedeutender war. Denn hier zuerst wurde in Pommern ein Rat mit fest abgegrenztem Personal ganz eigens für die politische Oberleitung begründet.

Wenngleich die Zögerung lang erscheint, ehe Bogislav diese Schöpfung endlich ins Leben rief, so geschah der entscheidende Schritt doch noch gewissermaßen übereilt, insofern die Auswahl der Mitglieder damals noch nicht fertig war. So gewann denn die Einsetzungsurkunde[3] ein eigentümliches Aussehen. Sie lautet zwar auf eine Behörde mit einem Direktor nebst vier Räten. Aber nur den Direktor führt sie mit Namen auf und bezeichnet nur seine Obliegenheiten ausführlicher. Erst für spätere Zeit stellt sie zu seiner „Hilfe“ die Ernennung von vier „Adjunkten“ in Aussicht.

Die Aufgabe der Behörde wird dahin ausgedrückt: zu deliberieren und expedieren „alle fürkommende Sachen und Geschäfte, welche Unsrer[4] hohen fürstlichen Reputation und Hoheit, dann auch den statum publicum imperii et patriae konzernieren und angehen“. Gemeint also war die allgemeine Politik. Wie die kriegerisch unsichere Lage und ihre diplomatischen Anforderungen — seit Sommer 1627 wurde viel mit Wallensteins Offizieren, sowie nach Wien hin verhandelt[5] — die Organisation zu diesem Zeitpunkt und in dieser Gestalt hervorriefen, so richtete sich ihre Arbeit überwiegend auf die Verhandlung nach außen, weniger auf die Landtage, kaum irgendwie auf die innere Verwaltung. Der Direktor sollte die Besprechungen leiten, das Wichtigere selbst konzipieren. Genaueres über die Formen, in denen die Behörde arbeiten soll, wird wiederum vermißt.

An der Person des Direktors scheint dem Herzoge mehr als an allem übrigen gelegen zu haben. Der Mann, den er erwählt hatte, war Paul v. Damitz, schon einmal unter Herzog

---

[1] Aus der ständischen Instruktion des Kriegsrats vom 19. August 1627 (s. unten): der Kriegsrat solle mit den Hofbeamten zusammenwirken, welche der Herzog voraussichtlich „aus dem collegio der geheimbten Räte“ bestellen werde.

[2] Der 28. November war der Tag der Vereidigung.

[3] Dähnert I, 334 ff. Das Original ist anscheinend nicht erhalten. Das Datum ist nach zahlreichen späteren Anführungen in den Akten der 17. September. Danach muß das Datum bei Dähnert in Tag- und Monatsangabe berichtigt werden.

[4] So bei Dähnert.

[5] Bär, Politik Pommerns während des dreißigjährigen Krieges S. 15 ff.

Franz stettinischer Kanzler, dann seit 1623 Statthalter im Bistum Kammin für Bogislav; aus dem Bistum war er gebürtig[1]. Er wurde jetzt deswegen an die Spitze der Geschäfte berufen, weil er von früheren Legationen her die Reichs- und Kreissachen, wie aus seiner einheimischen Tätigkeit die Landessachen gründlich kannte. Damitz verpflichtete sich auf fünf Jahre. Für die Zureise nach Stettin und Ankauf eines Hauses wurden ihm 4000 Taler aus den Einkünften des Bistums überwiesen. Daß er immer um die Person des Herzogs sei, war nach dem Zwecke seiner Austellung sehr wichtig, und er erhielt nur vierzehn Tage jährlich zum Aufenthalt auf seinen Gütern zugebilligt.

Solange er fast alle Geschäfte des Kollegiums persönlich in der Hand hielt, entsprach seine Stellung der eines Kanzlers nach der alten Einrichtung, nur daß er gewisse Befugnisse auch für Wolgast und das Bistum hatte. Demgemäß ist unter seiner Leitung in Stettin kein eigentlicher Kanzler, sondern dafür ein Beamter mit dem neuen Titel „Vizekanzler" angestellt worden. Einige Aufgaben übernahm Damitz, die sich auf die Stettiner Regierung allein bezogen, wie die Oberaufsicht über das dortige Archiv, Hofgericht und im besonderen über die fiskalischen Prozesse. Ganz streng war der geheime Rat überhaupt nicht in seinem besonderen Wirkungskreise gegen die anderen Beamten des Hofes abgeschlossen. Gerade bei wichtigen Fällen sollte der Direktor andere Hofräte, einige oder sie alle, zur Beratung einberufen dürfen.

Diese Möglichkeit bot einen gewissen Ersatz, wenn es, wie wirklich geschah, mit der vollzähligen Besetzung nicht den rechten Fortgang nahm. Zwei Räte aus Wolgast und zwei aus Stettin sollten zu dem Kollegium befördert werden; für das Bistum galt Damitz selbst als Vertreter, da er seinen dortigen Statthalterposten behielt. Damitz war immer zur Stelle; an der Unterstützung der Kollegen fehlte es unaufhörlich[2]. Nachdem man es einige Jahre mit angesehen hatte, beriet im Januar 1630 der Landtag[3] über bessere Besetzung der Behörde; sie sei, erklärte der Herzog, jetzt so unvollkommen, daß Wolgast gar keinen Vertreter dabei habe. Alle waren sich ganz einig darüber, daß ein beständiger Wohnsitz aller fünf Mitglieder am Stettiner Hofe größeren Erfolg verspreche. Allein wie die Verbindung mit den wolgastischen Behörden aufrecht erhalten? und sollte man für diese neuen Ämter neue Ratsstellen mit hohen Kosten schaffen?

---

[1] Näheres Bär Anm. 303. — Notizen über seine Berufung Bär S. 66.

[2] Über die ersten Zeiten des geheimen Rats mehrere Angaben bei Bär S. 67 ff., auch Quellen no. 77.

[3] Gemeinsamer Landtag Stettin. Schriftenwechsel seit 25. Januar 1630. St. T. 41 no. 20.

Wenn man die zerstreuten Angaben über die Mitglieder von 1630 ab sammelt, kommt man in die Verlegenheit, nicht etwa zu wenige, sondern zu viele namhaft machen zu können [1], und dazwischen begegnen doch immer neue Klagen über Lückenhaftigkeit. Indessen läßt sich ohne allzu große Gewaltsamkeit ein Pfad durch dies Gewirr bahnen. Seit den Anfängen des geheimen Rats nahm einen Sitz für Stettin der alte Kanzler Wilhelm v. Kleist ein und behielt ihn, als er aus seinem Kanzleramte schied und Dekan des Kamminer Kapitels wurde [2]. Er war nun nicht mehr oft am Hofe, denn der Dekan lebte immer am Orte seiner Pfründe [3]. Den zweiten Sitz für Stettin erhielt der neue Vizekanzler Johann Christof Schwallenberg [4]. Für Wolgast zählte man als Mitglieder, die es ihrer Amtsstellung nach ohne weiteres seien, den dortigen Statthalter und Kanzler. Aber gerade sie hatten laufende Geschäfte in Wolgast und taten für den geheimen Rat wenig oder nichts. Um eine wirkliche Arbeitskraft zu gewinnen, bestellte der Landtag 1630 den wolgastischen Hofrat Marx v. Eickstedt zum Beisitzer. Dieser widmete sich seitdem, in Wolgast nach wie vor wohnhaft, mit Eifer allgemeinen politischen Geschäften. Eine ähnliche Stelle wurde endlich auch in Stettin geschaffen und dem Hofrat Dr. Friedrich Runge übertragen. Seine Bestallung, undatiert erhalten, bringt seine Pflichten und Entschädigungen in genaue Parallele mit denen Eickstedts. Auch er sollte als Mitglied für Wolgast, obwohl am Stettiner Hofe, gelten; Wolgasts offizielle Vertreter zählten eben für nichts Positives. Dieser Unterschied wurde späterhin nicht mehr beachtet. Wenn die Regimentsverfassung 1634 von zwei unregelmäßigen Mitgliedern des geheimen Rats spricht, die, je einer an beiden Residenzen, zur Aushilfe angestellt seien, einer aus Adels-, einer aus Bürgerstande, so sind offenbar Eickstedt und Runge gemeint.

Diese Ernennungen beugten fortgesetzter Unordnung nicht vor. Damitz, der 1632 beim Ablauf seiner Amtsperiode auf

---

[1] Hier eine Zusammenstellung der Angaben darüber seit 1630:

1630 Januar:	Wilhelm v. Kleist,
	Marx v. Eickstedt (Landtag),
1633 Mai:	beide Kanzler (Landtag, St. T. 41 no. 38),
undatiert, nach 1630:	Friedrich Runge (St. T. 79 no. 53 fol. 126 f.),
1634:	Statthalter und Kanzler in Wolgast sind stets Mitglieder gewesen (Regimentsverfassung Titel 4).

[2] 13. September 1628 war er noch nicht Dekan, 22. Dezember war er es bereits. Dähnert S I, 666 und 672.

[3] Kleist wird von dort zur Stellvertretung des verreisten Damitz nach Stettin gerufen. Bogislav XIV. an Kleist. Stettin 17. Febr. 1634. St. T. 79 no. 58.

[4] Erneuerung seiner Bestallung, die vier Jahre alt ist, Stettin 27. Juni 1635. St. T. 79 no. 57.

ein weiteres Jahr zugesagt hatte, war im Herbste 1633 zum Rücktritt entschlossen. Da ihn die stettinischen Stände auf dem Landtage zu Belgard (September 1633)[1] durch eine Deputation auf das beweglichste zu bleiben baten, so ließ er sich noch einmal bereit finden, aber nur auf Bedingungen, unter denen solche wegen genügender Besetzung des Rates und gehöriger Unterordnung der Kollegen unter sein Direktorium den größten Raum einnahmen. Von da an bestand der geheime Rat in seiner Ursprungsform nur noch ein Jahr.

b) Der Ökonomierat.

Andere gleichzeitige Bemühungen zielten auf zusammenfassende Organisationen in den eigentlichen Verwaltungszweigen hin. Zwar hielt sich hier alles von Anfang an und grundsätzlich in gewissen Grenzen, die man zumal in der gerichtlichen Administration sehr eng zog. Es erschien durch die Ausdehnungsverhältnisse des Landes geboten, daß zwei höchste Gerichte fortbestanden. Das einzige, was man sich dann noch vornahm, war eine Visitation beider Hofgerichte[2] nach denselben leitenden Gesichtspunkten, wie sie im gemeinsamen Landtag 1627 zwei gesonderten Kommissionen aufgetragen wurde, aber in den Kriegszeiten nur zu geringen Ergebnissen führte[3].

Dagegen wurde eine Zentralbehörde für die ökonomische Verwaltung wirklich geschaffen und zunächst wie ein Seitenstück zum geheimen Rate behandelt. Ihr Zweck springt in die Augen. Sie mußte sich des brüchigen Zustandes des gesamten herzoglichen Vermögens annehmen und mit Berücksichtigung aller drei Landesteile die Finanzverwaltung in ein sicheres Fahrwasser zu leiten suchen.

Sie empfing an demselben Tage wie der geheime Rat ihre Verfassung und den Namen „Ökonomierat“[4]. Der Direktor Damitz erhielt auch über sie eine Oberaufsicht; sonst hing sie mit dem geheimen Rate nicht zusammen. Wie dieser bestand sie aus fünf Mitgliedern. Von Natur gehörten in sie hinein die vier Hofbeamten in Stettin, die unter dem zusammenfassenden Titel „Kammerräte“ schon nach der Hofordnung die

[1] Akten St. T. 41 no. 38.

[2] Das Bistum hatte gleichfalls sein selbständiges Hofgericht, von dem hierbei weniger die Rede war.

[3] Ein solches ist wahrscheinlich die Verordnung und revidierte Kanzleitaxe vom 10. September 1628, Dähnert III, 235 ff. In Landtagen seit 1634 wurden wieder Visitationen begehrt und wenigstens eingeleitet.

[4] Verfassung des Ökonomierats 17. September 1627. St. T. 79 no. 52 (anscheinend ein unvollzogenes Mundum). Auch Dähnert III, 66 ff. — Sonstige Benennungen sind „consilium oeconomicum“ und „ökonomisches Kollegium“.

Ökonomie beaufsichtigten, nämlich der Hofmarschall, Schloßhauptmann, Landrentmeister und ein Rat. Zu ihnen kam noch der bisherige Hauptmann des Amtes Bütow, Peter v. Glasenapp. In dieser neuen Kraft stellte sich die Beziehung der Behörde zum ganzen pommerschen Gebiete, sowie die Absicht auf gründliche Verbesserungen dar, mit welcher der Herzog in diesen Jahren ernstlich umging. Er hegte zu Glasenapp ein ähnliches Vertrauen wie zu Damitz. Da während und nach der Katastrophe von 1624 viele Schäden in der Ämterverwaltung offenbar geworden waren, so schickte er ihn seit dem Sommer 1626 auf systematische Visitationsreisen in die Ämter[1]. Die des Ortes Stettin prüfte der Visitator in Jahresfrist zum Teile zwei Mal, und auch auf einige wolgastische dehnte er seine Untersuchungen aus. Sein Gutachten ging dahin, daß bei ernsthafter Arbeit viel erreicht, und die ganze Finanzverwaltung vielleicht auf eine gesunde Grundlage gestellt werden könne. Dazu mußte allerdings der Hofhalt noch mehr eingeschränkt, es mußte vor allem mit den unmäßigen Deputaten, deren sich die Beamten erfreuten, und den Geldanweisungen auf Ämter aufgeräumt werden. Hierzu nun Bogislavs freigiebige Sinnesart zu bringen, verzweifelte Glasenapp beinahe. Der Herzog aber versprach ihm die weitgehendste Unterstützung und betrieb nach der Begründung des Ökonomierats mit Eifer seine Übersiedelung nach Stettin. Endlich im Frühjahr 1628 langte Glasenapp dort an und übernahm die Leitung. Denn diese war ihm zugedacht, obwohl in der Verfassung der Behörde nichts davon steht; vor und nach dem Datum der Urkunde ist in der herzoglichen Korrespondenz Glasenapps Titel „Direktor der Ökonomie“ oder dergleichen.

Ausdrücklich spricht die Verfassung es aus, daß der Ökonomierat alle Landesteile unter seine Aufsicht nehmen soll. Dabei sind seine Aufgaben: die fürstlichen Patrimonialgüter und die Haus- und Hofhaltung zu „administrieren“ und über Einnahmen und Ausgaben des Hofes Aufsicht zu führen. Die letzte Hofordnung soll zur Richtschnur dienen, erscheint aber noch der Ergänzung bedürftig. Auf den Ämtern werden die einzelnen Beamten der Autorität des Ökonomierats unterstellt. Für solche Lieferungen, die nur, wenn sie regelmäßig eingingen, ihren Zweck erfüllten, wie Unterhalt des Hofes und Kostgeld, soll er bestimmte Einkünfte unwiderruflich anweisen und durch dasselbe Mittel womöglich Zurücklegungen für außerordentliche Ausgaben erzielen.

Noch weit weniger als der politische gedieh dieser ökonomische Rat in den folgenden Kriegsjahren zur Lebenskraft. Ein erster Fehlschlag war, daß die Stände von Wolgast ihm bei sich keine Rechte zugestehen wollten; dazu hätte der Billigkeit

[1] Etwas Korrespondenz darüber St. T. 79 no. 53 fol. 44 ff.

nach wohl auch gehört, daß wolgastische Mitglieder hineingenommen worden wären und nicht nur stettinische. Auf dem Landtag zu Anfang 1630 sonderten sich die Wolgaster in dieser Frage ganz ab und beriefen sich auf ihre eigenen ökonomischen Beamten, die nicht beseitigt waren. Aber das stettinische Kollegium selbst war schon rissig geworden. In die Ämtervisitation drängten sich ständische Vertreter ein, während allerdings unter den beiden Mitgliedern, die jetzt der Hof dazu stellt, Glasenapp noch auftritt. Bald aber muß dieser sich ganz zurückgezogen haben. Im März 1631 genehmigen die stettinischen Stände, daß der Schloßhauptmann Johann v. Zastrow das Direktorium des Ökonomierats übernimmt[1]. Fortan ist eigentlich nur wieder die alte Behörde der — stettinischen — Kammerräte vorhanden, höchstens daß etwa ein strafferer kollegialischer Zusammenschluß der vorher mehr vereinzelt wirkenden Beamten erkennbar ist. Offenbar wurde die Aufgabe, die bei Einsetzung des Ökonomierats vorschwebte, nicht gelöst. Die Verwirrung des Kriegszustandes im Lande, der geschilderte lockere Geist am Hofe, der immer wieder emporkam[2], ließen diesen Versuch scheitern wie andere frühere.

c) Der Staatsrat. Ständische Verhältnisse.

Der geheime Rat war eine Behörde des Hofes und konnte verfassungsmäßig nicht über den Umkreis der Gegenstände hinausgehen, welche überhaupt der fürstlichen selbständigen Entscheidung unterstanden. Die ständischen Rechte wurden von der Neuerung gar nicht betroffen. Um jene aber noch wahrzunehmen, mußte man auf eine Form bedacht sein, welche die Weitläufigkeit der gangbaren ständischen Beratungen abkürzte; viel mehr als im Bereiche der Hofbehörden hatte hier diese Forderung Gewicht.

Dem deutlich erkannten Bedürfnisse sollte die Einrichtung dienen, die im Jahre 1627 als Kriegsrat, in den folgenden Jahren als Staatsrat in die Erscheinung tritt; denn beides ist einerlei, höchstens dadurch unterschieden, daß die anfangs nur problematische Verbindung mit dem geheimen Rate später vollzogen war, und nunmehr die Vertreter der Landschaft den „statum patriae“ mitberieten. Hieraus und nicht aus einer Beziehung auf die Stände ist wohl der Name „consilium status“ zu erklären[3].

Entsprechend den Gründen, die dem geheimen Rat das Dasein gaben, war bei Bildung des Staatsrats die Vereinfachung

---

[1] Landtagsabschied 21. März. Dähnert S I, 687.

[2] Einige weitere Beispiele hierzu Bär S. 70.

[3] Im letztgedachten Falle hätte er entweder „consilium statuum“ oder nach dem üblichen Sprachgebrauch „consilium provinciale“ lauten müssen. Das letzte kommt später vor, s. unten.

der eine Gedanke, der andere die Zusammenführung der stettinischen und der wolgastischen Landschaft in ihren Vertretern. In der ganzen Frage der Verschmelzung beider Landesteile, die in den Regierungen aufgeworfen war, mußten die Stände das letzte Wort sprechen; somit war das Schicksal dieses ständischen engeren Kollegiums eigentlich ausschlaggebend. Da eben dieses sehr wenig Bestand hatte, so muß man wohl glauben, daß die bewegenden Kräfte in beiden Landschaften damals, unter den gegebenen Umständen, einer Vereinigung tatsächlich widerstrebten.

Der Kriegsrat wurde, nachdem Einrichtungen gleichen Namens von 1620[1] und 1626[2] wieder verfallen waren, auf dem mehrfach schon erwähnten großen pommerschen Landtag im März 1627 eingesetzt, bereits mit der Bestimmung, daß er mit Personen vom Hofe zusammenwirken sollte. Im August desselben Jahres erteilten die wenigen in Wollin beisammen weilenden Stände ihm unter ihren Siegeln Vollmacht „wegen gemeiner Landschaft“[3]. Vollmacht und Instruktion gehen auf alle solche Dinge, die mit der Landesdefension zusammenhängen. Das konnte sehr weit gefaßt und stark ausgenutzt werden, zumal die ständischen Mitglieder schon nach den ersten Plänen beständigen Aufenthalt am Hofe nehmen sollten. Jetzt kam die Kriegszeit, häuften sich die Geschäfte, und gerade da zeigt sich die Entwicklung des Kriegsrats, dem die volle Konstituierung noch fehlte, auffallend unterbrochen, vielleicht weil eben die Besetzung, die nähere Art der Wirksamkeit, vor allem die Besoldung vorher noch nicht geregelt war. Erst im Herbste 1628 wurde das Personal des Staatsrats, wie er jetzt hieß, ungefähr nach der Vorzeichnung, die im März 1627 gegeben war, endgültig bestimmt, ihm im Direktor Damitz ein Oberhaupt gegeben, welches ihn greifbar mit dem geheimen Rat verknüpfte, und für jedes seiner Mitglieder ein Jahressold von 200 fl. ausgesetzt[4]. Aus den drei Ständen der stettinischen und denen der wolgastischen Regierung wurde je eine Person[5] nach Vereinbarung von Herzog und Ständen verordnet; das Bistum blieb abgesehen von der Person des Direktors unbeteiligt. Die sechs Bezeichneten sollten nun wirklich am Hofe ihren festen Wohnsitz nehmen.

Der Einsetzungsakt auf dem Septemberlandtag 1628 geschah auf Veranlassung der Stände; der ganze Landtag war

---

[1] Oben S. 35.

[2] Bär S. 5 f.

[3] Diese unter dem 19. August 1627 ausgefertigte „Instruktion“ von sehr allgemeinem Inhalt (St. T. 41 no. 2 vol. III) dürfte das einzige sein, was von einer besonderen Verfassung dieser Behörde vorhanden ist.

[4] Landtagsabschiede Stettin 13. Sept. und 22. Dez. 1628. Dähnert S I, 666. 672.

[5] Die Namen gibt Bär Anm. 307.

„auf etlicher Patrioten Ansuchen“ berufen worden. Doch deutet nichts darauf, daß der Herzog sich hiermit etwas ihm Unliebsames aufdringen ließ, so unerhört es auch war, daß er ständische Vertreter auf unbestimmte Zeit in seine Nähe berief, man darf sagen zur Mitregierung. Gewiß, es kamen in dieser Kriegszeit wöchentlich und täglich solche Geschäfte vor, zu denen dem angenommenen Begriffe nach die Stände hätten gehört werden müssen. Die genaue Einhaltung alter Satzungen führte folgerichtig zu einer verewigten Tagung mindestens des landrätlichen Ausschusses. Aber es war auch denkbar, daß ein Fürst Satzungen und Herkommen durchbrach, daß er gerade die Not der Zeit dazu benutzte; das wollte Bogislav um jeden Preis vermeiden. Umgekehrt empfanden die Stände das Erreichte kaum als einen großen Sieg ihrer Interessen; sie hätten ihn dann doch sehr schlecht ausgenutzt.

Ein Ersatz aller Landtage wurde von beiden Seiten in dem Staatsrate nicht gesucht. Es sollte vielmehr die Regel bleiben, wichtige und nicht ganz eilige Sachen mit größeren Ausschüssen zu beraten. Als nächste Verstärkung des Staatsrats, die dazu mindestens einzuberufen war, wurden noch zwei adlige Landräte und zwei Städte bezeichnet.

Welch genauer Begriff sich mit dem Namen Staatsrat deckte, ob er nur die ständischen Vertreter oder die Vereinigung dieser mit dem geheimen Rate bezeichnen sollte, darüber herrscht in den Akten selber während der nächsten Jahre Unklarheit. Genau besehen, war eines dieser Institute so unvollkommen imstande wie das andere. Dem Landtage zu Anfang 1630, der auch den geheimen Rat erst leidlich ordnete, hielt der Herzog vor, der Staatsrat sei noch nie recht in Wirkung getreten. Hier neigte sich anfangs eine Mehrheit unter den Ständen dahin, von den ständischen Räten abzusehen und dem geheimen Rat alles zu überlassen. Von herzoglicher Seite fiel dagegen die Bemerkung, der Staatsrat vertrete doch die ganzen Landschaften laut gültiger Vollmacht und habe darin einen Vorzug vor dem geheimen Rat. Zuletzt drang der Vorschlag der stettinischen Ritterschaft durch, den ständischen Teil des Staatsrats mehr auf sich zu stellen, so daß er ohne die geheimen Räte arbeiten könnte, und ihm dann vornehmlich die Quartiersachen zu überweisen; er sollte so als ein „beständiger Landrat, consilium provinciale“ fungieren. Es lief auf eine Spaltung der bisher gemeinschaftlichen Behörde hinaus, wobei dem ständischen Teile das Innere zugefallen wäre.

Es war wieder nur ein Projekt. Ein halbes Jahr später war das consilium provinciale keinen Schritt vorwärts gediehen. Es wurde jetzt abermals etwas verändert durch Hinzutritt

zweier kriegserfahrener Personen[1], aber nicht um seine Tätigkeit darum energischer zu verfolgen. Der Druck auf das Land ließ in den nächsten Jahren nach. Seit der Verdrängung der Kaiserlichen durch die Schweden hatte es mit den Quartiersachen nicht so viel auf sich wie vordem. So entschwand der ständische Rat von da ab allmählich aus dem Gesichtskreis aller Parteien, ohne überhaupt je verwirklicht worden zu sein.

Das wesentlichste Hindernis für sein Zustandekommen lag begreiflicherweise in der Besoldungsfrage. Dafür mußten Posten in die Staatsausgaben eingestellt werden, die es früher nicht gegeben hatte, noch dazu in einer so bedrängten Zeit. Dem Herzog konnte man in seiner Lage die Kosten nicht auferlegen; sie wurden dem ganzen Lande zugewiesen und sollten, da am Landkasten der Geschäftsgang ziemlich stillstand, von den Quartieren, in welche die einzelnen Mitglieder gehörten, aufgebracht werden[2]. So wären denn einzelne Quartiere davon betroffen worden, andere nicht; Ungerechtigkeiten wären eingetreten, die sich nur auf die verwickeltste Weise ausgleichen ließen. Ein Vorschlag von 1630 enthielt eher etwas Greifbares. Die Mitglieder sollten sich darnach selbst beköstigen, hierfür aber den adligen unter ihnen wenige Hufen ihres Eigentums von allen Steuern befreit werden. Allein es wurde weder damals noch später eine genaue Regelung erzielt.

Praktisch erhielt sich das alte Herkommen, daß der Herzog auf jeweilig einberufenen Land- oder Ausschußtagen mit den Ständen beriet, in ungebrochener Geltung. Die Häufigkeit der Einberufungen stieg beträchtlich gegen die Friedenszeiten. Nach Maßgabe der Akten waren vier, fünf Landtage im Jahr, von Vertretern einer und derselben Regierung besucht, nichts Seltenes. Allerdings muß man sich diese vielen Versammlungen so wenig glänzend wie möglich vorstellen. Noch mehr als früher überwogen darin die landrätlichen Zusammenkünfte. Daraus ergab sich sogar eine Weiterbildung des Systems landständischer Beratung, über die an späterer Stelle noch ein Wort wird gesagt werden müssen. Häufig erschienen auch nur die näher wohnenden Landräte, eine kleine, unter sich und mit dem Hofe vertraute Gruppe, die in den mehr alltäglichen Fragen die Politik machen half; hier hatte man ein Werkzeug, das von dem Kriegs- oder Staatsrat im Grunde nicht sehr verschieden war. Doch mußte man die festere Verbindung beider Landschaften verloren geben. Die Sonderlandtage überwogen jederzeit die gemeinsamen[3].

---

[1] Landtagsabschied Stettin 23. Juni 1630. Dähnert S I, 681.
[2] Landtag Dezember 1628. Dähnert S I, 672.
[3] Der zurückhaltende Teil war Wolgast. Für dieses lag aber auch die Frage ganz anders als für Stettin. Der Herzog residierte in Stettin,

Den Landtagen legte Bogislav gewissenhaft das meiste von dem vor, was dem Staatsrate hatte überwiesen werden sollen, also außer den Steuern alle politisch wichtigen Schritte. Wenn unvermutet rasche Entscheidungen an ihn herantraten, gab er sich Mühe, einige Landräte oder andere Stände, die schnell zur Hand waren, mit bei den Verhandlungen zu gebrauchen; so[1] in der Kapitulation von Franzburg am 10. November 1627, welche den Vertrag über die kaiserliche Einquartierung enthielt, so[2] wieder in den Verhandlungen mit Gustav Adolf unmittelbar nach dessen Ankunft. In solchen Entschließungen, die, wie sie fallen mochten, zu schweren Übeln führten, war ihm und dem geheimen Rate, so sagt er, die Teilnahme der Stände „tröstlich“[3]; sie gab ihm einen moralischen Rückhalt.

Für die Stände wurde ein Kampf um weitere Rechte sozusagen überflüssig. Als bei erneuter Unsicherheit aller politischen Verhältnisse 1633 vom Herzoge eine Wiederbelebung des Staatsrats geplant war, lehnten sie es hauptsächlich wegen Geldmangels ab, bedienten sich aber auch des Grundes, es möchte „nur eine hinterdenkliche Neuerung sein“[4].

d) Der Statthalter in Wolgast.

Das Ergebnis aller Versuche, die mit den Zentralbehörden gemacht waren, bedeutete nicht im entferntesten eine Erfüllung der Wünsche, welche Förderer des Vereinigungsgedankens vor der Kriegsnot hegen durften. Die Klagen von damals über die Schwierigkeiten, die in der Personalunion lagen, blieben großenteils auch ferner berechtigt. Nur der geheime Rat leistete einiges zum Nutzen aller Landesteile. Solange aber in Wolgast die Rechtsprechung ganz, die ökonomische Verwaltung so gut wie ganz selbständig fortbestanden, war dem Heimsuchen des Herzogs mit Anliegen von dort her nicht gewehrt. Die verwickelten Besteuerungsformen, welche der Landtag für Wolgast im besonderen beschloß, erforderten dringend die Anwesenheit einer einheitlichen höchsten Autorität. Ein halber Schritt hierhin war es, wenn zunächst dem Kanzler Horn ein allgemeines Direktorium in der wolgastischen Regierung übertragen wurde[5]. Zu einer wahren Stellvertretung

---

und gemeinsame Landtage wurden fast immer hierher ausgeschrieben. Die Wolgaster gingen außer Landes, wenn sie sie besuchten.

[1] Bär, Quellen no. 29.

[2] Ebenda no. 117.

[3] Fürstliche Replik 4. Februar 1630.

[4] Die Stände auf dem Landtag Stettin Mai 1633. St. T. 41 no. 38 fol. 40 a.

[5] Bestallung zu diesem Amte Wolgast 7. April 1628, Wolgaster Archiv T. 32 no. 183, zugleich Verlängerung der Geheimenratsbestallung Horns, die seit Michaelis 1627 lief.

des Herzogs schien aber eine Person von hervorragendem Adelsrang erforderlich zu sein. So erhielt denn bald, wahrscheinlich 1629[1], der erste Adlige des Landes, Freiherr Volkmar Wolf zu Putbus, zugleich als Komtur von Wildenbruch erster Prälat und der Vornehmste unter den Ständen, die Vertretung der fürstlichen Gewalt als „Statthalter", wie das Bistum dafür ein Beispiel gab. Unter ihm blieben die Behörden unverändert bestehen. Es sei daran erinnert, daß Damitz für die stettinische Regierung eine ähnliche Oberaufsicht besaß.

2. Die Regimentsverfassung vom Herbst 1634.

Bogislavs XIV. Regiment war nie von der Art gewesen, daß man es ein persönliches nennen könnte. Aber in den dreißiger Jahren wurde er geradezu unfähig, Entscheidungen, wie sie seine fürstliche Stellung von ihm verlangte, selbsttätig zu treffen. Den deutlichsten Wendepunkt in seinem Zustande bezeichnet sein Krankheitsanfall vom Frühjahr 1633[2]. Auf die Zeit danach findet jedenfalls der Bericht Anwendung, den auf dem Landtage von 1653 Leute, deren Erinnerung soweit zurückreichte, in einer ständischen Eingabe vortrugen[3]. Sie geben an, die Einzelheiten der Geschäfte seien dem alten Herzoge nicht vorgebracht worden und besonders alles das nicht, was ihm Betrübnis oder eine ärgerliche Aufwallung habe verursachen können; jedoch sei er nach dem Zeugnisse derer, die um ihn gewesen, bis zum Ende im Gebrauche seiner Vernunft geblieben.

Ein solcher Tatbestand drängte dazu, die Regierungstätigkeit gesetzlich in andere Hände zu legen. Aber von hier aus ging die Überlegung mit Notwendigkeit noch weiter[4]. Wenn der pommersche Erbfall eintrat, während die Schweden das Land in ihrer Gewalt hatten, so konnte Brandenburg nicht sogleich seine Rechte ausüben. Von Schweden bekamen die Pommern auf dem Frankfurter Konvente im Sommer 1634, wenn sie ja noch Zweifel hegten, mit genügender Deutlichkeit zu hören, daß es beim Tode des Herzogs das Land vorerst in eigenem Gewahrsam behalten wollte. Also der legitime Fürst war dann wieder auf unabsehbare Zeit verhindert, seinen Willen in der Regierung unmittelbar geltend zu machen. Ließ sich von seiten Pommerns bei seiner Ohnmacht irgend

---

[1] In den ersten Tagen des Jahres 1630 hat Putbus bereits den Titel. Bär Anm. 257.

[2] Bär S. 72.

[3] Eingabe der Stände Stargard 26. August 1653. St. T. 94 no. 156 a vol. I.

[4] Hier muß um der geschlossenen Darstellung willen ein Gedankengang wiederholt werden, den Bär S. 72 f. ebenso hat.

etwas tun, um die völlige Herrschaft Schwedens abzuwenden? Einen Weg hielten die Räte, die Bogislav umgaben, für beschreitbar; die Stände stimmten ihnen darin zu.

Eine Regierungsbehörde von starker Selbständigkeit war eine Forderung des Augenblicks. Wenn man nun eine solche schuf und ihr ihre Selbständigkeit, statt mit Bezug auf den Augenblick, allgemein verbürgte, so besaß man eine rechtlich gegründete Form, die Regierung nach dem Tode des Herzogs in derselben Unabhängigkeit weiterzuführen wie bis dahin. Auch praktisch durfte man das System zu halten hoffen, besonders wenn es sich bei Lebzeiten des Herzogs schon etwas einbürgerte. Vorausgesetzt war dabei allerdings, daß der Erbe sich nicht dereinst dagegen erklärte und Schweden es nicht überseit warf.

Dies etwa waren die Gedanken der Räte, als sie dem bisher nur nebelhaften Projekt im Sommer 1634 näher traten. Der unmittelbare Anstoß zu der Ausgestaltung, die es tatsächlich nun fand, muß durchaus in den Meldungen von den schwedischen Absichten, nicht in der Krankheit des Herzogs gesucht werden. Denn diese war nicht von heute und gestern; hingegen regten schon die Nachrichten aus den ersten Monaten des Frankfurter Konvents die Regierung in Stettin ungemein auf, obwohl die bedrohlichsten Äußerungen Oxenstjernas noch nicht gefallen waren [1]. Nachdem zwei Landtage im Mai und Juni sich nur soweit mit der Form der Regierung beschäftigt hatten, daß sie das Direktorium in Damitz' Hand wieder verlängerten, stand plötzlich im Ausschreiben vom 25. Juni zu einem neuen Ausschußtage nach Stettin der in mehrfacher Hinsicht merkwürdige Satz, es werde Vollmacht für die Deputierten erwartet „zu einem gewissen Schluß, welcher jedoch uf keine contributiones, sondern nur uf eine gewisse Verfassung jetzigen Hofstaats und Regierung, auch dessen Direktorium, ingleichen die Beratschlagung der bei oben angezogenen evangelischen Konvent fürgehenden wichtigen Sachen angesehen sein möge" [2].

In diesem Sinne wurde der Tagung eine Proposition von den Räten vorgelegt. Ihr Inhalt war, nach dem Wortlaut, wie ihn die Stände in ihrer Resolution rekapitulierten: regiminis forma et consilium perpetuum pro ratione moderni et futuri status [3]. Die Stände erklärten sich damit einverstanden [4] und gaben die vorläufige Entwerfung den Räten

---

[1] Der Konvent tagte seit Ende März, Bär S. 465. Die deutlicheren Eröffnungen sind erst von Ende Juli, Bär S. 475 f.

[2] Alle Silben sind nicht ganz zweifellos; es ist ein schlecht geschriebenes Konzept mit Einschiebseln und umgeheftetem Rand. St. T. 41 no. 48 vol. II, wo auch Akten zu den vorhergehenden Landtagen.

[3] Resolution vom 23. Juli 1634. Ebenda vol. III.

[4] Sie können „nicht abredig sein, daß nunmehr . . . . eine andere

anheim. Der Abschied dieser Tagung[1] enthielt nichts Deutliches über diese Vorgänge. Denn geflissentlich wurde in Schriftstücken dieser Monate, die für die Publikation bestimmt waren, über den Punkt der neuen Verfassung Stillschweigen bewahrt; die Landtage ließen darüber keinen Abschied aufsetzen, sie „nahmen Abrede" [2]. Kein Außenstehender sollte vor endgültigem Abschlusse des Werkes etwas erfahren. Diese Vorsicht richtete sich unverkennbar gegen die Schweden.

Ende August versammelten sich die Stände aus beiden Regierungen etwas zahlreicher[3]. Die Räte legten vor, was sie inzwischen zu Papier gebracht hatten. Die Stände gaben nach gründlicher Prüfung am 6. September ihre Ausstellungen zu vernehmen. Streicht man das, was von diesen nachher in den endgültigen Text überging, von letzterem ab, so erhält man ungefähr den ersten Entwurf des Hofes[4]. Wie sah er aus, und was änderten die Stände an ihm? Es fehlte hier erstens noch der gemeinsame Statthalter, oder der Punkt war unentschieden gelassen — die Stände traten lebhaft dafür ein; zweitens verlangten sie zu setzen, daß alle Mitglieder der Regierung eingeborene Pommern und der pommerschen Agende anhängig sein müßten; drittens schien ihnen die Vollmacht der Regierungsräte seitens des Fürsten zu mangelhaft — die Vollmacht sollte nach den Zeitumständen eine sehr außerordentliche sein; viertens dagegen baten sie, die Notwendigkeit der Befragung der Stände in wichtigen Sachen stärker zu betonen. Der letzte Punkt ist für sich sehr verständlich. Durch die anderen Bemerkungen zieht sich leise eine besondere Tendenz. Der höfische Entwurf mit seiner Aufzählung der bestehenden Behörden im Lande, mit seinem stellvertretenden Regierungskollegium, eventuell einem in jeder Landeshälfte, ging auf die gegenwärtige Vertretung des Herzogs, aber entschieden auch auf die spätere Zeit, wo man den schwedischen Gewaltgriffen ausgesetzt wäre. Die ständischen Wünsche der einheitlichen Oberleitung und des Indigenats hatten sehr bewußt gerade auf diese spätere Zeit ihr Absehen.

Verfassung des Regiments wohl erfordert und zu Werk gestellet werden müßte."

[1] Abschied vom 30. Juli 1634 St. T. 41 no. 48 vol. II. Im Datum stand erst versehentlich der 10.; Dähnert druckt den Abschied S I, 751 ff. unter dem 10.

[2] Der Ausdruck über Beschlüsse des Landtags August/September 1634 in der Berufung einiger Landräte zum 7. Okt. Ebenda vol. III.

[3] Akten ebenda.

[4] Kaum möchte dies gelingen durch eine Zergliederung der Entwürfe selbst, die verschiedene Stufen mit zahlreichen neuen Ansätzen, Einschiebseln usw. darstellen, meist in gleicher Handschrift und undatiert. St. T. 79 no. 57 vol. I, und noch einmal Abschrift des ganzen Wirrsals (aus dem 18. Jahrhundert?) vol. II.

Aber bei den Ständen trifft man einen noch weiteren Ausblick auf die Zeit, wann etwa der brandenburgische Kurfürst die legitime Herrschaft ungestört ausüben würde. Gegen Schweden bedurfte das lutherische Dogma und die Riten keines Schutzes; und was es mit der höheren Vollmacht auf sich hatte, wird klarer durch den Satz der fertigen Regimentsverfassung[1], es sei beim Punkte der Vollmacht auch erwogen, daß die künftige Herrschaft weniger im Lande residieren möchte — also die Vorstellung einer Zeit, wo die feindliche Macht gar nicht mehr zwischen der Herrschaft und dem Lande stände.

Was aber für Gedanken in Ständekreisen damals umgingen, wird noch viel deutlicher durch eine Bewegung, welche neben der Verhandlung über das Regiment ohne direkten Zusammenhang herlief. Auf derselben Juliversammlung regten die Stände es an, daß ihre Privilegien, wie sie sagten, deklariert und erläutert werden möchten; in Wirklichkeit hatten sie vielmehr eine Erweiterung im Sinne, eine Festlegung ungefähr aller der Rechte, die sie jetzt über die alten Privilegien hinaus ausübten. Vor allen Dingen aber war es ihnen wieder um Schutz ihrer Konfession bis in die letzten Konsequenzen zu tun. Zwei Aufsetzungen der gewünschten Deklaration sind bei den Akten, eine[2], die sich ausführlich über den Religionspunkt verbreitet und das Bekenntnis von 1593 ausdrücklich aufnimmt, und eine andere[3], welche alle möglichen sonstigen Rechte zusammenstellt; unter diesen sind längst anerkannte, aber noch nicht grundsätzlich fixierte, z. B. daß der Herzog Steuern nicht ausschreiben, die Zölle nicht vermehren dürfe ohne ständischen Beirat; andere sind offenbar neu und früheren Bestimmungen widersprechend, so: daß sich die Stände eigenmächtig versammeln dürften, daß der Zwang zu Roßdiensten des Lehnaufgebots nur innerhalb des Landes gelte. Kurz, die Absicht war, den dereinstigen fremden Fürsten auf eine große Anzahl ständischer Privilegien und erworbener Rechte, die zum Teil im Augenblick noch fraglich waren, zu verpflichten. Daß durch diese Gedanken die Möglichkeit der brandenburgischen Nachfolge mit umspannt wurde, sieht man aus der Besorgnis für die Religion.

Am letzten Tage des Landtages vom August und September, auf dem diese Entwürfe eingereicht waren, erklärte Damitz, der Herzog wolle zwar den Ständen das alles gönnen, fürchte jedoch, wenn man „mit solchen exquisitis clausulis“ vorkomme,

[1] Titel 3.

[2] St. T. 41 no. 48 vol. III. Ohne Datum oder irgend welche Bezeichnung.

[3] St. T. 79 no. 57 vol. I fol. 104 ff. ohne Datum und Bezeichnung. Ein Auszug hieraus in „Auserlesene Sammlung“, Vorbericht über die Landesprivilegien S. 31 ff.

werde „confirmatio difficiliter“ fallen; er meint die Konfirmation beim Nachfolger. Also müsse man wohl hiervon abstehen, könne aber in der Verfassung entsprechende Vorsehung tun[1]. Dem fügten sich die Stände. In die Verfassung wurden zwei ganz neue Titel eingesetzt, welche Versicherung wegen der Religion und der Landesprivilegien, aber doch nicht in der beabsichtigten Ausdehnung enthielten. In Verwahrung einiger Landräte fanden sich noch 1653 die Entwürfe der Privilegiendeklaration; die Stände versuchten auf dem damaligen Landtag nochmals, ihr zur Anerkennung zu verhelfen[2], jedoch vergebens.

Eine kleine Zahl aus den Landräten kam zum 7. Oktober nach Stettin und brachte mit den Hofräten die textliche Fertigstellung der Verfassungsurkunde wesentlich zu Ende[3]. Die geäußerten ständischen Wünsche fanden bis auf Religion und Privilegien unbedingte Berücksichtigung. Vom Hofe war der erste Plan ausgegangen; allein manche Bestandteile der fertigen Urkunde, die zu den wichtigsten gehören, beruhen auf der abweichenden Gedankenrichtung der Stände.

Nun wurde zur letzten Bestätigung ein Landtag mit aller möglichen Formalität und in einer Vollzähligkeit, wie sie lange außer Gewohnheit gekommen war, zum 5. November einberufen[4]. In der mit dem Ausschreiben verschickten Proposition fehlt bezeichnenderweise der Punkt der Regimentsverfassung; allein die mündliche Eröffnung redet an erster Stelle hiervon. Wie die Protokolle lehren, beschäftigte sich der Landtag meist mit anderen Dingen des Augenblicks und nahm die Verfassungsvorlage ziemlich ohne Änderungen an. Sie wurde am 19. November desselben Jahres (1634) in Form einer von Herzog und Ständen beschlossenen Konstitution veröffentlicht[5].

Der Name, der amtlich in den Verhandlungen gebraucht wird, ist „Regimentsverfassung“. Im älteren Sprachgebrauch hat „Regiment“ einen mit „Regentschaft“ verwandten Sinn. Unter den Räten kam es wohl aus Vorsicht gegen Brandenburg in Erwägung, ob man nicht „Regierungsverfassung“ sagen solle. Der erstgenannte Titel hielt sich nun zwar, doch wurde für die maßgebende Behörde statt „Regimentsräte“, was auch vorgeschlagen war, „Regierungsräte, Regierungskollegium“, stellenweise kollektiv „Regierungsrat“ gesetzt.

---

[1] Protokoll vom 8. September 1634.

[2] Vgl. unten im zehnten Kapitel.

[3] Berufung und einige Protokolle in den oft angeführten Akten.

[4] Ausschreiben Stettin 13. Oktober 1634. St. T. 41 no. 48 vol. IV. Akten des Landtags mit ziemlich vollständigen Protokollen ebenda, zum Teil auch vol. II.

[5] Gedruckt Dähnert I, 337 ff., handschriftlich v. Loepersche Sammlung no. 91/93 als „Verfassung des geheimbten Rats in der fürstlich pommerischen Regierung“, Kopie mit manchen Flüchtigkeiten.

Die Motivierung der Urkunde, wie sie in ihrem Eingange zu lesen ist, knüpft an die Krankheit des Herzogs, zugleich aber an die Sorge für das künftige Schicksal des Landes an. Auf letzteres wird das Hauptgewicht gelegt. Als Titel 1 und 2 folgen die Versicherungen über Religion und Privilegien, ausdrücklich gekennzeichnet als Teile, die auf Ansuchen der Stände eingeschoben sind. Der Religionsübung auf Grund aller angenommenen Schriften wird Schutz verheißen, nicht jedoch jeder Andersgläubige ausgeschlossen; die Privilegien werden nur in dem Umfang der Urkunde von 1622/23 gefaßt. Beide Mal erfolgt die Gewährleistung „für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft". Alles folgende ist ein Überblick über sämtliche Behörden, wo an die des breiteren vorgeführte neue Regierungsbehörde die anderen bestehenden kurz angefügt werden. Das faktisch Neue wurde ins Althergebrachte eng verzahnt und sollte nun so gut begründet erscheinen wie dieses [1]. Das Ganze war so angelegt, daß es beim Tode des Herzogs als Dokument darüber vorgewiesen werden konnte, wie in Pommern regiert werde.

Im Schlußwort bekräftigte der Herzog die Verfassung feierlich für alle Zukunft. Fürstliche Beamte, so sagt er, wie die im Schriftstück genannten bedürften des fürstlichen Schutzes. „Derowegen Wir für Uns und Unsere Nachkommen denselben, wie auch Unsern gehorsamen Landständen die beständige und immerwährende Observance dieser Verfassung in allen Punkten und Klausuln, Unserer Schuldigkeit nach, ihnen kraft dieses bei fürstlichen Würden und wahren Worten versprechen." Hierauf richtet er sich an den brandenburgischen Successor, ihn beschwörend, er möge diese seine Bestimmung aufrecht erhalten [2]. Konstitutionen, welche der Fürst mit dem Landtag traf, verpflichteten rechtlich auch die Erben, wenn eben

---

[1] Die Verfasser verhehlten sich nicht, daß viel bisher Unbekanntes darin stand; es seien, heißt es im Eingang, Fundamentalsatzungen verschiedener Art angezogen „doch auch die Situation des Herzogtums, eingeführte Gewohnheiten und andere bedenkliche Umstände, erheischender Notdurft nach, ponderiert".

[2] Hiernach ist es unwahrscheinlich, daß die Verfassung unter Zustimmung des Kurfürsten erlassen sei, wie Erdmannsdörffer meint (Urkunden u. Aktenst. zur Geschichte des Kurf. Friedrich Wilhelm Bd. I S. 511). Sollte dies nur auf die formelhaften Ausdrücke: für unsere Erben, nachkommende Herrschaft usw. gegründet sein, so sei bemerkt, daß diese in früheren Landtagsabschieden und schon in den Privilegien von 1560 vorkommen. Gegen jene Annahme spricht auch, was Bär Anm. 330 vorbringt, und besonders der Ton in den brandenburgisch-pommerschen Verhandlungen vom März bis Mai 1637; in den Schriftstücken bei Bär, Quellen no. 179 und 185 hätten die Pommern treffliche Gelegenheit gehabt, die Zustimmung des Kurfürsten für sich anzuführen, wenn sie erfolgt wäre. — Noch zwei Irrtümer hat Erdmannsdörffer an gleicher Stelle, nämlich daß die Verfassung auf „Initiative der Stände" beruhe und daß die Stellvertretung „aus der Mitte der Stände und hohen Beamten" genommen sei (ersteres berichtigt bei Bär S. 73).

der Wortlaut dies enthielt. Darauf fußte auch diese Verfassung. Dennoch herrschte das Bewußtsein, daß hier ein sehr außerordentlicher Fall vorliege, der nicht aus denselben Gesichtspunkten zu beurteilen sei wie jede beliebige Landesordnung.

Die Regimentsverfassung bildet die Grundlage der späteren verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Pommerns. Daher möge die Besprechung der Einzelheiten in ein systematisches Kapitel, das später folgen soll, verwiesen und hier nur die Verknüpfung mit dem früheren klargelegt werden.

Das Regierungskollegium ist eine Weiterbildung des geheimen Rates. Die Stände hatten zu dem ersten Vorschlag im Juli den geheimen Rat und nebenbei die ostpreußische Regimentsnotel von 1542 als Muster empfohlen. Von einer Benutzung der preußischen Urkunde läßt sich weder in den Entwürfen des Hofes noch in den Zusätzen der Stände etwas Greifbares entdecken. Das Gemeinsame hat aber die Regimentsverfassung mit ihr, daß die Spitzen der einzelnen Verwaltungszweige, anders als beim geheimen Rate, in die Oberbehörde einbezogen sind[1].

Durch die stellvertretende Befugnis ging das Kollegium über den Begriff des geheimen Rates hinaus. Die Vollmacht wird den Räten nach dem Wunsche der Stände in der sehr weiten Fassung erteilt, sie sollten[2] „mit Unser Wissenschaft und Belieben, wann es Unsere Kommodität zugeben kann, oder auch außer dem ihrer Schuldigkeit und Pflicht nach gute Versehung tun“.

Durch die neue Verfassung wurde die Einheit in der obersten Schicht wieder verstärkt, indem das ganze Land unter einen einzigen Statthalter kam. Wolgast verlor seinen Statthalter; der Freiherr von Putbus trat selbst in die neue Würde über. Erst in der zweiten Rangstufe erhielten der stettinische und der wolgastische Ort jeder für sich eine einheitliche Spitze mit dem Präsidententitel. In Stettin setzte sich das Direktorium des geheimen Rates in dem Präsidentenamt fort, ohne daß große tatsächliche Veränderungen nötig wurden. Damitz war schon in seiner Stellung beim geheimen Rate bisweilen als Präsident betitelt worden; er selbst bekam jetzt die Präsidentschaft für Stettin. In den inneren Verhältnissen hatte sich Wolgast gegen Eingriffe des geheimen

---

[1] Die Spur einer Einwirkung der Regimentsnotel mag auch darin erblickt werden, daß Titel 4 versprochen wird, vier der Residenz nahe gesessene Hauptleute immer in Ratsbestallung zu halten, zwar ohne Beziehung zum Regierungskolleg an sich; in Pommern war übrigens Ratsbestallung der Hauptleute das Gewöhnliche. Bei der preußischen Regierung spielten vier nahe um Königsberg sitzende Hauptleute eine große Rolle.

[2] Titel 5.

Rats selbständig gemacht oder eigentlich immer selbständig erhalten; und umgekehrt fiel auch bei der neuesten engeren Verknüpfung die politische Arbeit in auswärtigen Geschäften, die formell von der Person des Herrschers ausgehen mußten, den in seiner Umgebung lebenden Räten zu; deren oberster war aber in der Regel der Stettiner Präsident, da Präsident und Kanzler von Wolgast nur in den wichtigsten Fällen nach Stettin zur Beratung beschieden werden sollten und der Statthalter beaufsichtigend hin und herreiste und überhaupt mehr mit der Repräsentation als mit regelmäßiger Tätigkeit betraut war.

Das Überwiegen des Stettiner Beamtentums kommt in der weiteren Zusammensetzung des Kollegs zum Ausdruck. Für Wolgast wurde die vorläufige Einrichtung geschaffen, daß dem Hofgerichtsverwalter die Präsidentschaft mit übertragen wurde. Nach dem Statthalter und beiden Präsidenten folgten beide Kanzler. Weiter ist die Parallelität beider Landesteile nicht berücksichtigt. Die beiden nächsten Mitglieder stellt Stettin allein, nämlich den dortigen Hofgerichtsverwalter und Schloßhauptmann. Dann folgen nur noch die beiden unregelmäßigen Hilfsarbeiter, die zuletzt im geheimen Rate waren; sie sollen solange im Dienst bleiben, als das Bedürfnis anhielte.

Alle übrigen Behörden bleiben gesondert bestehen wie bisher. Auch den ökonomischen Kollegien an beiden Residenzen wird Selbständigkeit gewährt, nur daß der Regierung die Inspektion vorbehalten ist.

Mit der Forderung des Indigenats für alle Beamten[1] wurde abermals einem Interesse der Stände entsprochen.

Was die Rechte der Stände selbst betrifft, so wurde die Beistimmung der Landräte für Personalveränderungen im Regierungskolleg zur Bedingung gemacht[2]. Ohne daß im übrigen viel Spezielles eingefügt wurde, so verschaffte allein schon die Sachlage, wie sie mit der Regimentsverfassung eintrat, der ständischen Macht einen neuen Aufschwung. Je mehr die Person des Herzogs vom Schauplatz zurücktrat, desto wichtiger wurde die ständische Gewalt; sie war doch innerlich, durch uraltes Herkommen, berechtigt, die Regierungsräte nur durch Autorisation; diese wären nach des Herzogs Tode auf ein enges Bündnis mit den Ständen angewiesen geblieben. Die Umstände freilich, die wirklich eintraten, verhinderten es, daß ihr Einfluß diese Unumschränktheit erlangte.

[1] Titel 3.
[2] Titel 4.

Fünftes Kapitel.

Anstrengungen der Kriegszeit und neue Besteuerungsformen.

1. Überblick. Anforderungen und Organe.

Die Jahre, welche zuerst die Soldateska des dreißigjährigen Krieges nach Pommern führten, gaben dem Lande sofort das ganze Elend des Kriegszustandes zu kosten. Die dreijährige Periode (Ende 1627 bis Ende 1630) schloß damit ab, daß Pommern wirklicher Kriegsschauplatz wurde; Gustav Adolf griff die kaiserlichen Truppenteile in vielen Plätzen an und verjagte sie in mehr als halbjähriger Kriegsarbeit. Der folgende Zeitabschnitt, in welchem Pommern als Alliierter Schwedens auftrat, wenngleich dem schwedischen Kriegsdirektorium untergeordnet, brachte dem Lande eine Erleichterung, die nach manchen Zeugnissen nicht etwa nur in der Idee bestand. Wie viel Geld ihm auch als Bundesbeitrag abgedrungen werden mochte, die regelmäßige Anwesenheit starker Heeresteile hörte doch auf. Eine empfindliche Last waren zwar die Werbungen und Musterungen, die eine Masse gewalttätigen Volkes in den pommerschen Städten zusammenführten. Trotz vieler Versprechungen wurden sie niemals völlig abgestellt. Eine neue Wendung kam mit den Unglücksfällen von Steinau und Nördlingen. Die Schweden zogen sich teilweise auf Pommern zurück, das dadurch auch das Ziel der Verfolger wurde. In den Jahren nach 1633 war es Schauplatz der mannigfaltigsten Züge und Zusammenstöße. Die schwersten Leiden brachten die Jahre 1637 und 38, wie die Betroffenen lange danach rückblickend äußerten[1]. Aber auch von da ab bis zum Friedensschlusse war der Druck der Schweden, den sie als freie Herren des Landes ausübten, schwer und erschöpfend.

---

[1] Memorial der hinterpommerschen Stände, einer Schrift an Kurfürst Friedrich Wilhelm Stettin 10. September 1650 beigelegt. Berlin R. 30 no. 17 fascic. 6 fol. 6 f.

Als der Krieg zum ersten Male leibhaftig den Pommern nahe trat, kamen sie auf ganz ähnliche Maßnahmen[1] zurück, wie die, welche sie bei den Nachrichten von seinem Ausbruch ergriffen oder, genauer gesagt, ins Auge gefaßt hatten. Der eine Unterschied macht sich bemerkbar, daß sie jetzt auf die Kreisverfassung des Reiches wenig oder keine Rücksicht nahmen, was sich aus der veränderten Lage sehr leicht erklärt. Im übrigen legten sie sich wieder eine mäßige Defensionssteuer auf und warben Truppen[2]; so hatte das Wartegeld, durch das der Landkasten einige Offiziere in Verpflichtung hielt, einmal einen Nutzen. Die Steuer geriet unter den nachfolgenden Ereignissen in Vernachlässigung. Die Soldaten, die 1629 in eine einzige Kompanie zusammengezogen wurden[3], konnten gegen die Fremden nichts ausrichten; sie dienten aber eine Zeit lang als Polizei bei den häufig notwendigen Steuerexekutionen.

1633 und 34 wurde mit dem Landesaufgebot Ernst gemacht. Darüber war 1627 festgesetzt, daß im Aufgebot der Ritter wenigstens der achte Teil in Person ausziehen müsse; sonst war Stellvertretung angängig. Danach wurde jetzt gehandelt. Die Folge der Ritter und Städte verstärkte sich durch ein allgemeines Landesaufgebot auf den fünften Mann[4]. Das Aufgebot vollführte einige Handlungen[5], aber die Regierungen waren erschrocken, wie viel Unordnung doch beim Zusammentritt sichtbar geworden war. Der Landtag versuchte es mit Geldstrafen für die Schuldigen. Späterhin blieb der militärische Schutz ganz den Schweden überlassen. Nicht einmal eine Leibwache, um die der Herzog bei den vielen Kreuz- und Querzügen bat, wollten die Stände ihm von Landes wegen gewähren[6]; sie sahen sich außerstande, dafür noch besondere Opfer zu bringen.

Schon in den letzten friedlichen Jahren war ein Rückgang des Wohlstandes zu bemerken. Der Verfall nahm während der kaiserlichen Einquartierung solche Maße an, daß Adlige, von Bauern nicht zu reden, ihren Besitz verließen und

---

[1] Bär beschreibt sie eingehend S. 3 ff.

[2] Abschiede Stettin 12. März 1627, Dähnert I, 647 ff., und Stettin 23. August 1627, zur Beratung in Wollin gehörig, v. Loepersche Sammlung no. 110.

[3] Dähnert S I, 678.

[4] Dies extraordinäre Aufgebot geschieht „kraft Unserer landesfürstlichen Hoheit“, Dähnert S I, 735. Andere Stellen in den Abschieden ebenda 741. 757. Dazu die Edikte Quickmann S. 109 f.

[5] Die Auffassung war, daß die nach altem Brauch pflichtmäßige Folge außer Landes durch die Allianz, in der Schweden das Direktorium übertragen war und Pommern große Kriegsgelder zahlte, für die Dauer dieses Kriegs abgekauft sei. Bär S. 81 und Anm. 434.

[6] Abschied Stettin 22. Dez. 1636, Dähnert I, 684.

auswanderten[1]. Und wie viel schlimmer sollte es nach der verhältnismäßigen Ruhepause noch werden! Zu dem Verderblichsten gehörte es, daß die Kaiserlichen eine wichtige Hilfsquelle, den Kornausfuhrhandel, sperrten, indem sie Anlage und Füllung von Vorratshäusern erzwangen, damit künftigem Mangel in der Armee vorgebeugt werde[2]. Später übten die schwedischen Lizenten eine ähnliche Hemmung aus. Um wirtschaftliches Gleichgewicht zu erhalten, schärfte die Regierung die Taxordnungen ein und modifizierte sie mehrfach[3]. Aber es war immer eine Härte, bei den unberechenbaren Wechselfällen solche Vorschriften geltend machen zu wollen. Mehr im Sinne sozialer Gerechtigkeit war, wenn auch an sich hochbedenklich, ein anderes Mittel, das die bare Notwendigkeit an die Hand gab: landesgesetzlich wurde der Einbehaltung entliehenen Kapitals sowie der fälligen Zinsen Vorschub geleistet[4]. Für das Stettiner Herzogtum verfügte der Landtag im September 1628 ein Moratorium für ausstehende Kapitalien, machte also deren Kündigung seitens des Gläubigers vorerst rechtsunkräftig. Am wichtigsten wurde dies für den Landkasten, der anderenfalls offenen Bankrott gemacht hätte, da er seine Zahlungen aus den jährlichen Steuern aufbrachte, solche aber jetzt unmöglich geleistet werden konnten. Wenige Monate später wurden auch die Zinsen dem Landkasten nachgelassen, die Bürgen, die seinen Kredit gestützt hatten, in Schutz genommen. Die Zinszahlung hoffte der Landtag doch im allgemeinen aufrecht zu erhalten. Er bestimmte dafür 1629 die Tranksteuern, mit denen seit der Einquartierung ein bescheidener Anfang gemacht war. Eine Zeit lang ließ es sich mit dieser und anderen Krücken mühsam vorwärts hinken, allmählich aber langte man bei fast unbeschränkten Moratorien für öffentliche und private Zinsen an.

Die Steuern, welche die kriegführenden Mächte sich zahlen ließen, konnten in sehr verschiedener Form aufgebracht werden, je nachdem das Kriegsvolk im Lande in Quartier lag oder Subsidien nach außen zu zahlen waren. Ersteres begründete einen Unterschied in der Behandlung von Stadt und Land. Die Städte bildeten das Quartier der Truppen und trugen die unmittelbare Last der Einlagerung; das freie Land wurde entsprechend stärker mit Lieferung des Soldes und der Lebensmittel angestrengt. Was ein Bezirk, in dessen Mitte eine Stadt mit Einquartierung lag, an Lieferungen ver-

[1] Dähnert S I, 679. — Maßregeln gegen das Entlaufen der Bauern treten zuerst hervor auf dem Landtage zu Belgard September 1633.

[2] Dähnert S I, 663. Dafür wurden besondere Proviantmeister und Kommißschreiber angestellt, ebenda 669.

[3] Vgl. oben S. 40.

[4] Das Folgende nach den zahlreichen Landtagsabschieden bei Dähnert und einigen handschriftlichen Landtagsakten.

fügbar machte, das wurde am bequemsten in eben dieser Stadt verbraucht. So schied sich die Steuerfunktion des Landes in lauter kleine Kreise. War dagegen, wie in den ersten Jahren des schwedischen Bündnisses, terminweise eine größere Summe abzuliefern, die ihre Bestimmung außerhalb Pommerns fand, so wurde sie zweckmäßig an zentraler Stelle eingesammelt und Stadt und Land gleichmäßig dafür in Anspruch genommen. Hierbei blieb es auch ganz der Regierung überlassen, die Beiträge auf die drei Landesteile gerecht zu verteilen. Um den geringen Anteil, der auf Wolgast entfiel, zu erklären, muß man neben anderem (Absplitterung der Domänen) beachten, daß Stralsund seit dem Ergreifen der selbständigen Politik von 1628 in gänzlicher Absonderung vom territorialen Leben verharrte und so wenig an den ständischen Beratungen wie an den allgemeinen Opfern teilnahm. So trug von neun Zehnteilen, die auf Stettin und Wolgast zusammen kamen, Stettin eine geraume Zeit hindurch sechs, Wolgast nur drei. Ein Zehntel fiel auf das Bistum. Später wurden kleine Umänderungen bald zu gunsten des einen, bald des anderen Teiles gemacht, wie denn der Argwohn der Übervorteilung zwischen ihnen nie erlosch.

Innerhalb jedes Herzogtums wurden zur Steuererhebung wieder kleinere Bezirke gebildet, die Quartiere hießen und sich mit den herkömmlichen Einheiten der lokalen Verwaltung nicht deckten. Während der kaiserlichen Einquartierung waren sie sehr ungleich; sie wurden nach Truppenteilen und nach der örtlichen Lage der Städte und Städtlein gruppiert. Die Steuerverhältnisse waren auch in der folgenden schwedischen Zeit immerhin so verwickelt, daß eine Aufteilung des ganzen Gebiets nach gleichwertigen Einheiten unentbehrlich schien. Für einige Zeit erneuerte man die seit 1616[1] theoretisch geltende Einteilung des Stettiner Orts in elf Distrikte (höherer Ordnung); diese ist z. B. mit geringer Verschiebung, bei der es zehn wurden, in der Tranksteuerordnung von 1630 eingehalten. Um aber die denkbar einfachste Rechnung zu haben, schritt man bald zu einer Abgrenzung von zehn Bezirken durch alle Landesteile hin. Sie hießen wieder Quartiere, durchschnitten aber die vorige Quartiereinteilung so gut wie den Zusammenhang der Distrikte. Ihre Steuerkräfte sollten vollkommen gleich sein. So rational griff hier einmal die Regierung durch, daß eng zusammengehörige Gebiete sich eine Zertrennung gefallen lassen mußten, damit jedes Quartier genau auf tausend Hegerhufen kam[2]; durch starke Reduktionen,

[1] Oben S. 26.

[2] Diese Gleichmachung vom Landtag Januar 1632 unternommen und in der Kanzlei weiter ausgearbeitet. Papiere dazu undatiert St. Pars II. T. 44 no. 1. Die Ordnung der zehn Quartiere muß schon vor 1632 be-

die so wie so nötig waren, konnten diese glatten Zahlen erreicht werden.

So war nun einem sehr bündigen Verfahren der Weg geebnet, solange der Hufenschoß die vornehmliche Steuerform war. Man schrieb auf alle Quartiere die gleiche Monatssumme aus. Im Jahre 1632 war der Quartiermonat durchaus die Einheit für die Zahlungen an Schweden[1]. Auf Stettin entfielen sechs Quartiere, die mit den Namen der Hauptorte[2], allerdings nicht ganz übereinstimmend in den nächsten Jahren, genannt werden. Nachher kommen Unterquartiere zum Vorschein, die von diesen Oberquartieren nicht immer klar unterschieden werden, und man findet sich wieder schwer zurecht.

Die ganz neuen Erlebnisse der Einquartierung und der Durchmärsche konnten nicht über das Land ergehen, ohne daß irgendwie für eine amtliche Vermittlung zwischen den Truppen und der Bevölkerung an jeder Stelle gesorgt gewesen wäre. Das Kommissarienwesen bildete auch für Pommern eine selbstverständliche Begleiterscheinung des Krieges. Es ist davon auch gleich beim Einrücken der Einquartierung die Rede; dennoch bleibt man zumal für die früheren Jahre etwas im Dunkel darüber, wie diese Dinge gehandhabt wurden. Vor allem erschienen die Landräte zu solchen Geschäften berufen; ausdrücklich war unter ihre Pflichten, die 1603 bei ihrer Wiedereinsetzung zusammengestellt waren, auch die aufgenommen, sich zu „Kommissionen" brauchen zu lassen. Schon im März 1627 ernannte der Landtag in jeder Regierung einen Kommissar aus den Landräten, der die jeweiligen Anordnungen des Kriegsrats im ganzen Gebiet einer Regierung bekannt machen und zur Befolgung bringen sollte. Für Stettin wurde Georg von Krockow auserwählt und im Anfange der Ein-

---

standen haben. Das Ausschreiben Bogislavs an die Kommissarien Stettin 14. Januar 1632 ebenda bezieht sich darauf als auf Bekanntes.

[1] Über die Summe der schwedischen Assistenzgelder bis Herbst 1633 kann Folgendes zusammengestellt werden:

1. Einmal 200000 Taler, Herbst 1630 bis Johannis 1631 (Punkt 5 der Defensionsverfassung vom 30. August 1630); hiervon wurden bar dann nur 150000 Taler verlangt (Dähnert S I, 692).
2. Quartiergelder, berechnet für Juni bis August 1631 mit je 4025 Taler aufs Quartier, bezahlt anscheinend erst seit Januar 1632 in Monatsraten von 1000 Talern (in voriger Anm. genannte Akten).
3. Mai 1632 bis Januar 1633 monatlich 1500 Taler aufs Quartier (Dähnert S I, 708 ff.).
4. Einmalig Stettin und Bistum 30000, Wolgast 14000 Taler, Frühling und Sommer 1633 (Dähnert S I, Verträge vom Februar).

[2] In jener ersten Aufstellung von Anfang 1632 sind es unter Ausschluß des linken Oderufers Stargard, Greifenberg (für Schloßgesessene), Treptow, Belgard, Schlawe, Stolp.

quartierung, gleichsam in Konsequenz des obigen Auftrages, mit der Bereisung und Revision aller Quartiere betraut[1]. Von anderen Landräten erfährt man gelegentlich, daß sie in ihrem Quartier oder für dasselbe reisen[2]. Die praktischen Kommissariatsgeschäfte wurden vorerst einfach nach Lage der Dinge und ohne System besorgt. Leute von Autorität mußten dabei zur einflußreichsten Wirksamkeit kommen, und dies waren eben die Landräte für ihre Nachbarschaft. Mit einiger Eifersucht wachte der Herzog in diesen Jahren noch darüber, daß seine fürstlichen Lokalbeamten nicht zurükgedrängt würden. Als 1630 der Plan einer zentralen Leitung des Quartierwesens durch den Staatsrat hervortrat, behielt Bogislav die Versehung der lokalen Quartiergeschäfte in erster Linie seinen Amtshauptleuten vor[3].

Der genannte Plan war deshalb ins Mittel gebracht worden, damit die andere Seite der Aufgaben solcher Kriegskommissionen, welche Rechnungsaufnahmen und dergleichen dornenvolle schriftliche Arbeiten umfaßte, auch endlich einen Schritt vorwärts gediehe, während darin bisher völliger Wirrwarr herrschte. Da die Absicht mit dem Staatsrat scheiterte, so begründete der Landtag im März 1631 eine andere feste Ordnung, mit der zum ersten Mal Klarheit in das Kommissionswesen kam[4]. In jedem Quartier sollte ein Landrat ein für alle Mal die Leitung übernehmen und mit noch zwei Angehörigen des Quartiers — einem Adligen und einem Städter — die Rechnungen durchgehen. Kein Geschäft kam diesem an Schwierigkeit gleich; denn jedermann hatte mit mehr oder weniger Aufrichtigkeit verzeichnet, was er für die Einquartierung noch über die vertragsmäßigen Leistungen hatte hergeben müssen; umgekehrt wurden einigen schwere Versäumnisse an der Steuerzahlung zur Last gelegt; das alles sollte nun geprüft und berichtigt werden.

Viel Mühe ließen sich die Kommissare in den nächsten Jahren dieses ihr Amt kosten, und einige Ergebnisse hatten sie zu verzeichnen, wenn auch nicht alles vollkommen ins reine gebracht werden konnte[5].

Bald fielen neue Aufgaben für sie hageldicht. Der Herbst 1633 brachte die erweiterte Akziseordnung des Stettiner Herzogtums mit einem breiten Wirkungskreise für die „Inspektoren" und bald darnach das Lehnaufgebot. Nicht lange, so kamen

---

[1] Dähnert I, 652 und S I, 657.

[2] Die Landräte seien jetzt stets auf Reisen. Replik des Herzogs im Landtag Januar/Februar 1630.

[3] Fürstliche Erklärung loco Triplicae in demselben Landtag.

[4] Dähnert S I, 690. Wahrscheinlich wurde dies damals noch auf die alten Quartiere der kaiserlichen Zeit bezogen.

[5] Nachrichten darüber aus dem stargardischen Quartier. St. Pars II. T. 46 no. 5 vol. I.

Durchmärsche und Einquartierung von Freund und Feind. Die Inspektion bei der Akziseerhebung war mit den sonstigen Aufgaben der Kommissare nah verwandt; an den Hauptlegestätten, welche den Quartieren entsprachen, fiel sie ganz natürlich den Kommissaren zu. Da es außerdem Nebenlegestätten gab, und zwar mehr als Landräte vorhanden waren, so mußten einzelne andere Adlige mit eintreten, so wie umgekehrt mitunter ein Landrat verschont blieb. Im allgemeinen jedoch läßt sich aus der Personenreihe, welche die gedruckte Ordnung gibt, der Grundsatz abnehmen, daß in erster Linie ein solches Amt für einen Landrat sei. Die Aufsicht über das Lehn- und Landesaufgebot wurde wieder einer Anzahl von örtlichen und allgemeinen Kommissaren übertragen [1], vermutlich doch meist den Personen, welche schon ein Amt der Art bekleideten. In die Tätigkeit landrätlicher Kommissare bei Märschen und Einquartierungen der nächsten Jahre eröffnet sich gelegentlich ein Einblick [2]. Da hört der Kommissar vom Anrücken eines Truppenteiles, er reist ihm wohl entgegen, vernimmt die starken Ansprüche des Führers und handelt ein weniges daran herunter. Diese Geschäfte dienen ihm zur Entschuldigung, daß er nicht auf dem Landtag erscheinen kann.

Eine Vergütung wurde den Kommissaren für Zeiten, wo sie dauernd beschäftigt waren, zugebilligt. Sie stufte sich in jener ersten Festsetzung von 1631 nach der größeren oder geringeren Möglichkeit ab, am Orte der Amtstätigkeit von den Erträgen der eigenen Landwirtschaft zu leben. Über 16 Taler monatlich sollte niemand an Entschädigung beziehen. Erheblich mehr wurde in der Zeit des Aufgebotes bewilligt [3]. Da sollte jeder der das Ganze leitenden Kommissare 50 Taler im Monat, jeder im Bezirk angestellte für einen Tag, an dem er unterwegs war, 2 Taler empfangen.

Hiermit sind die Einrichtungen allgemeiner Art, die sich aus dem veränderten Abgabenwesen des Krieges ergaben, zur Sprache gebracht. Das Verfahren der Besteuerung im einzelnen rief nicht minder auf Schritt und Tritt neue, ungewohnte Formen in die Erscheinung.

2. Abänderungen im Hufenschofs.

Die alte, eingebürgerte Form des Hufenschosses wurde beibehalten, so lange sie sich nur irgend als ergiebig erwies. Wenigstens der Landtag des stettinischen Ortes wählte von

---

[1] Landtagsabschied (für Wolgast) Anklam 7. Dez. 1633. Dähnert S I, 735.

[2] Kaspar v. Böhn an Bogislav, Stolp Anfang 1636. Georg v. Krockow an Bogislav, Rügenwalde 24. Jan. (1636?) St. T. 41 no. 57.

[3] Nach einer wolgastischen Nachricht.

vornherein diesen Weg und bewies eine bessere Einsicht in das Mögliche, als der von Wolgast, welcher sogleich nach etwas ganz Neuem griff, dadurch aber nur Verwirrung im ganzen Lande hervorrief und sehr bald das Vorgehen der Stettiner ziemlich genau nachzuahmen sich entschloß. Ganz rein nach dem herkömmlichen Muster konnte freilich der Hufenschoß jetzt nicht in Anwendung gebracht werden. Nahm man doch in Aussicht, für die erste Zeit in jedem Monat mindestens sechs Steuern dieser Art zu erheben[1]; in ruhigen Zeiten konnten drei Steuern im Jahr für etwas Hohes gelten; bald mußte da ein Augenblick kommen, wo die Leistungsfähigkeit der Ärmeren versagte. In Voraussicht dessen bestimmte das fürstliche Steuerausschreiben in vollem Einklang mit dem, was der kurz zuvor versammelte Landtag beschlossen hatte[2], daß für Untertanen des Adels, die ihrer Pflicht nicht nachkommen könnten, die Herren mit der Zahlung einträten. Der Wolgaster Landtag nahm dann, viel weitergehend, den hier schon bekannten modus novus[3] wieder an, nach welchem die Ritterhufen mit dem gleichen Anschlag wie alle bäuerlichen Hufen belegt wurden[4].

Der für Stettin so neue Steueranspruch gegen den Adel wurde streng genug, auch bei der nachträglichen Abrechnung, gehandhabt. Ein Adliger des Saatziger Distriktes fühlte sich dadurch beschwert, daß er für den Hirten und den Schneider seines Dorfes Steuerreste entrichten sollte. Er bat den Herzog um Erlassung dieser Pflicht; es wurde ihm abgeschlagen[5].

Auch das war eine Änderung an dem alten Gebrauch, daß von diesen Grundsteuern ein beträchtlicher Teil in Naturalien eingeliefert wurde. Entsprach dies seiner Bestimmung, der Soldateska unmittelbar zum Lebensunterhalt zu dienen, so erleichterte andererseits diese Form den Zahlenden die Aufbringung. So viel Geld auf einmal wäre von den meisten nicht zu erschwingen gewesen. — Die Städte wurden von den gegenwärtigen Steuern nicht so weit entlastet, wie sie wohl beanspruchten. Immerhin sollte zuvörderst der Landmann die regelmäßige Naturallieferung an Getreide, auf die Kompanie im Monat hundert Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer[6], abtragen und dann die anderen Leistungen nach dem üblichen Maße zwischen Stadt und Land verteilt werden.

Dem Bedürfnisse einer geordneten Steuertechnik, das man

---

[1] Ausschreiben des Herzogs Stettin 7. Jan. 1628. St. T. 94 no. 135.
[2] Dähnert S I, 656.
[3] Spahn S. 200.
[4] Landtagsabschied Wolgast 22. März 1628. Dähnert S I, 658 ff.
[5] Bescheid Stettin 21. Februar 1634. St. Pars II. T. 46 no. 5 vol. I.
[6] Über die verlangten Lieferungen überhaupt und Einzelheiten der Einquartierung manches im Aufsatz von Rudel (Lage Pommerns von 1620—1630) B. St. 40 S. 68 ff.

in diesen drangvollen Monaten empfand, verdankt die Forschung die erste einigermaßen gründliche Matrikel des Landes[1]. Sie wurde zu Anfang 1628 am Hofe aus den Registern, welche in den letzten Zeiten mit den Steuerbeträgen beim Landkasten eingegangen waren, zusammengestellt und gibt die Städte und Dörfer in einem Ansatz nach der Rechnungseinheit von Hakenhufen; wo die Register nicht übereinstimmten, ist der höchste Ansatz hinübergenommen worden. Die Matrikel läßt an übersichtlicher Einteilung viel vermissen und hat einzelne erkennbare Mängel auch hinsichtlich der Vollständigkeit. Sie wurde eine wichtige Grundlage, wenn nun immer öfter der Hufenanschlag reduziert, d. h. die Zahl der steuerbaren Hufen dorfweise oder in größeren Bezirken herabgesetzt werden mußte. Als im März 1631 die Stände baten, es möge durchgehends um ein Drittel reduziert werden, entschied der Herzog, es solle nicht so gleichmäßig, sondern an jedem Orte nach der Sachlage darin vorgegangen werden[2]. Nur so hatte es ja auch Sinn, daß man die Hufenzahl reduzierte und nicht einfach den Steuersatz verringerte. Oben wurde angedeutet, wie man 1632 mit der Nebenabsicht, gleiche Quartiere zu bilden, abermals Reduktionen anbrachte.

Auf diese Weise leistete der Hufenschoß weniger und weniger. Schon die ersten Assistenzgelder für Schweden, die in einen Zustand schlimmer Ausgesogenheit trafen, mußten zum großen Teil durch einen gemeinen Pfennig aufgebracht werden. In den nächsten Jahren kam der Hufenschoß wieder zu höherer Bedeutung, wie z. B. die festen monatlichen Quartiergelder 1632 überwiegend von ihm getragen zu sein scheinen, wenigstens in Stettin; in Wolgast kamen jetzt wie später die buntesten Kombinationen vor[3]. Die Rolle des Hufenschosses war vorderhand ausgespielt, als er seit 1633 zur Rettung des Landkastenkredits bestimmt wurde. Diesen Dienst letzten Ranges hatte vorher die Tranksteuer geleistet, welche nun vermöge einer langsamen völligen Umwälzung zur Führung unter den Steuerformen aufstieg, wie viel Verwünschung ihr auch begegnen mochte. Zwischendurch wurde immer dann und wann zum gemeinen Pfennig oder zur Kopfsteuer gegriffen, um die Reichen nach einem gleichartigen Verhältnis in Anspruch zu nehmen.

3. Gemeiner Pfennig, Kopfsteuer und Akzise.

Jener erste Steuerversuch, mit dem Wolgast fast alles bestreiten wollte, und der ihm mißlang, war eben ein gemeiner

[1] Vom 17. Jan. 1628. Klempin und Kratz, Matrikeln S. 216 ff.
[2] Dähnert S I, 691.
[3] Z. B. in den Abschieden zu Anklam 3. Dez. 1631 und 7. Dez. 1633.

Pfennig pro modo facultatum (auch als Steuer per aes et libram bezeichnet). Wie ihn der Landtag im Dezember 1627 festsetzte, sollte er von je hundert Gulden Wert, die in jemandes Besitz waren, zwei Gulden, also den fünfzigsten Teil von jederlei Vermögen im ganzen Lande betragen. Nichts war ausgenommen, als was der Herzog und die Herzogin unmittelbar besaßen, und was die Kirchen-, Schul- und Universitätsbeamten an Gehalt aus geistlichen Gütern bezogen; in jeder Haushaltung ging das gewöhnliche Gerät und die täglichen Viktualien, auf Ritter- und Bauernhöfen Gerät und Vieh frei aus, und schließlich durfte der Adel für je ein pflichtmäßiges Lehnpferd tausend Gulden, natürlich an der Wertberechnung, abziehen. Sonst unterlag alles der Besteuerung, Grundbesitz und Kapital (für entliehenes und angelegtes trug der Gläubiger die Last), Ackerhufen und Nutzungen jedes Namens. Der bäuerliche Besitz wurde unter dem Eigentum der Herren aufgeführt und von ihnen versteuert; ausgeschlossen war dabei nicht, daß sie sich an den Bauern schadlos hielten. Nur die fürstlichen Amtsbauern durften nicht unter dieser Form in Anschlag gebracht werden, da dann der Fürst selbst hätte Steuern zahlen müssen, was allen Ansichten der Zeit widersprach. Daher wurde hier ein fester Satz für die Hufe aufgestellt, der gewiß nicht schonungsvoll bemessen war (15 fl. von der Landhufe). Wer jährliches Einkommen besaß, das nicht aus einem Fonds seines Eigentums stammte, insonderheit wer Gehalt bezog und Verdienst aus geistiger Arbeit gewann, steuerte in anderem Verhältnis als der Eigentümer, indem er ein Zwanzigstel dieses Einkommens gab. Noch anders wurde das aus dem Arbeitsverdienst Ersparte behandelt, das man nur bei Advokaten und Prokuratoren voraussetzte; hiervon wurde ein Prozent gefordert. Die Einlage aller dieser Gelder sollte unter eidlicher Versicherung geschehen, daß alles richtig veranschlagt sei.

Obwohl alles dies einmütig im Landtage beschlossen war, wehrten sich doch die einzelnen aufs heftigste[1]; ein bequemes Mittel wurde die einfache Hinzögerung der Angabe ihres Vermögens, wie denn die verlangte plötzliche Schätzung desselben für manchen ihre Schwierigkeiten haben mochte. Die ungeheure Neuerung, gegen welche sich die Betroffenen aufbäumten, lag in der starken Belastung der reicheren Klassen; den Reichtum selbst wollte diese Steuerform dem Staate dienstbar machen. Ehe die Privilegierten das ertrugen, nahmen sie noch einen Hufenschoß auf sich, bei dem adlige Ackerwerke mitsteuerten. So führte der Landtag diesen, der als eine verschärfte Nachahmung des in Stettin angenommenen schon oben gekennzeichnet wurde, samt einer ergänzenden Kopfsteuer nach stettinischem Muster nach kurzer Frist ein,

[1] Abschied Wolgast 22. März 1628.

ohne abzuwarten, wie weit die neuen scharfen Exekutionsbeschlüsse[1] noch der Vermögenssteuer auf die Sprünge helfen würden.

Noch einmal wurde im Anfang des schwedischen Krieges die Steuer pro modo facultatum aufgenommen, und zwar für alle Landesteile, zugleich aber mit mehr Mäßigung, da nur ein Prozent gefordert wurde; sonst waren die Grundsätze ungefähr die gleichen[2].

Vielleicht lag ein Grund dazu, daß der Stettiner Ort im Anfang diese Steuerform beiseite ließ, in der geringeren Opferwilligkeit seines Adels, der noch in keiner Weise an das Tragen öffentlicher Geldlasten gewöhnt war. Hier fiel, da der Hufenschoß noch irgendwie ergänzt werden mußte, die Wahl auf eine Kopfsteuer[3], die sich zwar auch auf den Adel erstreckte, aber den Summen nach, die sie in Umlauf setzte, doch nur untergeordnete Bedeutung hatte. Die Städter verdankten es der Rücksicht auf ihre Quartierlast, daß sie viel schonender als der Adel angesetzt wurden. Erlegte ein Adliger für die eigene Person drei Taler, so gab der Bürger ersten Standes (unter drei Ständen, die man abgrenzte) nur halb so viel. Zwei Taler wurden von einem Verwalter oder Pächter adliger Güter sowie von einem fürstlichen Rentmeister, von einem Schulzen und großen Müller erhoben. Handwerker auf Dörfern waren mit einem Taler, Bauern je nach Hufengröße mit zwölf bis sechs Schilling angesetzt, bürgerliche Hausväter im zweiten und dritten Stand mit einem Taler und mit zwölf Schilling[4]. Für eine Frau betrug die Steuer durchschnittlich halb so viel wie für ihren Mann, für Kinder wieder weniger. Alles sollte binnen acht Tagen durch die Herrschaft auf dem Lande, durch den Hauswirt in Städten eingesammelt und abgeliefert sein.

Ganz lückenlos und ganz rechtzeitig gingen nun auch diese Gelder nicht ein. Doch machte die Verwaltung damit im großen und ganzen keine schlechte Erfahrung, so daß erstlich Wolgast mit dem sonstigen in Stettin eingeführten System auch diese Kopfsteuer übernahm, und ferner beide Orte sie noch öfter wiederholten, so Stettin im Frühjahr 1630

---

[1] Drohung in dem angeführten Abschiede: es sollen pommersche Landessoldaten in die Güter der Säumigen eingelagert, dieses „so lange, bis sie vermittelst Eides das Simplum bekannt, kontinuieret und darauf alsdann das Duplum ihnen abgenommen werden." — Die Bürger scheinen weniger Schwierigkeiten gemacht zu haben als der Adel.

[2] Ordnung vom 31. August 1630. Gedruckt St. Pars II. T. 38 no. 7. Von dieser Steuer restierten drei Jahre später im Stettiner Anteil noch 2200 Taler.

[3] Ordnung vom 7. Januar 1628. St. T. 94 no. 135.

[4] Der Taler hat 36 Schilling (lübsch, Lübschilling), der Gulden 24. So wenigstens hatte sich das Verhältnis bereits wieder gestellt, nachdem man vergeblich versucht hatte, den Taler niedriger zu halten.

und zu Anfang 1635, aber nach einem Ansatz, der gegen den ursprünglichen durchweg auf die Hälfte ermäßigt war[1]; Wolgast Ende 1631, wie es scheint nach dem alten Ansatz[2].

Zusammen mit den vorerwähnten Steuerformen war auch in den Landtagen vom Schlusse des Jahres 1627 bereits eine mäßige Tranksteuer sowie verwandte Arten einer fortlaufenden, meist indirekten Besteuerung angenommen worden. Der Wortgebrauch wird es gestatten, dies alles unter dem Namen Akzise zusammenzufassen; der Ausdruck selbst kommt in den Quellen nicht vor, sondern es wird dafür je nach der Gelegenheit Trank-, Scheffel- oder Warensteuer gesagt und diese Namen zu sehr langatmigen Bezeichnungen kombiniert.

Um zunächst die völlig indirekten Warensteuern kurz zu berühren, sei nur erwähnt, daß in Wolgast eine hohe Umsatzsteuer vom Verkaufe aller Juwelier- und Goldschmiedsachen, als die nur dem Überflusse dienten, und eine etwas niedrigere vom Pelzwarenverkauf beschlossen wurde, in Stettin sehr abweichend die gangbarsten Waren, Salz, Hering und anderer gewöhnlicher Fisch, mit mehreren Schilling auf die Tonne steuerbar gemacht wurden; eine dem angehängte Bestimmung, daß vom Verkauf aller übrigen Waren ein Vierundzwanzigstel des Preises (ein Schilling vom Gulden) entrichtet werden sollte, blieb vermutlich bloße Redensart, da die späteren Landtagsakten nichts mehr davon enthalten, wie denn alle diese Warensteuern bald in Dunkel untertauchen[3].

Schwerer Ernst wurde es dagegen im Laufe der Zeit mit der Tranksteuer, vollends seitdem sie durch die Scheffelsteuer verstärkt wurde. Sie war anfänglich dazu bestimmt, beide Landkästen ein wenig mit Zahlungsmitteln zu versehen. Schlecht wie sie einkam, erfüllte sie diesen Zweck dürftig genug. Aber seit 1630 wurde sie neben die anderen Steuern in den Dienst der nächstliegenden Bedürfnisse, der Kriegsanforderungen, gestellt, und erfüllte sich nun erst mit Leben. Den inneren Widerstand, mit welchem die Stände an sie herangingen, die Bedenklichkeiten, welche in ihnen rege waren, zeigt der herzogliche Revers[4] an, durch den jene damals über eine Verwendung der Steuer in ihrem Sinne beruhigt wurden. Darin wurde erklärt: Die Steuer sei von den Ständen freiwillig und nicht einmal auf fürstlichen Vorschlag bewilligt worden, einzig und allein zu gegenwärtigem Zweck, daher dürfe auch nur die Ständeversammlung über Fortbestand, Aufhebung oder andere Verwendung beschließen, selbst gegen

---

[1] Ordnung Quickmann S. 623 ff.

[2] Dähnert S I, 693.

[3] In der Tranksteuerordnung von 1630 werden sie für Stettin förmlich abgeschafft.

[4] Stettin 17. Juli 1631. Dähnert I, 746 ff.

Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, den allgemeinen rechtlichen und tatsächlichen Zustand des Landes und seiner Verwaltung darzustellen, wie er in der Zeit des Erlöschens des herzoglichen Hauses vor Augen tritt. Darin wird zugleich die Gesamtheit der Rechte begriffen sein, mit denen der Erbe sich irgendwie abfinden mußte. Indem wir darauf ausgehen, künftig den Eintritt des Erben aus brandenburgischem Hause in den ihm zufallenden Teilen des Landes zu betrachten, nötigt sich uns die geographische Beschränkung von hier an wieder in strengerem Sinne auf, als sie in den vorigen Kapiteln hat bewahrt werden können. In erster Reihe soll lediglich das Stettiner Herzogtum, anhangsweise sodann das Bistum Kammin behandelt werden. Wolgast steht von nun an wieder außerhalb des Gesichtskreises, sofern es nicht hie und da Analogien zur Erläuterung des Zustandes in den anderen Landesteilen liefert oder unmittelbar durch Verfassungsformen mit ihnen verbunden ist.

Die Quellen für das Folgende setzen sich aus verschiedenen Gruppen zusammen. Die umfassendste Kenntnis verschaffen die allgemein konstitutiven Urkunden, Landesordnungen für große Zweige der Verwaltung, wie sie ihrer historischen Entstehung nach schon größtenteils im obigen angeführt sind. Ihre alleinige Benutzung würde gleichwohl kein richtiges Bild ergeben. Dem ständischen Staate ist es etwas Gewöhnliches, daß Gesetze vorhanden sind, an denen in der Praxis unbedenklich vorbeigegangen wird. Um eine Einsicht in den wirklichen Zustand zu begründen, müssen jederzeit Einzelnachrichten hinzutreten, die sehr mannigfacher Art sein können [1]. Die ausgeführten Arbeiten schließlich, welche unseren Gegenstand in der Gesamtheit bereits behandeln, mögen hier einzeln genannt werden. Sie stammen aus der damaligen Epoche und sind in praktischen, nicht in wissenschaftlichen Absichten verfaßt. Als in dem 1648 festgelegten schwedischen Anteil Pommerns eine Regierung aufgerichtet

[1] Spezialakten aus dieser Zeit sind in verhältnismäßiger Menge, zugleich jedoch sehr bruchstückweise erhalten und durch beides ziemlich unübersichtlich. Sie systematisch zu berücksichtigen, ist bei einer Arbeit wie der vorliegenden nicht gut möglich und ist nicht unternommen worden. Man dankt es einigermaßen der Gelegenheit, wenn man in ihnen einen und den anderen Aufschluß findet.



werden sollte, brachten die Stände eine systematische Abhandlung zustande und legten sie den Kommissaren der Krone Schweden vor[1]. Als Verfasser nennen, wenn auch nicht das handschriftliche Exemplar in Stettin, so doch spätere Nachrichten den Stralsunder Syndikus David Mevius[2]. Die Schweden begegneten dem durch eine andere Abhandlung, die, ebenfalls anonym, handschriftlich vorliegt[3], und deren Verfasser nicht ermittelt ist. Als ihre Veranlassung sprach die Gegenschrift aus, daß jene erste Arbeit fast nur von Rechten der Stände handele, über solche des Fürsten Stillschweigen bewahre. Und so verhält es sich ungefähr. Mevius hatte nach Landtagsabschieden und allgemeinen Ordnungen gearbeitet, in denen zufällig oder auch der Natur der Sache nach der Begriff der fürstlichen Rechte weniger erörtert wurde, als die einzelnen ständischen Befugnisse zur Sprache kamen. Die Gegenschrift konnte selbst nur mit wenigen Stellen ihren Standpunkt vertreten und mußte mit allgemeinen Rechtsanschauungen zu Hilfe kommen. Beide Schriften fassen Pommern als ein Ganzes ins Auge, verwenden wolgastische und stettinische Urkunden bunt durcheinander. Mit derselben Weite des Gesichtsfeldes, übrigens aber unter ganz anderen Umständen gearbeitet ist die, soweit bekannt geworden, einzige Zusammenstellung der Art, die im brandenburgischen Anteil aufgesetzt wurde. Nicht vor Regelung der Regierungsform und mit dem Zweck, darin einzugreifen, sondern nachträglich und wahrscheinlich zur Belehrung der Kanzlei wurde sie gemacht[4]. Ein Name des Verfassers fehlt; die Überschrift „Jus Provinciale pomeranicum" scheint mehr zu sagen, als der Inhalt bietet, denn man findet lediglich eine Sammlung von Auszügen älterer Urkunden, teils textlich genau, teils in Regestform, die unter Überschriften in notdürftig systematischer

[1] Handschriftlich in der v. Loeperschen Sammlung no. 96 als „Delineatio der pommerschen Landesverfassung nach des Landes alten Satzungen und Gewohnheiten". Außer der Bemerkung, sie sei im Oktober 1650 den schwedischen Kommissaren in Stettin überreicht, fehlt jede Bezeichnung. Ist es das Original? Dasselbe Werk auch in der v. Bohlenschen Sammlung III, 46, Abschrift mit manchen Fehlern. Gedruckt unter dem Namen des Mevius in Pistorius, Amoenitates historico-iuridicae IV (1734) S. 935 ff.

[2] Vorbemerkungen des Pistorius a. a. O. Auch A. v. Balthasar, Landesgerichte, mehrfach. Derselbe ausführlich in der Abhandlung vom Ursprung usw. der Landräte im Herzogtum Pommern (Greifswald 1752) S. 5 Anm. b.

[3] „Königlich schwedische Landesverfassung in Pommern de anno 1651." Ebenfalls Loeper no. 96. Auch dazu Balthasar an der zuletzt angeführten Stelle. — Balthasar nennt (Landräte S. 5 und 6, Anm. c) noch eine ähnliche, zu gleichem Zweck wie die Delineatio damals verfaßte Schrift des Bernhard v. Thessin: Delineatio status Pomeraniae, praecipue de iuribus ordinum.

[4] Loeper no. 91/93 als Jus Provinciale pomeranicum, paginiert 1—206, hinten ein Register.

Folge angebracht sind. Die spätesten benutzten Quellen sind aus dem Jahre 1655. Sonach wird das Werk in oder kurz nach diesem Jahre unter Leitung des Kanzlers oder eines anderen unter den Regierungsräten an ihrem Sitze, zu Kolberg, angefertigt worden sein. Das vorliegende Exemplar ist eine Reinschrift mit manchen Schreibfehlern. — Da die Materialien, aus denen die genannten Schriften sich aufbauen, überwiegend noch heute vorhanden sind, so ist deren Nutzen kein so hervorragender, obwohl sie erwünschte Hilfen darbieten. Mit reicheren archivalischen Nachrichten darf man hoffen, der Wahrheit näher zu kommen als sie; denn sie benutzen meist Quellen sehr allgemeiner Gattung, und wo sie solche systematisierend verarbeiten, was bei Mevius am weitesten geführt ist, verfallen sie notgedrungen der vorhin bezeichneten Gefahr, zu stark zu verallgemeinern. — Viel nutzbaren Stoff enthalten dann noch die geographisch-statistischen Arbeiten über Hinterpommern. Mikrälius hängt eine Skizze der Art seiner Chronik an; sie trifft genau in die hier behandelte Zeit (das Werk erschien 1639), ist aber recht unvollständig. Aus dem 18. Jahrhundert verdient die knappe sachliche Beschreibung genannt zu werden, die der nicht gut beleumdete Jakob Paul v. Gundling als „pommerschen Atlas" 1724 veröffentlichte. Ein höchst wertvolles Werk ist die fünfbändige Landesbeschreibung des Konsistorialrats Brüggemann vom Ausgang desselben Jahrhunderts; bei dem zeitlichen Abstand sind natürlich seine Angaben für die frühere Zeit nur da zu verwenden, wo die Umstände danach angetan sind. Die viel kleinere Arbeit von Wutstrack (1793) ist in den wesentlichsten Teilen ein bloßer Auszug aus Brüggemann[1].

Das Herzogtum Pommern-Stettin, wie es Bogislav XIV. 1637 hinterließ, war wohl noch genau das Gebiet, das aus der Jasenitzer Erbteilung von 1569 als östlicher Halbteil des ganzen Herzogtums hervorgegangen war. Links der Oder, in dem geographisch Vorpommern genannten Gebiet, lagen nur die Städte Gartz und Stettin mit ihren Besitzungen und das fürstliche Amt Stettin. Zwischen Gartz und Stettin bildete streckenweise die Oder selbst, von unterhalb Pölitz an ihre Erweiterungen, jenseit des Haffes die Swine die Grenze. Von Wolgast wiederum lag auch rechtsseitig ein Landstrich, bestehend aus der Stadt Greifenhagen, einigen adligen Besitzungen und der Johanniterkomturei Wildenbruch.

[1] Wie kaum gesagt zu werden braucht, gründet sich das Folgende vielfach auf die Darstellung desselben Gegenstandes für einen früheren Zeitraum in den Abschnitten 3 und 4 bei Spahn. Nicht bei jedem, was daraus aufgenommen ist, ist auf die Stelle verwiesen worden. Einzelnes mußte wiederholt werden, um den Faden der Darstellung nicht abzureißen.

Das Territorium fiel in drei getrennte Stücke auseinander. Die westlichste Masse, etwa die Hälfte des ganzen, wurde außer von den wolgastischen Gebieten von der Neumark und weiterhin vom Bistum Kammin umschlossen. Die neumärkische Grenze gegen Wolgast und Stettin war von der Oder bis da, wo sie der Ihna folgt, die heutige[1]; nordöstlich von dieser Stelle fielen aber die jetzigen Kreise Dramburg und Schivelbein und noch ein Teil vom Kreis Saatzig[2] in die Neumark. Von hier bis zur See breitete sich das Bistum aus. Den zweiten, geringsten Sonderteil des Stettiner Herzogtums, die Kreise Belgard und Neustettin, sperrte an der Nordseite das Bistum, das mit einem Zipfel hier bis nach Westpreußen vorstieß, von der See ab. Auf den anderen Seiten umschloß ihn neumärkisches und westpreußisch-polnisches Gebiet. Die Starostei Draheim aus dem Kreise Neustettin (Gegend um Tempelburg) gehörte überhaupt ins Polnische. Das Bistum, Westpreußen und die Ostsee umgaben dann den dritten, recht stattlichen Abschnitt des Herzogtums. Seine Grenze gegen Westpreußen kam der heutigen Provinzgrenze etwa gleich, da ja die Lande Bütow und Lauenburg im Besitze der pommerschen Herzöge waren. Als Lehen von Polen fielen sie allerdings mit dem Aussterben des Stammes jetzt zurück und bildeten keinen Teil der brandenburgischen Erbschaft.

Wenn es naheliegend erscheint, hier an die Begrenzung die Einteilung des Landes anzuschließen, so hindert daran doch die Überlegung, daß mit der lokalen Gliederung die lokale Verwaltung aufs engste verknüpft ist. Bevor letztere besprochen wird, geht zweckmäßig die Darstellung der Hofverwaltung vorauf. Also mag folgende Anordnung eingehalten werden, daß erst über den Hof und die Hofbehörden das nötige beigebracht, darauf die innere Zusammensetzung des Territoriums und die Lokalverwaltung behandelt und mit der ständischen Verfassung der Beschluß gemacht wird.

---

[1] Brüggemann beschreibt die ganze neumärkische Grenze nach einem Rezeß von 1564; bis auf seine Zeit war der Zustand noch fast genau derselbe.

[2] Das Gebiet um Nörenberg; die Neumark grenzte hart an die Stadt Freienwalde an.

Sechstes Kapitel.

Die Verwaltung bei Hofe[1].

1. Überblick.

Streng geschieden waren im 17. Jahrhundert bereits die beiden Zweige der Beamtenschaft, die sich am Hofe räumlich zusammenfanden, nämlich die private Bedienung des Herzogs, die im engeren Sinne der Hofhalt genannt werden muß, und die im Landesinteresse arbeitenden Behörden. Die Einteilungsweise der letzteren in sich bedarf noch einer vorgängigen Erläuterung.

Den ersten Riß in die gleichmäßige, unbestimmt allgemeine Beschäftigung der Räte machte 1569 die Hofgerichtsordnung. Sie sonderte einen Teil, und zwar den größeren, aus dem Personal aus und wies ihm zu oberst die Gerichtsarbeit zu. Diese Räte standen sozusagen eine Postenlinie weiter in der Öffentlichkeit. Die wenigen übrigen widmeten sich Geschäften, die den Herzog unmittelbar angingen. Es waren dies, vom Politischen abgesehen, zwei Abteilungen der Verwaltung, nämlich die Rechtsprechung in solchen Gegenständen, bei denen das ganz persönliche Richteramt des Herzogs zur Geltung kam, und die Ökonomie. In beiderlei Beziehung hieß diese behördliche Instanz die fürstliche Kammer, ein Name jedoch, der mehr und mehr auf die Finanzverwaltung allein überging und sich der jetzt seltenen Bezeichnung „Landrenterei" gleichsetzte. Für jenen anderen, gerichtlichen Begriff der Kammer kam der Ausdruck „fürstliches Archiv" in Aufnahme; wurde er auch erst spät recht gebräuchlich, so werden wir uns um der Unterscheidung willen seiner bedienen.

Von diesen Gruppen abgesondert, versah der Kanzler die laufenden politisch-diplomatischen Geschäfte; hier trifft man

[1] Hier ist das behandelt, was bei Spahn als „Zentralverwaltung" in jedem der beiden Herzogtümer auftritt. Dieser Name ist vermieden, weil vorher die gemeinsamen Behörden für alle Landesteile damit belegt worden sind.

ein Einzelamt statt der sonst überall geltenden Kollegialität. Jedoch ist folgendes zu erwägen. Die Einheitlichkeit des ganzen Rats war durch jene Arbeitsteilung mit nichten aufgehoben. Die Gerichts- und Kammerräte waren noch vor allem Hofräte; sie sollten sich eigentlich jeden Montag zusammenfinden, wo dann an die einzelnen beliebige Gegenstände zur Bearbeitung verteilt wurden und das nächste Mal das Referat darüber stattfand[1]. Fiel nun auch immer mehr von den besonderen Materien den engeren Behörden anheim, so blieb dem Rate doch die Entscheidung in den Fragen von politischer Wichtigkeit. Bis zur Aufrichtung des geheimen Rates sind solche Versammlungen zahlreich nachzuweisen. Gewiß hatte die Selbständigkeit des Kanzlers einigen Spielraum, aber an sich kam ihm kaum mehr als die technische Bearbeitung der Vorlagen zu. Das Kollegium für politische Beschlüsse, soweit sie in der Regierung allein zustande kamen, war der Rat als Ganzes.

Hierin brachte der geheime Rat und seine Fortsetzung, das Regierungskolleg der Regimentsverfassung, eine wesentliche Änderung, wiewohl alles dies noch nicht ganz die Möglichkeit einer Befragung aller Räte abstellte. Von da an gab es eine kollegiale politische Behörde, der gegenüber sich die gerichtliche, die ökonomische fester in sich zusammenschlossen. Dies zeigt sich in der gleichzeitigen Verfassung des Ökonomierats und, was das Gericht betrifft, in dem erst jetzt (seit 1630) auftauchenden Titel „Justizräte“ für das Beisitzerpersonal, während sich allerdings der Name „Kammerräte“ für die Ökonomiebeamten schon längst Raum verschafft hatte.

In diesen letzten Stadien wird unsere Betrachtung die Dinge fassen. Als passende Einteilung ergibt sich diese, daß nacheinander der engere Hof, die Regierung, das Gerichtswesen und die Finanzverwaltung ins Licht gerückt werden. Dem wird sich zweckmäßig eine Zusammenstellung dessen anfügen, was über Beamtenwesen im allgemeinen zu erwähnen notwendig ist.

2. Der engere Hof[2].

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts war die Residenz fest. Doch reisten die Herzöge immer noch gern im Lande umher.

---

[1] Hofordnung von 1579. Die Vorkommnisse bei diesen Versammlungen sollen in einem Buch verzeichnet werden.

[2] Über die Hofordnungen ist dies zu sagen: Johann Friedrich besserte auffallend viel daran herum. Nach der 1575 publizierten großen Hofordnung ließ er 1579 schon wieder eine verfertigen, die er aus einer wolgastischen Vorlage durch Zusätze und Streichungen gewann. Im Inhalt von der vorgenannten nur wenig verschieden, hat sie

War hiermit ein längerer Aufenthalt auf einem ländlichen Amte verbunden, so folgte der gesamte eigentliche Hofhalt, wie auch die Kammer und ein Teil der Kanzlei dorthin[1]. Der bevorzugte Landsitz für Sommer- und für Winterzeit war Kolbatz.

Die Spitze der Hofhaltung war, wie stets, der Hofmarschall. Er mußte in allen Stücken die Hofordnung in Kraft erhalten und den Überblick über den jeweiligen Bestand des Hofes haben; darum empfing er Meldung, wer aus- und einging, und gab den Urlaub Suchenden Bescheid.

Sein früherer Titel „Oberhofmarschall" ging offiziell in den Zeiten ein, wo ihm kein Untermarschall mehr zur Seite stand. Dies Amt bestand unter Johann Friedrich, war unter Philipp II. abgeschafft; doch bemerkt Philipp, daß es bei irgend welcher Erweiterung der Geschäfte, etwa bei fremdem Besuche, nicht zu entbehren sei, und so findet es sich 1624 wieder als festes Amt in die Hofordnung eingereiht[2].

Den Dienst um die Person des Herzogs versah der Kämmerer oder „Kamerierer". Philipp II. begnügte sich mit einem solchen Beamten, Bogislav XIV. brauchte einen gewöhnlichen und einen Oberkämmerer. So stieg auch die Zahl der Edelknaben von vier, wie sie die alte Ordnung gab, in Bogislavs Hofordnung, die doch dem Überfluß gerade Einhalt tun wollte, auf sechs. Diese beiden Chargen nebst dem hinzukommenden Gesinde bildeten die Leibkammer, von der Kammer als Regierungsbehörde zu unterscheiden.

Junker waren nach alter Regel zwölf bis fünfzehn anwesend. Diesen Durchschnitt stellte Bogislav wieder her, nachdem seine Vorgänger Einschränkungen gemacht hatten, deren genaues Maß freilich nicht kundbar ist. Die Einteilung der Junker und Beamten nach der Zahl der Pferde, mit denen sie dienten, war im 17. Jahrhundert nicht mehr so grundlegend; doch war es noch eine Rechtsform, daß der Herzog ihnen Pferde in bestimmter Zahl unterhielt, wie auch 1624

---

doch eine ganz andere Disposition und sagt gleiche Dinge mit anderen Worten. (Das wolgastische Exemplar mit den Einarbeitungen St. T. 79 no. 6a, mit Originalunterschrift Ernst Ludwigs; die fertige Reinschrift mit neuen Einschiebseln St. T. 79 no. 21). An sie schließt sich alles Spätere an. Über Philipps II. verlorene Ordnungen, die noch in der von 1624 stecken, oben S. 18 f. und 44; über die letzten Ausläufer S. 44 Anm. 2. Die Ausgabe von Kern bietet drei Stücke: ein Gutachten als Vorüberlegung zu einer (nicht der allerersten) Hofordnung von 1559 und die genannten Ordnungen von 1575 und 1624. Vgl. zu dieser Edition, was Pommern betrifft, die Rezension von M. Wehrmann in den pomm. Monatsblättern 1906, S. 123 ff.

[1] Die Küche in Stettin sollte dann (in der Kostgeldperiode) ganz geschlossen werden. Hofordnung 1624.

[2] Jedoch mit dem neuen Titel „Hausmarschall", da das Amt eines Hausvogts in ihm aufging, das früher bisweilen selbständig vertreten gewesen war.

noch der Schadenstand betreffs dieser Pferde und die Auslösung der Junker auf ihren Ritten nach dem alten Stil geregelt werden. Eine neue Gruppe von Junkern, die hier auftaucht, „so sich bei Uns zu Dienste begeben und keine Pferde [nach den vorher beschriebenen Regeln] halten“, läßt eine Deutung zu auf freiere Formen des Anschlusses etwa im Sinne des südeuropäischen Kavaliertums, die jetzt eindrangen [1].

Notwendig adlige Hofbeamte waren ferner der Stallmeister und der Jägermeister; in den Aufzählungen werden sie von den Junkern nicht immer klar abgesondert. Die Titeländerung von Küchenmeister (1579) in Küchenschreiber (1624) darf als Anzeichen gelten, daß das Amt bürgerlich geworden ist. Die Erbämter in der Hand hinterpommerscher Geschlechter, wie sie in den späteren Beschreibungen vorkommen, stammen erst aus brandenburgischer Zeit.

Das weitere Gesinde war der Gliederung nach das von früher bekannte [2]. Für die Schwankungen in den Zahlen lassen sich sehr schwer Anhaltspunkte finden [3]. Die Herzogin hatte einen eigenen überwiegend weiblichen Hofstaat und einen Hofmeister zu dessen Leitung. Des weiteren war für Bogislavs XIV. verwitwete Schwester, Herzogin von Croy, die ihm meistens Gesellschaft leistete, ein eigenes „Frauenzimmer“ eingerichtet.

Der im vorigen umschriebene eigentliche Hof empfing seine Beköstigung jederzeit im Schlosse selbst, nachdem der Versuch, die Junker auf Kostgeld zu stellen, schnell wieder aufgegeben war. Für Räte und Kanzlei blieb die Reichung des Kostgeldes seit Philipp II. als Grundsatz in Geltung, wenn auch in Notzeiten die Ordnung darin nicht fest eingehalten werden konnte. Ebenso kam das Kleidergeld nicht so weit zur Anwendung, wie es einst geplant war.

Mit dem Hofe auf das engste verwachsen waren die Beamten, welche dem Sinne ihrer Stellung nach Verwalter des Domänenamtes Stettin waren. Dieses hatte seine erste Aufgabe in der unmittelbaren Versorgung des Hofes mit Nahrungsmitteln, wenngleich sich andere namhafte Ämter, besonders Kolbatz, mit ihm darin teilten. Wie es sonst in Ämtern einen Hauptmann und einen Rentmeister gab, so für Stettin den Schloßhauptmann und den Hausrentmeister. Der Schwerpunkt ihrer ökonomischen Aufgabe lag jetzt in der allgemeinen Verwaltung. Zumal dem Schloßhauptmann erwuchs eine ähnliche Aufsichtsstellung

---

[1] Bei diesen Junkern ist nicht wie bei den anderen von vorschriftsmäßiger Rüstung die Rede. Statt der Verpflichtung auf die Hofordnung werden sie nur den Anordnungen des Hofmarschalls unterstellt.

[2] Spahn S. 82 f.

[3] Die Einziehung auf 143 Personen unter Bogislav XIII. (oben S. 12), wobei noch keine Kostgeldempfänger abgingen, war nur eine Idee.

gegenüber dem Verbrauch bei Hofe wie in Brandenburg dem „Verweser" des Amtes Mühlenhof[1]. Ihre Untergebenen, der Hausvogt und der Kornschreiber, teilten sich mit anderen Subalternen in die Pflichten ihrer Fächer ohne so strenge Abmessung jeder Tätigkeit.

3. Die Behörden der Residenz.

a) Die Regierung.

Hier machen wir die Einzelbestimmungen der Regimentsverfassung zum vornehmsten Gegenstande unserer Betrachtung. Wir müssen noch einmal den Weg überblicken, auf dem die abgeschlossene Behörde für politische Beschlüsse zu ihrer jetzt festgelegten Gestalt gelangte. Der Anfang liegt im geheimen Rat. Von seinen fünf Mitgliedern war der Direktor nicht aus dem derzeitigen Bestande des Ratspersonals in beiden Herzogtümern genommen, sondern er kam für diese beiden weitaus wichtigsten Landesteile von außen her, von der Statthalterschaft des Bistums, das politisch eine verschwindende Rolle spielte. Dazu stellten Stettin und Wolgast je zwei Mitglieder aus den vorhandenen Räten; in der Praxis wurden hierfür immer solche Räte gewählt, die auch an sich ein spezielles Amt einnahmen und schon durch dieses auf die Politik besonders hingewiesen waren, wie der Kanzler oder Vizekanzler in Stettin, der Dekan als abgehender Kanzler, der Statthalter und der Kanzler in Wolgast[2]. Nur als überzählige Hilfskräfte stellte man im ganzen zwei Personen aus der Mitte der gewöhnlichen Hofräte an. So wenige also entfielen von diesen bei der schärferen Scheidung der Fächer auf die Regierung; alle anderen wurden unter das Hofgericht oder die Kammer gezogen. Und dieselbe Behandlungsweise zeigt auch noch die Regimentsverfassung. Sie verstärkte zwar das Personal auf sieben ordentliche Mitglieder; aber sie nahm darin nur Beamte auf, die an sich schon an leitenden Stellen standen. Die Präsidentschaften in beiden Herzogtümern entwickelte sie aus vorhandenen Bildungen[3]; beide Kanzler blieben im Kolleg; neu kamen hinein der Hofgerichtsverwalter zu Stettin und der Schloßhauptmann ebendort, sie beide allerdings keine Beamten mit politischem Wirkungskreis, aber die Spitzen der nächstwichtigen Behörden. Über allen stand mit gleicher Autorität für alle Landesteile der Statthalter. Neben diesen Mitgliedern wurden die beiden im geheimen Rate zuletzt

[1] Hofordnung Joachims II. bei Kern I S. 12 ff.
[2] Für alles vgl. oben S. 52 f.
[3] Oben S. 67 f.

angestellten Hofräte, einer in Stettin und einer in Wolgast, als außerordentliche und nur zeitweise angenommene Kräfte weitergeführt[1].

Das Stettiner Herzogtum hatte einen entschiedenen Vorzug in der unmittelbaren Verknüpfung seiner Behörden mit dem Regierungskolleg. Von den einzelnen höchsten Beamten war nur der Hofmarschall nicht einbezogen. Wolgast stand viel mehr abseits, und über das Bistum dehnte die Verfassung ihren Inhalt ausdrücklich wenigstens gar nicht aus[2].

Das systematisch Mangelhafte dieses Zustandes war die Folge der vorliegenden, recht gut erkannten Bedürfnisse. Vorn an in ihrer Reihe stand die Führung der auswärtigen Geschäfte, die einheitlich für das ganze Land sein mußte. Dann war weiter eine Verbindung zwischen den Teilen erwünscht, welche diese politischen Angelegenheiten zu den Sonderbehörden hin vermittelte und damit zugleich eine allgemeine Aufsicht des Regierungskollegs auch im Innern zur Wirksamkeit brachte. Seine Befugnis war gefaßt[3] als ein „Oberdirektorium in geistlichen, politischen und ökonomischen Geschäften", welchem alsbald noch die Aufsicht über die Justiz beigefügt wurde. Also hatte es sich in die Tätigkeit aller einzelnen Behörden einzumischen. Eine Ausübung der Kontrolle war noch eigens dem Statthalter aufgetragen, den jeder Präsident in seinem Bereiche darin vertreten konnte; die Präsidenten sollten für sich besonders die Hofgerichte in Acht haben.

Für Beschlüsse wichtiger Art fanden sich beide Teile, unter dem Statthalter vereinigt, zusammen. Die mehr alltäglichen Geschäfte, die dem Geltungskreise nach vor das gesamte Kolleg gehört hätten, wurden von der Stettiner Abteilung allein besorgt, die entsprechend reicher mit Arbeitskräften ausgestattet war. Der Stettiner Präsident erhielt eingehende Vorschriften über seine Aufgaben beim Kolleg[4]; der von Wolgast sollte sich nur auf Erfordern stellen oder gelegentlich eine schriftliche Meinungsäußerung abgeben. Ebenso wurden die Vorschriften für beide Kanzler[5] im besonderen nur auf den Kanzler des Landesteils bezogen, wo die Herrschaft und das Regierungskolleg (man muß interpretieren, sein Hauptbestand) jeweilig anwesend seien; das fand wieder, wie die Tatsachen lagen, nur auf Stettin Anwendung. Nach allem Ge-

---

[1] Titel 10.

[2] Es heißt (Titel 12), mit dem Bistum habe es besondere Konsideration. Gemeint sind hier wahrscheinlich nicht die Pläne über die Nachfolge Croys, sondern die territorial abgesonderte Stellung des Bistums.

[3] Titel 5.

[4] Titel 7.

[5] Titel 8.

sagten geschieht den Dingen wohl keine Gewalt, wenn wir aus dem Regierungskolleg der Regimentsverfassung das zu Stettin gehörende Personal für unsere Betrachtung herauslösen. Wir hätten da den Statthalter, von dem allerdings bemerkt werden muß, daß er zu Wolgast in demselben Verhältnis wie zu Stettin stand, den Präsidenten, Kanzler, Hofgerichtsverwalter, Schloßhauptmann und den zugeordneten Rat.

Der Titel eines Statthalters[1] und der Begriff seines Amtes stammten aus dem Bistum. 1557 waren für den unmündigen Bischof aus dem Herzogshause, Johann Friedrich, zwei Statthalter dort eingesetzt worden[2]. Die Einrichtung erneuerte sich 1623, jedoch mit Beschränkung auf eine Person, wurde nach Wolgast und endlich auf das ganze Territorium übertragen. Das Amt fußte ganz allein auf einem Zustande, bei welchem der Fürst selbständig handelnd aufzutreten behindert war, durch Abwesenheit oder, wie diesmal, durch die Umstände seiner Gesundheit. Eben die fürstliche Autorität sollte so ihre Repräsentation finden. Dazu wurde vor allen sonstigen Eigenschaften in dem Statthalter hoher Rang erfordert. Gräflichen und freiherrlichen Familien wurde der Posten im allgemeinen vorbehalten; ihn ganz auf solche einzuschränken, verbot sich schon dadurch, daß von jeder Art nur eine Familie im Lande war und die gräfliche sogar schon als aussterbend betrachtet wurde.

Unentbehrlich in anbetracht einer speziellen Arbeitsleistung war dieser Posten nicht, da der Stettiner Präsident den Statthalter in allen stettinischen und allgemeinen Sachen in weitestem Umfange vertreten konnte, wie ebenso an seiner Stelle der Wolgaster. Das Präsidentenamt ging in der geschilderten Entwicklung handgreiflich aus dem Direktorium des geheimen Rats hervor. Der Name eines Präsidenten war in der pommerschen Verfassungsgeschichte schon einmal vorgekommen; in der alten Hofgerichtsordnung war der niemals ausgeführte Plan enthalten, einen vornehmen Präsidenten an die Spitze des Gerichts zu stellen. Die Erinnerung daran — ein anderer Erklärungsgrund bietet sich nicht — scheint jetzt dazu geführt zu haben, den Präsidenten enger als die anderen eigentlichen Regierungsbeamten mit dem Hofgericht zu verknüpfen. Ihm wird hier eine Oberinspektion nicht nur, sondern auch eine Mitarbeit in den gerichtlichen Geschäften selbst aufgetragen. Diese Häufung der Aufgaben für ihn ist aus sich heraus kaum verständlich, zumal irgend eine Reform des Hofgerichts gar nicht gesucht worden war[3].

Im Regierungskolleg fiel dem Stettiner Präsidenten die

---

[1] Man schrieb und sprach damals gewöhnlich „Staathalter".
[2] Wehrmann II, 57.
[3] Man möchte vermuten, daß ein Zusammenhang des gegenwärtigen

eigentliche formelle Leitung zu. Er sammelt die Stimmen ein, beaufsichtigt die Protokolle und soll die Übersicht über alle Geschäfte haben. Ebenso wird im Hofgericht bei allen wichtigen Sitzungen sein Vorsitz erfordert. Die Bedingungen seiner Persönlichkeit wurden aus der Hofgerichtsordnung übernommen; er mußte, wenn nicht Graf oder Freiherr, so doch eine „vornehme adlige Person" sein und Qualifikation, d. i. juristische Sachkenntnis mitbringen. Nicht eben der Doktorgrad wurde damit erheischt, dessen adlige Beamte immer überhoben waren.

Die dritte Stelle nahm der Kanzler ein. Sein Amt ist älter als das jener beiden und darum ursprünglich nirgends genau fixiert. Er geht dem Fürsten an die Hand in allen Geschäften, die schriftlicher Fassung bedürfen. So ist auch am Hofgericht in der Zeit, welche der klaren verfassungsmäßigen Gestaltung des Gerichtes vorhergeht, sein Anteil ein hervorragender. Die Hofgerichtsordnung selbst, die einerseits seine herkömmliche Bedeutung beim Gerichte festlegt, ist auf der anderen Seite eher ein Dokument seiner Entlastung, da sie eine regelmäßige Vertretung für ihn einrichtet. Ihm blieben seitdem die politischen Arbeiten und die Rechtsprechung im Archiv. Mit der Geheimenratsordnung trat der Kanzler von der ersten Stelle der politischen Führung ab, stand aber noch dem Direktor, zeitweilig als bloßer Vizekanzler, zur Seite, wie seit 1634, wieder mit dem vollen Kanzlertitel, dem Statthalter und dem Präsidenten. Letzterem konnte er einen großen Teil seiner Obliegenheiten in der Regierung nach der Gelegenheit abnehmen. Die mündliche Proposition im Kolleg war seine Sache. Er hatte, was schriftlich vom Kolleg ausging, auf sachliche und stilistische Richtigkeit hin zu prüfen. Was die Persönlichkeit anlangte, so legte die Regimentsverfassung das alte Herkommen fest, daß für das Kanzleramt adliger Stand keine unerläßliche Bedingung sei; als Bürgerlicher mußte er freilich graduiert sein. Tatsächlich waren bis dahin adlige und bürgerliche Kanzler einander in buntem Wechsel gefolgt[1]. Der adligen waren wohl mehr, die bürgerlichen aber waren stetiger.

Präsidentenamtes mit jenem der Gerichtsordnung habe konstruiert werden sollen, um der Regimentsverfassung noch eine weitere kleine Stütze der Legitimität zu geben; sonderbar nur, daß dies dann in der Urkunde doch nirgends recht klar dargelegt ist.

[1] Kanzler waren 1600—1637:
Unter Barnim XII. Kaspar v. Wolde,
„ Bogislav XIII. und Philipp II. Dr. Martin Chemnitius,
„ Franz (bis Frühjahr, frühestens Februar, spätestens Juni 1620) Paul v. Damitz,
„ Franz und Bogislav XIV. (von obiger Zeit bis Anfang 1624) Matthias v. Karnitz,
„ Bogislav XIV. März 1624 bis Ende 1628 (?) Wilhelm v. Kleist, 1629 (?) bis 1637 Dr. Johann Christof Schwallenberg.

Die soeben behandelten drei Beamten waren zwar in der dargestellten Reihenfolge einander übergeordnet, standen aber doch auf ähnlicher Rangstufe, wie die Bestimmung über die Unterschriften zeigt. Wenn zwei beliebige von ihnen ein Schriftstück unterschrieben, so sollte das der fürstlichen Unterschrift gleich gelten. In weiterem Abstande kamen nach ihnen die andern Mitglieder, zunächst die ordentlichen Leiter des Gerichts und der Ökonomie, Hofgerichtsverwalter und Schloßhauptmann, die ja hier im Regierungskolleg nur eine Nebenbeschäftigung finden konnten, schließlich der einfache Rat, der dem Kolleg beigegeben war. Zur unbedingten Vollzähligkeit gehörte, wie gesagt, daß aus Wolgast Präsident, Kanzler und der dortige Rat hinzukamen.

Der Titel von geheimen Räten, der für die Mitglieder des Regierungskollegs mit dem neuen Titel „Regierungsräte" untermischt noch geraume Zeit vorkommt, verschwindet doch mehr und mehr hinter dem letzteren, der offenbar für außerordentlicher und wertvoller gehalten wurde. Noch immer stand es übrigens dem Kolleg frei, zu irgend einer Sache die andern Räte zu befragen und stimmen zu lassen; so wurde die Abgrenzung der Fächer noch jetzt gelegentlich durchbrochen, aber nur in dem Gedanken, daß den Regierungsräten damit etwas von ihrer Verantwortlichkeit abgenommen würde.

b) Das Hofgericht, die Rechtsprechung im Archiv und die Kanzlei.

Die freie Verfügung der Herzöge in den pommerschen Hofgerichten war verhältnismäßig wenig durch ständische Einflüsse gehemmt. Die Stände hatten ehemals zur Herstellung der Hofgerichtsordnung in hohem Grade mitgewirkt[1] und wahrten sich von da aus das Recht der Visitation, das ihnen die Herzöge im allgemeinen nicht bestritten; die Visitation unter Philipp II. ist ausführlich besprochen worden[2]. Davon abgesehen werden im 17. Jahrhundert keine Eingriffe der Stände ins Hofgericht wahrgenommen.

Um dies genügend auseinanderzusetzen, ist eine Erörterung zweier Punkte nötig, mit der dem Folgenden etwas vorgegriffen wird.

Die Hofgerichtsordnung bestimmte[3], daß der Verwalter „mit gemeinem Rat" angestellt werden solle, der Visitationsbescheid erweiterte diese Vorschrift dahin[4], daß sie alle Bei-

---

[1] Spahn S. 86 und 127.

[2] Die 1627 bestellten Visitationen (oben S. 54) sollten dauernde sein und alljährlich ihre Tätigkeit aufnehmen. Unter dem Krieg kam dies in Vergessenheit.

[3] fol. 7.

[4] Titel 3.

sitzer betraf. „Mit gemeinem Rat“ bedeutet wie früher, so mitunter noch im 17. Jahrhundert soviel wie: unter Befragung des ständischen Ausschusses[1]. Aber in unserer Periode wird es auch mit Beziehung nur auf den herzoglichen Rat gebraucht[2] und besagt etwa: in kollegialer Form, im Gegensatz zu der Behandlung einer Sache durch ein einzelnes Mitglied oder auch durch Willkürentscheidung des Fürsten. Nichts anderes kann der Sinn der Stelle im Visitationsbescheide sein. Die Praxis ist ganz frei von einer Befragung der Stände über Annahme des Verwalters oder eines Beisitzers; die Landtagsakten müßten Spuren aufweisen, wenn ein solches Recht geübt wäre[3]. Mevius sagt[4] indirekt, daß der Herzog das Gericht besetze.

Die Stände hatten sogar nach einem alten Landesbrauche eine teilweise Befugnis, selbst am Hofgerichte teilzunehmen, die ihnen die Gerichtsordnung noch verbürgte, und doch ließen sie sie in Vergessenheit sinken. Bei Urteilseröffnung an den drei Hauptgerichtstagen, sowie allgemein in Sachen, die eines Adligen Ehre oder große Stücke Lehnguts betrafen, sollten etliche aus der Landschaft zum Beisitz erfordert werden. Das Recht war für die damit Ausgestatteten selbst wenig bequem. Obwohl 1578 noch einmal bestätigt[5], wurde es bei Erneuerung des Landratskollegs 1603, wo gute Gelegenheit war, anscheinend von keiner Seite erörtert und später im Visitationsbescheid gar nicht berührt. Ihm sollte erst für eine künftige Periode unter neuen politischen Umständen eine Wiederbelebung beschieden sein. — Soviel über den Anteil der Stände.

Das Stettiner Herzogtum enthielt ein einziges Hofgericht, zu welchem die städtischen und die in den Ämtern für den Adel zuständigen Niedergerichte sämtlich gleichartige Beziehung hatten. Die Versuche eingeschobener Zwischeninstanzen[6] waren bis auf die letzte Spur beseitigt.

Verhandelt und entschieden wurden im Hofgerichte[7]

---

[1] Beispiele Klempins Einleitung zu Kratz, Städte, S. LXXIV.

[2] Beispiele: Randnotiz der Hofordnung von 1579, daß wichtige ökonomische Fragen vor der ganzen Kammer zur Verhandlung kommen sollen und es „also mit gemeinem Rate geschehe“. St. T. 79 no. 21 fol. 11. Ferner in Titel 7 der Regimentsverfassung (Dähnert I, 353): wichtigere, nicht eilige Sachen zu erledigen „mit gemeinem Rat aller Räte“.

[3] Des Superintendenten wegen war die Notwendigkeit, ein ständisches Gutachten einzufordern, anerkannt. Der Fall begegnet auf Landtagen 1616 und 1634.

[4] S. 1005.

[5] Revers Johann Friedrichs und Ernst Ludwigs Pasewalk 30. Aug. 1578. Dähnert I, 736.

[6] Spahn S. 85.

[7] Das Nächste nach Hofgerichtsordnung (1569) und Visitationsbescheid (1613), von letzterem besonders Titel 28.

bürgerliche und Kriminalsachen jeder Art, teils in erster, teils in zweiter Instanz, dazu die Lehnprozesse. Die bürgerlichen Fälle und Lehnsachen überwogen wohl gewöhnlich sehr; Kriminalsachen behielt sich der Herzog vor, statt ans Hofgericht an den Stettiner Schöppenstuhl zu verweisen. Im Instanzenzuge herrschte nicht sonderliche Klarheit. Im Lande hatte jedermann sein zuständiges Niedergericht, außer einigen bevorzugten Ständen von Geistlichkeit, Herren und Ritterschaft; aus letzterer waren es die Schloßgesessenen, welche Exemption von jedem Niedergerichte genossen. Allein es war ganz gebräuchlich und im Grundsatz anerkannt, daß gewöhnliche Adlige und etwa auch Vornehmere in Städten mit Vorbeigehung ihres Niedergerichts ihre Händel sogleich beim Hofgericht anbrachten. Ihm stand in solchen Fällen iurisdictio concurrens zu, und es konnte jeden Prozeß vom Niedergericht avozieren, wenn es einer Supplikation Raum gab oder auch selbständig zu der Ansicht kam, daß der Prozeß dort unordentlich geführt werde. Es konnte ebensowohl die Parteien abweisen und ans Niedergericht remittieren, wenn der Gegenstand nicht von angemessener Bedeutung war. Was für Grenzen in beiden Richtungen eingehalten werden sollten, war oft streitig. Besonders mußte dem Überlaufen mit kleinlichen Sachen immer wieder ein Riegel vorgeschoben werden. Die Appellation dagegen vom Niedergericht ans Hofgericht war ganz frei, mit Ausschluß höchstens der allergeringsten Objekte. Von hier aus konnte dann in Sachen von über 500 Goldgulden Wert die letzte Instanz beim Reichskammergericht genommen werden[1].

Vor der verfassungsmäßigen Begründung des Hofgerichts war der Kanzler die erste Person in aller gerichtlichen Tätigkeit des Hofes. Die Entwürfe zur Gerichtsordnung zeigen nun die Absicht, ihn auf diesem Gebiete möglichst zu entlasten. Was für ein Ersatz aber zu beschaffen sei, darüber herrschte in den verschiedenen Stufen dieser Entwürfe einige Unsicherheit, die sich sogar nach dem gültigen Abschluß des Werkes noch in die Praxis übertrug. Man kam nie von dem Gedanken los, nach dem Beispiele anderer Gerichtsverfassungen, besonders wohl der des Reiches, einen Hofrichter anzustellen, dem das Präsidium an des Herzogs Statt zufallen sollte[2]. Für ihn gelten dann die im vorigen Abschnitte berührten Bedingungen über Herkunft und Stand. Aber auch der Kanzler sollte besonders vertreten werden, und dafür wurde einer aus

---

[1] Näheres oben S. 23. Aktenverschickung an Fakultäten war nicht sehr üblich. Visitationsbescheid Titel 2.

[2] In einem der Entwürfe (St. T. 80 no. 6) steht an Stelle dieses Hofrichters der Hofmarschall, jener aber ist durch eine Verbesserung dann doch noch eingefügt; der Hofmarschall steht künftighin in keiner Beziehung mehr zum Gericht.

den Gerichtsräten bezeichnet, der als Verwalter beim Abwesen des Kanzlers, was doch als die Regel angesehen wurde, eine die andern überragende Stellung, jedoch unter dem Hofrichter einnahm. Die endlich publizierte Form der Hofgerichtsordnung sprach von beiden Ämtern; aber während sie das Verwalteramt mit solcher Bestimmtheit wie alle übrigen Stellen beim Gericht behandelte, stellte sie den Präsidenten mehr für die Zukunft in Aussicht, wenn einmal der persönliche Vorsitz der Herzöge nicht gut ausführbar wäre. Nun kam die persönliche Teilnahme nach manchen Anzeichen bald völlig aus der Gewohnheit. Darum empfand man aber doch nicht die Verpflichtung, einen Präsidenten anzustellen. Nach Angabe des Visitationsbescheides war am Stettiner Gerichte das Amt niemals ins Leben getreten. Man meinte jedoch, und der Tatsache nach mit gutem Grunde, an dem Verwalter das zu besitzen, was anderswo ein Hofrichter sei[1]. Erst die Regimentsverfassung verwirklichte in halber und schiefer Art die Absicht der Hofgerichtsordnung, indem sie dem Präsidenten der Regierung eine besondere Beziehung zum Hofgerichte gab[2].

Die Stellung des Verwalters oder Direktors, wie er ebenso oft genannt wird, war eine der gewichtigsten am Hofe. Mit dem Hofmarschall, Kanzler und Schloßhauptmann zusammen stand er (bei der alten Gestalt des Hofes) auf der höchsten Stufe der Würden. Unter ihm und mit ihm wirkten die zum Gericht bestellten Hofräte. Sie zerfielen in ordentliche Beisitzer (Assessoren), deren Zahl fest geregelt sein sollte, und nach Bedürfnis angenommene Referendarien. Von drei Assessoren, welche die Hofgerichtsordnung setzte, stieg Philipp II. im Visitationsbescheid auf vier; denn bei aller Sparsamkeit konnten die Geschäfte jetzt mit wenigeren nicht bewältigt werden. Von den vieren sollten zwei adlig, die anderen zwei bürgerlich und graduiert sein. Diese Trennung zu gleichen Teilen war auch schon um 1566 in einem nachher nicht benutzten Entwurf zur Gerichtsordnung[3] vorgesehen. Die Ordnung selbst, unter dem Übergewicht des Adels entstanden, schwieg darüber; doch wurde der bürgerliche Bestandteil in Wirklichkeit nicht verdrängt. Schließlich setzte die Regimentsverfassung, indem sie es bei vier Assessoren beließ, auch die Zahl der Referendare bindend fest; es sollten deren zwei sein, mit dem Range von außerordentlichen Hof- und Justizräten. Vom Referendar stieg jemand zum Assessor

---

[1] Solche Gründe Visitationsbescheid Titel 1, wo auch gesagt wird, ein Präsident sei zu kostspielig zu halten.

[2] Oben S. 99 f.

[3] In ihm erscheinen acht Assessoren, vielleicht weil noch nicht an Referendare gedacht ist.

auf, ohne daß eine Durchbrechung dieses ordentlichen Ganges eben ausgeschlossen war. Eine planmäßige Prüfung führte, wie oben berührt, zuerst Philipp II. ein.

Die Räumlichkeit, in der das Gericht seine Arbeit erledigte, hieß in der Kanzleiordnung (s. unten) die Ratsstube. Gesamtsitzungen legte der Visitationsbescheid auf jeden Mittwoch und Donnerstag fest. Man hielt noch lange nach alter Sitte die großen Gerichtstage sechsmal im Jahre an Montagen, möglichst in gleichen Abständen durchs Jahr verteilt und nach Kalenderfesten bestimmt. Von ihnen waren drei besonders feierlich.

Nach der Zusammenstellung des Personals und dieser allgemeinsten Formvorschriften befaßt sich die Gerichtsordnung in ihrer zweiten Hälfte mit dem Gerichtsverfahren, das nach seinen einzelnen Abschnitten ziemlich genau dargelegt ist, von der Anbringung des Prozesses an bis zur Exekution und zur Berufung gegen die Urteile. Der Kriminalprozeß wird anhangweise vorgebracht. Über das Materielle des Rechts finden sich hier keine Bestimmungen. Pommern machte auf diesem Felde wohl keinen Unterschied gegen andere norddeutsche Länder. Wichtige Besonderheiten des Lehnrechts wurden von Zeit zu Zeit in einzelnen Erlassen fixiert[1]. Als Richtschnur des Strafrechts wurde hinter der Gerichtsordnung die Karolina abgedruckt nebst dem kaiserlichen Landfrieden, wie ihn 1569 Pommern, Mecklenburg und Brandenburg gemeinschaftlich verkündigt hatten.

Philipp II. versprach bei der Visitation, er wolle vors Gericht gehörige Sachen nicht an die Kammer ziehen. Es gab andere Sachen, welche vor eine der fürstlichen Person nähere Instanz kamen, vor die Kammer oder, nach dem eindeutigen Ausdruck, vors Archiv[2].

Zuvörderst nahmen diesen Weg die Appellationen in Sachen aus Lauenburg und Bütow, die in zweiter oder nach Umständen erster Instanz am Stettiner Hofgericht verhandelt waren[3]. Weil hier die Berufung weder an den polnischen König noch ans Reichskammergericht gehen sollte, war diese Vorsehung getroffen. Der Kanzler war in diesem Gerichts-

[1] Verschiedene schon vor den S. 23 erwähnten Conclusa von 1619.

[2] Eine interessante Parallele mit England kommt hier zum Vorschein. Dort wird die Billigkeitsjustiz des Kanzlers auch im „Archiv" geübt, durch den Master of the Rolls. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 334. 339.

[3] Spahn S. 85. Visitationsbescheid Titel 1: Der Kanzler dürfe nicht im Hofgericht sitzen, weil er in lauenburgischen Sachen die Berufungen von dorther bearbeite.

hofe die formell leitende Person und blieb es auch, als er vom Hofgericht zurücktrat.

Die sonst hier einschlägigen Sachen werden gewöhnlich nur sehr summarisch beschrieben als fürstliche Händel[1], im Archiv vorkommende Parteiensachen, Partei- und Quartiersachen[2], Privatsachen, die vors Archiv gehörig[3], und auf dergleichen Art.

Nicht vermengen darf man hiermit die fiskalischen Prozesse. Diese wurden, obzwar summarisch, vorm Hofgericht verhandelt. Der Fiskal[4] sorgte dafür, daß die dem Fiskus gesetzmäßig fälligen Zahlungen jeder Art, Regalien, Gebühren, richtig einkamen, daß Übertretungen, Nichteinhaltung von Mandaten, ihre Strafe fanden. Er klagte darauf vor dem Hofgericht.

Einigen Aufschluß hingegen über die archivalischen Sachen, allerdings für Wolgast, wo diese Dinge früher voll entwickelt erscheinen, gibt eine Notiz ohne jede Bezeichnung, bei Akten über den geheimen Rat und die Verbindung Wolgasts mit ihm[5]. Es ist eine Aufzählung dessen, was in Wolgast bisher im Archiv getrieben ist, und die wesentlichen Punkte sind: Zwist fürstlicher Beamten und Untertanen; Streit zwischen Herzog und Adligen über Lehen, Grenzen, Jurisdiktion; zwischen Herzog und Städten; zwischen Beamten und dem Adel oder Städten; Streit um Kirchenpatronat[6]. Weiter heißt es: dies, was sonst im Archiv getrieben, „könnte künftig im Hofgericht expediiert werden, gleichwohl aber mit diesem Unterscheide, daß in denen Sachen, an welchen unser gnädiger Fürst und Herr interessiert oder ganz und gar pars wäre, die Hofgerichtsräte alles, was dekretiert würde (wann es gleich in die fürstlichen Ämter gehörte), dem Kanzler zustelleten, damit S. F. G. an Dero landesfürstlichen Hoch- oder anderen Gerechtigkeiten kein Abbruch geschehe, sondern Deroselben iura auch defendiert.“ Also hat man vor sich ein Sondergericht für den Herzog persönlich, woran sich dann eine Art Verwaltungsjustiz anlehnt.

---

[1] Kanzler fortan „zu Unsern fürstlichen Händeln allein“ bestellt, fürs Hofgericht dagegen der Verwalter. Hofordnung 1575, Ausgabe von Kern S. 111.

[2] „Quartier-, Kontribution-, Liquidations-, Parteien- und dergleichen Sachen.“ Regimentsverfassung Titel 8. Ähnlich Bestallungen des Archivars usw.

[3] Mevius S. 973: „Sachen und Prozeß, so im Archiv alter Gewohnheit nach zu erörtern“.

[4] Hofgerichtsordnung fol. 25 und Visitationsbescheid Titel 8.

[5] St. T. 79 no. 53 fol. 104 f. Benachbarte datierte Akten aus sehr ungleichen Jahren.

[6] Einiges andere greift ins Politische über: Streit zwischen Ritterschaft und Städten; Unruhen in einer Stadt.

Daß in inneren Sachen der fürstlichen Ämter, wenn sie überhaupt an den Hof kamen, ohne viel Umschweif verfahren wurde, ist schon an sich denkbar. Klar genug liegt aber auch das andere, wissenswertere in jenen Worten, daß bürgerliche Streitfälle, in denen der Herzog Partei war und verlieren konnte, nicht ans Hofgericht kamen, sondern an die Instanz vor dem Kanzler. Was die Privilegien von einer feierlichen Beilegung der Streitfälle zwischen Fürsten und Ständen enthielten[1], das konnte auf die alltäglichen kleinen Fragen der Grenzen und Gerechtsame keine Anwendung finden und wurde durch diesen eingeführten Brauch ersetzt.

Ob in Stettin alles genau so gehalten wurde, müßte erst eine Durchsuchung der Prozeßakten lehren. Bemerkt will sein, daß die Geschäftsbelastung des Archivs in Stettin sich im Kriege wegen der Quartier- und Kontributionsangelegenheiten stark vermehrte; man ist geneigt zu vermuten, daß die entstehenden Prozesse fürstlicher Ämter mit benachbarten Guts- und Grundherrschaften das Hauptmaterial hierzu lieferten.

In Wolgast befand sich unter den von Philipp Julius hinterlassenen Räten bereits ein Archivdirektor. Der Stettiner Kanzler besorgte die Archivsachen lange Zeit nur mit einem Archivar, der Kanzlistenrang einnahm; auch zog er wohl andere Räte zu. Auf den Ort der Bearbeitung kam es bei den unvollkommen geschiedenen Ressorts, wie der obige Quellenauszug zeigt, nicht so sehr an wie auf die Formalien der Ausfertigung. Nach dem geltenden Rechte wurde auch im Archiv entschieden, und so konnten auch Gerichtsräte diese Sachen einmal zum Urteil vorbereiten. Erst die Kriegszeit mit ihren Umwälzungen stellte das Archiv hier mehr auf sich. Der Archivar wurde für lange, schwere Dienste um die Zeit der Regimentsverfassung durch die Ratswürde belohnt[2], die auf seinen Nachfolger überging[3]. Nicht viel später wurde die Stelle eines Registrators zur Hilfe des Archivars gestiftet[4].

Die für diese Zeiten geltende Kanzleiordnung ist die der Hofordnung von 1575 eingefügte[5]. Sie behandelt nur die Schicht der subalternen Kanzlisten, nicht die der Räte. Ratsstuben- und Kanzleipersonal sind leidlich voneinander gesondert, die Kanzlei mit sechs Kräften nebst einem Diener, die Ratsstube mit nur dreien besetzt; die Zahlen dürften sich

[1] Auserl. Sammlung S. 24.
[2] Darauf weist als auf Gleichzeitiges die Regimentsverfassung Titel 4. Der Archivar war Jakob Frost.
[3] Bestallung für Wilhelm v. Mildenitz, der vorher Assessor gewesen. Original. 22. Mai 1635. St. T. 79 no. 62a fol. 42 f.
[4] Bestallung 16. Januar 1635. Ebenda fol. 31 f.
[5] Vom 16. Nov. 1575. Ausgabe von Kern S. 112 f.

später geändert haben. Die gültige Taxe steht in der Hofgerichtsordnung [1].

Eine selbständige Behörde bildete die Kanzlei mit dem Kanzler auf dem Gebiete der Lehnbriefausstellung. Im Verfahren der Gebührenberechnung fanden beachtenswerte Änderungen statt. Jene ältere Taxe nahm die Gebühr prozentualisch nach den Einkünften der Lehen; bei Konfirmation wurde von 20 fl. stehender Pächte 1 fl. erhoben, bei ganz neuer Belehnung 1 fl. von 10 fl. Kurz nach 1600 finden wir eine Bewegung im Gange, die Zahl der pflichtmäßigen Roßdienste als Maßstab einzuführen. Gegen diesen Wunsch des Adels hatte der Hof nichts, falls ihm ein hinreichend hoher Satz bewilligt würde. Eben dies aber wurde lange umstritten. Gegenüber dem Angebot von 3 Talern fürs Lehnpferd forderte die Regierung 6 Taler [2]. Erst 1628 wurde, vermutlich auf der damaligen Visitation, eine Taxe verfertigt, die nun gelten sollte [3]. Mit ihrem Ansatz des Lehnpferdes auf 5 Taler wurde sie aber vom Landtag alsbald verworfen [4]; der Herzog wurde endlich dazu vermocht, auf 4 Taler einzuwilligen [5]. Dies war, so viel man sieht, das Endergebnis des Handels, bei dem die Stände zweifellos gut davonkamen.

c) Die Finanzverwaltung.

Es gab nur eine allgemeine Kasse, in welcher die fürstlichen Einkünfte zusammenflossen, und von der sie dann wieder für ihre Zwecke verausgabt wurden, die Landkammer, in der der Landrentmeister das Feld seiner Tätigkeit hatte, aber, wenn es nach der Ordnung zuging, nicht ganz allein. Wenn der Landrentmeister über das Einkommen aus dem ganzen Lande und seinen Verbrauch Rechnung halten, der Hofmarschall sich um die pekuniären Bedingungen, unter denen der Hof sein Dasein fristete, bekümmern, endlich der Schloßhauptmann als das lokale Oberhaupt der Residenz in der Verpflegung nach dem Rechten sehen sollte, so bewegten sich ihre Bemühungen alle auf demselben engen Gebiet. Es lief nichts beim Landrentmeister ein, was nicht für den Hof draufging, denn die Gehaltsauszahlung an die Beamten wurde von den Ausgaben für den Hofunterhalt nicht grundsätzlich getrennt; von ihrer Stelle aus sahen Hofmarschall und Schloßhauptmann dem Landrentmeister immerfort ins Spiel.

---

[1] Auch in Auserl. Sammlung, S. 454 ff., Wollin 24. Mai 1569.
[2] Der stettinische Kanzler (Wolde?) an den Landmarschall und einige Stände. Kolbatz 22. Febr. 1603. Dähnert I, 1030 ff.
[3] Vom 10. Sept. 1628. Dähnert III, 237 ff.
[4] Abschied Stettin 22. Dez. 1628. Dähnert S I, 675.
[5] Abschied Stettin 28. April 1633. Dähnert S I, 723.

So fielen sie schon von Natur in ein gemeinsam arbeitendes Kollegium zusammen, und lange bevor der Ökonomierat die letzte Vereinheitlichung brachte, hatte die Hofordnung von 1579 dies Verhältnis festgelegt und mit einer Gründlichkeit durchgeführt, die z. B. Philipp II. des höchsten Lobes würdigte.

Diese drei erhielten noch Hilfsarbeiter. Dieselbe Hofordnung[1] bestimmte zwei Räte für die dauernde Arbeit in der Kammer. Eine dieser Stellen wurde nachher mit der Schloßhauptmannschaft verbunden[2], die andere befestigte sich, trotz zeitweiliger Aufhebung in der strengen Reformzeit, als vierter ordentlicher Posten in der Kammer. Hieß ihr Inhaber nun schlechtweg Kammerrat, so kam dieser Titel allmählich als Gattungsname für die Mitglieder überhaupt in Gebrauch.

Im Gegensatz zum Schloßhauptmann beschränkte der Hausrentmeister in Stettin seine Tätigkeit mehr auf die Verwaltung dieses einzelnen Domänenamtes, kam jedoch dadurch allein auch mit der allgemeinen Ökonomie in vielseitigste Berührung. Ratsrang nahm er nicht ein.

Der Kanzler, dessen Mitaufsicht noch in den späteren Hofordnungen gefordert war, wurde im Personal des Ökonomierats ausgelassen.

Die wichtigste Zutat des Ökonomierats zum bestehenden Kolleg der Kammerräte war die eines anerkannten Oberhauptes. Anfangs war dies ein neu hinzutretender Direktor[3]; in der späteren Entwicklung errang das Amt eines der vier alten Mitglieder, der Schloßhauptmann (1631), und die fünfte Stelle wurde wieder getilgt. Der Landrentmeister, in der alten Form des Kollegs unbedingt die erste Arbeitskraft, mußte jezt nach außen hin vor dem Schloßhauptmann zurücktreten. Was diesem den Vorzug gab, war vermutlich der Adelsstand, der von seiner Stellung untrennbar erschien, während der Landrentmeister ein Bürgerlicher sein konnte, und in der Tat bürgerliche Träger des Amtes neben Adligen seit 1600 in etwa gleicher Zahl vorkommen. Der langjährige Schloßhauptmann Johann v. Zastrow machte seine Laufbahn durch das Landrentmeisteramt hindurch[4].

Die speziellen Vorschriften über Führung der Ökonomiegeschäfte müssen eher aus den Hofordnungen als aus der Verfassung des Ökonomierats entlehnt werden, die sich sehr

---

[1] Eigentlich ihr wolgastisches Vorbild St. T. 79 no. 6 a, das die meisten dieser guten Regeln schon enthielt.

[2] Aufsatz Philipps II.

[3] Oben S. 55.

[4] Er war 1602—1609 Landrentmeister, kommt 1612 als Schloßhauptmann vor und behielt das Amt bis zur Katastrophe des alten Staatswesens 1637.

im Allgemeinen bewegt, auch wohl eine Änderung dieser Dinge gar nicht bezweckt. Das Nächstfolgende diene dazu, das System der Vorschriften zu skizzieren, nicht den wirklichen Gang der Geschäfte.

Zur Entscheidung ökonomischer Fragen waren wöchentliche Beratungen der vier Kammerräte angesetzt; regelmäßig Montags früh sollten sie stattfinden. Hier wurde Großes und Kleines durchgesprochen. Die Verbrauchsrechnungen vom Hofe aus der vorigen Woche wurden geprüft, Mangel im Vorrat wurde festgestellt und zu seiner Ausfüllung Verfügungen getroffen. Überzeugte sich der Marschall da, daß man über die gegenwärtig erschwinglichen Mittel lebte, so mußte er Ersparnisse in der Wirtschaft anordnen. Umgekehrt hatte diese Versammlung Macht, zur Deckung der Bedürfnisse an die Ämter Befehle zu erlassen, wie etwa über das Verhältnis der Kornmenge, welche in Natur eingesendet, und derer, die zu Markte gebracht werden sollte. Landrentmeister und Hofmarschall sollten sogar durch tägliche Besprechungen einander auf dem Laufenden erhalten.

Große und wichtige Sitzungsperioden der Kammer, in denen die wirtschaftliche Bewegung eines Halbjahrs sich in Überblick stellte, lagen um Kantate und Katharinä (25. November), wenn die Register aus allen Ämtern eingekommen waren[1] und nun geprüft werden mußten. Vierteljährlich fanden andere besondere Sitzungen mit Zuziehung des Hausrentmeisters statt, um die Bezahlung der bei Hofe beschäftigten Handwerker in Ordnung zu bringen. Gewissenhaft bestimmte die Hofordnung von 1624, daß zu diesen Terminen den Leuten ihr richtiger Lohn, mindestens aber genaue Restzettel eingehändigt werden sollten.

Versucht man einen Überschlag der Jahreseinnahme und -Ausgabe der Landkammer und des Hofs, so wird man beim Stande der Quellen zahlenmäßig genau nicht nachkommen können. Man ist darauf angewiesen, die Gegenstände zusammenzustellen und zu einzelnen von ihnen mit mehr oder weniger Annäherung die Beträge anzugeben. Zufällig sind Tabellen des Landeshaushalts, soweit er in barem Gelde bestritten wurde, von 1621 bis 1624 erhalten[2]. Indessen stammen sie aus Hungerjahren, die nicht für normal gelten können. In ihren Ansätzen ist vieles, wie die Akten selbst sagen[3], nur obenhin berechnet.

---

[1] Mitte des 16. Jahrhunderts galt nur alljährliche Einschickung der Amtsregister. Spahn S. 88.

[2] Bei Spahn abgedruckt die Einnahme S. 89, die Ausgabe zum Teil S. 196.

[3] St. T. 94 no. 99. Die Tabellen gehören in die Untersuchung der Finanzen bei der damaligen Krise. Vgl. oben S. 43 f.

Nicht unbeträchtlich sind die Einnahmen aus alten, echten Regalien. Die Zölle belaufen sich auf 11 000 fl. im Durchschnitt; besonders berechnet ist das sehr geringe „Gunstgeld“ vom Viehverkauf. Die Abgaben vom Fischfang (Kiepereien) geben im Jahre etwa 1000 fl. Auf derselben Höhe hält sich die städtische Ohrbör[1]. Die Gerichtseinnahmen flossen, da die Sporteln an Beamte vergabt waren, aus Geldstrafen, die entweder im Hofgerichte oder in den Niedergerichten für die Ritterschaft fielen. Erstere sind hier im höchsten Falle und zwar schätzungsweise auf 250 fl. angesetzt, worin wahrscheinlich noch die kleinen Abführungen aus einigen städtischen Gerichten einbegriffen sind[2]. Der „Bruch derer von Adel“, die zweite Gruppe jener Geldstrafen, ist so unordentlich eingetragen[3], daß sich gar nichts damit anfangen läßt. Zu allem diesen kommt eine Rubrik „gemeine Einnahmen“, unter denen die Münze die Hauptsache ist. Die Summen gehen von 1621 bis 1623 auffallend zurück. Die Schuld daran trägt die Münzverwirrung jener Jahre; unter den entsprechenden Ausgaben steht 1623 ein Posten: Verlust an der Münze. Seit 1623 ruhte der fürstliche Münzhammer, sodaß dieser Teil bei Einnahmen und Ausgaben seitdem ausfiel. Was sonst die gemeinen Einnahmen gebildet haben mag, ist nur zu vermuten. Sicher finden hier ganz außergewöhnliche Bußgelder ihren Platz, wie z. B. die Stadt Stolp wegen innerer Unruhen 1623 zu 2000 Talern verurteilt wurde[4].

Die Bareinkünfte aus dem fürstlichen Landbesitz, als zweiter Hauptteil der in die Zentralkasse einströmenden Mittel, sind in denselben Registern ziemlich wirr unter die Rubriken Ämter, Klöster, Kornverkauf usw. verteilt. Will man den Gesamtzahlen trauen, so beliefen sich diese Einnahmen aus Geldpächten der Bauern und anderen baren Abgaben der Domänenuntertanen, aus Erlös von Korn und Wolle zusammen auf eine Jahressumme, die zwischen 32 000 fl. und 45 000 fl. schwankte.

Mit diesen verschiedenen Posten stellt sich die Geldeinnahme für

Herbst 1620—1621 auf 109 598 fl.,
„ 1621—1622 „ 72 459 „
„ 1622—1623 „ 82 495 „

Die Angaben für 1623/4 sind großenteils nur Schätzungswerte, da die Berechnung schon aus dem Frühjahr 1624 ist. In den Zahlen stecken, außer geringfügigen Anleihen, kleine Steuer-

---

[1] Näheres unten bei den Städten.
[2] Die originalen Register haben hier „Bruch- und Gerichtsgeld“; ersteres bezeichnet eigentlich die Strafen.
[3] Zu einem Jahre 3000 fl., wogegen die anderen Jahre leer sind.
[4] Kratz, Städte S. 429.

unterstützungen der Kammer, jährlich 6150 fl. (eine halbe Steuer).

Was an baren Geldposten ausgegeben werden mußte, pflegte die Einnahme zu übersteigen. Selbst in den geordnetsten Zeiten (um 1616 bis 1620) kamen die Herzöge mit den regelmäßigen Einkünften, auch eine halbe oder ganze Kammersteuer eingerechnet, nicht so glatt aus, daß nicht die Schuldenmasse in sachtem Aufsteigen geblieben wäre. Es hat jedoch große Bedenken, die vielerwähnten Register auch für die Ausgabe zu irgend allgemeineren Schlüssen zu verwenden; denn sie stellen eine ungesunde Form des Wirtschaftens dar, die ein jährliches Defizit von 40—50000 fl. schuf.

Je nach der herrschenden Richtung am Hofe hat es unzweifelhaft stark gewechselt, was der Herzog in seine Schatulle nahm [1], was der Küchenmeister und gesondert von ihm wieder der Hausrentmeister für ergänzende Anschaffungen zur Wirtschaft überwiesen bekamen, was für Juwelierwaren und Kleidung aufgewandt oder verschleudert wurde. Über die Besoldung der Beamten soll alsbald mit reichlicherem Material etwas eingehender gehandelt werden.

Die Lebensmittel des Hofes, soweit sie Erzeugnisse der heimischen Landwirtschaft waren, und ferner die Deputate für die Beamten wurden im großen und ganzen aus den Domänen bezogen. Wie viel an Wert diese Naturallieferungen betrugen, die man in ein vollständiges Bild des Landeshaushalts würde einreihen müssen, dafür geben die Quellen zu wenig Anhalt. Die allgemeine Leistungsfähigkeit der Domänen stellt sich nach den ebenfalls dürftigen Notizen folgendermaßen dar. Bogislav XIII., der eine optimistische Berechnung über die mögliche Höhe des Einkommens anstellte [2], versprach sich aus den Ämtern Kolbatz und Pyritz, einem sehr großen und einem ziemlich kleinen Amte (beide mit besonders gutem Boden), einen Ertrag von 23000 fl., noch ohne Haferpächte, Fischerei und einiges andere. Das Amt Rügenwalde, eines der ansehnlichsten, wird einmal auf 16600 fl. Ertrag angeschlagen [3]. Die Ämter in Wolgast waren denen in Stettin nach dem Teilungsprinzip etwa gleich; der bloße Ertrag und Erlös des Kornes in den wolgastischen Ämtern sollte nach einer auch etwas hoffnungsvollen Rechnung [4] 99000 fl. ausmachen.

---

[1] In unsern Registern jährlich einige tausend Gulden. Eine interessante Quelle (Manuale Barnims XIII. ed. R. Prümers, B. St. 28 S. 380 ff.) zeigt eine abgesonderte Schatullverwaltung mit eigenen Einnahmen in sehr untergeordnetem Umfange; es sind nur Strafen beim Zoll und für Wildfrevel, sowie Erlös von Pferde- und Fischzucht auf Domänen; die Ausgaben nur Wohltaten und Luxus.

[2] Oben S. 12.

[3] St. T. 49 no. 81 (im Jahre 1606).

[4] Bei Gelegenheit des Erbschaftsantritts 1625. St. T. 94 no. 100.

Ein Gutachten schließlich, das Friedrich Runge nach dem Kriege dem Kurfürsten gab[1], spricht es aus, daß die Ämter beider Regierungen zusammen in Friedenszeiten „ordinarie bei 200000 Taler und wohl darüber jährlich getragen". Alles stimmt ganz wohl zueinander; sichere Zahlen sind aber nur die stehenden Pächte in der Rechnung Bogislavs XIII., und da wieder wäre zu fragen, ob die weit überwiegenden Naturalpächte nach einem zutreffenden Preissatz in Geld ausgedrückt sind. Auf alle Fälle floß von den vorhandenen Reichtümern vieles nicht dem Hofe zu. Manche der besten weiter ab-gelegenen Ämter waren bis über die herzogliche Zeit hinaus als Leibgedinge ausgetan. Überhaupt aber war es anerkannt, daß die näher um Stettin liegenden Ämter außer allem Verhältnis an den Lasten des Hofhalts trugen, ganz besonders in Naturallieferungen, aber auch in Abführung ihrer Geldposten[2].

d) Das Konsistorium.

Neben den genannten drei wichtigsten staatlichen Behörden oder Behördengruppen muß auch das Konsistorium, das nach dem allgemeinen Schema der Behördenorganisation in protestantischen Reichsländern zu ihnen gehört, kurz besprochen werden, obwohl mit ihm seit seiner Einrichtung im 16. Jahrhundert kaum eine Veränderung vor sich gegangen ist. Man könnte dahin höchstens rechnen, daß infolge derselben Bewegung, die in den Privilegien und der Regimentsverfassung zum Durchbruch kam, den Konsistorialen ein neuer Eid vorgeschrieben wurde, der sie auf die im Lande hergebrachte Lehre verpflichtete[3]. Sonst wurde etwa noch gelegentlich auf Landtagen darauf hingewiesen, daß der Tätigkeitskreis des Konsistoriums beachtet und besonders Sachen, die in ihn fielen, nicht vor die rein geistlichen Behörden, den Superintendenten oder die Präpositi in den lokalen Aufsichtssprengeln, gezogen werden sollten.

Das Konsistorium faßte fürstliche Beamte und Geistliche, die sich doch zunächst als Vertreter ihrer kirchlichen Gemeinschaft fühlten, zusammen. Der Superintendent, der ausübende Verwaltungsbeamte, gehörte beiden Kreisen an, war aber dem Herzog auch nicht so fest verbunden wie seine übrigen Beamten; für ihn ganz allein galt es, daß er mit Zustimmung des Landtages angenommen werden mußte[4]; also stand er

[1] Vom Mai 1646 (laut archivalischer Notiz). Berlin R. 30 no. 18.
[2] Philipp II. 1606: Von den ihm verfügbaren Ämtern seien solche, „darauf man sich etwas zu verlassen", nur Stettin, Kolbatz, Saatzig. St. T. 49 no. 81.
[3] Interims-Instruktion. Stettin 13. Mai 1636. Dähnert III, 134 ff.
[4] Jasenitzer Erbeinigung 1569. Dähnert I, 301. Vgl. oben S. 102 Anm. 3.

auch zur Landschaft in einer Art Verantwortungsverhältnis. Das Konsistorium nun trat für höhere Fragen der kirchlichen Verwaltung und für die geistliche Jurisdiktion, soweit sie von der Reformation in Händen der Kirchenbehörde belassen war, um den Superintendenten als Mittelpunkt zusammen. Es gehörten außer ihm dazu zwei Geistliche, die wohl immer aus den Stettiner Predigern genommen waren, und zwei der juristisch gebildeten Hofräte, die als politische Räte bezeichnet werden. Ferner gab der Fürst vom Hofe aus einen Notar bei. In der Verhandlung führte ein bestimmter der beiden politischen Räte das Direktorium. Darauf wurde kollegialisch beschlossen. Als Revisionsinstanz sollte in den seltenen Fällen, wo man ihrer nicht entraten konnte, ein Konsistorium eines anderen Landes, sei es eines der benachbarten pommerschen Länder oder eines auswärtigen, angegangen werden.

4. Bestallungen der Beamten.

Die Bestallungen wurden bis ins 17. Jahrhundert hinein mit viel Nachlässigkeit ausgefertigt[1]; wenn jemand nach Jahren geleisteter Dienste seine Bestallung erhielt, war es schon etwas, denn sie konnte auch ganz ausbleiben. Dabei war es ebensowohl des Herrn Interesse, wenn die gegenseitigen Ansprüche geregelt wurden; die Diener pflegten sich in ihren Forderungen nicht leicht abweisen zu lassen. Die sachlichen Darlegungen einer Bestallung über die Amtstätigkeit sind auch jetzt noch[2] in der Mehrzahl der Fälle allgemein und formelhaft gehalten; eingehend dagegen pflegt die Entschädigung bestimmt zu werden.

Der Herzog setzt die Beamten ein. Er soll sich betreffs der Hofräte an das Gutachten des Rates selbst, der zukünftigen Kollegen, binden. Die Stände werden nur über den Superintendenten befragt. Die Privilegien wollen, daß keine Übertragung der höchsten Stellen bei der Lokalverwaltung an Ausländer erfolgen solle, falls nicht die Stände ihre Billigung erklärt haben. Der Fall kommt aber kaum vor; Ausländer von Adelsrang, auf die allein sich dies beziehen könnte, sind im herzoglichen Dienste eine seltene Ausnahme.

In Stellungen, die dem Adel wie dem Bürgertum offen stehen, überwiegt keine beider Klassen besonders auffällig. Bei Bürgerlichen fragte man wenig nach dem Vaterlande; zum Teil besetzten sich diese Stellen aus Beamtenfamilien, die

---

[1] Aufsatz Philipps II.
[2] Nach Spahn S. 75 hat eine Entwicklung zu größerer Deutlichkeit des Inhalts seit dem 16. Jahrhundert stattgefunden.

sich schon in älteren Generationen dem Hofdienste gewidmet hatten [1].

Erhalten sind Bestallungen nur für einzelne Zeiträume. Die wichtigsten Sammlungen (Konzepte) stammen aus der Regierung Philipps II. und aus den letzten Jahren Bogislavs XIV. [2]. Bald wurde der Amtsvertrag auf unbestimmte Zeit, bald auf eine begrenzte Reihe von Jahren (drei, fünf, sieben) geschlossen. Die Gehälter wuchsen seit der Zeit Johann Friedrichs [3] nicht wesentlich an und blieben im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts im ganzen auf einer Höhe. Denn an einen herkömmlichen Satz band sich der Herzog meistens, wenn auch in Einzelfällen persönliche Gunst [4] oder etwa die starke Familie des Gehaltempfängers ihn bestimmte, über die Schranken wegzugehen. Hier blieb auch der Ausweg einer besonderen, zwar ganz leeren Form, nämlich an Sold nur das Übliche, dazu aber ein ebenso regelmäßiges Gnadengeld in die Bestallung zu setzen. So erhielt der Landrentmeister 1609 zu nur 25 fl. Sold 75 fl. Gnadengeld [5]. Ein früher bei eigenen Umständen ungewöhnlich hoch bemessenes Gehalt, wie das des Hofgerichtsverwalters, das in der ersten Besetzung des Amtes zu 800 fl. angenommen wurde [6], sank später bedeutend herab und wurde auf ein gesundes Verhältnis zu den übrigen gebracht.

Die Hofjunker bezogen außer der vollständigen Freihaltung halbjährlich 10 fl., wie es zuerst die Hofordnung von 1579 fixierte; ein Taschengeld also, das jedoch im folgenden Zeitraum sehr gestiegen sein muß, da ins Schuldenregister von 1620 an rückständigem Sold für Hofjunker etwa 3200 fl. eingesetzt sind.

Ein Referendar fing mit 50 fl. Sold an, ein ordentlicher Hofrat (Assessor) hatte in älterer Zeit durchschnittlich 150 fl., jetzt 200 fl. Den geheimen Räten in der Zeit von 1627 bis 1634 gab man 333 fl. [7], den Regierungsräten noch erheblich

---

[1] Solche waren die Runge, die Schwallenberg.

[2] St. T. 79 no. 42 und no. 62a (letzteres ehemals v. Bohlensche Sammlung I no. 626).

[3] Eine Übersicht der Gehälter aus den siebziger Jahren St. T. 79 no. 36.

[4] Martin Marstaller, ein alter Freund Philipps II., was auch in der Bestallung steht, empfing als Kammerrat 240 Taler (andere Hofräte 200 fl.). Bestallung 28. Juli 1609.

[5] Gefälle und Hausmiete brachten sein Einkommen auf 164 fl. Sein Vorgänger hatte allerdings mit 200 fl. abgeschlossen, worin das Gnadengeld um so viel höher gewesen sein mag.

[6] So 1569, Spahn S. 69. Das erwähnte Verzeichnis Johann Friedrichs hat 400 fl.

[7] Das Gehalt des Klaus v. Ahnen, der vorübergehend Mitglied war, mitgeteilt von Bär Anm. 306. Etwa dasselbe erhielt Marx v. Eickstedt, ähnliches Runge. St. T. 79 no. 53 fol. 126 ff.

mehr[1]. Was freilich unter dieser Umgestaltung den eigentlich leitenden Beamten gewährt worden ist, scheint sich nicht mehr ermitteln zu lassen. Paul v. Damitz vermied es, so muß man glauben, mit Vorsatz, in seinen verschiedenen Beschwerden und Klagen die Besoldungsfrage breiter auszuführen.

Mit den Kanzlern muß förmlich unterhandelt worden sein, da in ihrer Aufeinanderfolge das Gehalt in ziemlichen Sprüngen steigt und fällt. Das Verzeichnis Johann Friedrichs setzte dem Kanzler nicht mehr aus als jedem Rate (150 fl.); Kaspar v. Wolde empfing 400 fl., Chemnitius[2] stand mit 500 Talern am höchsten Punkte, der vor 1634 erreicht ist; nach ihm hatte z. B. Wilhelm v. Kleist wieder nur 400 fl. Dem Hofgerichtsverwalter war der Kanzler nun weit vorausgekommen, da jenem 1609 und 1616 nicht über 250 fl. zugebilligt wurden.

Die beiden letztgenannten Beamten standen in ausgiebigstem Genusse von Sporteln. Die Hälfte aller Ausfertigungsgebühren bezog aus der Kanzlei der Kanzler, aus dem Gerichtssekretariat (Ratsstube) der Verwalter; die Reste wurden nach festen Regeln an die Kanzlisten verteilt[3].

Keineswegs verkümmerten auch die Deputate unter den Ansätzen zu einer reinen Geldwirtschaft; sie waren wechselnd, oft sehr reich. Die Bestandteile waren Getreide (Roggen und Gerste, letztere zum Bier) und Vieh; auch der freie Unterhalt für die Pferde des Beamten (bis zu vieren) spielte noch immer eine Rolle. Das Maß eines Deputats höherer Ordnung war in dem des Hofgerichtsverwalters gegeben; es betrug nach einer Aufzählung von 1627[4] je 2 Wispel Roggen und Gerste, 1 Ochsen, 8 Hammel, 4 Schweine, eine ganze Menge Federvieh (20 Gänse, 30 Hühner) und mehrere Kleinigkeiten; alles zusammen wird auf 160 fl. Wert angeschlagen. Für einen Hofrat, der häufig mit dem kahlen Solde anfing, war das Deputat erst eine Gabe der Zeit, blieb dann aber hinter dem genannten nicht weit zurück. Der Kanzler war hier wieder am besten bedacht mit 3 Wispel Roggen und Gerste usw.

Indem sich der modernere Charakter des Beamtentums allmählich aus den Formen höfischer Lebensgemeinschaft loswickelte, traten für die einzelnen Vorteile des täglichen

[1] Der wolgastische Kanzler 600 fl. Sold, der stettinische 350 Taler Zulage zu seinem nicht bekannten Grundgehalt. Beides Frühjahr 1635.

[2] Gerade von ihm wird die große Familie erwähnt. Er selbst an Philipp II. Stettin 19. Febr. 1616. Er erklärt, dem Sparsystem am Hofe ein Opfer bringen zu wollen, indem er den Sold nach dem Nennwerte des Talers annehme, der ein Fünftel schlechter sei als der wirkliche Wert.

[3] Kanzleiordnung in der Hofordnung von 1575.

[4] Das Deputat für Klaus v. Ahnen, dem des stettinischen Verwalters gleichgesetzt. St. T. 79 no. 53 fol. 84 ff.

Unterhalts Vergütungen ein, die in der Rechnung sorgsam nebeneinander weitergeführt wurden. Dem Ritter, dem Bürgerlichen in höfischer Dienststellung gab der Fürst Wohnung am Hofe; so auch noch dem Hofrat, dem geheimen Rat; reichte aber der Raum nicht dazu, wie es nun oft geschah, so wurde dem Solde die jährliche Hausmiete zugelegt[1]. Unter denselben Begriff gehört das Kostgeld, dessen Einrichtung sich seit Philipp II. im Grundsatz immer behauptete. Von früheren Versuchen mit dem Kostgeld unterschied sich der Gebrauch des 17. Jahrhunderts dadurch, daß jetzt die Vergütung in lauter Geld, nicht, wie zeitweilig unter Johann Friedrich[2], halb in Naturalien erfolgte. Das Kostgeld wurde nach der Einheit der Woche berechnet und monatlich ausgezahlt. Genaue Sätze lassen sich schlecht angeben, da ein Register aus dieser Zeit nicht vorliegt, und die Bestallungen meist die Summen nicht enthalten, sondern auf den Brauch verweisen. Der Kanzler bezog 1624 wöchentlich 6 Taler (also etwa 9 fl.), die Räte etwas weniger; nach ihnen kam die Kanzlei; das Gesinde eines jeden Rates fiel zu speisen jedenfalls jetzt ihm selbst zur Last. In den mehrerwähnten Haushaltstabellen sind für Kostgeld jährlich 12000 bis 12500 fl. eingesetzt. Später tritt bisweilen neben dem Kostgeld ein besonderer geringer Betrag als Weingeld auf. Die Kostgeldsumme kam im Jahre dem eigentlichen Sold eines Beamten ungefähr gleich und überstieg ihn wohl auch. Das Kleidergeld, das wenigstens für die Räte durchdrang, pflegte ein Viertel bis ein Drittel des Kostgeldes auszumachen.

Um alles wohl in Anschlag zu bringen, darf man hier ein weiteres nicht übergehen, was die Kosten der Beamtenschaft tragen half; es waren einige Institute des Landes, die Stellen von reichem Ertrage und wenig Arbeit schufen; soweit über sie des Herzogs Einfluß reichte, wurden sie verdienten Beamten zugewendet, teils als Aufbesserung bei währender Amtszeit, teils als winkender Lohn nach ihrer Vollendung. Manchmal kommt eine Zusage darüber in die Bestallung. Da

[1] Beispiele: der Landrentmeister hat (1609) 14 fl., ein geheimer Rat (1627) 60 fl. Hausmiete.

[2] Kostgeldregister von 1598 St. T. 79 no. 33. Die meisten empfangen monatlich einige Scheffel Roggen, einige Tonnen Bier, und dazu in bar etwa die Hälfte dessen, was nachher der Satz war. Gesamtaufwand für Kostgeld:

1. Quartal: 960 fl. 18 Schilling,
66 Scheffel Roggen,
55 Tonnen Bier;

2. Quartal: 968 fl. 4 Schilling,
62 Scheffel Roggen,
52 Tonnen Bier.

Die Quartale sind von Lätare 1598 an gerechnet, dazu ein siebenter Monat. Die Abgerissenheit deutet darauf, daß das Ganze nur eine Episode war.

waren die geistlichen Stiftungen, zumal das Kamminer Kapitel und die Benefizien bei St. Marien in Stettin; da waren die oft so fetten Hauptmannstellen auf Ämtern. Die Kanzler erhielten fast schon mit Regelmäßigkeit beim Abgang die Hauptmannschaft in Kolbatz oder Pyritz oder aber das Dekanat zu Kammin. Solche Beamten blieben dann in einem halb freundschaftlichen beratenden Verhältnisse zum Herzog; zum Teil mag es sich aus dieser Gewohnheit herschreiben, daß so viele Amtshauptleute Ratsbestallung besaßen und zu Ratspflichten verbunden waren, ohne daß dies eine Bedingung ihres Amtes an sich gewesen wäre[1]. Wir sahen, wie die Regimentsverfassung mit diesem Zustande rechnete. Diese auswärtigen Räte erinnern an die alten „Räte von Haus aus"; das mittelalterliche Gebilde aber, das den Namen trug, war mit dem Landratskollegium vermengt worden, das seinerseits jetzt nur eine politische Beziehung zum Herzog hatte. Der Titel kam dadurch außer Gebrauch, gerade wie der Terminus „gemeiner Rat", der mit diesem allen auf eine nicht einfache Weise zusammenhing[2]. Auf die Hauptmannsbestallungen wird besser erst eingegangen, wenn an den Zuständen des offenen Landes ihr Inhalt erläutert ist.

[1] Ausschreiben zum Landtag, Kolbatz 7. Dez. 1624, zu Händen aller Hauptleute; bei zweien ist der Stilisierung der Reinschrift wegen bemerkt: „omittatur vocabulum Rat, weil sie keine Ratsbestallung haben". St. T. 94 no. 99 fol. 200.

[2] Die Entwicklung Spahn S. 22 ff., dazu S. 70.

Siebentes Kapitel.

Die Zusammensetzung des Territoriums und die lokale Verwaltung.

1. Die Bestandteile.

Die gleichförmige Aufteilung des stettinischen Herzogtums in alles umfassende Distrikte, die 1616 ausgearbeitet war und um 1630 wirkliches Leben annahm, behauptete sich doch so wenig, daß sehr bald die neue Anordnung der Quartiere sie ganz verdrängen konnte. Da auch die Zukunft nicht eigentlich auf ihr weiterbaute, so ist es unnütz, sie bei der Aufzählung der lokalen Gewalten im Territorium zugrunde zu legen. Desgleichen schwand die Quartiereinteilung mit dem Kriege dahin. Die größte Dauerhaftigkeit bewies die alte lose Gruppierung der naturwüchsigen Bestandteile: der fürstlichen Ämter, der ritterschaftlichen Distriktsverbände, der eximierten Schloßgesessenen und der Landstädte.

Wir setzen bei dem Worte „Distrikt" von nun an jene weitere Bedeutung eines planmäßig abgegrenzten Unterteils des Staatsganzen völlig aus dem Auge und nehmen es in dem überlieferten älteren Sinne. Aber auch da ist dieser Begriff nicht von vornherein ganz klar.

Vier Gruppen von Bestandteilen des Landes ordneten wir soeben neben einander. Von diesen fallen die Schloßgesessenen stets aus dem Distrikte heraus; die anderen drei Teile können gemeinschaftlich einen Distrikt bilden. Ein regelmäßiger Bau, der in den beiden östlichen isolierten Massen des Herzogtums beinahe keinem Verstoße unterliegt, zeigt im Mittelpunkt des Distrikts eine fürstliche Landstadt, davor gelagert ein fürstliches Domänenamt und ferner einen Kreis adliger Herrschaften, die im öffentlichen Recht eine Verwaltungseinheit bilden. In der westlichen Landmasse schimmert dasselbe System vielfach als Grundlage durch, wie zahlreiche Abwandlungen es auch erlitten hatte.

Die Stadt ist jedoch für den Distrikt nur noch die geschichtliche Wesenheit, die ihn hat formen helfen, und inso-

fern sie das fürstliche Amtshaus enthält und den Verwaltungsbeamten beherbergt, der geschäftliche Mittelpunkt. Längst ist sie politisch eine selbständige Sonderbildung geworden, ausgesondert aus dem Distriktsverbande. So verbleiben als Träger des Lebens im Distrikt das Domänenamt und die Ritterschaft. Beide faßt der fürstliche Beamte, der an der Spitze des einen wie der anderen steht, in seiner Person zusammen.

„Distrikt“ ist ein gelehrter eingeführter Name, dessen Gebrauch freilich im 17. Jahrhundert sehr verbreitet ist; die beiden Unterbegriffe „Amt“ und „Landvogtei“ werden in ihm vereinigt. Letztere fallen ursprünglich gar nicht auseinander und lassen sich um den Anfang des 16. Jahrhunderts als synonym nachweisen; synonym mit ihnen beiden ist außerdem noch das Wort „Ländchen, Landeken“, das sich nicht in die moderne Zeit hinübergerettet hat. 1523 werden Bezirke Ämter genannt[1], die späterhin regelmäßig als Landvogteien vorkommen; andere, die damals Ämter heißen, bewahren diesen Namen. Eine Aufzeichnung von 1495[2] führt beide Arten meist als „landekenn, lendekenn“ ein, und wieder einen Bezirk[3] als Vogtei (vogedje), dessen fester Titel später Amt ist. Der nachträglichen Unterscheidung liegt folgendes zugrunde. Amt hat die Doppelbedeutung von einem Landesverwaltungsbezirk und einem Komplex fürstlicher Domänen. Erstere heißt ebensogut Landvogtei, für letzteres ist Amt der spezielle Name. Einige Distrikte enthielten keine Ämter in diesem Sinne, oder die Ämter, die sie enthielten, standen unter ganz getrennter Verwaltung. Diese Distrikte nannte man Landvogteien, den andern, die Domänen in sich schlossen, behielt man den Namen „Ämter“ vor und unterschied in gleicher Weise hinsichtlich der leitenden Beamten zwischen Landvögten und Amtshauptleuten.

Es gab Distrikte ohne Ämter und es gab Ämter, die außerhalb aller Distrikte lagen. Zumeist waren diese aus säkularisierten geistlichen Gebieten erwachsen und setzten deren eximierte Stellung fort, was indes keine sachliche Verschiedenheit von anderen fürstlichen Grundherrschaften bewirkte.

Nachdem die Grundbestandteile gekennzeichnet sind, wird sich die Aufzählung der Distrikte von verschiedener Art, sowie dessen, was für sich bestehen blieb, in verständlicher Kürze geben lassen. Der regelmäßigere Osten eignet sich für den Anfang.

---

[1] Schlawe, Stolp. Anschlag des Adels bei der Musterung 1523. Klempin und Kratz, Matrikeln.

[2] Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Bogislavs X. (Berlin 1859) S. 536 ff.

[3] Rügenwalde.

Von den fünf Distrikten der östlichsten Landesmasse sind drei dem gezeichneten Schema völlig entsprechend gebaut, die Ämter Lauenburg, Bütow und Rügenwalde. Dagegen sind Stolp und Schlawe Landvogteien und ermangeln fürstlicher Domänen, die der Distriktsbeamte zugleich ökonomisch verwaltete; in Schlawe fehlt fürstlicher Landbesitz so gut wie ganz [1], in Stolp ist der von altersher vorhandene [2] zu dem größeren stolpischen Klostergut geschlagen, das unter eigener Verwaltung steht. Über diese beiden Landvogteien war nach altem Gebrauch ein einziger gemeinsamer Landvogt gesetzt.

In dem kleinen mittleren Landesteil zeigen die Ämter Belgard und Neustettin alle Regelmäßigkeit. Eximierte Besitzungen Schloßgesessener finden sich in geringem Umfang sowohl in diesen als in den vorigen Landesteil eingesprengt.

Auf dem Boden der westlichsten, größten Masse tritt man in schwerer übersehbare Einteilungsverhältnisse. Lassen wir eximierte Bildungen wie die der Schloßgesessenen am östlichen Rande noch auf sich beruhen. Von da ab bis zur Oder und Swine liegen drei Ämter, die sich dem Schema fügen, und nördlich an der See, teilweise zwischen Gebieten Schloßgesessener, eine Landvogtei. Die drei Ämter, Pyritz, Saatzig und Wollin, haben doch alle gewisse Regelwidrigkeiten. In Pyritz [3] ist der Domänenbesitz erst aus einer Säkularisation hergestellt worden. Saatzig hat zum Hauptorte ein bloßes Schloß mit ländlicher Ansiedelung, während die Stadt, das sehr bedeutende Stargard, sich abseits entwickelt hat. Wollin hat die selbständige Verwaltung verloren; schon ehe in unserem Zeitraum die dortigen Domänen beständig als Leibgedinge vergabt waren, wurde die Ritterschaft zur Landvogtei Greifenberg hinübergeschoben. Diese Landvogtei steht außer Zusammenhang mit einem fürstlichen Amte, enthält aber eine ganze Ansammlung von Städten (Greifenberg, Treptow und als Anhängsel Wollin sowie das vereinzelte Kammin), die hier auf ungewöhnliche Art am gesamten Leben der Landvogtei, sogar an ihrem Gerichte beteiligt erscheinen [4]. Für sich stehen die Domänenämter Kolbatz, Marienfließ, Treptow, diese drei altes geistliches Gut,

---

[1] Die Visitation 1624 arbeitet auch in Schlawe, hat aber nur einen kleinen Bruchteil eines Tages hier zu tun und ist nachmittags schon in Stolp. Die Visitatoren an Bogislav XIV. Stolp 9. Juni 1624. St. T. 94 no. 99 fol. 127 f.

[2] Mikrälius nennt (VI, 304) Stolp unter den alten Ämtern. Auch sonst wird Amt und Kloster Stolp in der Zählung unterschieden.

[3] Spahn S. 56.

[4] Verschiedene Akten über Ladung der Städte zum Beisitz von 1587 an; auf dem Landtag 1653 vorgebracht, um den unglaubwürdigen Anspruch zu begründen. St. T. 94 no. 156a vol. I.

und Friedrichswalde, dessen Hauptbesitz Forsten sind; wieder für sich die Städte Gollnow und Altdamm; links der Oder endlich sind die Stadt Gartz, die Stadt Stettin und das Domänenamt ebendort durch die Erbteilung von zugehörigen Bestandteilen losgerissen worden.

2. Die fürstlichen Ämter.

Zieht man aus der gegebenen Zusammenstellung die fürstlichen Domänenämter aus, so bieten sich folgende vierzehn dar: Stettin, Pyritz, Kolbatz, Saatzig, Friedrichswalde, Marienfließ, Treptow, Wollin; — Belgard, Neustettin; — Rügenwalde, Stolp, Lauenburg, Bütow. Dies ist die geographische Anordnung. Den Zeitgenossen ist noch die Unterscheidung nach alten Ämtern und neu in der Reformation gewonnenen geläufig, wovon die letzteren auch kurzweg Klöster genannt werden. Um einen wirklich sachlichen Unterschied zu kennzeichnen, müßte man nicht alle Klosterämter auf eine Seite stellen, sondern nur diejenigen, auf denen nach Verträgen mit der Landschaft die Unterhaltung der Jungfrauenklöster lastete, die hier in der Bedeutung moderner Stifter in Bestand blieben. Dieser Art waren in der Stettiner Regierung die Ämter Marienfließ und Stolp[1]. Teile ihrer Erträge waren den Klöstern zugewiesen, und zeitweilige Visitationen durch den Adel hielten die Beobachtung dieser Vorschrift aufrecht.

Alle übrigen Ämter gehörten ohne weitere Beschwerung der fürstlichen Familie. Über die Abzweigungen für Leibgedinge, eine innere Frage der Familie, braucht hier nicht nochmals gehandelt zu werden.

Nach Größe und Ertrag walteten starke Unterschiede ob[2]. Allen Ämtern weit voran stand das Residenzamt Stettin; höchst stattlich waren dann noch im Westen Kolbatz, im Osten Rügenwalde, dem das Kloster Buckow einverleibt war. Die Gesamtheit der Domänen wurde auf nahezu ein Drittel des ganzen Landes geschätzt[3].

---

[1] Mevius S. 991.

[2] Nach der Hufenmatrikel 1628 enthalten Hakenhufen, ohne die Anhängsel von Kossäten, Müllern usw.:

Amt Rügenwalde	1867 1/2
„ Kolbatz	1571
„ Belgard	206 3/4
„ Friedrichswalde	87 1/4

Das Amt Stettin ist unvollständig eingetragen. Zum Vergleich mit Kolbatz die Steuererträge 1620 (St. T. 97 no. 32 vol. III):

Amt Kolbatz	1540 fl.	2 Schg.	— Pf.,
Amt Stettin	3162 „	31 „	6 „

[3] Mevius S. 1010.

Wie jede Grundherrschaft zerfielen die Ämter in Wirtschaften, die dem Fürsten unmittelbar gehörten und unter Aufsicht seiner Angestellten betrieben wurden [1], und in Dörfer der Hintersassen (Bauern, Kossäten, Fischer). Die Bauern und Kossäten stellten die Arbeitskräfte auch für die Bewirtschaftung der fürstlichen Vorwerke [2]. Neben diesen waren die Schäfereien bedeutsam. In der Berechnung Bogislavs XIII. für Kolbatz und Pyritz stellt sich der Wert der bäuerlichen Abgaben (Pächte, Zehnten) von ihren eigenen Wirtschaften merklich höher als der Ertrag des unmittelbar fürstlichen Besitzes [3]. Eine vereinzelt vorkommende ungewöhnliche Leistung kann mit Wahrscheinlichkeit auf eine alte landesherrliche Bede zurückgeführt werden, obwohl Bede hierfür der seltenere Ausdruck, der häufigere Riepengeld und Riepenkorn ist. Man trifft unter diesem Namen im Amt Belgard feste Sätze an, welche einzelne Bauern adliger Grundherrschaften ins fürstliche Amt liefern mußten. Wenn der Grundherr Hufen einzog, auf denen es lastete, so war er seinerseits es einzubringen gehalten. Sah er es auch als eine „servilische und bäurische Servitut“ an, der Herzog bestand auf seinem Recht [4]. Und eine gleiche Verpflichtung, die noch Bede heißt, kommt im Amte Rügenwalde vor [5]. Hier hat den Hauptsatz von 15 fl. ein städtisches Dorf (Zitzow) zu leisten, einige Adelsdörfer viel kleinere Summen. Für ältere Zeiten ist Riepengeld und -korn noch aus anderen hinterpommerschen Gegenden erwähnt [6]. Man wird nicht fehlgehen, die „Bedemünze“ im Stift Kammin in denselben Zusammenhang einzustellen.

---

[1] Ausführlich über den Betrieb Spahn S. 58 f.

[2] Vorwerk ist eben die fürstliche Eigenwirtschaft, welche Bauern und Kossäten bestellen müssen; der Sinn ist nicht, wie heute etwa verstanden wird: ein Ausbau, abgelegen vom Dorfe. Häufig kommt auch „fürstliches Bauwerk“ vor, bisweilen die phonetische Mittelbildung „Baurwerk“.

[3] Jene rund 13000 fl., dieser rund 10000 fl. Die Geldpächte der Untertanen betragen 795 fl., von den Naturalabgaben werden folgende Zahlen kenntlich:

Weizenpächte	72	Wispel	6½	Scheffel,
Roggenpächte	374	„	18	„
Gerstenpächte	131	„	21½	„

[4] Supplikation des Achaz v. Kleist und Bescheid Bogislavs XIV. vom 18. Febr. 1625. St. Pars II. T. 4 no. 99. Dort eine Tabelle dieser Abgabe. 25 Dörfer im Distrikt Belgard entrichten insgesamt:

Riepen-Roggen	4	Last	3	Drömt	11	Scheffel,
Riepen-Hafer	4	„	3	„	7	„
Riepengeld	42	Mark	4	Schilling	3	Pf.

(es sind hier sundische Schilling, die Mark beträgt 16 = 1/3 fl.).

[5] Im Inventar bei der Wittumsverschreibung für die Gemahlin Bogislavs XIV. Stettin 8. August 1624. St. T. 75 no. 114b.

[6] Die Stellen bei Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 486.

Eine Arrende (Verpachtung) ganzer Ämter, die bei Visitationen gelegentlich in Vorschlag kam[1], wurde doch nicht eingeführt. Kaum war irgendwo ein einzelnes Stück in Pacht[2]. Also blieb die Verwaltung des Amtes durch den Hauptmann und Rentmeister ungebrochene Regel.

Auf jedem Amte, gleichgültig welcher Art, hielt der Herzog der Regel nach einen Hauptmann. Unterschiede führte der Umstand herbei, daß in einem Amte, welches in einen Distrikt eingegliedert war, der Hauptmann zugleich die Leitung unter der Ritterschaft übernehmen und dazu gewisse Eigenschaften mitbringen mußte. Auch die dritte Abart dieser lokalen Verwaltungsbeamten, die der Landvögte, welche sich nur der Ritterschaft, nicht dem Domänenamte widmen, muß in der Betrachtung mit jenen beiden zusammengenommen werden, weil die Verwandtschaft stark hervorsticht.

In den Privilegien stand nichts weiter, als daß landfremde Beamte dem Adel nicht aufgedrungen werden sollten. Aber das ungeschriebene Herkommen, daß nur ein in der Gegend angesessener, womöglich dem Distrikt selbst angehöriger Adliger zur Distriktsleitung gelangte, hielt die Wahl des Fürsten in Schranken; dies galt wieder für den Osten und den Westen in sehr verschiedenem Grade. In den der Residenz nicht fernen Distrikten kamen häufiger Männer durch die bloße Gunst oder Erkenntlichkeit des Fürsten in die Stellen; dieselben waren es denn auch zumeist, die als Hauptleute Ratsbestallung behielten. Nach Osten zu machte sich der örtliche Adel mehr geltend, dem die Ratsbestallung weniger bedeutete.

Indessen erhöhte die Ratsbestallung den Sold. Ein Formular für Hauptmannsbestallungen[3] mit dem Namen Philipps II. setzt als Sold des Rates 100 fl. und als Sold des Hauptmanns weitere 50 fl. Einen die letzte Zahl nicht viel übersteigenden Sold bezog ein Landvogt oder Hauptmann aus einem einzelnen Distrikt wenigstens dann, wenn er seine Aufgabe an mehreren Distrikten zusammen versah; die Summe lief alsdann doch beträchtlich höher auf. Ein Landvogt von Stolp und Schlawe hatte in einem Falle aus jeder Vogtei 60 fl. und, da er auch die Jurisdiktion im Distrikt Belgard (nicht die Ökonomie des Amtes) übernahm, aus Belgard andere 80 fl.[4]; später ein neustettinischer Hauptmann für

[1] Durch die Visitationskommission 1603. St. T. 79 no. 43 vol. I. — Philipp II. denkt an Arrendierung Lauenburgs, damit aus diesem entlegensten Amte doch etwas mehr herausgeschlagen werde.

[2] Der Name der bäuerlichen Pächte bedeutet etwas anderes.

[3] Eigentlich für deren Erneuerung; es hat neben dem Formularhaften auch recht individuelle Züge. St. T. 79 no. 62a fol. 56 f.

[4] Bestallung für Damian v. Winterfeld von Michaelis 1607 ab. St. T. 79 no. 42 vol. I.

dasselbe Geschäft in Belgard 50 fl. Der Landvogt erhält die Hofkleidung, aber, wie es scheint, kein Deputat; es wäre auch beim Fehlen von Domänen schwer zu beschaffen gewesen. Dem Hauptmann aber fällt ein überaus gutes Deputat zu. Das erwähnte Formular bringt nach den 150 fl. eine lange Aufzählung von Deputatposten, mit 7 Wispel Roggen anhebend; zum Ganzen, Sold und Deputat, bemerkt eine Beischrift von späterer Hand: „beläuft sich zum minsten uf 1000 fl.“. Ein anderes Deputat, das in einer wirklichen Bestallung steht[1], enthält 2 Last Roggen (etwa 6 Wispel), 4 Last Hafer, 24 Drömt Malz, 10 Schweine, 37 Schafe, 30 Gänse, 200 Hühner usw. Solch Deputat nebst dem Solde für die verschiedenen Distriktsbeamten, Beträge, die offenbar von den Einkünften vor allen weiteren Schritten zunächst einbehalten wurden, taten der Fähigkeit des Amtes, den Hof zu unterstützen, schon Abbruch. Doch speiste der Hauptmann aus seinem Deputat pflichtmäßig den Rentmeister, Kornschreiber, gelegentlich den Gerichtsschreiber, ferner den Landreiter und andere Angestellte, in obigem Falle sieben Personen. Der Hauptmann, der über die Amtsbauern zu Gericht saß, empfing auch Anteil an ihren Gerichtsstrafen (Bruch), gewöhnlich ein Viertel. Vom Bruch des Adels sollte dagegen der Landvogt oder Hauptmann nichts für sich behalten, damit sich nicht, wie Philipp II. sagt, der Adel gekränkt fühle, daß ein Beamter von seinen Strafgeldern lebe.

Die Bestallung mit festen Löhnungsbeträgen war also jetzt die Form, ein Domänenamt zu verwalten[2]. Die übrigen Einkünfte wurden an den Hof abgeführt oder bei Aufenthalt des Hofes auf dem Amte selbst verzehrt, oder sie gingen auch in Ausrichtung durchreisender Beamter, Gesandter, fremden Besuches ganz auf. Des Hauptmanns ökonomische Arbeit wird meist nur als eine allgemeine Oberaufsicht ausgedrückt. Er führt Gegenregister zu den Buchungen des Rentmeisters, prüft dessen Hauptregister, ehe sie an die Kammer abgehen; Verkäufe sollen nicht anders als mit Kenntnis und nach dem Urteil des Hauptmanns geschehen. Die Visitation für Rügenwalde bestimmt 1624, von nun an solle der Hauptmann allwöchentlich Rechenschaft vom Rentmeister entgegennehmen.

Weder in den Maßnahmen dieser verschiedene Ämter umfassenden Visitation, die diesmal reine Sache des Hofes war[3], noch in anderen Nachrichten der Zeit tritt es hervor,

---

[1] Bestallung für Peter v. Somnitz zum Hauptmann auf Neustettin. 3. Mai 1616. St. T. 79 no. 42 vol. I.

[2] Unter den Formen, welche Schmoller in Acta Borussica, Behördenorganisation I, Einleitung S. 49 nach einer alten Quelle unterscheidet, trifft es genau mit der dritten überein: bestimmtes Deputat und etwas Geld.

[3] Reichliche Akten St. T. 94 no. 99.

daß der Hof die Rentmeister gegen die Hauptleute emporhielt, wohin ehemals die Tendenz gegangen war[1]. Zu dem Amte, das zwar auch Adlige nicht durchaus verschmähten, drängten sich mit Benutzung persönlicher Verbindungen viele niedrige und untüchtige Leute, die dem Herzoge nicht Vorteil noch Ehre brachten[2].

Auf dem Rentmeister ruhte mehr als auf dem Hauptmann die eigentliche Arbeit. Der Hauptmann hatte nicht so viel Mühewaltung, daß nicht immer wieder das Zweckmäßige des Gedankens empfunden worden wäre, die Hauptmannschaften zu beschränken und mehrere Ämter einem einzigen zu unterstellen. Herzog und Stände machten ihn sich abwechselnd zu eigen, und doch wurde so wenig daraus, weil beiden ein gegenwärtiger Vorteil aus dem Bestehen dieser Ämter erwuchs. Eben der angesehenere Adel bekam in seinen Mitgliedern die Annehmlichkeit dieser Stellen zu spüren, und der Herzog erledigte sich durch ihre Verleihung oft juristischer oder persönlicher Verpflichtungen. In dem kleinen Amte Belgard führte es Philipp II. ein, daß die Domänenverwaltung dem Rentmeister überlassen wurde, und ein auswärtiger Hauptmann oder Landvogt die Rechtsprechung beiläufig versah[3]. Die Pyritzer Ritterschaft erscheint in der Hufenmatrikel von 1628 und auch später mit Stettin vereinigt, dem Schloßhauptmann unterstellt. Die dauernde Verbindung von Stolp-Schlawe, Greifenberg-Wollin ist erwähnt. Jedenfalls zeigt das Verwaltungssystem keine Richtung auf starke Kumulation der hohen lokalen Verwaltungsstellen[4].

Der Hauptmann in einem vollständigen Distrikte bewohnte mit der übrigen Beamtenschaft das „fürstliche Haus", den festen einstigen Kern der Distriktstadt. In der Erbeinigung von 1569 wird zu fast allen alten Ämtern ein Haus aufgeführt. Bei einem solchen Hause lag nun auch meist

---

[1] Spahn S. 61.

[2] Philipp II. in dem Aufsatz: jeder wolle seinen Schreiber dazu befördern.

[3] Die vorhin angeführten Bestallungen.

[4] Der Fall des Hans Heinrich v. Flemming, den Spahn S. 77 anführt, bildet eine Ausnahme, ist aber in dieser Gestalt nicht einmal kritisch haltbar. Spahn übernimmt hier eine Notiz von L. Kücken, der sie ohne Quellenangabe vorbringt (B. St. 28 S. 77 Anm. 7), und läßt Flemming die betreffenden Posten, darunter drei Landvogt- und drei Hauptmannstellungen, um die Zeit seines Todes (1622) gleichzeitig bekleiden, ein Irrtum, zu welchem Kückens Ausdruck: „er vereinigte in seiner Person eine Menge Ämter" allerdings den Weg bahnte. Allein Kückens mutmaßliche Quelle, die Genealogia Flemmingiana von J. F. Schmidt (Stargard, ohne Jahr, Anfang des 18. Jahrhunderts) sagt deutlich (S. 35 f.), daß die verschiedenen Hauptmannstellungen in Flemmings Leben aufeinander folgten. Weitere Beweise lassen sich aus Akten erbringen. Einiges in der sonderbaren Postenaufzählung bleibt dabei noch immer dunkel.

eine fürstliche Zollstätte; andere befanden sich an belebten Stellen der Flüsse. Hier hoben Zöllner die Abgaben ein, von denen nicht so sehr große Ausnahmen zugelassen waren. Der Adel hatte das auf seinen Gütern gebaute Korn frei, wohl auch wenn er es zum Verkaufe fuhr, sowie Waren, die er im Haushalt verbrauchen wollte[1]. Die Städte hatten unbedingte Befreiung nur an der Zollstätte in oder bei der betreffenden Stadt selbst[2]; sonst galten die hohen Privilegien des Mittelalters durchaus nicht mehr im ganzen Umfange, schon darum nicht, weil bei der ewigen Verschiebung der Landesgrenzen unter den Teilungen der Begriff des Gebietes, auf das die Urkunde lautete, sich immer verwandelte[3]. Mit Stargard führten die Fürsten seit Mitte des 16. Jahrhunderts einen Generationen überdauernden Prozeß[4] wegen der Ausdehnung der Zollfreiheiten dieser Stadt.

3. Die amtsgesessene Ritterschaft.

Die in die Distrikte eingegliederte Ritterschaft heißt amtsgesessen nach der alten Bedeutung des Wortes Amt, nach welcher die Landvogteien mit darunter fielen. Obwohl die größten, reichsten Geschlechter nicht hier, sondern unter den Schloßgesessenen zu finden waren, so gab es innerhalb dieses Adels doch unendliche Abstufungen an Besitz und Macht, von höchst ansehnlich begüterten Familien hinab zu denen, die sich mit einer anderen in ein Dörfchen teilten, von den oft ärmlichen Freien in Lauenburg-Bütow nicht zu reden. Die einzelnen Geschlechter gingen mit ihrem Grundbesitz über die Distriktsgrenzen sehr oft bunt hinweg, wie teilweise auch über die Landesgrenzen.

Die Größe der Distrikte selbst war sehr verschiedenartig. Die stärksten Gegensätze waren nebeneinander gerückt. Zu Rügenwalde gehörten an sich nur zehn Roßdienste in der Hand von drei Familien, denen in der Erbteilung andere zugelegt wurden[5]. Daneben lag Schlawe mit einer außergewöhnlichen Anzahl von Geschlechtern. Die Ritterschaft eines Nachbarbezirkes, Pollnow, dessen Mittelpunkt in private Hände geraten war, half im 15. Jahrhundert Schlawe sehr vergrößern. Ins schlawische Gebiet gehörte beispielsweise

---

[1] Mevius S. 1055.

[2] Johann Friedrich an Graf Ludwig Eberstein 15. (?) Juli 1589 im stargardischen Prozeß.

[3] Klempins Einleitung zu Kratz, Städte, S. LVII f.

[4] Der turmhohe Aktenstoß darüber St. Pars II. T. 19 no. 4 vol. I—VII.

[5] Dähnert I, 320. Die Abtei Buckow ist dabei in Rügenwalde einbegriffen.

das, was später als Kreis Rummelsburg selbständig gemacht wurde. Allerdings sind für den genauen Zeitpunkt, den wir im Auge haben (1637), die Dinge in dieser Gegend schon in Auflösung. Rügenwalde verschwindet als selbständiger Distrikt, vielleicht schon bald nach 1620, als es aufhört, Apanage zu sein; in der Wittumsverschreibung für die Gemahlin Bogislavs XIV. (1624) wird die Ritterschaft nicht ins Wittum einbezogen, und später zeigt es sich, daß sie teils unter Schlawe, teils unter Stolp gefallen ist.

Als Oberhaupt der Ritterschaft hieß der Hauptmann oder Landvogt Direktor des Distrikts. Ehemals wahrscheinlich die Führung des Lehnaufgebots, noch jetzt die Haltung des Gerichtes, neuerdings zumal die Leitung der politischen Versammlungen waren seine Hauptaufgaben. Der Verkehr vom Hofe zum Amtsadel ging durch ihn, so daß er Verordnungen bekannt machen, Steuerausschreiben und Landtagsberufungen verbreiten mußte. Dazu diente ihm der Landreiter, der sonst auch wieder dem Rentmeister für dessen Einforderungen oder der gerichtlichen Gewalt für Strafgeldexekutionen zu Gebote stand. Im Distriktsgericht erkannte Gelder trieb zunächst der Direktor in seinem Namen ein; dazwischen veranlaßte der Fiskal die Exekution in Angelegenheiten des Hofgerichts.

Wir verschieben eine Betrachtung des ständisch-politischen Getriebes im Distrikte und wenden uns der Gerichtsverfassung zu. In den meisten Distrikten bestand ein Gericht, vor welchem der Adel in erster Instanz Recht nahm. Diese Schöpfung war, wie der alte Name „Manngerichte“ zeigt[1], eines Ursprunges mit dem Lehnverbande. Jetzt hatte man die Namen Burggericht und Landvogteigericht; der wechselnde Gebrauch beider, je nachdem das Gericht in einer Landvogtei oder einem Amte (als Distrikt gefaßt) lag, war schon im Visitationsbescheid ziemlich durchgeführt und befestigte sich bald immer mehr, obgleich ein sachlicher Unterschied nicht wahrnehmbar ist. Das Wort Landgericht kommt in dieser Zeit kaum vor.

Die konkurrierende Zuständigkeit des Hofgerichts wirkte in den verschiedenen Gegenden in verschiedener Stärke ein. Unfern der Residenz zersetzten sich die lokalen Gerichtsverbände weit eher. Aus der Landvogtei Greifenberg, wo man vielleicht noch das Beispiel der nahen Schloßgesessenen in Anschlag bringen kann, sind Nachrichten über sehr weitgehende Lockerung aufbewahrt[2]. Herzog Franz erklärte 1620 seine Ansicht dahin, es seien jetzt fast alle Sachen der Land-

[1] Vgl. „Mannrecht“ in Schlesien vor 1740. Acta Borussica, Behördenorganisation VI, 1 S. 548.
[2] Die S. 121 Anm. 4 erwähnten Urkunden.

vogtei ans Hofgericht devolviert, und für die übrigen Kleinigkeiten dort brauche keine formelle Regelmäßigkeit beobachtet zu werden[1].

Im ganzen angesehen, ging neben der Strömung vom lokalen Gericht zum Hofgericht eine entgegengesetzte her, die im Sinne der Erleichterung und Verbilligung des Prozesses das Schwergewicht der ersten Instanz verstärken wollte. Auf beides mußten die Landesordnungen eingehen. Als Sachen, die auf Betreiben nur einer Partei am Hofgerichte angenommen werden sollten, grenzte die Hofgerichtsordnung folgende ab: Landfriedensbruch, peinliche Klagen gegen Adlige, die ihnen an Glimpf und Ehre gingen, sowie Prozesse über ganze Lehen oder große Stücke davon und über Aussteuer (d. i. Versorgung) von Witwen und Fräulein. Der Visitationsbescheid ließ über diese Regeln noch die Ausnahmefälle zu, daß im Burggericht Justiz versagt oder unbillig verzögert werde, und daß eine Partei von einer Autoritätsgewalt im Distrikte starken widrigen Einfluß zu befürchten habe. Außer diesem sollte keiner Partei das beneficium der ersten Instanz entzogen werden. Waren beide Parteien willens, sogleich ans Hofgericht zu gehen, so stand dem nichts entgegen, als etwa die Geringfügigkeit des Gegenstandes. Im praktischen Gebrauch erwies es sich gar nicht als zweckmäßig, eine strenge Scheidewand aufzurichten. Denn war einmal die Appellation nach dem Urteil so gut wie unbeschränkt[2], so wurde vermutlich bei jedem Streitfall, der einen Adligen empfindlich berührte, am Ende dieser Weg beschritten. Die Burggerichte dienten als Urteilsinstanz überwiegend bei den alltäglichen Vorfällen, die sich unter geläufige Rubriken fassen ließen, und im übrigen als Hilfsorgane des Hofgerichts, zur Voruntersuchung u. dgl. Dem entspricht es, daß so viel von gütlicher Verhandlung die Rede ist, die der Richter (der Distriktsdirektor) vor dem förmlichen Verfahren zwischen den Parteien anstellen sollte, und in denen ihn sein natürliches Ansehen wohl oft am leichtesten zum Ziele führte; auch da, wo das Hofgericht sogleich zuständig gewesen wäre, sollten sie nicht unterbleiben. Für den eigentlichen Prozeß[3] bot das Burggericht zwei Formen. Wo schon der Augenschein sprach, oder nur einige Aussagen von unmittelbarer Glaubwürdigkeit anzuhören waren, kam es auf eine einfache mündliche Entscheidung an. Gestaltete sich die Beweisaufnahme verwickelter, so wurde schriftlich, aber, wie die Ordnungen vorschrieben, dann doch in möglichster Knappheit und Kürze verfahren. Auf Rechtstagen in bestimmten, meist vierteljähr-

[1] Bescheid an die vier Städte. Stettin 14. April 1620.
[2] Mikrälius nennt 20 fl. Objekt als Grenze (VI, 308).
[3] Alles dies nach Hofgerichtsordnung und Visitationsbescheid.

lichen Zeitabständen wurden die wichtigen Sachen feierlich erledigt. Dazu durfte der Adel Beisitzer stellen, indem entweder jede Partei einen ernannte oder beide sich auf einen Beisitzer vereinigten.

Zum Burggerichte gehörte ein Gerichtsschreiber, der den Landvogt oder Hauptmann unterstützte und in Distrikten, die in der Verwaltung anderen angegliedert waren, stark selbständig hervortrat, im Domänenamte besonders die Rechtsprechung über die fürstlichen Bauern ausübte, die sich jedenfalls der Hauptmann gern vom Halse hielt: Bei alledem hatte er nicht so viel Geschäfte, daß das Amt eine bürgerliche Arbeitskraft erschöpft hätte, sondern er bekleidete gleichzeitig ein Amt in einem städtischen Gericht oder war herzoglicher Zolleinnehmer. Nur durfte er freilich keine Advokatenpraxis nebenher betreiben, wenn er sich auch als Advokat gebildet haben mochte[1]. Den alten Namen verdrängten mit der Zeit klingende Titel wie Protonotar, Burggerichtsnotar oder -sekretär; mit der Besoldung aber, die unregelmäßig und zum Teil ins Belieben der Hauptleute gestellt war, fanden diese Subalternen mitunter nicht ihr Auskommen[2].

Die Bauern adliger Obrigkeiten hatten am Burggericht ihre Berufungsinstanz, die ihnen das Angehen des Hofgerichts, ein für sie oft illusorisches Recht, ersetzte; trotz Einreden der Adligen beließ es Philipp II. bei diesem wohltätigen Brauche.

Landvogteigerichte im Lande waren Greifenberg, Schlawe und Stolp, Burggerichte Pyritz, Saatzig, Belgard und Neustettin. Mit Greifenberg war Wollin auch gerichtlich verbunden; außerdem hatten hier, wie gesagt, die vier Städte Beisitz, während man gar nicht sieht, welches Interesse sie mit dem Gerichte verband, ob etwa irgend eine Appellation von Stadtgerichten an dieses ging. Wie lange Rügenwalde ein eigenes Distriktsgericht besaß, läßt sich auf den genauen Zeitpunkt nicht angeben[3].

In Lauenburg und Bütow stehen die Gerichte niederster Instanz für die Ritterschaft auf der Stufe der pommerschen Burggerichte; sie werden vom Hauptmann verwaltet[4]. Die höheren Instanzen sind das Stettiner Hofgericht und die herzogliche Kammer (Archiv); diese beiden werden in der

---

[1] Gesuch des Martin Dubschlaff um Ernennung zum Protonotar beim Burggericht Belgard, Anfang 1658; er will seine Klienten resignieren. St. Pars II T. 4 no. 32.

[2] Verschiedene Klagen aus Belgard, ebenda.

[3] Vgl. oben S. 128.

[4] Land- und Appellationsgerichtsordnung für Lauenburg und Bütow (datiert Königsberg 26. Oktober 1662, veröffentlicht durch A. Hegert in der Zeitschrift f. preuß. Gesch. 1882 S. 427 ff.). Officium capitanei (Artikel 8), in polnischen Zeiten palatini oder vicepalatini, ist diese Jurisdiktion des Hauptmanns.

folgenden polnischen und brandenburgischen Zeit durch das Landgericht in den Landen selbst und das Tribunal ersetzt[1]. Die Freien dieser Lande standen unter pommerschem Lehnrecht[2].

4. Die Schlofsgesessenen.

Eine geringe Zahl adliger Familien, deren Besitzungen und Gerechtsame ungewöhnliche Ausdehnung haben, bilden auch staatsrechtlich eine eigene eximierte Schicht. Die Wurzeln dieser Sonderstellung müssen auf einen Augenblick ins Mittelalter hinein verfolgt werden[3].

Der Adel der pommerschen Kolonisationslande wohnte in Baulichkeiten[4], die besonderer militärischer Festigkeit entbehrten. Schlösser hatte der Fürst; das Eigentum privater Landesangehöriger an Schlössern stellte eine Ausnahme dar. In Gemeinschaft mit dem Schloßeigentum finden sich auch andere Rechte, die sonst an einem landesfürstlichen Schlosse haften, in Händen der Besitzer; es sind die Stadtherrschaft über die städtische Gemeinde, die sich in der Regel an jedem Schlosse angesetzt hat, und ferner die Lehnshoheit und Jurisdiktion über adlige Vassallen.

Man hat es mit einem Bestand von Rechten zu tun, den nach dem System spätmittelalterlicher Verwaltung ein Beamter, dem Schloß und Distrikt übertragen werden, auf Zeit der Amtsdauer einzunehmen pflegt. Hier scheinen solche Rechte erblich geworden und ins Privatrechtliche umgestaltet worden zu sein. Im 15. Jahrhundert wird schon ganz unverhohlen „Schloß, Stadt und Landeken“ einem Adligen „verschrieben und versiegelt“, dabei freilich die Ritterschaft ausgenommen und unter andere Verwaltung gestellt, so daß vom „Landeken“ das fürstliche Amt übrig bleibt[5]. Wenn in einem Amt, das so veräußert wurde, die fürstlichen Gerechtsame noch recht weit reichten, oder wenn es je möglich gewesen ist, den Distriktsadel mit unter die private erbliche Herrschaft zu fassen, so konnten sich wohl so ausgebreitete Besitzungen

---

[1] Land- und Appellationsgerichtsordnung für Lauenburg und Bütow Artikel 1. 13. 14.

[2] Jus prov. pom. S. 98 nach einem lauenburgischen Landtagsabschied von 1590.

[3] Es gibt darüber eine ausführliche Abhandlung von G. Kratz: Die pommerschen Schloßgesessenen (Berlin 1865).

[4] Auf die Unterscheidung von „Schloß“ oder „Burg“ und von „Haus“ kann man hier keine Einteilung gründen, da „Haus“ gerade der gangbarste Ausdruck für einen festen Sitz ist.

[5] Urkunde über Pollnow für einen Glasenapp 1489. Kratz, Schloßgesessene S. 7 Anm. 3.

bilden, wie sie sich in der Hand der größten schloßgesessenen Geschlechter vereinigt finden.

Aber auch eine andere Entwicklungsfolge ist denkbar. Untersagte das geltende Recht, Burgen ohne Wissen und Willen des Fürsten anzulegen[1], so ist das kein Beweis, daß es nicht doch geschehen sei. Wo nicht von Burgen, so wird von Städten direkt bezeugt daß Adlige sie auf eigenem Grunde anlegten; so bei Plathe, Freienwalde, vor allem bei den Borckeschen Städten Labes, Regenwalde, Wangerin[2]. Gegen die Borcke ergeht im 14. Jahrhundert das Verbot[3], noch ferner Burgen in bestimmten Bezirken ihres Landes anzulegen; also haben sie in eigenmächtigen Befestigungen, die nun mit genannten Städten identisch sein mögen oder nicht[4], jenen Rechtsgrundsatz überschritten. Gerade die Borcke waren nachmals das reichste und mächtigste Geschlecht der Schloßgesessenen; sie sind einheimischen, slavischen Ursprungs. Dies würde auf die Annahme führen, daß die Bevorrechtung des Standes teilweise an primitive Selbständigkeiten anknüpfe, die dem ausgebildeten Verwaltungssystem nach Vogteien oder Ämtern lange voraufgehen; nachher mögen sich die älteren Zustände an Erscheinungen, die aus dem Systeme durch Abartung hervorgingen, angepaßt haben, und eine Vermischung des Inhalts beider erfolgt sein. Ein eigentlicher Beweis kann hier ohne Verarbeitung des mittelalterlichen Quellenstoffes nicht unternommen werden. Daß die wichtigsten Herrschaften Schloßgesessener in ihrer Bildung eine durch die andere bedingt worden seien, ist deswegen wahrscheinlich, weil sie alle in Nachbarschaft zu einander gelagert einen großen Landstrich an oder nahe den Grenzen nach der Neumark und dem Bistum hin ausfüllen; dies will sagen, sie liegen am Ostrand der westlichen Masse des Herzogtums, wo weiterhin im Bistumsgebiet eine Exemption noch höherer Stufe entstanden ist, wo das Nebenland auffallend einschneidet und wo nach allen Anzeichen die Lockerung der landesfürstlichen Macht weiter vorgeschritten war, als an irgend einer anderen Stelle.

Die Städte bilden neben den Schlössern das Hauptmerkmal der Gebiete Schloßgesessener. Schloß und Stadt hängen ja ohnehin meist eng zusammen. Zum Unterschiede gegen die Immediatstädte tragen diese Gemeinden den offiziellen Namen „Städtlein". Ohne Städtlein war nur das Ge-

---

[1] Kratz, Schloßg. S. 8.
[2] Kratz, Städte, unter den betreffenden Namen.
[3] Kratz, Städte S. 240 f.
[4] Die unmittelbare Gelegenheit gab die Brechung der Burg Strammehl. Ebenda.

biet der Flemming, deren Schloß Böke mit keiner Ansiedlung zu Stadtrecht umgeben worden war[1].

Nicht diesen Gebieten wesentlich waren hingegen die Afterlehnleute. Sie fehlen mehrfach und machen sonst mit ihren Lehen nur einen kleinen Bestandteil der Herrschaft aus, welcher neben dem mittelbaren oder unmittelbaren Grundbesitz der Lehnsherren ganz verschwindet. Also bestand keineswegs das Verhältnis wie in einem normalen Distrikte zwischen Domäne und Ritterschaft. Die Herleitung der Afterlehnleute aus ehemaliger Amtsritterschaft ist überhaupt zweifelhaft und für die Erklärung entbehrlich; vielleicht wurden sie immer bei Schloßvergabungen ausgenommen, wie dies für Pollnow oben berührt ist. Die Schloßgesessenen selbst gaben Lehen von ihrem Besitze, zum Teil an bisher unadlige Leute, aus, um entweder die nötige Mannschaft zum Kriegsdienst stellen[2] oder die Rechtsprechung in den niedersten Schichten gebührend versorgen zu können[3]. Die ganze Einrichtung war im Absterben. Die Vassallen kamen mehr und mehr zum Herzog in unmittelbare Beziehung. In den statistischen Aufstellungen der Zeit (Hufenmatrikel, Mikrälius, Jus prov. pom.) begegnen abweichende Zählungen, und im 18. Jahrhundert war das Verhältnis fast ganz vergessen.

Die rechtliche Grundlage der Schloßgesessenschaft erblickte das 17. Jahrhundert weder im Besitz eines Schlosses oder einer Stadt, noch in der Lehnsherrschaft, überhaupt nicht in einer allgemeinen Bedingung, die erfüllt werden mußte, sondern in dem für die betreffenden Gebiete fest überlieferten Charakter. Als die Blücher von den Osten große Teile ihrer Güter und damit den Rang von Schloßgesessenen erwarben[4], blieb es unklar, ob das letzte sich nicht nur an das Schloß knüpfte, das selbst mitveräußert war. Aber auf Grund bloß einzelner Dörfer, welche um 1600 von den Borcke und den Grafen Eberstein verkauft wurden[5], kamen die neuen

---

[1] Andere Geschlechter besaßen zu ihrem Städtlein dies und jenes Schloß ohne Stadtanlage; indessen der Aufzählung vieler solcher ländlicher Stammsitze der Borcke, Wedel usw. unter den Schlössern bei Mikrälius VI, 290, dürfte nicht ganz zu trauen sein.

[2] Kratz, Schloßg. S. 7. — Die Wedel, die je früher je mächtiger erscheinen, auch weit in der Neumark sitzen, stellen dem deutschen Orden um 1410 hundert Ritter (Wehrmann I, 178); sollten dies alles ihre Geschlechtsangehörigen und Vassallen gewesen sein?

[3] Balthasar, Landesgerichte S. 29; es seien adlige Freischulzengerichte, womit Schloßgesessene andere Adlige oder Bürgerliche belehnt hätten.

[4] Kratz, Schloßg. S. 24.

[5] Von den Grafen kauft ein Heydebreck 1600 Barkow, von den Borcke ein Edling auch 1600 Ravenhorst. Brüggemann, Beiträge II, 208 und 236. Mit Ravenhorst steht später Ribbekart in Zusammenhang, ebenda. In den Zeiten nach 1600 erscheinen als Schloßgesessene:

Inhaber, einfache Adlige, auf die Liste der Schloßgesessenen und wurden in Landtagen und Steuerausschreiben gleich ihnen behandelt. Erst einige Jahrzehnte später wurden sie in gelegene Distrikte untergesteckt. Auf der anderen Seite kamen Städtlein im Eigentum Adliger vor, ohne daß ihre Herren dadurch im Range aufstiegen. Rummelsburg, Städtlein der Massow im Distrikt Schlawe, und Bärwalde, unter der Herrschaft von vier Geschlechtern [1] in Neustettin, hatten Stadtrecht und wurden darin anerkannt, und doch wurden von den Besitzern außer den Glasenapp, die anderweitig schloßgesessen waren, nur vorübergehend die Wolde [2], die übrigen anscheinend nie den Schloßgesessenen zugezählt, weil die alte Überlieferung fehlte [3]. Keine andere Behandlung ließ die Regierung den Podewils angedeihen, die das alte Schloß Krangen [4] ihr eigen nannten. Sie fielen in Steuer- und Landtagssachen unter den schlawischen Distrikt, obwohl Nachrichten über ihre Schloßgesessenschaft bei der Regierung gelegen haben dürften [5].

Bisher ist von den einzelnen Vorrechten der Schloßgesessenen noch nicht die Rede gewesen. Sie liegen in dem einen Begriffe beschlossen, daß diese Klasse von jeder Zwischengewalt frei in unmittelbarer Berührung mit den zentralen Behörden stand. Die allgemeine Distriktseinteilung von 1616 hatte den Schloßgesessenen in dem einen Distrikte, in welchen sie ihr zufolge fast alle fielen, ihre gemeinsamen Versammlungen gegeben, spätere Regelung hatte den Landmarschall zu deren Leiter bestellt [6]. Es führte zu nichts. In den Steuersachen wurden sie während des Krieges bald so, bald so zusammengelegt. Für alle anderen Verhältnisse besiegelte sich das Gegenteil, auf welches eigentlich auch die Entwicklung seit Jahrhunderten hindrängte, nämlich daß die schloßgesessenen Geschlechter jedes für sich denselben politischen Wert darstellten wie die Distrikte, die den übrigen Adel gruppenweise zusammenfaßten [7]. Es scheint niemals eine

---

Heydebreck zu Barkow,
Edling zu Ravenhorst,
Mildenitz zu Ribbekart,

auf Steuerausschreiben z. B. 1603, 1626, im Landtagsausschreiben teilweise noch 1634. Anfangs kommen noch andere sonst fehlende mit ihnen zusammen vor.

[1] Glasenapp, Münchow, Wolde, Zastrow.

[2] Register von 1539. Kratz, Schloßg. S. 19.

[3] Zwei andere Geschlechter, die Vassallen hatten (Ramel und Zozenow, Mikrälius VI, 370 und 390) fehlen auch.

[4] Als Schloß bei Brüggemann II, 2 S. 868.

[5] Jus prov. pom. führt sie auf der Liste.

[6] 1619. Dähnert S I, 598.

[7] Unterhalb des Distriktes kam in Landtagsberufungen und anderem immer erst das Geschlecht in Betracht, das die einzelnen zusammenschloß. Hier trat es nun an die Stelle des Distrikts.

Unterbrechung darin gemacht worden zu sein, neben den Ausschreiben an die Distrikte einzelne Ausschreiben an jene Geschlechter abzulassen. Seitdem die Ausschreiben oft zur repräsentativen Vertretung aufforderten, gab, wie im übrigen Lande jeder Distrikt, so jedes Geschlecht sich seinen Vertreter. Der Hof erkannte diesen Anspruch an. Als 1603 die Landratstellen ungefähr auf alle Distrikte verteilt wurden, erhielten die wichtigsten Schloßgesessenen ihre Sitze im Kolleg. Mit der immer strafferen Verbindung zwischen Landratsamt und Distrikt wurde auch die Parallele der Distrikte und der Geschlechter immer klarer zum System ausgebildet[1]. Das letzte Ergebnis war, daß bei späterer Durchbildung einer Kreisverfassung in einigen Fällen ein solches Geschlecht mit seinem Besitztum allein einen ganzen Kreis ausmachte, in anderen zu einem Kreise einen sehr starken Bestandteil gab und Mitaufnahme in den Kreisnamen erwarb.

Das zuständige Gericht war für die Schloßgesessenen einzig und allein das Hofgericht. Wie jede fürstliche Beamtenschaft in ihren Gebieten fehlte, so gab es auch keinen dem Landreiter entsprechenden Vollstreckungsbeamten. Weil aber die Zustellung der Ausschreiben sowie gerichtlicher Schriften und Eintreibung von Geldern mitunter nötig wurde, so war ein den Landreitern gleichstehender Beamter, der Flöcker zu Altdamm, damit beauftragt, dergleichen Dienste in den Gebieten der Schloßgesessenen, soweit sie in diesem Landesteil wohnten, zu verrichten. Sie selbst sprachen über ihre Vassallen Recht, das Hofgericht aber konkurrierte mit ihnen wie mit den Landvogteigerichten und tat offenbar gut daran, den großen Adligen nicht zu viel zu überlassen; Philipp II. mußte ihnen einbinden, sie sollten zu ihrem Gericht rechtserfahrene Personen bestellen und nicht die Rechtsuchenden regellos von einem Vetter zum anderen schleifen[2]. Das Gericht in den Städtlein wurde von ihnen mit bald stärkerer, bald geringerer Heranziehung des Rates bestellt.

Die Steuern ihrer Untertanen schickten die Herrschaften geradeswegs an den Landkasten.

Zum Schlusse stehe hier eine Aufzählung der Geschlechter mit ihren Städtlein. Um alle im Lande vorhandenen eximierten Bildungen zu erschöpfen, nehmen wir zwei sogleich vorweg, das Kamminer Domkapitel und die Grafen Eberstein. Das Kapitel[3] hatte seinen Grundbesitz größtenteils um Kammin

[1] Von den Borcke hatten längere Zeit zwei Linien je einen Vertreter unter den Landräten (deutlich im Abschied vom 12. März 1627, Dähnert I, 652 und 656), woraus sie später ein allgemeines Recht ableiten wollten.

[2] Im Landtag 1608. Dähnert S I, 624. Weiteres im Visitationsbescheid.

[3] Nach Stettin fielen laut der Erbeinigung von 1569 vier Prälaturen und drei einfache Kanonikate. Dähnert I, 293.

herum; es stand als Ganzes auch in lehnsherrlichen Verhältnissen [1]. Viel enger gehören die Grafen mit den Schloßgesessenen zusammen. Ihre Besitzrechte sind schwerlich andere als die des niederen Lehnadels, aus dem die Schloßgesessenen hervorgingen; denn wie Ruppin in der Mark, so war ihre Grafschaft kein historisches Gebilde von dem Charakter einer Grafschaft auf altem Reichsboden. Die Einordnung des Grafengeschlechts unter die Stände schwankte etwas; ein eigener Stand ist in vollem Ernste nie aus ihm gemacht worden. Jetzt sah man seinem Aussterben entgegen. Sein Gebiet legte sich um die Städtlein Naugard und Massow.

Unter den eigentlichen Schloßgesessenen [2] stehen an Würde die Flemming wegen ihres erblichen Landmarschallamtes voran, an Größe des Besitzes aber weitaus die Borcke. Jene hatten keine Städtlein, die Borcke drei, die wenigstens unbestritten dafür galten: Labes, Regenwalde und Wangerin. Die Wedel mit Freienwalde, die Dewitz mit Daber, die Osten und Blücher, als Einheit gezählt, mit Plathe fallen gleich den genannten unter die westliche Landesmasse. In den östlichen Teilen saßen zwei weniger hervortretende Familien, die Manteuffel im Städtlein Polzin, die Glasenapp in Pollnow, jene dem neustettinischen Distrikte benachbart, diese dem schlawischen.

---

[1] Mikrälius VI, 316.

[2] Zur Übersicht der Größe der Besitzungen mögen Zahlen aus den Erträgen einer Steuer hergesetzt werden. Von den verfügbaren Registern (die Hufenmatrikel ist hier äußerst unübersichtlich) ist das von 1620 (Rechnungsjahr Michaelis 1619/20) gewählt worden, weil es in ein ziemlich normales Jahr fällt. St. T. 97 no. 32 vol. III. — Von drei Landessteuern, die 37 875 fl. 14 Groschen 17 ₰ bringen, zahlen die

Borcke	1550 fl.	7 gr.	— ₰,
Dewitz	809 „	1 „	6 „
Blücher-Osten . . .	454 „	21 „	9 „
Flemming	571 „	13 „	— „
Wedel	279 „	10 „	— „
Manteuffel	244 „	4 „	6 „
Glasenapp	(unordentlich eingetragen)		
Stadt Stettin	3019 fl.	16 gr.	— ₰,
„ Stargard . . .	2282 „	20 „	— „
Amt Stettin	3162 „	31 „	6 „
„ Kolbatz	1540 „	2 „	— „
Stolp-Schlawe (Ritterschaft und Amt) .	4173 „	4 „	— „
Saatzig dgl.	1671 „	— „	— „
Pyritz dgl.	353 „	13 „	6 „

(Die Groschen sind märkische, 32 auf den fl., die Zählungsweise bei älteren Landsteuern).

5. Die Städte.

Immediater Städte, die zum Landtag berufen wurden, gab es achtzehn. Die Stellung der jüngsten unter ihnen, Zanow, war noch nicht ganz geklärt. Als es mit der rügenwaldischen Apanage ans Herzogtum zurückfiel, versprach ihm Bogislav XIV., es als Immediatstadt betrachten zu wollen[1]; aber noch auf lange Zeit wurde nicht fest darnach gehandelt[2]. Zanow hat jedoch diesen Platz behauptet.

Ihre Regierung haben die Städte in vieler Hinsicht selbständig zu machen gewußt. Der Herzog als Stadtherr bezog die Ohrbör[3]. Das kleine Neustettin ergänzte seinen Rat durch Kooptation und beschwerte sich, als der Amtshauptmann, der nur der Vereidigung beizuwohnen hatte, seinen Willen in der Erwählung geltend machen wollte[4]; also dürfte allgemein die Selbständigkeit ziemlich weit gereicht haben.

In der Gerichtsverwaltung war teilweise mehr von den herzoglichen Rechten erhalten geblieben. Vielfach war die Bestallung des städtischen Gerichts sowie die Einkünfte zwischen Herzog und Stadt geteilt. Johann Friedrich ging in solchen Fällen gern dazu über, der Stadt das ganze Gericht zu gewähren und sich durch eine feste jährliche Summe entschädigen zu lassen. In diesem Sinne schloß er Verträge mit Pyritz, Schlawe, Belgard, Neustettin[5]. Die Summen, die das halbe Gerichtsgeld ersetzen sollten, betrugen in diesen Städten 40 fl. (Pyritz), 25 fl. (Schlawe und Belgard), 15 fl. (Neustettin) im Jahr. Hoben sich nun aber die Gerichtseinkünfte

---

1 1623. Kratz, Städte S. 562 f.

2 Im Ausschreiben Stettin 16. Dezember 1633 ist es nachträglich in die Liste der Adressaten geschrieben, im Ausschreiben Stettin 13. Oktober 1634, das gerade recht vollständig sein sollte, ist es vergessen.

3 Ihr Verzeichnis gibt Jus prov. pom. S. 201 nach einer älteren Notiz eines Kammerrats. Die Gesamtzahl (1188 fl. 8 Schilling) ist etwas höher als die in den Einnahmetabellen von 1620 ff. angegebene. Die Beträge entsprechen nicht dem Größenverhältnis. Stettin gibt 416⅔ fl. Ohrbör nebst 50 fl. „Leibrenten“, Pyritz 195 fl., alle anderen unter 100 fl. Befreit sind Belgard, Schlawe und Neustettin; einige fehlen. — Es ist wahrscheinlich, daß die Ohrbör auch hier eine fixierte alte Bede ist, was für Brandenburg u. a. Länder feststeht (O. Merklinghaus, Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrhundert, Forschungen zur brandenb. u. preuß. Geschichte 8, bes. S. 67. 69. 86 ff.).

4 1594, ohne genaueres Datum. St. Pars II T. 7 no. 21. Der Herzog erkannte das Recht der Stadt an. Brüggemann II, 2 S. 689.

5 Von Pyritz erwähnt in einem Dekret Philipps II. an den Rat, Stettin 9. März 1609. St. Pars II T. 22 no. 119. — Für Schlawe der ganze Vertrag vom 11. März 1577 mit Revers des Rates, St. Pars II T. 8 no. 1. — Über Neustettin in Beschwerdeschrift des Rates von 1594, St. Pars II T. 7 no. 21. — Über Belgard Kratz, Städte S. 86. — Ähnlich, doch etwas verwickelter in Gartz: Bestallung des Richters und Zöllners aus Johann Friedrichs Zeit, Abschrift St. T. 79 no. 42 vol. I.

der nächsten Zeit, oder trat sonst eine Ungelegenheit hervor, genug, in mehreren Fällen machten die Herzöge diese Verträge wieder rückgängig und nahmen wie einst die genaue Hälfte[1]. Der Name Richtvogt für die leitende Person im Stadtgerichte scheint sich nur in Fällen wie obigen, wo die fürstlichen Rechte noch durchschimmerten, erhalten zu haben. Die hierin selbständigen Gemeinden verwendeten ihren Stadtschreiber als Gerichtsschreiber, und war ersterer gar ein gelehrter Syndikus, so stand er mit so viel mehr Ansehen an jener Stelle[2].

Das Stadtgericht der Residenz Stettin wurde noch immer mit Teilnahme des Herzogs besetzt[3]. Es war zugleich ein Schöppenstuhl, der in Kriminalsachen weither Zuspruch fand.

Da die Appellation vom Stadtgericht ans Hofgericht ging, standen die Städte normalerweise gerichtlich außerhalb des Distriktverbandes[4]. Wie aus Anlaß der Landtagsvorbereitung noch einige Berührung stattfand, wird bei späterer Gelegenheit zur Sprache kommen.

Diese Immediatstädte verfügten gewöhnlich über Besitz an Stadtgütern und Dörfern, der manchmal sehr ansehnlich war. Dennoch bildete er kein durchgängiges Kennzeichen für sie[5].

Nicht dies bedingte die Unterscheidung zwischen ihnen und den Städtlein, der niederen Gruppe bürgerlicher Gemeinden, die allerdings derartiges Eigentum nicht zu besitzen pflegten. Auch der Grad der Festigkeit entschied nicht; manche Städtlein waren hinlänglich befestigt[6], andere offen. Der Unterschied beruhte vielmehr in der politischen Berechtigung. Die Städtlein waren in den Ständen nicht vertreten außer durch ihre Herren. Die ganze Erscheinung gehörte eigentlich nur in die Verhältnisse der Schloßgesessenen hinein. Übertragen wurde dann der Begriff auf einzelne herzogliche Ortschaften, außer Zanow (vgl. oben) auf zwei Flecken des Saatziger Kreises, Jakobshagen und Zachan, die sich

---

[1] Wegen Schlawe Erlaß vom 5. April 1592, ähnlich wegen Pyritz, an den obigen Stellen.

[2] Unterscheidung der Titel Richtvogt, Gerichtsschreiber, Syndikus im Visitationsbescheid. Leute in den beiden ersteren Stellungen übernahmen dazu noch oft Ämter der fürstlichen Verwaltung, waren Burggerichtsschreiber, Zöllner, selbst Rentmeister oder mehreres auf einmal. Beispiele im Personal der Einnehmer, Tranksteuerordnung von 1630.

[3] Vgl. den Vertrag von 1612 oben S. 30.

[4] Beispiel einer Appellation vom Stadtgericht Neustettin ans Burggericht, widersprechend dem Zustande, den der Visitationsbescheid von 1613 allgemein annimmt, in einem Vertrage Johann Friedrichs mit der Stadt von 1595. Brüggemann II, 2 S. 689.

[5] Neustettin hatte keinen.

[6] So (nach Brüggemann) Naugard, Massow, Daber, Labes; nicht ganz deutlich ist er über Freienwalde, Regenwalde.

wohl materiell etwas entwickelt hatten[1], eine stadtähnliche Verfassung ausbildeten, aber Stadtrechte überhaupt nie erhielten und noch zu Brüggemanns Zeiten unter der pommerschen Bauernordnung standen. Als Zubehör des Amtes gehorchten sie dem Hauptmann. Stettin war Herrin des fast ebenso alten Städtchens Pölitz. Die Städtlein hatten Einrichtungen für Verwaltung und Gericht, welche in meist kleinem Maßstabe dem bei den anderen Städten Gebräuchlichen entsprachen.

6. Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Die Größe der bäuerlichen Besitzungen, das Maß ihrer Pflichten und, was sich nach beiden bestimmte, die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung wiesen wahrscheinlich durch das Land hin beträchtliche Verschiedenheiten auf. Vielfach lag das Abweichende räumlich dicht beieinander. Drei Arten von Hufen[2] gab es. In einem einzelnen Dorfe war gewöhnlich nur ein und dieselbe anzutreffen, aber schon benachbarte Ortschaften konnten darin bunt genug abwechseln[3].

Dessenungeachtet war die Rechtslage in den Grundzügen einheitlich und so in der Bauernordnung von 1616 festgelegt. Sie grenzte das Untertanenverhältnis sehr deutlich dahin ab, daß im Stettiner Herzogtum die Bauern nicht Emphyteuten, Erbzins- oder Pachtleute seien, „besondern leibeigen, homines proprii et coloni glaebae ascripti“[4]. Mikrälius nennt sie[5] „nicht viel weniger als leibeigen“, wohl aus eigener Anschauung und das Wort mehr rhetorisch als juristisch gebrauchend. Und zwar galt, wie die Bauernordnung weiter erläutert, die Leibeigenschaft für die Familien bäuerlichen Standes ganz allgemein, auch wenn der Vater als Schulze, Krüger, Müller eine persönlich bessere Stellung einnahm. Ebenso entschieden ist die Bauernordnung über das Besitzrecht; sie haben am Gute „gar kein dominium nec directum nec utile, auch keine Erbgerechtigkeit nec ex contractu emphyteutico nec libellario nec censuali, weder eigentümlich noch sonsten“. Betreffs des Besitzes der Höfe selbst wurde ein Unterschied anerkannt. In einzelnen Gegenden[6] war der

[1] Zachan war Sitz einer Ordenskomturei gewesen.

[2] Die Haken-, Land- und Hegerhufe, zu 15, 30 und 60 Morgen gerechnet. Die Hakenhufe wurde den Steuermatrikeln (seit 1628) als Einheitsmaß zugrunde gelegt.

[3] Ein Verzeichnis der Dörfer des Amtes Treptow a. R., wohl aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, B. St. 6 Heft 1 S. 162 ff.

[4] Bauernordnung Titel 11 Art. 12.

[5] VI, 391.

[6] Mikrälius macht in Hinterpommern Pyritz und Rügenwalde namhaft.

Hof Eigentum des Bauern; versetzte der Herr einen solchen Bauern, so sollte der neue Hof gleichwertig sein, trieb er ihn aus, so konnte er den Hof nur durch ein Kaufgeld an sich bringen. Ein anderes Hindernis lag gegen die Austreibung nicht vor; aber die Ordnung machte eine Kündigung mit einjähriger Frist jeder Klasse von Bauern gegenüber zur Regel. Sie bestimmte den Abziehenden Freiheit von der Leibeigenschaft. Hatte sie ihnen auch die Hofwehr beim Abzug zugesprochen, so scheinen sich die Herren nicht sehr daran gebunden zu haben, da Mikrälius das Gegenteil als geltenden Gebrauch angibt. Die Frondienste waren nach Übereinstimmung aller Belege ungemessene und bedeuteten die schwerste Last, die auf den Bauern lag. Die Abgaben, die an Höfen, Äckern, Wiesen, Vieh als Pächte, Zinsen, Zehnten hafteten, werden als mäßige geschildert; vor allem pflegten sie fest zu sein, nicht mit dem Ertrage zu steigen[1]. In weitestem Sinne sah es die Bauernordnung vor, daß alle Forderungen an Bauern in Maß oder Münze bestimmt seien, und der Spielraum einer günstigen Ernte ihnen allein gehöre. So verbot sie[2] das Besäen eines Abschnittes vom Feld für das Gesinde statt des Lohnes, ebenso das Kaufen auf dem Halm und die Formen von Darleihung des Saatkorns, in denen die Rückzahlung auf etwas Ähnliches hinauskam.

Zu dem Gericht, das der Grundherr handhabte, wirkte die Dorfschaft noch in einigen Stücken mit. Die Bauernordnung spricht[3] von Wahl der Gerichtsschöppen, von Gerichtspersonen, unter denen man wieder den Schulzen und die Schöppen verstehen muß, welche Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit leiten, Streitfälle nach dem Augenschein schlichten. Eigentlich vermißt man in der Ordnung etwas Grundsätzliches über die Gerichtsverhältnisse.

Die Vorzugsstellung der Schulzen zeigte Verschiedenheiten dem Grade nach. Sie hatten eine oder mehrere Hufen zinsfrei[4] und stellten ihre Lehnpferde dafür, bisweilen indem sich mehrere für ein Pferd zusammentaten. Wo fürstliche Personen Ämter zum Leibgedinge hatten, wurden solche Pferde zum Hofhalt befohlen. Mitunter ließen die Herzöge die Pflicht des Lehnpferdes durch Haferlieferungen ablösen[5].

Welche Fortschritte in unserer Periode die Einziehung bäuerlichen Landes zum Herrschaftsgute machte, dafür ent-

---

[1] Mikrälius VI, 392. Dagegen wird auf Visitation fürstlicher Ämter gelegentlich der Viehzehnte erhöht. (Rügenwalde 1624, St. T. 94 no. 99).
[2] Titel 11. 12.
[3] Titel 6.
[4] Bis zu vieren beispielsweise in Schulzenlehnbriefen des Amtes Marienfließ. St. Pars II T. 9 no. 26.
[5] Beides ist nacheinander der Fall im Amt Rügenwalde. Designation bei der Visitation 1624.

halten die Akten sehr wenig Anhaltspunkte. Man darf aus diesem Schweigen schließen, daß die Bewegung so stark nicht war. Ein Anzeichen für die Tatsache wäre die Bemerkung in der Angelegenheit des belgardischen Riepenkorns 1625[1], daß die meisten Kleist es jetzt persönlich schuldig seien; es war eigentlich eine bäuerliche Abgabe und konnte nur durch Einziehung der Höfe an die Ritter übergegangen sein. Im Stettiner Landtagsabschied 1616 wird es berührt[2], daß in der Regierung bisher „Observanz" gewesen sei, Bauernlegung nur zu gestatten, wenn Ersatz der Steuern nachgewiesen sei „durch neue Schäfereien oder in andere Wege". Die neue Instruktion über den Gegenstand, die derselbe Abschied ankündigt[3], scheint nicht aufbewahrt zu sein.

[1] Oben S. 123.
[2] Dähnert S I, 571.
[3] S. 585.

Achtes Kapitel.

Die ständische Verfassung.

In die Privilegien der Landschaft, wie sie 1560 aus älteren stückweisen Rechtsverleihungen ineinander gearbeitet waren, kamen die politischen Rechte der Gesamtstände in ziemlich allgemeiner Fassung hinein, welche überdies den alten Zuständen noch ganz angepaßt war. Das Augenmerk ist vor allem anderen auf Krieg und Kriegsbündnisse gerichtet; dazu sollen die Stände vorher ihre Meinung äußern und dann auch Mittel angeben, die Kosten zu beschaffen[1]. In dieser Form allein ist das Geldbewilligungsrecht hier ausgedrückt. Zweitens erfährt eingehende Berücksichtigung das Recht, bei Erbteilungen mitzuwirken und Uneinigkeit im fürstlichen Hause zu schlichten. Andere Ansprüche kann man in der Bestätigung der Rechte und Gewohnheiten, die hierneben in Bausch und Bogen erfolgt, untergebracht denken.

Der wirkliche Umfang der von den Ständen geübten Rechte, den in wesentlichen Punkten unsere erzählende Darstellung an dem lebendigen Geschichtsverlauf klarzumachen hatte, war nicht in Urkundenform ausführlich niedergelegt; denn der Versuch von 1634 gelang nur teilweise. Diesen gab damals die Sorge um die Zukunft ein, die mit Veränderungen drohte. Solange die Stände mit der Beharrlichkeit der eingelebten Zustände rechneten, kümmerten sie sich mehr als um schriftlich fixierte Formen darum, in der Verwaltung stets die Hand am Zügel zu behalten und womöglich fester zuzupacken. Noch in der letzten Epoche hatten sie die neuen indirekten Steuern sogar noch ausschließlicher unter ihre Verwaltung gezogen als vorher den Landkasten. Sie taten die Hauptarbeit im ganzen Quartierwesen. Visitationen der Gerichte, der Jungfrauenklöster besorgten sie mittels der Landräte. Ihr

[1] Es soll mit den Ständen beraten werden, „wie und welchergestalt man sich in den jederzeit vorstehenden Kriegesnöten zu schicken, den Unkosten desselbigen zu ertragen, auch, was dazu nötig, zuwege zu bringen". Original der 1622 bestätigten Privilegien.



Verhalten zu Visitationen des Hofes, der Domänen bestimmte sich nach ihrem allgemeinen Bestreben, die Hilfsquellen der Verwaltung in gutem Stande zu bewahren. Im Anfang unseres Zeitraumes mischten sie sich in derartiges; als dann wieder Ordnung herrschte oder bei eintretender Unordnung der Herzog von sich aus Anstalten zur Abhilfe traf[1], beruhigten sie sich vorerst dabei. Wenn sie, ihr Privileg gebrauchend, die fürstlichen Familienangelegenheiten regeln halfen, so nahmen sie den Standpunkt ein, für das finanzielle Auskommen der eigentlichen Landesregierung zu sorgen[2]. Diese Dinge liegen schon ganz im Bereich ihres ersten und letzten Interesses[3], jede Ausnutzung der Steuerkraft des Landes von ihrem Einblick in die Sachlage und ihrer Entscheidung abhängig zu machen.

Die Aufzählung der Stände[4] mit der Formel „Prälaten, Ritterschaft und Städte" ist in dem hier behandelten Zeitraume weitaus die gebräuchlichste. Alte Privilegien haben statt „Ritterschaft" die Kollektivform „Mann", die auch aus den späteren Formalien nicht ganz verdrängt ist. Seit 1464 begegnet ebendort die Vierzahl „Prälaten, Herren, Mann und Städte", wobei der Bischof und die Grafen noch vorher besonders genannt sind[5]. Die Vierzahl steht auch, auf Wolgast und Stettin zusammen bezogen, in den endgültigen Privilegien. Im Stettiner Orte aber werden fortan die Grafen in einen der benachbarten Stände untergesteckt. Steuerregister ordnen sie zu den Prälaten; in Landtagsberufungen schwankt der Gebrauch. Hier kommen auch abweichende, viel ausführlichere Aufzählungen vor, wo Grafen und Schloßgesessene zwei Gruppen für sich bilden; zuletzt bürgert es sich halb und halb ein, Grafen und Schloßgesessene zusammenzunehmen und dem Amtsadel gegenüberzustellen[6].

---

[1] In der mehrfach berührten Visitation von 1624 und im Ökonomierat.

[2] Oben S. 9 und 16.

[3] Die schon angeführte Berufung der Landräte 25. Juni 1634. St. T. 41 no. 48 vol. II. Sie sollen als Landräte, was ungewöhnlich ist, Distriktsvollmacht bringen „zu einem gewissen Schluß, welcher jedoch uf keine contributiones, sondern nur uf eine gewisse Verfassung jetzigen Hofstaats und Regierung . . . angesehen sein möge".

[4] Die Darstellung von hier an berührt sich vielfältig mit dem, was W. Blumenthal über die vorpommerschen Stände der Schwedenzeit zusammengestellt hat. (Die Stände Vorpommerns 1648—1720. Göttinger Dissertation 1903.)

[5] Auserl. Sammlung S. 16. 18.

[6] Im Ausschreiben 13. Oktober 1634 mehrmals „Stände, Familien, Distrikte und Städte"; der erste Begriff faßt die drei anderen zusammen. Die Prälaten sind wahrscheinlich nicht berücksichtigt, weil ihre Häupter zur Zeit des Ausschreibens in Stettin waren (sie sind zum 7. Oktober mit einigen Landräten berufen).

Den Prälatenstand bildete fast allein das Kamminer Domkapitel, soweit es unter die stettinische Landeshälfte fiel. Der Bischof war zuletzt der Herzog selbst. Sonst gehörte noch der Johanniter-Herrenmeister zu Sonnenburg mit einigen Dörfern ins Herzogtum hinein. Mit ihm war 1615 ein Vertrag geschlossen[1], daß er — es war derzeit Markgraf Georg Albrecht von Brandenburg — nicht persönlich zu erscheinen brauche; auch ein Vertreter für ihn blieb gewöhnlich aus. Auf der Treptower Versammlung im Herbst 1623[2] wurde der Vorschlag laut, daß doch bei der geringen Stärke des Prälatenstandes die Prälaten beider Herzogtümer insgesamt den Landtagen jedes einzelnen beiwohnen möchten. Möglicherweise suchte damals die Ritterschaft in ihrem Zwiste mit den Städten hierin eine Stütze. Der flüchtig aufgetauchte Gedanke hatte keinerlei Nachwirkung, vielmehr zeigen sich die Prälaten in einem fort äußerst schwach vertreten.

Die Ritterschaft war der wichtigste Stand. Über die Bedingungen, die jemand, um ihr anzugehören, erfüllen mußte, kommen Zweifel oder Bedenken nicht zum Vorschein. Eingehende Matrikeln gab es bis zur Hufenmatrikel nicht, und auch diese reicht an ein Ideal der Gründlichkeit bei weitem nicht heran. Wer im Lande ein ritterliches Lehen vom Herzoge trug, war nach dem Wortlaut der Ladungen zu erscheinen berechtigt. Bei der immer weiter vordringenden Form der Vertretung dachte vollends niemand daran, die zur Teilnahme fähigen Personen scharf abzugrenzen. Eine Bindung der Landstandschaft an Schloßbesitz liegt bei der geringen Minderheit, welche die Schloßgesessenen darstellen, hier den Verhältnissen fern.

Die landtagsberechtigten Städte waren eine feste Gruppe, über die schon oben einiges beigebracht ist.

Auch darüber enthalten die Privilegien nichts Genaues, wann eine Befragung der ganzen Landschaft nötig ist, wann ein Ausschuß genügt. Die Herzöge hielten es für ihr gutes Recht, dies zu entscheiden[3]. Die Landschaft konnte ihnen ihren Willen dadurch aufnötigen, daß ein kleinerer Ausschuß sich weigerte, über wichtige Dinge zu beschließen. Vor dem Kriege war der Gebrauch ziemlich eingewurzelt, daß zur Bewilligung allgemeiner Steuern allen Berechtigten die Möglichkeit eröffnet wurde, ihre Stimme abzugeben.

Die Lust, zum Landtag zu reisen, war jetzt bei den meisten Landeseingesessenen gering, und die Herzöge weckten sie durchaus nicht, schon aus jeder anderen Rücksicht, be-

[1] Stettin 25. Mai 1615. Auserl. Sammlung S. 332 ff. und Dähnert 4 ff.

[2] Oben S. 39 ff.

[3] Barnim XII. sagt es sehr ausdrücklich. Dähnert S I, 539.

sonders aber damit sie Zehrungskosten sparten. Nun bot die Beratung in den einzelnen Distrikten ein Mittel dar, allgemeine Stimmabgabe mit der Entsendung nur weniger Mitglieder an den Tagungsort zu verbinden. Das Verfahren war altbekannt[1], aber wie es scheint, gab erst das tiefergehende Interesse an den verschiedenen Landesordnungen unter Philipp II. ihm frisches Leben.

Ein wenig früher war das Landratskolleg erneuert worden. Beide Formen von Ausschüssen waren jetzt besser geklärt, als es die Zeit vorher der Fall gewesen war. Die Distrikte schickten Personen, welche sie wählten, mit Vollmacht auf den Landtag; bisweilen wurde aus jedem Distrikt einer, bisweilen zwei, meist aber eine geringe unbestimmte Zahl erfordert[2]. Die Landräte kamen zu ihren besonderen Tagungen auf herzoglichen Befehl, der an ihre Personen erging. Sie bildeten in ihrer Gesamtheit einen Ersatz für die ganze Landschaft. Ursprünglich waren sie gar nicht vollkommen planmäßig auf die Distrikte verteilt, jedenfalls hatten sie noch auf lange Zeit keine verfassungsmäßige Verbindung mit der Distriktsversammlung und erschienen nicht im Auftrag des Distriktes.

In dieser Gestalt waren beide Formen gegen 1620 voll ausgebildet. Nach anderen Arten der ständischen Beratung sieht man sich seitdem vergebens um. Schon im Anfang des Jahrhunderts waren die Versammlungen klein[3]. Späterhin fanden sich im höchsten Falle einige wenige Vertreter jedes Distriktes zusammen. Nur der Landtag, der die Regimentsverfassung zu Ende bringen sollte, wurde ausnahmsweise feierlich eingeleitet; nach Möglichkeit sollten alle kommen. Genug Anzeichen, z. B. daß nicht einmal jeder Distrikt überhaupt nur einen schickte, lassen vermuten, wie wenig die Absicht erreicht wurde. Irreführend ist die Terminologie, welche mit den neuen Zuständen nicht rechten Schritt gehalten hat. „Gemeiner Landtag“ bedeutet jetzt schlechtweg eine Abordnung der Distrikte, „Ausschußtag“ hat den besonderen Sinn von einer landrätlichen Zusammenkunft. Hinzu kommt, um die Verwirrung zu steigern, der Unterschied zwischen allgemeinen und partikularen Landtagen, je nachdem der Wolgaster Ort beteiligt ist oder nicht.

Die fünf grossen schloßgesessenen Geschlechter und die Grafen wurden in allen diesen Dingen gewertet wie ganze Distrikte. Meist wurden zu den Distrikten auch alle Städte

---

[1] Spahn S. 101.

[2] „Etliche gewisse Personen“. Ausschreiben Kolbatz 7. Dez. 1624.

[3] Ein Ausschuß, zu welchem aus Prälaten und Ritterschaft zwanzig verschrieben sind, heißt 1604 „ansehnlicher Ausschuß“. St. T. 94 no. 113 vol. I.

berufen, mitunter aber nur eine Auswahl[1]. Dagegen nahmen an den Landratssitzungen regelmäßig auch einige Städte teil, obwohl ihnen ein formelles Recht dazu anfänglich nicht eingeräumt wurde.

Mevius behauptet[2] etwas zu allgemein, vor jedem Landtage seien gewöhnlich die Landräte über die Berufung und die Vorlagen befragt worden. Es kam nur von selbst oft so, daß die Fürsten Dinge von weiterer Aussicht zunächst mit den Landräten zu erledigen hofften und dann von ihnen vernahmen, daß sie einen größeren Landtag für nötig hielten. Die Landräte wirkten zweifellos auch im gemeinen Landtage mit; sie mögen sich den „etlichen", welche jeder Distrikt sandte, angeschlossen haben, ohne selbst gerade Träger der Vollmacht zu sein[3].

Das häufiger Vorkommende war ein bloß landrätlicher Ausschuß. Hingegen hatte der gemeine Landtag mehr feste, ausgeprägte Formen, die uns hier beschäftigen müssen.

Das System der Vorberatungen in den Distrikten erforderte die Mitteilung der Propositionspunkte im Ausschreiben. Da die erste lebhafte Teilnahme der Distrikte sich an die Durchberatung grosser Landesordnungen knüpfte, so wurden diese[4] im vollständigen Entwurfe an die Distrikte versandt. Umfaßte die Tagesordnung des Landtags, wie künftighin meistens, einzelne Punkte der Politik und der Finanzen, dann standen sie im Ausschreiben bald in registerartiger Übersicht, bald in größerer Ausführlichkeit[5] und unter Formulierung der genauen Fragestellung.

Notwendig mußten Ausschreiben erhalten jede schloßgesessene Familie, jeder Direktor eines Distriktes und jede Stadt, die geladen werden sollte. Die Behandlung der Städte machte eine rasche Entwicklung durch, die man noch gut verfolgen kann. 1618 wurden die Ausschreiben den Städten vom Direktor des Distriktes mündlich mitgeteilt, 1624 ihnen

---

[1] Versammlungen der Städte unter sich standen nicht in der Weise, wie die Distriktsversammlungen, im System. Mevius führt sie zwar (S. 947) als etwas Regelmäßiges ein. In Hinterpommern kamen sie jedenfalls nur ganz selten, etwa zur Besprechung wirtschaftlicher Einzelfragen, vor.

[2] S. 946 f.

[3] Ausschreiben an Matthias v. Kleist, Landvogt zu Greifenberg. Stettin 24. Februar 1637. Die Ritterschaft soll zwei Bevollmächtigte schicken ohne den Landrat, der besonders verschrieben ist. St. T. 41 no. 61 vol. II.

[4] Visitationsbescheid, Bauernordnung usw.

[5] Das Ausschreiben Stettin 27. November 1626 (zum Landtag Februar/März 1627) hat, das Formelhafte abgerechnet, den eigentlichen Inhalt der Proposition auf zwei engbedruckten Folioseiten. St. T. 41 no. 2 vol. I. — Das erste gedruckte Ausschreiben in den benutzten Akten ist von 1618, doch kommen darnach wieder bloß geschriebene vor.

ein Exemplar vom Boten, der sie herumtrug, unmittelbar überliefert, dies aber zum Zeichen der minderen Ehrung offen gelassen, 1626 erhielten sie verschlossene Ausschreiben wie der Direktor selbst oder wie die Schloßgesessenen. So wurde mit der Zeit überall mehr Aufwand in den Ausschreiben getrieben. Die Fälle, über die gerade verschiedene solcher Nachrichten vorhanden sind, müssen zwar unnormale genannt werden. Wie der Landtag im Herbst 1634, so wurden verschiedene Versammlungen im Frühjahr 1637, nach dem Tode des Herzogs, darauf angelegt, daß der Besuch hervorragend zahlreich werde, um den heiklen Beschlüssen Nachdruck zu geben. Nur hier kam es vielleicht vor, daß nicht nur das Haupt einer schloßgesessenen Familie, sondern die verschiedenen Linien Ausschreiben erhielten, daß der Direktor den Landreiter mit Exemplaren durch den Distrikt schickte, wo jeder Adlige die Kenntnisnahme bescheinigen mußte, und daß manchen angesehenen Mitgliedern die Exemplare selbst im Hause gelassen wurden [1]. Vielleicht bestand sonst noch der alte einfache Brauch, daß der Direktor mündlich zur Versammlung laden ließ, und der Adel hier das Ausschreiben hörte; jedoch ist es schon 1624 jedem freigestellt, von dort eine Kopie des Ausschreibens gegen Gebühren mitzunehmen.

Die Distriktszusammenkunft wählte ihre Abgeordneten. Große Regsamkeit entfalteten die Distriktsversammlungen niemals [2]. Man trifft auf verschiedenen Landtagen vielfach dieselben Vertreter an [3]. Eine kleine Gruppe Adliger bildete sich in jedem Distrikt, die durch politische Autorität und Geschäftserfahrung einen bestimmenden Einfluß übte. Erst recht zogen in den schloßgesessenen Familien einzelne Männer die gewohnheitsmäßige Vertretung an sich.

Bis zu diesem Punkte griff der Landmarschall, der unter den Gesamtständen die Leitung hatte und hier wohl auch Direktor hieß, gar nicht in den Ablauf der Vorgänge ein. Anders war dies in den seltenen Fällen, wo die Landschaft um eine Zusammenkunft gebeten hatte; hierüber wird später ein Wort zu sagen sein. Durch die ausgebildete Distriktsverfassung wurde überhaupt des Landmarschalls Einfluß zurückgedrängt; bei der kleinen Anzahl der Erscheinenden war die Sorge für äußere Ordnung keine Arbeit mehr [4]. Abgesehen

[1] Einiges zum Landtag November 1634. Zu mehreren Tagungen 1637 ein ganzer Band Documenta insinuationum. St. T. 41 no. 61 vol. II.

[2] So oft sich Nachrichten darüber finden, pflegen sie von schwachem Besuche zu melden.

[3] Sehr deutlich sieht man in diesen Dingen nicht. Frequenzlisten der Landtage sind selten.

[4] Ein steifes Zeremoniell, das Kennzeichen des vorgeschrittenen 17. Jahrhunderts, tritt in diesen Versammlungen noch wenig hervor.

davon, daß er die Anmeldung der eintreffenden Abgeordneten entgegennimmt[1], wird im ganzen Schriftwechsel des Landtags kein Aufhebens von ihm gemacht. Statt seiner stieg eine andere Person zur Bedeutung auf, nämlich der Syndikus der Ritterschaft, den diese seit 1619 besaß[2]. Der schriftliche Verkehr setzte sich immer mehr durch, und der Syndikus war der Verfasser der ständischen Erklärungen. Seit den mittleren dreißiger Jahren pflegte er sie mit seinem Namen zu unterschreiben[3].

Von herzoglicher Seite widmete sich der Kanzler der eigentlichen Landtagsarbeit. Unter der Geltung der Regimentsverfassung sollte auch der Statthalter allen Landtagen beiwohnen.

Eine Zeitlang ging Mündliches und Schriftliches in der Art nebeneinander her, daß die beiderseitigen Eröffnungen zuerst verlesen, dann ihr Text noch ohne viel Formalien zur bequemeren Kenntnisnahme übergeben wurde[4]. In der Kriegszeit, wo oft die Eile trieb, fiel der mündliche Vortrag mehr und mehr weg. Immer gaben die Stände auf die Proposition des Herzogs eine Resolution, darauf der Herzog, wenn weitere Erörterungen nötig waren, eine Replik, dann etwa noch die Stände eine Duplik, der Herzog eine Triplik[5], und so konnte es weiter gehen. Der Verlauf der Verhandlungen wurde nach den wesentlicheren dieser Schriftstücke im Landtagsabschiede noch einmal skizziert.

Wurde alle Form gewahrt, so fand eine Debatte nicht in der vollen Versammlung statt, sondern in den abgesonderten Kurien, deren die Ritter nebst Prälaten räumlich die eine, die Städte die andere bildeten. Die Städtekurie teilte ihren Beschluß den Oberständen mit, diese den städtischen und ihren eigenen Beschluß der Regierung, so daß der Ritterschaftssyndikus zugleich für die Städte Wort und Feder führte. Doch wurden in besonderen Anliegen auch die Städte mit ihrem eigenen Syndikus zugelassen.

Von der endgültigen Beschlußfassung und den mit ihr zusammenhängenden Grundfragen muß sich die Betrachtung noch auf einen Augenblick abkehren, um die andere Art ständischer Zusammenkünfte, die des landrätlichen Kollegs, bis

---

[1] Mehrfach in den Ausschreiben: Die Abgeordneten sollen einen Tag vor Eröffnung zur Stelle sein und sich dem Landmarschall angeben.

[2] Oben S. 33.

[3] Duplik 2. Febr. 1634 nur mit Vermerk: „exhib. durch Dr. A. Hiltebrandt, Syndikus". Resolution 15. Mai 1634 von ihm unterschrieben. Auch später wechselt beides. St. T. 41 no. 48 vol. I und II.

[4] Im Landtag Frühjahr 1627 wird die an die Distrikte gesandte Proposition mündlich verlesen, die Resolution „gleichfalls münd- und schriftlich vor- und angebracht". Replik 6. März 1627.

[5] So weit geht es im Landtag zu Anfang 1630. St. T. 41 no. 20.

an denselben Punkt zu begleiten. Kein großer Wert wurde hier offenbar auf die Förmlichkeiten der Verhandlung gelegt, die teils den geschilderten ähnlich waren, teils sich denen einer einfachen Ratsversammlung annäherten[1]. Das Interesse lenken vielmehr einige Veränderungen auf sich, die gegen Ende des hier betrachteten Zeitraumes an der Einrichtung vor sich gegangen sind. Zwei davon erklären sich aus dem Einfluß der wolgastischen Zustände, mit denen Stettin nach 1625 in engere Berührung kam. Erstlich sieht man denjenigen festen Zusammenhang eines Landrats und der Distriktsritterschaft, den Wolgast längst ausgebildet hatte, sich nun nach Stettin übertragen. Ehemals war die Beziehung zwischen je einem Distrikt und einem Landrat nicht eben etwas Wesentliches, und die Ernennung übte der Herzog formell nach eigenem Ermessen[2]. Schon 1627 aber auf dem gemeinsamen Landtage wird diese für beide Landesteile mit gleichlautender Formel vollzogen, indem die neuen Landräte „eligieret und bestätiget“ werden[3], d. h. sie werden je aus einer Gruppe von gewöhnlich zwei vorgeschlagenen Bewerbern entnommen. Vollkommen deutlich zeigt sich die Neuerung an einem Fall von 1634; sie galt da dem Landtage schon als altes Herkommen[4]. Dem fürstlichen Rechte geschah hier sogar noch stärkerer Eintrag als in Wolgast; dort wurden immer zwei Bewerber präsentiert[5], hier jetzt nur einer, so daß die Auswahl fortfiel. Unklar war noch dabei, ob auch, wie in Wolgast, der Distrikt präsentieren sollte oder die ganze Ritterschaft[6]; die Meinung neigte sich zuletzt mehr zur erstgenannten Möglichkeit[7]. Ein zweites, das viel weniger auf sich hat, ist die

---

[1] Bisweilen war der Ausschuß sehr klein, da jetzt wie früher eine beschränkte Zahl Landräte statt aller berufen werden konnte. Konzept der Berufung „etlicher Unser Landräte“, 7. Oktober 1633, hat fünf Adressaten, darunter zwei Städte. Zur Beratung der Regimentsverfassung werden auf den 7. Oktober 1634 sieben geladen, zwei Prälaten, zwei Ritter, zwei Städte und der Syndikus.

[2] Sie geschah auf Land- oder Ausschußtagen im Namen des Herzogs; außerdem ging den Ernannten ein Dekret zu; ein solches, gleichlautend für drei Landräte (Konzept, 18. August 1623) besagt, weil die Stelle erledigt und der Herzog die Geschicklichkeit des Betreffenden kenne, „haben Wir dich zu einem Landrat hinwiederum benennen, deputieren und verordnen wollen“. St. T. 94 no. 98.

[3] Dähnert I, 656.

[4] Resolution 21. November 1634. Hans v. Schack wird für Pyritz vorgeschlagen.

[5] Landtagsabschied Wolgast 10. März 1614. Dähnert I, 635.

[6] In dem Pyritzer Falle ist Schack „von Unseren sämtlichen Landständen zum Landrat des Ortes vorgeschlagen“. Abschied Stettin 18. Februar 1635. Dähnert I, 678.

[7] Bogislav XIV. an Bertram v. Below, Landvogt zu Schlawe. Stettin 15. Februar 1637. Der Landvogt soll sich wegen einer qualifizierten Person zum Landratsamte mit der ortsgesessenen Ritterschaft vernehmen und Bericht einschicken. Der krankheitshalber abgehende

förmliche Anerkennung des städtischen Anteils am Kolleg. Tatsächlich ließ sich nur noch über die Auswahl der Städte verhandeln, nicht mehr über ihre Zulassung im allgemeinen. 1633 werden vier „Vorderstädte" aufgezählt [1], Stettin, Stargard, Stolp und Greifenberg. Der Entschluß, städtische Landräte zu bestellen, steht aufs klarste in dem Ausschreiben vom 25. Juni 1634, das schon öfter erwähnt werden mußte, darin aber ist der Titel Vorderstädte und die Absicht, ihnen nach wolgastischem Muster Landratswürde zu geben, auf die ersten drei der genannten beschränkt. Eben diese, Stettin, Stargard und Stolp, wurden auf dem Landtag im Februar 1635 wirklich zu ebenbürtiger Stellung mit den adligen Landräten erhoben [2]; persönlich haftete die Würde den ersten Bürgermeistern an.

Jetzt erst hatte das Ganze der Stände im Landratskolleg sein genaues Widerspiel; jede Kurie dort hatte ihre Vertretergruppe hier, jeder Distrikt oder jedes Geschlecht seinen Mann. In dieser Gestalt eignete sich das Kolleg besser als vorher dazu, ausdrückliche Aufträge von den einzelnen Kreisen der Stimmberechtigten zu übernehmen, und sehr rasch führte die Entwicklung dahin. Die Landtage waren jetzt sehr häufig, die Reise zu ihnen mit erhöhter Mühsal, wo nicht mit Gefahr verbunden, und was konnte nicht alles daheim versäumt werden, da jede Stunde mit einem bösen Zwischenfall drohte. Die Leute wurden selten, die noch gern das immer hochgehaltene Ständerecht selbst hätten ausüben wollen. Zu diesem kam etwas, das noch unmittelbarer wirkte. Die Landtagsbesucher adligen Standes und ebenso alle Landräte durften im Landtage den Unterhalt für sich, ihre Begleitung und ihre Pferde, „Futter und Mahl", vom Herzoge fordern. Da aber seit Einbruch der Kriegsnot nichts geliefert wurde, so entstand die brennende Frage, wer alsdann die Kosten trüge. Die Landräte, die persönlich berufen wurden, hatten eine unleugbare Pflicht zu erscheinen, und ihnen war es aus gleichem Grunde zuzumuten, daß sie für ihre Beköstigung selbst aufkamen. War auch ein Landtag als gemeiner ausgeschrieben, so fanden Distrikte wie Schloßgesessene es bequem, nur ihren Landrat zu schicken, aber mit Vollmacht nach dem Vertretungssystem [3]. Der Landrat war dann gewissermaßen eine doppelte Person.

Landrat Kaspar v. Below hatte um das Verfahren gebeten, als sei es nicht von vornherein ausgemacht. Beides St. T. 79 no. 7i.

[1] In vorbereitenden Schreiben zum Landtag in Belgard. St. T. 41 no. 38 fol. 133. 142.

[2] Dähnert I, 677.

[3] Der Distrikt Lauenburg, ausdrücklich mit dem Grunde des Geldmangels, an Bogislav XIV. 4. November 1634. St. T. 41 no. 48 vol. IV. — Vollmacht mehrerer Osten für Friedrich v. d. Osten, nicht nur als Landrat, sondern auch im Namen des Geschlechtes zu stimmen. Woldenburg 18. Januar 1633. St. T. 41 no. 38.

Beide Berufungsarten verschmolzen gänzlich ineinander[1]. Allen war im Augenblicke damit gedient, nur den Landräten nicht; sie wollten nicht mit Unkosten die Geschäfte der Distrikte besorgen, und mancher Streit wurde darum geführt[2]. Endlich traf der Landtag[3] die Bestimmung, daß die Landtagskosten aus der Trank- und Scheffelsteuer bestritten werden sollten. Das Recht des Unterhalts vom Hofe aus wurde durch den Herzog immer aufs neue, wenn die Stände begehrten, gegen jedes Präjudiz gesichert. Dennoch verjährte es unter solchen Umständen und konnte nach dem Kriege grundsätzlich stark beschränkt werden.

Da trotz der hindernden Zeitumstände vom Kern der ständischen Rechte nichts aufgeopfert, vielmehr das weite Entgegenkommen des Hofes ausgenutzt werden sollte, so schufen die Stände dafür dieses vereinfachte Werkzeug, oder eigentlich, es schuf sich unbewußt in ihrer Hand. Eben um der Haltung des Hofes willen brauchten sie jetzt nie auf eine ältere Nebenform der Beratung zurückzugreifen, nämlich auf die, wo der Landmarschall aus eigenem Antrieb die Stände oder ihren Ausschuß zusammenrief. Sie brachten jedoch diese Befugnis in die Regimentsverfassung hinein[4], wenn auch nur in der Einschränkung, die 1604 festgelegt war[5], daß Anfrage bei der Regierung und Einsichtnahme der letzteren in die Beratungspunkte voraufgehen solle. Sonst leitete der Marschall diese Tagungen selbständig, von der Verschickung der Ausschreiben[6] an bis zur Abfassung eines Beschlusses; nur damit dieser zum gültigen Landtagsabschied wurde, mußte ihn der Herzog nachträglich ratifizieren[7]. Diese letzte Förmlichkeit hatte auch dann statt, wenn ein Landtag in übrigens normaler Weise, jedoch an einem Orte zustande kam, wo der Herzog nicht anwesend war; dann führten seine Räte die Verhandlung ebenfalls bis zum „Landtagsbeschluß“, der erst durch fürstliche Bestätigung Kraft eines Abschiedes erlangte[8].

War es ein Grundgedanke im politischen Dasein der Stände, daß kein Stand zu einer Leistung gezwungen werden könne, an deren Feststellung ihm nicht Anteil gegönnt worden

---

[1] Einiges zu dem jetzigen Verfahren Dähnert I, 681.

[2] Lange Streitigkeiten des Landrats Friedrich v. d. Osten mit seinen Brüdern und Vettern. St. T. 41 no. 38.

[3] Februar 1635.

[4] Titel 5.

[5] Oben S. 13.

[6] Hierin trat ihm Stettin zur Seite, das über die Städte ein entsprechendes Direktorium führte.

[7] Das einzige namhafte Beispiel dieser Beratungsform aus den Jahren 1600 bis 1637 dürfte der oben genauer besprochene Landtag zu Treptow im Oktober 1623 sein.

[8] Mehrere Beispiele bei Dähnert aus Wolgast in der Zeit der Statthalterschaft.

sei, so ergab sich daraus doch nicht die Folge, daß jeder frei darüber verfügen könne, was er dem Staate gewähren wolle oder nicht. Dem waren zweierlei Schranken gesetzt. Erstens war jeder mit der Ausübung seines Rechtes an die Form gebunden; wenn er die Gelegenheit, seine Meinung zu äußern, verstreichen ließ, so war es so gut, als hätte er auf seine Meinung für den gegenwärtigen Fall verzichtet[1]. Die andere Schranke bestand in einer gewissen, wenn auch rechtlich nicht ganz klaren Verpflichtung auf Majoritätsbeschlüsse. In den lokalen Versammlungen und in den einzelnen Kurien des Landtags pflegten gleiche Interessen oder die Autorität einiger Stimmen Einigkeit zu schaffen; eine kleine Minorität bedeutete der Herzog wohl auch ohne Umschweif, sie möge sich fügen[2]. Wenn aber die Städte gegen die Oberstände in Widerspruch verharrten, so hieß zwar das, worin Prälaten und Ritterschaft gewilligt hatten, ein Beschluß per maiora, allein die Städte wurden ihm nicht blindlings unterworfen. Die Abgeordneten hatten Vollmacht von ihren Gemeinden in Händen, die auf das Ersuchen im Ausschreiben hin angefertigt worden war; diese durch Gewaltspruch vernichten, hieß die ganze Vorberatung ungültig machen. Vom Standpunkt der Oberstände war es eine Forderung der Billigkeit, daß entweder die Städte sich fügten oder sie ihrerseits nicht bei ihren Anerbieten festgehalten würden. An diesem letzten hing jedoch das ganze Interesse des Fürsten, und so übernahm er selbst eine Vergleichshandlung zwischen den Parteien und suchte halb durch Autorität[3], mehr aber durch Diplomatie in ihren Meinungen die Einstimmigkeit herzustellen, welche die einzige unbezweifelte Grundlage für einen verbindenden Schluß abgab. Anschaulich wird solch Vorgang im Stettiner Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1627[4]. Per maiora, durch Prälaten und Adel, werden zahlreiche zum Teil neue Steuern beschlossen. Die Städte weigern sich anfangs gegen alles, machen dann ein kleines Angebot und überlassen dem Herzog den Ausgleich.

[1] Ausschreiben Stettin 13. Oktober 1634. Wer ohne triftige Entschuldigung ausbleibe und auch keine Vollmacht gebe, solle der Abstimmung zu allen Punkten des Ausschreibens verlustig gehen.

[2] Abschied Stettin 13. September 1628. Die Vertreter dreier Distrikte willigen mangels Vollmacht nicht in die beliebte Fassung des Moratoriums; der Herzog bestimmt, es soll überall gleichmäßig gelten, ob unaninem ceterorum consensum. Dähnert S I, 668.

[3] Man könnte sich hier erinnern, daß unter den Gegenständen einer persönlichen Jurisdiktion des Herzogs, wie sie für Wolgast aufgezählt werden (oben S. 106 Anm. 6), die Entscheidung von Streitfällen zwischen Ritterschaft und Städten begegnete. — In der Sache dasselbe treffend, aber sozusagen aus entgegengesetztem staatsrechtlichen Prinzip abgeleitet, die Auffassung in einem Schriftstück aus Wolgast von 1633, der Herzog sei einer der vier Stände und könne den Ausschlag geben. Angeführt bei Spahn S. 107 Anm. 2.

[4] Dähnert S I, 656 f.

Dieser erklärt sie nun zwar für schuldig, an allen Steuern mitzutragen, jedoch unter wesentlichen Erleichterungen, in die einzuwilligen er die oberen Stände veranlaßt. Ähnlich ist schon die Entwicklung im Märzlandtag desselben Jahres[1].

Jene Bedingung für die Stände, die dargebotene Gelegenheit zur Ausübung ihres Stimmrechts zu benutzen, entsprang aus der Rücksicht ebensowohl auf die Mitstände wie auf den Herzog[2]. Die ständische Verfassung war eine ideale Macht, die sittliche Verpflichtungen auferlegte. Wem widmeten sich denn die wenigen Männer, die in den mittleren Kriegsjahren trotz Anstrengungen, Verdruß und Gefahr mehrmals im Jahr zur Residenz zogen? Es ist wohl unabweisbar, daß ein Pflichtgefühl gegenüber dem „Lande" als einer menschlichen und politischen Gemeinschaft, der sie angehörten, in ihnen waltete. Eine hiervon verschiedene Frage ist die, ob sich die Befugnis ihrer Beschlußfassung weiter erstreckte als auf die gesamten adligen und städtischen Herrschaften. Der Blick geht hier auf die fürstlichen Amtsuntertanen; man muß es bejahen, daß jedenfalls Polizeiwesen und Besteuerung unter ihnen durch die ständischen Beschlüsse bedingt waren. Das Maß der Bewilligungen war verbindend für die Amtsbauern und schützte sie wiederum dagegen, daß ihnen irgend mehr abverlangt wurde.

Ständisch war die Verwaltung des Landkastens, derjenigen Anstalt, durch welche die wichtigsten Steuern hindurchliefen. Der Landkasten erhielt sich dadurch in immerwährender Bedeutung, daß die Steuern eigentlich nur auf die Tilgung der herzoglichen Schulden verwendet wurden. Die Beträge, welche davon der Landkasten auf Landtagsbeschluß hin übernahm, lag dem Lande zu amortisieren ob. Die dafür nötigen Steuern waren in der Übernahme selbst ein für allemal bewilligt, nur der ständische Verwaltungsausschuß hatte sich mit dem Herzoge über ihre Höhe in jedem Jahre ins Einvernehmen zu setzen. Das mindeste war, daß die Zinsen, immer zu 6 Prozent berechnet, aufgebracht wurden. Dagegen gab es unterschiedliche Gründe, die Rückzahlung der Kapitalien zu verzögern. Nicht nur, daß die augenblickliche Last für das Land sich damit sehr steigerte; die Gläubiger selbst, die sich aus den vermögendsten Adligen und Bürgern im Lande und aus fürstlichen Beamten zusammensetzten, ließen die Kapitalien gern

---

[1] Dähnert I, 651 f.

[2] In einem wolgastischen Ausschreiben, 16. Mai 1626, St. T. 94 no. 100, heißt es, wer keinen Vertreter schicke, sei doch den Schluß zu halten gebunden; „hieran erstattet ihr, was euch als getreuen Lehnleuten und Untertanen obliegt und gebührt und zu des gemeinen Vaterlandes Nutzen und Bestem gereicht".

stehen; wenn jemand Kapital kündigte, so nahm man mit Vorliebe wieder Schulden auf, um es auszuzahlen, sodaß also wieder neues Kapital zur Anlage kam. Der Landkasten wurde durch die Ausbildung dieser Gewohnheit ein Kreditinstitut zur Benutzung für jeden Privatmann, der Kapital anlegen wollte; gerade so wie das Kreditwerk in den Marken, das bis zum dreißigjährigen Kriege hier ebenfalls die Hauptsteuerverwaltung bildete, oder wie die Landkasten in Magdeburg und Preußen. Ließ sich nun befürchten, daß dieser Nebenzweck zum Schaden des zinszahlenden Landes zu weit verfolgt werde, so scheint ein solcher öffentlicher Nachteil bei privatem Vorteil doch vermieden worden zu sein. Einer sorgfältigen und energischen Regierung wie der Philipps II. boten die rechtlich dem Fürsten zustehenden Kontrollen eine ausreichende Handhabe, um eine regelmäßige Abtragung der alten Kapitalsummen in Gang zu bringen[1].

Die ordentliche Verwaltungsbehörde beim Landkasten, die Obereinnehmer, hatten sich zu einer rein ständischen Behörde entwickelt[2]. Es waren für gewöhnlich fünf, drei adlige und zwei städtische[3], einer der adligen war Direktor; ihnen zugeordnet war als Kastenschreiber ein Ratmann von Stargard, dem ständigen Orte des Landkastens. Sie wurden im Landtag, also doch immerhin mit Einwilligung des Fürsten, ernannt. Der Fürst durfte Rechnungslegung anordnen; kein Herzog aber hat diese Befugnis zu einer regelmäßigen Kontrolle ausgebildet; nach fünfzehnjähriger Pause wurde 1612 darauf zurückgegriffen, dann wieder 1617 und 1620. Auch dabei pflegten immer neben den Obereinnehmern, die Rechenschaft gaben, und den dazu beauftragten Hofräten noch einige Landräte mitzuwirken. Der andere Zügel, an welchem der Herzog die Landkastenverwaltung festhielt, bestand in der Notwendigkeit, ihm jedes Jahr den Vorschlag über die erforderlichen Steuern zu unterbreiten, seine Einwilligung darüber einzuholen und das Ausschreiben bei ihm zu veranlassen[4].

Die zweite Art der gewöhnlich jedes Jahr fälligen Steuern waren die, welche zum Bedürfnisse der fürstlichen Kammer verwendet wurden und in ihrer genauen Höhe der Bewilligung des Landtags unterstanden. Außerordentliche Steuern hießen diese so gut wie die für den Landkasten, im Gegensatz zu einigen

---

[1] Oben S. 28.

[2] In alter Zeit waren Hofräte unter ihnen. Spahn S. 145.

[3] Listen Dähnert S I, 570 f. (unvollständig); einigemale auch in den Landkastenakten des Hofes (von 1612, 1624, St. T. 97 no. 1 und no. 32).

[4] Dieser Verlauf häufig zwischen 1608 und 1616 erwähnt in den Mitteilungen Philipps II. über die ausgeschriebenen Steuern an Franz, der sie in seiner Apanage ebenso ausschreiben darf. St. T. 97 no. 1 vol. I.

lehnsherrlichen Abgaben, die in keiner festen Zeitreihe, aber im Gefolge bestimmter Vorfälle mit Notwendigkeit und somit ordentlicher Weise erhoben wurden; der einzige Rest von ihnen, der in den moderneren Verhältnissen noch vorkam, war die Fräuleinsteuer bei Vermählung einer Fürstentochter. Auch die Kammersteuern erfüllten tatsächlich immer nur den Zweck der Schuldentilgung; im allgemeinen blieben die unzinsbaren Schulden, die Plickschulden, ganz auf der Kammer haften. Ob aber diese Steuern unmittelbar an die Kammer oder erst durch den Landkasten gingen, das hing von der einzelnen Festsetzung ab und wechselte; es war auch noch ein verschiedenes Maß im Anteil des Landkastens an ihrer Verwaltung möglich [1].

Die Einsammlung in den lokalen Bezirken wurde, was die fürstlichen Amtsuntertanen und die amtsgesessene Ritterschaft betraf, von den Rentmeistern besorgt; Städte und Schloßgesessene lieferten die Gelder durch eigene Boten in den Landkasten ab. Wie das Verfahren aus dem 16. Jahrhundert überliefert war [2], so blieb es die ganze Friedenszeit über bestehen. Unterlage für die Zahlung war der Grundbesitz, die Hufe auf dem Lande, das Haus in der Stadt. Die Hegerhufe zu 60 Morgen wurde dem Giebelhause gleich gesetzt; wie die drei Arten von Hufen, so stuften sich die Begriffe von Giebelhaus, Bude und Kellerwohnung ab, derart, daß die untere Ordnung je halb so hoch wie die obere steuerte. Wie die geringste Art von Hufen, die Hakenhufe, steuerten die Krüger und Müller; nur bis zum halben Ansatz hiervon die Kätner. Die Handwerker auf dem Lande waren je nach der Einträglichkeit ihres Geschäftszweiges einer oder der andern dieser letzten Klassen eingefügt; die Schäfer gaben nach der Anzahl der eigenen Schafe [3]. Die fürstlichen Amtsuntertanen wurden behandelt wie alle anderen bäuerlichen Landeseinwohner. Also war der Fürst als Grundbesitzer in demselben Sinne auf die bewilligten Steuern verpflichtet wie der Adel, der ja auch nur von den nicht selbst bewirtschafteten

---

[1] Die ausgreifendste Befugnis war, wenn die Obereinnehmer auch diese Steuern vom Landkasten aus an ihre Bestimmung, zu den Gläubigern, abführten, wie die Landtage es 1616 und 1619 festsetzten. Aus dem Abschied von 1608 muß man herauslesen (Dähnert S I, 639 f.), daß damals Zahlung in die Kammer mit Umgehung des Landkastens bewilligt wurde. In den ersten zwanziger Jahren zeigt sich die Mittelstufe, daß aus dem Landkasten die Steuersätze der Kammer zugehen (in den Registern des Landrentmeisters 1621 bis 24 steht jährlich eine halbe Steuer, Tabelle Spahn S. 89; sie waren aber für den Landkasten ausgeschrieben).

[2] Spahn S. 12 u. 178 ff. (mit Steuertabelle).

[3] Für 100 eigene Schafe im Gemenge so viel wie von der Hegerhufe. Ausschreiben 11. August 1603. St. T. 97 no. 1 vol. I.

Hufen zahlte[1]. Alle steuerbaren Werte waren in der Hufenmatrikel von 1628 zum erstenmal systematisch zusammengestellt.

Der Satz, bei welchem die höchste Klasse mit einem Gulden, alles andere entsprechend belegt wurde, hieß eine Steuer. Immer auf eine bestimmte Anzahl solcher Steuern wurde das Ausschreiben ebenso wie jede Bewilligung gerichtet. Der Landkasten brauchte in den Jahrzehnten nach 1600 für Zinsen jährlich zwischen einer und zwei Steuern. An Kammersteuern wurde in demselben Zeitraum meist eine halbe im Jahr, nur vorübergehend eine im Jahr bewilligt. Seitdem infolge der Rechnungslegung von 1612 eine stetige Abtragung von Kapital erstrebt wurde, belief sich viele Jahre hindurch die Last für das Land auf drei Steuern, Kammersteuern einbegriffen. Der Betrag einer Steuer schwankte um die Zahl von 12000 fl. herum[2].

Keine Anwendung haben diese Tatsachen mehr auf den Zustand von 1637, von dem unser Überblick eigentlich handelt. Da war der Landkasten seit Jahren zahlungsunfähig, und ein deutlicher greller Bankrott wurde höchstens durch die staatlichen Moratorien verhütet. Der alte Hufenschoß war durch ein Gewimmel neuartiger Steuern verdrängt. Diese aber wurden im Zusammenhang mit den Ereignissen, welche sie in jedem Falle hervorriefen, schon oben besprochen; sie waren vergängliche Schöpfungen der Kriegszeit.

Anhang zum zweiten Abschnitt.

Das Bistum Kammin.

Das Gebiet des Kamminer Bischofs umfaßte ziemlich genau die heutigen drei Kreise Kolberg-Körlin, Köslin und Bublitz[3]. Es bildete damit eine einheitliche Masse, gestaltet wie zwei Schenkel, die ungefähr einen rechten Winkel einschließen. Die Kreise Köslin und Kolberg-Körlin ziehen sich an der See

---

[1] Über Abweichungen vgl. oben S. 141.

[2] 1617 tragen drei Steuern 34400 fl., im Landtag 1619 wird eine Steuer auf 12000 fl. festgesetzt; 1620 und 1621 tragen drei Steuern 37875 und 37538 fl. (letztere Zahlen aus St. T. 97 no. 32 vol. III). Die Zunahme erklärt sich daraus, daß die prinzlichen Apanagen weniger wurden.

[3] Aus einem Vergleich der Ortschaften des Kreises „Fürstentum Kammin“ bei Brüggemann mit den heutigen Grenzen ergibt sich, daß die Ostgrenze der Kreise Köslin und Bublitz wohl noch genau die Bistumsgrenze darstellt; an den südwestlichen Grenzen kommen geringe Abweichungen vor.

hin, Bublitz erstreckt sich von Köslin aus landeinwärts bis nach Westpreußen.

Das Stift war noch nicht eigentlich säkularisiert worden, sondern war, obschon evangelisch, staatsrechtlich noch ein geistliches Gebiet mit allen dafür überlieferten Rechtsformen. Seine Abhängigkeit vom Herzogtum drückte sich im Patronat der Herzöge aus. Die Bischofswahl stand dem Kamminer Domkapitel zu; sie war allerdings ein Recht ohne Inhalt, da seit der Reformation nur Mitglieder der Herzogsfamilie zu Bischöfen erhoben wurden. Seit 1623 vereinigte Bogislav XIV. das Bistum mit seiner übrigen Herrschaft, und schon bei Lebzeiten war ihm sein Nachfolger designiert, so daß 1637 im Stifte die direkte Herrschaft eine gewisse Fortsetzung erfuhr. Der Erwählte war Bogislavs einzig übriger männlicher Verwandter, der Sohn seiner Schwester Anna, Herzog Ernst Bogislav von Croy. Er war seit frühester Jugend vaterlos, hatte seiner protestantischen Erziehung halber wenig Aussicht, seine väterliche Erbschaft in den Niederlanden antreten zu können, und war durch die Bemühungen des Oheims mit der Exspektanz auf das Bistum und ebenso auf die gräflich ebersteinischen Lehen, falls sie heimfallen würden, ausgestattet worden[1]. Er war noch unmündig, und so dauerte die Statthalterschaft fort[2], die Paul v. Damitz bei seinen anderen schweren Ämtern nie abgegeben hatte und auch für diesen neuen Herrn weiterführte.

Das Kapitel des Kamminer Domes gehörte nicht ins bischöfliche, sondern ins herzogliche Territorium; es hatte Standschaft, wie wir sahen, im Herzogtum. Das Bistum lag weitab von dieser Kathedralkirche, seinem ursprünglichen Sitz. Auch die Stadt Kammin war eine herzogliche. Es gab im Bistum als dessen ersten Stand ein anderes Kapitel von geringerer Ranghöhe, das am Dom zu Kolberg gestiftet war. Die Ritterschaft, der zweite Stand, war hier nicht weiter in Bezirke zerlegt. Es gab Landräte unter ihr, und zwar auffällig viele; in Matrikeln der Zeit um 1630 ist aus etwa neun durch Besitz hervorragenden Geschlechtern (Blankenburg, Damitz, Heydebreck, Kamecke usw.) je ein Landrat, mitunter selbst zwei aufgeführt. Eine Abstufung des Adels nach der Teilnahme an festen Vorrechten tritt jedoch nicht zutage. Das erbliche Landmarschallamt lag in den Händen der Familie v. Ramel. Zwei Städte mit Landtagsberechtigung, Kolberg und Köslin, und zwei Städtlein, Körlin und Bublitz, gehörten

---

[1] Letztere erteilt 22. April 1625 (angeführt im Vertrage des Kurfürsten mit Croy von 1650); über das Bistum war im Landtag Stettin Juli 1632 nahezu entschieden.

[2] Das Kapitel an Damitz. Kammin 5. Juli 1637. St. Pars III T. 8 no. 166.

dem Bistum an, letztere unter die bischöflichen Domänen fallend.

Das Domanialgut wurde unter den sechs Ämtern Kolberg, Körlin, Köslin, Kasimirsburg, Bublitz und Gülzow [1] verwaltet.

Das Behördenwesen war einfach. Die Statthalterschaft trat, wie es in der Sache liegt, nur nach Umständen ein. Der erste der ständigen Beamten war der Stiftsvogt. Er hielt das Gericht bei Hofe, das hier für den Adel ohne Einschränkung schon in erster Instanz zuständig war. Ein Beisitz des Adels erhielt sich hier weit mehr in Geltung als im Herzogtum und hatte ausgeprägte Formen [2]. Sodann gab es einen Kanzler, einen Landrentmeister, einen Superintendenten, und an die Kapitulare und Syndici in Kolberg waren Ratsbestallungen ausgegeben [3]. Residenz war Köslin, so lange das Bistum besondere Fürsten hatte. Als der Statthalter Damitz nach Stettin zog, war es praktisch erschienen, die Behörden nach Kolberg zu legen, um der besseren Verbindung mit Stettin willen und damit die Prälaten das Hofgericht verstärken könnten; es wurde jedoch nicht ausgeführt.

Einige Steuern und Abgaben hatten im Bistum ihr besonderes Gepräge; bei Antritt der Regierung wurden „Bischofspächte“ gezahlt. Sonst bestanden der Hufenschoß und die im Kriege sich ergebenden neuen Steuerformen wie im übrigen Lande. Den ständischen Einfluß auf alles drängte hier bei fortdauernder Abwesenheit des Landesherrn nichts zurück. Die Landtage der Kriegsjahre sind höchst zahlreich. Ihr Partikularismus wurde streng bewahrt, denn so wenig wie die wolgastischen mochten sich diese Stände im Prinzip und dauernd mit Stettin zusammentun.

---

[1] Amt Gülzow ist Exklave, westlich der Rega.

[2] Dies wird oft berührt in den Verhandlungen des Landtags Stargard 1653/4.

[3] Erwähnt in der Verfassung des geheimen Rats, Dähnert I, 336. — 1650 kommt ein Hofgerichtsverwalter vor. Vgl. unten.

Dritter Abschnitt.

Grundlegung einer kurfürstlich brandenburgischen Verwaltung in Hinterpommern. 1637 bis 1654.

Neuntes Kapitel.

Vom Erlöschen der pommerschen Fürstenlinie bis zum Antritt der brandenburgischen Landesherrschaft. 1637—1653.

---

1. Von 1637 bis zum westfälischen Friedensschlusse.

Über dem unbestatteten Sarge Bogislavs XIV. erhob sich der Kampf der beiden Gegner, die einander den Besitz des eröffneten Erbes streitig machten. Vom diplomatischen Federkriege gingen sie bald zu schärferen Waffen über.

Brandenburgs Anspruch war auf die vollkommen deutlichen Bestimmungen der Grimnitzer Verträge von 1529 gegründet, die sich als die endliche Schlichtung eines im ganzen späteren Mittelalter hin- und herwogenden Kampfes zwischen Brandenburg und Pommern darstellen. Streitpunkt war eigentlich die Lehnsoberhoheit Brandenburgs über das in seinen politischen Traditionen slavische Nachbarland. Die Lösung gestaltete sich kompromißartig dahin, daß die brandenburgischen Herrscher für die Zeit des Bestandes der pommerschen Fürstenlinie jede Ausübung ihres Hoheitsrechtes aufgaben, es jedoch im Hinblick auf eine dereinstige Erledigung des Lehens in Kraft erhielten; dann sollte es den Heimfall Pommerns an das Kurhaus bedingen. Alles, was daneben über Einmischung der Kurfürsten bei der pommerschen Lehnsempfängnis vom Reich, bei der Huldigung der pommerschen Untertanen an jeden neuen Herzog festgesetzt wurde, diente nur dazu, den Gedanken an die rechtliche Unterlage der Zustände und an die ins Auge gefaßten möglichen Folgen aus ihr immer wach zu halten. Familienverbindungen, die zahlreich stattgefunden hatten, bildeten nicht den unmittelbaren Grund des Erbanspruchs, sondern eben die geschilderten lehnrechtlichen Verhältnisse. Diesen Vergleich vermittelten zwei Braunschweiger Herzöge zwischen Joachim I. und den pommerschen Brüdern Georg und Barnim XI. auf Joachims uckermärkischem Schlosse Grimnitz am 26. August 1529. Die Ausfertigung der

wechselseitig erteilten Urkunden folgte später. Jede fürstliche Partei stellte der anderen eine Erklärung aus, die beide als Reversalen bezeichnet sind und das Datum Stettin, Montag nach elftausend Jungfrauen (25. Oktober) 1529 tragen. An dritter Stelle gaben die pommerschen Stände dem Kurfürsten besondere Reversalen ihrerseits unter dem gleichen Datum, während das kurfürstliche Schriftstück Verpflichtungen sowohl gegen die Stände wie gegen den Herzog enthielt[1]. Erneuerungen der dreifachen Reversalen sollten bei jedem neuen Regierungsantritt in Pommern ausgewechselt werden, was auch wirklich in der Regel bereitwillig geschah, zuletzt wahrscheinlich noch 1626 bei der Annahme der Huldigung in Wolgast durch Bogislav[2].

Dem gegenüber bezog sich Schweden auf den letzten, vierzehnten Artikel des zwischen Gustav Adolf und Bogislav XIV. unter dem 10. Juli 1630 aufgerichteten Bündnisses[3]. Der Artikel bestimmte: falls der gegenwärtige Herzog ohne Leibeserben abgehe und Brandenburg bis dahin dem vorliegenden Vertrage nicht durch eine Handlung der Ratifikation beigetreten sei, so werde die Krone Schweden das pommersche Gebiet so lange in tatsächlichem Besitze behalten, bis der Erbe ihr anderweitig eine Entschädigung für die gesamten Kriegsunkosten verschafft habe. Zwar stand dies in der Urkunde als ein nur einseitiger Vorbehalt des Königs von Schweden; doch hatte der Herzog eben auch unter diesen Artikel seine Unterschrift gesetzt, so daß ein diplomatischer Gebrauch davon möglich war.

Will man die privatrechtlichen Begriffe an der Streitfrage aufzeigen, so standen sich gegenüber ein Erbrecht — aber wohlvermerkt eines, in das lehnrechtliche Verhältnisse eingeflossen — und eine Belastung der Erbschaft auf Grund eines Entschädigungsanspruches, der bis zur Höhe der Erbschaft selbst ging; juristisch vielleicht noch nicht unlösbare Widersprüche. Indes, wie schon diese „Entschädigung" für Schweden ein den Dingen künstlich aufgeschraubter Begriff war, so lag überhaupt die Frage ganz und gar im politischen Felde, und Brandenburg machte sich mehr und mehr auf einen Kampf gefaßt, je näher die Eröffnung der Erbschaft heranzurücken schien. Seine Schwenkung zur kaiserlichen Politik hinüber entsprach diesem Entschlusse.

---

[1] Die Verträge Dähnert I, 47 ff., nämlich der summarische Vertrag von Grimnitz selbst und die dreifachen Reversalen. Riedel, Codex diplom. Brandenb. hat nur (II, 6 S. 354 ff.) den ersteren und die Reversalen der pommerschen Herzöge.

[2] Akten St. T. 27 no. 25, wo zwar die ausgewechselten Urkunden nicht liegen, aber eine Korrespondenz, welche beide Teile zur Herausgabe willig zeigt.

[3] Dähnert I, 76 ff.

Die Pommern, welche auf solche Weise zwischen die beiden Gegner gerieten, hegten die Hoffnung, auf dem Fahrzeuge, das sie sich in der Regimentsverfassung zurechtgezimmert hatten, die klippenvolle Enge zu überwinden. Für die oben vorgebrachte Ansicht, daß Georg Wilhelm niemals förmlich und entschieden auf die Regimentsverfassung einging, ist eine weitere Stütze der Umstand, daß er über die anderen Regierungsbeamten hinweg den Statthalter, Freiherrn von Putbus, bloß persönlich insgeheim beauftragte, im eintretenden Falle des Abscheidens Herzog Bogislavs die Beamten für Brandenburg in Pflicht zu nehmen und alles nach Möglichkeit zum sofortigen tatsächlichen Regierungsantritt des Kurfürsten einzurichten; die Abrede fällt in die ersten Augusttage 1635[1]. Als dann in naher Voraussicht des Todesfalles Putbus den Kurfürsten bat, ihm den zu schweren Auftrag wieder abzunehmen, bestimmte dieser nur im allgemeinen, daß die sonstigen Räte der Residenz dazu mitwirken sollten[2]. Diese ließen sich aber unter Vorantritt der Stände zu eben dieser Zeit auf etwas fast ganz Entgegengesetztes ein, auf den Plan nämlich, die Wirksamkeit der bestehenden Behörden und zumal des Regierungskollegiums auf Grund der ihnen schon innewohnenden Autorität weiter zu erstrecken, die Ausübung der monarchischen Gewalt hingegen fürs erste ruhen zu lassen; die Möglichkeit eines solchen Verfahrens war in der Regimentsverfassung gegeben. Gemeinsam mit den Hofräten entschlossen sich die seit Mitte Februar 1637 in Stettin versammelten Landräte, dies Ziel mit Aufbietung aller Mittel zu verfolgen[3]. Sie fertigten eine ansehnliche Gesandtschaft an Georg Wilhelm nach Küstrin ab, um vor allen Dingen seine Einwilligung dazu zu erlangen, daß die jetzige Regierung nach ihrem eigenen Ermessen bis zum Frieden schalten könnte.

Dabei hätte es vom guten Willen der Interimsregierung und der Stände abgehangen, welches Ansehen seinen landesherrlichen Rechten gewahrt bleiben sollte. Der Kurfürst von Brandenburg war weit entfernt, seine Zustimmung dazu zu geben. Zwar hielt er auch ein ausdrückliches Verbot noch zurück, aber er unternahm, als gerade in diese Verhandlungen die Todesbotschaft aus Stettin hineingetroffen war, Schritte in ganz anderer Richtung. Er ließ Patente ausgehen, durch die er den Antritt seiner Herrschaft ankündigte und die pommerschen Untertanen in Pflicht nahm. Infolge der Einwirkung der Schweden blieben dies einstweilen leere Versuche. Der weitere Verlauf vermochte kaum seinen Sinn zu ändern. Die

---

[1] Bär, Einleitung S. 120.
[2] Bär, Quellen no. 177. 178.
[3] Dies und das Folgende nach der ausführlichen Darstellung bei Bär, Einleitung S. 120—135.

Politik dieser bewegten Monate braucht hier nicht neu geschildert zu werden. Immer waren es die pommerschen Stände, die heftig auf die Durchführung der Interimsverfassung drangen. Weit weniger zäh hielten die Räte an dem Plane fest, die sich mit der zweifelhaften Ehre und Macht, aber auch mit der unmittelbaren Gefahr und Verantwortung beladen sollten. Sie mühten sich, gerade wie die Landräte, einen möglichst vollzähligen Landtag zustande zu bringen; als dann verschiedene Versammlungen doch nur ziemlich schwach ausfielen, ließen sich die in der Regierung verbleibenden Räte wenigstens von den Anwesenden eine Art Bürgschaft ausstellen, daß sie wegen ihrer Amtsführung dem rechtmäßigen Landesherrn gegenüber Schutz und Sicherheit genießen sollten[1]. An der Spitze der Räte, in der Stelle, die dem Statthalter zukam, begegnet in den hierzu aufgesetzten Schriftstücken der Graf Kaspar von Eberstein; so schritt das erste Adelsgeschlecht in diesen schweren selbständigen Handlungen noch einmal dem Lande voran, während der bisherige Statthalter Putbus seit den Märztagen aus der Öffentlichkeit zurücktritt[2]. Von den beiden Parteien, die um die Landesherrschaft kämpften, zeigte sich Schweden in mancher Hinsicht geneigt, die Interimsregierung der pommerschen Räte zu dulden. Es war dies ganz natürlich aus einem Grunde, der zugleich die brandenburgische Politik bestimmte, sich zur Interimsregierung ablehnend zu verhalten. Wenn man Schwarzenberg die Grundsätze seiner Maßnahmen im Zusammenhange entwickeln hört[3], so kann man ihnen eine vernünftige Zielbewußtheit nicht absprechen. Der Kurfürst soll sich seine Rechte in vollem Umfange wahren, soll diese durchaus von der tatsächlichen Lage des Augenblicks abgesondert behandeln. Würde er nun eine einheimische pommersche Regierung autorisieren, so geriete diese in ihrer Tätigkeit unvermeidlich unter schwedischen Einfluß und käme am Ende dahin, seinen Gegnern durch Schritte in die Hände zu arbeiten, die eigentlich in seinem Namen geschähen. Diese Fassung des Gedankens entstammt einer etwas späteren Zeit (April 1639), als eine Wiederbelebung der Interimsregierung von Pommern aus angeregt war; allein offenbar sind auch die Jahre vorher von derselben Überlegung beherrscht. Für den Rest des Jahres 1637 sah Georg Wilhelm dem pommerschen Versuche zu, ohne sich ganz bestimmt zu äußern, dann im Februar 1638 verbot er die Regierung der Räte ausdrücklich. Alle Behörden in Stettin lösten sich schnell auf.

---

[1] Bär, Quellen no. 185, S. 345.

[2] Er starb am 2. August 1637. Briefe der Räte über seinen Tod St. T. 87 no. 2 vol. III.

[3] Schwarzenberg an Georg Wilhelm. Köln a. d. Spree 11. April 1639. Bär, Quellen no. 198.

Die Lage des Landes war eine solche, daß ihm anderes zu entbehren möglich war, nicht aber die Gerichtsverwaltung. Man sieht nicht, ob auch im lokalen Betriebe sogleich alles stockte. Es ist aber eine eigenartige Handlung der Selbsthülfe aufbewahrt, welche den Abbruch aller überlieferten Ordnung für zwei Jahre später voraussetzt. Die Ritterschaft der Distrikte Stolp und Schlawe schuf auf ihrer gemeinsamen Tagung in Stolp am 1. Mai 1639 eine Instanz, bei der sie in der Rechtlosigkeit Schiedsspruch oder Urteil sich holen wollte. Die Formen waren aus denen eines gewöhnlichen Landvogteigerichts entwickelt, doch so, daß die Autorität des Gerichtshofes verstärkt wurde. Drei bestimmte Adlige in ehrenvollen Stellungen[1] sollten sich in kollegialer Gemeinschaft des Gerichts annehmen, Kriminal- und Zivilhändel summarisch behören und entscheiden, nach Wichtigkeit der Sachen mit Zuhülfenahme der versammelten Ritterschaft dieser Distrikte[2]. Nur als Mitteilung des erfolgten Beschlusses, nicht um die Bestätigung zu erwirken, wurde eine Abschrift der Urkunde an den Kurfürsten geschickt[3], der sie laut Kanzleivermerk ad acta legen ließ.

Nicht übermäßig lange säumte Schweden, sein angenommenes Herrschaftsrecht durch Einsetzung neuer Behörden auszuüben. Der pommersche Landtag im Spätherbst 1640, den es dazu brauchen wollte, verweigerte aus Bedenken des Rechtes seine Mitwirkung[4]. So gab denn Schweden von sich allein aus seinen Vorlagen gesetzliche Kraft. Hier stehe ein Überblick über die neue Gouvernementverfassung, wie er aus dem deutschen gedruckten Material gewonnen werden kann[5].

Die Krone Schweden leitete ihre Befugnis, für die Regierung des Landes auf allen Gebieten zu sorgen, aus dem Direktorium in Kriegssachen ab, das sie durch die schwedisch-pommersche Allianz von 1630 erhalten hatte. Ganz deutlich heißt es in einer Erklärung des Legaten Oxenstjerna auf Beschwerden der vorpommerschen Stände 1643[6], der Königin

---

[1] Georg v. Zitzewitz, Hauptmann der Witwe zu Stolp Anna v. Croy, Anton v. Natzmer, auch als Hauptmann aufgeführt (einer des Namens kommt um 1618 als Landvogt von Stolp-Schlawe vor) und Landrat Kaspar v. Böhn.

[2] Stolp und Schlawe waren durch den gemeinsamen Landvogt gerichtlich immer eng miteinander verbunden gewesen.

[3] B. R. 30 no. 17 fascic. 4.

[4] Bär, Einleitung S. 152. Über brandenburgische Schreiben, die darauf einwirken konnten, s. unten.

[5] Das Hauptsächliche bei Bär, Einleitung S. 152 f. und Quellen, worunter besonders no. 201, die Dienstvorschrift für Baner als Generalgouverneur, schon etwa 1639 aufgesetzt, später befolgt. Bär verweist für Näheres auf das schwedische Buch von Malmström (Bidrag till Svenska Pomerns historia), dessen Ausführungen hierüber eingehend und gut seien.

[6] Dähnert III, 97.

stehe kraft des Direktoriums, das im Bündnisse festgesetzt sei (vi foederis et directorii), auch die Justizverwaltung zu, weil die schlechte Ordnung der Justiz den königlichen Kriegsetat affiziere. Erst recht leuchtet ein, daß das Finanzwesen in einer engen Beziehung zu den militärischen Unternehmungen stand. Dementsprechend erscheint in den Vorentwürfen der Behördenorganisation die finanzielle Leitung mit der allgemeinen Verwaltung unmittelbar verbunden. Für die Behörden überhaupt blieb die Teilung nach den beiden Landeshälften Stettin und Wolgast erhalten. Das einzige vermittelnde Organ bildete der Generalgouverneur, der über den beiden besonderen Gouverneuren seine Stellung einnahm. Jeder dieser Untergouverneure erhielt zur kollegialisch mitwirkenden Behörde einen Staatsrat (consilium status), in dessen Tätigkeit ebensowohl wie die politischen auch die ökonomischen Sachen fielen, welche die Zentralverwaltung angingen[1]. Auch eine Mitwirkung an der Entscheidung von Appellationen aus dem Hofgerichte fiel ihm zu. Die neuen Regierungen unterschieden sich von dem in Pommern Hergebrachten zu allermeist dadurch, daß das Gouvernement gleichzeitig und in erster Linie ein militärisches war; ja der erste Generalgouverneur war der Feldmarschall Johann Baner, welcher den ganzen Reichskrieg für Schweden führte. Bis auf eine Oberaufsicht der Gouverneure vom Körper des Staatsrats abgesondert, setzten die Hofgerichte die überlieferte Gestalt dieser Behörden wenig verändert fort, als sie in Stettin und, statt Wolgasts, in Greifswald neu eröffnet wurden. Einigermaßen wurde immerhin von dem anfänglichen Grundsatze abgewichen, daß die Rechtsprechung eingeborenen Pommern vorbehalten sein solle; in einer Verhandlung mit den wolgastischen Ständen sprach Johann Oxenstjerna[2] nur von überwiegender, nicht allgemeiner Erfüllung ihres Wunsches wegen des Indigenates[3]. Nicht gesagt war übrigens, daß der Staatsrat Eingeborene von sich ausschließen solle; indem ferner die Möglichkeit offen gelassen wurde, zu Beschließungen des Staatsrats die Justizräte hinzuzunehmen, war eine Verbindung des pommerschen Bestandteils mit der leitenden Behörde hergestellt. Für das Beamtentum der lokalen Verwaltung wurde gerade ein etwas buntes Gemisch von Schweden, Pommern und sonstigen Deutschen ge-

---

[1] Dies deutlich in der Vorlage für den Landtag 1640. Bär, Quellen no. 206, S. 380.

[2] Dähnert III, 98.

[3] Eigenartig waren die Appellationen geregelt; das Reichskammergericht wurde ausgeschlossen; das consilium status nahm sie entgegen und schickte sie entweder an eine Juristenfakultät oder brachte sie vor einem Gerichtshof zur Entscheidung, der aus ihm selbst, dem Hofgericht und einigen Landräten zusammengesetzt war. Bär S. 381 f.

sucht[1]. Die Rechtsprechung unter der Distriktsritterschaft wurde teilweise, wie sich nachweisen läßt, von der Regierung aufrecht erhalten, auch wenn die Verwaltung der Domänen ihr schon aus den Händen gekommen war.

Trotzdem trugen die Zustände jetzt nicht den Stempel einer guten und eifrigen Zivilverwaltung. Der „Kriegsetat", die allgemeine militärische Kraft, war der Leviathan, der alles in sich schlang. Die Pommern hatten es doch wohl nicht aus der Luft gegriffen, was sie alsbald nach dem Friedensschlusse der Königin Christine vortrugen[2], daß nämlich die Zivilverwaltung in der Kriegszeit arge Mängel habe blicken lassen, und die Kriegsangelegenheiten überall in den Vordergrund gerückt worden seien.

Die Domänen beschlagnahmte die schwedische Regierung, so weit sie noch frei waren, gleichfalls auf Grund ihres Direktoriums. Wir erfahren[3], daß die fürstlichen Einkünfte aus Domänen und Regalien in jeder Regierung mit den Assistenzgeldern der Landschaft in eine Kasse flossen, die nach dem obigen der Gouverneur und der Staatsrat unter ihrer Verwaltung hatten. Hieraus wurden neben den Kriegsaufwendungen die Gehälter der Beamten bestritten. Die fürstlichen Witwen, die noch zu Treptow a. R., Stolp, Rügenwalde, Neustettin lebten, blieben, wenn auch vielleicht nicht uneingeschränkt, im Genusse ihrer Leibgedinge. Viele Domänenämter zumal in Vorpommern waren schon vor 1637 in private Hände geraten; der Zug der schwedischen Verwaltung ging nun dahin, diesem Zustande noch weitere Ausdehnung zu verschaffen. Oft ganze Ämter auf einmal, sonst Ackerwerke, Dörfer für sich wurden größeren und kleineren Machthabern in dem unterworfenen Lande eingetan, konferiert, geschenkt oder wie die Ausdrücke lauten. Für geleistete Dienste Landbesitz auszugeben, war in Schweden eine gerade jetzt sehr gangbare Form der Bezahlung, bei welcher der regierende Adel sich selbst am besten versorgte[4]. Die eroberten Provinzen wurden in diesen Gebrauch hineingezogen. Der Ausdruck für die so vergabten Stücke ist allgemein „Donationen". Sie sollten ordentlicherweise unter das Lehnrecht fallen[5], und dessen Stand war in Schweden seinem ursprünglichen Sinne noch näher als in Deutschland und also den lehnsherrlichen

---

[1] Instruktion Baners Artikel 10 (Bär S. 369).
[2] Instruktion für Gesandte der Stände des schwedischen Anteils. Bär, Quellen no. 231, S. 445.
[3] Antwort Johann Oxenstjernas auf Beschwerden, Dähnert III, 98.
[4] Geijer-Carlson, Geschichte Schwedens IV, 47. Der Staat war nach Auffassung einer Partei rechtlich gebunden nur, wenn wirklich geleistete Dienste zugrunde lagen. Ebenda IV, 20 Anm.1; IV, 50. 59.
[5] Ebenda III, 407 f.; IV, 50.

Interessen günstiger[1]; aber oft drangen Formen des allodialen Besitzrechts ein. In Vor- und Hinterpommern war bis zum Jahre 1646 unter irgend einer Form alles Domanialland in private Hände gekommen, wie ein Verzeichnis dieser Jahre lehrt[2]. — In kleinerem Umfange wurde privates Eigentum eingezogen, um mit noch natürlicherem Anschein denselben Weg zu wandeln. Nach Baners Instruktion sollte das die Güter Adliger treffen[3], die sich damals beim offenen Kriegszustande zum Kurfürsten von Brandenburg in Dienst begeben würden; der Form halber sollte Einbeziehung der Güter unter die Ämter erfolgen; „hernacher könnten sie wohl J. Kgl. Maj. getreue Offizierern unter den Armeen gegönnet und gelassen werden, wie sie dann darzu destinieret sein." — Wir werden die Donatarienfrage noch einmal streifen müssen.

Keinen unmittelbaren Besitz übte die Krone Schweden am Kamminer Bistum aus. Allein hier war die Lage des jungen Herzogs von Croy eine selbst rechtlich sehr unsichere. Wohl war er 1637 vom Kapitel zum Bischof gewählt. Aber damals war er noch zu jung zur selbständigen Regierung, und wenn er später einmal diese antreten wollte, so hätte dazu eine feierliche Introduktion durch den Patron des Stiftes, den pommerschen Landesherrn, gehört. Man braucht nicht weit nach Gründen dafür zu suchen, daß eine solche Introduktion überhaupt niemals erfolgte. Als der Herzog längst in den männlichen Jahren stand, lebte er noch immer bei seiner Mutter auf ihrem stolpischen Leibgedinge. Die Stände erkannten ihn als ihren Herrn an, die Verwaltung führten aber die Stiftsbeamten, wie es scheint, ohne starke Einmischung des Herzogs, der dafür keine Leidenschaft hatte. War es seit seiner Mündigkeit kein Statthalter mehr — diesem Amte hatte Paul v. Damitz noch seine letzten Kräfte gewidmet — so war es der ordentliche höchste Beamte des Bistums, der Stiftsvogt, welcher die wenigen inneren Geschäfte besorgte. Schweden duldete den Zustand, vorausgesetzt, daß seine Geldansprüche befriedigt wurden; auch Stücke der bischöflichen Domänen mußten dazu herhalten.

Zwischen Schweden und den pommerschen Ständen war der Riß offenkundig geworden, als diese 1640 der vorgeschlagenen Verfassung ihre Zustimmung versagten. Seitdem behalfen sich die Gouverneure mit ganz spärlicher Berufung von Stände-

[1] Der Beschluß von Norköping 1604 über Rücknehmbarkeit ebenda II, 338. Er wird von der monarchischen Partei später immerfort im Munde geführt. Vgl. auch V, 165.

[2] B. R. 30 no. 66. Notiz, es sei von der pommerschen Stände Deputierten (beim Friedenskongresse) evinziert, mit Datum 26. November 1646.

[3] Art. 15 (Bär S. 371); Bedingung ist, daß Zitation ohne Erfolg bleibt.

tagen. Die Assistenzgelder ließen sich, ohne häufig neu bewilligt zu werden, deswegen mit einiger Leichtigkeit fortdauernd erheben, weil die Hauptform für sie noch immer die Akzise war.

Es war ein nicht grundloser Argwohn der Schweden, daß eine Strömung, die in den Ständen das Übergewicht erlangte, gegen die Fremdherrschaft ging und den Kampf Brandenburgs um sein Erbrecht mit bewußtem Willen begünstigte. Bald wuchsen zwei Parteien im Lande empor. Die eine bildeten die, welche sich an das schwedische Schalten und Walten allmählich gewöhnt hatten und sich zu der Herrschaft, die ihnen das Schicksal einmal gegeben hatte, gut zu stellen wünschten. Die Regierung verkannte nicht den Nutzen der Bundesgenossenschaft dieser Leute, die zu ihren Absichten „nur einerlei Affektion" trugen [1], und hielt großenteils deshalb die Gerichtsstellen und die betreffenden anderen Ämter Einheimischen offen, um diese Partei an sich zu ketten. Auf der Gegenseite stand der mutmaßlich größere Teil des Adels, den vor allem wohl die hergebrachte Vorstellung von den brandenburgischen Rechten bewog, die Herrschaft des Kurfürsten als die allein gültige anzuerkennen und alle Schritte der angemaßten schwedischen Regierung im stillen für nichtig zu betrachten. Hatten die adligen Geschlechter doch in den Erbhuldigungen die Pflicht der Lehnstreue auf den Fall übernommen, der jetzt, allerdings in Begleitung unabsehbarer Verwickelungen, eingetreten war. Diese Partei bezeichnete sich mitunter als die Patrioten.

Hauptsächlich aus zwei Gegenden, die geographisch dafür bevorzugt waren, spannen sich Fäden persönlicher Anknüpfungen von den Edelleuten zum kurfürstlichen Hofe hinüber. Vorpommern beherrschten die Schweden durchschnittlich in weit höherem Grade als Hinterpommern; daher gingen schon diese ersten engeren Beziehungen von Hinterpommern aus. Sie erstreckten sich einesteils vom Südrande des Herzogtums nach der Neumark, andernteils von den östlichen Distrikten nach Ostpreußen hinüber. Polnisches Gebiet, das den betreffenden Landesteilen benachbart war oder sich, wie Westpreußen, zwischen sie schob, hinderte die Verbindungen nicht, sondern gab als neutraler Boden [2] sogar die beste Gelegenheit zur Vermittelung. Als die ansehnlichsten Schloßgesessenen, die unweit der märkischen Grenze beieinander wohnten, nebst einigen nahe gesessenen anderen Adligen versuchten, sich dem Kurfürsten zu nähern, begaben sie sich nach Tempelburg,

---

[1] Instruktion Baners, Bär S. 368.

[2] So war offenbar die damalige Auffassung, obgleich zwischen Schweden und Polen nur Waffenstillstand und nicht Frieden herrschte.

einer polnischen Stadt also, und versicherten Georg Wilhelm ihrer treuen Gesinnung in einem Schreiben vom 25. November 1637, in welchem sie jedoch zugleich die Hindernisse darlegten, ihre Meinung unter den obwaltenden Umständen in Tat umzusetzen[1]. Eine zweite Straße, auf welcher der heimliche Verkehr von Pommern zum Kurfürsten ging, war die von den Distrikten Stolp und Schlawe über Danzig nach Ostpreußen. In Danzig fanden sich etwa zu Neujahr 1638, zu einer Zeit, als die pommersche Interimsregierung noch notdürftig zusammenhielt, reichlich ein Dutzend Adlige zumeist aus den genannten Distrikten ein. Sie besprachen sich dort eingehend mit dem brandenburgischen Residenten in Polen Peter Bergmann; viele hatten zugleich Auftrag von einer Menge Brüder und Vettern, das gemeinsame Anliegen vorzutragen[2]. Dieses war, daß sie sich vor den schwedischen Bedrückungen flüchten wollten und einen gesicherten Aufenthalt, am liebsten in Ostpreußen, suchten; aber auch eine Quelle des Erwerbs brauchten sie teilweise, und daher boten sie sich an, preußische Domänenämter in Arrende zu übernehmen. Einige beabsichtigten gar nicht erst wieder in die Heimat zurückzukehren. Der Kurfürst ließ ihnen auf die Berichte hin eröffnen, mit der Arrende habe es Schwierigkeiten, da von den preußischen Ämtern schon „fast viel“ verarrendiert sei[3], doch wies er die Oberräte in Königsberg an[4], es möge den eintreffenden Pommern der Aufenthalt im Lande gestattet und ihre Bewerbungen um Arrende nach Umständen befördert werden. Daß nun die hier erwogene starke Auswanderung tatsächlich ins Werk gesetzt sei, dafür sind kaum Anzeichen vorhanden. Die Auskunft des Kurfürsten mochte nicht günstig erscheinen; auch kamen für Pommern später wieder etwas ruhigere Jahre.

Bemerkenswerte politische Persönlichkeiten unter den Adligen in Danzig waren Bertram v. Below, einstiger stolp-schlawischer Landvogt, und Georg v. Zitzewitz, der als Hauptmann das Leibgedinge Annas von Croy zu Stolp in Ordnung hielt. Der letztgenannte trat auch später in der kurfürstlichen Partei des pommerschen Adels hervor. Noch mehr muß dies von den Brüdern Krockow gesagt werden, nämlich Joachim Ernst, dem Offizier, und Matthias v. Krockow, der am Ende

---

[1] Das Schreiben Bär, Quellen no. 191.

[2] Peter Bergmann an Georg Wilhelm, Danzig 4. Januar (neuer Stil?) 1638; pommersche Adlige an Georg Wilhelm undatiert; Georg Wilhelm an P. Bergmann, Köln a. d. Spree 3. Februar 1638, nebst einigem andern. B. R. 30 no. 17 fascic. 5.

[3] Die Verarrendierung war ein weitgreifendes Unternehmen zur Finanzreform in Preußen. Meinardus, Protokolle II, Einleitung S. LXXXI.

[4] Köln 4. Februar 1638, B. R. 30 no. 17 fascic. 5 (Zu Köln wird von hier ab der Zusatz „a. d. Spree“ weggelassen.)

der Regierung Bogislavs XIV. und noch während der Interimsregierung Direktor des Stettiner Hofgerichts gewesen war. Als er dessen Siegel auf das kurfürstliche Verbot hin schweren Herzens niederlegte, stellte er sich sogleich dem Kurfürsten für andere Dienste zur Verfügung [1] und erhielt ohne bestimmte Form eine Art Annahme zu Diensten, die er in Pommern weiter leisten sollte, mit dem Versprechen eines festen Amtes nach der einstmaligen Besitzergreifung [2]. Beide Brüder korrespondierten von ihrem Gute Ossecken (in Lauenburg) oder von Danzig aus mit dem kurfürstlichen Hofe, zumal während dieser sich 1639 und 1640 in Königsberg befand. Sie waren es auch, welche diesem Hofe die Person eines Beamten zuführten, der noch für die kurfürstliche Verwaltung in Pommern große Bedeutung erlangen sollte, nämlich den früheren pommerschen Hofrat Dr. Friedrich Runge. Indessen mit der Einleitung eines Verhältnisses zu Runge kommen wir bereits in die Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm hinein.

Ein Umschwung erfolgte mit dem Regierungswechsel ebenso sehr wie in dem politischen Verhältnisse zu Schweden in der Behandlung des pommerschen Landes, welches übrigens das Streitobjekt war und blieb. Georg Wilhelm hatte in starrer, beinahe blinder Verfolgung seines Rechts die Schweden seit 1637 in Pommern selbst angegriffen, hatte das Land stückweise durch Eroberungen an sich zu bringen gehofft. Die Regimenter in kaiserlicher Eidespflicht, die in der brandenburgischen inneren Geschichte eine Rolle spielen, wurden eben zu diesen Einfällen verwendet. Nur reichte leider die Kraft nicht zur Eroberung, sondern es wurden Streifzüge und Plünderungen daraus, die einiges Gut von Pommern nach Brandenburg hinüberschafften, an Ort und Stelle aber unvergleichlich schlimmeren Schaden taten. Erstaunlich ist es dann in Wahrheit, daß der Kurfürst das uneroberte Land fiskalisch ausnutzen wollte. Wie er den Adel ermahnte, seine Züge mit dem Aufgebot und mit Geld zu unterstützen [3], so verlangte er im Herbst 1640 von dem Landtage, den Schweden berief, eine Bewilligung für sich von 100 000 Talern [4]. Die

[1] Er sowie sein Bruder gehörten dem Wohnsitz nach seit dem Heimfall Lauenburgs an Polen gar nicht mehr zu Pommern.

[2] Matthias v. Krockow an Georg Wilhelm, Stettin 13. März 1637. Antwort Georg Wilhelms Köln 7. Mai 1637. B. R. 30 no. 49.

[3] In der Antwort auf das Tempelburger Schreiben. Köln, 10. Dez. 1637. Bär, Quellen no. 192.

[4] Er ermahnte sie zugleich, seine Rechte zu achten und auf gefährliche Vorschläge Schwedens nicht einzugehen. Georg Wilhelm an die Prälaten Güntersberg und Eickstedt, ohne Ort, 31. Oktober 1640; wohl der Entwurf Schwarzenbergs, vgl. Meinardus, Protokolle I no. 8. Hat der Kurfürst das Schreiben noch abgeschickt? Friedrich Wilhelm wiederholte den Inhalt in zwei Schreiben (an jeden dieser Prälaten)

Dinge verbanden sich dann so in den Köpfen, daß die Raubzüge als Exekutionen einer geforderten Abgabe erschienen[1]. Der brandenburgische Obrist Goldacker nahm „auf Abschlag" einiges Vieh mit und brachte dazu mehrere namhafte Personen gefänglich ein, wie Schwarzenberg es dem neuen Kurfürsten harmlos darstellte[2]. Aber dieser entwickelte bald seine eigenen Ansichten darüber. Man möchte noch nicht viel daraus folgern, daß er schon in den ersten Wochen die Loslassung der Küstriner Gefangenen befahl[3]; denn dies geschah auf Kautionen hin, die er in Händen hatte. Aber Selbständigkeit liegt in der Verfügung unter dem 8. März[4], daß mit Geldeinforderungen aus Pommern überhaupt aufgehört werden solle; jene Exekutionen mit ihren Verwüstungen brächten mehr Nachteil als Vorteil.

In die ersten Regierungsgeschäfte fielen einige Verhandlungen mit Dr. Runge. Der Kurfürst antwortete gleich am 24. November 1640 dem Joachim Ernst v. Krockow auf ein noch an den verstorbenen Herrscher adressiertes Schreiben wegen des Landtages in Pommern und dann wegen Runges. Die letzten drei Jahre hatte dieser ohne rechte Heimat, zeitweilig bei den Krockow auf Ossecken, gelebt; er sah sich nun durch seine Vermögenslage gedrängt, wieder ein Amt anzunehmen, und wenn ihm der Kurfürst keines verleihen könnte, sich gegen seine Neigung in Pommern unter der schwedischen Regierung fortzuhelfen[5]. Das kurfürstliche Anerbieten daraufhin, das Krockow vermittelte[6], enthielt eine Stellung in brandenburgischem Dienst mit 300 Talern und der Aufgabe, von einem nahen neutralen Ort wie Danzig aus die pommerschen Vorgänge zu beobachten und durch Korrespondenz auf sie einzuwirken[7]. Runge nahm dies in dieser Gestalt nicht

sehr bald nach seinem Regierungsantritte, Königsberg 4. Dez./24. Nov. 1640, im Entwurf wie das vorige B. R. 30 no. 17 fascic. 5; die letzteren gelangten an die Adressaten (Bär, Einleitung Anm. 612).

[1] Vgl. Meinardus, Protokolle I, Einleitung S. XXXIV.

[2] Spandau 14. Jan. 1641. Auszug aus dem Schreiben Protokolle I no. 101.

[3] Königsberg 14./4. Dezember 1640. Ebenda no. 40.

[4] An Schwarzenberg, Königsberg 8. März/26. Februar 1641. B. R. 30 no. 17 fascic. 5.

[5] J. E. v. Krockow an Georg Wilhelm. Ossecken 6. November (neuer Stil?) 1640. Es heißt zu den Aussichten Runges, daß er „mit keinem Kaufmannshandel sich ernähren kann, sondern bloß mit der Feder."

[6] Friedrich Wilhelm an J. E. v. Krockow. Königsberg 4. Dez./24. Nov. 1640.

[7] In dem ersten Vorschlag, der von Schwarzenberg stammte, war Runge dabei der Titel eines Hof- und Kammergerichtsrats zugedacht. Meinardus, Protokolle I no. 9. — Erdmannsdörffer gibt in Urk. u. Aktenst. I S. 517 Anm. 11 das, was hier als Plan erscheint, als wirklich ausgeführt an, ohne Nennung der Quelle; sollte ein Aktenstück dieses Inhalts existieren?

an. Er verlangte 600 Taler, so viel wie er unter Bogislav gehabt hatte[1]. Die Angelegenheit taucht seitdem in Dunkel. Statt an einem Orte außerhalb der Grenze ließ sich Runge in Stettin nieder und nahm hier das Stadtsyndikat an, auch ein ziemlich neutrales Amt und noch geeigneter, um Beobachtungen zu machen. Er bezog nun wohl kein Gehalt vom Kurfürsten, aber er löste auch nicht alle Verbindung. Er dürfte, wie schon Matthias v. Krockow, wie später so viele andere, eine Exspektanz auf ein kurfürstliches Amt in Pommern erhalten haben. Bei den einleitenden Maßnahmen zur westfälischen Friedensverhandlung und bei den Konferenzen in Osnabrück selbst ist er unausgesetzt in Verbindung mit kurfürstlichen Räten. Er schrieb für den geheimen Rat 1646 ein Gutachten nieder über die Bedeutung Pommerns und das Wertverhältnis seiner einzelnen Teile. Eine Zeit nach dem Friedensschluß meldet dann der Gesandte des Kurfürsten für Schweden, Ewald v. Kleist, von einer Begegnung auf der Reise[2], Runge sei noch „recht standhaftig affektionieret“ und geneigt zur Annahme „effektiver Dienste“.

Die Friedensverhandlung war das nächste, was allseitig lebendige Bemühungen um die Entscheidung von Pommerns Schicksal hervorrief. Auch die pommerschen Stände erschienen auf dem Platze, und zwar in gemeinsamer Handlungsweise, da ja der Gedanke einer Teilung zwischen den beiden Mächten noch nicht lebendig geworden war; die Stände wollten vielmehr die Interessen ihres einheitlichen Vaterlandes wahrnehmen. Seit den Verwirrungen von 1637 hatten bei ihnen die Prälaten eine Führerschaft übernommen, die über die Gewohnheit ruhiger Zeiten sehr weit hinwegging. Der Dekan Matthias v. Güntersberg und bald auch der Prälat, welcher in Wolgast an entsprechender Stelle stand, Dubslav Christof v. Eickstedt, erscheinen da als „Direktoren“ der Stände. Sonst genossen die Prälaten wohl die erste Würde, waren aber nicht organisierend den Ständen vorangetreten. Das fiel, wenn es nötig wurde, vielmehr den Landmarschällen anheim, deren Amt auch als eine „Direktion“ der Stände gelegentlich bezeichnet wird, in neuerer Zeit aber sehr verblaßt war. Indem Mut und Pflichtgefühl jetzt die Prälaten, besonders den Dekan Güntersberg, zur Führung antrieben, erwuchs ihnen daraus für die ganze nächste Zeit eine erhöhte Achtung. Auch den brandenburgischen Kurfürsten wurden sie als „Direktoren“ von den Brüdern Krockow angegeben, und aller direkte Verkehr des Hofes mit den Ständen ging infolgedessen auf ihren Namen[3].

---

[1] Memorial Runges, undatiert, eingelegt dem Briefe Krockows an Friedrich Wilhelm, Danzig 8. Januar (neuer Stil?) 1641.

[2] An den Kurfürsten. Kopenhagen 17. März 1649. Urk. u. Aktenst. IV, 851.

[3] An Güntersberg und Eickstedt die oben S. 171 Anm. 4 erwähnten Schreiben.

Ebenso schritten sie jetzt bei der Friedensangelegenheit an der Spitze. Schweden, das in Pommern seit dem Herbst 1640 mit den Ständen zerfallen war, ließ die Absendung einer ständischen Gesandtschaft nach Osnabrück geschehen; es gingen Runge und Marx v. Eickstedt, ein noch älterer und bewährterer Rat aus herzoglicher Zeit. War nun diese Erlaubnis, und was dem folgte, durch Geringschätzung veranlaßt, oder war es vielmehr von dem Wunsche eingegeben, die Stimmung der Pommern zu gewinnen, genug, der zweite Schritt, daß in Osnabrück der Legat Johann Oxenstjerna die beiden Gesandten auf ihrer ersten Rückreise zu seinen Beauftragten an Brandenburg machte[1], schlug gegen die Erwartungen der Schweden aus und wurde von ihnen bereut. Seitdem die Gesandten die brandenburgischen Räte in Berlin, in Abwesenheit des Kurfürsten, im Juli 1644 sprachen, geht ein heimlicher Verkehr zwischen Berlin und den pommerschen Ständen hin und her. Zu stetiger Korrespondenz mit den Gesandten war ein kleiner Ausschuß fest ernannt. Dahinein gehörten aus Pommern-Stettin neben anderen Güntersberg und Franz v. Pahlen, ein wohl noch jüngerer Adliger, der öfter heimliche Botenritte nach Berlin besorgte[2]. Die Schweden gestatteten allgemein nur solche Zusammenkünfte, für die sie die Vorlagen eingesehen und gebilligt hatten[3]. Mit der Zeit wurde ihr Argwohn größer und ihre Aufsicht strenger. Bald unter Vermittelung Runges, wenn er da war, bald auf unmittelbare Winke von Berlin hin setzten sich mehrmals einige „Patrioten", was die genannten sämtlich waren, in Stettin oder an vorpommerschen Orten zusammen und berieten über die brandenburgischen Vorschläge[4]. Das Treiben war ihnen sehr ernsthaft, obwohl man sich fragt, was sie wohl damit erreichen wollten. Soweit man in die Korrespondenz Einblick bekommt, dreht sich alles um die vielgestaltige, aber auch sonst erörterte und bekannte Politik, durch die man den Schweden Pommern zu entreißen hoffte.

An der ganzen Planmacherei war eines günstig und heilsam, was damals wenig so empfunden worden ist. Der Kurfürst und Persönlichkeiten aus dem pommerschen Adel, die wir zu den edelsten und bedeutendsten rechnen müssen, kamen sich in der gemeinsamen Gegnerschaft auf freundliche Weise nahe. Keinem anderen seiner Territorien ist es zuteil geworden, daß es ihm, ehe er irgend eine Leistung von ihm verlangte,

---

[1] Bär, Einleitung S. 157.

[2] Gesandter in Osnabrück, wie das Register in Protokolle III annimmt, war er nicht.

[3] Bär, Einleitung S. 160 f.

[4] Korrespondenz vom Sommer 1644 bis Sommer 1645 in B. R. 30 no. 17 fascic. 5; mehrfach die entsprechenden Notizen in den Protokollen des geheimen Rats.

im Kampfe für das gemeinsame politische Ziel zur Seite stand; unter den politischen schlummerten hier aber nationale Bestrebungen.

Zwar verbanden sich bei den Pommern mit dem Gedanken an die kurfürstliche Herrschaft auch gewisse Befürchtungen. Jedoch der Kurfürst beschwichtigte sie in einer Art, die weitgehend genug erscheinen konnte. Er hörte hin und wieder von Besorgnissen um Religion, Indigenat, Privilegien; er beauftragte zwei seiner Beamten, die in privaten oder Amtsgeschäften von Königsberg aus Pommern berührten, Henning v. Borcke, Hauptmann zu Balga, und Moritz Neubauer, geheimen Kammerdiener, eine Verbindung mit pommerschen Ständen zu suchen, und versah sie mit einem Erlaß[1] an die letzteren, der, was sie mündlich vorbringen sollten, unter kurfürstlicher Unterschrift enthielt. Es hieß in ihm, die Beauftragten sollten auf jeden Verdacht der angedeuteten Art remonstrieren, „daß es ein pur lauter gedichtetes Werk und von bösen übelaffektionierten Leuten S. Kfstl. Durchlaucht zu Verkleinerung spargiert und ausgesprenget sei". Im Gegenteil sollte versichert werden, daß der Kurfürst „jedermänniglichen bei seinen habenden Privilegien schützen und niemanden in der Religion noch sonsten in seinen Gerechtigkeiten turbieren oder hindern, sondern vielmehr dieselbige konfirmieren und in Gnaden augieren und verbessern, auch keinen Fremden ihnen in einem oder dem andern vorziehen werde." Borcke und Neubauer besprachen sich mit pommerschen Patrioten, wie es scheint, auf mehreren Zusammenkünften. Da pommerscherseits Georg v. Zitzewitz hierbei eine Hauptrolle spielt, so scheint man diesmal an eine östlichere Gruppe des pommerschen Adels denken zu müssen[2], die mit den in Stettin Tagenden wenig Fühlung besaß. Schnell ließ sich das pommersche Mißtrauen nicht beseitigen; Neubauer mußte noch einmal versichern, daß der Kurfürst nicht gemeint sei, sein gegebenes Wort zu brechen[3]. Zitzewitz erhielt vom Hofe ein Lob für die bewiesene Treue[4]. Im Juni desselben Jahres wird nochmals eine Zusammenkunft mit großer Heimlichkeit geplant. Jetzt soll sie an der pommersch-märkischen Grenze stattfinden — der Kurfürst war inzwischen von Preußen nach der Mark gekommen — Zitzewitz und Pahlen sollen an ihr

[1] Königsberg 29./19. Januar 1646. Konzept und Vermerk: zu S. Kf. Dl. eigenhändiger Subskription. B. R. 30 no. 17 fascic. 5, wo auch das Folgende.

[2] Neubauer hatte Aufträge bis nach Stralsund hin, Borcke ging vermutlich auf die Güter seiner Familie.

[3] Kurfürst an Neubauer, Königsberg 13./3. Februar 1646, auf eingeschickte Relation Neubauers, die bei den Akten fehlt.

[4] Kurfürst an Zitzewitz. Königsberg 18./8. April 1646.

teilnehmen[1]. Die Schweden waren sehr scharf in Nachspürungen und Verboten geworden, erklärlicherweise, denn in Osnabrück stand man jetzt mitten in der Verwickelung.

Es liegt abseits von unserem Wege, die Friedensverhandlungen zu schildern. Die pommerschen Gesandten[2] machten dort ärmliche Figuren. Hier mögen jedoch einige Mitteilungen aus dem schon erwähnten Gutachten stehen, das Runge über die Frage der Teilung lieferte. Es war in Osnabrück im Einverständnis mit den brandenburgischen Gesandten aufgesetzt[3] und lag bald darauf dem geheimen Rate vor[4]. Auch der zweite Gesandte der Pommern, Eickstedt, bekannte sich zu seinem Inhalt. Das Schriftstück liegt in doppelter Abschrift im geheimen Staatsarchiv[5] als „unvorgreifliche Nachricht wegen des Herzogtums Pommern und Fürstentums Rügen samt dem Stift Kammin, und was S. Kfstl. Dl. dabei etwa zu konsiderieren". Zuerst wird Pommern mit dem Stift als ganzes ins Auge gefaßt und sein eigentümlicher Wert hervorgehoben; er wird in der Fruchtbarkeit und vielfachen Ergiebigkeit erblickt, infolge deren alle Bedürfnisse außer Wein, Gewürz und Metall im Lande vollauf gewonnen würden und noch eine starke Ausfuhr möglich sei, und ferner in den zehn brauchbaren Häfen von Barth bis Stolpmünde, „dergleichen Kommodität bei einem Fürstentum im heiligen römischen Reiche nicht leicht wird zu finden sein". Hiernach kommt ein Überschlag der Geschlechter, der Städte und der Domänen. Die Angabe des Domänenertrages ohne Einschluß des Bistums auf 200000 Taler war an früherer Stelle in diese Arbeit einzufügen; auch auf ihre Unsicherheit war dabei hinzudeuten; diese wird durchaus nicht gehoben durch den eigentümlichen Grund, den Runge für seine Schätzung der Domänen angibt: „weil bei denselben fast 200 Ackerwerke belegen sein". Weiter werden dann die Möglichkeiten abgehandelt, daß Schweden das Bistum oder das Herzogtum Wolgast oder Rügen fordere. Eine Abtrennung des Bistums wird aus den drei Hauptgründen widerraten, daß die Grenzgebiete sich stellenweise sehr ineinander schöben, daß manche Landesordnungen dem Orte Stettin und dem Bistum gemeinsam seien, und wegen der Kolberger Salzgewinnung, die ausreiche, ganz Pommern zu versorgen. Gegen die Preisgabe Wolgasts mit auch nur einem Teile der Odermündung hat Runge die sich

[1] Meinardus, Protokolle III S. 493 u. 497 (Sitzung vom 15. Juni).
[2] Ihre Berichte nach Hause in B. St. 4 und den folgenden Bänden.
[3] Berichte in B. St. 5 Heft 2 S. 83 und 86. Es wird am 7. Mai 1646 dem Freiherrn v. Löben abgeliefert.
[4] Protokolle III no. 312, S. 468 (Küstrin 22. Mai; NB. die Nummern 304—313 sind in diesem Bande der Ausgabe zweimal verwendet).
[5] B. R. 30 no. 18. Archivalische Notiz: „Dr. Runges Bedenken. 1646 mens. Maio."

von selbst aufdrängenden überall gebrauchten Argumente; auch meint er, der bisherige Stettiner Ort, Hinterpommern mit der Stadt Stettin, sei sehr viel wertloser, aber nach Abzug von Bütow und Lauenburg sogar räumlich kleiner als Pommern-Wolgast. Zu einem Opfer der Insel Rügen allein war vor allem zu sagen, daß Stralsund und Rügen nicht in verschiedenen Händen sein dürften.

Ungünstiger als alle drei hier aufgestellten Möglichkeiten war der tatsächliche Abschluß. Nicht etwa ein Gebiet von dem Umfang Rügens oder des Bistums, nicht Pommern-Wolgast allein mußte der Kurfürst Schweden überlassen, sondern dies letztgenannte Herzogtum und obendrein die Stadt Stettin und den Oderlauf. Dagegen erhielt er allerdings zu dem Torso von Hinterpommern das Bistum mit dem Rechte, es zu säkularisieren, also die bisherige Oberhoheit der pommerschen Landesherrn am Bistum in einen Zustand des unmittelbaren Besitzes zu verwandeln. Von seinen Entschädigungen im inneren Deutschland ist hier nicht der Ort zu reden. Dies ist der in Osnabrück geschlossene Sondervertrag Schwedens mit Brandenburg vom 28. Januar 1647. Daß er dem allgemeinen Frieden um ein und dreiviertel Jahre vorausging, beschleunigte seine Ausführung nicht ein bißchen; denn er bekam erst wahre Gültigkeit, als ihn die europäische Staatengemeinschaft in das Instrument vom 14./24. Oktober 1648 aufnahm. Hiernach mußten nun aber die Hin- und Herverhandlungen über das einzelne und genaue erst eigentlich begonnen werden; sie verursachten noch einmal höchst langwierige ärgerliche Schwierigkeiten. Vom fünften Jahre seit dem westfälischen Frieden war schon die größere Hälfte ins Land gegangen, als im Mai 1653 die Unterzeichnung der endgültigen Verträge und im Anschluß daran die Extradition des Gebietes, das Brandenburg zugefallen war, wirklich erfolgen konnte.

2. Vom Frieden bis zur Extradition des kurfürstlichen Hinterpommern, 6. Juni 1653.

Es mußten zuerst für die Abtretungen des Reiches an Schweden die Ausführbestimmungen festgestellt werden, was auf dem Nürnberger Kongresse 1649 und 1650 einigermaßen erledigt wurde. Dann wurden auf einer Gesandtschaft nach Stockholm und vornehmlich in den Grenztraktaten zu Stettin die Grenze und so ziemlich alle gegenseitigen Rechte zur Klarheit gebracht. Diese Ereignisse sind in der Literatur schon genügend erhellt und aktenmäßig zugänglich gemacht[1],

[1] Durch Erdmannsdörffer in Urk. u. Aktenst. IV.

so daß wir in Kürze über sie hinweggehen können. Eine besondere Verhandlung mußte der Kurfürst führen, um in dem nunmehr säkularisierten Stift Kammin zum wirklichen Besitz zu gelangen. Im Friedensinstrument lag inbegriffen, daß Schweden die Anteilsrechte der ehemaligen wolgastischen Fürsten an Brandenburg abtrat. Jedoch mit dem langjährigen unmittelbaren Inhaber des Bistums, dem Herzoge von Croy, war eine Verständigung noch zu erzielen. Ein Berg von diplomatischer Arbeit, nichts anderes war es einstweilen, was der Kurfürst in diesen Jahren von seinen erklärten Rechten auf Pommern hatte.

Wenn er über das Ergebnis schon hinausblickte, so geschah es in dem Zusammenhang, daß er die Beamten für seine Regierung in Pommern auswählte. In seinen Hof- und Staatsdienst waren seit geraumer Zeit mehrere jüngere und auch ältere Adlige pommerscher Abkunft eingetreten, gewiß angelockt unter anderem auch von der neuen Beziehung, in der ihr Heimatland zu diesem Fürsten stand. So war Ewald v. Kleist dort Hof- und Kammergerichtsrat, später geheimer Rat; Georg Andreas v. Thun Kammerjunker, zuletzt Kammergerichtsrat[1]. Philipp v. Horn begegnet nach seiner langen Laufbahn im pommerschen und schwedischen Dienste seit 1647 im brandenburgischen geheimen Rate; er wurde im inneren und auswärtigen diplomatischen Dienst zwar auf Schauplätzen verwendet, welche die pommerschen Händel mit Schweden nicht oder nur wenig berührten, war aber bereits zu Anfang 1650 vom Kurfürsten zu seinem Statthalter für Pommern in Aussicht genommen[2]. Im geheimen Rate bildeten nach der neuen Geschäftsordnung von 1651 die pommerschen Sachen ein eigenes Fach; bearbeiten sollte es Otto v. Schwerin, vertretungsweise Ewald v. Kleist.

Die zahlreichen verwickelten Einzelgeschäfte aber, die sich auf die endgültige Erwerbung und auf die ersten Schritte zur Regierung Pommerns bezogen, fielen zum größten Teile auf Friedrich Runge. Die Akten, die man für einschlägig halten sollte, lassen auch hier wieder, wo es sich um seinen offenen Eintritt in den kurfürstlichen Dienst handelt, die genauen Aufschlüsse vermissen. Aber im Oktober 1649 war die Verabredung großenteils fertig; in der Ernennung zu den verschiedenen Kommissionen vom 24. November wird Runge als pommerscher Kanzler angeredet. Neben diesem Titel geben ihm die meisten Schreiben, auch die offiziellsten, seit Anfang

[1] Kammerjunker seit 1646, Rat seit 1652. Thun an den Kurfürsten Kolberg 1. Dezember 1662. B. R. 30 no. 48. Doch irrt er sich vielleicht in der Zahl 1652, da er Anfang dieses Jahres schon von Berlin weggeschickt wird. S. unten S. 188.

[2] Runge an Horn, Stettin 19. Januar 1650, tituliert ihn so, seitdem immer; vorher (20. Oktober 1649) noch nicht.

1650 den eines kurfürstlichen geheimen Rates. Aus vielen Anzeichen geht hervor, daß er für die beste Kraft und erste Vertrauensperson in Einrichtung eines künftigen festen Zustandes in Pommern gehalten wurde. An verschiedenen Orten Pommerns, wo er sich in nächster Zeit wegen seiner Kommissionen aufhielt, wurde er wahrhaft überschwemmt mit Bittschreiben solcher Leute, die eine Anstellung bei den einzurichtenden kurfürstlichen Behörden suchten [1]. Selbst Matthias v. Krockow war froh, durch ihn zu erfahren, daß er auf die Hofgerichtsverwalterstelle mit einiger Sicherheit rechnen könne [2]. Krockow empfahl ihm dann wieder so manche Personen für andere Stellen. Eine Anzahl Bewerber um die höchsten Ämter stellte die bisherige Beamtenschaft des Bistums; dies hing mit der einen Kommission Runges eng zusammen, welche die Verhandlung mit Herzog Croy betraf und nach Möglichkeit vor den großen schwedischen Grenztraktaten zum Abschlusse kommen sollte.

Zu Runges Mitkommissaren hierfür [3] wurden einige pommersche Adlige bestimmt, Martin v. Borcke, der Kamminer Dekan Matthias v. Güntersberg und, als dieser treue Parteigänger Brandenburgs unter den Vorberatungen am 7. Januar 1650 gestorben war, an seiner Stelle Christof v. Wedel, ein alter Landrat. Entfernt beigeordnet war ihnen Georg v. Zitzewitz, ein besonderer Freund und ehemaliger Beamter des Croy'schen Hauses. Die Verhandlung fing in Körlin am 22. April 1650 an; von seiten des Herzogs führte sie sein sehr vertrauter Rat, zugleich Dekan des Kapitels von Kolberg, Georg v. Bonin; ihn unterstützte ein Kapitän Michael Hagemeister.

Croy war noch immer nicht introduziert, und im Plane des Kurfürsten lag es nicht, ihm dies jemals zuteil werden zu lassen. Einst hatte Georg Wilhelm seine Zustimmung zu der Wahl gegeben, und seine darüber ausgestellten Schriftstücke führten die freundlichste Sprache; aber er hatte dabei immer einen Rückhalt gesucht, um im gegebenen Zeitpunkte das stiftische Territorium zum pommerschen Hauptlande einziehen zu können [4]. Hatte jenes seit der Reformation einen Zuwachs im Besitze des pommerschen Hauses dargestellt, so sollte es jetzt mit dem umliegenden Pommern der veränderten Landesherrschaft folgen, nicht den Seitenzweig der alten Linie, der sehr leicht noch eine Fortpflanzung finden konnte, auf un-

---

[1] St-K. T. 35 no. 6.

[2] An Runge. Lauenburg 13./3. Mai 1650. Ebenda.

[3] Die Akten der ganzen Verhandlung mit Croy B. R. 30 no. 113 und St-K. T. 35 no. 1, vielfach an beiden Orten parallel in der Weise, daß dort die Papiere des Hofes, hier die der Kommissarien gesammelt sind.

[4] Eine Äußerung darüber Bär, Einleitung, Anm. 381.

absehbare Zeit mit einem kleinfürstlichen Einkommen versorgen. Genau in dieser Bahn schritt die brandenburgische Politik weiter fort. Auf dem westfälischen Kongresse merkte der von Croy und den Stiftsständen im Interesse des Bistums abgesandte Georg v. Bonin, daß der Kurfürst eine öffentliche Erörterung der Rechte Croys verhinderte. Wie hätte er anders gekonnt, da er doch um dieselbe Zeit durchsetzte, daß ihm die Säkularisation des Stiftes freigestellt wurde? Dem jungen Herzoge nahm hier die europäische Politik seine allerdings problematischen Rechte über dem Kopfe weg, und der Kurfürst sagte später offiziell, an sich sei er an keinen der Ansprüche Croys gebunden. Dennoch gab er ihm bald nach diesen Entscheidungen, unter dem 4. April 1647, eine Versicherung über seine Rechte, zwar in sehr allgemeiner Fassung, heraus. Jetzt in Körlin sollte nun ein Ausgleich gefunden werden.

Nach dem kurfürstlichen Auftrage[1] hatten die Kommissare darauf zu sehen, daß Croy zu einem möglichst hohen Bruchteil mit Geldsätzen abgefunden wurde, möglichst wenig direkte Landentschädigung erhielt. Daß er die landesfürstliche Stellung aufgab, war nicht mehr zweifelhaft; aber er konnte Domanialgut fordern, während dem Kurfürsten fast nichts wichtiger war, als daß in so bedrückter Zeit er selbst die ausgebreitetste Verfügung über die Domänen besäße, die ein Kapital für die ganze Landesregierung bedeuteten. Croy versuchte darzulegen, daß seine Rechte am Bistum schon vollständig gewesen seien; dadurch hätte sich aber der Preis erhöht. Der Unterschied zwischen seinen Forderungen und den Angeboten, sowie äußere Schwierigkeiten[2] ließen es noch nicht zu einem Ergebnisse kommen. Es war zuletzt beiden Teilen wünschenswert, daß auf einer Reise nach Berlin, die Croy vorhatte, die Fürsten sich persönlich besprächen. So lösten sich die Körliner Beratungen am 15. Mai wieder auf.

Im Herbste fand die Reise statt. Croy brachte einige Räte mit, und Runge wurde von Stettin, von den schwedischen Traktaten weg, aufs Schloß zu Köln a. d. Spree beschieden. Hier erfolgte die Unterzeichnung des Vertrages am 16. November[3]. Auf das Bistum verzichtete der Herzog und empfing dafür Zusage über eine Abfindungssumme von 100000 Talern. Die Niedrigkeit des Preises müßte auffallen, wenn nicht der Kurfürst noch außerdem eben doch Stücke seines Grundbesitzes hätte darangeben müssen. Eigentlich knüpften sich diese Gewährungen an ältere Rechte, die das Haus Croy besaß, die

[1] An Runge, Petershagen (a. d. Weser) 2. Februar 1650.
[2] Die Schweden wollten verbieten, daß über solche Dinge ohne ihr Vorwissen verhandelt würde.
[3] Das Original B. R. 30 no. 113. Ein Abdruck Dähnert S I, 38 ff.

aber jetzt in die Bistumsfrage hineingezogen wurden. Der Herzog hatte seit 1625 die Anwartschaft auf die gräflich eberteinischen Lehen in Pommern; diese wurde ihm bestätigt; sie war jetzt um so viel wertvoller, als die Erledigung näher heranrückte. Zweitens wurde das Leibgedinge seiner Mutter Anna, Amt Stolp, ihm als dereinstiges Erbe für die Dauer seines Lebens überlassen. Aber auch die 100000 Taler mußten nach der Form damaliger Schuldverschreibungen mit Grundbesitz fundiert werden. Im Zeitpunkte der Extradition des Landes durch Schweden sollten einige stiftische Ämter und Teile pommerscher Ämter, die zusammen den Wert darstellten, als Hypotheken vom Herzog eingenommen werden. Die Zahlung war in zwei Raten vorgesehen, die Termine dafür drei Jahre nach der Extradition und drei Jahre weiter. Nach dem Verhältnis des wirklich Gezahlten sollte er die Hypotheken räumen.

Die mehrerwähnte Zeitgrenze mußte allgemein für die Ausführung des Vertrages schon deshalb angesetzt werden, weil Schweden vorher eine offene brandenburgische Regierung nicht geduldet hätte. Allein der Kurfürst griff schon eher in gewisser Weise in die Verhältnisse ein; man sieht ihn 1652 die Verwaltung der Domänen im Stifte, soweit sie noch in landesherrlicher Verfügung waren, regeln, ohne daß Croy, wie es scheint, sich überhaupt einmischte[1]. Es ergab sich ferner aus der Sachlage sehr natürlich, daß der Kurfürst stiftische Beamte zahlreich für den Dienst in seiner künftigen pommerschen Verwaltung vormerkte. Hier war eine Regierung, die noch an die alten rechtmäßigen Zustände anknüpfte, es waren erprobte einheimische Beamte, die auf die jetzige Art doch nicht länger tätig sein konnten, wenn das Stift im übrigen hinterpommerschen Gebiete aufging. Auf den Fall mußte der Kurfürst aber seine Beamtenschaft aus frischer Wurzel bilden. Denn es konnte ihm nicht beifallen, etwa die schwedische Verwaltung der östlichen Landeshälfte zu übernehmen und fortzusetzen. Daß dies äußerlich kaum möglich war, weil er eines Stückes vom Stettiner Herzogtum und der Residenz selbst nicht habhaft wurde, war noch das wenigste. Vielmehr wurden die schwedischen Behörden trotz der Beimischung pommerscher Bestandteile vom Kurfürsten und den Ständen seines Anteils als etwas Feindseliges empfunden[2]. Der Kurfürst ging daher bewußt auf ältere Zustände zurück, über die

---

[1] Jakob v. Heydebreck an den Kurfürsten. Stettin 10. Juli 1652. Die Antwort Kleve 2. August/23. Juli 1652. B. R. 30 no. 31.

[2] Wie die Stände 1652 klagten, war das Hofgericht in Stettin vor einigen Jahren in einer ihnen unliebsamen Weise besetzt worden, gleichsam zur Strafe für ihre schlechten Steuerbewilligungen. Die hinterpommerschen und stiftischen Stände an den Kurfürsten, Greifenberg, 16. September 1652. B. R. 30 no. 20 vol. II.

ihn die Pommern in seinem Dienst belehren konnten und, was das Schema betraf, die Regimentsverfassung von 1634 ohne Argwohn benutzt wurde. Von Anfang an richtete man die drei Verwaltungszweige der Regierung, des Gerichts und der Ökonomie — ein persönlicher Hofstaat fiel natürlich weg — selbständiger nebeneinander ein, während die Schweden die Ökonomie eng zur Regierung gezogen hatten. Durch Exspektanzen, wie sie seit 1650 reichlich ausgegeben wurden, kamen nahezu alle Amtsstellen in feste Hände, lange bevor sie wirkliche Bedeutung hatten. Bisweilen diente als Urkunde darüber eine ganz kurze Anweisung, bisweilen fehlte zur vollkommenen Bestallung nichts als die bestimmte Zeit des Amtsantritts. Aus der Stiftsverwaltung wurde der Stiftsvogt Jakob v. Heydebreck zum Direktor des Ökonomiewesens angenommen, der Verwalter des Kösliner Hofgerichts, Dr. Matthäus Braunschweig, zum Konsistorialdirektor[1]. Aus anderem Kreise stammte Matthias v. Krockow, dem am neuen Hofgerichte die Verwalterstelle, die er schon bei Bogislav XIV. bekleidet hatte, unter dem 18. August 1650 wieder übertragen wurde. Für subalterne Stellen fanden die von Runge übermittelten Empfehlungen meistens Beachtung. Auch nahm Runge bereits auf einem Abstecher von Körlin aus Kolberg in Augenschein, um zu untersuchen, ob hier der Sitz der Behörden aufgeschlagen werden könne[2]. Für Kolberg hatte in dieser Beziehung der Kurfürst schon früh eine Vorliebe, weil es die stärkste Festung[3] und ein leidlicher Hafen war. Sonst schlug ihm Runge auch Köslin, Treptow a. d. R., Stargard vor.

So provisorisch wie alle diese Schritte war in den Jahren bis 1653 nun auch alles, was sonst das landesherrliche Verhältnis berührte, insbesondere die Stellung zu den Ständen. Da das brandenburgische Herrschaftsrecht so lange ein bloßer Wechsel auf die Zukunft war, als über seine räumliche Ausdehnung noch gestritten wurde, so wiegte sich Schweden derweilen in seinem Besitzrechte. Es ließ geschehen, daß der Kurfürst zur Organisation der hinterpommerschen Stände einiges unternahm, aber es wußte zu verhindern, daß er irgend welche materielle oder offene politische Hülfe von ihnen genoß. Das Landratskollegium, welches die Schweden auf einen geringen Rest hatten zusammensterben lassen, wurde im Frühjahr 1650 vom Kurfürsten, „kraft tragenden obrigkeitlichen Amtes" ergänzt[4], wiewohl es etwas flüchtig, auf Empfehlungen einiger zufällig versammelten Stände hin, geschah und die in herzoglicher Zeit dafür ausgebildeten Formen übersehen

[1] Nachrichten über dies und das Nächste B. R. 30 no 49.
[2] Runge an den Kurfürsten. Körlin 25. April 1650.
[3] Die einzige „Realfestung", wie Heydebreck in einem Gutachten, wohl von Sommer oder Herbst 1650, sagt. St.-K. T. 35 no. 5.
[4] Konzept der Urkunde Köln 16. April 1650. B. R. 30 no. 240.

wurden. Ebenso sorgte er für die neue Besetzung des Direktoriums; nach der schon jetzt ganz verbreiteten Anschauung haftete dies an der Stelle des Kamminer Dekans, und nur weil das Dekanat in dem Übergangsstadium nicht ordentlich zu besetzen war, gab er jenes ständische Amt in Vertretung an den Senior der Landräte, Christof v. Wedel[1]. Sobald die kurfürstlichen Kommissare aber weiter gehen und von dem neu geordneten Landratskolleg Gebrauch machen wollten, scheiterte der erste schüchterne Versuch. Bei Einleitung der Grenzverhandlungen bestellten sie einige der Landräte zu sich nach Stettin, nicht durch eine förmliche Berufung, sondern durch ein Schreiben, worin sie mitteilten, daß auch für sie wichtige Dinge jetzt verhandelt würden. Die Landräte kamen, wurden aber sogleich vor der schwedischen Staatskanzlei zur Verantwortung gezogen. Man sagte ihnen: „Haben euch die Kurfürstlichen heißen herkommen, so heißen wir euch wieder weggehen". Sie schützten sich vor größeren Beleidigungen, indem sie Privatgeschäfte vorwandten[2].

Dagegen berief die schwedische Regierung jetzt häufig Ausschüsse, um ihre immer wiederholten Geldforderungen vorzulegen; denn so kurzer Hand wie im Kriege ließ sich jetzt nicht mehr alles eintreiben. In den Erhebungen während der ersten dreiviertel Jahre nach Friedensschluß war Schweden durchaus gerechtfertigt; es nahm sie als die hinterpommersche Quote der Satisfaktionsgelder an, zu denen sich das Reich hatte verstehen müssen; die Befreiung Pommerns von solchen Zahlungen, wie sie im Vertrage mit Gustav Adolf stand, war durch die Friedensbestimmungen hinfällig geworden. Im Sommer 1649 war die ganze Summe abgetragen[3]. Nun seufzte das Land, den Frieden wirklich zu sehen. Als Friedenszeichen verlangte es die Endschaft der Trank- und Scheffelsteuer. Aber Schweden erließ ihm keineswegs die Unterhaltung der Besatzungen, die es noch im kurfürstlichen wie in seinem Anteil hatte, dort z. B. in Kolberg bis zum Augenblicke der Extradition. Dafür wollte es jene Steuer in Kraft erhalten. Als die Stände sie offen verweigerten, zog es sie durch Militär-

---

[1] Nach dem Vorschlag Runges, der sich als praktisch erwies. Horn hatte den designierten Dekan Georg v. Zitzewitz namhaft gemacht. Der Kurfürst fertigte Ernennungsschreiben für beide aus und überließ Runge, der an Ort und Stelle den besten Überblick habe, die Entscheidung. Schriftstücke vom März 1650. B. R. 30 no. 240.

[2] Das Ereignis in einer referierenden Nachricht, vielleicht von den beteiligten Landräten, datiert Stettin 13. Mai 1650. B. R. 30 no. 20 vol. II.

[3] Quittungen über die gezahlten Anteile ganz Pommerns, an den ersten 3 Millionen und an den letzten 2 Millionen (71920 Taler und 47946⅔ Taler), beides quittiert Nürnberg 28. Juli 1649 (durch Pfalzgraf Karl Gustav als deutschen Generalissimus). Abschrift vidimierter Kopien St. T. 94 no. 157 vol. I fol. 90 ff.

exekutionen weiter ein[1]. Endlich einigte man sich über andere Formen der Zahlung, die von hohen Kornlieferungen begleitet waren. So unerschwinglich war das alles eben nicht, zumal einige Ernten gut ausfielen; es wirkte jedoch niederdrückend, daß dem Lande für so ganz fremde Zwecke etwas entzogen wurde, was die eigene künftige Regierung so nötig brauchen würde. Von diesen verschiedenen Zusammenkünften aus blieben die Stände, in welche die Stiftsstände immer schon einbezogen wurden, in stetem Briefverkehr mit dem Kurfürsten[2]. Er versuchte vieles in ihrem und seinem Interesse, er ließ sie warnen, Schweden noch irgend etwas zu zahlen, verbot es ihnen später geradezu, wirkte ein ähnliches Mandat beim Kaiser aus[3]. Ob die Bewilligung von 10000 Talern im September 1652 wirklich die letzte gewesen ist, bleibt unklar.

Die Stände wurden zu den Grenzverhandlungen schließlich doch in bestimmtem Maße zugelassen, aber auf schwedische Berufung hin. Unumgänglich war dies in der Aufteilung der Landkastenschulden; hierfür traten Mitglieder der Stände in eine Kommission mit kurfürstlichen und schwedischen Deputierten. In der zustande gebrachten Teilungsurkunde[4] wird die Gegenüberstellung gemacht, daß Brandenburger, Schweden und die hinterpommerschen Stände als gesonderte Parteien erscheinen.

Die große Grenzverhandlung begann in Stettin im Frühling 1650. In der kurfürstlichen Kommission saßen zwei brandenburgische Beamte, der neumärkische Kanzler Hans Georg v. d. Borne und Johann Friedrich v. Buch, und drei Pommern, neben Runge und Franz v. Pahlen, die während des ganzen Verlaufs bei der Verhandlung blieben, anfangs auch noch Georg v. Zitzewitz[5]. Der Wortlaut des Friedens war über die genaue Grenze und einiges andere, wie die

---

[1] Aus der Erinnerung erzählt von den Ständen an den Kurfürsten, Greifenberg 16. September 1652. Die Krisis lag wohl um Ende 1650.

[2] Die erste Annäherung, welche die Stände namens ihrer Gesamtheit öffentlich zu ihm suchten, liegt vor in der Abordnung des Martin v. Borcke und Christian Butelius, stargardischen Syndikus, an ihn im April und Mai 1650; sie hatten gewartet, bis er aus dem Westen zurückkehrte. Herbst 1652, als er wieder nach langer Entfernung in Berlin eintraf, sandten sie ihm eine Ergebenheitsversicherung im Schwulste der Zeit (Greifenberg, 30. Oktober 1652). Akten B. R. 30 no. 17 fascic. 6 und no. 20 vol. II.

[3] Das Mandat, Brandeis 2./12. September 1652, war nur eine stumpfe Waffe. Es riet, alle dienlichen Motive anzubringen, die die schwedischen Minister wohl, wie nicht zu zweifeln, würden gelten lassen.

[4] St.-K. T. 35 no. 10b.

[5] Vollmacht Köln 17. April 1650. Dähnert I, 181. Zitzewitz war im Sommer 1652 schwer krank und starb wohl bald darauf.

Lizenten, aus dem tiefsten Zusammenhange der Sachen selbst heraus zweideutig geblieben; daß jeder Teil dieselben Sätze günstig für sich auslegte, hatte die Brücke zur Einigung geschlagen. Es war jetzt ganz und gar nicht leicht, die auseinanderfliegenden Ideen auf ein Einheitsmaß der Wirklichkeit herabzusetzen. In der vornehmsten Grenzfrage, wie weit der Begriff des rechten Oderufers zu fassen sei, gewann Schweden auf jedem Punkte. Mitte November 1651, nach anderthalbjähriger Beratung, wurde die vereinbarte Grenze von den Kommissaren begangen und aufs genaueste reguliert. Darnach standen zahlreiche Nebenpunkte zur Erledigung, vor allem aber wurde die Frage der Lizenten erst nach langen Wort- und Schriftgefechten auf ein Kompromiß hinausgeführt; nach abermals anderthalb Jahren endigte die Verhandlung mit dem Abschluß des langen Grenzrezesses vom 4. Mai 1653[1], den unter anderen Nebenakten ein Lizentrezeß begleitete[2].

Der Kurfürst bekam nicht einen Strich Gebiet an der Oder und ihren Armen. Im übrigen war der Streifen, den Schweden hier erwarb, von wechselnder Breite. Man hielt sich an die einzelnen Distrikts-, Amts-, Stadtgebiete, soweit es mit einer leidlich geschlossenen Grenzführung vereinbar war. Von der neumärkischen Grenze lief die Scheidelinie zuerst rechts um die Komturei Wildenbruch herum, die wolgastisch gewesen war und dem Kurfürsten schon nach dem Grundsatz der Teilung nicht zukam[3]. Dann zog sie sich in der Art näher zur Oder, daß sie den Distrikt Pyritz und das Amt Kolbatz ohne große Abtrennungen beim kurfürstlichen Gebiete ließ. Sie durchquerte die Buchheide[4] in stark landeinwärts führender Richtung; jenseits war ein Hauptmerkpunkt die Buchholzer Plönebrücke, wo der Stargarder Landweg den Fluß überschritt. In dem flachen Waldgebiet nördlich hiervon wurden die Dammer und die Gollnower Forst zum schwedischen, die des Amtes Friedrichswalde wenigstens großenteils zum kurfürstlichen Besitztum geschlagen. Weiter leitete unter anderm der Westrand der Flemmingschen Heide die Grenze. Schließlich zog sie sich in durchschnittlich etwa einer Meile Abstand längs des Haffes und der Dievenow zur Küste. Von den Bestandteilen des Stettiner Herzogtums verlor der Kurfürst die ganzen Ämter Stettin und Wollin, auch mit dem, was sie rechts der Oder umfaßten, und die Städte und Stadtgebiete Gartz, Stettin, Damm, Gollnow, Wollin und Kammin, dagegen nur wenig adliges Gebiet. Von wolgastischem Besitz

[1] Dähnert I, 95 ff.
[2] Dähnert I, 174 ff., vom gleichen Datum.
[3] Alles ehemals Wolgastische bestimmte der Frieden zu Osnabrück für Schweden.
[4] Im lateinischen Text des Vertrages: saltus fagineus.

wurde ihm nichts überlassen als eine Anzahl Adelsdörfer, die in den Distrikt Pyritz eingesprengt lagen.

Am Domkapitel von Kammin wurden die überlieferten Anteilsrechte des Stettiner und des Wolgaster Herzogtums in derselben Verteilung dem Kurfürsten und Schweden zugewiesen. Nach wie vor war also die Landeshoheit an ihnen und viele daraus herfließende Rechte gemeinsam. Beide Teile sicherten hier auch gemeinsam dem Kapitel seine Erhaltung zu[1]; dadurch begaben sie sich einstweilen ihres Rechtes auf Einziehung, welches das Friedensinstrument beiden erteilt hatte. Die Gemeinsamkeit der Besteuerung wurde nach alter Sitte so gehandhabt, daß die betreffenden Güter zu den Steuern jedes Landesteils den halben Betrag gaben. Dies blieb auch weiter so, nur daß hin und wieder etwas um nötig scheinender Ausgleichungen willen anders geregelt wurde. Was hiervon den Stand der brandenburgischen Einkünfte anging, wird später noch etwas genauer dargelegt werden.

Zu gleichen Hälften geteilt waren auch die Lizenten in den Meerhäfen des kurfürstlichen Gebietes. Man könnte aus der historischen Entwicklung für Schweden anführen, daß es selbst diese Art von Zoll ins Leben gerufen hatte, und daß ohne seinen harten Zwang die Landesbewohner sich der neuen Auflage schwerlich unterworfen hätten; jetzt hatten sie sich sogar in sie eingewöhnt. Von allen Einkünften sollten der Kurfürst und Schweden je genau die Hälfte bekommen[2], während der Kurfürst an den Zöllen des schwedischen Gebietes durchaus unbeteiligt war.

Vor einem viel schlimmeren Nachteil wurde der Kurfürst bewahrt. Es wurde in den Verträgen vermieden, daß er die augenblicklichen Besitzverhältnisse in den Domänen anerkannte, die Donatare also im Genusse ihres Rechtes ließ. Schon die ersten festen Abmachungen auf dem westfälischen Kongresse kamen unter der Bedingung zustande, daß diese Domänen dem Kurfürsten ohne eine daraus erwachsende Last eingeräumt würden. Einmal stößt man auf die Wendung, das rechte Oderufer solle gerade den Preis für diese Ländereien bilden[3]. So wenig Deutliches dann in den einzelnen Verträgen darüber vorkommt, so ist es doch durch den späteren nachweisbaren Zustand gewiß, daß es bei jener Absicht blieb. Die Domänen wurden insoweit hier noch als Staatsgut behandelt; der Staat gab sie durch einen politischen Akt zurück. Die dunkle und umstrittene Rechtslage der Donationen[4] machte die Ableitung eines staatlichen Rechtes, über sie zu verfügen, nicht allzu

[1] Artikel 25.
[2] Über die Formen Genaueres an späterer Stelle.
[3] Urk. u. Aktenst. IV, 517.
[4] Oben S. 167 f.

schwer. Später haben Karl X. und noch viel durchgreifender Karl XI. ein solches in Anspruch genommen und im besonderen auf die eroberten Provinzen theoretisch ausgedehnt[1]. Bei ihren Reduktionen ging es zwar ohne eine tatsächliche kleine Entschädigung niemals ab; ob jetzt die Donatare von schwedischer Seite irgendwie entschädigt wurden, das ginge die Geschichte der schwedischen inneren Politik an. Für unsere Zwecke genüge es festzustellen, daß dem Kurfürsten das Domanialland in dem Umfange, wie es Bogislav XIV. hinterlassen hatte, jetzt von Schweden zurückerstattet wurde. Leider mußte vielfach der erste Gebrauch, den er von ihm machte, der sein, daß er es für bare Geldvorschüsse wieder in Hypothek gab; aber auch dafür war es ihm natürlich wertvoll; es war die einzige Art, wie er für die nötigsten Ausgaben zu einigem Gelde gelangen konnte, solange die Stände noch nicht steuerten.

Es ist ganz erklärlich, daß von der Clique schwedischer Würdenträger um den genauen Grenzzug mit dem Hintergedanken gestritten wurde, möglichst viele Stücke dieser Besitzungen ins schwedische Gebiet zu ziehen und so in den Händen der Inhaber zu erhalten[2]. Ebenso war jede Verzögerung des Abschlusses willkommen, da sie die Ausnutzung der Güter in immer noch einer Ernte gestattete. Noch 1650, als die Witwe auf Neustettin gestorben war, stürzte sich der Vizepräsident für Vorpommern, Lilljeström, einer der in Stettin für Schweden verhandelnden Kommissare, auf das Amt, allerdings nicht, ohne daß er sich mit dem Kurfürsten über spätere sofortige Räumung und über Erhaltung des Burggerichts durch einen Vertrag auseinandersetzte. Mit den Ernten wurde etwas wie eine Spekulation getrieben. Schon wegen der Sommersaat von 1650 machten sich die Donatare Gedanken, ob sie nicht bei vorher erfolgender Übergabe des Landes die ganze Ernte verlieren würden. Der Kurfürst sicherte ihnen damals den Ersatz der Aussaat in solchem Falle zu[3]. Mit jedem nächsten Jahre wurden die Donatare mißtrauischer, noch die Saat zu unternehmen. Dagegen wurde in gewissem Umfange mit Einwilligung der Donatare schon die Landarbeit im Namen des Kurfürsten besorgt, so jedenfalls mit der Aussicht auf die Ernte von 1652[4]; Bauern verrichteten die Aussaat unter Leitung angestellter Vögte, einzelne Adlige, die auch teilweise das Korn vorschossen, kamen hin und wieder zur Besichtigung. Die Saat reifte, und das Land war noch schwedischer Besitz. Die schwedischen Kommissare sprachen die Ernte

---

[1] Geijer-Carlson, Geschichte Schwedens IV, 60. V, 60. 89. 91.

[2] Erdmannsdörffer gibt (Urk. u. Aktenst. IV, 833 f.) diesem Umstande sehr große Bedeutung.

[3] Urk. u. Aktenst. IV, 924.

[4] Heydebreck an den Kurfürsten Stettin 4. April 1652 und öfter. B. R. 30 no. 31. Weitere Notizen Urk. u. Aktenst. IV, 928 f., 931.

den Donataren zu und ließen nur den Wert des Saatkorns den Bestellern verabfolgen[1]. Mit etwas besserer Hoffnung bestellte man trotzdem im Herbste 1652 die Äcker für den Kurfürsten, wahrscheinlich auch in größerer Ausdehnung. Noch war zu bedenken, wie man das notwendigste Vieh auf die fürstlichen Ackerwerke und Schäfereien brächte. Die Donatare wollten unentgeltlich, in Rückerstattung von dem, was sie etwa vorgefunden hatten, nichts dort lassen. Man mußte sich über einen Preis einigen, um den man ihnen wenigstens die Schafe abnahm, damit der große Wirtschaftszweig der Schäfereien nicht überall brach liege. Heydebreck ließ es sich Mühe kosten, von den Forderungen herabzuhandeln. Er war um die Zeit der Übergabe erst teilweise hiermit fertig[2]; wahrscheinlich deshalb hieß es in den Aufträgen zur Besitzergreifung, die der Kurfürst den designierten Hauptleuten sofort erteilte[3], für einige Ämter (Kolbatz, Saatzig, Marienfließ), die landwirtschaftliche Arbeit könne im Augenblick noch nicht angefangen werden, es müßten inzwischen Personen zur Aufsicht bestellt werden, daß kein Schaden geschehe[4].

Wie schon angedeutet, war der Kurfürst in Sorge, wie er manche schon vor der Besitzergreifung erwachsenden Ausgaben für Pommern bestreiten sollte. Die Kosten der Grenzverhandlung glaubte er Pommern auferlegen zu müssen; nicht diese allein aber, sondern gleichzeitig die für verschiedene Gesandtschaften, welche mit der Politik gegen Schweden in der pommerschen Frage zusammenhingen, auch einen Teil von den Kosten der Osnabrücker Friedensverhandlung. Aus seinen allgemeinen Sparsamkeitsabsichten seit Ende 1651 ging es hervor, daß er schon Anfang 1652 seinen zum pommerschen Regierungsmitglied bestimmten Rat v. Thun vom brandenburgischen Hofe entfernen wollte; er ließ ihn anweisen[5], auf seinen Gütern zu leben, bis Pommern frei sei. Runge führte

---

[1] Auszug aus einem Verhandlungsprotokoll, 11. (?) Juli 1652. Lilljeström sagt, bei allen Verabredungen über die Ernte sei immer die Bedingung der vorhergehenden Übergabe des Landes gemacht worden; ohne sie könne von keiner Ernte des Kurfürsten die Rede sein.

[2] Lilljeström in Neustettin wollte das Schaf zu 32 Schilling lübsch (8/9 Taler) überlassen, andere forderten einen vollen Taler, worauf Heydebreck bis 15. Mai nicht einging. Heydebreck an den Kurfürsten Stettin 10. Mai, an Runge Stettin 15. Mai 1653. B. R. 30 no. 31.

[3] St-K. T. 35 no. 9.

[4] Daß die Donatare noch 1653 irgendwo ernteten, ist unwahrscheinlich. Die Aufschlüsse der Akten werden hier gegen Ende noch fragmentarischer.

[5] Meinardus, Protokolle IV no. 372. Thun soll fortan bei der pommerschen Regierung Besoldung empfangen, vorläufig aber auf seinen Gütern leben und mit dem brandenburgischen Hofrentmeister Rechnung halten (um später die Entschädigung aus Pommern zu empfangen?).

bei der Kommission in Stettin Rechnung[1] über dort aufgewendete Kosten und über andere im Interesse Pommerns ausgegebene Gelder, wie sie hauptsächlich Heydebreck aus Anlehen zusammenbrachte. Die Kommissarien erhielten außerdem nach dem Abschluß Dankesgelder, die auf Amt Kolbatz eingeschrieben wurden[2]. Als eigentliche, bei der Extradition selbst einzuräumende Hypotheken gingen die ganzen Ämter Pyritz und Belgard im voraus verloren. Letzteres wurde dem innehabenden schwedischen General Graf Wittenberge weiter verschrieben für einen Vorschuß von 33333 Talern, welcher die Unkosten von Kleists schwedischer Gesandtschaft decken half. Pyritz erhielt Georg Ehrentreich v. Burgsdorf, Kommandant von Küstrin, auf 25000 Taler, die er zur Osnabrücker Friedensverhandlung dem Kurfürsten geliehen hatte[3]. Kleinere einzelne Anlehen, welche anderes deckten[4], wurden mit Stücken anderer Ämter fundiert; besonders erlangte Herzog Croy so noch eine Vermehrung seiner Hypothekenmasse. Die Schafe in den geräumten Besitzungen der Donatare mußten schließlich auch aus Pommern bezahlt werden, in Kolberg wurde an den Räumlichkeiten für die Behörden gebaut, alles aus dergleichen Anlehen[5].

Etwas für sich waren die herzoglich stettinischen Kammerschulden aus der Zeit vor der schwedischen Regierung, ein sehr ansehnlicher Betrag von etwa 300000 Talern. Aber nur für weniges daraus waren Domänen verpfändet worden; das andere drückte vorerst nicht so sehr, überwiegend waren es Forderungen an Gehalt und Gnadengeldern. Auch mußte über die Teilung noch Genaueres mit Schweden vereinbart werden; auf vier Monate nach der Extradition war dafür eine Kommissionsberatung vorgesehen[6], die aber bis 1665 gar nicht und dann in sehr dürftiger Weise erfolgte[7].

In den Gesichtskreis der Lebenden trat jetzt auch wieder der Landkasten, der seit den ersten Kriegsjahren aus dem Gange der Ereignisse ausgeschieden und außer von seinen Gläubigern nahezu vergessen war. Mit dem wolgastischen war der Stettiner Landkasten nie vermengt worden, aber es

---

[1] Die für 1651 B. R. 30 no. 26a. In diesem Jahre erhielten in verschiedenen Raten: v. d. Borne 1300, Buch 950, Runge 1000, der Sekretär Prätorius 500 Taler. Für Pahlen ist nur Zehrung zu einer Reise angesetzt, Zitzewitz fehlt schon hier.

[2] Von d. Borne 5000, Buch, Pahlen, Runge je 3000 Taler.

[3] Künftig im Landtag öfter erwähnt.

[4] Für seine Sendung nach Wien empfing Matthias v. Krockow z. B. im März, April und September 1651 jedesmal 1000 Taler aus Pommern (die obige Berechnung Runges von 1651).

[5] Es wurde im Frühjahr 1653 sehr schwierig, solche noch zu bekommen, nach Berichten Heydebrecks.

[6] Grenzrezeß Artikel 35.

[7] B. R. 30 no. 1g.

den [illegible] zu und ließen nur den Wert [illegible]
dem Besitzern [illegible] Mit etwas bes[illegible]
[illegible] man trotzdem im Herbste 1652 die [illegible]
Kurfürsten, wahrscheinlich auch [illegible]
[illegible] war zu bedenken, wie man das notw[illegible]
die fürstlichen Ackerwerke und Schafe [illegible]
Domatare w[illegible] unentgeltlich, in Kriegs[illegible]
was sie etwa vorgefunden hatten, nichts [illegible]
mußte sich über einen Preis einigen, [illegible]
wenigstens die Schafe abnahm, damit [illegible]
zweig der Schäfereien nicht überall braun[illegible]
Ließ es sich Mühe kosten, von den Forderun[illegible]
Er war um die Zeit der Übergabe [illegible] mehre[illegible]
tert [illegible]; wahrscheinlich deshalb hieß es [illegible] den Verr[illegible]
Besitzergreifung, die der Kurfürst [illegible] Höhe des K[illegible]
letzten sofort ernähre[illegible] für einige Ämter [illegible] verr[illegible]
Marienfließ, die landwirtschaftliche [illegible] ähnlichen Z[illegible]
[illegible] noch nicht angefangen worden [illegible] denen sich [illegible]
Personen zur Aufsicht bestellt wer[illegible] he ausz[illegible]
sen hat[4].

Wie schon angedeutet, war der [illegible] Zeitpunkt [illegible] manche schon vor der Besitzergreifung [illegible] nun Zinsen [illegible] gaben für Pommern bestreiten sollte [illegible] vorher noch bearbeiten [illegible] verhandlung glaubte er Pommern [illegible] des Stettiner Herzogtums [illegible] diese allein aber, sondern gleich[illegible] heiten) an. Diese [illegible] Gesandtschaften, welche mit der [illegible] in der Matrikel, [illegible] der pommerschen Frage zusammen[illegible] sich zu verbessern. [illegible] von den Kosten der Osnabrücker [illegible] ausgemerzt, welche nicht [illegible] seinen allgemeinen Sparsamkeits[illegible] sondern schon nach de[illegible] es hervor, daß er schon Anfang 165[illegible] sein sollten. Merkw[illegible] Regierungsmitglied bestimmten [illegible] die Verteilung, dies [illegible] burgischen Hofe entfernen wollte [illegible] beiden Seiten ihre Hu[illegible] seinen Gütern zu leben, bis Pom[illegible] Matrikel zu, dann ver[illegible] [illegible] Verhältnis. So [illegible] aber war sinnwi[illegible] von Natur konnte [illegible] Gründen[4] aus[illegible] verteilt sein. [illegible] abschließenden Pa[illegible] Form schien denn [illegible]

---

[1] Auszug aus einem Verhandl[illegible] Lillieström sagt, bei allen Verabre[illegible] die Bedingung der vorhergehenden [illegible] worden; ohne sie könne von keiner [illegible] Lande Rechten und Ge[illegible] sein, zugelassen werden"

[2] Lillieström in Neustettin wollt[illegible] Taler überlassen, andere ford[illegible] Heydebreck bis 15. Mai nicht eingin[illegible] Stettin 10. Mai, an Runge Stettin 1[illegible]

[3] St-K. T. 35 no. 9.

[4] Daß die Domatare noch 165[illegible] angesetzt seien, daß die scheinlich. Die Aufschlüsse der A[illegible] längst steril gewesen fragmentarischer. [illegible] verständlichen fiska[illegible] vorhandenen Register

[5] Meinardus, Protokolle IV [illegible] pommerschen Regierung Besoldung [illegible] Gütern leben und mit dem brandenb[illegible] halten (um später die Entschädi[illegible]

Nur hatte man auch
...ung der Kommission
...gstellung einmal zu
... gefallen war, kamen
...uf den schwedischen
...ld stellte sich darnach
... an Kapital 242 468 fl.
...lagenen Zinsen 476 360 fl.
...99 fl. 6 Schilling bezw.
...oberflächlich ausgedrückt,
... Forderungen wurden zu
...Seiten verteilt; in letzter
...t geteilte Hufenbestand den
...ndividuo gelten und in dieser
... „Separation", die Aufgabe
...Das genauere Verfahren der
...Landesherrschaften vorbehalten.
...mmissionen wurden für Neben-
...ngen seit Ende 1651 gebildet[1].
...e der Akten in den Abteilungen
...Hofgerichts, der Landkammer und
...träge erhielten von kurfürstlicher
...t an den betreffenden Behörden
...gen des Archivs sollten Philipp
...Kommission übernehmen, falls die
... aus sehr hohe Beamte dazu ab-
...hah dann nicht. Schweden übergab
... behielt die von Wolgast; was als
... behielt es auch, versprach aber Ab-
...ann gab Schweden von seinem beim
...geführten Archiv, das sich Staatskanzlei
...ke heraus, welche das vom Kurfürsten
...r Zeit nach 1648 betrafen. Man muß
...nde der Abteilung „Staatskanzlei" im
...chließen. Das Register der Titel war mit
...artigen Beständen mit übergeben. In der

...s Kurfürsten darüber, an Runge, Kleve 29./19. Nov.
... 9b.
...ondenz Runges mit dem Kurfürsten B.R. 30 no. 28.
...ten war bis zur Einräumung des Landes das aller-
...Man hörte nun auf, planmäßig abzuschreiben, und
...weden das jedesmal Begehrte zur Abschrift über-
...nzrezeß Artikel 38.
...der Repertorien (aus späterer Zeit als der älteste
...Registratura Cancellariae Status ab anno 1649 usque
...tionis anno 1653, so zu königl. preußischen Zeiten bei
... Regierung in Stettin fortgesetzet worden." Sie muß
...der kurfürstlichen Regierung in Kolberg fortgesetzt

mußte zwischen Schweden und Brandenburg als den beiden am früheren stettinischen Gebiete beteiligten Mächten zu einer Auseinandersetzung kommen. Man wollte gewissenhaft alles liquidieren. Die Kapitalverpflichtungen wurden nach Anmeldung der Gläubiger zu 295 967 fl. 12 Schilling angesetzt, wovon ein kleiner Bruchteil (10 469 fl.) zinsfrei war; die Zinsen für das übrige waren, wenn schon vorher guten Teiles, so seit 1634 ganz und gar ausstehen geblieben. Die Spezialkommission dafür, gebildet aus wenigen schwedischen und brandenburgischen Deputierten (darunter Heydebreck) und vier Ständemitgliedern (drei adligen nebst der Stadt Stettin), beriet seit dem Herbst 1651 in mehreren Sitzungsperioden[1] und brachte am 13. September den Vertrag[2] zum Abschluß. Die Zinsen wurden in der Höhe des Kapitals selbst dazugeschlagen; darüber hinauszugehen verbot ein Landesgebrauch[3], und nimmt man den üblichen Zinsfuß von 6 Prozent und die siebzehn Jahre, in denen sich die Zinsen, ohne Zinseszins, ungefähr zu der Kapitalhöhe ansummten, so kommt man von 1634 aus nahe an den Zeitpunkt des Vertrages heran. Von hier ab sollten nun Zinsen regelmäßig gezahlt werden. Die Verteilung lehnte sich an die Matrikel von 1628 an, die man jedoch vorher noch bearbeitete. Man nahm die steuerbaren Werte des Stettiner Herzogtums auf 52 778 Hakenhufen (als Rechnungseinheiten) an. Diese Zahl, kleiner als die Summe der Hufen in der Matrikel, entstand aus Bemühungen, die Matrikel an sich zu verbessern. Die Kommission hatte 415 Hufen ausgemerzt, welche nicht etwa nach den neueren Veränderungen, sondern schon nach dem Stande von 1628 überzählig angesetzt sein sollten. Merkwürdig aber, daß sie für ihr Hauptwerk, die Verteilung, dies Ergebnis wieder preisgab. Sie legte beiden Seiten ihre Hufen nach Maßgabe der ursprünglichen Matrikel zu, dann verteilte sie die auszumerzenden nach demselben Verhältnis. So war die Gesamtsumme zwar die neue, in ihr aber war sinnwidrigerweise das alte Verhältnis aufgestellt; von Natur konnten doch die Hufen, die aus bestimmten konkreten Gründen[4] ausfielen, nicht nach einer rationellen Proportion verteilt sein. Eben darum kam Vorteil und Nachteil der abschließenden Parteien in Frage, und die länger autorisierte Form schien denn doch

[1] Akten St-K. T. 35 no. 10 b.

[2] Gedruckt Dähnert S I, 45 ff.

[3] „Weil dieselbe (Zinsen) nach dieser Lande Rechten und Gewohnheit nicht höher, ohne was perpetui reditus sein, zugelassen werden." Vertrag Artikel 1.

[4] Solche waren, daß Hufen doppelt angesetzt seien, daß die Landeshoheit über sie mit Polen streitig, daß sie längst steril gewesen seien. In die Matrikel waren 1628 nach einem verständlichen fiskalischen Grundsatze immer die höchsten Zahlen aller vorhandenen Register eingetragen worden.

die bessere Gerechtigkeit zu verbürgen. Nur hatte man auch nicht verabsäumen wollen, unter Beglaubigung der Kommission dem Bedürfnisse einer sachlichen Richtigstellung einmal zu genügen. — Wie die Entscheidung nun gefallen war, kamen auf den kurfürstlichen Anteil 43238, auf den schwedischen 9540 Hufen. Die Verteilung der Schuld stellte sich darnach so, daß auf das kurfürstliche Gebiet an Kapital 242468 fl. 6 Schilling, an Kapital mit daraufgeschlagenen Zinsen 476360 fl. entfielen, auf das schwedische 53499 fl. 6 Schilling bezw. 105106 fl. Das Verhältnis war, oberflächlich ausgedrückt, ungefähr das von 9/11 zu 2/11. Die Forderungen wurden zu entsprechender Höhe auf beide Seiten verteilt; in letzter Linie sollte aber der ganze jetzt geteilte Hufenbestand den Gläubigern gegenüber noch pro individuo gelten und in dieser Gestalt haften. Damit war die „Separation", die Aufgabe dieser Kommission, erledigt. Das genauere Verfahren der Tilgung blieb den einzelnen Landesherrschaften vorbehalten.

Verschiedene andere Kommissionen wurden für Nebengeschäfte bei den Verhandlungen seit Ende 1651 gebildet[1]. Sie bezogen sich auf Übergabe der Akten in den Abteilungen des Regierungsarchivs, des Hofgerichts, der Landkammer und des Konsistoriums. Die Aufträge erhielten von kurfürstlicher Seite Leute, die zur Arbeit an den betreffenden Behörden vorbestimmt waren. Wegen des Archivs sollten Philipp v. Horn und Runge die Kommission übernehmen, falls die Schweden auch von sich aus sehr hohe Beamte dazu abordnen wollten. Das geschah dann nicht. Schweden übergab die stettinischen Akten, behielt die von Wolgast; was als communia gelten konnte, behielt es auch, versprach aber Abschriften davon[2]. Sodann gab Schweden von seinem beim stettinischen Staatsrat geführten Archiv, das sich Staatskanzlei betitelte, einzelne Stücke heraus, welche das vom Kurfürsten erlangte Gebiet in der Zeit nach 1648 betrafen. Man muß dies aus dem Zustande der Abteilung „Staatskanzlei" im Archiv zu Stettin[3] schließen. Das Register der Titel war mit den sehr bruchstückartigen Beständen mit übergeben. In der

---

[1] Anordnungen des Kurfürsten darüber, an Runge, Kleve 29./19. Nov. 1651. St-K. T. 35 no. 9b.

[2] Einige Korrespondenz Runges mit dem Kurfürsten B.R. 30 no. 28. — Von den Abschriften war bis zur Einräumung des Landes das allerwenigste geliefert. Man hörte nun auf, planmäßig abzuschreiben, und vereinbarte, daß Schweden das jedesmal Begehrte zur Abschrift überschicken solle. Grenzrezeß Artikel 38.

[3] Überschrift der Repertorien (aus späterer Zeit als der älteste Inhalt): „Pars II. Registratura Cancellariae Status ab anno 1649 usque ad terminum traditionis anno 1653, so zu königl. preußischen Zeiten bei der pommerschen Regierung in Stettin fortgesetzet worden." Sie muß aber schon von der kurfürstlichen Regierung in Kolberg fortgesetzt worden sein.

kurfürstlichen Regierung wurde nun dies Archiv weiter geführt, selbst mit dem Namen Staatskanzlei, der streng genommen hier nicht Sinn und Bedeutung hatte. In den Repertorien dieser Abteilung werden einige Titel geführt, zu denen überhaupt keine Bestände verzeichnet sind, vermutlich solche, wovon allein die Überschrift im Register mitgeteilt wurde.

Horn, der designierte Statthalter, hatte „Generalkommission“, wenn bei irgend einem dieser einzelnen Geschäfte Unklarheiten unter den kurfürstlichen Kommissaren vorfielen, solche zu heben [1]. Er ging als diplomatisch nicht Beauftragter nicht nach Pommern hinein, nahm aber in der Neumark in Karzig (Kreis Soldin) Wohnung, wohin ihm die küstrinische Amtskammer den Unterhalt liefern mußte. Er hatte durch viele Bitten diese zwar entfernte und indirekte Zuordnung zu den pommerschen Verhandlungen beim Kurfürsten ausgewirkt [2], nachdem er vorher auf seinen Sendungen im Haag, in Kleve, in Lübeck (bei den schwedisch-polnischen Friedenstraktaten) immer ein Auge auf Pommern gehabt hatte, auch vom Kurfürsten in Korrespondenz über die dortigen Vorgänge gezogen war. In Karzig verlebte er jetzt einen großen Teil des Jahres 1652; oft kam er an mittleren Orten mit einigen der Kommissare zusammen. Anfangs 1653 ging er zunächst auf seine Güter, begab sich dann nach Berlin zur letzten Vorbereitung auf sein Statthalteramt. Da ereilte ihn der Tod hier am 11. Mai 1653 [3].

Es war gerade die Zeit, als sich in der Verwickelung mit Schweden alles löste. Die Bereitwilligkeit Schwedens zum Abschluß wurde durch Eingreifen des Kaisers erzielt, der dem Kurfürsten zuliebe daran festhielt, Schweden nicht eher zum Reichstag zuzulassen [4]. Der 4. Mai war der Tag der Unterzeichnung in Stettin; am 14. Mai ratifizierte Königin Christine, am 20. der Kurfürst. Er nannte Hinterpommern sein. Die Abtretung knüpfte sich an die Bedingung, daß die Krone Schweden ein Heimfallsrecht an Pommern behielt, wie es Brandenburg sonst besessen hatte; es galt auf den Fall, daß der brandenburgische Mannesstamm ausstürbe. Daher ließ sich Schweden Mitbelehnung und Erbhuldigung zusichern [5].

---

[1] Nach dem vorhin erwähnten Schreiben des Kurfürsten an Runge.

[2] Korrespondenz Horns mit dem Hofe, soweit sie pommersche Fragen berührt, von Januar 1650 bis Frühjahr 1653 gesammelt in B. R. 30 no. 25; in den Briefen kommen auch andere Gebiete, wie mehrfach die westeuropäische Politik, zur Besprechung.

[3] Bär, Einleitung, Anm. 305.

[4] Droysen, Gesch. d. pr. Pol. III, 2 S. 69. 73 ff. Urk. u. Aktenst. VI, 194 f. 199. 214.

[5] Dies breit ausgeführt im Grenzrezeß Artikel 27.

Auch das pommersche Erbrecht auf die Neumark und Sternberg[1] zog es an sich. Entsprechende Rechte Brandenburgs waren nicht ausbedungen.

Die Räumung war auf den 1. Juni angesetzt. Da aber die schwedische Besatzung aus Kolberg nicht so schnell wegbefördert wurde, so verschob sich der Termin auf den 6. Juni[2]. An diesem Tage zogen die letzten Schweden ab, und Kolberg nahm in unmittelbarem Anschluß die brandenburgische Garnison auf; es waren vier Kompanien und einige Artillerie; Festungsgeschütz ließ Schweden vertragsmäßig zurück[3]. Kommandant wurde der Oberstleutnant Bogislav v. Schwerin. Die von der Neumark über Schivelbein anrückenden Truppen führte Sparr, der Generalfeldzeugmeister, selbst in den Platz ein. Der Kurfürst fühlte sich Herr von dem Lande, wo er mit der militärischen Macht Fuß gefaßt hatte[4].

---

[1] Nach dem Vertrag vom 30. Juli 1571. Vgl. Wehrmann II, 70.

[2] Einzelnes zur Räumung Kolbergs und dem Einzug der Brandenburger St-K. T. 35 no. 9b.

[3] Grenzrezeß Artikel 41.

[4] Seine Genugtuung in dem Briefe an die Regensburger Gesandten vom 10. Juli 1653. Urk. u. Aktenst. IV, 933.

Zehntes Kapitel.

Der Verlauf des Landtags in Stargard von Juli 1653 bis Juli 1654.

Nach dem Abschlusse der Traktate in Stettin forderte der Kurfürst seine Gesandten sogleich zu sich nach Berlin[1]. Er ließ sich dort gründlichen Bericht erstatten und sprach ohne Zweifel auch die bevorstehenden Geschäfte mit ihnen durch. Um den Anfang des Juni waren die Gesandten wieder in Stettin, um mit den schwedischen Kommissaren die letzten Feierlichkeiten der Extradition zu vollziehen. Halb von ihnen aus, halb von der Berliner Umgebung des Kurfürsten wurde darauf im Juni und Juli der pommersche Landtag vorbereitet, und das, obgleich gerade in diesen Monaten auch ein äußerst wichtiger brandenburgischer Landtag seine Beratungen abhielt[2]. Bei der Häufung aller Geschäfte machte sich der Ausfall der Arbeitskraft Horns bald fühlbar. Und doch beeilte der Kurfürst die Regierungsarbeit in Pommern mit einer gewissen Ungeduld nach so langer unfreiwilliger Zögerung.

Er hatte im Grenzrezeß versprochen[3], die Regierungsakte und Ordnungen des Staatsrats in Geltung zu lassen. Es wäre ihm teilweise lieb gewesen, wenn die vorhandene Ordnung sich nur weiter erstreckt hätte. Überall mußte neu aufgebaut werden, wennschon in vielem nicht die Art der vorangegangenen schwedischen Regierung dies verursachte; vielmehr lag die Notwendigkeit dazu in den neuen Verhältnissen an sich. — Wie die schwedische, so erlosch auch die Regierung des Bistums. Heydebreck erhielt Auftrag[4], sofort nach der Extradition feierlich die Niederlegung aller Ämter zu veranlassen.

[1] Befehl Köln 8. Mai 1653. B. R. 30 no. 26.

[2] Anfang Mai bis Ende Juli. Droysen, Gesch. d. pr. Pol. III, 2 S. 118 ff.

[3] Artikel 32.

[4] Konzept St-K. T. 35 no. 9, undatiert.

Auch das stand im Grenzrezeß[1], daß der Kurfürst in Pommern nach Landesprivilegien, Landtagsabschieden und kaiserlichen Konstitutionen regieren werde; dies sollte zur Sicherung des eventuellen schwedischen Lehnsnachfolgers dienen. Davon ließ er sich gewiß am wenigsten antreiben, die vorliegenden Fragen mit Hilfe eines Landtages zu behandeln. Daß er damit beginnen müsse, war ihm wohl kaum jemals fraglich gewesen. Seine Regierung in diesen früheren Epochen steht nicht so unbedingt unter dem Prinzip, alles ständische Wesen zurückzudrängen. Und in Pommern sah er keiner offenen Feindschaft, wie in Preußen oder Kleve, entgegen; wenn ihm in Brandenburg selbst die ständische Hartnäckigkeit noch soeben eine gewisse Erweiterung der Adelsrechte, den Preis der Bewilligungen für das stehende Heer, abrang, so ließ sich vielleicht in Pommern sogar ein besseres Auskommen erhoffen. Allerdings, die Stände waren jetzt nicht mehr, wie in den jüngstvergangenen wirren Zeiten, die Gehilfen seiner Machtpolitik; er konnte leicht in die Lage kommen, seine Machtpolitik gegen sie zu kehren; aber der Weg der Güte war noch sehr wohl gangbar. Jedoch alles dieses beiseite! Aufgaben lagen vor, welche ständische Mitwirkung dringend erheischten. Es sollten zwei getrennte Territorien, der herausgegebene Teil von Pommern-Stettin und das Kamminer Bistum, in eins verschmolzen werden; ohne den zu öffentlicher Aussprache kommenden Willen beider Landschaften war das in jenem Zeitalter nicht ausführbar. Sodann waren hohe Zuschüsse aus dem noch wirtschaftlich leidenden Gebiete für manche Zwecke unentbehrlich. Eine tüchtige Besatzung, zum mindesten in der einen Festung Kolberg, gehörte in seine ernstesten politischen Gedanken hinein; anderswoher als aus dem Lande konnte er sie nicht unterhalten. Seine Domänen übernahm er im ungünstigsten Zustande, soweit er sie nicht als Pfänder in anderen Händen lassen mußte; wenn er sie nicht mit ständischen Mitteln bald zu besserer Nutzbarkeit brachte, so fehlten noch auf lange hinaus die Gelder zur laufenden Verwaltung. Also drängten zahlreiche wichtige Fragen auf einen Landtag hin, der eben deshalb weder schnelle Erledigung noch leichte Arbeit verhieß.

Etwas anders hielt es der Kurfürst mit der Regierung, der Verfassung des Landes überhaupt. Er hatte schon, als eine Befragung der Stände noch gar nicht möglich war, einen Beamtenkörper gebildet; und hatte er in vielem die alten Muster befolgt, so war es der Umstände wegen in manchen Stücken notwendig, davon abzuweichen. Unter die Gegenstände der Landtagsberatung nahm er einen Punkt „Regierung und

[1] Artikel 28.

Polizei" auf; gleichzeitig aber beschränkte er jeder Beschlußfassung den Spielraum sehr beträchtlich, da er vor dem Landtage alle wichtigen Behörden in die Geschäfte einführen und ihnen den Eid abnehmen ließ. Wie wünschenswert dies übrigens für den Zustand des Landes war, kann keine Frage sein. In Kolberg, welches der Kurfürst schon im November 1650 zum Sitze der Regierung fest bestimmt hatte[1], fanden sich in den ersten Wochen des Juni die ernannten Mitglieder aller Behörden zusammen. Der Kurfürst schickte Ewald v. Kleist mit dem besonderen Auftrage, unter Beistand Runges und Heydebrecks die Vereidigung zu leiten. Am 21. Juni schwor die Mehrzahl der Beamten, am 25. einige Nachzügler; damit war die Regierung eingeführt[2]. Die Lücken im Personal waren nicht mehr groß. Von den schon fest angenommenen Männern in hoher Stellung fehlte der Gerichtsverwalter Krockow, den seine Aufträge beim Kaiser und am Reichstage festhielten. An der Spitze der Regierung stand vorerst kein Höherer als der Kanzler Runge.

Den Landtag[3] wollte der Kurfürst nicht durch die soeben begründete Regierung leiten lassen, sondern, wie er auch in andern seiner Territorien pflegte, durch eigene Kommissare. Wenn Runge, Heydebreck und der Regierungsrat v. Thun zu solchen ernannt wurden, so wirkten sie hier doch nicht in ihrer Eigenschaft als pommersche Räte. Ihnen wurde ein ranghöchster Kommissar aus dem erprobtesten Ratspersonal des Kurfürsten beigegeben, der geheime Rat Freiherr Johann Friedrich v. Löben, derselbe, welcher in Osnabrück für Brandenburg unterhandelt hatte. Die Geschäftsführung der Kommissare sollte kollegialisch sein; aber auf Löben fiel von Natur das größte Ansehen; Runge als der am besten eingearbeitete trug die Hauptgeschäftslast; von den beiden anderen Stellen ging die eine bald von Heydebreck, der andere Aufträge hatte, auf Lorenz Christof v. Somnitz über. Löben nahm aus Berlin die gemeinsame Instruktion mit[4]. Sie enthielt eine knappe Übersicht der Beratungspunkte, ohne genauere

---

[1] Dies erwähnt in einem Schreiben Runges an den Kurfürsten, Stettin 20. Januar 1651. St-K. 35 no. 5.

[2] Vorbereitungen und Bericht St-K. T. 35 no. 8b. Der Bericht auch abgedruckt bei J. v. Bohlen, Die Erwerbung Pommerns durch die Hohenzollern (Berlin 1865), Anlage 14b.

[3] Die Akten des Landtages St. T. 94 no. 156a vol. I, no. 157 vol. I und II, und parallel B. R. 30 no. 231 Jahre 1653 und 54. Die vorliegende Darstellung ist hauptsächlich aus den drei Bänden in Stettin gearbeitet worden. Da die Ordnung in ihnen chronologisch ist, so mag die Datierung zum Bestimmen der Stellen genügen. Was aus den Berliner Akten entnommen ist, wird durch ein B. gekennzeichnet. — St. T. 94 no. 156a vol. II und III. enthalten Nebenpapiere, meist über Sessionsstreit.

[4] Vom 6. Juli 1653. B.

Winke für die Behandlung. Die Kommissare aus Kolberg rüsteten sich für den Landtag auf eine Weise, die dem Kurfürsten als zu prunkvoll und kostspielig erschien. Er strich in den Vorschlägen, die sie ihm sandten, sehr viel besonders von dem Gefolgspersonal ab[1]. Löben kam mit sechs Personen, nicht, wie dort gesetzt war, mit vierzehn; den anderen Kommissaren wurden nur je zwei Begleiter gestattet; als Schreibhilfe wurden statt neun Kräften, wie im Vorschlag stand, ein Kanzlist und ein Schreiber für genügend befunden[2]. Es war nämlich schon schwer, nur so viele am Landtagsorte zu beköstigen, da auf den Ämtern noch nie für den Kurfürsten geerntet war und die Beamten auch der Hauptsache nach auf das Gehalt noch warteten. Die allererste Zeit wurde auf Borg in Stargard gelebt, bis dann die nahen Ämter Saatzig, Marienfließ, Friedrichswalde doch das Nötigste aufzubringen vermochten. Zum 19. Juli siedelten die Räte aus Kolberg nach Stargard über, am 19. früh um acht kam Löben aus Berlin an, pünktlich zum angesetzten Eröffnungstage.

Die Stände oder Landräte waren zur Vorbereitung des Landtages nicht herangezogen worden, außer daß Runge sich um die Zeit, als die Ausschreiben schon entworfen wurden, mit dem alten Direktor Wedel in Verbindung setzte[3], der aber vor dem Landtage abgehen wollte. Wedel machte eine Erinnerung vor allem zum geplanten Orte des Landtags. Man hatte Köslin gewählt, weil das Schloß hier, bis vor kurzem der Sitz bischöflicher Behörden, in besserem Zustande geblieben war als das fürstliche Eigentum in irgend einer anderen Stadt; der Kurfürst wollte gern alle äußere Würde bewahren, indem er dem Landtage eine gut eingerichtete Behausung seines Eigentums überwies. Allein zahlreiche Stimmen erhoben sich für eine westlicher gelegene Stadt. Die Schloßgesessenen waren für Stargard, ebenso wie die Stadtregierung daselbst. Nicht nur Wedel empfahl dies, eine Abordnung, bestehend aus Martin v. Borcke und dem Stargarder Syndikus, machte sich schleunigst zum Kurfürsten nach Berlin auf[4] und erreichte bei ihm, daß er Stargard als Ort genehmigte. Später beklagten sich wieder die östlichen Distrikte, daß sie den Landtag so viel schwerer beschicken könnten. Den Kurfürsten hatte wohl neben der gewichtigen

---

[1] Die pommerschen Räte an den Kurfürsten. Kolberg 24. Juni. Antwort Köln 3. Juli.

[2] Daraus ergibt sich, daß ein Teil der Regierungskanzlei in Kolberg blieb, man sieht nur nicht, mit welcher Beschäftigung, zu einer Zeit, wo dort keine Regierungstätigkeit ausgeübt wurde.

[3] Wedel an Runge, Steinhöfel 8. Juni (bezieht sich auf frühere Mitteilungen).

[4] Kurfürst an Runge. Köln 15. Juni. B. R. 30 no. 240.

Stimme der Schloßgesessenen die bequemere Verbindung nach der Mark bestimmt, die von Stargard aus möglich war und nicht geringen Vorteil in sich schloß.

Ein größerer Teil der Ausschreiben war schon in Berlin aus der Druckerpresse mit Köslin als Landtagsort hervorgegangen, als (um den 15. Juni) anders entschieden wurde. Die Räte in Kolberg mußten dies in den Ausschreiben, welche sie im Paket erhielten, verbessern, auch sonst Einzelheiten nach dem pommerschen Stil in die Richte bringen und die Verschickung besorgen. Die in den Akten liegenden Formulare sind alle gleichlautend außer denen für das Kamminer Kapitel, den allein noch übrigen Grafen Eberstein und den Landmarschall; gewiß mußten aber auch für die Städte Worte geändert werden. Das Datum des 8. Juni tragend, liefen die Ausschreiben vom 25. Juni bis in die ersten Tage des folgenden Monats um, nach Landessitte hier innerhalb der einzelnen schloßgesessenen Familien, dort innerhalb der Distrikte. Alle Hauptpunkte der Beratung waren in ihnen angedeutet, die finanziellen Bedürfnisse einzeln auseinandergesetzt, freilich ohne Zahlenangaben.

Berufen war ein gemeiner Landtag in der seit Jahrzehnten eingebürgerten Bedeutung, wonach die Distrikte ihre Vertreter mit Vollmacht abordneten. Man hatte aus der mittleren bewegten Kriegszeit noch die engere Unterart dieser Form vor Augen, daß eine einzige Person, und zwar der Landrat, seinen Distrikt vertrat. Ohne irgend einen Hinweis des Ausschreibens ergriff die Ritterschaft allerorten diese letztere Möglichkeit. Die Landtagsscheu der einzelnen hatte etwas Berechtigtes, da der Landtag anfänglich mit der Erntezeit zusammenfiel, sich noch weiterhin sehr auszudehnen drohte, und man auf Unterhaltung mit Futter und Mahl dabei verzichten sollte; denn dahin ließen sich das Schweigen des Ausschreibens und die bekannten finanziellen Umstände der Regierung kombinieren. Legten doch auch einige Landräte, und bezeichnenderweise solche aus den östlichsten Distrikten Stolp und Schlawe, in der unangenehmen Voraussicht ihr Amt nieder. Da von den 1650 ernannten so wie so nicht mehr alle vorhanden waren, mußte zur Durchführung des Systems noch vor dem Landtag für Ersatz gesorgt werden. Zu verschiedenen Malen im Juni und Juli genehmigte der Kurfürst einen Nachschub, wozu die Listen von den Kommissaren selbständig aufgestellt zu sein scheinen; nochmals galt alles nur als provisorisch. Aus dem Stifte, wo es keine Untereinteilung des Adels gab, wurden fünf Landräte ernannt.

Die sämtlichen nunmehrigen Landräte sind, etwa mit ganz vereinzelten Ausnahmen, im Eingange des Landtages einmal zur Eidesleistung in Stargard gewesen. Dann blieben aber nicht alle dort. Von den stiftischen zog die Mehrzahl

wieder ab, weil sie doch nur eine gemeinsame, keine gesonderte Repräsentation ausübten. Im Spätsommer schlich sich die Pest von Polen bis in die Gegend von Köslin vor[1] und veranlaßte Gedanken der Heimkehr. Für den tatsächlichen Bestand der Deputierten geben die Akten nur dürftige Anhaltspunkte. Zwei sich entgegengesetzte Eingaben aus dem Dezember[2], die jedoch beide zusammen vielleicht noch nicht die vollzähligen Unterschriften aller Anwesenden enthalten, zeigen, daß durchschnittlich immer ein Distrikt seinen Vertreter hatte, daß aber z. B. Neustettin und Belgard gemeinsam von nur einem Landrate vertreten wurden. Städtische Vertreter finden sich hier sechs, doch vereinigte sich auf manche von ihnen die Vollmacht verschiedener Städte.

Das Domkapitel von Kammin entsandte zwei Mitglieder nach Stargard; einer davon, der Dekan, unterbrach seinen Aufenthalt bisweilen auf längere Zeit. Er war dann beim Kurfürsten in hohen Geschäften; denn es war sein geheimer Rat Ewald v. Kleist, den er nach Besitzergreifung des Landes aufs eiligste zum Dekanat befördert hatte[3]. Georg v. Zitzewitz, dem die Stelle zugedacht war, war in der Erwartung verstorben. Der neue Dekan hielt das Direktorium der Stände fest. Der Landmarschall Flemming fand sich mit einer Berechtigung ab, die sozusagen ein Vizedirektorium darstellte. Er sollte sich beim Eintreffen dem Direktor angeben[4], seinerseits aber des Landmarschallamtes warten. Man sieht ungefähr, worin dies besteht. Er erscheint in Abwesenheit des Dekans an der Spitze der Stände, wenn sie mündlich etwas Gemeinsames anzubringen haben. Ist der Dekan da, so übernimmt er selbst die Führung, wie es in verschiedenen wichtigen Fragen der Fall wurde. Kleists Standpunkt war ein eigentümlicher, zwischen Regierung und Landschaft vermittelnder. Früher waren wohl ausgediente fürstliche Beamte im Dekanat etwas Gewohntes gewesen, aber für Kleist stand eine große Laufbahn im pommerschen Dienste eben jetzt noch bevor. Eine Anstellung mit bezug auf Pommern hatte er zwar augenblicklich nicht, auch widerrieten die Kommissare, sie ihm während der Landtagsdauer schon öffentlich zu verleihen, damit seine Wirksamkeit am Landtag nicht gestört werde[5].

---

[1] In Köslin flüchteten die meisten Einwohner in einen Wald am Gollenberg. Kommissare an Kurfürsten. Stargard 25. August.

[2] Für und gegen eine Verlegung des Landtages nach Kolberg, erstere datiert Stargard 9. Dezember 1653.

[3] Präsentationsschreiben ans Kapitel für ihn und andere einzuführende Prälaten. Entwurf von Runge, undatiert, bei Akten aus dem Mai oder Anfang Juni. St.-K. T. 35 no. 9.

[4] Das Ausschreiben an ihn. B.

[5] Kommissare an Kurfürsten. Stargard 17. Dez. 1653. St. T. 79 no. 74b.

Den vollen Zeitraum eines Jahres füllte dieser Stargarder Landtag aus. Am 19. Juli 1653 begann er; mit der Herausgabe des Abschiedes am 18. Juli 1654 fand er seinen Schluß. Zuerst lief seine Tagung unterbrechungslos bis Weihnachten fort. Dann trat er in Ferien ein, die sich der ersten Ansage zuwider bis gegen Mitte Februar hinzogen. Darnach folgten noch reichliche fünf Monate Arbeitszeit; zu Ostern und zu Pfingsten wurden nur die Festtage selbst öffentlich freigegeben; kleinere Pausen stellten sich indessen bei diesen und andern Gelegenheiten ein.

Der Kurfürst wurde verschiedene Male unwillig, daß der Landtag so gar kein Ende nehmen wollte. Einige Schuld daran konnte er den Ständen beimessen, da sie zeitweise wirklich hinauszögernde Politik trieben. Kaum zu rechnen ist, daß im Anfange eine gute Woche über Rangstreitigkeiten versäumt wurde, welche die Kommissare dann rechtzeitig abzuschneiden verstanden. Viel einflußreicher als beides war die Fülle und Wichtigkeit der Gegenstände. Die Deputierten berieten vielleicht etwas kleinlich, aber mit eingehendem Fleiße manchmal wochenlang über dies und jenes Stück; sie hatten unter sich ja wiederum zahllose Reibungen zu überwinden. Ein ähnlich anzuschlagendes Hemmnis auf der Regierungsseite war es dann, daß ihre Leitung und Entscheidung weit ab vom Landtagsorte am Hofe lag, der meist in Berlin, nur auf kürzere Zeit in Küstrin verweilte. Die Kommissare hatten alle Berichte dorthin einzusenden und über jeden Schritt die Befehle dorther zu gewärtigen. Die Beförderung dauerte in günstigstem Falle zwei Tage; also gingen vier, fünf Tage über einen Bescheid verloren, der vielleicht in einer kurzen Sitzung gefunden werden konnte. Die Behandlung durch den Kurfürsten und im geheimen Rat war die sorgfältigste. Wie der Herrscher einmal Mitte August versichert [1], hatte er alle Berichte bis dahin zuerst selbst gelesen. Die Konzepte seiner Antworten sind durchweg von derselben Kanzleihand, aber vielfach erkennt Otto v. Schwerin seine Verantwortlichkeit dafür durch Unterschrift an; seltener ist von seiner Hand etwas darin gebessert. Die Protokolle des geheimen Rats würden etwas Genaueres lehren können, wenn sie nicht gerade aus dieser Zeit fehlten.

Zwischen den Kommissaren und Ständen und zwischen der oberen Kurie und den Städten war der Austausch der Entschließungen mehr wohl noch, als je zu fürstlicher Zeit, ein schriftlicher. Daher ging es das Jahr des Landtags über in der Stadt wohl ohne viel Geräusch zu. Nur bei Übergabe weniger Hauptschriftstücke versammelten sich alle Anwesenden in der Audienzstube, vermutlich einem Raume, den die Stadt

[1] An Kommiss. Küstrin 21. August.

aus ihren Baulichkeiten hergab. Sonst wurden die Schriften der Stände vom Syndikus eingereicht, der sie zu Papier gebracht hatte. Der Syndikus der Ritterschaft, der für die Gesamtstände fungierte, war Joachim Eichman, erst kürzlich auf einem Ausschußtage in Dienst genommen[1]. Den Stiftsständen oder den Städten stehen für ihre besonderen Sachen eigene Syndici zu Gebote. Manchmal auch ordnen die Stände aus ihrer Gesamtzahl, die doch an zwei Dutzend nicht heranreicht, eine kleine Deputation ab, die ausnahmsweise vor den Kommissaren Vortrag hält; aber der Protokollführer sitzt daneben. Etwas mehr kommen wohl Kommissare und Stände im privaten Verkehr in Berührung. Wie eine ständische Schrift ausfallen wird, das ist den ersteren meist vorher schon gut bekannt. Man sieht sich auf Gastgebereien. In einem Zeitpunkt der gegenseitigen Unzufriedenheit halten die Kommissare eine Deputation zum Essen fest und reden unermüdlich auf sie ein; aber das Einreden ist vergebens[2].

Als wäre es in einer wichtigen Versammlung des Zeitalters nicht anders möglich, traten auch hier auf dem pommerschen Landtage zu Beginn allerlei Rangstreitigkeiten hervor. Die Schloßgesessenen veranlaßten sie. Über der Schwedenzeit war doch manches von den alten Bräuchen vergessen, und so beanspruchten die Schloßgesessenen jetzt, seitdem sich die Stände wieder freier regten, unbegründete Vorrechte hauptsächlich wegen der Reihenfolge des Sitzens im Landratskolleg; gegenüber jeder Rücksicht auf Amts- oder Lebensalter sollten ihre sämtlichen Landräte den Vorzug genießen. Nachforschungen in den Akten zeigten, daß die Folge in den Präsenzlisten, bisweilen auch geradezu die aufgezeichnete Sitzung sehr wechselnd gewesen war. Die Kommissare verordneten am 22. Juli interimsweise, es sollten umschichtig immer zwei schloßgesessene und zwei gewöhnliche adlige Landräte in der Sitzung folgen, nach den Landräten dann, worauf es ja jetzt nicht ankam, der übrige Adel. Der Streit um das Prinzip wühlte sich unter den späteren Verhandlungen immer weiter fort, ja er drohte noch einmal störend hervorzubrechen. Auf Bitten der Kommissare mahnte der Kurfürst noch am 8. November in einem besonderen Schreiben die Ritterschaft zur Ruhe; wenn er ins Land komme, wolle er sie schiedsrichterlich vergleichen. — Ein anderer Streit, der kaum so hitzig wurde, ging auf den Anteil an den Landratsstellen überhaupt. Wieder fußten die Schloßgesessenen nicht auf dem festesten

[1] Auf einem Konvente in Greifenberg, Januar 1653. Vereinzelte Nachricht St. T. 94 no. 156a vol. II.
[2] Kommiss. an Kurf. 27. August.

Boden, wenn sie wahr haben wollten, daß einer jeden ihrer sieben Familien immer notwendig eine Landratsstelle gehört habe. Für die fünf wichtigsten Familien hatte es seine ungefähre Richtigkeit; nicht ebenso allgemein konnten es die Glasenapp, vollends nicht die Manteuffel von sich behaupten. Über alle sonstigen Ansprüche ging der der Borcke hinaus, daß von ihnen immer zwei Vertreter im Kolleg sitzen müßten; sie konnten sich dabei auf einen tatsächlichen Zustand während der letzten herzoglichen Zeit stützen. Umgekehrt wollte die übrige Ritterschaft, daß der Kurfürst das Kolleg beliebig zusammensetzte; sollte sie gar nicht gefürchtet haben, daß die Verbindung der Landratsposten mit den Distrikten zerfallen könne, die jetzt so sehr im ständischen Interesse lag? Der Kurfürst hatte einen richtigen Blick für den materiellen Wert der Schloßgesessenen, aber wie ihm schien, nahmen sie sich in dieser Sache zu viel heraus[1]; es komme noch dahin, daß sie „solche Dinge prätendieren werden, welche Unserer landesfürstlichen Obrigkeit zuwiderlaufen, Wir auch ihnen gänzlich nicht zu konzedieren gemeinet sein". Nach vergeblichen Anläufen begnügten sich die Fordernden endlich mit der gegenwärtigen Sachlage, worin sie alles, was in den alten Zuständen begründet war, ausgenommen die zwei Sitze für die Borcke, tatsächlich besaßen, was ihnen eigentlich auch niemals von der Regierung mißgönnt worden war. Eine verfassungsmäßige Bestätigung dieser Ansprüche blieb aber aus, wie denn der Kurfürst vorhatte, das landrätliche Kolleg etwas in monarchischem Sinne zu reformieren.

Binnen acht Tagen nach der Eröffnung hatte neben diesem Streit nur die Vereidigung der Landräte vorgenommen werden können. Auch die ältesten im Amt hatten dem Kurfürsten noch nicht geschworen. Die Hauptmasse legte am 25. Juli den Eid ab, andere, die wohl erst zugereist kamen, einzeln an späteren Tagen.

Am 27. Juli, einem Mittwoch, trat der Landtag in seine wirkliche Tagesordnung ein, indem die Proposition vor den Ständen verlesen und ihnen darauf schriftlich eingehändigt wurde. Die Einleitung wies auf die tiefen Schäden im augenblicklichen Zustande hin; sie erklärte es für des Kurfürsten höchstes Interesse, „auf solche Mittel zu gedenken, zu sinnen und zu trachten, wie allen bei den martialischen und unglückseligen Zeiten eingerissenen Desordren und Konfusionen mit Manier und zureichender Abwendung gesteuret, besorgender Kontinuation vorgebauet, hingegen beständige Ersprießlichkeit befördert und alles in gewünschten Stand gesetzet werden könne". Es folgten die vier proponierten Hauptpunkte, aber das meiste an ihnen in auffallend magerer Ausführung. Dies

[1] Kurf. an Kommiss. Köln 30. Juli.

war in gewissem Sinne Zufall. Die Kommissare, noch ohne Löben, hatten gegen Mitte Juli einen breiteren Propositionsentwurf nach Berlin gesandt. Hier gab der gleichzeitige brandenburgische Landtag in dem Augenblicke so viel zu tun, daß keine Zeit war, den Entwurf zu prüfen. Und wieder die unkontrollierte Meinung der Kommissare in diese erste feierliche Botschaft an die Stände einfließen zu lassen, war der Hof zu vorsichtig. Ein zu weit entgegenkommendes Wort mußte wie ein ins Rollen gekommener Stein betrachtet werden, dessen schädliche Wirkung sich unaufhaltsam immer verstärkt. Daher erging die Weisung[1], daß der Text der Proposition genau an die Instruktion für die Kommissare angelehnt werde, an ein Schriftstück also, das in Berlin mit aller Behutsamkeit entworfen war und sich überall ziemlich im Umkreise des Allgemeinen hielt. Die Geldforderungen durften die Kommissare mit ihren eigenen Gründen „etwas beweglicher vorstellen“. Die endgültige Proposition war nun in vier Punkten folgendermaßen abgefaßt. Der erste Punkt handelte von der Beerdigung des Herzogs Bogislav XIV., deren Kosten die Stände zu tragen aufgefordert wurden; kurz hingedeutet war auf die Huldigung, welche der Sitte entsprechend erst nach dem Begräbnis des Vorgängers erfolgen konnte. Der zweite Punkt sprach mit der Kürze einer bloßen Überschrift vom Anteil der Stände an der Bestimmung der Regierungsformen; ihr Rat wurde erbeten, „wie das Regiment des Landes und die Polizei in eine gute Verfassung und Ordnung zu bringen“. Der dritte Punkt brachte viel ausführlicher die Bedürfnisse für die Kolberger Garnison zur Sprache, summarischer wieder der vierte die andern Gelderfordernisse, namentlich für Domänen und für Abtragung der Landkastenschulden. In seiner skizzenhaften Art war dies ganze Programm von der Aufzählung in den Ausschreiben bei etwas verschobener Reihenfolge sehr wenig verschieden. Es fehlte aber jetzt ein Punkt, der dort stand, die Einverleibung des Bistums in das hinterpommersche Herzogtum. Allein darüber wurde mit den Stiftsständen, man sieht nicht, ob nach einer neuerlichen Änderung im Entschlusse, auf dem Landtage eine besondere Verhandlung gepflogen, die bereits eingeleitet war; und einer scharfen juristischen Logik entsprach es jedenfalls, daß dies Geschäft für sich betrieben wurde, da sein Ergebnis erst die Grundlage einer gültigen Beschlußfassung der vereinigten hinterpommerschen und stiftischen Stände bilden konnte, worauf man doch hinarbeitete. Wir lassen diesen Faden einstweilen fallen, weil anderes den Vorgängen der nächsten Wochen und Monate ihren Charakter gibt.

[1] Kurf. an Löben, Köln 16. Juli, an die in Pommern befindlichen Kommissare 17. Juli. B.

Aus Pietät war die Beerdigung des Herzogs an die Spitze gestellt; aber niemand kann billig erwarten, daß sich an diesen Punkt von seiten der Regierung oder der Stände das nächste Interesse anheftete; man hatte darüber etwas mit Schweden vereinbart und konnte die Kosten ungefähr berechnen. Dem Kurfürsten stand der Unterhalt der Kolberger Garnison im Vordergrund, wie er gar nicht verhehlte. In der Proposition war dies der ausführlichste Punkt; es wurde auseinandergesetzt, wie bei der unsicheren politischen Lage eine anhaltende Rüstung nötig sei, und 10 000 Taler wurden umgehend gefordert. Für die ersten Bedürfnisse der Garnison war einiges Geld aus der Mark verabfolgt worden, aber schon im Juli war dies nicht mehr möglich[1]. Weiter tat die Stadt Kolberg Vorschüsse an Servis und dann auch an Traktament, bis Ende Juli im ganzen 3125 Taler. Der monatliche Bedarf der Garnison war anfangs auf 3000 Taler veranschlagt; bald sah der Kurfürst ein, daß er höher hinaufgehen müsse, und schon in der Proposition standen 3600 Taler dafür. Mit den 10 000 Talern wollte man drei Monate decken, wenn dann auch nicht, wie eigentlich der Wunsch war, die schon vergangenen Monate darauf gerechnet wurden, und somit der Unterhalt vom ersten Augenblick an auf die Stände gewälzt wurde.

Die Stände richteten ihrerseits ihre Erörterungen auf die Stellen der Proposition, die ihr Recht einer Teilnahme an der allgemeinen Landesverwaltung berührten, aber keineswegs hell genug beleuchteten. Sie vergaßen nicht vorzubringen[2], daß sie nach alten Rechten zu der schwedischen Grenzverhandlung wohl hätten zugezogen werden können, und daß ihnen der Vertrag hätte mitgeteilt werden müssen; wenn sie schon einsahen, welche besonderen Umstände das erste verhindert hatten, so baten sie um das letzte noch jetzt. Dieser Punkt verschwindet in der weiteren Verhandlung. Ebenso ließen sie sich leicht darüber beruhigen, daß freie Ausrichtung mit Futter und Mahl auf diesem Landtag noch nicht geleistet werden konnte, während die Regierung die überlieferten Ansprüche darin anerkennen wollte. Dagegen legten sie auf zwei Fragen Gewicht. Beim Punkt der Beerdigung Bogislavs war ein Ausblick auf die Huldigung eröffnet, aber von den ständischen Privilegien war nicht gesprochen; sie baten um Auskunft, wie es mit diesen gehalten werden sollte, und wünschten, daß sie noch auf laufendem Landtag ausgehändigt werden möchten. Vor allem erwarteten sie bestimmte nähere Vorschläge zum zweiten proponierten Punkte. Die Kommissare

---

[1] Kurf. an Runge. Köln 1. Juli 1653. St-K. T. 5 no. 1 vol. I, wo auch einige weitere Nachrichten.

[2] Erinnerung der Stände, eingereicht 3. August.

wußten, wohin ihr Verlangen ging, und schrieben dem Kurfürsten mehrmals, daß die Stände die Verfassung von 1634 als Grundgesetz auch für den neuen Zustand verlangten. Wie früher von uns erkannt wurde, hatten sich die Stände in der Unternehmung von 1634 gerade auch bemüht, sich für die Zeit der brandenburgischen Herrschaft Sicherheiten ihrer Stellung zu verschaffen. Jetzt mußten sie noch einmal handeln, denn jetzt war zu entscheiden, ob sie den Gewinst aus jenen aufgeregten Zeiten völlig einheimsen sollten. Ihre „Erinnerung" vom 3. August unterschied sich sehr von einer formgerechten Resolution, wodurch der Landtag auf der regelmäßigen Bahn um einen starken Schritt vorwärts getrieben worden wäre. Ihr politisches Mittel war eben, die Resolution zurückzuhalten, bis ihnen umfassendere Vorlagen unterbreitet wären. So sagten sie denn zwar die dringend geforderten 10000 Taler in schnellen Zahlungsterminen zu[1], machten aber sonst keine Miene zu irgend einer Bewilligung.

Bald baten sie ganz offen um die Regimentsverfassung als Grundlage aller Beratungen. Sie verschafften damit dem Kurfürsten nicht nur die unliebsame Erkenntnis, daß er auch in Pommern die Weite landesherrlicher Befugnisse, die er sich gern gewahrt hätte, noch nicht durchführen konnte, sondern verursachten ihm und seiner Umgebung auch neue Arbeit. Denn hier war bis dahin die pommersche Regimentsverfassung als Ganzes und ihren Tendenzen nach noch nicht bekannt gewesen. Als der Landtag dem finanziellen Bedürfnisse zuliebe schnell in Angriff genommen wurde, mangelte noch die rechte theoretische Vorarbeit. Philipp v. Horn hatte in seinen letzten gesunden Wochen einen Zuschnitt der Verfassung auf die neuen Verhältnisse versucht, doch war das Werk stecken geblieben.

Auf den ersten Bericht über die Stellungnahme der Landschaft versprach jetzt der Kurfürst (am 6. August), einen Auszug aus der Regimentsverfassung, der die wesentlichen Punkte betreffs der Polizei des Landes enthielte, zu überschicken. Aber nicht lange, so bekamen seine Äußerungen einen ganz anderen Klang. Am 10. August ließ er die Kommissare wissen, die ständischen Forderungen erstreckten sich auf Dinge, die sein Gewissen beschwerten und „Unsere Landeshoheit nicht schwächen, sondern vielmehr gar aus der Hand nehmen". Hierein bringt helleres Licht sein Bescheid an die Räte vom 21. August. Er sagt dort, er habe früher die Regimentsverfassung nur durchblättert und die Ansicht gewonnen, daß sie mit kleinen Änderungen wieder dem neuen Zustande zugrunde gelegt werden könne; bei genauem Studium finde er aber jetzt, daß sie ganz eigens für die Krankheitszeit

[1] Schon am 28. Juli.

des letzten Herzogs eingerichtet sei, und daß sie sich außerdem auf allerlei Privilegien und kirchliche Schriften stütze, die wohl in bewußter Absicht seinem Hause und seinem Glauben entgegen hier vereinigt seien. Will man sich an das erinnern, was weiter oben zur Entstehungsgeschichte dieser Urkunde mitgeteilt ist, so muß man erkennen, daß der Kurfürst genau das Richtige traf. Seine nächste Antwort auf die ständischen Wünsche war rundweg ablehnend. In einem direkten Schreiben an die Stände[1] sprach er zwar nicht schroff, aber bestimmt seine Meinung aus. Er hoffe, sie würden sich ohne die Regimentsverfassung beruhigen; aus den greifbaren Gründen war dargelegt, warum sie auf die Gegenwart nicht passe; weiter folgte mit dem Troste, die Regierung sei mit vertrauenswürdigen Leuten besetzt, die Aussicht, daß gegründete Privilegien bestätigt, und daß die Gerichts- oder Konsistorialordnung einmal mit dem Beirat der Stände revidiert werden könnte — allerdings eine bittere Beschränkung ihrer Ansprüche. Die Stände nahmen das Schreiben mit großer Bestürzung, „fast mit Perplexität", auf[2]. Da der Kurfürst gerade seinen Aufenthalt nach Küstrin verlegt hatte, entschlossen sie sich für das kürzeste Mittel, nämlich sich an ihn persönlich zu wenden.

Sechs Deputierte der Versammlung, an ihrer Spitze als Sprecher der Dekan Ewald v. Kleist, machten sich am 4. September von Stargard nach Küstrin auf. Der Kurfürst erklärte sich vorher bereit, sie zu empfangen[3]; schon darin lag eine Gewähr, daß er nicht unbeugsam sein wollte und die vorige Äußerung als einen Versuch ansehen konnte, von dem ihn eine bessere Kenntnis der Schwierigkeiten wieder abführen würde. Man darf sich ausmalen, daß Kleists Erscheinen und die aus seinem Munde gehörten Gründe ihren Eindruck machten. Die Deputierten nahmen aus Küstrin ein in erkennbarer Hast dort in der Kanzlei hergestelltes Schriftstück[4] mit, über das sie beraten sollten, einen Abriß aller wesentlichen Punkte der Regimentsverfassung, wo nur freilich dieselben Gegenstände vielfach nach einer anderen Richtung bestimmt waren als dort. Bezüglich der Regierungsbehörde äußerte sich der Abriß etwas trocken referierend, der Kurfürst habe sie der Ordnung wegen eingesetzt, und gab nur sehr im allgemeinen die Aussicht, daß Änderungen daran vorgenommen werden könnten. Vom Indigenat war außer bei einem einzelnen Beamten (dem Präsidenten) nicht die Rede. In der Religionsfrage nahm der Kurfürst für die Anhänger seiner, der reformierten Religion, freie Ubung in Anspruch; ihnen und den

[1] Küstrin 21. August.
[2] Kommiss. an Kurf. 25. August.
[3] An Kommiss. Küstrin 29. August.
[4] Den Kommiss. wurde eine Abschrift unter dem 12. September überschickt.

Lutherischen war gleichmäßiger Schutz zugesichert. Nicht ohne gewisse Einschränkungen wurde die Privilegienbestätigung in Aussicht gestellt. Durch dies alles fühlten sich die Stände vorerst nicht besonders beschwert, da sie doch nun auf diesem Gebiete überhaupt etwas hatten, worüber sie beraten konnten.

Sie beeilten jetzt ihre inneren Verhandlungen einigermaßen, um zu einer umfassenden gründlichen Resolution zu kommen. Daß sie dennoch vor dem 18. Oktober nicht damit fertig wurden, hatte seine Ursache in dem Streit zwischen Adel und Städten über die Form, die jetzt bewilligten Gelder aufzubringen, ein tatsächlich sehr schwieriges Problem. Sie vermochten schließlich noch keine Lösung in der Resolution anzugeben, wie auch ihre Beratungen über einen Punkt, der gerade sehr eng hiermit verbunden war, den der Landkastenschuld, nicht so schnell zur Reife gediehen. Uneinigkeit entstand ferner beim Entwurf einer Entgegnung auf die in Küstrin empfangenen Vorschläge; dies veranlaßte sogar, daß die Städte sich öffentlich in der Übergabe der Resolution von Prälaten und Ritterschaft trennten, zwar nur auf einen Augenblick, denn die Kommissare bewirkten durch ihr Zureden, daß die Städte der Resolution der Oberstände endlich doch beitraten. Auch zu diesem wichtigen Punkte wurde hier noch nicht ihre Meinungsäußerung in letzter Form geliefert; sie brachten verschiedene „Erinnerungen“, die sie aber erst nachträglich zu einem systematischen Gegenentwurf einer Verfassung verarbeiteten; dies Schriftstück, am 1. November den Kommissaren überreicht, bildet eine unmittelbare Ergänzung dessen, was über diese Frage in der Resolution vorkam. Letztere führte sonach hauptsächlich nur die Angelegenheit der finanziellen Forderungen, welche der Kurfürst für seine landesherrlichen Aufgaben erhoben hatte, ihrer Entscheidung näher. An Stelle eines Verzeichnisses einzelner Geldposten in der Höhe, wie man sie gerade jetzt bewilligt zu erhalten gehofft hatte, war nicht lange nach der so allgemein gehaltenen Proposition eine Übersicht der gesamten Summe vorgelegt worden [1], welcher die pommersche Kammer eigentlich bedurft hätte, um sich aus allen Bedrängnissen loszuwickeln. Von einer Leistung in diesem ganzen Umfange hätte niemand träumen dürfen; doch läßt sich vermuten, weshalb die Lage mit dem Willen des Kurfürsten so genau offenbart wurde. Der Anblick der gesamten Lasten war geeignet, eine entsprechend höhere Bewilligung hervorzurufen, und wenn diese auf entferntere Termine in fester Art verteilt wurde, so konnte die Regierung an der Notwendigkeit vorbeikommen, bald wieder einen Landtag zu berufen.

[1] Die Aufstellung der Kommiss. am 3. August dem Kurf. übersandt, der sie am 6. August genehmigt.

Die an die Stände mitgeteilte Summe war rund auf 600000 Taler ausgebracht. Darin war die Landkastenschuld, die mehr die Landschaft als den Kurfürsten anging, außer Betracht gelassen. Wohl aber waren die alten herzoglichen Kammerschulden mit angesetzt; da die Verteilung mit Schweden noch nicht ganz geregelt war[1], fügten die Kommissare als mutmaßliche Summe dafür 250000 Taler der Rechnung ein. Die übrigen 350000 Taler setzten sich zu einem großen Teile aus den Darlehnsschulden zusammen, welche der Kurfürst für die einleitenden Schritte zur Erwerbung des Landes hatte aufnehmen müssen. Mit Einschluß der Entschädigungssumme für Croy waren sie auf 204200 Taler angegeben[2]. Neben so vielen Obligationen standen geringere Summen für einige dringliche Gebrauchsausgaben der nächsten Zeit, nämlich für Versorgung der Domänen mit den nötigsten Betriebsmitteln 80000 Taler, für die Kolberger Garnison monatlich 3600 Taler, was hier vorläufig für ein Jahr, also auf 43200 Taler, veranschlagt war. Zum Begräbnis Bogislavs wurden 15000 Taler verlangt. — Nimmt man alles zusammen, was jetzt im Herbste 1653 auf dem Lande lastete, so hat man die soeben spezifizierten 600000 Taler, dazu die Landkastenschuld mit 476360 fl. oder, nach dem lange geltenden Zweidrittelverhältnis, über 300000 Talern, zusammen mit der stiftischen Landkastenschuld (wenig unter 100000 fl.) eine Summe, die nahe an eine Million Taler heranreicht; für das verstümmelte Land, dem sein Strom und seine Hauptstadt genommen waren, doch eine schwer drückende Masse.

Der Kurfürst konnte dereinst einen um so größeren Teil der Lasten allein auf sich nehmen, je schneller ihm zu einem gesteigerten Domänenertrag verholfen wurde. Noch stand es damit so kläglich, daß etwa zweihundert Bauerngüter unbesetzt waren. Die Stände fühlten diesen Zusammenhang ganz wohl heraus. Sie bewilligten einen hohen Betrag in Naturalien, womit die Domänen eingerichtet werden sollten. Ein Vorteil für Zahler und Empfänger lag darin, daß diese der Landbevölkerung bequemste Zahlungsweise hier am unmittelbarsten zum Ziele traf. Die Wahl dieser Form stammte aus den eigenen Gedanken der Stände, war ihnen offiziell nicht nahegelegt worden[3]. Sie ließen übrigens, hauptsächlich wegen der

---

[1] Oben S. 189.

[2] Im Landtagsabschiede nachher waren, ohne daß Neues hinzugekommen war, alle direkt auf Hypotheken haftenden Schulden zu über 281000 Talern berechnet. Darin steckt einiges, was sich noch aus der Herzogszeit herschrieb. In den verschiedenen Angaben der Regierungsseite sind auffällige Schwankungen; zu denselben Posten finden sich wechselnde Beträge angegeben. Runges schwache Seite war das Rechnen, und manche Fehler lassen sich ihm noch nachweisen.

[3] Dem Kurfürsten war die Nachricht davon neu, aber er erklärte sich einverstanden. Kurf. an Kommiss. Köln 1. November.

Städte, die Möglichkeit offen, die Naturallieferung mit Geld abzulösen. Nach den hierbei bestimmten Sätzen erreichte das Bewilligte einen Wert von 20 500 Talern; es bestand aus Getreide (20 000 Scheffel), Rindvieh und Schafen. Die verschiedenen Schuldposten faßten die Stände auch wieder aus dem Gesichtspunkte an, daß sie zunächst feste Summen zur Einlösung der augenblicklich verpfändeten Ämter auswarfen, die zu nichts anderem verbraucht werden sollten. Für das erste Jahr, auf das diese Bewilligungen sich erstreckten, wollten sie freilich nicht mehr als 3500 Taler so anwenden. Was sie sonst gewährten, ging ohne genauere Abgrenzung unter den Titel „Kammerschulden“. Sie tauchten in das willkommene Dunkel hinein, das diese Posten noch deckte, und überhoben sich so der Unannehmlichkeit, für die Kolberger Garnison und für das Begräbnis unter Nennung der wahren Zwecke etwas zu bewilligen; denn einerseits wollten sie ihren Herrn hierin nicht ohne jede Beihülfe lassen, andererseits nicht sich selbst zum Nachteil einen Präzedenzfall schaffen. Sie sprachen zu den betreffenden Punkten an ihrer ordentlichen Stelle in ablehnendem Ton; die Begräbniskosten seien onus feudi, der Nachfolger im Fürstentum, als einem Reichslehen, sei dazu verbunden; ob die Garnison nötig sei, das müßten sie dem Kurfürsten zu entscheiden überlassen, sie hätten aber für deren Unterhalt nicht aufzukommen. Bei beiden Punkten machten sie eine Andeutung auf den späteren, wo sie die sonstigen Finanzfragen abhandelten; sucht man aber hier nach einer Rückbeziehung, so kann sie, da sonst alles seine feste andere Bestimmung hatte, nur unter dem Titel der Kammerschulden entdeckt werden. Indessen die ganze Zusage unter diesem Titel stieg nicht höher als auf 30 000 Taler; für Begräbnis und Garnison waren allein 15 000 und 43 200 Taler gefordert worden, also blieb für die eigentlichen Kammerschulden weniger als nichts übrig; und dann sollten die schon auf Abschlag gezahlten 10 000 Taler von jenen 30 000 wieder abgezogen werden. Dies war die in allen Punkten, welche nicht Domänen betrafen, gar nicht freigebige Bewilligung auf das Jahr von Herbst 1653 bis Martini 1654. Alle Posten zusammen stellen, aufs beste gerechnet, den Betrag von 54 000 Talern dar. Auf drei weitere Jahre waren Zahlungen nach derselben Unterscheidung der Gegenstände in Aussicht gestellt, 1655 (bis Martini) nahe an 50 000 Taler, 1656 gerade 40 000 Taler und 1657 noch wieder weniger; der Anteil für Domänen stieg hierin im Verhältnisse immer mehr an. Daß dagegen die ganzen Summen fielen, erklärt sich sehr natürlich aus dem Gedanken der Stände, die Domänen würden immer fähiger werden, alle Landesbedürfnisse, wie ihnen ja zukäme, zu tragen. Sie muteten dem jetzigen Landesherrn wieder das so abgenutzte, stets wirkungslose Versprechen zu, er wolle

später nie eine weitere Beihülfe zur Kammer verlangen. Sie sprachen den Wunsch nach einer guten Gelderverwaltung aus und baten, Verpfändungen der Domänen oder Assignationen auf sie zu vermeiden. Bei der Einlösung der Domänen aus ihren jetzt angebotenen Geldern beanspruchten sie eine Mitaufsicht.

Über das Genannte enthalten ihre Bedingungen wesentlich bedeutendes nicht weiter. Vor allem schweigen sie über eine vermittelnde Stellung des Landkastens beim Eingang der Zahlungen; ebensowenig war indessen etwas Gegenteiliges über den Ort der Einbringung schon ausgemacht. Wegen der Schulden des Landkastens hatten sich die Stände, wie bemerkt, unter einander bisher nicht geeinigt. Es war noch wie in der Kriegszeit; der Landkasten war ihnen zum Ärgernis geworden. Sie hatten nichts an ihm als eine starke Menge Zahlungsverpflichtungen und trugen begründete Scheu, mit einem so mißlichen Institut neue Finanzgeschäfte zu vermengen.

Die Anerbietungen der Resolution besaßen im Augenblicke noch keine verbindende Kraft, sondern konnten sie erst im Landtagsabschiede durch die abschließende Entscheidung aller Beratungspunkte erlangen. Dazu gehörte, daß sich die Regierung zu den speziellen Wünschen der Stände ihrerseits äußerte. Diese erschienen sonst auf Landtagen in dem Gewande von Beschwerden oder Erinnerungen; hier ließ sich ihr wichtigster Teil in die Antwort auf den Verfassungsentwurf einarbeiten, die am 1. November als ein besonderes Schriftstück abgegeben wurde.

In diesen nächsten Wochen wurden neue erweiterte Geldforderungen der Regierung und die eben genannte ständische Antwort gegen einander ausgespielt. Als sich kurz vor der Resolution auf der Regierungsseite schon überschlagen ließ, mit wieviel die Stände etwa herausrücken würden, hatte der Kurfürst noch im letzten Augenblicke versucht, durch eine feste Forderung von 100000 Talern aufs erste Jahr die Bewilligungen möglichst hinaufzutreiben. Der Auftrag darüber an die Kommissare[1] kam zu spät; nach Einsicht der Resolution ließ er die letzte Forderung zwar fallen, bestand aber auf einer Mehrbewilligung in irgend welchem Betrage. Er nahm es nicht an, daß die Leistung für die Garnison ihm so verschleiert hingereicht wurde, sondern verlangte, daß die Stände offen und klar Zahlungen für diesen Posten übernähmen; ja er wollte eigentlich eine fortlaufende Bewilligung, wenn das aber unmöglich sei, eine Festsetzung auf fünf bis sechs Jahre und unbedingt für das erste Jahr eine, die wirklich genügte. So sollte auch zum Begräbnis ohne fernere Umschweife eine Summe angesetzt werden. Und noch etwas war zu bedenken.

[1] Köln 17. Oktober.

Diese Zahlungen waren dringlich — das Begräbnis war für den Oktober geplant gewesen und wurde schon immer hinausgeschoben — und wenn der Landtag sich noch über Monate auszudehnen drohte, so mußte entweder durch die Freundlichkeit der Stände abermals, wie schon im Sommer, eine Antizipation möglich werden, oder der Landtag mußte schnell abgebrochen, förmlich geschlossen werden, damit die Gelder streng verfassungsmäßig erhoben werden konnten, und die Vollendung der so wichtigen Beratungen wäre auf eine spätere Zusammenkunft verschoben worden[1]. Zum Glück ging das Entgegenkommen der Stände nun doch so weit, daß ein so heftiger, alles angefangene störender Schritt vermieden werden konnte.

Die neueren Forderungen legten die Räte in Stargard Ende Oktober den Ständen in einer Schrift vor, die sie als „neue Proposition" bezeichnen[2]. Es entsprach etwa dem, was nach dem herkömmlichen Verfahren beim Landtage eine Replik hätte genannt werden müssen; darauf stand von den Ständen eine Duplik zu erwarten. Indes dies regelmäßige Schema beginnt von hier an sich aufzulösen. Wie die Frage der Einverleibung des Bistums schon längst von den übrigen abgezweigt war, so werden nun auch diese mehr und mehr jede für sich vorgenommen; bis zum Landtagsabschied begegnet kaum mehr ein öffentliches Schriftstück, das die verschiedenen Hauptpunkte zusammenfaßte. Wir begleiten die Frage der Steuern schnell noch bis zum Einschnitte der Weihnachtsferien und knüpfen einiges, was sich für sich behandeln läßt, kurz daran, in Erwägung, daß die Verfassungsfrage darnach ein längeres ungeteiltes Interesse in Anspruch nehmen wird.

Bereits am 7. November waren von den Ständen 30 000 Taler ausdrücklich für die Zwecke der Garnison und des Begräbnisses, die allerdings nicht völlig getrennt worden zu sein scheinen, vorläufig zugesagt. Umstritten waren noch die Termine und die Verteilung unter den Bestandteilen der Landschaft, Stift und Herzogtum, Adel und Städten. Am 5. Dezember erst meldeten die Räte die volle Bewilligung auf Antizipation. Einen Termin noch vor Neujahr hatten sie nicht erreichen können; nur unter der Hand erboten sich die Städte, 3000 Taler schon sogleich herzugeben, und ebenso mußten die fürstlichen Amtsbauern 2000 Taler vorausliefern; so nötig war das Geld in Kolberg. Als ordentliche Termine wurden die Montage nach drei Könige und nach Lätare angesetzt. Zum Teil deswegen dachte man auf Weihnachtsurlaub, damit die Landtagsmitglieder daheim diese Erhebung vorbereiten

[1] Dies vom Kurfürsten erörtert in dem Schreiben Köln 1. Nov.

[2] An Kurf. 31. Oktober. Die Schrift selbst, oder ihr Entwurf, hat sich bei den Akten nicht gefunden.

könnten, die als ein vor beendetem Landtage ungewöhnlicher Eingriff vielleicht Widerstand zu erwecken geeignet war.

Den Kommissaren war es mittlerweile klar geworden, daß zu einer unbegrenzt fortlaufenden Bewilligung keine Hoffnung sei; sie bemühten sich seitdem nur noch, für die nächsten vier, fünf Jahre möglichst hohe Summen auszuwirken. Wenn man aus jenen 30000 Talern die zum Begräbnis geforderte Summe von 15000 Talern vollständig entnahm, so reichte der Rest für Kolberg auf knappe fünf Monate, also, da noch im Dezember namhaftes davon verbraucht wurde, im neuen Jahre bis höchstens Anfang Mai, wie Runge berechnete[1]. Doch weil dann ja hoffentlich der Landtag zu Ende sein würde, so erwartete man, von da ab Kolberg aus endgültigen Bewilligungen des Abschiedes versorgen zu können.

Endlich war man nun auch bei der Bewilligung dieser 30000 Taler, provisorisch wenigstens, über die Art der Umlage einig geworden. In der Ritterschaft war nur eine Stimme darüber, daß man zum alten Hufenschoß zurückkehren wollte, mit welchem sich die Erinnerung an friedliche und behagliche Zeiten und an persönliche Steuerfreiheit des Adels verknüpfte. Die Städte hätten lieber ein Verfahren gehabt, daß sich den jetzigen Vermögensverhältnissen besser anpaßte; sie litten unter den Folgen des Kriegselends viel nachhaltiger, denn wo die Landleute eine Hufe pflügen mußten, um einen Ausfall in der Matrikel wieder zu ersetzen, da mußten sie ein Haus bauen. Zum mindesten wünschten sie, daß alles wahrhaft wüst liegende nicht gerechnet werde[2]; aber sie drangen auch damit nicht durch. Die steuerbaren Werte waren in der Teilung für das brandenburgische Hinterpommern (ohne das Stift) auf 43238 Hufen berechnet[3]. Etwas weniger waren es noch in Wirklichkeit, weil von den ausgemerzten 415 Hufen auf den brandenburgischen Teil mehr fielen, als dort konventionell angenommen war. Jetzt rechnete man für diese Steuern der runden Summe wegen 40000 Hufen. Wurde da allen Bestandteilen ein weniges abgestrichen, so wurden die Städte dabei am meisten begünstigt, schon wenn man sie noch auf den vierten Teil dieses Ganzen, auf 10000 Hufen, ansetzte[4]. Sie strengten sich aufs äußerste an, noch auf 9500 Hufen hinunterzukommen, aber die Oberstände ließen sich auf nichts weiter ein. Die Städte waren im Korpus der Landschaft von siebzehn auf neun zusammengeschmolzen;

---

[1] An Kurf. Kolberg 6. Januar 1654.

[2] Ihr Bericht an die Kommissare 15. Oktober. Sie hatten sonst Kopfsteuer und Steuer secundum facultates (gemeinen Pfennig) vorgeschlagen.

[3] Oben S. 191.

[4] Ihnen wurden dabei 2223 Hufen abgenommen. Memorial Heydebrecks, undatiert. St. T. 94 no. 156a vol. I.

außer den sechs an Schweden gefallenen gingen Bütow und Lauenburg ab; die Ritterschaft war, bis auf Bütow, Lauenburg und die wenige, die auf Wollin saß, ziemlich erhalten geblieben. Natürlich entstand daraus, da man nach der Matrikel ging, keine absolute Übervorteilung der Städte; ihr Anteil, um den gestritten wurde, bewegt sich in einer gegen frühere Verhältnisse sehr niedrigen Höhenschicht. Allein es wirft ein Licht auf die veränderte Machtstellung, daß sie sich in einer wirtschaftlichen Frage so wenig behaupteten. Übrigens verfocht auch Heydebreck, der von der Regierungsseite in diese Fragen eingriff, durchaus den Vorteil der Landbewohner.

In die bleibenden 30 000 Hufen teilten sich die fürstlichen Ämter und die Oberstände in der Weise, daß jene 8450, Prälaten und Ritterschaft 21 550 Hufen übernahmen. Das Stift in allen seinen Bestandteilen wurde mit 10 000 Hufen hinzugenommen, so daß die Steuer auf 50 000 Hufen als gleiche Einheiten verteilt werden mußte. Diese Quotisation[1] war im Oktober nahezu fertig gebracht, wurde seit Dezember den Steuern zugrunde gelegt und fand als verlängertes Provisorium ihren Weg auch noch in den Landtagsabschied.

Im November und Dezember wurde weiterhin die Frage der Einverleibung des Bistums nach langer Pause aufgegriffen und einer Lösung nahe gebracht. Vor dem Landtag hatten die Stiftsstände ihre Wünsche darüber nach Berlin eingereicht; in den ersten Wochen der Tagung waren die Punkte, die einen Entscheid verlangten, von den Kommissaren und Stiftsständen zusammengestellt worden; auch die pommerschen Stände wurden mit ihren Wünschen gehört. Mitte November schickte der Kurfürst erst seine Resolution, die so, wie sie war, den Text der endgültigen Urkunde abgeben sollte[2]. Die Stiftsstände konnten es aber nicht unterlassen, noch eine Reihe von Erinnerungen anzubringen[3]. Der leitende Gedanke der Regierung war, daß alles das aufhören sollte, was mit der ehemaligen geistlichen Qualität des Stifts im Begriffe zusammenhinge, und daß zwischen beiden Landesteilen Gleichheit „sowohl quoad onera als commoda“ geschaffen werden sollte. Bei dieser Absicht mußte das Stift, das seinen alten Charakter verlor, mehr von dem Nachbarlande annehmen als ihm übermitteln. Der Kurfürst übertrug in das Stift die Verpflichtung zu Fräuleinsteuern; er behielt es dagegen weiterer Untersuchung vor, ob die Steuer, die als „Bischofspächte“ bei

[1] Ein spezifizierter Ansatz (für die einzelnen Ämter, Distrikte, Städte) St. T. 94 no. 156a vol. III.

[2] Kommiss. an Kurf. 7. November bitten, er möge endlich seine Antwort schicken; 20. November schreiben sie, sie sei eingetroffen und übergeben. Die Antwort selbst St. T. 94 no. 156a vol. II, undatiert; in ihr ausgedrückt, daß sie als letzte Resolution betrachtet werde.

[3] Ebenda, auch ohne Datum.

Antritt jeder bischöflichen Regierung gegeben war, gerade dem geistlichen Territorium so eigentümlich gewesen sei. Die Stiftsstände bejahten nicht nur dies aufs entschiedenste, sie wollten auch einige andere Abgabenformen, darunter hauptsächlich eine, welche Bedemünze hieß, auf die geistliche Qualität zurückzuführen und ihr Erlöschen daraus folgern. Aber keine dieser finanziellen Fragen rief so großen Widerspruch hervor wie die versuchte Beseitigung des stiftischen Sonderrechts, daß Landräte an gewissen periodischen Sitzungen des Hofgerichts teilnahmen. Der Observanz nach darf es ein Sonderrecht heißen; denn in der pommerschen Gerichtsordnung stand es wohl auch, war aber seit sehr langer Zeit nicht ausgeübt worden [1], während es im Stifte bei dürftigerer Einrichtung des Gerichtswesens stark in Observanz gewesen war. Jetzt war aus beiden Hofgerichten eines geworden; für den Landesherrn war es schwer oder unmöglich, den Stiftsständen dieses ihr Recht zu belassen und es nicht auch für die übrigen Stände wieder einzuführen, worum die letzteren übrigens in ihren Erinnerungen [2] zu bitten nicht verabsäumten; das wäre dann ein Schritt rückwärts auf der Bahn des fortgebildeten landesherrlichen Befugnisses gewesen, wovor ihn sein Kolberger Hofgericht in einem eingeforderten Gutachten warnte [3]. Doch bat der stiftische Adel aufs inständigste [4]. Wir werden noch sehen, zu was sich der Kurfürst entschloß. Den Punkt der Einverleibung berührte er tatsächlich nicht mehr vor dem Landtagsabschiede im Zusammenhang.

Unter dem 8. Dezember bestimmte der Kurfürst, daß über Weihnachten die Sitzungen unterbrochen werden sollten. Eine Mehrheit der anwesenden Stände machte in Erwartung dieses Befehles eine Eingabe [5], der Landtag möge überhaupt nicht in Stargard fortgesetzt werden, sondern in Kolberg. Es waren natürlich diejenigen der Anwesenden, denen Kolberg bequemer von zu Hause erreichbar war. Die Nachteile einer weiteren Entfernung von Berlin, überhaupt einer Veränderung im Äußerlichen der Verhandlungen lagen indessen zu klar auf der Hand. Der Kurfürst entschied am 4. Januar 1654, daß der Landtag in Stargard fortgesetzt werden solle, und daß alle jetzt in die Ferien gehenden Teilnehmer sich dort pflichtschuldig wieder einfinden sollten.

---

[1] S. oben S. 102 und 158.
[2] Vom 1. November.
[3] Kolberg 6. Dezember 1653.
[4] Erinnerung zu Artikel 16 der Resolution. Die Bedeutung des Privilegs sei, daß ihnen erlaubt werde, „mit zuzusehen, wie über ihre Ehre, über ihr Gut und Blut Rat und Gericht gehalten wird“.
[5] 9. Dezember.

Vor den Weihnachtsferien schon eifrig behandelt, war die mühsamste Aufgabe des Landtags doch noch im entferntesten nicht erledigt worden und verursachte im neuen Jahre noch schwere Arbeit. Gemeint ist der Plan einer Verfassung, nach welcher Pommern als ein abgeschlossenes Territorium des hohenzollerschen Besitzes regiert werden sollte. Nächst dem skizzierten Entwurfe, welchen im September die Deputation aus Küstrin mitbrachte, bezeichnen folgende Schriftstücke die Schritte auf dem schweren und trägen Gange, den diese Angelegenheit nahm. Der Gegenentwurf der Stände vom 1. November veränderte die mageren Ausführungen der Küstriner Vorlage in so manchen Stücken, setzte vor allem vieles hinzu. Da man indessen den Begriffsumfang der Titel nicht zu überschreiten wagte, wurden andere zahlreiche Wünsche in Beilagen kundgegeben, die bald als Erinnerungen, bald als Gravamina bezeichnet werden; der letzte Name paßte hier weniger, weil die Wünsche überwiegend nur auf die Zukunft gingen. An die allgemeinen Erinnerungen hängten die Ritterschaft sowie die Städte ihre besonderen an. Mit den Bemerkungen der Kommissare versehen, ging alles am 8. November an den kurfürstlichen Hof. Zunächst nur auf den Verfassungsentwurf richtete sich die erste zusammenhängende Entgegnung des Kurfürsten vom 1. Februar, mit der die Verhandlungen im neuen Jahre eröffnet wurden. Die Stände antworteten am 17. März auf die Hauptmasse dieser Punkte, mündlich und unter Protokoll. Erst nach Ostern, am 10. April, erließ der Kurfürst seine Resolution auf die Nebenschriften vom November, und nachdem die Stände wieder diese mit Korrekturen durchgangen hatten, wurden die verschiedenen Dokumente nach dem Stande der damaligen Vereinbarung in die Konzepte des Abschiedes und der Regimentsverfassung hineingearbeitet.

Was die Stände bezüglich der Einrichtung des künftigen Zustandes wünschten, ist klar genug; man müßte die Regimentsverfassung von 1634 rekapitulieren[1]. Das, was sie seit Jahren und Jahrzehnten unternommen hatten, um ihrer streng lutherischen Religion jede Sicherung zu geben, hatte hier seinen Ausklang gefunden, indem das feindselige Bekenntnis von 1593 aufgenommen war. Zweitens waren zwar nicht die Erweiterungen der Privilegien, welche die Stände unter dem Namen einer Erklärung hatten anbringen wollen, zugelassen worden, doch waren die alten Privilegien wieder feierlichst bestätigt. Jene „Erklärung“ verstanden 1634 die Räte zurückzutreiben, nicht ganz gleichgültig für die Rechte des zukünftigen Landesherrn. Indigenat für die Beamtenschaft und eine hohe Bevollmächtigung der obersten Behörde waren den Räten

---

[1] Vgl. oben besonders S. 63 ff.

und Ständen damals gleich wünschenswert gewesen, und an der Besetzung dieser Behörde hatten die Stände sich einen Anteil gesichert. Es gab demnach fünf Stücke in der alten Regimentsverfassung, welche als Schutzwehren gegen jede auswärtige und besonders monarchische Gewalt den Ständen den Wert der Urkunde hauptsächlich verkörperten. Ebenso natürlich stieß gerade das den Kurfürsten ab. Die Verfassung schien ihm wegen dieser Teile ihres Inhaltes, die mit der Krankheit Bogislavs und den trost- und haltlosen Zukunftsaussichten zusammenhingen, einer solchen Rechtsunterlage zu entbehren, welche ihr Geltung für normale Zeiten hätte sichern können; er entzog sich ihrer Verbindlichkeit, wie wir sahen. Und doch kam er darum nicht von dem Plane zurück, sie für die Einrichtung seiner Behörden zu benutzen. Die Verwaltungsformen, welche sie im einzelnen darbot, hatten die Auffassung für sich, daß sie dem Lande angemessen seien, und waren nicht merklich untauglicher als die, welche er irgendwo zur Verfügung hatte. Sie mochten immerhin wieder ins Dasein treten oder sich im Dasein behaupten, wenn sie nur seinem Begriffe von fürstlichen Rechten und der Überzeugung, mit der er für sein Religionsbekenntnis eintrat, nicht zuwiderliefen.

Sein Standpunkt war in dem Entwurfe, der sich aus Küstrin vom 12. September datierte, mit nicht vielen Strichen doch genügend angegeben. Kein in den Gang ständischer Verhandlungen Eingeweihter hätte es anders vermuten können, als daß die Stände daraufhin noch einmal mit dem ganzen Heer ihrer Wünsche aufrücken würden. So geschah es in ihrem Gegenentwurfe vom 1. November. Der Geist der alten Regimentsverfassung nahm alle die Plätze wieder ein, die ihm dort gehört hatten. Fast schien es, als habe man Wochen und Monate geopfert, um schließlich nur wieder von ihr den Ausgang nehmen zu müssen. Aber in der Form war für die Regierungsseite dadurch unendlich gewonnen, daß der Urkunde staatsrechtlich keine Folge gegeben war. Sonst hätte man verbriefte Rechte vor sich gehabt, jetzt waren es aufgebauschte ständische Forderungen, die zum Teil nur dazu gemacht schienen, daß man stückweise von ihnen abließ.

Stark aufdringlich waren sogleich die Ausstellungen zu den ersten beiden Titeln, die von der Religion und dem Konsistorium handelten. Die Stände baten, vom öffentlichen Gottesdienst für Reformierte abzusehen. Eigentlich war es dann ein Widerspruch, daß sie den Schutz, der beiden Religionen zu gewähren sei, im Texte beließen; sie statteten aber bei dieser Gelegenheit den Schutz für das Luthertum mit jeder denkbaren Verstärkung aus und zogen in seinen Umkreis ausdrücklich das kirchliche Vermögen, alle Stiftungen, alle Einkünfte hinein. An dergleichen materielle Dinge heftete

sich naturgemäß ein Teil des Interesses in diesem Kirchenstreit, der sonst gewiß mit ehrlicher Überzeugung geführt wurde.

Den dritten Titel bildete die Frage der Privilegien. Die Stände schlossen nicht jede Akkommodation aus; einzelnes in ihren Privilegien hatte den Sinn verloren, seitdem ihr Fürst auch Herr anderer Territorien war. Die Einschränkungen aber, die in dem kurfürstlichen Entwurf tatsächlich schon gemacht waren, wiesen sie zurück. Nach ihm mußten ihre Privilegien „wohlerworbene“, ihre Gewohnheiten „gute“ sein, wenn der Kurfürst sie anerkennen sollte. Das schien ihnen eine zu lästige Schranke.

Was sie weiter zur Organisation der Regierung und Verwaltung beibrachten, deren Skizze in den Titeln 4 bis 10 des kurfürstlichen Entwurfes folgte, läßt sich der Hauptsache nach unter zwei Gesichtspunkte fassen; es betraf entweder die Einwirkung der Stände auf die jeweilige Besetzung des Regierungskollegs oder die persönlichen Erfordernisse für Beamte, welche in den verschiedenen Behörden angenommen werden sollten; namentlich stand hierunter der Wunsch des weitestgehenden Indigenats.

Der fünfte Titel des kurfürstlichen Entwurfes war aus solchen Rücksichten ganz umgearbeitet worden. In dem knappen Text hatte der Kurfürst das Hauptgewicht darauf gelegt, daß sein Regierungskolleg die Oberinspektion über das ganze Verwaltungswesen führen solle. Wenn die Stände dessen Aufgaben nach den früheren Ordnungen weiter spezifizierten, so durften sie damit auf Beistimmung rechnen. Sie übertrugen aber auch den Satz der Regimentsverfassung hierher, daß die Vergebung der Stellen im Kolleg an ständischen Beirat gebunden sei. Welche Stellen und wie viele es geben solle, bestimmten sie noch nicht für endgültig; denn sie konnten dem Kurfürsten nicht den Entscheid in der obersten Frage vorwegnehmen, ob er an die Spitze der Provinz einen Statthalter, wozu er sich anfangs angeschickt hatte, oder nur einen Präsidenten stellen wollte, wie es sein Küstriner Entwurf auszudrücken schien. Sie notierten vorläufig einen Statthalter oder Präsidenten, einen Kanzler und zwei Räte, also vier Personen, als Mitglieder der Regierung.

Auf die untergeordneten Behörden dehnten sie den Anspruch, ihre Besetzung zu überwachen, nicht aus, da ein vorgängiges Beispiel hierfür durchaus fehlte. Anstatt dessen verfochten sie ein für alle Ämter ausnahmslos zugrunde zu legendes Indigenat. Wurde dies gewährt, so waren sie wenigstens aus zweiter Hand versichert, daß die Landesinteressen nicht zurückgedrängt wurden. Sonst zeigten sich Adel und Städte noch nicht im geringsten einig über die Bedingungen, welche man für die Bekleidung der verschiedenen Beamtenposten vor-

schreiben wollte; wie oben berührt, entstand hierüber ein Riß zwischen ihnen, als sie gerade ihre Resolution übergeben sollten. Jeder Teil griff für seine Angehörigen, man möchte sagen, brutal nach allen Sonderrechten, die irgend in der Vergangenheit eine Art Begründung zu haben schienen. Die Ritterschaft wollte die ganze Regierung und den Hofgerichtsverwalter adlig; sie wollte im Kanzleramt nur, falls kein geeigneter Adliger zu finden sei, subsidiär einen Bürgerlichen dulden. Die Städter bekämpften sie hierin wie in allem Ähnlichen; sie verlangten unter anderm Aufnahme beider Bestandteile zu gleichen Hälften in die Regierung und sogar Zulassung bürgerlicher Hauptleute, wofür sie Präzedenzfälle aufzuzeigen sich erboten. Die beiderseitigen Ansprüche standen in dem überreichten Entwurfe stets nebeneinander. Die Ritterschaft hatte indessen die Höflichkeit, an den Kanzler Runge ein Schreiben des Inhalts zu richten, gegen ihn persönlich seien ihre jetzigen Bestrebungen durchaus nicht gemeint.

Über den ganzen Entwurf wurden bis Weihnachten nur interne Beratungen der Regierungsseite, nämlich solche zwischen dem Kurfürsten und den Kommissaren, angestellt. Er war nicht ganz zufrieden mit ihnen; sie hatten in ihren Bemerkungen die Religionsfrage ziemlich kurz übergangen und ihm im Beischreiben empfohlen, den Entwurf möglichst vollständig anzunehmen, vorbehalten die Stimme seines Gewissens und seine landesherrlichen Rechte; anders seien die Stände schwerlich zu gewinnen. Wie sie sich später entschuldigten, hatten sie nähere Äußerungen zum Punkte des Gewissens aus Zartgefühl vermieden, und dies ist glaubhaft. Er empfand es aber im Augenblicke so, als wenn sie die Wichtigkeit seiner Gewissensruhe etwas niedrig anschlügen. Er sprach aus, obwohl sie selbst dem anderen Bekenntnisse angehörten, hoffe er doch, sie würden sich diesen Punkt gebührend angelegen sein lassen; sein Gewissen treibe ihn ja mehr, seine Religionsverwandten zu schützen, als etwa lutherische Fürsten das ihrige treiben könne, dieselben zu belästigen[1]. Er forderte ein ausführliches Gutachten. Mit der Entschuldigung der Kommissare traf dieses, das bald wichtig werden sollte, wahrscheinlich am 8. Dezember ein. Recht genau — denn der Kurfürst nahm sich vor jeder Überstürzung in acht — wurden nun die unverglichenen Hauptpunkte insgemein bis zur Wiederaufnahme des Landtags in Berlin erwogen, wobei im Januar Löbens Anwesenheit und Beirat fruchtbar wurde. Die Landtagspause zog sich, zum Teil gewiß wegen dieser Vorbereitungen am Hofe, bis in den Februar hinein. Am 11. erst kam Löben aus Berlin wieder an. Runge hatte nach einer ihm am

[1] Kurf. an Kommiss. Köln 24. November.

1. Februar übersandten Instruktion eine Antwort an die Stände ausgearbeitet, die ihnen als kurfürstliche Resolution am 16. Februar 1654 nach der Verlesung übergeben wurde.

Die Verfassung sollte, so wie sie in der neuen Resolution gestaltet war, nur noch in mündliche Diskussion kommen, weil namhafte Abweichungen nicht mehr zugelassen werden sollten[1]; daher denn die ständischen Erklärungen hierzu in Protokollform bei den Akten liegen. Die ersten Titel (den einen über Religion, den anderen über das Konsistorium, der sich überall auf den ersten zurückbezog) wollte der Kurfürst durchaus in der vorliegenden fertigen Fassung angenommen wissen. Der Wortlaut lehnte sich eng an das vorhin erwähnte Gutachten der Kommissare an. Der erste so wesentliche Titel zerfiel hier dem Sinne nach in drei Abschnitte. Hiervon versprach der erste in so breiter und ausführlicher Weise, wie die Pommern füglich hätten wünschen können, Schutz ihrer Lehre und Religionsübung sowie aller Stiftungen, alles Vermögens, letzteres sogar mit dem Ausdruck, daß der Kurfürst „sich keiner Reformation anmaßen“ wolle; die vorigen ständischen Bemerkungen waren also keineswegs wirkungslos geblieben. An zweiter Stelle kam das Reservat für die Reformierten, das öffentlichen Gottesdienst für sie ausbedang. Es wurde aus Artikel 7 des Osnabrücker Friedensinstrumentes begründet, welcher der reformierten Religion reichsrechtlich überhaupt erst eine Stellung gab. Gegen die territorialen Ordnungen, mit denen sich die Stände umpanzerten, führte der Kurfürst einen der neuesten Sätze des Reichsrechtes an, das in diesem Falle auch international bekräftigt war. Drittens folgten dann noch gegenseitige Einschränkungen. Die Reservatrechte sollten der freien Regung des Luthertums keinen Eintrag tun und umgekehrt die im Lande geltenden Rechte nicht zur Schmälerung des Reservats gebraucht werden. Dies schien nötig zu sagen, weil dort im siebenten Friedensartikel noch eine Klausel zur Sicherung entgegenstehender Rechte zu lesen war; sie war jedoch wieder von bestreitbarem Umfange der Anwendung, worüber wir uns unten etwas näher werden auslassen müssen. Ein letzter, äußerster Schritt des Entgegenkommens von kurfürstlicher Seite war der, daß die vielberufenen Bekenntnisbücher der pommerschen Kirche und unter ihnen das von 1593 daneben auch genannt werden durften. Ihre Geltung wurde auf die Lehre beschränkt, wie es sich notwendig aus dem Zusammenhang der sonstigen Bedingungen ergab. Dazu rückte der Kurfürst den Ständen den Unterschied vor Augen, daß er sich nur auf Gottes Wort und die Augsburger Konfession berufe, sie aber noch auf so

[1] Instruktion für die Kommissare Köln 1. Februar 1654.

viele menschliche Bücher; im Volk, meinte er, sei wohl wenig von diesen theologischen Feinheiten lebendig[1].

Die kurfürstliche Resolution begriff auch die anderen Titel der Verfassung in sich, worauf wir bald zurückkommen. Die Stände waren nach elftägiger Beratung erst bereit, sich über die Religionstitel allein zu erklären[2], und ihr Ton war wenig verändert: kein Reservat, sicher nicht ein solches, das reformierten Gottesdienst ausdrücklich enthielte! Es schien ihnen viel zugestanden, wenn sie zuletzt anregten, die Reformierten könnten ja am lutherischen Gottesdienste teilnehmen. Der Kurfürst wiederholte nur die Weisung[3], daß die vorgeschlagenen Titel angenommen werden sollten. „Wir wollen also hoffen, es werden Unsere Stände es hierbei bewenden lassen und dieses Werk, welches sie doch nicht erheben werden, nicht ferner zu regen noch zu urgieren sich unterstehen.“ Die Wirkung der Energie auf die Stände war zunächst auf jeden Fall einschüchternd. Als sie sich am 17. März zu den schwebenden Fragen der Verfassung im Zusammenhang äußerten, da ließen sie zu den Religionstiteln eine Lücke frei; sie seien darüber noch nicht entschieden. Sie wollten also nicht offen weiter trotzen und gewannen es sich doch auch nicht ab, auf den verlangten Wortlaut einzugehen.

Der positive Inhalt der Antwort vom 17. März konnte in den meisten Stücken der Regierung genügen. Vieles wich von der kurfürstlichen Resolution aus dem Februar nur sehr wenig ab. Die Stände erhielten ihren Anspruch, bei Ernennung der Regierungsbeamten befragt zu werden, nachdem ihn die Resolution kurzweg abgewiesen hatte, auch nicht weiter aufrecht. In der Indigenatsfrage nahmen sie die Einschränkung des Kurfürsten an, daß verdiente Ausländer bei Gelegenheit zu pommerschen Beamtenstellen sollten befördert werden dürfen. Nur über ihren inneren Zwiespalt kamen sie noch immer nicht hinweg. Der Vortrag vom 17. März ging in der Form wieder nur von den beiden Oberständen aus, weil die Städte einem und dem andern Passus über Standesbedingungen für bestimmte Amtsstellen sich nicht anbequemen wollten. Ihre Deputierten gingen mit dem Plan um, gegen die vermeintliche Zurücksetzung ans Reichskammergericht zu appellieren; aber nicht die Oberstände, sondern der Kurfürst selbst hätte darin als ihr eigentlicher Gegner betrachtet werden müssen, da die ersteren größtenteils seine Resolution für sich hatten. Er fand die Anmaßung unerhört und ließ den Städtischen einen harten Verweis erteilen[4].

---

[1] Instruktion 1. Februar.
[2] Protokoll, von Kommiss. an den Kurf. überschickt 27. Februar.
[3] An Kommiss. Köln 14. März.
[4] Kurf. an Kommiss. Köln 2. April.

Schon in seiner Resolution war die Frage entschieden worden, ob ein Statthalter oder nur ein Präsident an die Spitze Pommerns treten solle. Es war da immer nur vom Präsidenten gesprochen; auch stand dessen Person schon fest. Im Dezember 1653 erschien einmal Ewald v. Kleist, von einem Aufenthalt in Berlin zurückkehrend, vor den Kommissaren[1] und teilte ihnen mit, daß der Kurfürst ihm die Präsidentschaft aufgetragen und er seine Bestallung schon in Händen habe. Er sollte und wollte eigentlich sogleich installiert werden. Aber Löben reiste um dieselbe Zeit ab, die anderen Kommissare glaubten sich nicht berechtigt, ihren Vorgesetzten in sein Amt einzuführen. Dann war auch die Frage, was aus seinem Sitz im Landtag werden solle, wenn er nun oberster Regierungsbeamter sei. Am 18. Januar kam Befehl[2], Runge solle ihn jetzt ohne weiteres installieren, da die Sache eile; denselben Augenblick war Kleist aber schon aus Kolberg abgereist, wohl wieder nach Berlin. Nun nahm der Kurfürst Runges Rat an[3], die Installierung bis nach Landtagsschluß aufzuschieben, damit man aus Kleists ständischem Direktorium noch Nutzen ziehen könne. So behielt Kleist dieses, war aber dabei gegen Ende des Landtages schon mehrfach mit anderen Beamten in Regierungsgeschäften tätig. Den Ständen, direkt nur den Prälaten, war eine Notifikation von seinem neuen Verhältnisse zugestellt.

An verschiedenen Punkten der Landtagsverhandlung, einmal auch im Umkreise der Regimentsverfassung, kamen die ständischen Privilegien vor. Da die alte Regimentsverfassung ihren besonderen Zwecken gemäß einen Titel über Privilegien enthielt, so war ein solcher auch in die Entwürfe zu der neuen von Anfang an aufgenommen worden. Außerdem baten die Stände schon in ihren frühesten Erinnerungen, die überlieferten allgemeinen Privilegien in ihrer eigenen Gestalt zu bestätigen. Schließlich tauchte hier auch das Schriftstück einer „Erklärung“ der Privilegien auf, das aber 1634 nur ein ständischer Antrag gewesen war und niemals gesetzliche Kraft erhalten hatte; war doch die Bestätigungsformel in der Regimentsverfassung gerade als Ersatz dafür an diesen ihren Platz gekommen[4]. Indes das Stück hatte sich im Nachlaß einiger Landräte gefunden, und die Regierung wurde nun unaufhörlich bestürmt, es anzuerkennen[5]. Es wurde nachher als erster Punkt in die Erinnerungen vom 1. November eingesetzt. Der Kurfürst urteilte von der frühesten

[1] Kommiss. an Kurf. 17. Dezember 1653. St. T. 79 no. 74b.
[2] Aus Köln 15. Januar 1654. Ebenda.
[3] Runge an Kurf. Kolberg 20. Januar. Antwort Köln 28. Januar. Ebenda.
[4] Oben S. 65.
[5] Erste Meldung im Bericht der Kommiss. 27. August 1653.

Kenntnisnahme an[1], es fehle an jeder Beglaubigung für die Schrift. Er wollte das an ihr bestätigen, was mit den echten Privilegien übereinstimme. Den Ständen lag aber gerade an dem, was hier über die Privilegien so weit hinausging, teilweise allerdings auf Gewohnheiten der letzten Herzogszeit beruhte. Da sollten sie zur Lehnfolge nur innerhalb Landes verpflichtet sein; neue Zölle und jede Art Steuern sollten nur nach ständischer Bewilligung erhoben werden dürfen, was noch am ehesten eine „Erklärung" des minder deutlichen Satzes in den alten Privilegien war; sie sollten sich, etwas stets Bestrittenes, eigenmächtig versammeln können. Indem der Kurfürst seinen Grundsatz festhielt, mußten die Stände auf alles dies verzichten[2]; erhalten blieb nur der bedeutungslose Satz, daß sie bei Erneuerung alter Pakten mit auswärtigen Mächten mitwirken sollten. — Nicht schwer wurde die Einigung über die seit alters feststehenden Privilegien. In Titel 3 der neuen Regimentsverfassung wurde eine zusammenfassende Bestätigung geplant; dafür baten die Stände jetzt am 17. März nochmals, die Worte „Privilegien, Konstitutionen, Gewohnheiten" so schlicht stehen zu lassen, ohne Beisätze wie „wohlerworbene, uralte, gute", womit sie auch Gehör fanden. Den Wortlaut der Hauptprivilegien hatte der Kurfürst sogar schon unter dem 10. Januar bestätigend unterschrieben[3], nachdem die Änderungen aufgenommen waren, welche der neue Zustand erforderte. Das Konzept wurde den Ständen schon auf dem Landtage zur Einsicht überreicht[4], während die Herausgabe des Originals bei der Huldigung zu erfolgen hatte.

Neben den mündlichen Bemerkungen lieferten die Stände am 17. März einen schriftlichen Entwurf zu dem einen Titel der ökonomischen Verwaltung. Wünsche über nutzbare Verwendung der Domänen, über Ausschluß schädlicher Assignationen machten den Hauptinhalt aus, im ganzen ungefähr das, was sie schon bei der Steuerbewilligung angemerkt hatten, und womit der Kurfürst grundsätzlich recht wohl einverstanden sein konnte.

So schob sich die Masse der Aufgaben denn doch allmählich ihrer Lösung entgegen. Freilich war bereits Ostern herangerückt[5]. Nach der Ruhepause des Festes nahm auf einige Wochen sogar alles einen sehr frischen Gang an. Vom Kur-

---

[1] Kurf. an Kommiss. Küstrin 29. August 1653.
[2] Antwort auf die November-Erinnerungen. Köln 10. April 1654.
[3] Die Ausfertigung gedruckt bei v. Bohlen, Die Erwerbung Pommerns durch die Hohenzollern, Anlage 15. — Runge hatte die Redaktion besorgt. Auftrag dazu Köln 1. November 1653.
[4] Dank dafür in ihren Erklärungen vom 22. April.
[5] Das Fest fiel auf den 26. März.

fürsten traf seine unter dem 10. April gegebene Antwort auf die Nebenschriften vom November, die Erinnerungen oder Gravamina, ein. Die Wünsche der Gesamtstände waren hier in 27 Artikeln niedergelegt; viele davon gingen auf Ordnungen, die künftig gemacht werden sollten, oder auf Einzelpunkte des materiellen Rechts. Wir erwähnten vor kurzem, wie der erste Artikel, betreffend die Privilegienerklärung, eine fast vollständige Ablehnung fand. Im zweiten Artikel war das Indigenat in möglichster Weite zur Sprache gebracht; der Kurfürst setzte hierin etwa das, was er in der Verfassung bereits mit den Ständen vereinbart hatte. Sehr wichtig war der dritte Artikel, sein Inhalt auch schon im früheren Verlaufe geklärt. Es war hier vom ständischen Beisitz im Hofgericht die Rede; nachdem sich im Dezember gezeigt hatte, wie unbeugsam die Stiftsstände dies Recht festhielten, hatte die Resolution zur Verfassung vom 1. Februar es zugestanden, mit Ausdehnung aber auf die Gesamtheit der Stände. Es folgten Bestimmungen über die Auswahl der Landräte und anderes, was wir alsbald in einer systematischen Umschau werden überblicken müssen.

So günstig in vielen Stücken der Bescheid war, so beanstandeten die Stände in ihrer Entgegnung doch wieder 19 von den 27 Artikeln. Allein das ließ sich hinnehmen, wenn damit gleichzeitig (am 22. April) ihre neue Geldbewilligung herauskam. Erst am 13., nachdem die Stände diese letzten Papiere aus Berlin zur Kenntnis genommen hatten, war deswegen von den Kommissaren angepocht worden [1]. Der ständische Anschlag vom Oktober war nicht mehr recht brauchbar, weil darnach einige Steuern abweichend erhoben waren, und der Landtag immer weiter ins Jahr vorschritt. Neuartige Gegenstände waren kaum hinzugekommen [2]. Jedoch die 15000 Taler, die für Kolberg antizipiert waren, mußten bald verbraucht sein; die anderen 15000 für das Begräbnis hätten zwar noch in den Kassen der Regierung liegen sollen, waren aber für andere Ausgaben angetastet worden [3]; also mußte dazu etwas nachgezahlt werden. Alles in allem ließ der Kurfürst berechnen,

---

[1] Kommiss. an Kurf. 15. April.

[2] Von den Satisfaktionsgeldern, die das Reich dem Herzog von Lothringen bewilligt hatte (150000 Taler auf den 1./11. März), sagte der Landtag den auf das kurfürstliche Pommern entfallenden Teil am 3./13. März zu (in unbestimmtem Betrage, weil die Rechnung nicht klar war). Weiter wird nichts davon erwähnt. Die Geschichte des Lothringers nahm bald einen anderen Verlauf; vgl. Droysen, Gesch. der preuß. Pol. III, 2 S. 90 u. 101 f.

[3] Es ist von Subsidien für Herzog Franz Heinrich von Sachsen-Lauenburg die Rede, die aus diesen pommerschen Geldern genommen und noch weiter aus Pommern aufzubringen seien. Über den Punkt kann wünschenswerte Aufklärung nicht gegeben werden.

daß er im Jahre 1654 noch 37000 Taler für diese Zwecke und sonst für Zwecke der Regierung[1] brauche.

Ein Fortschritt gegen die Bewilligung vom Herbst lag darin, daß jetzt für die weiter voraus in der Zukunft liegenden Jahre durch einen umfassenden und ziemlich genauen Überschlag gesorgt wurde. Die Stände warfen die Summe von 300000 Talern auf sechs Jahre aus, wovon sie wieder die ganz überwiegende Masse, fast fünf Sechstel, für Einlösung und Einrichtung der Domänen bestimmten, das übrige der Kammer zur Verfügung stellten; sie nannten hier die Zwecke nicht, damit man sie ja nicht dereinst wegen Unterhaltes der Garnison beim Worte nehmen könnte. Die sechs Jahre sollten erst von Martini des laufenden Jahres an zählen. Für die Zeit bis dahin wollte man wegen einer Summe übereinkommen, welche sich mit den schon antizipierten 30000 Talern zu einer annehmbaren Jahressteuer ergänzte. Die Kommissare bestanden auf noch zu zahlenden 37000 Talern. Die Stände boten erst 15000, dann 30000 und wollten darüber noch aus der Bewilligung vom Oktober her 20000 Scheffel Getreide in die Domänen liefern. Auf äußerstes Drängen übernahmen sie endlich die 37000 Taler[2], hielten aber dafür mit dem Getreide zurück, so daß bis zum Winter die Domänen tatsächlich ohne Unterstützung blieben. Leider hatte die Regierung im Augenblick so viele nähere Sorgen, daß sie in einer eigenen Paradoxie den Wunsch der Stände bekämpfen mußte, vor allem den Domänen zu helfen. Die Anstrengungen für dies Jahr beliefen sich also, die allerersten 10000 Taler vom Spätsommer 1653 mit eingerechnet, auf 77000 Taler[3], und diese wurden für Ausgaben der Kammer, meist für laufende, bewilligt, dorthin, nach Kolberg, eingezahlt und gelangten ohne ständische Aufsicht an ihre Ziele. Ein Posten, der ganz ausnahmsweise in der Jahresausgabe stand und auf diese Art ebenfalls von den Ständen getragen wurde, war das herzogliche Begräbnis. — Die Bestimmung der auf weiter hinaus bewilligten großen Summe wurde, was die einzelnen Zweige der Ausgabe betraf, bis zum Landtagsabschied noch etwas zugunsten der Regierung verschoben.

Noch war der Geldpunkt nicht völlig geebnet, noch in der Religion, um geringeres zu übergehen, keine Vereinbarung erzielt, als Runge gegen Ende April beauftragt wurde, den Abschied des Landtages sowie die abschließende Form der Regimentsverfassung zu entwerfen. Er zog sich dazu in die

---

[1] Die genauere Spezifikation liegt nicht vor.

[2] In den Terminen 14. Juni und Bartholomäi, also wieder unabhängig vom Zeitpunkte des Landtagsschlusses. Die Zusage wurde am 13. Mai festgemacht. Kommiss. an Kurf. 13. Mai.

[3] Am 28. Juli bewilligt 10000, am 5. Dezember 30000, am 13. Mai 37000 Taler.

ländliche Stille nach Friedrichswalde zurück. Soweit Abmachungen fertig vorlagen, mußte er sie aufnehmen; sonst war vieles seinem Takte überlassen. So arbeitete er die Resolution vom 10. April[1] und die ständischen Einwendungen vom 22. auf eine Weise in einander, daß der Kurfürst fast nichts auszusetzen fand. Schwieriger als dies war der Religionspunkt zu behandeln. Die Stände hatten soeben am 22. April auch darüber eine Erklärung abgegeben und so die Aussprache nachgeholt, welche sie am 17. März noch verschoben hatten. Sie redeten lange um das Reservat herum; sie seien „so wenig implicite als explicite" darein zu willigen ermächtigt. Endlich kamen sie dahin, daß sie die Sicherung, die das Friedensinstrument den Reformierten gewährte, durch einen allgemeinen Hinweis aufnehmen lassen wollten; aber zugleich machten sie eine Klausel, die auch noch dort zu lesen war, in denkbar weitestem Umfange für sich geltend. Runge ließ es nun in diesem Punkte die Aufgabe seiner Diplomatie sein, eine etwas allgemeine Fassung der Worte herauszubringen, wobei über manche Begriffe ein Schleier der Unbestimmtheit geworfen wurde. Da der bewußte siebente Artikel selbst eine ganz durchsichtige Klarheit vermissen ließ, so konnte es auf diese einzige Art möglich werden, den vom Kurfürsten gewollten Sinn der Festsetzung etwas umschrieben aufrecht zu erhalten und doch auch den ständischen Forderungen nahe zu kommen.

Der Artikel sagte nämlich im Anfange, daß die reformierte Konfession an den allgemeinen reichsrechtlichen Bestimmungen über die Geltung der Konfessionen ebenso Anteil haben solle wie bisher nur das katholische und das lutherische Bekenntnis. Dahinter stand die Klausel[2], hiervon sollten nicht berührt werden Verträge und Abmachungen protestantischer Reichsstände unter sich und mit ihren Untertanen. Also wo territorialrechtlich oder durch Verträge zwischen Territorien die Reformierten ausgeschlossen oder die Lutheraner in besonderen Schutz genommen waren, sollte das so bleiben; mit dem territorialrechtlichen Ausschlusse der Reformierten traf es für Pommern zu. Dann kam weiter ein Zusatz über den besonderen Fall, daß ein Fürst, der einem der beiden evangelischen Bekenntnisse angehöre, zur Herrschaft in einem Lande käme, das dem anderen nachlebe; wieder traf dies für Pommern zu, denn ausdrücklich war es mit unter diese Bestimmung begriffen, wenn derartiges auf grund des vorliegenden Friedensinstrumentes geschehe; dann sollte der Fürst seine Hofprediger

---

[1] Auf die zahlreichen Erinnerungen vom November.

[2] Salvis tamen semper statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione eiusque exercitio . . . . provisum est.

um sich haben können[1], und wenn Untertanen seinem Bekenntnisse beiträten, sollten diese freie Religionsübung haben[2]. Sollte die Klausel diesen Zusatz brechen, oder nicht vielmehr der Zusatz die Klausel? ganz klar war es nicht. Runge in seinem Entwurfe brachte zunächst den Schutz für die Lutheraner an, wie er schon früher festgesetzt war, sodann das Reservat für die Reformierten in der Form, daß das im Frieden zu ihren Gunsten Bestimmte auch hier gelten sollte, weiter die Einschränkung nach der einen Seite, daß das Reservat den Lutheranern keinen Nachteil bringen sollte, und endlich die nach der andern, daß Landesordnungen gegen das Reservat nicht angezogen werden sollten, aber mit dem Zusatz, „soweit sie dem Instrumento Pacis zuwidern kommen". Dies war nicht bedeutungslos; denn, vorausgesetzt eine Interpretation des Artikel 7, nach welcher seine Klausel auf Pommern Anwendung fände, hätten die Stände hiermit ein Recht gehabt, ihre Polemik gegen die Reformierten in Rede und Tat fortzusetzen; dann war das alles ja dem Frieden nicht zuwider. Wurde dagegen jene Einschränkung der Landesordnungen ganz allgemein ausgesprochen, so waren die Reformierten viel sicherer; sie genossen dann unbedingt die Vorteile des Friedensinstruments.

So verstand, so wollte es auch der Kurfürst. Nur ein paar kleine Änderungen ließ er machen, als die Konzepte[3] Anfang Mai in Berlin eintrafen; darunter war eine unscheinbare, aber wesentliche, die Streichung des Sätzchens: „soweit sie dem Instrumento Pacis zuwidern kommen".

Die Konzepte gingen alsbald wieder nach Stargard, wo sie den Ständen zur Einsicht vorgelegt und ins reine geschrieben werden sollten. Die Stände liefen Sturm gegen die jetzige Fassung des Religionspunktes. Sie beantragten noch einmal entweder Wegfall des Reservats oder eine viel bessere Verklausulierung ihrer Freiheiten[4].

Seinerseits war der Kurfürst aufgebracht, daß sie „gleichsam von neu anfingen". Die Kommissare mußten ihnen andeuten, sie möchten „alle Weitläuftigkeit abschneiden und zum Schluß dieses Landtags förderlichst sich wenden". Aber auch er selbst gab darin nach, daß er das vorher gestrichene Sätzchen wieder zuließ. Er ging also von der bestimmten Fassung, die er seit dem Februar durchgesetzt haben wollte, noch einmal um einen sehr merklichen Schritt zurück und ließ die eigentliche Hauptsache auf die Deutung gestellt sein, welche der siebente Artikel von Osnabrück jeweilig finden würde. Mit

---

[1] Secum atque in residentia sua.
[2] § 2 des Artikels.
[3] In Abschrift von einem Kanzleibedienten Runges; sie gingen am 30. April aus Friedrichswalde, wieder aus Berlin am 6. Mai.
[4] Eingabe vom 18. Mai. Sie bezogen sich durchweg auf die vom 22. April.

einem Umschweif in der Form, der zur Wahrung aller fürstlichen Würde nötig schien, eröffnete er seinen Entschluß. Schwerin mußte an Löben als seine Privatmeinung schreiben [1], jener kleine Satz könne am Ende auch stehen bleiben; er selbst schrieb den Kommissaren nachträglich, es möge darnach gehandelt werden [2]. Runges Einsicht kam zu Ehren, da er in seinem Entwurfe diese Fassung schon als unumgänglich aufgestellt hatte. Die Stände freilich wollten sich trotzdem noch nicht über das Reservat beruhigen.

Der 25. Mai war zur Beerdigung Bogislavs XIV. in Stettin angesetzt. Einige der Kommissarien sollten als alte Räte zugegen sein; da außerdem die meisten Landräte im Zeremoniell ihre Plätze hatten [3], so siedelte ungefähr der ganze Landtag auf einige Tage nach Stettin über. Viele andere fanden sich hier ein. Den schwedischen und den kurfürstlichen Landesangehörigen waren zu gleichen Teilen die meisten der zahlreichen Kategorien des Trauergefolges entnommen. Die hohen Ämter der ehemaligen drei Regierungen waren dreifach repräsentiert; für Pommern-Stettin und für das Bistum stellte der kurfürstliche Anteil hier die Vertreter.

Es war unmöglich gewesen, den Landtag vorher zu beendigen. Jetzt kamen die Mitglieder von einer Besprechung mit Kreisen ihrer Landesgenossen zurück und waren vielleicht noch steifnackiger geworden; denn in der Rücksicht auf die Abwesenden, die Auftraggeber, lag immer ein starker Grund der Sprödigkeit gegen die Regierungsvorschläge [4]. Noch einen großen Teil des Juni über stemmte sich der Landtag gegen den Religionspunkt, wie er entworfen war, und gegen einen und den andern sonstigen Punkt, in dem die Stände sich nicht gerne fügten, wozu die Zahlungen für die Garnison in größeren, auf Jahre fixierten Beträgen gehörten. Die Kommissare hielten in allem aufs äußerste stand, und die Stände halfen sich endlich damit, daß sie den vorgelegten Text beließen und ihre Meinung gesondert zu Protokoll gaben. Am 13. Juni trugen sie so unter Führung Ewalds v. Kleist vor, sie hätten sich durch ihre Bewilligungen, die auf die Garnison verwandt würden, nicht grundsätzlich „zu solchen Dingen“ verbunden gemacht; ebenso am 19., auch durch Kleist, daß sie sich vergeblich bemüht hätten, das Reservat zu tilgen, daß aber das Friedensinstrument ihre Landesordnungen und Privilegien nicht schwächen könne, sondern sie stets darin salviert blieben. Die Protokolle machten bekannt, wie sie die betreffenden, sich nicht selbst ganz eindeutig erklärenden Punkte verstanden;

---

[1] Köln 28.? Mai (zweite Ziffer unkenntlich).
[2] Köln 28. Mai.
[3] Programm der Feierlichkeiten St. T. 49 no. 96.
[4] Der Kurfürst vermutete, daß solche Rücksicht die Haltung in der Religionsfrage veranlasse. An Kommiss. Köln 28. Mai.

mochten diese dann immerhin so in die Urkunden kommen, wie der Kurfürst sie haben wollte. Man könnte sich wundern, daß Kleist sich noch zu diesen Schritten hergab; allein wahrscheinlich tat er der Regierung einen wirklichen Dienst dadurch, daß er die Stände vermochte, sich unter solchen wenig sagenden halben Protesten in die Sache zu finden.

Vom 15. Juni ab in mehreren Tagen legten die Stände mündlich durch Deputierte ihre noch verbleibenden Ausstellungen zu den Konzepten vor; die zahlreichen geringen Änderungen, die sie wünschten, wurden vom Kurfürsten meist zugelassen. In der Form, wie er das Konzept des Abschiedes Ende Juni gebilligt hatte, wurde dies in Stargard in die letzte Reinschrift gebracht und ihm wieder zur Vollziehung gesandt. In diesem letzten Augenblick fanden die Stände noch einige Erinnerungen zu machen, die sie nun abgesondert vorlegen ließen. Über sie erklärte sich der Kurfürst in einem „Nebenrezeß", dessen Abspaltung vom großen Rezesse keine tiefere Bedeutung hat. Von seinen vier Punkten fordert der eine besondere Beachtung, worin erklärt wird, daß die Augsburger Konfession von 1530, wo sie in diesen Urkunden genannt sei, laut des westfälischen Friedens als ein gemeinsames Symbolum für Lutheraner und Reformierte aufzufassen sei. Nach dem Rezeß wurde die Regimentsverfassung in ganz der gleichen Art noch einmal vorgenommen. Am 11. Juli hatte der Kurfürst den Rezeß in Köln vor sich und unterschrieb ihn mit dem Datum: Stargard 11. Juli. Frühestens erst am 14. erhielt er die fertige Regimentsverfassung und unterschrieb sie mit Köln als Ort, aber mit dem Datum des 11. in Anpassung an den Rezeß. Der Nebenrezeß ging mit ihr; seine Unterschrift trägt das Datum des 14. Am 16. gelangte beides wieder in die Hand der Kommissare.

Ganz spät, und ebenso rasch und flüchtig, erhielt die Gelderverteilung ihren letzten Stempel. Die Protokolle der letzten Vorträge zeigen, daß man längst ungefähr einig war, und dabei ist die einzige Nachricht vom endlichen Abschluß das Blatt mit der Verteilung selbst, das dem Abschiede angehängt ist. Von 300 000 Talern war man noch auf 320 000 Taler hinaufgegangen, um gewisse Posten vollständig aufzunehmen; dafür war die Abtragungszeit auf acht statt sechs Jahre erstreckt. Es zeigt aber die Flüchtigkeit der letzten Beschlüsse an, daß ein Posten von 32 000 Talern, der für Landkastenzins und andere Ausgaben in der Spezifikation steht, in die Schlußsumme gar nicht aufgenommen ist. Er steht für das erste Jahr in einer Rubrik, welche die folgenden Jahre nicht haben, und ist in der Addition rein vergessen worden, so bei den unterschriebenen Originalen wie in allen Abschriften und Drucken.

Der Landtagsabschied zerfällt in fünf große Hauptpunkte,

nach Maßgabe der ersten ständischen Hauptresolution vom 18. Oktober[1]. Im ersten wird vom Begräbnis des Herzogs nur mehr rückblickend gehandelt; in den zweiten ist zur Huldigung die Einverleibung des Stiftes hineingezogen; der dritte befaßt sich mit der Regierung und Polizei, verweist auf die Regimentsverfassung, bringt einige Nebenbemerkungen, die sich mit ihrem Inhalt berühren, stellt Kommissionen für manche Zwecke zusammen und hat in sich die mannigfachen Erinnerungen usw. mit ihren Antworten aufgenommen[2], der vierte handelt von der Kolberger Garnison, streift die Landesdefension, und der fünfte bringt die Steuerbewilligung mit ihren Bedingungen. Einiges über Formalien der Landtage ist angehängt. Zu einem sechsten Punkt, dem der Landkastenschulden, findet sich nur ein aufschiebender Hinweis. Die Regimentsverfassung geht in Titel 1—3 auf die Religion im allgemeinen, das Konsistorium und die Privilegien ein und handelt in weiteren sechs Titeln die anderen Behörden ab, wozu ein Titel als Beschluß kommt[3]. Es sei dies hier angegeben, weil wir im folgenden diese Urkunden zwar nach vielen Richtungen zu besprechen haben, aber in einem systematischen Interesse die Reihenfolge ihres Inhalts verlassen werden.

Der Landtag war durch gültigen Abschied beendet nach manchen Kraftäußerungen von beiden Seiten, nachdem verschiedentlich beide Seiten sowohl vorgedrungen als zurückgewichen waren. Die Ständevertreter begannen schon im Juni abzureisen. Für die dort gebliebenen und die Kommissare endigte sich die Arbeit am 18. Juli, sobald Abschied und Verfassung den Ständen übergeben und die Dankpredigt gehalten war, den Tag vor der Jahreswiederkehr der Landtagseröffnung.

---

[1] Ausschreiben und Proposition hatten etwas andere Einteilung gehabt.

[2] 27 gemeinsame Erinnerungen, einige Anhänge dazu, 10 Spezialgravamina der Ritterschaft, 5 Spezial-Nebengravamina derselben (gegen Städte), 14 Spezialgravamina der Städte. Meist folgt erst die ganze Reihe der Gravamina, dann dahinter die Antworten.

[3] Gedruckt sind der Landtagsabschied in Auserles. Sammlg. (Greifswald 1747) S. 60 ff. und Dähnert S I, 53 ff.; die Regimentsverfassung Auserl. Sammlg. S. 41 ff.

Elftes Kapitel.

Die Verfassung des brandenburgischen Hinterpommern, dargestellt nach dem Landtagsabschiede und der Regimentsverfassung vom 11. Juli 1654.

1. Wert und rechtlicher Umfang der neuen Besitzung.

Der Kurfürst war als Landesherr noch nicht nach Pommern hineingekommen. Er hatte aber schon mehrmals seinen Besuch in Aussicht gestellt und hoffte jetzt, in nicht zu ferner Zeit die Huldigung persönlich aufzunehmen.

Dabei hätte er sich dann im Lande umgesehen. Ein Gebiet war ihm hier zugewachsen, zwar in sehr anderer Gestalt, als seine Vorfahren und er es ersehnt hatten, aber doch mit unverächtlichen Vorteilen. In seinem Flächenmaße von 361 Quadratmeilen[1] war volle territoriale Einheit hergestellt. Das eingezogene Bistum legte sich verbindend zwischen drei früher voneinander losgerissene Teile des Herzogtums. Die sonst so unvorteilhaft ineinander vorspringenden Zipfel Pommerns und der Neumark gaben zu keiner militärischen Bedenklichkeit mehr Anlaß, seitdem beide Länder dem gleichen dynastischen Gebiete angehörten. Die übrigen Grenzen waren leidlich geschlossen. Für die Grenze nach schwedisch Pommern war eine gewisse geometrische Vollkommenheit gesucht worden; den überwiegenden Nutzen davon hatte freilich Schweden, das hier die ganz feste Stellung auf beiden Seiten eines großen Flußtales einnahm. Im Norden strich das Meer in ununterbrochener Linie am brandenburgischen Pommern hin. Nach dem Polnischen zu wurde durch den Herausfall von Lauenburg und Bütow die Grenze auch etwas geradliniger als vorher.

Zum ersten Male konnte man jetzt von Berlin durch lediglich hohenzollersches Gebiet ans Meer gelangen, und

[1] Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1884 (VIII) S. 386.

lockte schon die Küstenbeschaffenheit hier niemanden zu großen Unternehmungen an, so lagen doch an der Rega, Persante, Wipper und Stolpe vier Häfen mit der Möglichkeit der Benutzung im Handel und mit überlieferten Handelsbeziehungen, nur daß im Augenblick das städtische Wirtschaftsleben auf einem äußersten Tiefpunkte stand.

Was mehrmals über die hohe militärisch-strategische und wirtschaftliche Bedeutung Pommerns für den Staat der Hohenzollern gesagt worden ist[1], das bezieht sich naturgemäß auf die Oder und Stettin und also auf eine Zeit, wo diese Teile hinzuerworben waren. Für unseren Zeitraum galt eher das Gegenteil. Der buchtartige Einschnitt des fremden, oft feindlichen Gebietes in die vereinigte Masse der Marken und Hinterpommerns ist ein unzählige Mal beklagtes Übel gewesen.

Zu der Art staatlicher Verknüpfung, die zwischen Pommern und dem Mittelpunkte der Regierung des Kurfürsten statthaben sollte, hatte er soeben im Landtage den Grund gelegt. Da es doch ein Hauptinteresse an seiner staatsbildenden Tätigkeit ausmacht, wie er die Territorien zu einer Einheit zu verschmelzen suchte, so darf man vielleicht einmal fragen, ob er hier verhältnismäßig gefügigen Ständen gegenüber etwa eine genauere Angleichung an brandenburgische Formen hätte durchsetzen können. Es hat sich uns nicht gezeigt, daß er je daran dachte. Wenn er die alten Amtsstellungen, die alten Beziehungen unter ihnen bestehen ließ, so brauchten die Stände sich nicht zu äußern, , aber man kann nicht sagen, ob es bei versuchten Änderungen auch so still geblieben wäre[2]. Das eine läßt sich fest behaupten: nie hätte er die Ansprüche auf Indigenat weiter überwunden, als er es jetzt bei so großem anderweitigen Entgegenkommen vermocht hatte. Er aber ebenso wie seine Stände an jedem Orte maßen immer den persönlichen Beziehungen der Beamten zum Lande mehr Wert bei als irgend einer so oder so präzisierten Form. Auch abgesehen davon hätte Pommern doch kaum anders als durch eine provinzielle Abzweigung von Behörden regiert werden können. Kleinere Unterschiede fielen da nicht ins Gewicht. Das Gefüge der Verwaltung im großen war hingegen schon ein ziemlich ähnliches wie in Brandenburg; dahin hatte es eine gleiche nationale, wirtschaftliche und soziale Vorgeschichte gebracht, und nur die Politik, die solche Faktoren aufnimmt,

[1] In einer Abhandlung von Vogel über die Wichtigkeit Pommerns für den preußischen Staat, Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie V (1859) S. 219 ff.; sodann Schmoller im Jahrbuch 1884 (VIII) S. 350 f. und 383 ff.

[2] Sie baten selbst jetzt, daß „keine ungewöhnliche Titul oder officia“ eingeführt würden. Abschied 11. Juli 1654, vierte allgemeine Erinnerung. Auserl. Sg. S. 80.

aber vielgestaltiger als sie alle ist, hatte dann einige abweichende Bildungen entwickelt.

Auch das für die Zeit abnorme Verhältnis war jetzt beiden Ländern, wie zwar auch noch anderen Territorien des Kurfürsten, gemeinsam, daß über der ganz glaubenseinigen Bevölkerung ein Herrscherhaus von anderer Konfession stand. In Brandenburg verkündeten aufsteigende Blasen noch jetzt die Siedehitze, welche dies Verhältnis als ein neues vor vierzig Jahren erregt hatte; Preußen hatte sich noch längst nicht beruhigt. Für Pommern war es jetzt eine neue Einführung, daß Anhängern des Kalvinismus schonend, duldsam begegnet werden sollte. Es handelte sich ja nicht um die kurfürstliche Familie allein; der Kurfürst zog Reformierte besonders gerne in seinen Dienst, ihr Bekenntnis gab ihnen einen Vorzug in seinem Vertrauen[1]. Einige schon länger zum reformierten Glauben hinneigende Beamte nahmen ihn jetzt offen an, wie Matthias v. Krockow.

Der Abschnitt der Regimentsverfassung, nach welchem sich das konfessionelle Verhältnis bestimmen sollte, war bei dem Hin- und Herzerren der Worte sehr wenig fest und klar ausgefallen. Bedingung stand immer in Bedingung, und in möglichst dehnbaren Ausdrücken war alles auf den siebenten Artikel des westfälischen Friedens bezogen. Nach dem stark bekräftigten Schutz für die geltende Landesreligion hieß es, den Reformierten sei alles vorbehalten, was der Frieden zu ihren gunsten ausmache, und dann wieder, die Landesgesetze sollten gegen sie nur insofern nicht gehandhabt werden, als es dem Frieden widerspreche. Jeder suchte sich am Frieden nach seiner eigenen Interpretation das für ihn Günstige heraus. Ein Zusammenleben nach allgemein anerkannter Regel hätte sich hieraus nicht begründen lassen. Man war auf gütliches Auskommen angewiesen, wozu der Charakter des bestellten Generalsuperintendenten Groß gute Aussicht gab[2]. Wenn § 2 des Artikel 7 ohne die voraufstehende Klausel galt, so hätte den Reformierten auf ihr Bitten, und wenn sie die Kosten trugen, öffentlicher Gottesdienst gewährt werden müssen. Vorerst nahm die sehr kleine Gemeinde in Kolberg am lutherischen Gottesdienste und Sakramente teil[3].

Die Inkorporation des Bistums Kammin fand ihren gültigen Abschluß im Landtagsabschied, aber überwiegend nach Vereinbarungen, die schon im Dezember 1653 fertig waren.

---

[1] Politisches Testament von 1667, bei Ranke, Preuß. Geschichte I/II S. 501.

[2] M. Fittbogen in einem Aufsatz zur Geschichte des Synkretismus in Pommern 1653—1665, B. St. 34 S. 9 und 63 f.

[3] Ebenda S. 13.

Hier erlebt man tatsächlich einmal die Umschmelzung zweier Territorien in ein einziges; daß das Bistum sehr klein und alle seine Einrichtungen den pommerschen sehr ähnlich waren, machte diese Handlung leicht ausführbar. Der Kurfürst war durch die in Osnabrück ausgesprochene Säkularisation weltlicher, erblicher Herr im ehemaligen Stiftsgebiet; das Wahlrecht des Kapitels gab es nicht mehr. Er hatte schon vor dem Landtage Herzogtum und Stift unter ein und dieselben Behörden gestellt. Jetzt kam es noch auf die Form an, wie die Stände vereint werden sollten.

Die Privilegien und ständischen Rechte wurden wechselseitig übertragen, wobei niemand merklich gewann oder verlor; ausgeschlossen von der Übertragung, wie überhaupt von fernerer Geltung waren Rechte stiftischer Stände, welche auf der früheren geistlichen Qualität des Fürstentums beruhten. Das Kapitel zu Kolberg, jenes ins bischöfliche Territorium einbegriffene zweite Kapitel des Landes, blieb in Bestand und Rechten erhalten. Das Hauptkapitel zu Kammin stand längst außer territorialem Zusammenhang mit dem Bistum.

Beide Landschaften gingen in eine über; es gab nur noch eine Ritterschaft, eine städtische Kurie; beide Kapitel bildeten einen Prälatenstand. Doch beanspruchte das Kamminer Kapitel, das Landtagsdirektorium allein zu behalten; das von Kolberg war für ein gemeinsames Direktorium. Dieser Streit wurde noch beim Abschlusse späterer kurfürstlicher Entscheidung anheimgestellt. Mit dem stiftischen Landtag fiel das Erbmarschallamt dahin; die Familie v. Ramel sollte durch den Titel eines anderen Erbamts dafür entschädigt werden und erhielt infolgedessen später den Erbküchenmeistertitel für Hinterpommern[1]. Ausnahmsweise waren stiftische Sonderlandtage noch für die Beratungen über die eigene stiftische Landkastenschuld gestattet, aber unter dem bescheidenen Namen von Zirkular-Konventen und mit eben solchen Vorkehrungen für genügende Aufsicht der Regierung, wie sie an anderer Stelle der gesamten Landschaft auferlegt wurden.

Die Bezeichnung des inkorporierten Stifts als eines Kreises, Zirkels von Hinterpommern kehrt mehrfach wieder. „Kreis“ ist auch der noch nicht sehr eingebürgerte Name für einen pommerschen Distrikt; und einem Distrikt glich dieser spätere „Kreis Fürstentum“ trotz überragender Größe einigermaßen, wenn man nämlich den Vergleich von untenher anfängt. Die Ritterschaft war hier ganz einheitlich, verfassungsmäßig nicht in sich geteilt und stand gleichmäßig unter einem Gerichte. Dies ist freilich der Punkt, welcher die Systematik verwirrt. Das eine Gericht im Bistum war das Hofgericht gewesen, und dieses war jetzt einerlei mit dem hinter-

[1] Brüggemann I S. CXVIII.

pommerschen Hofgericht. Die Ritterschaft eines Distriktes hatte zwischen sich und dem Hofgerichte regelmäßig noch ihr Landvogtei- oder Burggericht. Die stiftische Ritterschaft blieb auch künftig unmittelbar unter dem Hofgerichte und wurde insofern auf eine Linie mit den Schloßgesessenen gestellt; der Vorsprung vor den anderen war jedoch nicht so groß, da die Bedeutung jener Distriktsgerichte sich stets mehr abschwächte. Ein ständischer Beisitz im Hofgerichte innerhalb bestimmter Grenzen war endlich gewährt, aber auf die ganze jetzt vereinigte Landschaft übertragen worden.

Um Gleichheit der Lasten herzustellen, wurde das Stift zur Fräuleinsteuer verpflichtet, dafür die Bischofspächte (Zahlungen beim Regierungsantritt eines Bischofs) ihm endgültig erlassen. Nicht abgeschafft wurden dagegen gewisse Dienste von Adelsbauern bei fürstlichen Vorwerken und die Abgabe, welche Bedemünze[1] hieß; denn diese Rechte seien landesherrlich im allgemeinen, hätten nichts mit geistlichem oder weltlichem Charakter zu tun.

Die Territorialrechte waren hiernach gleichförmige, übersichtliche und konnten um so besser zusammengehalten und gegen widerstrebende Kräfte durchgesetzt werden. Viel schlimmer sah es aus um das Domanium und die Ausübung der landesfürstlichen Rechte an ihm. Die Weggabe so vieler Domänenstücke in Pfand für aufgenommene Darlehen oder andere Schulden war eine sehr drückende Tatsache; sie sollte ja mit Hilfe der Stände, aber erst im Laufe vieler Jahre, eine Abstellung finden. Außerdem gab es noch manche Fesseln, die aus den Familienverhältnissen des alten Herrscherhauses herstammten. Die ganze Verpflichtung gegen den Herzog von Croy war eigentlich eine solche. Er hatte zwar Domänenstücke im Bistum sich nicht vorbehalten, und nur als Hypotheken für die ihm versprochenen 100000 Taler waren ihm jetzt wichtige Teile der dortigen Ämter eingeräumt, ebenso wie andere aus dem ehemals herzoglichen Pommern. Aber man hatte ihm die Anwartschaft auf die ebersteinischen Lehen erneuert, die der Kurfürst sonst so gut, und voraussichtlich bald, hätte einziehen können. Seine Mutter lebte auf einem Leibgedinge, welches das ganze Amt Stolp umfaßte, und er sollte sie für seine Person hier noch beerben. So ging dies Amt bis an seinen Tod der Kammer verloren, vielleicht aber noch länger, denn es war der Herzogin Anna, ihrem Sohn und dessen etwaigen Erben als weiter nutzbares Pfand unterstellt für 40000 fl., welche ihr der Kurfürst aus Mitleid, wie

[1] Höchstwahrscheinlich Rest einer fixierten alten Bede, wie die städtische Ohrbör. Vgl. oben S. 123.



gesagt war, an Stelle einer Erbschaft aus dem Privatvermögen ihres Bruders Bogislav XIV. versprochen hatte; dabei hatte er so wenig wie sie von diesem Vermögen etwas in die Hände bekommen[1].

Auf Amt Treptow lebte unangetastet in ihrem Leibgedinge noch die Witwe Philipps II., die nun so viele Ereignisse an sich hatte vorüberziehen sehen. Bei der kurfürstlichen Besitzergreifung hatte auch Elisabeth, die letzte Herzogin, noch in Rügenwalde gelebt. Sie starb am 21. Dezember 1653. Dadurch gelangte der Kurfürst zu dem großen und unter ihrer Aufsicht wahrscheinlich gut verwalteten Amt Rügenwalde[2]. Aber ihre Erben, die schleswig-holsteinischen Verwandten, kamen mit Forderungen wegen gegebener Darlehen, Meliorationen u. a. Ihnen wurden 30000 Taler statt irgend einer sonstigen Erbschaft zugebilligt und auf zwei Vorwerke des Amts Rügenwalde eingeschrieben[3]. Früher schon, am 26. Juni 1650, war auf Neustettin Hedwig, die Witwe des Bischofs Ulrich, gestorben. Nicht lange vorher, am 8. Mai, hatte sie den Kurfürsten zum Erben ihres Privatvermögens eingesetzt. Das Amt natürlich hätte ihm so wie so zufallen müssen, kam aber vorübergehend noch in schwedischen Donatarienbesitz[4]. Mit der Erbschaft verbunden war die Verpflichtung, ein Kapital für eine Anzahl milder Stiftungen herzugeben, die sie verfügt hatte. Jedoch dies Kapital hatte er nicht; es stand unter den Kammerschulden Bogislavs, deren Betrag er erst mühsam aufbringen mußte, wenn er sie abtragen wollte, und man könnte zweifeln, ob sich die positive Erbschaft so hoch (auf 14000 fl.) belief. Jedenfalls aber bestätigte er in späteren, wirtschaftlich mehr gefestigten Jahren die Vermächtnisse[5] und gab ihnen im Amt Neustettin selbst eine Hypothek. So wurde von den nachwirkenden alten Verhältnissen die neue Landesherrschaft noch vielfach betroffen, öfter mißliebig, bisweilen auch angenehm.

Eine Zeitlang hatte der Kurfürst auf einen Zuwachs an Domanialland sein Auge geworfen, der zugleich als ein Teil

---

[1] Vertrag mit Croy vom 16. November 1650, Punkt 9.

[2] Ihr Hauptmann dort, Franz v. Güntersberg, blieb auch Hauptmann des Kurfürsten.

[3] Vertrag des Kurfürsten mit Herzog Christian August zu Schleswig-Holstein, verabredet mit dessen Mutter Eleonore. Köln 14. April 1654. Original B. R. 30 no. 6.

[4] Oben S. 187.

[5] Zweimal mit ähnlichem Wortlaut, unter den Daten Königsberg 8. März 1656 und Kleve 13. September 1661. B. R. 30 no. 6. Die Vermächtnisse (14000 fl. Kapital) dienten zur ferneren Erhaltung des von Hedwig gestifteten Hospitals in Neustettin, zur Erweiterung der höheren Schule, die auch schon früher dort von ihr gegründet war (ein Rektorat und ein Konrektorat sollen, jenes aus 2950 fl., dieses aus 2350 fl. besoldet werden), zur Aufhöhung von Predigergehältern und zu Studentenstipendien.

der Entschädigung für die preisgegebenen Landesteile gedacht war; er sollte aus der Einziehung des Kamminer Kapitels herfließen [1], genauer gesagt, der Stücke, welche zu Pommern-Stettin gehört hatten und an dem kurfürstlichen Hinterpommern haften blieben. Noch das Friedensinstrument erlaubte, daß der Kurfürst sowie Schweden ihre Anteile zu Domanialland einzögen. Hindern hätte ihn der Umstand gekonnt, daß dies Domkapitel mit dem ganzen Bau des Staatswesens so eng verbunden war. Einmal hielt der Adel ungeheure Stücke darauf, der es immer so auffaßte, als sei die Einrichtung eine Stiftung zum Vorteil für seine Mitglieder. Tatsächlich pflegten Adlige nur noch zu den Kapitelstellen zu gelangen, wenn sie durch den Staatsdienst hindurchgegangen waren, oder zuweilen, während sie noch in ihm standen. So hatte die Landesherrschaft ihrerseits kaum geringeren Vorteil davon, da ihr ein Teil der Besoldung und späteren Fürsorge für die Beamten abgenommen wurde; auch war die Verteilung der Stellen in ihrer Hand. Der Kurfürst, der das einzelne wohl erst nach und nach erfuhr, sagte schon 1647 dem Adel den Bestand des Kapitels zu, mit der Bedingung, daß Schweden einwillige [2]. Dies geschah; im Grenzrezeß erklärten beide Parteien, ihr Recht für jetzt nicht ausüben zu wollen. Der Kurfürst ließ es sich nur angelegen sein, die Möglichkeit weiter auszubauen, daß die Pfründen statt Soldes schon bei laufender Amtszeit und nicht erst als Pensionen vergeben würden. Machte man davon recht weitgehenden Gebrauch, so kam man annähernd zu demselben Nutzen, welchen eine Einziehung gebracht hätte.

Die Propstei des Kapitels, deren wichtigste Güter um Kuckelow lagen, war dem sonstigen Bestande etwas entfremdet worden, seitdem sie Bogislav XIV. einer fürstlichen Person zugewendet hatte, dem ihm verschwägerten landflüchtigen Herzoge Wilhelm von Kurland [3]. Seit dessen Tode im Jahre 1640 war sie unbesetzt; Philipp v. Horn sollte sie erhalten, starb aber vor der Einführung. Nun fußte der Kurfürst auf dem Präzedenzfall und vergab sie an den Herzog von Croy (1653 oder Anfang 1654), der darüber selbst bereits eine Art Zusage von seinem Oheim Bogislav erhalten hatte [4]. Eine Verwendung im landesherrlichen Interesse war dies, nicht sowohl, weil Croy dem Kurfürsten dynastisch nahe stand, als

---

[1] Bär, Einleitung S. 163.

[2] Zusage an Balzer Magnus v. Wedel in Kleve, August 1647. Bär, Einleitung S. 165.

[3] Urkunde über die Verleihung Stettin 21. Dezember 1628, abschriftlich in der v. Bohlenschen Sammlung I no. 704. Wegen Kurland vgl. allg. deutsche Biogr. XIII, 540 f.

[4] Erwähnt im Vertrag zu Köln vom 16. November 1650 Punkt 6; für die nächste Erledigung wurde ihm die Propstei aufs neue zugesichert.

weil die Propstei damit zu dem Preise geschlagen wurde, um den der Kurfürst ihm seine beanspruchten Rechte am Bistum abkaufte. Der Landtag bekümmerte sich um die Angelegenheit; im Abschiede wurde versprochen[1], daß die Propstei später nur wieder jemandem aus der Ritterschaft übertragen werden solle. Die Propstei Kuckelow wird seitdem immer als ein besonderer Bestandteil des Landes neben dem Kapitel aufgeführt.

Bei der Annäherung des Extraditionstermins gab der Kurfürst an einzelne Männer Aufträge[2], nach erfolgter Extradition sofort in den Ämtern für ihn Besitz zu ergreifen, und zwar nicht nur in denen, die er ganz oder teilweise für sich haben konnte, sondern auch dort, wo Pfandinhaber das ganze Amt noch weiter einnehmen sollten, wie in Belgard und Pyritz; auf die Ämter der Witwen erstreckte sich dies nicht. Die Beauftragten waren die für jedes Amt in Aussicht genommenen Hauptleute, für die verpfändeten Ämter ein benachbarter Hauptmann. Sie sollten mit Unterstützung eines Notars genaue Verzeichnisse, erstens vom augenblicklichen Bestande an Vorwerken, Hufen, Bauern und allem anderen, zweitens von sämtlichen alten fürstlichen Gerechtsamen aufnehmen und zur Regierung einschicken. Was nicht in Pfand bleiben mußte, sollten sie „in wirkliche Possession und Verwaltung nehmen". Ein kurzer Aufschub im wirklichen Beginnen der ökonomischen Arbeit[3] war für Kolbatz, Saatzig, Marienfließ vorgesehen. Wir hatten oben Anlaß zu mutmaßen, daß hier mit den abziehenden Donataren noch nicht alles ganz geschlichtet war, z. B. was sie mitnehmen oder was sie dalassen sollten. Der Zweck dieser Kommissionen war, daß der Kurfürst sogleich eine Übersicht seiner Rechte aufstellen und auch diese Rechte überall erklären lassen wollte, obschon er sie an manchen Stellen für geschehene Gegenleistungen noch auf einige Zeit aus der Hand geben mußte[4].

2. Die Zentralbehörden.

In welchen Formen die Regierung der neuen Provinz geführt wurde, war das, was den Kurfürsten nächst der all-

[1] Auserl. Sg. S. 95.

[2] Konzept Runges, undatiert, sicher vom Mai 1653, St.-K. T. 35 no. 9. Wahrscheinlich sind dies die bei Wehrmann II, 159 erwähnten Kommissare.

[3] Schulzen, Vögte sollten „ad interim, bis das Amt recht bestellet werden kann", aufpassen, daß kein Schaden geschehe.

[4] Im Juni liefen von vielen der Beauftragten die Inventare bei den pommerschen Regierungsräten ein. — Ein etwas summarisches Verzeichnis von fünf Ämtern, wohl nur Auszug aus den Inventaren, bei den Landtagsakten von 1653 (St. T. 94 no. 156a vol. I). Die Inventare selbst scheinen nicht erhalten.

gemeinen Kenntnis von seinen Rechten notwendig am meisten berührte. Einige wichtige Rechte bestimmten sich sogar erst aus dem, was in der Regimentsverfassung mit den Ständen vereinbart war. Es mag gleich hier zusammengestellt werden, wie in ihr die landesherrlichen Rechte in bezug auf die Regierung umgrenzt wurden.

Zunächst muß noch einmal betont werden, daß die Stände es durchgesetzt hatten, die Verfassung selbst unter die Landtagsberatungen zu ziehen. Somit floß sie nicht aus einer Quelle rein landesherrlicher gesetzgeberischer Gewalt her, sondern alles in ihr beruhte auf einem Vertrage zwischen den beiden Teilen der landesherrlich-ständischen Doppelgewalt. Es kam nun noch darauf an, wie weit dem Landesherrn auf dieser Grundlage exekutive Selbständigkeit gelassen war. Die Forderung der Stände, an der Ernennung der höchsten Beamten mitzuwirken, war ohne schweren Kampf beseitigt worden[1]. Der Kurfürst übte die Ernennung der Beamten allein aus, mit einziger Ausnahme des Superintendenten oder, wie er jetzt öfter hieß, des Generalsuperintendenten; über dessen Berufung verpflichtete er sich, nach altem Brauche[2] die Stimme der Landschaft zu hören und zu beachten, wenn schon dies das erstemal in den unklaren Verhältnissen nicht geschehen war. In der Freiheit der Wahl seiner Beamten war er aber doch sehr eingeschränkt durch die Bestimmungen über das Indigenat. Diese gingen im allgemeinen dahin[3], daß „zu den vornehmen Ämtern“ nur eingeborene Landeskinder befördert werden sollten. Man muß unter den „vornehmen“ Ämtern die eigentlichen, dezernierenden Amtsstellen bei allen Behörden verstehen. Es werden darin noch ein engerer und ein weiterer Kreis unterschieden. Für solche Stellen nämlich, bei denen es in der Regimentsverfassung einzeln angemerkt ist, soll das Indigenat unbedingt gelten; dies sind, wenn man zusieht, stets die notwendig adligen Stellen. Für die anderen dagegen, die bürgerlich besetzt werden können oder müssen, ist eine Milderung angebracht; zu ihnen dürfen Auswärtige, die sonst schon im Dienste des Kurfürsten gestanden haben, befördert werden; aber dann müssen die Stände vorher Mitteilung erhalten, und wenn sie „etwas Erhebliches“ einzuwenden haben, muß darauf Rücksicht genommen werden. Also eine feste Zahl von Ämtern und darunter stets die höchsten und leitenden bleiben unbeeinträchtigt dem landsässigen Adel offen. Nach dem Wortlaute ist in einigen Fällen der vorpommersche Adel nicht streng ausgeschlossen; es heißt dort nicht ausdrücklich: Adel

[1] Oben S. 220.

[2] Vgl. oben S. 113.

[3] So zusammengestellt in Regimentsverfassung, Titel 4, und gleichlautend in der Antwort auf die zweite Erinnerung aller Stände, Landtagsabschied, Auserl. Sg. S. 84 f.

„dieser Lande“ oder „dieser pommerischen Regierung“. Doch zeigen die Verhandlungen nicht, daß die Stände auf solche Fassung Wert legten[1] und daß sie überhaupt mehr als eine bequeme Kürze ist. Es wird immer richtiger sein, die Weitherzigkeit der Stände so gering als möglich anzuschlagen; sie baten z. B. ausdrücklich, von den Kapitelstellen, die der Kurfürst zu vergeben habe, schwedische Untertanen fernzuhalten[2]. In Ämter, für welche das Indigenat nicht als unumgänglich hingestellt ist, darf der Kurfürst nun hingegen Leute hineinbringen, die ihm anderswo gedient haben, vorbehalten ein ständisches Prüfungsrecht über ihre Vergangenheit und die Gründe ihrer Versetzung. Von einer Anwendung dieser Vorschriften auch auf die militärischen Beamten, wofür die Stände in ihrer Erinnerung eingetreten waren, steht in der Entscheidung kein Wort. Daß ferner alle Beamten auf die Augsburger Konfession verpflichtet sein sollten, hatte keine dem Kurfürsten widerwärtige Bedeutung, da er ausdrücklich erklärt hatte[3], die Augsburger Konfession von 1530 sei die Grundlage auch seines reformierten Bekenntnisses.

Die neue Regimentsverfassung schließt sich dem Einteilungsschema der alten genau an, ist aber im Texte ein vollständig neues Werk. Selten einmal nimmt sie den Wortlaut selbst auf, der in dem Falle formelhafte Bedeutung hat. Sie ist bisweilen breiter, dann aber wieder an Stellen, wo auch die alte Verfassung nicht wortreich ist, noch kürzer und undeutlicher, so daß sie gelegentlich eine Besonderheit ganz zu verwischen scheint, man kann nicht einmal sagen, ob absichtlich. An einem Falle werden wir dies näher auszuführen haben. Die einzelnen Behörden kommen an folgenden Stellen vor. Der Regierung sind gewidmet Titel 4 bis 6, dem Hofgericht Titel 7, daran ist in Titel 8 ein Überblick der lokalen Gerichtsinstanzen gehängt, Titel 9 spricht von der Ökonomieverwaltung sowohl an der Zentralstelle wie auf den Domänenämtern. Wir greifen zunächst die Regierung, das Hofgericht und die zentrale Ökonomiebehörde (Amtskammer) heraus und fügen ein Wort über das Konsistorium hinzu, über welches ein Titel (2) hinter die Bestimmungen über die Religion eingerückt worden ist.

---

[1] Ebensowohl könnte man vermuten, daß der Kurfürst diese weitere Fassung wünschte. Er hatte einen Vorpommer, v. Thun, in der Regierung (allerdings an einer Stelle, für die Indigenat nicht als notwendig gefordert ist) und erwartete vielleicht, daß gerade Vorpommern sich häufiger in seinen pommerschen Dienst drängen würden.

[2] Sie setzten die gleiche Politik von den Vorpommern voraus. Achte allgem. Erinnerung und Antwort, Auserl. Sg. S. 81 und 86.

[3] Im Nebenrezeß, vgl. oben S. 228.

a) Die Regierung.

Zum Orte für das Regierungskolleg und für die Behörden überhaupt war schon Ende 1650 Kolberg bestimmt worden. Den Ausschlag zu dieser Wahl gab Kolbergs Lage an der See und seine militärische Festigkeit, welche jetzt durch die Garnison zu einer jeden Augenblick wirksamen gemacht wurde. In den Gutachten [1], die sich der Kurfürst vor der Wahl hatte vorlegen lassen, waren das beides stets die hauptsächlichen Gründe für Kolberg. Auch lag die Stadt einigermaßen in der Mitte der Längenausdehnung Hinterpommerns. Die Besatzung bestand aus vier Kompanien nebst Artillerie und war bis jetzt die einzige im Lande. Unmittelbar bedeutsam konnte die Seelage werden, wenn der Kurfürst sich in Königsberg aufhielt, und der Verkehr zu Wasser unter Umständen schneller und mit Vermeidung des polnischen Zwischenlandes erfolgen konnte.

Die Baulichkeiten für die Amtsführung der Behörden fanden sich im großen und ganzen schon vor, mußten aber verändert und erweitert werden. In kurfürstlichem Eigentum war hier „nur ein schlechtes Wesen als der Bischofshof genannt“ [2]. Daran stießen aber der Propsthof des Kolberger Kapitels und das städtische Syndikathaus; beide wurden angekauft [3] und mit dem erstgenannten zusammen für die vier Behörden eingerichtet [4]. Weiter unternahm man es, für die höchsten Beamten Wohnhäuser zu erhandeln oder, wie für den Statthalter, neu zu erbauen; alles wurde nur sehr langsam fertig.

Des Statthalters Haus verfehlte seine Bestimmung. Seit Horns Tode sah der Kurfürst von einem Statthalter für Pommern ab. Nach der Verfassung von 1634 war der Statthalter das verbindende Glied, welches die drei Landesteile mit ihren

---

[1] St.-K. T. 35 no. 5. Ein wichtiges über die Wahl zwischen Kolberg und Köslin von Heydebreck, undatiert. Verschiedene über andere vorgeschlagene Städte (z. B. Stargard), mit oft äußerst weithergesuchten Gründen. — Vgl. auch oben S. 182 und 196.

[2] Gutachten Heydebrecks, soeben angeführt.

[3] Heydebreck an Kurf. Stettin 18. April und 10. Juli 1652. B. R. 30 no. 31. Dem Kapitel wurde nicht bar bezahlt, vermutlich auch der Stadt nicht, da eine Summe dafür in der Vorlegung der Bedürfnisse an den Landtag nicht vorkommt.

[4] Ein Verzeichnis der nötigen Räume in St.-K. T. 35 no. 5 enthält:

für Regierung: 1 Konventstube, 1 langer Saal zum Landtag;
für Hofgericht (hier sehr altertümlich „Kanzlei“ genannt): 1 großer Gerichtssaal, 1 Stübchen für Liquidationen u. dgl,;
für die Ökonomie: 1 Beratungsstube, 1 Zimmer für Land-, 1 für Hausrentei;
für Konsistorium: 1 Stube;
ferner für die beiden ersten je ein Aktengewölbe, für die beiden letzten je eine Aktenkammer, und womöglich noch Räume für einen Kanzlisten und einen Renteidiener.

einzelnen Regierungen zusammenhielt. Aber hatte dieser Statthalter der pommerschen Verfassungsgeschichte nicht mehr recht seinen Platz, so war im Hause Brandenburg seit langem die Gewohnheit ausgebildet, solche seiner Territorien, in denen sich der Hof gerade nicht befand, durch Statthalter regieren zu lassen. So war auch die Stellung Horns gedacht gewesen. Man kann die Gründe, warum der Posten nicht wieder besetzt wurde, unschwer zusammensuchen, obwohl sie, so viel man sieht, nirgends überliefert sind. Pommern war geographisch mit den Marken verbunden, also ein stetiger Zusammenhang mit ihrer obersten Leitung besser möglich als in abliegenden Gebieten wie Kleve, Preußen, selbst Halberstadt. Aber noch ein weiteres bietet sich dar. Vermöge der eigentümlichen Verfassungsentwicklung in der letzten Herzogszeit war im Präsidentenamt eine zusammenhaltende Aufsichtsstellung gegeben, sehr ähnlich derjenigen, die man dem Statthalter anweisen wollte. Beide Ämter nebeneinander zu führen, war vom Kurfürsten nie geplant, zu Horns Lebzeiten ein Präsident gar nicht ernannt worden. Die vertiefte Kenntnis von dem Sinne dieses Amtes, die mit der Bearbeitung der Regimentsverfassung erwuchs, reifte die Absicht, es bei ihm bewenden zu lassen. Im ersten schriftlichen Entwurf, dem aus Küstrin von September 1653, wird schon nur noch vom Präsidenten gesprochen. Rücksichten der Ersparnis, kann man wohl vermuten, entschieden für Beibehaltung des geringeren Amtes. Erst später wurde doch ein Statthalter eingesetzt; der erste wurde wohl der Herzog von Croy 1665 [1].

Am 21. Juli 1654 wurde Ewald v. Kleist als Präsident durch Löben, der mit nach Kolberg gekommen war, nun endlich förmlich eingeführt [2]. Er stand von da ab an der Spitze der provinzialen bürgerlichen Behörden. Zunächst und im engeren Sinne hatte die allgemeine leitende Behörde, welche schlechthin Regierung hieß, in ihm ihren Vorgesetzten.

Die Regierung zählte sechs Mitglieder. Auf den Präsidenten kam in der Ordnung der Kanzler; dann folgten die beiden Vorsteher der anderen Hauptbehörden, der Hofgerichtsverwalter und der Ökonomiedirektor; schließlich waren noch zwei Regierungsräte eingestellt, derenthalb jedoch sogleich Vorsehung getroffen war, daß sie nach Bewältigung der ersten gehäuften Arbeitslast wieder abgeschafft werden könnten. Man erkennt das ziemlich genaue Abbild desjenigen Teiles des Regierungskollegs von 1634, welcher in Stettin seinen dauernden Sitz hatte, während damals der Statthalter ab- und zureiste, und die wolgastischen Mitarbeiter bei gewöhnlichem Lauf der

[1] Wehrmann II, 158.
[2] Regierungsräte an Kurf. Kolberg 22. Juli 1654. St. T. 79 no. 74 b.

Dinge in ihrer engeren Regierung verblieben. Wie jener Teil der alten Behörde für die stettinischen inneren Sachen durchaus in seiner Abgeschlossenheit zuständig gewesen war, so war es für die hinterpommerschen inneren Sachen die jetzige Regierung. Hatte die alte Behörde, vervollständigt oder in derselben Beschränkung, die außerpolitischen Geschäfte für Pommern geführt, so war daran in der alten Art und Weise nicht mehr zu denken. Denn für die dynastisch vereinigten hohenzollerschen Länder war nur eine einheitliche Politik nach außen, vom dynastischen Standpunkt wenigstens, möglich, und die Initiative dazu durfte nur vom Fürsten und der Behörde, die Zuständigkeit für seine gesamten Besitzungen genoß, dem geheimen Rate, ausgehen. Demnach ist für die pommersche Regierung jetzt die allgemeine Leitung im Innern und die Aufsicht über die anderen Behörden besonders eindringlich betont.

Das Personal sondert sich in drei Bestandteile. Präsident und Kanzler sind aus der übrigen Masse stark herausgehoben. Zwar ist von ihnen beiden der Präsident wieder der übergeordnete, aber auch der Kanzler hat Macht, allen Räten, nicht nur denen der Regierung, Aufträge zu geben, denen sie sich unterziehen sollen. Die Aufsicht über die anderen Behörden haftet an diesen beiden Personen im besonderen; und sehr natürlich; gehörten doch die folgenden beiden Beamten als Spitzen der zwei wichtigsten anderen Behörden mit unter die, über welche die Aufsicht verhängt war. Diese sind eine zweite Schicht im Personal der Regierung, die dritte dann die beiden einfachen Regierungsräte, die als Hilfskräfte nicht für ganz notwendige Bestandteile angesehen werden.

Die Regierung in ihrer Gesamtheit soll alle vorfallenden Sachen wahrnehmen, die fürstliche Rechte, Regalien, Hoheiten betreffen; besonders genannt sind Land-, Polizei-, Lehn- und Konfirmationssachen; die Landesgrenzen soll sie in acht nehmen. Ist dann weiter der status provinciae publicus als ihr Gebiet aufgeführt, so kann damit in allgemeiner Weise nur abermals die ganze innere Politik gemeint sein; das einzige, was von der äußeren Politik hineinspielt, ist die Wahrnehmung der besonderen Landesinteressen auf Reichs- und Kreistagen, bei der die Regierung indessen auch nur unter Bevormundung des Kurfürsten handeln soll.

Von allen Geschäften muß wöchentlich Relation eingeschickt werden; die Entscheidung des Kurfürsten ist über alles abzuwarten, wogegen er schnelle Erledigung der Einläufe verspricht. So war die Verbindung mit seiner Person und beratenden Umgebung straff, die Vollmacht knapp. Daher kam auf die Form der Unterzeichnung durch die Räte nicht viel an. Verordnungen, Lehnbriefe, Lehnkonsense will er, [illegible] er nicht im Lande ist, nicht selbst unterschreiben; dies

sollen dafür der Präsident und Kanzler[1] sowie der ausfertigende Sekretär tun.

Kein Beamter, weder von der Regierung noch einer anderen Behörde, soll ohne Wissen des Kurfürsten Dienste oder Verpflichtungen bei anderen Mächten haben. Für den Präsidenten gilt, daß er „aus gräflichem oder uradeligem Stande in dieser pommerischen Regierung geboren“ sei. So soll der Regel nach auch mit dem Kanzleramte der pommersche Adel nicht übergangen werden, sonst ein landeserfahrener graduierter Bürgerlicher die Stelle erhalten. Für jetzt bekleidete sie noch Friedrich Runge. Die beiden Regierungsräte waren, ohne daß etwas Festes darüber ausgemacht gewesen wäre, ein Edelmann und ein Bürgerlicher, Georg Andreas v. Thun und jener Dr. Matthäus Braunschweig, welcher 1650 ursprünglich zum Konsistorialdirektor angenommen war.

Präsident und Kanzler führen die Aufsicht über alle Behörden und Beamten, die irgendwo im Lande angestellt sind. Ihre disziplinare Befugnis erstreckt sich auf eine Rüge, wo sie Mängel bemerken. Erfolgt auf dies „Erinnern“ keine Besserung, so müssen sie an den Hof berichten. Diese Aufsicht ist eine von den wenigen Amtstätigkeiten, die nicht kollegialisch betrieben werden. An sich gehört sie ins Fach des Präsidenten, dem sie der Kanzler vertretungsweise abnimmt. Für den Präsidenten bleibt nach dem älteren Gebrauch eine besondere Aufsicht im Hofgericht; bei hervorragenden Gelegenheiten, nämlich auf den feierlichen sechs Rechtstagen und in besonders wichtigen Verhören, soll er den Vorsitz übernehmen. Der Kanzler soll dann auch teilnehmen, aber nur nebenbei, wenn er nicht sonst beschäftigt ist.

Von seiten dieser beiden Beamten ist ausnahmsweise auch ein selbständiger Entscheid ohne vorherige Anfrage bei der Berliner Regierung zugelassen, wie er ja in manchen Fällen unumgänglich werden mußte. Die Festsetzung hierüber, die in dem augenblicklich besprochenen Titel fehlt, müssen wir aus dem Titel über Ökonomiewesen herübernehmen, wo die Kammer in eiligen Sachen auf Verordnungen und Entscheidungen des Präsidenten und Kanzlers verpflichtet wurde.

Persönlicher Erledigung des Kanzlers fallen im besonderen die „Lehns- und Konfirmationssachen“ zu, wie die Regimentsverfassung es ausdrückt, also die Regierungshandlungen in bezug auf Lehnsverhältnisse, in denen der Fürst Lehnsherr ist, nicht etwa die Entscheidung von Lehnsprozessen, die dem Hofgerichte gehört. Konfirmationen der Lehen bei einem Wechsel, sei es in der Person des Lehnsherrn oder der des

[1] Wenn beide abwesend sind, der stellvertretend dirigierende Rat und der älteste unter den übrigen Räten.

Belehnten, machen einen Hauptteil dieser Geschäfte aus und bringen überwiegend mechanische Schreibarbeit. Wenn wichtigere Sachen kommen, die eine Entscheidung verlangen [1], so sind sie nicht davon ausgenommen, in den Wochenberichten dem Kurfürsten unterbreitet zu werden. Der Kanzler behielt hier eine in Pommern für ihn herkömmliche Obliegenheit; wie bisher sollten auch die daraus fließenden Sporteln an ihn und das Kanzleipersonal verteilt werden [2].

Keine Fortsetzung fand im Wortlaute der Regimentsverfassung das im früheren Zusammenhange besprochene Archiv, wir meinen die unter diesem Namen gehende Verwaltungsjurisdiktion, welche ebenfalls der Kanzler, mit allmählich wachsender Unterstützung des Archivars, in Händen gehabt hatte. In Berlin war diese Einrichtung unbekannt, obwohl die sich soeben durchsetzende Rechtsprechung des geheimen Rats [3] viel Verwandtes hat. So wurde von Berlin her. dieser Punkt nie angeregt; in der Verfassung von 1634 war er so knapp angedeutet, daß er übersehen werden konnte; die Stände hatten keine Ursache, darauf zu dringen; so brachte ihn denn Runge in seine Ausarbeitung nicht hinein, wenn er gleich als alter Rat davon Kenntnis hätte haben müssen. Stand in der alten Verfassung doch immerhin etwas von Parteiensachen, die der Kanzler zur Entscheidung bringen solle, so hieß es jetzt nur, er solle auf das Archiv „fleißige Acht haben“, was doch niemand in jenem prägnanten Sinne des Ausdrucks „Archiv“ deuten konnte. Wenn daneben Präsident und Kanzler angewiesen waren, die fiskalischen Sachen überall zu befördern, so besagte das für das Archiv auch nichts; denn fiskalische Sachen wurden in Pommern im Hofgericht entschieden, nicht im Archiv [4]. Die Tendenz der Verwaltungsjurisdiktion war durch das alles nicht gefährdet; diese konnte sich nun, entsprechend der brandenburgischen Entwicklung, in der Amtskammer ausbilden.

Der Archivar ist nach dem Verzeichnisse der Eidesablegung bei der Introduktion [5] eine Person mit dem Lehnsekretär, ein Zeichen, daß man ihn mit Archivsachen nicht sehr belasten wollte; ein Registrator ist auch angestellt. Der besondere Sekretär für Lehnsachen ist eine brandenburgische

---

[1] Eine Zusammenstellung dessen, was hier in Betracht käme, für die Neumark und das Ende des 16. Jahrhunderts bei Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtentums I, 164. Der neumärkische Kanzler hat hierin dieselben Aufgaben, wie der pommersche, allerdings damals eine sehr viel selbständigere Entscheidung.

[2] Vgl. oben S. 108. 116.

[3] Isaacsohn II, 214 ff. — Bornhak, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts I, 314 f.

[4] Oben S. 106.

[5] Am 21. Juni 1653. J. v. Bohlen, Erwerbung Pommerns usw. S. 125.

Einrichtung, die sich in Pommern vorher kaum bemerkbar macht. Außerdem erhalten Regierung, Hofgericht, Amtskammer und Konsistorium je einen Sekretär. Die Kanzlei des Hofgerichts ist die reichhaltigste; hier gibt es noch den Protonotar mit seinem Substituten und drei Kanzlisten; die Regierung scheint zwei Kanzlisten haben zu sollen. Weiter untergeordnetes Personal ist in dem Verzeichnisse nicht aufgeführt.

b) Das Hofgericht.

Das Hofgericht wurde genau wieder in den Zustand der herzoglichen Zeiten versetzt bis auf eine Änderung in der Zahl der Mitglieder und den jetzt gewährten Beisitz einer ständischen Abordnung; in letzterem war es dem alten stiftischen Hofgerichte ähnlicher. Da es den weitaus größten Teil von dem Bezirke des stettinischen Hofgerichts und den des stiftischen zusammen umfaßte, so war eine Vermehrung der Mitglieder geboten. Neben dem Verwalter wurden sechs Assessoren und zwei Referendare gleich zu Anfang angestellt, eine Zahl, welche den Bestand des früheren Stettiner Gerichts um zwei Assessoren überstieg. Die Regimentsverfassung band den Kurfürsten an keine Zahl, machte aber über die Zusammensetzung aus, daß immer ein Teil aus pommerschem Adel, ein Teil aus dem Bürgerstande sein solle; allein das gleiche Verhältnis, das bestand, sollte nicht die notwendige Regel bilden, sondern vom Kurfürsten wurde eine gelegentliche Verstärkung des Adels um eine Person in Anspruch genommen. Für den Verwalter war Adel und Abstammung aus dem kurfürstlichen Pommern vorgeschrieben. Matthias v. Krockow war, als die Verfassung publiziert wurde, längst nach Pommern zurückgekehrt und hatte sein Amt angetreten[1]. Einige der bürgerlichen Beisitzer ermangelten des Doktorgrades[2]. Sie waren durch Konnexionen lange im voraus angenommen; einer, Joachim Praetorius, hatte bei den Stettiner Grenzverhandlungen als Sekretär gedient und war nun zum Rat aufgerückt. Da die Stände geltend machten[3], daß in Pommern ungraduierte Bürgerliche in Hofgerichtsstellungen nicht zugelassen seien, so wurde versprochen, daß die betreffenden noch den Grad annehmen sollten.

Der Präsident der Regierung gehörte nach der obigen Darstellung[4] teilweise auch ins Hofgericht, so wie der Hof-

---

[1] Runge führte ihn Anfang September 1653 ein, vorübergehend in Kolberg anwesend.

[2] Der Landtagsabschied spricht von einer Mehrzahl; nach dem Register der Eidesablegung war nur Praetorius ungraduiert.

[3] Abschied 1654 im dritten Hauptpunkte. A. Sg. 78.

[4] Oben S. 243.

gerichtsverwalter ins Regierungskolleg. Die Hofgerichtsräte aber im ganzen zu Regierungsberatungen heranzuziehen, was noch die Verfassung von 1634 freiließ, dazu war jetzt keine Möglichkeit gelassen; endlich war jetzt hier die Scheidewand aufgerichtet[1].

Die Errungenschaft der Stände, daß ihren Landräten ein Beisitz bei wichtigen Verhandlungen des Hofgerichts gestattet war, wurde auf folgende Formen hier näher bestimmt. Zu den drei feierlichsten Rechtstagen, nicht zu andern Gelegenheiten, durften sich vier Landräte einfinden, die ganz im Charakter von Assessoren der Aktenrelation beiwohnten, nach den ordentlichen Assessoren und dem Verwalter ihre Stimmen abgaben und anhörten, wenn das Endurteil eröffnet wurde. Mit vielen Worten war Vorkehrung getroffen, daß keine Durchstechereien daraus entständen. In Sachen ihrer selbst oder naher Verwandten und Freunde, aber sogar auch, wenn für sie oder ihre Verwandten eine der vorliegenden gleiche Sache schwebte, sollten sich diese landrätlichen Beisitzer des Urteils enthalten; Wahrung des Geheimnisses und strengste Rechtlichkeit war außerdem eingeschärft; und sollten sich andauernde Mißstände herausstellen, welche dem Laufe der Justiz schadeten, so behielt sich der Kurfürst vor, das „beneficium“ wieder aufzuheben. Der letztere Ausdruck ist das Siegel unter die ausgesprochene Meinung des Kurfürsten, daß die Stände einen Anteil am fürstlichen Rechte der obersten Jurisdiktion im Lande dadurch nicht erlangt hätten. Die vier beisitzenden Landräte wurden einer von den Ständen dauernd bestimmten Anzahl von zwölfen entnommen, die wieder ein engerer Kreis unter den gesamten Landräten waren; je drei stellten die Prälaten und Städte, sechs die Ritterschaft. Abwechselnd sollte jedesmal der dritte Teil einberufen werden, so daß in einem Jahre die Reihe herum war. Das Zugeständnis kann als ein Opfer angesehen werden, das der Kurfürst der ihm so wichtigen durchgehenden territorialen Gemeinschaft des Stiftes und des Herzogtums darbrachte. Die Stiftsstände waren ganz hartnäckig darauf erpicht; die übrigen, welche das Recht vorher nicht ausgeübt hatten, hätte er vielleicht noch davon abgebracht; aber er ließ sie nun alle daran teilhaben.

Die Hofgerichtsordnung galt nach wie vor. Es war aber geplant, sie mit allen ihren Anhängseln (Visitationsbescheid[2], Conclusa Sedinensia[3] usw.) zu revidieren. Diese Revisionen neben der der alten Konsistorial-Instruktion wurden durch den Landtagsabschied einem ständischen Ausschusse von elf

---

[1] Bisweilen wird ein Hofgerichtsrat noch kurz Hofrat genannt; die Bequemlichkeit ist der Erhaltung des alten Ausdrucks günstig.
[2] Oben S. 20 ff.
[3] Oben S. 23.

Personen, meist Landräten, zur Vorbereitung übergeben. Für eine große Anzahl zur Polizei gehöriger Ordnungen, die man teils revidieren, teils neu errichten wollte, war ein zweiter Ausschuß von vierzehn Personen aus den Ständen ernannt. Jeder Ausschuß sollte zuerst, wofür zwar Zeit und Ort noch nicht bestimmt waren, unter sich zusammenkommen, Entwürfe machen und sie der Regierung einschicken. Früher pflegten solche Ausschüsse sogleich mit den Hofräten zusammen zu arbeiten. Wenn die Regierung die Entwürfe annehmbar fand oder in annehmbare Gestalt redigiert hatte, so sollten dann die Distrikte ihre Stimmen abgeben, und mit Hilfe der Gesamtstände die Arbeiten einen letzten Abschluß finden [1]. Hier hat man noch einmal den ganzen Apparat der blühenden Ständezeit vor Augen.

c) Die Amtskammer.

In der Regimentsverfassung kommt der Name Amtskammer noch nicht vor; es wird dafür einfach Kammer gesagt; aber gleichzeitig [2] und bald darnach ist er schon gebräuchlich und wird es seitdem immer mehr. Der Name war heimisch in Brandenburg, und von brandenburgischen Analogien eingegeben ist auch vor allem eine Änderung, die gegenüber den altpommerschen Zuständen vorgenommen ist. Der Landrentmeister erscheint im Titel über das Ökonomiewesen gar nicht mehr als Mitglied der Kammer und ist ohne Ratsrang, während er im alten Pommern manche Zeit die Hauptperson in der Kammer gewesen war und, wenn er später in Würden vor adligen Kollegen sank [3], doch z. B. in der Verfassung des Ökonomierats 1627 unzweifelhaft noch als Kammerrat geführt wurde. Das Personal der neuen Amtskammer war unter den Entwürfen der Regimentsverfassung zum ersten Male genauer umgrenzt in der Resolution des Kurfürsten vom 1. Februar 1654. Er hatte dabei, da die pommersche Verfassung von 1634 oberflächlich über die ökonomischen Dinge hinwegging, die brandenburgischen Zustände vor Augen. Hier bestand eine Scheidung in Kammer und Rentei, die in solcher Art im pommerschen Herzogsstaate kein Gegenbild findet, und der „Hofrentmeister“ stand außer und neben der Amtskammer in

---

[1] Bestimmungen und Namenslisten A. Sg. 79 f.

[2] Z. B. schon 18. Juni 1654 schreiben Kammerräte und Landrentmeister an den Kurfürsten wegen des Siegels, welches „das collegium oeconomicum oder die Amtskammer“ nötig habe. Antwort des Kurfürsten, an Amtskammer und Landrentmeister gerichtet, Köln 27. Juni. B. R. 30 no. 31.

[3] Oben S. 109.

nicht fest bestimmtem, jedenfalls nicht sehr engem Verhältnis [1]. Demnach schrieb der Kurfürst für Pommern vor, es genüge in der Kammer ein Direktor und ein weiterer Kammerrat. Der Titel der Regimentsverfassung über Ökonomiewesen wurde später im Landtage in der ausnahmsweise sorgfältigen Art behandelt, daß die Stände einen erweiterten Entwurf nach Hofe einschickten und der Kurfürst nochmals ausführlichste Entscheidung übersandte [2]; so hatte Runge gar nicht Raum, die alte Stellung des Rentmeisters irgendwo in seinen Konzepten geltend zu machen, wenn er sich ihrer etwa entsann. Mit Bewußtsein scheint man den Posten nicht erniedrigt zu haben, denn in den verlangten Berichten der Kammer und anderen Handlungen tritt der Landrentmeister in ansehnlicher Stellung hervor. Außer ihm fehlt aus der Zahl der früheren vier Kammerräte der Hofmarschall, den es überhaupt nicht mehr gibt.

Das Ratspersonal der Kammer bestand also augenblicklich nur aus dem Direktor und einem einfachen Kammerrat. Beide mußten Eingeborene von Adel sein. Es waren derzeit Jakob v. Heydebreck und Adam v. Podewils. Der Direktor hieß nach älterer Mode Direktor der Ökonomie, nicht der Kammer, und führte zugleich noch den Titel eines Schloßhauptmanns mit Rücksicht darauf, daß er das Domänenamt der Residenz Kolberg verwaltete; er hatte Sitz in der Regierung. Einem zweiten Kammerrate war für den Fall, daß die Geschäftslast seine Hinzufügung nötig machte, eine Stelle offen gehalten. Die Kammer hatte namentlich die Domänen unter ihrer Aufsicht. Die Hauptleute waren ihr unterstellt [3]. Der Direktor in Person sollte jährlich die Ämter visitieren, wenn es ihm gut schiene auch öfter. Ferner sollte dann die Kammer auch von allen andern Einkünften die abschließenden Rechnungen, jährlich oder vierteljährlich, entgegennehmen, nachdem sie sich schon monatlich durch eingelieferte Auszüge von den Einnahmen überzeugt hatte. Auszuzahlen hatte sie ohne weiteres nur die Gehälter der pommerschen Beamten, anderes nur auf direkte Assignationen hin, welche vom geheimen Kämmerer des Kurfürsten unterschrieben waren. Wenn ausnahmsweise in Notfällen Präsident und Kanzler etwas verordneten und den Nutzen davon glaubhaft zeigten, dann sollte freilich die Kammer dem Folge leisten.

---

[1] Ihm war soeben 1650 Ratsrang in der Amtskammer erteilt worden, aber noch nicht mit rechter Konsequenz. K. Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen von 1640 bis 1697 Bd. I, Einleitung S. 158. 160 f. 173.

[2] Das erste erwähnt oben S. 222. Die Entscheidung ist vom 20. April 1654.

[3] In einem allgemeineren Sinne auch der Regierung. Vgl. oben S. 243.

Indem die Kammer die Pflicht hatte, über die Vorfälle an den Kurfürsten zu berichten und seinen Entscheidungen nachzuhandeln, war sie neben der Regierung die einzige Behörde, die mit dem Hofe unmittelbaren Verkehr unterhielt. Nur wiederum in eiligen Fällen hatte sie sich zwar nicht an die Regierung als volle Behörde, aber an Präsident und Kanzler um Vorschriften zu wenden; das Aufsichtsrecht dieser beiden wurde dann zu einem Verfügungsrechte.

An den Berichten nach Hofe sollte der Landrentmeister teilnehmen. Er war aber nicht dezernierender Beamter, und so blieb wohl für ihn hauptsächlich eine Tätigkeit im Kassen- und Rechnungsfach. Auch ein Hausrentmeister[1] war wieder angestellt; daraus, daß er der Rentmeister des Schloßhauptmanns und Ökonomiedirektors im Amte Kolberg war, ergab sich seine gelegentliche Verwendung in der Kammer.

Dem Ökonomiedirektor ist in der Regimentsverfassung auch die Sorge für die Waldungen überwiesen; doch spricht der Landtagsabschied[2] davon, daß ein Oberförster aus pommerschem Adel bestellt werden solle.

d) Das Konsistorium.

Seit der ersten Aufrichtung in der Reformationszeit hatte das Konsistorium, das die oberste geistliche Verwaltung und Reste der geistlichen Gerichtsbarkeit übte, unverändert fortbestanden. Neuerdings bei den Verhandlungen über die Religionsfrage beschäftigte das Konsistorium die Geister lebhaft, und es kam ein eigener Titel darüber, dem von der Religion angehängt, in die Verfassung.

Er bot der Landesreligion Sicherheit genug. Von der Gewalt des Konsistoriums sollten auch Reformierte nicht eximiert sein, außer was eine Zensur des Glaubens betraf. Die alte Konsistorial-Instruktion war einer Revision bedürftig gefunden, aber diese wurde in die Hand eines ständischen Ausschusses gelegt[3]. Dagegen wurde der Interims-Instruktion von 1636, welche exklusiv konfessionelle Gedanken im Konsistorium festlegen wollte[4], keine weitere Wirkung gestattet.

Das Konsistorium bestand aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern. Unter ersteren war der Generalsuperintendent, die letzteren stellten aber den Direktor zur Leitung der Verhandlungen. Ob in die drei weltlichen Mitglieder, die alle als Hofgerichtsräte bezeichnet sind, die Person des früheren Konsistorialnotars einbegriffen ist, oder ob der

---

[1] Bisweilen Schloßrentmeister genannt.
[2] In der Antwort zur 14. allgem. Erinnerung. A. Sg. 88.
[3] Oben S. 246.
[4] Durch einen besonderen Eid der Mitglieder. Oben S. 113.

weltliche Bestandteil verstärkt ist, tritt nicht deutlich hervor; da der Punkt im Landtag kein Aufsehen machte, hat man wohl das erstere anzunehmen. Der Direktor und einer der Beisitzer sollte den adligen, der dritte den bürgerlichen Räten entnommen werden [1].

Der Generalsuperintendent wurde bald so, bald einfach Superintendent genannt, da er doch der einzige im Lande war; die Schwankung kam auch früher immer vor [2]. Es war wichtig, daß den Ständen die beratende Stimme über Besetzung dieses Postens erhalten wurde, wichtig aber auch, daß eben dies Recht bei der Annahme des gegenwärtigen Inhabers geruht hatte; denn sonst hätte der Kurfürst nicht einen theologisch milden, einmal des Kryptokalvinismus verdächtigten Mann in die Stelle gebracht wie Christian Groß.

Die Kirchenvisitationen durch das ganze Land hin sollten nach alter Ordnung unter Mitwirkung von Räten und Ständen erfolgen. Wieder war zugesichert, daß aus den Visitationen keine Verordnungen hervorgehen sollten, die dem Landesbekenntnis irgendwie zu nahe träten.

e) Besoldungsverhältnisse.

In der Bildung aller dieser Behörden waren Veränderungen gegenüber dem früheren pommerschen Gebrauche nur in kleiner Zahl eingetreten. Soweit sie, uns nachweisbar, im Bewußtsein der Handelnden lagen und dann nicht auf besonderen sich jetzt geltend machenden Grundsätzen beruhten, wie in der engen Abhängigkeit von der räumlich entfernten monarchischen Gewalt oder anderseits in dem verstärkten Einflusse der Stände auf das Hofgericht, so waren es teils, wie am Hofgerichte, Vermehrungen im Sinne einer wirksameren Tätigkeit, teils und häufiger Einziehungen mit der Absicht der Ersparnis. Mit diesem letzten gelangt man zu einem wichtigen Grundzug der ganzen gegenwärtigen Organisation, der besonders auf dem Gebiete der Bezahlung der Beamten deutlich hervortritt.

Alle Länder des Kurfürsten standen etwa seit Ende 1651 unter einer Bestrebung, die Mittel des Staatshaushalts straffer zusammenzufassen [3], und auf natürliche Art wurde die Einrichtung Pommerns von Anfang an davon beeinflußt. Zu einem Teile konnte man einen wirklichen Ausfall an Auf-

---

[1] Vorläufig war jedoch der Konsistorialdirektor ein Bürgerlicher (Dr. Schweder).

[2] In Brandenburg gingen im 16. Jahrhundert die Namen ebenso durcheinander, nach Mitte des 17. nicht mehr, weil da die aufsichtführenden Pastoren in kleineren Kreisen Superintendenten anstatt, wie früher, Inspektoren hießen (Isaacsohn, Gesch. des preuß. Beamtentums I, 242 f. gegen II, 232). In Pommern hießen die letztgenannten Präpositi.

[3] Breysig, Gesch. der brandenb. Finanzen S. 71.

wendungen herbeiführen, die zum Unterhalt der Beamten eigentlich nötig erschienen wären. Dazu verhalf in Pommern die Verfügung der Landesherrschaft über so viele Kapitelstellen und Benefizien. Der Präsident Kleist hatte die bedeutende Pfründe des Kamminer Dekanats, ein Hauptmann, ein Landvogt je eine andere Prälatur[1]; an noch wirksamen Beamten in diesem Umfange angewendet, bedeutet dies Verfahren eine Neuerung. Ja man ging dazu über, an Stelle jeglichen Gehaltes mehrere Pfründen zu verleihen[2]. Wo aber ein derartiger Ersatz sich nicht fand, da beschnitt man freilich nicht das Gehalt in karger Weise; die Beamten waren nicht schlecht gestellt, im allgemeinen durchaus nicht schlechter als zu herzoglicher Zeit. Vielmehr suchte hier der Fiskus in der Form der Auszahlung seinen Nutzen. Man wollte möglichste Klarheit in das bringen, was ein jeder aus den landesherrlichen Erträgen bezog; die Gehälter sollten in barem Gelde gereicht werden, um durchaus zahlenmäßig übersehbar zu sein.

Nur vereinzelt sind in den Archiven Bestallungen aus dieser ersten Zeit erhalten. Dagegen ist im Druck zugänglich ein Register der Besoldungen des ersten Jahres, nach Ablauf desselben aufgestellt[3]. Man sieht sofort, wie die Deputate gegen früher beschränkt sind. Nur der Kanzler hat als Ausnahme ein vielgestaltiges Deputat[4]; sonst kommen Naturallieferungen fast nur in Brennholz und seltener in Hafer, Heu und Stroh vor, so für den Präsidenten, den Gerichtsverwalter und die auf dienstliche Ritte angewiesenen Ökonomiebeamten[5]. Von den Geldbesoldungen sind die wichtigsten Sätze: Präsident 2000 Taler, Kanzler 890 Taler 16 Schilling, Hofgerichts-

---

[1] Franz v. Pahlen Vizedominat, Wilhelm v. Mildenitz Thesaurariat in Kammin.

[2] Bestallung des bisherigen Protonotars am Hofgericht, Immanuel Plakotomus, zum Rat mit Referendarienrang. Köln 14. November 1654. St. T. 79 no. 7g vol. I fol. 231 ff. Er erhält „loco salarii" zwei Präbenden und ein Benefiz.

[3] „Besoldungs- und Deputatsmatrikel" in Büschings Magazin 16. Teil (Halle 1782) S. 503 ff. Die Überschrift hat die Jahreszahl 1676, die Besoldungsmatrikel ist aber vom Herbst 1654, andere angehängte Mitteilungen zu den pommerschen Finanzen sind von 1676. Es heißt am Schluß der Besoldungsmatrikel (S. 510): „Dies sind Beilagen zum Bericht wegen schlechten Zustandes der kurfürstl. hinterpommerschen Ämter vom Jahr 1654"; dazu gehöre die kurfürstliche Resolution vom 10. September 1654. Man muß das erste Besoldungsjahr von der Einsetzung der Behörden, Juni 1653, rechnen. — Isaacsohn hat (Gesch. d. preuß. Beamtentums II, 345 f.) einige Besoldungsziffern ohne Quellenangabe für 1653/4, die mehrfach abweichen.

[4] Je 72 Scheffel Roggen und Gerste, 432 Scheffel Hafer, 1 Ochsen, 10 Hammel, 10 Lämmer, 6 Schweine usw. Kanzler Runge begegnet in der Liste als „D. Friedrich Tnaye".

[5] Präsident 720 Scheffel, Hofgerichtsverwalter 372, Ökonomiedirektor 540, Kammerrat 384, Landrentmeister 192 Scheffel Hafer; Heu und Stroh etwa in der gleichen Abstufung.

verwalter 800, Ökonomiedirektor 700, beide gewöhnlichen Regierungsräte 600, Gerichtsassessoren 500 Taler; Referendarien haben 266 2/3 bis 350 Taler, der Landrentmeister 479 Taler, die Sekretäre von 200 Talern aufwärts, der Lehnsekretär aber, der auch Archivar ist, 400 Taler; der Generalsuperintendent bezieht 800 Taler. Es ist meist ein gut Stück mehr als das doppelte der Besoldungssätze der alten Zeit. Weil damals Kostgeld nebst anderen Einzelheiten und häufig Deputat hinzukam, kann man beide Werte für ungefähr übereinstimmend ansehen.

Dies gilt für die Beamten der Residenz. Aber das System der Deputatsumrechnung dehnte sich auch auf die Hauptleute in den Ämtern aus, in deren Tätigkeit und Lage sonst erst recht alles beim alten blieb. War ehemals der bare Sold eines Hauptmanns geringfügig, das Deputat dagegen, das er nach fest geregeltem Dienstvertrage aus dem Amte bezog, seine Hauptentlohnung gewesen, so erscheint die Sachlage in den neuen Bestallungen[1] dahin umgewandelt, daß die Korn- und Viehdeputate als Geldbetrag dem Solde zugeschlagen sind, nur Hafer, Heu, Stroh und Holz als Naturallieferungen bleiben. Statt, wie früher, bis zu 150 fl., hatte ein Hauptmann jetzt 666 2/3 Taler; die Erhöhung wog aber nur das verschwundene Deputat auf[2]. Die beiden Landvögte nahmen an diesem Aufschwung der Hauptmannsbesoldung teil[3], obwohl es uns oben[4] wahrscheinlich wurde, daß die Landvögte vorher kein Deputat, sondern nur mäßigen Sold und Sporteln bezogen. Übrigens wurden Hauptleuten sowie Landvögten die Sporteln auch jetzt nicht genommen.

3. Die lokale Verwaltung und die Stände.

Die Distrikte, die normalen Einheiten der Lokalverwaltung, waren bis auf Bütow und Lauenburg die alten. Doch ist für eine genaue Vergleichung folgendes zu erwägen. An Schweden abgetreten war allerdings Wollin, das fürstliche Amt sowie die Ritterschaft; diese war aber längst als bloßes Anhängsel der Landvogtei Greifenberg geführt worden, deren Hauptgebiet dem Kurfürsten verblieb. Hingegen hatte ohne die Ursache

[1] Erhalten die für Lorenz Christof v. Somnitz zum Hauptmann auf Neustettin, 3. Juni 1653; für Wilhelm v. Mildenitz zum Landvogt in Greifenberg, für Döring Jakob v. Krockow zum Landvogt in Stolp-Schlawe, beide Köln 16. Juni 1653. Konzepte B. R. 30 no. 50.

[2] 666 2/3 Taler sind 1000 fl. Ein anständiges Hauptmannsgehalt (Sold und Deputat) wurde früher auf 1000 fl. geschätzt; vgl. oben S. 125.

[3] Der eine hat 666 2/3 Taler, der andere, welcher eine Prälatur besitzt, 500 Taler.

[4] S. 125.

einer politischen Grenzveränderung Rügenwalde aufgehört, ein besonderer Verwaltungsbezirk zu sein, was sich schon in der vorigen Periode vorbereitet hatte[1]; die geringe, einst zur Apanage gelegte Ritterschaft war unter die Rechtsprechung des stolp-schlawischen Landvogts getreten. Für die ausgehende Schwedenzeit und die ersten Jahre der brandenburgischen Regierung zeigen Steuerlisten und andere Aufzählungen nunmehr ganz deutlich, daß der rügenwaldische Hauptmann, der für das fürstliche Amt dort noch vorhanden ist, über den Adel überhaupt keine Verwaltung mehr ausübt. Trotzdem hielt die Ritterschaft als lokaler Verband, als „Ort“, noch in einem gewissen Sinne zusammen.

Es gab darnach sieben Distrikte; unter Landvögten Greifenberg, Schlawe und Stolp, letztere zwei, wie bisher, unter einem Landvogt verbunden; unter fürstlichen Hauptleuten und Burgrichtern Pyritz, Saatzig, Belgard und Neustettin. Neben den Distrikten standen, in gleicher Stellung nach oben hin, die Gebiete der einzelnen schloßgesessenen Familien, der Flemming[2], Borcke, Wedel, Dewitz, Osten-Blücher, Manteuffel und Glasenapp. Auf derselben Stufe stand die ebersteinische Grafschaft (Naugard-Massow), noch in der Hand des gräflichen Geschlechts, das bei seinem Aussterben vom Herzog von Croy abgelöst werden sollte. Für sich, in keinem näheren Verbande, lagen auch die kurfürstlich gewordenen Bestandteile des Kamminer Kapitels. Um das geographische Bild zu vervollständigen, müssen noch diejenigen fürstlichen Ämter hierher gesetzt werden, die außer Distriktszusammenhang standen, als Kolbatz, Friedrichswalde, Marienfließ, Treptow, Stolp und Rügenwalde. Endlich wurde das ganze Fürstentum Kammin als ein Distrikt oder Kreis gezählt[3].

Die Verwaltungsordnung in den Distrikten war noch die frühere, mit der „Direktion“ des Landvogts oder Hauptmanns, seiner Leitung in den ständischen Distriktsversammlungen, der Exekution des Landreiters. Vor allem die Distriktsgerichte blieben erhalten[4], oder richtiger vielleicht, sie wurden auf den alten Fuß gesetzt. Denn in der Schwedenzeit scheint hier nicht vollkommene Ordnung geherrscht zu haben. In den Aufträgen zur Besitzergreifung, die im Mai 1653 ausgegeben wurden[5], ist wohl öfter von einem Antritt der Gerichtsverwaltung durch die neuen Hauptleute und Landvögte

---

[1] Oben S. 128.
[2] Nicht der ganze spätere flemmingsche Kreis, der in der Hauptsache aus Besitzungen der Flemming bestand, war 1653 bis 1679 schwedisch, wie Bornhak (Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts I, 275) annimmt; wohl der größere Teil war kurfürstlich.
[3] Oben S. 233 f.
[4] Regimentsverfassung Titel 8.
[5] Oben S. 237.

die Rede, aber nur einmal (bei Stolp-Schlawe) von einer Übernahme des bestehenden Gerichts. Neustettin besaß damals einen Hauptmann und Burgrichter, aber auf grund eines früheren Vertrages des Kurfürsten mit dem schwedischen Inhaber des Amtes[1]. So wie hier vor der Zeit seiner Herrschaft, mußte er noch später sich in Verträge über die Gerichtsverwaltungen dort einlassen, wo ein zum Distrikt gehöriges Amt restlos verpfändet war, und ein Hauptmann fehlte, dem gewohnheitsmäßig das Burggericht hätte anvertraut werden können. So war es in Pyritz und Belgard. Da die Gerichte nicht mit verpfändet waren, so wurden benachbarte Beamte mit der Verwaltung beauftragt, für Belgard der Hauptmann zu Körlin nach einem fertigen Vertrage mit dem Inhaber Graf Wittenberge[2], für Pyritz der Hauptmann und Burgrichter zu Saatzig zunächst provisorisch[3]. In normaler Weise, durch den Amtshauptmann, der Burgrichter war, wurden Saatzig und Neustettin verwaltet. In den Landvogteien waren regelmäßige Zustände. Landvögte und Hauptleute durften nur aus dem pommerschen Adel genommen werden.

Die Schloßgesessenen und das ehemalige Stift standen unmittelbar unter dem Hofgerichte. Das Stift als Distrikt bedurfte somit gerichtlich keiner besonderen Leitung; es scheint eine solche aber überhaupt in keiner Beziehung erhalten zu haben. Es war geographisch auf die Zentralstelle hingewiesen und konnte praktisch in dem wenigen, was etwa polizeilich zu tun war, von hier aus versorgt werden. Hinsichtlich der ständischen Organisation aber, die noch in Frage käme, stellte es nicht so geradezu einen Distrikt dar, wie die andern waren. Es war einerseits etwas mehr und hatte noch eine gewisse korporative Selbständigkeit bewahrt, andererseits war es mit den Gesamtständen durch die Einrichtung der Landräte verknüpft, die jetzt mehr als alles andere eine verbindende Wirkung hatte, da gerade sie sich zum eigentlichen Lebensträger des Ständetums ausbildete. Ehe wir sie ins Auge fassen, müssen wir noch auf die Stände in der Gesamtheit eingehen.

Es waren Prälaten, Ritterschaft, Städte. Der Prälatenstand setzte sich in der neuen Vereinigung aus dem an den Kurfürsten gefallenen Teil des Kamminer Kapitels und dem ganzen Kolberger Kapitel zusammen. Von dem Kamminer verfügte der Kurfürst über den ehemals stettinischen Anteil;

---

[1] Amt und Burggericht hier hatten bis 1650 das Leibgedinge der Herzogin Hedwig gebildet.

[2] Der Hauptmann soll dem Amtmann Wittenberges in Belgard Mitteilung von dem zwischen diesem und dem Kurfürsten geschlossenen Vertrage machen und das Nötige veranlassen. Die öfter genannten Aufträge vom Mai 1653.

[3] Dieselben Aufträge. — Ein ebenso genauer Vertrag scheint mit dem Inhaber von Pyritz, Burgsdorf, noch nicht abgeschlossen worden zu sein.

dies waren, außer der jetzt abgezweigten Propstei[1], drei eigentliche Prälaturen (Dekanat, Vizedominat, Thesaurariat) und drei Kanonikate[2]. Unter deckenden Formen der Selbstergänzung übte der Kurfürst, wie früher die Herzöge, ein kaum beschränktes Ernennungsrecht aus[3]. Nicht ganz übersichtlich hatten die einzelnen Rechte der beiden Landesherrschaften geschieden werden können. Die Grenze lief durch die Kapitelgüter hindurch, nicht jedoch so, daß immer alles zu einer Pfründe gehörige auch in das Territorium des Landesherrn fiel, der sie zu verleihen hatte. Über die Zuständigkeit der Gerichte mußten daher verwickelte Bestimmungen getroffen werden[4]. Das Hauptsächliche davon ist, daß die Kapitulare vor das Hofgericht des die Pfründe verleihenden Herrn gezogen werden sollen, wenn jedoch ein reales Streitobjekt vorliegt, vor das Gericht des Territoriums, in dessen Grenzen es fällt. Umständlich war es auch mit den Steuern; nicht nur Patronat, Visitation, Rechnungsabnahme (wohl über einzelne Stiftungen) waren gemeinsame Rechte beider Landesherrn, auch im Empfang der Steuern aus den meisten Kapitelsgütern herrschte diese „communio"; jeder Teil schrieb seine Landsteuern auf das Kapitel aus, aber nur in halber Höhe. Um einiger gewünschter Ausgleichungen willen war der Zustand dahin, soll man sagen, vereinfacht oder weiter kompliziert, daß bestimmte Güter doch nur einem Herrn immer die Steuern zahlten[5]. — Im Kapitel zu Kolberg waren vorhanden, zwar nach einer viel jüngeren Nachricht[6], fünf Prälaturen (Propstei, Dekanat, Kantorat, Scholastikat und Thesaurariat, letzteres zu Brüggemanns Zeiten eingegangen) und „einige geringere Benefizien und Präbenden".

In der Ritterschaft hatten die beiden Schichten der Schloß- und der Amtsgesessenen wegen Rang, Formen, teils auch wirklicher Vorrechte ihre Reibungen gehabt, im pommerschen Verfassungsleben eine neue Erscheinung. Der interimistische Vergleich der Kommissare galt vorerst noch weiter[7].

An Städten waren aus der hinterpommerschen Landschaft an den Kurfürsten die folgenden neun gefallen: Pyritz, Stargard, Treptow, Greifenberg, Belgard, Neustettin, Schlawe,

[1] Sie besaß Croy. Oben S. 236.
[2] Nach der Jasenitzer Erbteilung. Dähnert I, 293.
[3] Er „nominiert und präsentiert" seine Kandidaten und befiehlt dem Kapitel, alsbald zusammenzutreten und sie „zu installieren und zu wirklichem Besitze anzuweisen". Ernennung dreier Kamminer Prälaten, Konzept Runges, Mai 1653. St.-K. T. 35 no. 9.
[4] Grenzrezeß Art. 24.
[5] Die Propsteidörfer dem, in dessen Gebiet sie lagen; außerdem acht Dörfer dem Kurfürsten.
[6] Brüggemann (1784) II, 2 S. 473 ff.
[7] Abschied, A. Sg. 62.

Stolp, Rügenwalde[1]. Dazu kamen aus dem Stifte zwei, Kolberg und Köslin, welche an die bedeutendsten der vorgenannten heranreichten. Im ganzen bildeten die Städte jetzt nur ein schwaches Glied des Ständekörpers. Trugen die neun pommerschen nur ein Viertel der Steuern ihrer Landschaft, so konnten sie keine große politische Beachtung beanspruchen. Die gegenseitigen Gravamina des Adels und der Städte gingen vielfach auf besondere Fälle und wurden auch, wo sie sich im allgemeineren bewegten, nicht erkennbar zu gunsten des Adels entschieden[2]. Aber in den Bedingungen über Annahme zu Ämtern trug der Adel überall das Beste davon und mehr, als er früher rechtlich gehabt hatte; so darin, daß ein Adliger als Kanzler vorgezogen werden sollte, daß ein Überwiegen des Bürgertums am Hofgerichte ausgeschlossen, ein solches des Adels freigegeben war, daß endlich die Stelle des Konsistorialdirektors dem Adel überwiesen wurde.

Den großen Landtag hatte innerhalb der rein ständischen Besprechungen der Dekan dirigiert; ihm hatten sich die Stände beim Eintreffen angegeben, wie früher dem Landmarschall[3]. Das Recht des Landmarschalls war durch den stärksten Präzedenzfall zurückgeschoben. Die Entwickelung der letzten Jahrzehnte hatte dahin geführt[4]. Dagegen verblieb dem Landmarschall sein volles überliefertes Recht an einer anderen Stelle, wo es viel wichtiger werden konnte. Es waren den Ständen noch jetzt Zusammenkünfte aus eigener Wahl bewilligt; diese hatte der Landmarschall in Gang zu bringen und zu leiten[5]. Die Maßregeln, welche sich die Regierung vorbehielt, waren meistens keine neuen. Der Landmarschall mußte vorher um Erlaubnis bitten und die Vorlagen einreichen; wenn fürstliche Rechte in Frage kamen, nahm ein Regierungsvertreter teil; und gesetzlich gelten sollte ein Beschluß solcher Versammlung erst, nachdem er von der Regierung approbiert war. Neu und charakteristisch ist die weitere Bedingung, daß nur Landräte auf solche Art zusammenkommen sollten. — Dem Stifte waren für seine eigenen Zwecke Sonderversammlungen

---

[1] Noch nicht unbedingt konnte Zanow als Immediatstadt gelten. Vgl. oben S. 137.

[2] Ein Kulturbild im 4. ritterschaftlichen Gravamen (der ersten Reihe) und seiner Entscheidung (A. Sg. 96 nnd 99): geklagt wird, daß bürgerliche Personen so viele Adelsgüter an sich bringen; der Visitationsbescheid enthalte ein Reluitionsrecht, dem man doch Lauf lassen möge; die Antwort ist, dies Recht solle beachtet werden, zumal der Kurfürst „merkliches Interesse“ daran habe; wo aber vornehme Kriegsoffiziere bürgerlicher Abkunft ein erworbenes Recht an solchen Gütern hätten, müsse man den Fall erst in Untersuchung ziehen.

[3] Ausschreiben Köln 8. Juni 1653.

[4] Vgl. oben S. 173.

[5] A. Sg. 94.

in ähnlicher Form erlaubt; da es hier keinen Landmarschall mehr gab, hatte das Kolberger Kapitel die Berufung.

Über das Äußere bei Landtagen überhaupt wurde zweierlei festgesetzt. Erstens sollten die Ausschreiben zum gemeinen Landtag künftig allen adligen Geschlechtern verschlossen zugehen [1], auch den Amtsgesessenen, vom Hauptmann oder Landvogt aus; noch nicht lange war es überhaupt Brauch, daß sie etwas Schriftliches bekamen [2]. Zweitens wurde über das Futter und Mahl bestimmt [3], daß es bei gebessertem Zustande der Domänen den Landtagsbesuchern wieder gereicht werden solle, aber mit noch einer Bedingung; der jetzt geschlossene Landtag hatte ein Jahr gedauert; nur wenn die Stände sich beeilen und in einer Frist, die im Ausschreiben gesetzt sein sollte, zum Schluß kommen würden, wollte die Regierung jene Last übernehmen. Hierbei war noch versprochen, daß für gemeine Landtage die Beratungspunkte zeitig in die Distrikte gesandt werden sollten, damit die Deputierten gut vorbereitet erscheinen könnten.

Die Zahl der Landräte blieb ungefähr die, welche durch die Ernennungen im Sommer 1653 festgestellt war. Das darin befolgte Schema wurde noch vollkommener durchgeführt [4]. Von schloßgesessenen Familien hatten sechs je einen Sitz (die Flemming, Borcke, Wedel, Dewitz, Osten-Blücher und Glasenapp). Neun Sitze hatte der übrige Adel des ehemaligen Herzogtums; sie verteilten sich auf die Distrikte, jedoch mit Abweichungen in den östlichsten Gebieten des Landes. Hier hielt einmal die rügenwaldische Ritterschaft, die ihr selbständiges Distriktsleben verloren hatte, doch noch eine korporative Sonderstellung fest; man sprach noch vom rügenwaldischen „Orte“, wenn man diese Ritterschaft meinte [5]. Und die entgegengesetzte Entwicklung schuf in Rummelsburg einen Übergangszustand von gleichem Aussehen; die Ritterschaft des späteren Kreises Rummelsburg, des südlichen Teiles des großen schlawischen Distrikts, war in Abtrennung von diesem begriffen, wozu in der späteren Kriegszeit durch Quartier- und Steuerverhältnisse der Grund gelegt worden sein muß; auf den Verzeichnissen seit Ende des Krieges wurde auch ein „Ort“ Rummelsburg geführt. Obwohl die Distriktsverwaltung über diese sämtlichen Gebiete beim Landvogt von Stolp und Schlawe stand, hatten Rügenwalde und Rummelsburg, als „Örter“ der Ritterschaft, Landräte, wie Stolp und Schlawe die

---

[1] A. Sg. 98, auf eine Erinnerung der Ritterschaft.

[2] Oben S. 147.

[3] A. Sg. 117.

[4] Aus dem Saatziger Distrikt, wo ein Landrat fehlte, sollte noch einer bestellt werden. A. Sg. 118.

[5] In dem Plane zur Huldigungsaufnahme bei Hauptpunkt 2 des Abschieds, A. Sg. 75.

ihrigen; daher neun Landräte aus nur sieben Distrikten[1]. Das Stift oder der Kreis Fürstentum hatte fünf adlige Landräte, die hier beim Fehlen einer näheren Einteilung in Gemeinsamkeit die ganze Ritterschaft repräsentierten. So war der Adel überhaupt durch zwanzig Personen vertreten. Von Städten waren fünf, drei alte herzogliche und die beiden stiftischen, in der Person ihrer ersten Bürgermeister ins Kolleg aufgenommen; sie folgten sich in dieser Reihe: Stargard, Kolberg, Stolp, Greifenberg, Köslin.

In allem Wesentlichen liegt hier noch der Zustand aus den letzten herzoglichen Zeiten vor; auch darin spiegelt er sich wieder, daß die Prälaten nicht fest ins Landratskolleg eingegliedert sind. Je mehr die Prälaturen sich mit ausübenden Beamten füllten, um so weniger konnte der ganze Stand als Teil der Landschaft noch von Bedeutung sein. Dagegen war in dem System eines engeren Ausschusses aus den Landräten, der das Recht des Beisitzes im Hofgericht wahrnehmen sollte, den Prälaten doch eine Stelle eingeräumt. Über die Ausgleichung dieses Widerspruchs und über das genauere Verhältnis zwischen diesem engeren System von 12 und dem weiteren von 25 Landräten wurde nichts ausgemacht. Das verschob man wohl auf die „Verfassung" des Landratskollegs, die man in unbestimmter Zukunft aufrichten wollte[2]. Übrigens war auch durch keinen Ausspruch im Abschied oder der Regimentsverfassung der augenblickliche Zustand zu einer rechtsverbindlichen Regel erhoben[3].

Das eine änderte der Kurfürst an der herausgebildeten Gewohnheit, daß er die verfassungsmäßige Verbindung der Landräte mit ihren Distrikten[4] lockerte. Nicht die Distrikte sollten mehr Bewerber vorschlagen, sondern die Ritterschaft als Ganzes, und für die städtischen Landräte die gesamten Städte; der Kurfürst wollte dann zwar im allgemeinen aus den „unterschiedlichen" für jede Stelle vorgeschlagenen einen bestätigen, behielt sich aber vor, statt dessen auch nach eigener

[1] Einmal in den einleitenden Besprechungen auf dem Landtage kommt vor, den Kreisen Stolp und Schlawe fehlten noch drei Landräte; d. h. aus der ganzen Gruppe, Rügenwalde und Rummelsburg eingeschlossen, war damals einer vorhanden. Ständische Angabe 26. Juli 1653.

[2] A. Sg. 118.

[3] Es heißt nur (A. Sg. 118), die Stände seien der jetzigen Zahl halber zufrieden. Diese Zahl war vor und im Anfange des Landtages festgesetzt (Kurf. an Kommiss. Köln 10. August 1653: die Zahlen von 15 Adligen aus Pommern, 5 aus dem Stift seien ihm genehm); seitdem war selten die Rede auf die Landräte gekommen; die im Landtag vereidigten, oder solche aus gleichen Distrikten bezw. Geschlechtern, lassen sich meist in den ständischen Kommissionen, die der Abschied mitteilt, wieder nachweisen.

[4] Dieser Verbindung entsprach bei den Schloßgesessenen die natürliche zwischen dem Landrat und der Familie.

Wahl jemand anders zu ernennen[1]. Er ließ zugleich geschehen, daß doch „die Gelegenheit der Distrikte“ beachtet werde[2]. Die Abweichung im System war, im Zusammenhang der späteren Entwickelung angesehen, eigentlich ein Rückschritt. Die Landräte hatten im großen Kriege vermöge der Landtagsgeschäfte, aber auch der lokalen Kommissariatsgeschäfte[3] die enge Fühlung mit den Distrikten gewonnen; das Bild am Ende des jetzt beginnenden Zeitraums einer kurfürstlichen Verwaltung ist gerade wieder dieses, daß Landräte als Kommissare für militärische und andere Sachen an der Spitze der Kreise (der früheren Distrikte) stehen, und zwar in festester lokaler Beziehung auf diese. Im Augenblick wußte der Kurfürst seine Interessen sicherer bewahrt in der Hand der gesamten ständischen Körperschaften als in der von lokalen Sonderbildungen. Und man kann im Hinblick auf die Stimmungen, unter denen diese Fragen im Anfang des Landtages verhandelt waren[4], noch genauer sagen, daß der Kurfürst in dem neuen Satze ein Mittel gegen die oligarchischen Ansprüche der Schloßgesessenen suchte; wenn sie so und so viele landrätliche Sitze für ihre Familien, die ja gleich Distrikten behandelt wurden, nach dem Herkommen verlangten, so sollte die verfassungsmäßige Notwendigkeit davon ausdrücklich verneint werden.

Das so früh eingeleitete gute Verhältnis zwischen dem Kurfürsten und den Ständen war in seinen Tiefen noch unerschüttert. Wohl hatte jeder Teil für seine Interessen gerungen, aber sie waren schließlich ohne Anwendung schroffer Mittel auseinander gekommen. Jeder hatte große Stücke nachgegeben und das Nachgeben des anderen gewürdigt. Wer mehr von den anfänglichen Forderungen rettete, möchte schwer auszumachen sein. Im Vergleich aber mit den Zuständen unter Bogislav XIV. war die landesherrliche Macht sehr rüstig im Vordringen.

Die Privilegien waren den Ständen in mehreren Formen bestätigt. Im Wortlaute der alten Privilegien[5] waren durch nachgetragene Anmerkungen die Stellen ungültig gemacht, welche eine erblich geteilte Herrschaft mehrerer Fürsten in Pommern voraussetzten. In der Verfassung von 1654 waren die Privilegien noch einmal allgemein bestätigt; hierunter fehlte sogar nicht der Ausdruck[6] von Privilegien oder Ge-

---

[1] Antwort auf die 5. allg. Erinnerung. A. Sg. 85.
[2] A. Sg. 118.
[3] Oben S. 73 ff.
[4] Oben S. 201 f.
[5] Bestätigt Köln 10. Januar 1654 (oben S. 222), das zur Auslieferung bestimmte Schriftstück aber erst vollzogen Köln 7. Okt. 1665 (A. Sg., erster Vorbericht S. 40).
[6] Aus den kurfürstlichen Reversalen des Grimnitzer Vertrages.

rechtigkeiten der Stände, die „sie selbsten dem Lande und sich zu gute aufgesetzt und angenommen". Allerdings folgte zuletzt der Vorbehalt, daß alles der fürstlichen Autorität und Hoheit unschädlich sein solle.

Die Erhaltung der Jungfrauenklöster in Stolp, Marienfließ und Kolberg, welche versprochen wurde[1], war für den Adel und den oberen Bürgerstand von großem Wert.

Die Stände waren durchaus gesonnen, sich auf einer gesetzmäßigen Linie zu halten. Als auf dem Landtag ein Schreiben der Königin Christine eintraf, das sie ermahnte, der Zulassung Reformierter zu widerstehen, da lieferten sie es den Kommissaren aus und versicherten, es sei ihnen unvermutet gekommen[2]. Sie achteten immer das landesherrliche Recht im allgemeinen. In die Ziele und Pläne der jetzigen Herrschaft vermochten sie sich indes nicht so schnell einzuleben. Ihre Bewilligungen waren darauf angelegt, daß nur erst die Domänen zu baldigem Gedeihen kämen, damit auf sie die ganze Last der Unterhaltung des Staates abgewälzt werden könnte. Sie forderten noch hier die Zusage, daß der Kurfürst ihnen zu keinen Zeiten wieder eine Steuer auferlegen wolle, was er dann durch den Vorbehalt „wahrer Landesnot" einschränkte[3]. Wir müssen ihre Bewilligungen im Zusammenhange mit der ganzen Finanzlage noch genauer betrachten.

4. Die finanzielle Lage und Aussicht im Jahre 1654.

Sollte die neue Provinz auch nur die Kosten ihrer eigenen Verwaltung und ihrer militärischen Deckung tragen, so mußte beim gegenwärtigen Zustand die Kammerverwaltung alle Kräfte aufs äußerste anspannen, und die Stände mußten jährlich mit Summen beispringen, die in friedlichen Zeiten unter der alten Herrschaft eine starke Zumutung an sie gewesen wären. Nicht allein das lag aber dem Lande ob, sondern der Kurfürst erwartete, zwar nicht sogleich, aber in absehbarer Zeit Überschüsse für die zentrale Regierung seines ganzen Staatswesens[4].

Man war auf jedes mögliche Mittel zu einem sparsamen

[1] A. Sg. 86. Es wurden die üblichen ständischen Visitationsausschüsse bestellt.

[2] Erwähnt als kurze Zeit zurückliegend in ihrer Eingabe vom 10. März 1654. Das Original des Schreibens, schon datiert Upsala 20. November 1653, in B. R. 30 no. 231. Die Königin ist, wie sie schreibt, wegen der Eventualsuccession „nicht wenig interessieret". Ein ähnliches Schreiben der schwedisch-pommerschen Regierung vom 13. Juni 1654 liefern die Stände auch aus.

[3] A. Sg. 116.

[4] „Damit ... Wir nicht allein solche Regimentsbürden . . . davon nehmen, sondern zu Unseren Händen hoffentlich etwas mit der Zeit übrig behalten können". Regimentsverfassung Titel 9, A. Sg. 59.

Haushalt angewiesen und ergriff ungesäumt die beiden wichtigsten, Verkürzung der Ausgaben und übersichtliche Ordnung in Zu- und Abgängen. Diese Bestrebungen sind in dem Punkte des Unterhalts der Beamten, dem wichtigsten im damaligen finanziellen Leben, schon vorhin verdeutlicht worden. In der Abkehr von der früheren Naturalbesoldung sah man einen wesentlichen Rettungsweg. Welchen Verlauf es damit nahm, das müßte im Zusammenhang mit der entsprechenden Bewegung in allen brandenburgischen Ländern betrachtet werden und kann uns hier angesichts der bloßen Grundlage dieser Zustände nicht beschäftigen.

Vor allem die Verwandlung des Hauptmannsdeputats in Geld hatte einen hohen Vorteil darin, daß diese Beträge nunmehr durch die Landrentei liefen und in der Amtskammer verrechnet wurden, während sie der Hauptmann früher von den Amtseinkünften vorweggenommen hatte. Aber noch so große Sorgfalt konnte doch dem elenden Zustande der Domänen nicht sogleich abhelfen. Von den sechzehn Domänenämtern waren zwei in Händen von Witwen, Treptow (nicht ganz) und Stolp; zwei waren vollständig für Darlehen versetzt, Pyritz und Belgard[1]; Croy hatte für seine Schuldsumme eines ganz inne, Bublitz. So blieben elf. Croy besaß weiter Gülzow, bis auf kleine Teile, sowie den Rest von Treptow, die Vorwerke Suckow und Sülzhorst, die meist als Bestandteile für sich aufgeführt werden. Die andern zehn hatte der Kurfürst doch wenigstens so in der Hand, daß in seinem Namen die allgemeine Verwaltung geführt wurde. Von diesen waren noch Kolbatz, Saatzig, Friedrichswalde, Marienfließ stückweise hypotheziert; frei waren Neustettin, Rügenwalde[2], und im Stift Kolberg, Kasimirsburg, Körlin und Köslin.

Die Schuld an Croy und seine Mutter[3] betrug 126 666 Taler 24 Schilling; die auf Pyritz haftende Schuld an Burgsdorf 25 000 Taler 12 Schilling, die auf Belgard haftende an Wittenberge 33 333 Taler 12 Schilling. Teile anderer Ämter waren zur Höhe von 45 000 Talern unter den vorbereitenden Schritten für die Besitzergreifung verpfändet worden. Von dem, was aus der herzoglichen Zeit überkommen war, mußte man 28 000 Taler als von den Ständen anerkannte, also unausweichliche Hypothekenschulden hinnehmen. Drückend war es besonders, daß aller jener Grundbesitz der Lage gemäß mit sehr niedriger Wertberechnung dahingegeben war. Die Gesamtsumme der Schulden (rund 258 000 Taler) verzinste sich zu üblichen

---

[1] Vgl. oben S. 189.

[2] Sie beide auch nicht bedingungslos; aus Neustettin sollten die letzten Ausgleiche für Croys Forderung genommen werden; in Rügenwalde waren zwei Vorwerke der schleswig-holsteinischen Familie für die Erbschaftssumme (vgl. oben S. 235) hypotheziert. Schließlich hatte Croy noch eine Schäferei im Amte Köslin inne.

[3] Vgl. oben S. 234 f.

6 Prozent mit etwa 15000 Talern, was bei günstigen Umständen ein tüchtiges Amt beinahe hätte tragen können[1]. Freilich hatten auch die Domänen, die der Kurfürst besaß, großenteils das übelste Aussehen; es fehlte an Bestellern[2], teilweise an Korn, viel mehr noch an Vieh; man nahm an vielen Orten fremdes Vieh auf halbe Nutzung an[3]. Im Winter 1653/4 waren die Kornpreise billig, aber nicht, weil ungewöhnlich viel geerntet war, sondern weil die ganze Ausfuhr noch im Stocken lag[4]. Man mußte sehen, wie man das Vorhandene absetzen konnte; was dabei herauszuschlagen war, mußte auf die Gehälter verwendet werden, obgleich sie dadurch und durch alle vorhandenen Einkünfte bis zur nächsten Ernte bei weitem nicht aufgebracht werden konnten, „weil der Abgänge sich so gar viele finden und die Einhebungen aus den ruinierten Ämtern ganz gering sein". Eine Hauptklage ist, daß die Donatare alles so heruntergewirtschaftet haben.

Die Ämter wurden von Hauptleuten in den alten Formen, nur unter veränderten Besoldungsverhältnissen verwaltet. Damit ihre Arbeit nicht abgelenkt würde, sollten die Hauptleute keine andere Amtsstellung haben[5], was im alten Pommern auch, von ihrer Ratswürde abgesehen, selten vorgekommen war. Das „Schloßamt" Kolberg versah der Ökonomiedirektor als Schloßhauptmann[6].

Zu den Regalieneinkünften, welche die alte Gestalt bewahrten, gesellten sich die auf neuem Vertrage mit Schweden beruhenden Lizenten. Bogislav XIV. hatte an den Lizenten, die seinerzeit Schweden in viel ausgiebigerem Maße für sich eintrieb, einen kleinen Nebenanteil genossen. Dem Kurfürsten war es von Preußen her nichts Unbekanntes, einen Zoll in seinem Gebiete mit andern teilen zu müssen. Er war hier an seinen pommerschen Häfen mit der genauen Hälfte der Lizenteingänge und Konfiskationen zugelassen[7]. Die Taxe sollte die schon von Schweden gehandhabte, 1652 von Livland nach Pommern übertragene sein; für Änderungen sollte Schweden

---

[1] Rügenwalde warf in den nächsten Jahren durchschnittlich etwas über 10000 Taler ab. Register aus B. R. 30 no. 6 (bei Gelegenheit der Erbschaft der Witwe). Dies Amt war gut im Zuge.

[2] Im Sommer 1653 wurde auf dem Landtag gesagt, noch zweihundert Bauernstellen seien auf den Domänen unbesetzt.

[3] Heydebreck an Kurf. Rügenwalde 27. September 1654. B. R. 30 no. 36.

[4] Heydebreck an Kurf. Stargard 21. Febr. 1654. B. R. 30 no. 35.

[5] Regimentsverfassung Titel 9. A. Sg. 56.

[6] Ob auch noch andere stiftische Ämter, wie er früher als Stiftsvogt getan hatte? Außer in Körlin wird hier kein anderer Hauptmann genannt. Sonst sind schon Mai 1653 überall Hauptleute bestimmt, außer für Friedrichswalde.

[7] So nennt es der Vertrag vom Standpunkte der Königin Christine: „freiwillige und unwiderrufliche Admission". Lizentrezeß 4. Mai 1653, Dähnert I, 174 ff., Punkt 1.

erst die Beistimmung des Kurfürsten einholen, von einem Recht der Änderung seinerseits kam nichts vor. Gemeinsam wirkten in den einzelnen Häfen ein königlicher und ein kurfürstlicher Lizenteinnehmer, durch eine Kommission aus beiderseitigen hohen Beamten dreimal im Jahre zur Rechnungslegung in Kolberg vorgefordert. Die schwedischen Einnehmer waren insofern dem Kurfürsten untertan, als er in Dingen, die nicht die Lizenten betrafen, die Gerichtsbarkeit über sie hatte. In Lizentfragen war ein iudicium mixtum vorgesehen, und Wichtiges sollte durch einen Austrag von beiderseits je sechs Landräten entschieden werden. So war ungeachtet der lästigen Beschränkung hier eine sichere Einnahmequelle eröffnet. Freilich mußte der Handel, der sie speisen sollte, sich selbst erst gegen ihren Druck emporheben und erweitern.

Es war infolge der augenblicklichen zum Teil ausnahmeartigen Bedürfnisse [1] dahin gekommen, daß die Stände von ihrer großen runden Bewilligung von 320 000 Talern, über deren Anwendung sie ein System aufgestellt hatten, im laufenden Rechnungsjahr bis Martini 1654 noch nichts zu zahlen brauchten; wie die Termine zuletzt geregelt wurden, entfiel davon überhaupt nichts auch ins Kalenderjahr 1654; statt dessen wurde noch an dem gezahlt, was vor dem Landtagsabschiede antizipationsweise bewilligt war [2]. Der Schlüssel zu den Gedanken und Absichten der Stände lag darin, daß sie mit ihrer Steuersumme nach Möglichkeit alle jetzt verpfändeten Domänen einlösen und eben deshalb jeden anderweitigen Gebrauch in enge Schranken schließen wollten. Eine Grenze setzten sie sich noch außerdem, nämlich die, daß sie nur für die mit ihrer Zustimmung verpfändeten Güter aufkommen wollten; als solche wurden aber alle ihnen auf dem Landtage angegebenen, vorhin von uns bezeichneten Hypotheken behandelt, die meist zwar vor ihrer Befragung vergeben waren, aber zu einer Zeit als die Befragung nicht möglich gewesen war [3].

Von den 320 000 Talern wurden nach der endgültigen Verteilung ziemlich genau zwei Drittel, 214 666 Taler, für Domänen nebst anderen geringen Einzelheiten, dagegen ein Drittel, 105 334 Taler, für die kurfürstliche Kammer bestimmt. Sollten alle Domänen dem Vorhaben nach eingelöst werden, so hätte jener Bruchteil noch um 50 000 Taler größer sein müssen [4]; die Kommissare hatten es durch ihre Bemühungen

---

[1] Oben S. 223.

[2] Zuletzt 37 000 Taler auf zwei Termine im Sommer.

[3] Als Domänen, die ohne ihren Willen verpfändet waren, galten einige von Bogislav XIV. in Pfand gegebene Güter; über sie sollte später mit Zuziehung einiger Stände beraten werden.

[4] 264 666 Taler; wir stellten oben die Schulden auf etwa 258 000 Taler fest; die Differenz füllen jene anderen Einzelheiten aus.

erreicht, daß man die zweite Rate der Entschädigung für Croy im Betrage von 50000 Talern nicht in den Anschlag aufnahm, sondern um diese Summe die Bewilligungen für die Kammer aufhöhte, die mit bloß 55334 Talern nach dem ersten Plane doch gar zu kahl ausgefallen wären[1].

Die Bewilligung für die Domänen lief über acht Jahre, Martini 1654 bis 1662. Man wollte im ersten Zahljahr nur Stücke von Marienfließ im Werte von 6000 Talern einlösen, im zweiten ganz Pyritz, im dritten ganz Belgard wieder herbeibringen. Die erste Rate für Croy im vierten Jahre kam allerdings gegenüber dem Termin ihrer Fälligkeit (drei Jahre nach Besitzergreifung, d. i. Juni 1656) erheblich zu spät. Die zweite Rate war, wie eben gesagt, überhaupt noch von den Zahlungen dieser acht Jahre zurückgestellt. Dafür folgten im fünften und sechsten Jahre einzelne Posten, welche die verpfändeten Stücke der Ämter Kolbatz, Saatzig, Friedrichswalde frei machen sollten. Hierunter befanden sich die Hypotheken aus der Zeit Bogislavs XIV., soweit sie in diese ganze Auslösungshandlung hineingezogen wurden. Dann wurden auf diese beiden Jahre die kleineren Darlehen verteilt, welche der Kurfürst um die Jahre 1650—53 für pommersche Zwecke aufgenommen hatte[2]. Zusammen standen auf dem Jahre 1658/9 32000 Taler, auf 1659/60 34999 Taler. In den beiden letzten Jahren dieser Rechnung sollten die Posten für Croys Mutter, zweimal je 13333 1/3 Taler, abgestattet werden. Der Einlieferungstermin sollte in der Regel Walpurgis sein.

Was sonst noch auf die 214666 Taler gehen sollte, war Landkastenzins für ein Jahr und drei kleine Summen[3] in den ersten drei Jahren, die undeutlich „zu anderm Behuf" bestimmt sind. Hierunter versteckten sich irgendwelche Bedürfnisse der Landschaft; etwa ausstehende Besoldungen für Mitglieder auf grund von Arbeiten der Kriegszeit? Dem Kurfürsten war es verdächtig; er verlangte nachträglich, daß dabei im Abschiede

---

[1] Über die Absicht, es dahin zu bringen, Runge an Kurf., Friedrichswalde 30. April 1654. Der Erfolg im Abschied A. Sg. 110. — Die Zahlen sind deshalb so wenig rund, weil von einer Gesamtsumme zunächst feste vorhandene Posten abgezogen wurden; da blieb ein unrunder Rest übrig. — Die Spezifikation der Bewilligung steht auf einem dem Landtagsabschied angehängten Blatte. Nebenbei sei bemerkt, daß diese Tabelle im Druck der A. Sg. wegen der durcheinander gewürfelten Zeilen gänzlich unbrauchbar ist; besser die bei Dähnert S. I, 93 f. Vgl. auch oben S. 228.

[2] Oben S. 188 f.

[3] Im zweiten Jahre 3000 Taler, im dritten 3666 Taler 24 Schilling; im ersten sind sie in einer Summe von 32000 Talern mit dem Landkastenzins vermengt; dieser konnte für etwa 570000 fl. Kapital noch nicht 36000 fl. oder 24000 Taler betragen, also waren das andere über 8000 Taler; zu diesen 32000 Talern vgl. jedoch die S. 228 dargelegte Schwierigkeit.

nähere Bestimmungen zugeschrieben werden sollten[1], was doch nicht mehr geschah, und er verbot, daß in den Distrikten ohne Vorwissen der Regierung irgend etwas ausgeschrieben werde.

Für die Domänen war noch außerhalb der Gelder eine Lieferung von Vieh (3000 Schafe und 200 Stück Rindvieh), aber erst auf den Herbst 1655 angesetzt; Ablösung in Geld war zulässig (mit 7 Taler für das Rind, 1 Taler für das Schaf). Das war nach größeren Anläufen[2] alles, was zur Hebung der schon verfügbaren Domänen geschah; man wendete alle Kräfte auf die Einlösung. Dabei verlangten die Stände Sicherheiten wegen der Behandlung der jeweilig in kurfürstlichem Besitz befindlichen Domänen. Mit ihrer Verfolgung aller Assignationen für Geldansprüche kamen sie nur einem Interesse des Kurfürsten entgegen, wenngleich die Umstände ihm nicht immer erlaubten, es zu beachten. Sogar in die Regimentsverfassung aufgenommen wurde das, was auf ihre Bitten hier jetzt verordnet war. Assignationen sollten nur an die Amtskammer, keineswegs an einzelne Ämter gehen, und betrügen sie mehr als den Überschuß, der nach Abzug aller Besoldungen, auch Rückstände, der Kammer bliebe, so sollten sie diesen Posten unbedingt weichen. Dies sollte die Kammer gegen etwa zuwiderlaufende Befehle des Kurfürsten in Erinnerung bringen dürfen[3].

An Steuern für die kurfürstliche Kammer unmittelbar wurden 105334 Taler in vier Jahren zugesagt, drei Jahre lang 28000 Taler, im vierten der Rest von 21334 Talern. Zahlbar waren sie an den Montagen nach drei Könige. Keineswegs war es dabei auf eine Tilgung der alten Kammerschulden abgesehen, die vielmehr späterer Verabredung vorbehalten wurde[4]. Es handelte sich vielmehr um das, was der Kurfürst immer als das brennendste Bedürfnis hinstellte, um die Garnison. Die Stände waren nicht bewogen worden, diesen Zweck offen nennen zu lassen, und noch viel weniger, eine stetig fortlaufende Bewilligung zu machen. Sie stellten, wie der Ausdruck hieß, die Gelder zu des Kurfürsten Disposition. Die Kommissare erkannten wohl, daß sie nicht reichten; im Eingange des Landtages waren 36000, schon im August 1653 aber 43200 Taler als Jahresaufwand für die Garnison berechnet worden. Da aber weiteres nicht durchzusetzen war, sah man darauf, daß der Kurfürst sich ausdrücklich seine Rechte wahrte, damit man daraus einen späteren „Rekurs“ an die Stände

---

[1] Nebenrezeß Punkt 3.

[2] 80000 Taler waren hierfür zuerst gefordert worden. Eine Zeit lang war wenigstens auch eine Kornlieferung versprochen, aber dann zurückgezogen. Vgl. oben S. 224.

[3] A. Sg. 58.

[4] A. Sg. 116.

begründen könne [1]. Infolgedessen brachte der Landtagsabschied ein allgemeines Reservat der dem Kurfürsten betreffs der Garnison zustehenden Rechte [2]. Dagegen ließen die Stände protokollieren, daß ihre Pflichten die Garnison nicht mit umfaßten [3]. Zudem hätte nach den übrigen Ausmachungen der Kurfürst den Begriff der „wahren Landesnot" auf das Bedürfnis der Garnison anwendbar machen müssen, wenn er den Rekurs an die Stände erlangen wollte; denn er versprach ja, keine Steuer wieder außer bei wahrer Landesnot erheben zu wollen [4]. Die Zukunft mußte zeigen, wie man hindurchkäme. Es war ein Anfang gemacht, der dem neuen Zustande gestattete sich einzubürgern.

Was man kaum hätte erwarten dürfen, scheint sich zu gunsten des Kurfürsten sogar ohne Kampf vollzogen zu haben; die Dispositionsgelder für die Kammer wurden ohne das Mittelglied einer ständischen Steuerverwaltung an den Landrentmeister gewiesen. In der Herzogszeit, soweit wir sie in unsere Betrachtung aufnahmen, war selten der Kammer etwas bewilligt, was nicht seinen Weg durch den Landkasten nahm. Einige glückliche Umstände brachten die im Staatsinteresse so dienliche Änderung zuwege. Da der Landkasten noch nicht einmal anfing, sich aus seinem Bankrott zu erheben, so war es gefährlich und wurde von niemand empfohlen, ihm Gelder für öffentliche Zwecke zuzuführen. Andererseits hatte sich gelegentlich der mehrfachen „Antizipationen", die meist direkt für die Garnison bestimmt waren, geringfügig und dazu eilig waren, der Gebrauch aus kleinem Keim herausgebildet, solche Gelder aus den Distrikten unmittelbar an den Landrentmeister einzusenden. Eine Zeit lang war dazu ein besonderer Einnehmer bestellt, der von der Garnison selbst abhing [5]; aber noch ehe der Landtagsabschied in Kraft trat, schaffte der Kurfürst diesen wieder ab [6], da der Landrentmeister die Einnahme sehr gut besorgen könne.

Das Ergebnis im ganzen war das gleiche wie in der Mark, wo das Kreditwerk, das dem pommerschen Landkasten ent-

---

[1] Runge an Kurf. Friedrichswalde 30. April 1654. Kurf. an Kommiss. Köln 6. Mai 1654.

[2] A. Sg. 110. Hier und S. 112 die Festsetzungen über diesen Punkt.

[3] Oben S. 227. Die Stände wußten wohl nicht, und der Kurfürst wies auch nicht ausdrücklich darauf hin, daß im jüngsten Reichsabschied am 7./17. Mai soeben eine Bestimmung zum Gesetz erhoben war, nach welcher Landstände sich den nötigen Kosten der Landesverteidigung nicht entziehen durften.

[4] A. Sg. 116.

[5] Vorschlag durch Runge. Kolberg 13. Sept. 1653. Genehmigung des Kurf. Köln 29. Sept. 1653. St.-K. T. 5 no. 1 vol. I. Der Einnehmer war David Wagener, Ratsverwandter zu Kolberg.

[6] Kurf. an die pommersche Regierung. Köln 30. Juni 1654. Ebenda.

sprach, bestehen blieb, aber die nach dem dreißigjährigen Kriege bewilligten neuen Steuern besonders für das Heerwesen unter eine rein landesherrliche Verwaltung kamen. In Pommern wurde jedoch gleichzeitig eine neue Form ständischer Verwaltung eingerichtet, und zwar für die Gelder zu Einlösung der Domänen. Zehn Rezeptoren wurden ernannt[1], deren Wohnsitze sich ziemlich gleichmäßig über das Land verstreuten; es waren adlige oder städtische Landräte, zum Teil auch andere Edelleute. Sie sollten jeder an seinem Ort die Steuern aus der umliegenden Gegend empfangen und an die Gläubiger weiter befördern. Der Kurfürst behielt seiner Regierung hier nur die Direktion in den Steuerausschreiben und die Einsicht in Rechnungen und Register, so oft sie verlangt wurden, vor. Eine Instruktion für die Rezeptoren bei den Landtagsakten stellt aus den Bestandteilen des Landes ihre zehn Bezirke zusammen, die hier Kreise heißen; sonst war ihre Tätigkeit noch nicht ausreichend klar bestimmt; man schwankte noch lange, ob ein allgemeiner Kasten für diese Gelder zu errichten sei[2].

War man doch auch über das Schicksal des Landkastens vorläufig noch ganz im unklaren. Der Landtagsabschied sagte, weil die anderen Punkte so viel Zeit weggenommen hätten, sei darüber nichts bestimmt worden. Die Gläubiger drängten; Zinsen eines Jahres waren in Aussicht gestellt, aber erst für 1655. Eine Behörde zur Verwaltung gab es tatsächlich seit über zwanzig Jahren nicht. Man wollte aber Hand ans Werk legen und auf einem Ständetag, der auf den 28. August angesetzt wurde, die Landkastenfrage und andere unerledigte Fragen der Besteuerung vornehmen. Eine solche Versammlung kam zustande. Der Landkasten wickelte nominell in längeren Jahren alle seine Verpflichtungen ab; damit aber scheint er dann erloschen zu sein[3]. Ohne daß die späteren Quellen schon systematisch geprüft wären, scheint sich doch behaupten zu lassen, daß die landesherrliche Verwaltung der militärischen Steuern von hier an erhalten blieb.

Die Art der Aufbringung für diese verschieden verwalteten Steuern war die eine, alte, der Hufen- und Häuserschoß. Welche steuerbaren Werte aber in Anspruch genommen und welche wegen der nachwirkenden Kriegsleiden verschont werden sollten, das zu bestimmen war eine weitere Aufgabe

[1] A. Sg. 115.

[2] In einem Auftrag an die Rezeptoren von Ende 1654 (Konzept Runges ohne näheres Datum) ist auf „einen gewissen Legkasten“ gedacht; in Schriftstücken von 1655 wird dies wieder in Frage gestellt. St. T. 94 no. 157 vol. II.

[3] Extrakt des Landkastenbuchs, bis März 1682. St.-K. T. 38 Appendix, no. 1. Die einzelnen Titel der Gläubiger sind meist noch die alten. Gezahlt ist vom Kapital, das 1652 darauf stand (ohne die zugeschlagenen Zinsen) alles bis auf 38098 fl. Die Zinsen sind meistens erlassen.

der in Aussicht gestellten neuen Versammlung. Bis etwas Zuverlässigeres gefunden wäre, galt die im Dezember angenommene Verteilung. Sie setzte 50 000 Hufen an und wies davon dem ganzen ehemaligen Stifte 10 000 zu, dem fürstlichen und adligen Besitz im übrigen Lande 30 000 [1], den Städten daselbst wieder 10 000. Und diese Hauptverhältnisse blieben noch auf längere Zeit geltend [2], sei es, daß die Versammlung nicht weit in der Neuordnung kam, oder daß sie das Bestehende gut und richtig fand. Bei einem Hufenbestande von mangelhafter Bestimmtheit wären die Bewilligungen äußerst schlecht sichergestellt worden, wenn man die übliche Berechnung nach dem Einheitsmaß einer Steuer zugrunde gelegt hätte. Das geschah in diesem Landtag schon bei den ersten Zusagen nicht, sondern man verpflichtete sich stets auf fest benannte Zahlen; darnach war nur noch die verhältnismäßige Belastung der einzelnen Beteiligten zu regeln, der Gesamtertrag der Steuer hingegen war keinem Schwanken mehr unterworfen.

[1] Domänen 8450, Adel (nebst Prälaten) 21 550. Vgl. oben S. 212 f.
[2] Steuerregister von 1656. Quickmann S. 487 f.

Schlufsbemerkung.

Das staatsrechtliche Bild beim Ausgang unserer Darstellung ist noch in den Hauptzügen das alte, welches uns von Anfang an begleitet hat. Nicht auf einen absoluten Staat treffen die Augen; es ist der ständische Staat, wo ein Herrscher und die bevorrechteten Untertanen sich die Macht und die Entscheidung der Angelegenheiten teilen. Diese Grundlage hatten schließlich alle Bestimmungen des soeben geschlossenen Landtages. Freilich konnte sich von ihnen aus das Verhältnis des Anteils an der staatlichen Macht hüben und drüben in neuer Weise entwickeln. Vom Inhalte der Regimentsverfassung von 1634, der so recht ein Programm der ständischen Wünsche auch für die kommende Zeit der brandenburgischen Dynastie gewesen war, hatten die Stände gewisse hochfliegende, für normale Verhältnisse unnatürliche Ansprüche nach und nach aufgegeben, andere dagegen, die mehr in einer längeren ruhigen Entwicklung begründet waren, mit Glück durchgefochten. Ihre alten Privilegien retteten sie im ganzen. Ebenso erwarben sie Schutz für ihre Konfession in dem bestehenden Umfang; nur die ausschließliche Anerkennung konnten sie nicht in Kraft erhalten. Sie retteten das Indigenat für die meisten und wichtigsten Ämter.

Der Kurfürst hatte schon vor dem Landtag seine Regierung gebildet. Obwohl der Landtag es dann nachträglich unternahm, ein Grundgesetz für die Formen dieser Regierung in der Regimentsverfassung zu schaffen, so wurde die bestehende Regierung doch nicht formell vor dem Landtage zur Revision gezogen. Indem sie schon von vornherein im Einvernehmen mit der Stimmung der Landschaft eingesetzt worden war und die neue gesetzliche Fassung ihr in Dingen von Belang nicht widersprach, wurde das vermieden.

Streng hielten die Stände ihr altes eingewurzeltes Recht bei der Steuerbewilligung fest. Ja sie bewegten sich in ihrem ganzen Benehmen bei dieser Frage etwas sehr altertümlich um den Satz herum, der jenem Rechte seine Begründung geben sollte, daß eigentlich der Fürst die Kosten der Staatsverwaltung aus seinen Domänen allein bestreiten müsse. Sie wendeten große Summen darauf, die Domänen sämtlich in

möglichst schneller Zeit pfandfrei zu machen. Wenn aber der Kurfürst für die Garnison eine ausreichende und für alle Jahre fortlaufende Landessteuer wünschte, so gingen sie darauf nur scheu, nur halb ein. Eine Landessteuer sollte nach ihrem angegebenen Standpunkte eben niemals regelmäßig werden. Richtiger aber gesagt, es wirkte ihr Machtinteresse dahin, daß niemals eine Steuer den Charakter von Beständigkeit annehmen sollte, bei welchem eine Neubewilligung nicht mehr erforderlich gewesen wäre.

Abgesehen davon, daß dieser Dinge wegen in bestimmter Zeit neue Besprechungen eröffnet werden mußten, hatte auch der große Landtag trotz seiner wirksamen und vielfach grundlegenden Arbeit noch manche Einzelheiten unerledigt gelassen. Wie kurz zuvor angedeutet, sollte schon innerhalb einiger Wochen ein ständischer Ausschuß wegen des Schicksales des Landkastens und wegen steuertechnischer Fragen zusammentreten. Feste Kommissionen waren ferner ernannt zur Revision der Hofgerichtsordnung, der Konsistorial-Instruktion, der verschiedenen polizeilichen Ordnungen. Weniger bestimmt war davon gesprochen, daß man das lehnsherrliche Landesaufgebot neu beleben, oder daß man das Landratskolleg durch eine eingehende Verfassung regulieren wollte. Sehr wenig von diesem allen wurde schnell und glatt verwirklicht. Selbst die in nahe Aussicht genommenen Beratungen schleppten sich meist lange hin, ehe sie zu etwas führten. Die Jahre des schwedisch-polnischen Krieges, die Pommern in vielfache Mitleidenschaft zogen, brachten grosse Hemmnisse. — Wie die Landschaft in ihrem gesetzgeberischen Zusammenschluß mit der Regierung, ebenso oder noch mehr hatten die Behörden für sich an ihrer Stelle den reichsten Stoff zur Arbeit in den vorhandenen Schäden und Mißständen, am meisten die Amtskammer, die sich dann weiterhin zum hauptsächlichen Organ der provinziellen Verwaltung ausbildete.

Im Zusammenhang des ganzen hohenzollerschen Besitzes angesehen, war Hinterpommern in der Hand des großen Kurfürsten zunächst nur ein Territorium von der landschaftlichen Abgeschlossenheit wie die andern, die er beherrschte. Es stand jedoch seinen märkischen Kernlanden näher als die übrigen, teilweise durch die ursprüngliche Gleichheit der Verhältnisse, teilweise durch die geographische Lage. Wenn die wöchentliche Berichterstattung der Regierung und das Abwarten aller Entscheidungen annähernd durchgeführt werden sollte, so lag in dem physischen Zusammenhange die einzige Bedingung einer Möglichkeit dafür.

Es war aber für die Behörden allerseits schwer, diese stetige Abhängigkeit streng festzuhalten. Man hätte vermuten dürfen, daß sie sich doch etwas lockern werde. Dann mußte der Landesherr für die Aufrechterhaltung seiner Interessen